

Migrationsbericht der Bundesregierung 2022

Veröffentlichungsversion / Published Version

Forschungsbericht / research report

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl (FZ); Bundesministerium des Innern und für Heimat. (2023). *Migrationsbericht der Bundesregierung 2022*. (Migrationsbericht / Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl (FZ)). Berlin. <https://doi.org/10.48570/bamf.fz.mb.2022.d.2024.migrationsbericht.1.0>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Migrationsbericht der Bundesregierung 2022



Inhalt

Vorwort	5
Vorbemerkung	6
Zentrale Ergebnisse des Migrationsberichtes 2022.....	7
1 Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland.....	12
1.1 Definitionen, verwendete Datenquellen und Rahmenbedingungen des Migrationsgeschehens	12
1.2 Migrationsgeschehen insgesamt	14
1.3 Migration nach Herkunfts- und Zielländern sowie Staatsangehörigkeit	17
1.4 Migration nach Bundesländern.....	24
1.5 Alters- und Geschlechtsstruktur	24
1.6 Wanderungen auf Basis des Ausländerzentralregisters.....	30
1.6.1 Zuwanderung nach Aufenthaltszwecken.....	32
1.6.2 Längerfristige Zuwanderung	36
2 EU-Binnenmigration.....	39
3 Die einzelnen Zuwanderungsgruppen	43
3.1 Überblick	43
3.2 Erwerbsmigration.....	47
3.2.1 Erwerbsmigration insgesamt.....	51
3.2.2 Fachkräfte mit beruflicher Ausbildung.....	56
3.2.3 Fachkräfte mit akademischer Ausbildung und Blaue Karte EU	57
3.2.4 (Mobile) Forschende aus Drittstaaten und ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler	61
3.2.5 (Mobiler-)ICT-Karte.....	66
3.2.6 Non-formal qualifizierte Personen mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung	67
3.2.7 Selbstständige.....	68
3.2.8 Sonstige Beschäftigungszwecke.....	71
3.2.9 Arbeitsplatzsuche.....	74
3.3 Bildungsmigration.....	77
3.3.1 Bildungsmigration insgesamt.....	77
3.3.2 Ausländische Studierende.....	79
3.3.3 Ausländische Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen	86
3.3.4 Berufsausbildung.....	88
3.3.5 Anerkennungsmaßnahmen	90
3.3.6 Sonstige Ausbildungszwecke	91

3.4	Flucht und humanitäre Aufnahmen	93
3.4.1	Flucht und Asyl.....	93
3.4.1.1	Schutzformen im Asylverfahren	93
3.4.1.2	Asylanträge.....	97
3.4.1.3	Entscheidungen.....	103
3.4.1.4	Dublin-Verfahren	108
3.4.2	Humanitäre Aufnahmen	109
3.4.2.1	Aufnahme von Geflüchteten infolge des Krieges in der Ukraine	109
3.4.2.2	Weitere Aufnahmen aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen.....	111
3.4.2.3	Resettlement.....	115
3.4.3	Aufenthaltsgewährung in Härtefällen	118
3.4.4	Jüdische Zuwanderung aus der ehemaligen Sowjetunion.....	119
3.5	Migration aus familiären Gründen.....	121
3.5.1	Familiennachzug nach der Visastatistik.....	125
3.5.2	Familiennachzug nach dem AZR	129
3.6	Migration aus weiteren aufenthaltsrechtlichen Gründen	134
3.7	Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	136
3.7.1	Gesetzliche Grundlagen und Verfahren.....	136
3.7.2	Entwicklung der Zuwanderung.....	139
3.8	Zuwanderung von deutschen Staatsangehörigen.....	142
4	Abwanderung aus Deutschland	146
4.1	Abwanderung von ausländischen Staatsangehörigen.....	146
4.1.1	Entwicklung der Fortzüge.....	146
4.1.2	Fortzüge nach der Aufenthaltsdauer	147
4.1.3	Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus.....	149
4.1.4	Geförderte Rückkehr	150
4.2	Abwanderung von deutschen Staatsangehörigen.....	154
4.2.1	Entwicklung der Fortzüge.....	154
4.2.2	Abwanderung von Erwerbspersonen.....	159
5	Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich.....	163
5.1	Zu- und Abwanderung insgesamt	163
5.2	Asyl	169

6	Irreguläre Migration.....	175
6.1	Begriff und rechtliche Rahmenbedingungen.....	175
6.2	Entwicklung irregulärer Migration	176
6.2.1	Feststellungen an den Grenzen.....	176
6.2.2	Tatverdächtige mit unerlaubtem Aufenthalt nach der PKS	180
6.2.3	Rückführungen.....	181
7	Personen mit Migrationshintergrund/Einwanderungsgeschichte in Deutschland.....	183
7.1	Personen mit Migrationshintergrund: Definitionen und Grunddaten im Zeitverlauf.....	183
7.2	Geburtsland (der Eltern).....	189
7.3	Alters- und Geschlechtsstruktur	191
7.4	Aufenthaltsdauer.....	193
7.5	Personen mit Einwanderungsgeschichte.....	195
8	Ausländische Bevölkerung	201
8.1	Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten.....	202
8.1.1	Alters- und Geschlechtsstruktur	205
8.1.2	Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus	207
8.2	Geburten.....	212
8.3	Sterbefälle	215
8.4	Einbürgerungen	217
	Anhang: Abbildungen und Tabellen.....	226
	Literatur.....	309
	Abkürzungsverzeichnis	315
	Abbildungsverzeichnis	317
	Tabellenverzeichnis.....	323
	Kartenverzeichnis	328
	Impressum.....	329

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2022 war geprägt vom Beginn des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs auf die Ukraine. Der Krieg hat die größte Fluchtbewegung in Europa seit dem Zweiten Weltkrieg ausgelöst. Für Deutschland war von Beginn an klar: Wir stehen an der Seite der Ukrainerinnen und Ukrainer. Mehr als 1 Million Menschen aus der Ukraine haben bei uns Schutz vor Putins Bomben gefunden, vor allem Frauen und Kinder. Unzählige Freiwillige haben die Geflüchteten mit offenen Armen empfangen, Soforthilfe geleistet, gespendet. Einmal mehr hat sich gezeigt, dass Deutschland für schutzsuchende Menschen ein sicherer Ort ist.

Diesen Kraftakt haben wir gemeinsam gestemmt – als Staat, als Zivilgesellschaft und als Europäische Union. Deutschland ist dabei, das macht dieser Bericht sehr erkennbar, auf vielen Ebenen vor erhebliche Herausforderungen gestellt worden. Denn wir wollen Menschen, die vor Krieg und Terror fliehen, mehr als nur Schutz bieten. Auch ihre Integration ist uns ein wichtiges Anliegen – und dabei ist ein wichtiger Schritt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Um künftig gemeinsam besser auf die Herausforderungen einer erhöhten Zuwanderung reagieren zu können, setzen wir uns für eine grundlegende Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) ein. Unser Grundsatz dabei ist es, ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Verantwortung und Solidarität zu erreichen. Der Migrationsbericht dient allen, die an diesem Ziel mitarbeiten, dazu, Bilanz zu ziehen und Richtwerte für künftiges Handeln zu ermitteln. Mein Dank gilt deshalb allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für die Erstellung dieses umfassenden Werks und für ihre wertvolle Arbeit.



Nancy Faeser

Bundesministerin des Innern und für Heimat

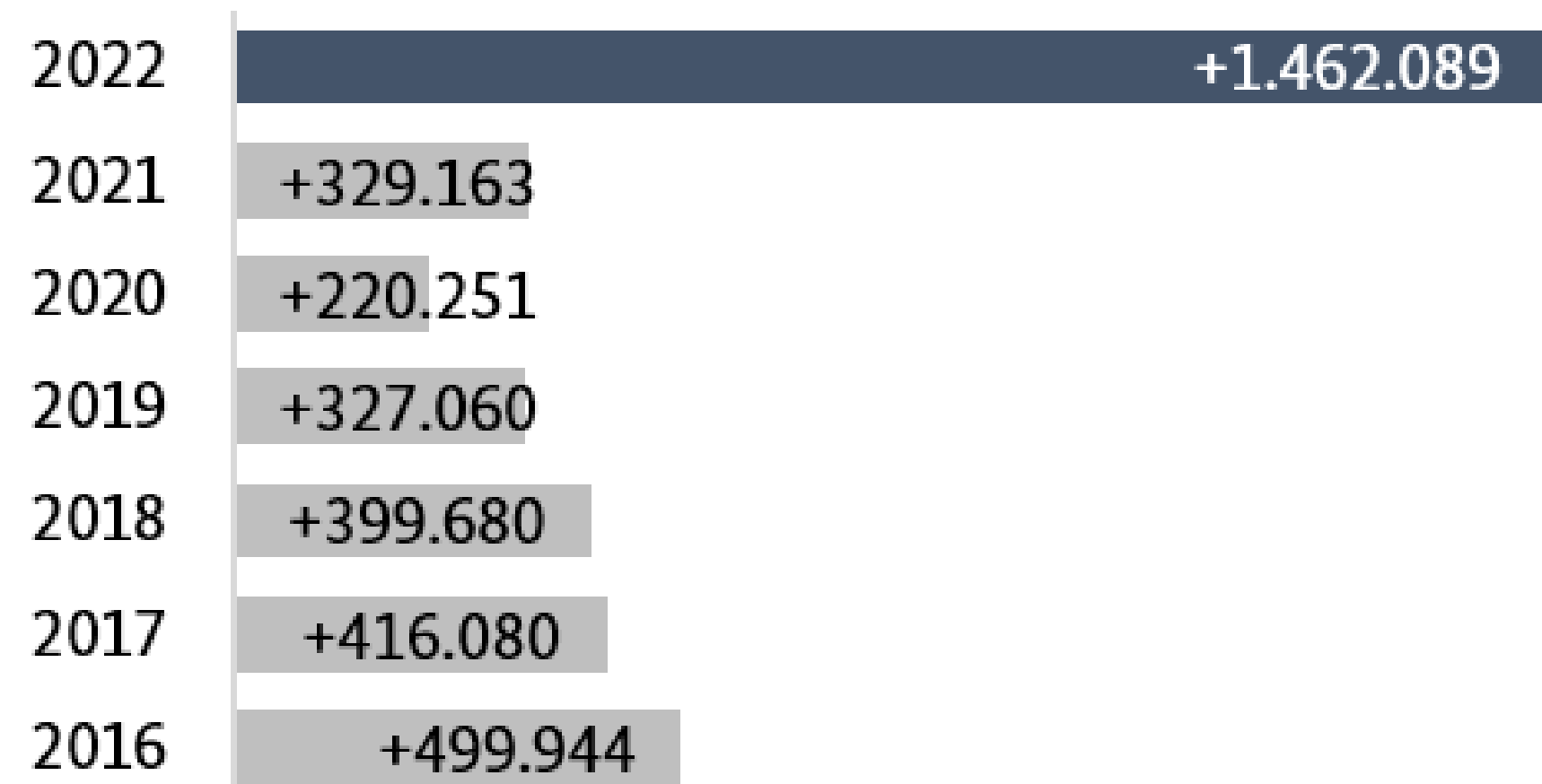
Vorbemerkung

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung am 8. Juni 2000 aufgefordert, jährlich einen Migrationsbericht vorzulegen, der unter Einbeziehung aller Zuwanderungsgruppen einen umfassenden Überblick über die jährliche Entwicklung der Zu- und Abwanderung gibt (Plenarprotokoll 14/108 vom 8. Juni 2000/Drucksache 14/1550 vom 7. September 1999). Bislang wurden 19 Migrationsberichte (im Auftrag) der Bundesregierung veröffentlicht, zuletzt im Januar 2023 für das Berichtsjahr 2021. Der vorliegende Bericht setzt also mit der 20. Ausgabe einen Meilenstein in der Dauerbeobachtung der Migrationsprozesse in Deutschland.

Der Migrationsbericht der Bundesregierung verfolgt das Ziel, durch die zusammenfassende Bereitstellung möglichst aktueller, umfassender und ausreichend detaillierter statistischer Daten über Migration von und nach Deutschland aus verschiedenen Quellen Grundlagen für die Entscheidungsfindung von Politik und Verwaltung im Bereich der Migrationspolitik zu liefern. Zudem soll die Öffentlichkeit über die Entwicklung des Migrationsgeschehens mit Blick auf Deutschland informiert werden. Außenpolitische Aspekte stehen nicht im Fokus des Berichts.

Im Einzelnen beinhaltet der Bericht einen Überblick über das gesamte Wanderungsgeschehen in Deutschland (Kapitel 1) inklusive der EU-Binnenmigration (Kapitel 2) und eine detaillierte Darstellung der verschiedenen Migrationsarten (Kapitel 3). Weiterhin geht der Bericht auf die Abwanderung von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen (Kapitel 4) und das Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich ein (Kapitel 5). Er behandelt den Bereich der irregulären Migration (Kapitel 6) und informiert über die Struktur und Demografie der Bevölkerung mit Migrationshintergrund bzw. der ausländischen Bevölkerung in Deutschland (Kapitel 7 und 8). Dabei wird in den jeweiligen Kapiteln auch auf die zugrundeliegenden Statistiken und die Grenzen ihrer Aussagefähigkeit eingegangen. Zudem werden die Rechtsgrundlagen der einzelnen Migrationsformen und (geplante) Rechtsänderungen dargestellt.

Der Migrationsbericht 2022 wurde im Referat FIII (Migration und Integration: Dauerbeobachtung und Berichtserien) des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von Özlem Konar, Matthias Huber, Johannes Weber und Susanne Worbs erstellt. Über die Website <https://www.bamf.de/DE/Themen/Forschung/forschung-node.html> sind die Daten des Migrationsberichtes auch in digitaler Aufbereitung verfügbar. Alle Daten des Migrationsberichtes unterliegen einer regelmäßigen Kontrolle. Durch Berichtigungen, neue statistische Kategorisierungen oder die Einbeziehung anderer Datenquellen können sich in der Fortschreibung von Daten Abweichungen zu früheren Migrationsberichten ergeben.



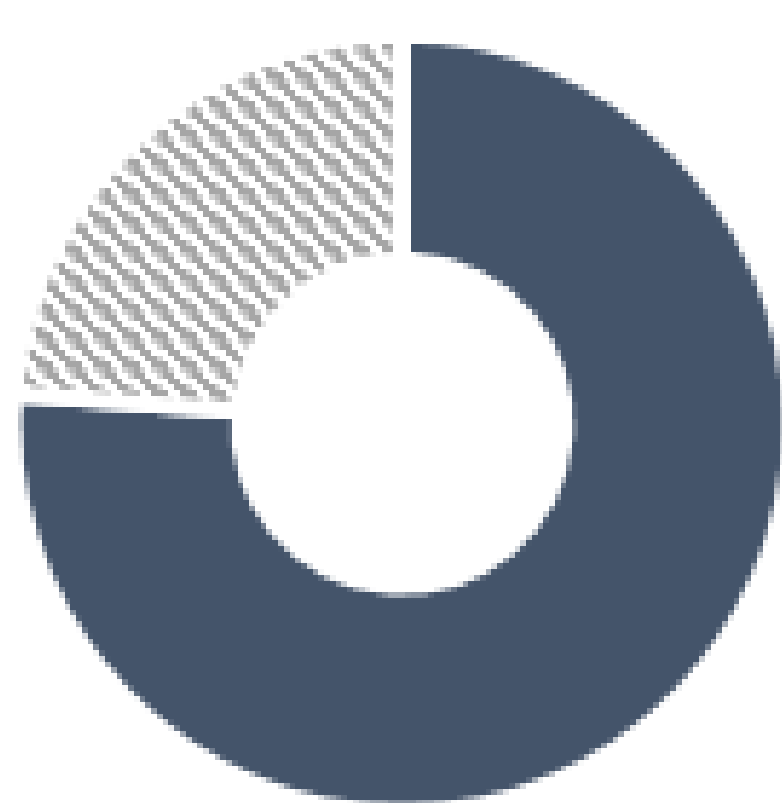
Historisch hohe Zuwanderung: 2022 sind rund **2,7 Millionen Menschen** nach Deutschland gekommen, darunter **1,1 Millionen Geflüchtete aus der Ukraine**

In 2022 sind insgesamt 2.665.772 Menschen nach Deutschland zugewandert und 1.203.683 Menschen aus Deutschland fortgezogen - damit wurde eine Nettomigration von +1.462.089 erfasst. Im Vergleich zu 2021 hat sich die Nettomigration mehr als vervierfacht und verzeichnete damit ihren bislang höchsten Stand seit Beginn der Aufzeichnungen der Wanderungen im Jahr 1950.

Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine infolge des Krieges

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine am 24. Februar 2022 hat eine der größten Fluchtbewegungen innerhalb Europas seit dem Ende des 2. Weltkriegs ausgelöst. Seit Beginn des Krieges kamen über 1 Millionen Geflüchtete aus der Ukraine nach Deutschland, mehrheitlich Frauen und Kinder. Um diesen Menschen einen schnellen Schutz zu gewähren, hat der EU-Rat am 4. März 2022 erstmalig die „Richtlinie zum vorübergehenden Schutz“ der EU (2001/55/EG) aktiviert. Geflüchtete aus der Ukraine können ohne Visum nach Deutschland einreisen und müssen kein Asylverfahren durchlaufen, sie erhalten einen humanitären Schutzstatus auf Grundlage von § 24 AufenthG.

2022 wurden insgesamt 828.885 Menschen mit diesem Schutztitel aufgenommen. Menschen aus der Ukraine können sich bis zu 90 Tage in Deutschland visumsfrei aufhalten, ohne einen Aufenthaltstitel beantragen zu müssen und darüber im AZR registriert zu werden. Daher liegt die Zahl der Aufnahmen nach § 24 AufenthG unterhalb der Zuwanderungszahlen und der im AZR ausgewiesenen Zahlen von aufhältigen ukrainischen Staatsangehörigen (Ende 2022: 1.164.200 Personen).



Migration mehrheitlich aus bzw. in europäische Staaten:
76,2 % der zugewanderten Personen kamen
aus anderen **europäischen Ländern**

Das Migrationsgeschehen nach bzw. aus Deutschland ist seit Jahren vor allem durch Zuwanderung aus bzw. Abwanderung in andere europäische Staaten gekennzeichnet. Der Anteil aus den europäischen Staaten ist im Jahr 2022 mit 76,2 % deutlich gestiegen (2021: 63,8 %). Dies spiegelt vor allem die hohe Zuwanderung aus der Ukraine wider. Durch diese Entwicklung ist der Anteil aus EU-Staaten deutlich zurückgegangen, obwohl die Zuwanderung in absoluten Zahlen etwas zugenommen hat. Konkret kamen 24,6 % der zugewanderten Personen aus Staaten der EU (2021: 46,7 %). Auch bei den Fortzügen war Europa die

Hauptzielregion, 71,0 % Personen zogen im Jahr 2022 aus Deutschland in ein anderes europäisches Land (2021: 67,9 %). 47,2 % wanderten in EU-Mitgliedstaaten ab (2021: 54,0 %).

Im Jahr 2022 stellte die Ukraine mit 1.097.882 Zuzügen das Hauptherkunftsland von Zugewanderten, ihr Anteil an der Gesamtzuwanderung beträgt 41,2 %. An zweiter Stelle folgt 2022 mit deutlichen Abstand Rumänien mit 204.637 Zuzügen und einem Anteil von 7,7 %. Die Zuwanderung aus Rumänien stieg im Vergleich zum Vorjahr leicht an (2021: 191.149 Zuzüge, +7,1 %). An dritter Stelle folgt Polen als Herkunftsland mit 107.060 bzw. 4,0 % aller Zuzüge nach Deutschland.

Bei den Fortzügen steht 2022 Rumänien an erster Stelle, es sind 169.484 Personen in dieses Land fortgezogen (Anteil: 14,1 %). Weitere wichtige Zielländer waren die Ukraine (11,5 % bzw. 138.355 Fortzüge), Polen (7,4 % bzw. 89.408 Fortzüge) und Bulgarien (4,9 % bzw. 58.671 Fortzüge). Bei diesen Ländern ist somit ein hohes Wanderungsvolumen feststellbar, d. h. es ziehen sowohl viele Menschen nach Deutschland zu als auch wieder fort.



Im Jahr 2022 stellten mit 217.774 deutlich mehr Menschen einen Asylerstantrag als noch 2021 (148.233, Steigerung um 46,9 %). 24.791 (11,4 %) der im Jahr 2022 gestellten Asylanträge entfielen auf in Deutschland geborene Kinder im Alter von unter 1 Jahr. Im Jahr 2021 lag dieser Anteil noch höher bei 17,5 %. 2022 waren somit 192.983 Asylerstanträge (88,6 %) grenzüberschreitend (2021: 122.354).

Zahlenmäßig nimmt Syrien seit dem Jahr 2014 unter den 10 zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten den ersten Rang ein. 2022 wurden 70.976 Erstanträge von syrischen Staatsangehörigen gestellt, im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl um 29,3 % (2021: 54.903). Die Zahl der gestellten Erstanträge von afghanischen Staatsangehörigen ist von 2021 auf 2022 um 56,2 % auf 36.358 gestiegen. Unter den 3 zugangsstärksten Staaten weisen jedoch Staatsangehörige der Türkei den stärksten prozentualen Zuwachs bei den Asylerstanträgen auf (+238,7 % auf 23.938, 2021: 7.067)



Insgesamt reisten im Jahr 2022 93.960 Personen ein, denen anschließend ein Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erteilt wurde (2021: 84.095). Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl um 11,7 %. In 11.060 Fällen handelte es sich dabei um Angehörige von Schutzberechtigten¹, die im Rahmen des

¹ Angehörige von Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten.

Familiennachzugs nach Deutschland gekommen sind. Ihr Anteil am gesamten Familiennachzug betrug 11,8 %. Mehr als die Hälfte (57,6 %) aller erteilten Aufenthaltstitel aus familiären Gründen betraf den Nachzug von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen, ein gutes Drittel (32,4 %) minderjährige Kinder.

Im Jahr 2022 bildeten syrische Staatsangehörige (9.405 bzw. 10,0 % der erteilten Aufenthaltstitel) die größte Gruppe im Familiennachzug. Die Migration aus familiären Gründen aus diesem Herkunftsland stieg im Vergleich zum Vorjahr um 50,5 % an (2021: 6.250). Bei der zweitgrößten Gruppe handelt es sich um türkische Staatsangehörige, an die im Jahr 2022 8.945 Aufenthaltstitel (9,5 %) aus familiären Gründen erteilt wurden, 9,0 % mehr als im Vorjahr (2021: 8.210). Ein im Vergleich zum Jahr 2021 ebenfalls hohen Anstieg von 47,5 % zeigt sich bei indischen Staatsangehörigen, die mit einer Gesamtzahl von 8.900 Personen die drittgrößte Gruppe beim Familiennachzug darstellen (2021: 6.035).



Insgesamt wurden im Jahr 2022 60.395 Aufenthaltstitel zu Bildungszwecken an Personen erteilt, die im selben Jahr eingereist sind (2021: 41.840). Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl um 44,3 %. In 44.690 Fällen handelt es sich dabei um Personen, die zum Zweck eines Studiums nach Deutschland zugewandert sind. Mit einem Anteil von 74,0 % ist dies die größte Gruppe in der Bildungsmigration. Im Vergleich zum Vorjahr stieg diese Zahl um 23,8 % (2021: 36.100). Die zweitgrößte Gruppe mit einem Anteil von 13,3 % umfasst 8.045 Personen, die zum Zweck einer Berufsausbildung aus Drittstaaten nach Deutschland zugewandert sind (2021: 5.420, +48,4 %). Für Maßnahmen mit dem Ziel der Anerkennung einer ausländischen Qualifikation wanderten 4.240 Personen zu (2021: 3.260; +30,1 %) und zu sonstigen Bildungszwecken 3.425 (2021: 2.475; +38,4 %).



Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) trat zum 1. März 2020 eine wesentliche gesetzliche Änderung für die Erwerbsmigration nach Deutschland in Kraft, die das Ziel hat, Deutschland für die Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten noch attraktiver zu machen. Zeitgleich bremste jedoch die sich ausbreitende COVID-19-Pandemie die internationale Mobilität und somit auch den Zuzug von Erwerbsmigrantinnen und Erwerbsmigranten. Seit 2021 konnte wieder ein Anstieg der Zahlen verzeichnet werden. Im Jahr 2022 sind 73.065 Personen nach Deutschland eingereist, die einen Aufenthaltstitel zur Erwerbsmigration erhielten. Dies entspricht einer Zunahme gegenüber 2021 um 77,8 %.

Betrachtet man die Struktur der Erwerbsmigration nach Deutschland im Jahr 2022, so zeigt sich, dass es sich bei der Mehrheit der Beschäftigten aus Drittstaaten um Fachkräfte mit anerkanntem Abschluss (Definition nach § 18 AufenthG) handelt (insgesamt 38.820 Personen bzw. 53,1 %) 61,0 % bzw. 44.595 der zugewanderten Personen sind in einem breiteren Sinne solche mit qualifizierter Tätigkeit. Bei 39,0 % handelt es sich demnach um solche mit einer Tätigkeit ohne eindeutig bestimmbares Qualifikationsniveau.



Seit 2013 konnte bei der Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen ein leichter Wiederanstieg registriert werden, bedingt durch gesetzliche Änderungen, die vor allem die Familienzusammenführung erleichterten. Im Jahr 2020 wurden hingegen nur 4.309 Personen als Spätaussiedlerinnen bzw. Spätaussiedler durch das Bundesverwaltungsamt registriert, was wiederum durch Einschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie zu erklären ist. Im Jahr 2022 lag wie bereits im Jahr zuvor die Anzahl der registrierten Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler wieder auf dem Niveau von 2019 (7.010).



Deutschland im europäischen Vergleich

Zielland Nummer eins

Im europäischen Vergleich ist Deutschland in absoluten Zahlen nach wie vor das Hauptzielland von Migration. Unter den EU-Staaten hatte im Jahr 2021² Deutschland die höchste längerfristige Zuwanderung³ zu verzeichnen (874.367 Zuzüge). Bei Fortzügen von 543.162 Personen ergab sich für Deutschland ein Wanderungsüberschuss von +331.205 (2020: +240.468). Hohe Zuwanderungszahlen weisen auch Spanien, Frankreich, Italien und Polen auf.

² Die europäisch vergleichbaren Daten liegen immer mit ca. 2 Jahren Verzögerung vor, sodass hier nur auf die Werte von 2021 eingegangen werden kann. Für das Vereinigte Königreich liegen ab 2020 keine Daten mehr vor.

³ „Längerfristig“ bedeutet, dass die (beabsichtigte) Aufenthaltsdauer der zuwandernden Person mindestens 1 Jahr beträgt. Durch diese Definition ergeben sich Abweichungen der Zahlen von denen der amtlichen Wanderungsstatistik in Deutschland.



28,7 % der Bevölkerung
Deutschlands haben
einen **Migrationshintergrund**

2022 lebten nach Zahlen des Mikrozensus in den deutschen Privathaushalten 23,8 Millionen Menschen, die selbst oder bei denen mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht seit Geburt besitzen. Dies entspricht einem Bevölkerungsanteil der Menschen mit Migrationshintergrund von 28,7 %. Mehr als die Hälfte davon sind deutsche Staatsangehörige, fast zwei Drittel selbst zugewandert. Selbst zugewanderte Personen leben im Durchschnitt seit rund 21 Jahren in Deutschland, mehr als ein Drittel (39,7 %) aber auch weniger als 10 Jahre.

Im Mikrozensus werden die Herkunftsgruppen der Bevölkerung mit Migrationshintergrund durch das Geburtsland der Befragten bzw. ihrer Eltern abgeleitet, sofern die Befragten selbst schon in Deutschland geboren sind. Die Ergebnisse des Mikrozensus 2022 zeigen, dass etwas weniger als ein Drittel der Personen mit Migrationshintergrund sowohl aus EU-Staaten (31,8 %) als auch aus anderen europäischen Staaten (29,8 %) kommt. Die übrigen knapp 40 % bilden Personen aus unterschiedlichen Ländern außerhalb Europas. Bezogen auf die wichtigsten „Geburtsländer“ sind die rund 2,8 Millionen Menschen mit türkischem Migrationshintergrund die größte Gruppe.

Im Jahr 2022 hat das Statistische Bundesamt zudem erstmals Zahlen nach dem von der Fachkommission zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit entwickelten Konzept der „Personen mit Einwanderungsgeschichte“ vorgelegt. Damit sind Personen umfasst, die selbst oder bei denen beide Elternteile seit 1950 auf das heutige Gebiet Deutschlands zugewandert sind. Im Jahr 2022 lebten dementsprechend, hochgerechnet auf Basis des Mikrozensus, etwa 20,2 Millionen Menschen mit Einwanderungsgeschichte in Deutschland. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung betrug 24,3 %.

1 Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

1.1 Definitionen, verwendete Datenquellen und Rahmenbedingungen des Migrationsgeschehens

Unter Migration versteht man im Allgemeinen die vorübergehende oder dauerhafte räumliche Veränderung des Lebensmittelpunkts von Menschen. Migrationsbewegungen innerhalb eines Landes oder einer bestimmten geografischen Region werden als Binnenmigration bezeichnet. Von internationaler Migration spricht man, wenn der Wohnortwechsel über Staatsgrenzen hinweg geschieht. Die Arten von Migration sind vielfältig und hinter Migrationsentscheidungen steht eine Vielzahl von unterschiedlichen Motiven. Im Folgenden wird die internationale Migration von und nach Deutschland (Außenwanderung) näher betrachtet, auf die Binnenmigration innerhalb Deutschlands wird dagegen nicht eingegangen.

Um die Migrationstrends möglichst umfassend darzustellen, werden im Migrationsbericht unterschiedliche Datenquellen genutzt. Im folgenden Kapitel wird die Migration nach Deutschland zunächst anhand der amtlichen Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes dargestellt. Deren Grundlage bildet die seit 1950 bestehende amtliche Zu- und Fortzugsstatistik. Die Erfassung der Wanderungsfälle beruht auf den An- und Abmeldungen bei einem Wohnungswechsel über die Gemeinde- oder Bundesgrenzen nach melderechtlichen Regelungen.⁴ Ausnahmen gelten für Mitglieder der diplomatischen und konsularischen Vertretungen ausländischer Staaten mit ihren im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen und für Personen, für die in völkerrechtlichen Übereinkünften eine Befreiung festgelegt ist. Für sie besteht keine Meldepflicht.

Die Wanderungsstatistik Deutschlands erfasst die Wanderungsfälle, so wird beispielsweise eine doppelte An- und Abmeldung derselben Person auch zweimal erfasst. Daher fällt die Zahl der von der Statistik erfassten Wanderungsfälle stets etwas größer aus als die Zahl der tatsächlich gewanderten Menschen. Personen, die sich nicht an die melderechtlichen Regelungen halten, gehen nicht in die Zu- und Fortzugsstatistik ein. So melden sich beispielsweise nicht alle Personen ordnungsgemäß ab, die aus Deutschland fortziehen. Diese fehlenden Abmeldungen werden zwar teilweise durch die von den Meldebehörden durchgeführten „Abmeldungen von Amts wegen“ nachgeholt, dennoch gibt es keine Möglichkeit, die genaue Zahl für die unterlassenen Abmeldungen abzubilden. Gleichzeitig enthält die Zuzugsstatistik eine unbestimmte Anzahl von Personen, die sich ihrer Meldepflicht entziehen, nicht.

Bei der An- und Abmeldung werden unter anderem folgende personenbezogene Merkmale erhoben: Herkunfts- und Zielort (alte und neue Wohngemeinde), Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geburtsstaat bei Geburt im Ausland und rechtliche Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft. Bei Zuzug aus dem Ausland wird gegebenenfalls das Datum des dem Zuzug vorangegangenen Fortzugs vom Inland ins Ausland und seit 2014 bei Fortzug ins Ausland das Datum des vorangegangenen Zuzugs aus dem Ausland erfasst.⁵ Personen, die neben der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, gehen nur als Deutsche in die Statistik ein.

⁴ § 15 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) ermöglichte den Bundesländern Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht, vgl. BMI & BAMF 2012, S. 12. Mit dem am 3. Mai 2013 verabschiedeten Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) wurde mit dem neu geschaffenen Bundesmeldegesetz (BMG) eine Vereinheitlichung des deutschen Meldewesens mit bundesweit geltenden Vorschriften für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die mit dem Vollzug des Melderechts befassen Behörden geschaffen (vgl. BGBl. 2013 Teil I Nr. 22, 1084). Nach § 27 Abs. 2 BMG gilt eine Ausnahme von der Anmeldepflicht für Aufenthalte bis zu 3 Monaten für Personen, die sonst im Ausland wohnen, wenn nicht eine der in § 27 Abs. 3 BMG genannten Gegenmaßnahmen greift.

⁵ § 4 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungsstatistikgesetz – BevStatG).

Nach der Definition der Vereinten Nationen (UN)⁶ spricht man von Langzeitmigration, wenn eine Person ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr in ein anderes Land verlegt. Dieser Zeitraum fand auch Eingang in die EG-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz vom 11. Juli 2007 (Verordnung (EG) Nr. 862/2007).

In Deutschland stellt das entscheidende Kriterium der Wanderungsstatistik die An- oder Abmeldung dar, unabhängig davon, wie lange der Aufenthalt dauert. Daher ist in Deutschland der Bezug einer Wohnung für den Eingang in die Wanderungsstatistik ausschlaggebend. Oft steht nicht von vornherein fest, ob eine zugewanderte Person auf Dauer oder nur temporär im Land bleibt, dies lässt sich häufig nur im Nachhinein feststellen. So werden beispielsweise auch Asylantragstellende grundsätzlich als zugewanderte Personen gezählt, auch wenn ihr Aufenthalt in nicht wenigen Fällen nur vorübergehend ist. Aus einem ursprünglich kurzzeitig geplanten Aufenthalt kann jedoch auch eine dauerhafte Niederlassung im Zielland werden. Lediglich bei den temporären Aufenthalten aus Beschäftigungsgründen, also durch ein Anwerbeabkommen, Werkvertrag oder für saisonal Beschäftigte, ist die Befristung des Aufenthalts von Anfang an rechtlich vorgegeben.

Zusätzlich zur Wanderungsstatistik kann auch das Ausländerzentralregister (AZR) als weitere Datenquelle zur Betrachtung des Migrationsgeschehens herangezogen werden.⁷ Im AZR werden alle ausländischen Staatsangehörigen im Hinblick auf ihren Aufenthaltsstatus in Deutschland registriert, die sich längerfristig – d. h. in der Regel länger als 3 Monate – in Deutschland aufhalten. Seit Anfang 2006 ist anhand des AZR durch die Aufnahme neuer Speichersachverhalte (Erfassungskriterien) eine differenziertere Darstellung des Migrationsgeschehens möglich. Dies betrifft insbesondere die Erfassung der rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von ausländischen Personen nach dem Aufenthaltsgesetz.⁸

Da das AZR eine Differenzierung der Einreise und des Aufenthalts nach Aufenthaltszwecken⁹ und die Ermittlung der Aufenthaltsdauer ermöglicht, können auch Aussagen über die Größenordnung der längerfristigen Zuwanderung getroffen werden. So handelt es sich bei fast allen Formen der Erwerbsmigration um eine zunächst temporäre und nicht dauerhafte Zuwanderung, da die Aufenthaltsdauer (abgesehen von den Titeln zur Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche) zunächst an die Dauer des Arbeitsverhältnisses gekoppelt ist. Allerdings besteht die Möglichkeit der Verlängerung und später der Verstetigung (Niederlassungserlaubnis) des Aufenthaltstitels zu Erwerbszwecken. Zudem ist auch ein Statuswechsel möglich, darunter versteht man den Wechsel des Aufenthaltstitels (z. B. in den Aufenthalt aus familiären Gründen).¹⁰ Die Daten des AZR sind personenbezogen; es werden nur Personen registriert, die sich mindestens 3 Monate in Deutschland aufhalten (§ 2 Abs. 1 AZRG „Aufenthalt nicht nur vorübergehend“). Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragen oder ein Asylgesuch äußern, werden jedoch unabhängig von dieser Frist umgehend erfasst. Die Zu- und Abwanderungszahlen auf Basis des AZR sind in der Regel niedriger als die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes. Beide Quellen können sich neben den unterschiedlichen statistischen Einheiten (Personen

⁶ Vgl. United Nations 1998, S. 10.

⁷ Durch das Zuwanderungsgesetz wurde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die Registerführung für das AZR übertragen. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln ist technischer Dienstleister und nimmt das operative Geschäft wahr. Es verarbeitet und nutzt die Daten jedoch im Auftrag und nach Weisung des BAMF (§ 1 Abs. 1 AZRG – Gesetz über das Ausländerzentralregister).

⁸ Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von ausländischen Personen im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG).

⁹ Eine Differenzierung nach Aufenthaltszwecken ist nur bei Drittstaatsangehörigen (also Personen, die nicht EU-Staatsangehörige sind) möglich.

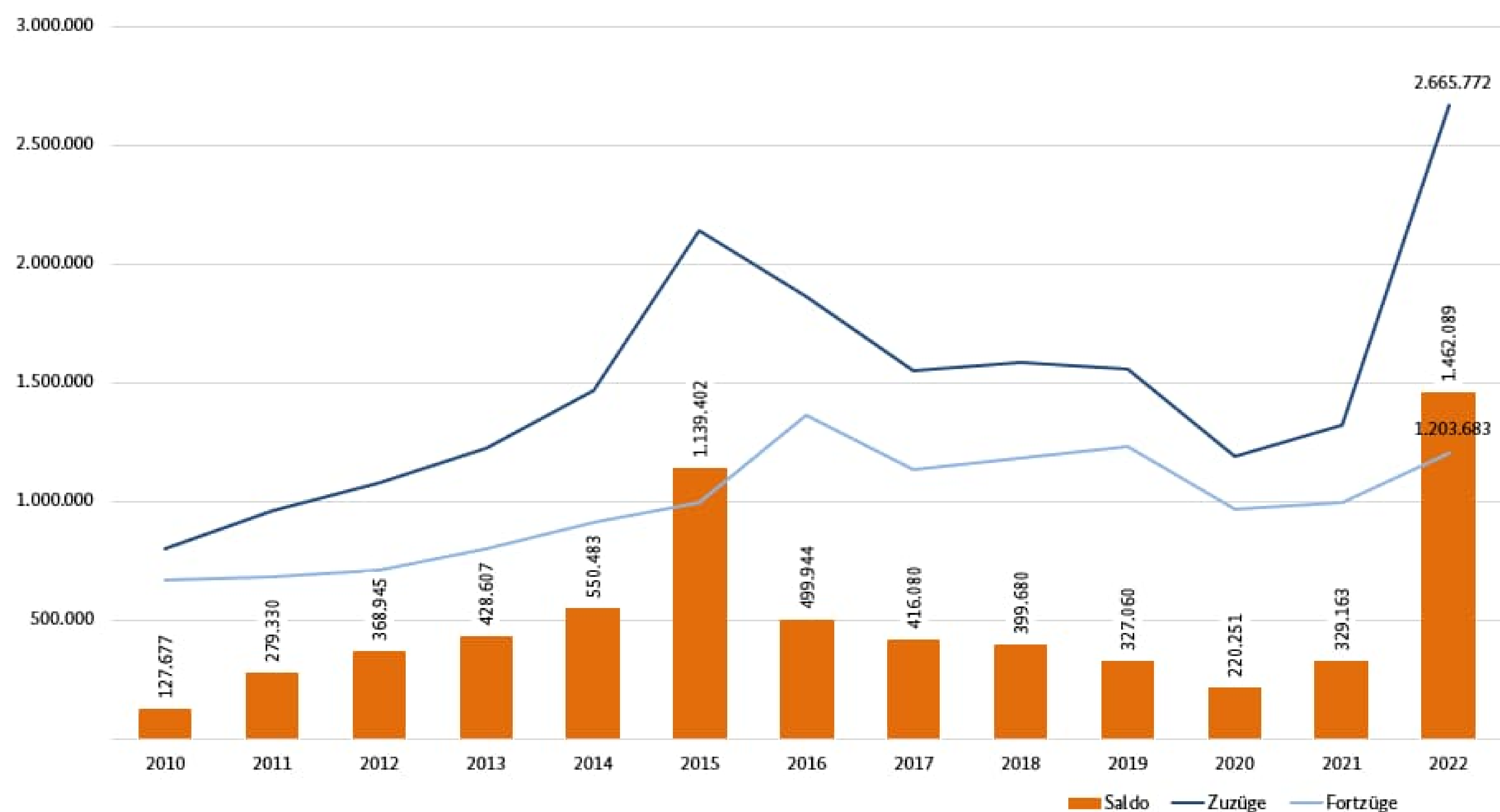
¹⁰ Vgl. Grote & Vollmer 2016.

vs. Wanderungsfälle) auch wegen der unterschiedlichen Berichtswege und methodischen Vorgehensweisen voneinander unterscheiden.

Im Folgenden wird ein Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland anhand der amtlichen Wanderungsstatistik gegeben. Anschließend erfolgt in den weiteren Unterkapiteln eine Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach verschiedenen Kriterien (Herkunfts- und Zielland, Staatsangehörigkeit, Bundesländer, Alter, Geschlecht, Aufenthaltzweck).

1.2 Migrationsgeschehen insgesamt

Abbildung 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands seit 2010



Anmerkungen:

Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.

Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Zwischen 2010 und 2022 wurden rund 19,4 Millionen Zuzüge vom Ausland nach Deutschland registriert. Diese Wanderungszahlen setzten sich aus verschiedenen Migrationsgruppen zusammen wie EU-Staatsangehörigen, Erwerbspersonen, Studierenden, Familienangehörigen sowie Schutzsuchenden mit je unterschiedlichen Anteilen im Zeitverlauf (vgl. Kapitel 3). Im gleichen Zeitraum waren etwa 12,9 Millionen Fortzüge aus Deutschland ins Ausland zu verzeichnen. Damit ergab sich im betrachteten Zeitraum ein Wanderungsüberschuss (Nettomigration) von rund 6,5 Millionen (vgl. Abbildung 1-1 und Tabelle 1-1 im Anhang). Alle in diesem Abschnitt genannten Zahlen beziehen sich auf die Gesamt-Wanderungsbewegungen, d. h. ausländische wie deutsche Staatsangehörige.

Nachdem die Zuwanderung im Jahr 2015 mit 2.136.954 Zuzügen und einer Nettomigration von 1.139.402 Personen einen vorläufigen Höchststand erreichte, ging sie in den Folgejahren wieder zurück. Pandemiebedingt kam es vor allem ab März 2020 zu einem weiteren Rückgang der Zuzugszahlen. Dieser Trend wurde 2021 allerdings wieder unterbrochen und die Zahl der Zuzüge wuchs erneut.

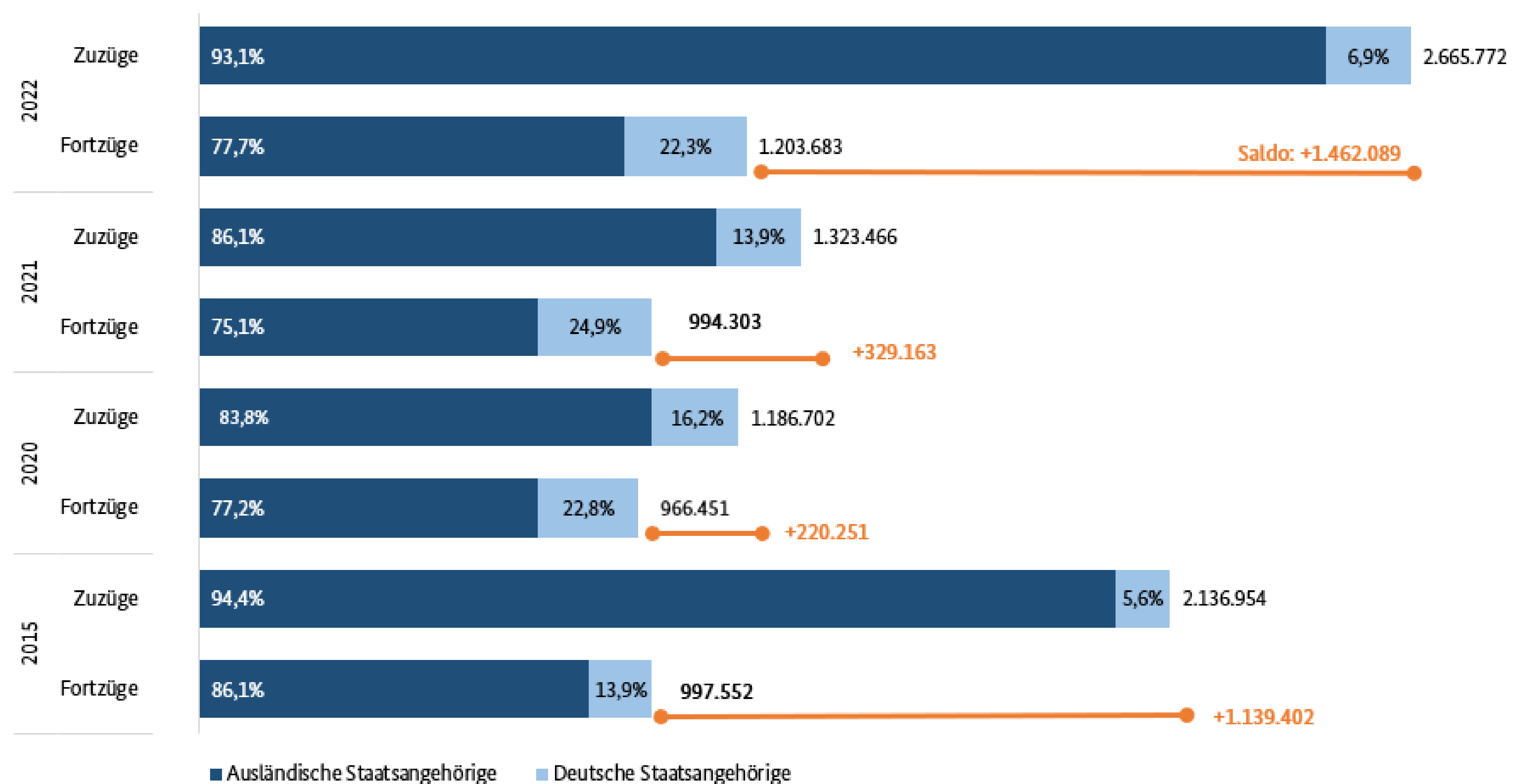
In 2022 sind insgesamt 2.665.772 Menschen nach Deutschland zugewandert, gleichzeitig sind 1.203.683 Menschen aus Deutschland fortgezogen - damit wurde eine Nettomigration von +1.462.089 Menschen erfasst. Im Vergleich zu 2021 hat sich die Nettomigration mehr als vervierfacht und verzeichnete damit ihren bislang höchsten Stand seit Beginn der Aufzeichnungen der Wanderungen im Jahr 1950 (2021: +329.163 Menschen). Die Zuwanderung insgesamt ist damit im Vergleich zum Vorjahr um 101,4 % gestiegen, die Abwanderung nahm gegenüber 2021 ebenfalls um 21,1 % zu (vgl. Abbildung 1-1 und Tabelle 1-1 im Anhang).

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine, der am 24. Februar 2022 begann, hat eine große Fluchtbewegung ausgelöst. Nach Beginn des Krieges sind mehr als 1 Millionen Schutzsuchende aus der Ukraine auch nach Deutschland geflohen. Unter den insgesamt rund 2,7 Millionen zugewanderten Menschen befanden sich rund 1,1 Millionen Geflüchtete aus der Ukraine. Sie machen mit 41,2 % den größten Anteil an der Gesamtzuwanderung aus.

2.481.019 Menschen, die 2022 zugewandert sind, hatten eine ausländische Staatsangehörigkeit, 2021 waren es 1.139.816. Damit stieg die Zahl der Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen um 117,7 %. Demgegenüber wurden 935.516 Fortzügen von ausländischen Staatsangehörigen verzeichnet (2021: 746.474). Die Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen sind von 183.650 im Jahr 2021 auf 184.753 nur um 0,6 % angewachsen. Die Zahl der Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen stieg hingegen um 8,2 % (2021: 247.829, 2022: 268.167). Damit weisen deutsche Staatsangehörige insgesamt höhere Anteile an der Emigration auf. Bei ihnen ist seit 2004 eine Nettoabwanderung festzustellen.

Der Anteil von ausländischen Staatsangehörigen an der Gesamtzuwanderung ist zwischen 2021 und 2022 von 86,1 % auf 93,1 % gestiegen. Diese Entwicklung geht vor allem auf die Fluchtbewegungen aus der Ukraine zurück. Am höchsten ist der Anteil von ausländische Staatsangehörige an der Gesamtzuwanderung im Jahr 2015 ausgefallen (mit 94,4 %), gleichzeitig lag ihr Anteil auch bei den Fortzügen seinerzeit sehr hoch (86,1 %) (vgl. Abbildung 1-2 und Tabelle 1-1 im Anhang).

Abbildung 1-2: Außenwanderungsgeschehen in Deutschland 2015 und 2020 bis 2022 im Vergleich



Anmerkung: Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Der Anteil von deutschen Staatsangehörigen an der Zuwanderung lag 2022 dementsprechend bei 6,9 % (2021: 13,9 %). In längerfristiger Perspektive ist der Anteil von ausländischen Staatsangehörigen an der Zuwanderung seit 2003 deutlich angestiegen. Grund hierfür ist einerseits der Rückgang der Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen. Diese Personen gehen zum Großteil als Deutsche in die Zuzugsstatistik ein (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 3.7). Andererseits ist der Zuwachs bei ausländischen Staatsangehörigen auf den Anstieg der Zahl der Schutzsuchenden – sowie bereits zuvor – auf verstärkte europäische Wanderungen im Zuge der EU-Beitritte von insgesamt 13 Staaten zurückzuführen (vgl. Tabelle 1-2 im Anhang).

Die Zahl der Zuzüge von Deutschen – dazu zählen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie aus dem Ausland zurückgekehrte deutsche Staatsangehörige – ist im Jahr 2022 mit 184.753 Personen gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen (2021: 183.650, +0,6 %). Die Zahl der Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen ist im selben Zeitraum deutlicher von 247.829 auf 268.167 angewachsen (+8,2 %). Daraus resultiert ein negativer Wanderungssaldo von -83.414 Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Jahr 2022 (2021: -64.179).¹¹ Der Anteil deutscher Staatsangehöriger an der Abwanderung lag im Jahr 2022 bei 22,3 % (2021: 24,9 %). Insgesamt wurden im Zeitraum von 2010 bis 2022 rund 2,0 Millionen Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen registriert, im selben Zeitraum verließen jedoch auch rund 2,6 Millionen deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet (vgl. Abbildung 1-2 sowie Abbildung 1-22 und Abbildung 1-23 im Anhang). Somit ergibt sich in diesem Zeitraum ein negativer Saldo von -0,6 Millionen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit.

¹¹ An- und Abmeldungen von Deutschland von/nach „unbekannt“ werden seit 2016 in der Wanderungsstatistik unter der Außenwanderung verbucht. Daraus entstehen höhere Zuzugs- und Fortzugszahlen von Deutschen im Vergleich mit den Vorjahren. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Rückgang der Wanderungssalden von 2017 und 2018 gegenüber 2016 zum Teil auf diesen methodischen Effekt zurückzuführen ist.

1.3 Migration nach Herkunfts- und Zielländern sowie Staatsangehörigkeit

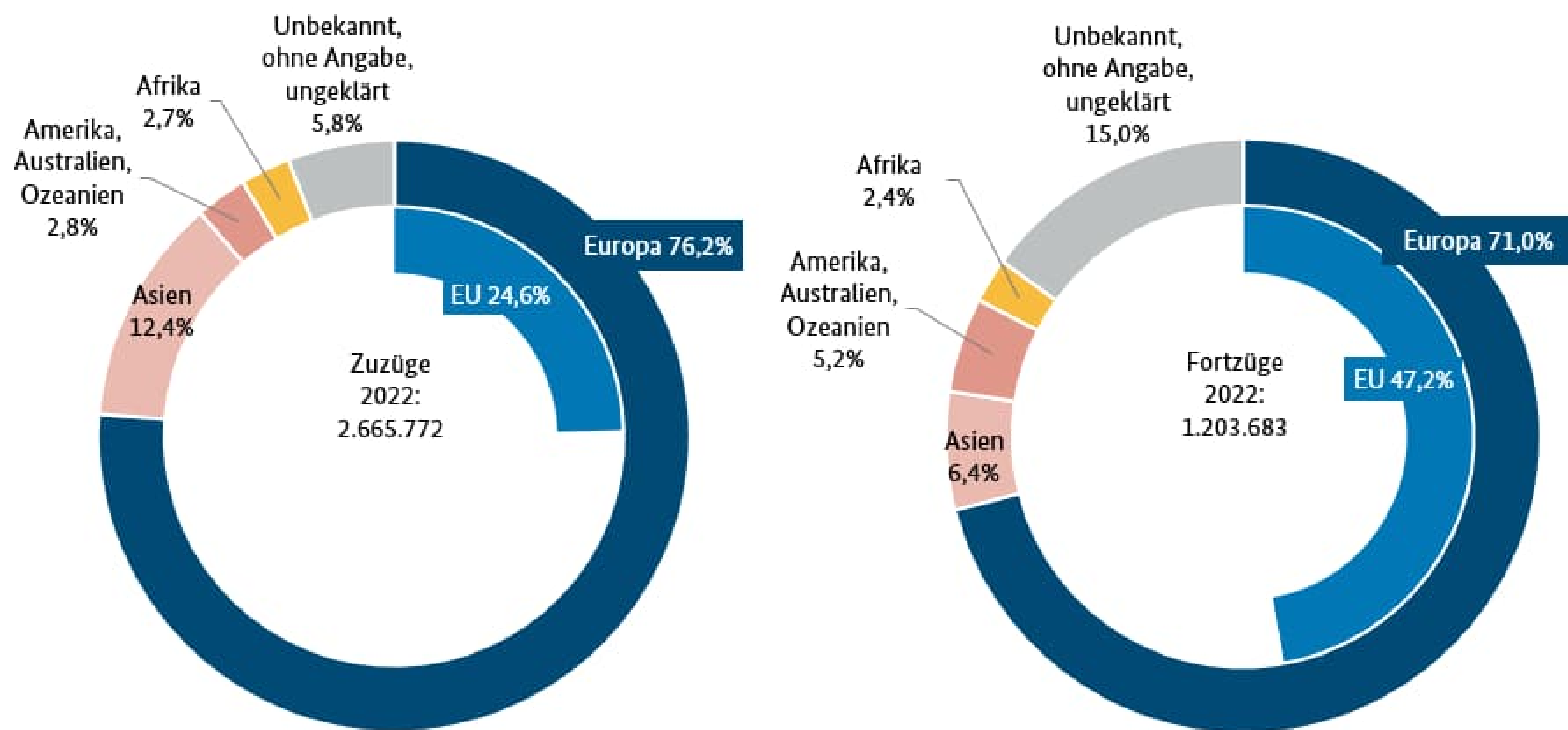
Das Migrationsgeschehen nach bzw. aus Deutschland ist seit Jahren vor allem durch Zuwanderung aus bzw. Abwanderung in andere europäische Staaten gekennzeichnet. Der Anteil aus den europäischen Staaten beläuft sich im Jahr 2022 mit 76,2 % deutlich gestiegen (2021: 63,8 %). Dies spiegelt vor allem die hohe Zuwanderung aus der Ukraine wider. Durch diese Entwicklung ist der Anteil aus EU-Staaten deutlich zurückgegangen, obwohl die Zuwanderung in absoluten Zahlen etwas zugenommen hat. Konkret kamen 24,6 % der zugewanderten Personen aus Staaten der EU (2021: 46,7 %). 12,4 % der Zugezogenen wanderten aus einem asiatischen Staat zu (2021: 17,2 %). Lediglich 2,7 % zogen aus afrikanischen Ländern nach Deutschland (2021: 4,2 %) und 2,8 % aus Amerika, Australien und Ozeanien (zusammengefasste Kategorie; 2021: 4,4 %).

Auch bei den Fortzügen war Europa die Hauptzielregion, 71,0 % Personen zogen im Jahr 2022 aus Deutschland in ein anderes europäisches Land (2021: 67,9 %). 47,2 % wanderten in EU-Mitgliedstaaten ab (2021: 54,0 %). Der Anteil der Fortzüge nach Asien betrug 6,4 % (2021: 6,8 %), der nach Amerika, Australien und Ozeanien (zusammengefasste Kategorie) 5,2 % (2021: 4,4 %). Nach Afrika wanderten lediglich 2,4 % aller fortziehenden Personen ab (2021: 2,7 %, vgl. Abbildung 1-3).

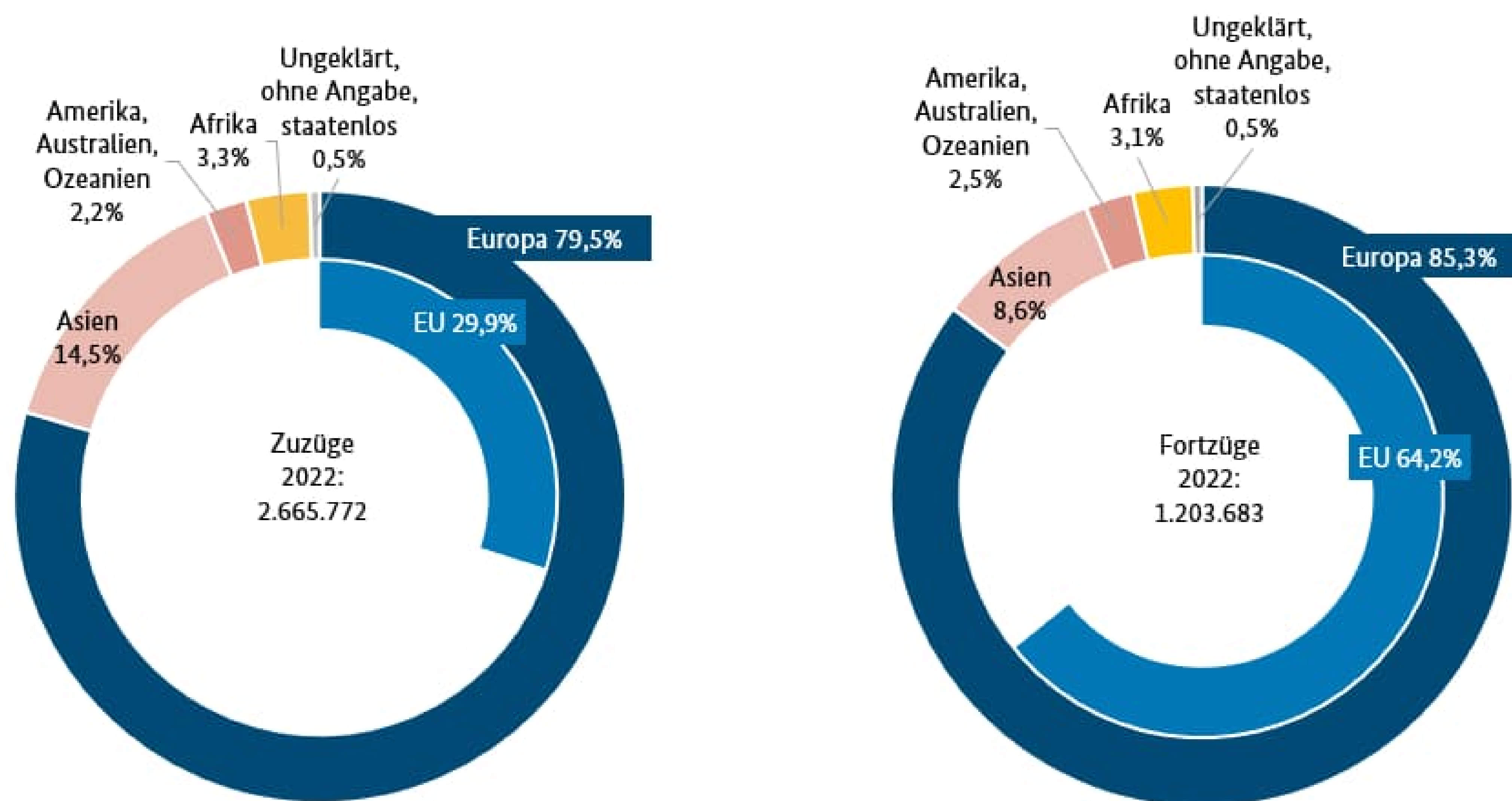
Neben der Differenzierung der Migration nach Herkunfts- und Zielländern kann auch eine Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit der wandernden Personen vorgenommen werden, da sich diese nicht in jedem Fall mit der des Herkunfts- oder Ziellands deckt. So lag 2022 etwa die Zahl der Zuzüge von EU-Staatsangehörigen einschließlich deutscher Staatsangehöriger (796.497) höher als die Zahl der Zuzüge aus der Europäischen Union nach Herkunfts- und Zielländern (654.882). In der überwiegenden Zahl der Fälle sind sich die jeweiligen Daten jedoch sehr ähnlich, daher wird auf die detaillierte Darstellung von Zu- und Fortzügen nach Staatsangehörigkeiten an dieser Stelle verzichtet. Bei den 1.097.882 Zuzügen aus der Ukraine liegt beispielsweise der Anteil der ukrainischen Staatsangehörigen bei 97,7 % (1.073.173). In den Tabellen 1-5 bis 1-8 im Anhang wird eine Differenzierung der Zuzüge nach Herkunftsland und Staatsangehörigkeit dargestellt. Die EU-Binnenmigration wird ausführlich in Kapitel 2 behandelt.

Abbildung 1-3: Migration nach Herkunfts- und Zielgebieten und Staatsangehörigkeiten im Jahr 2022 im Vergleich

Migration nach Herkunfts- und Zielgebieten



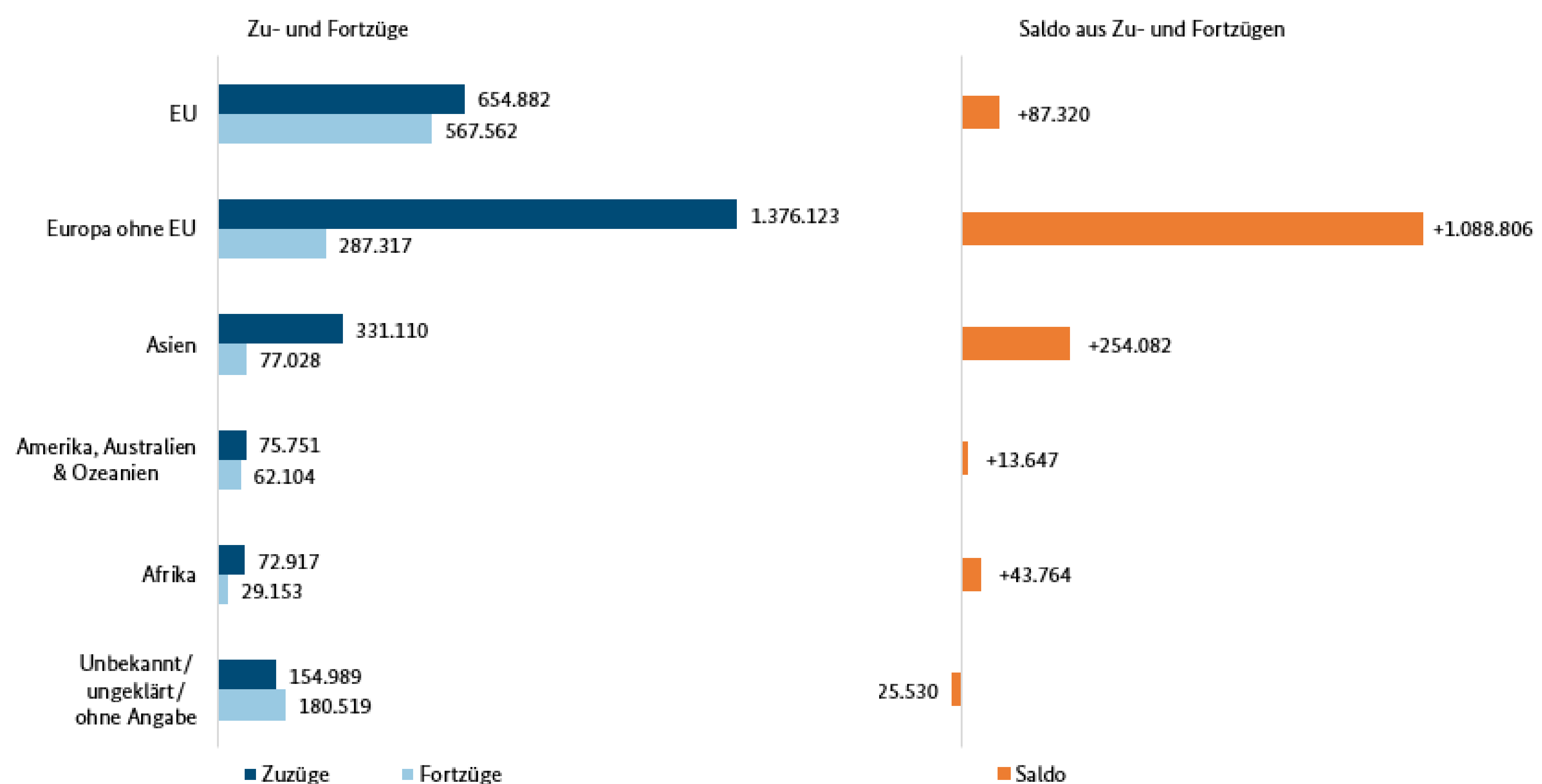
Migration nach Staatsangehörigkeiten



Anmerkung: Europa inkl. Türkei und Russische Föderation.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-4: Nettomigration nach Herkunfts- und Zielgebieten im Jahr 2022



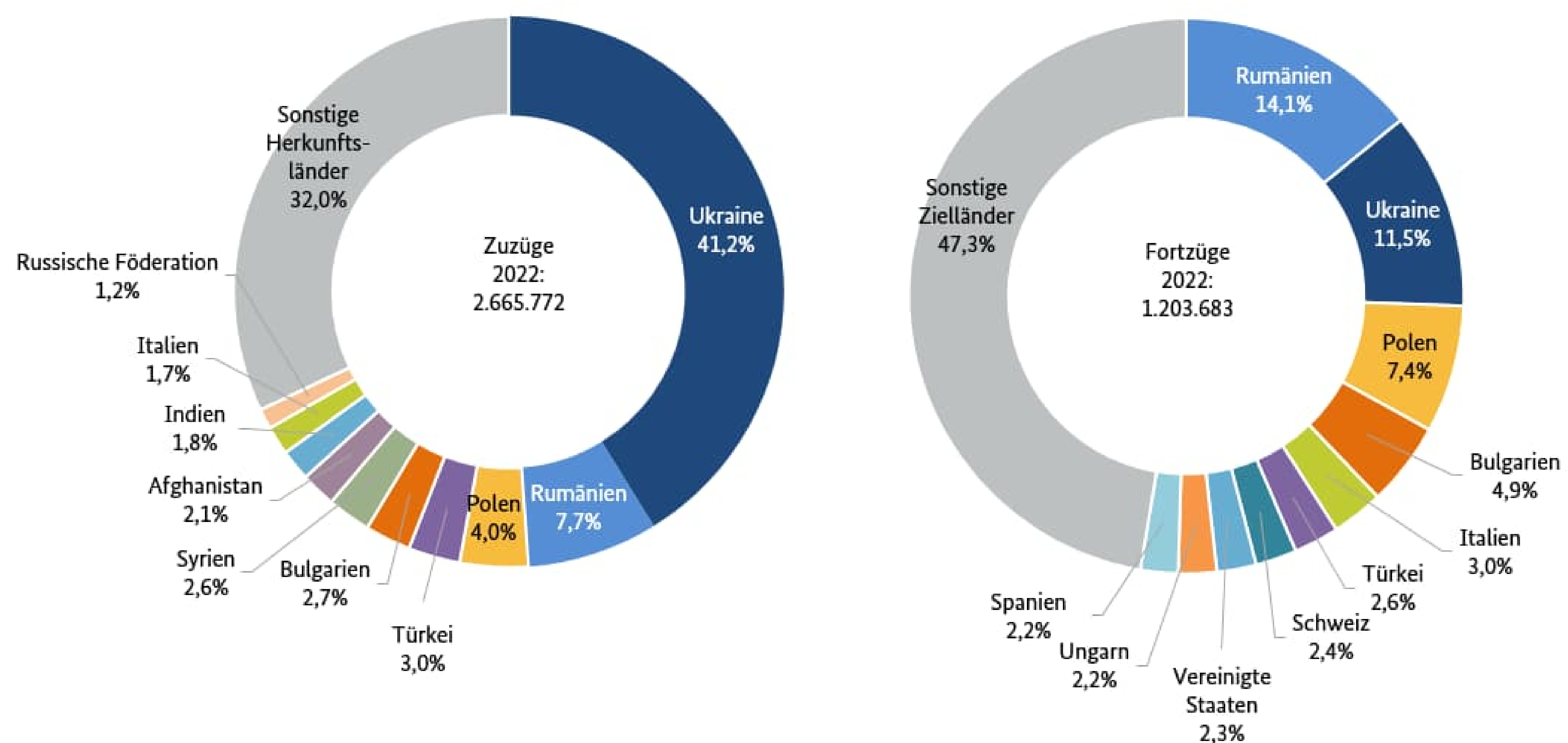
Anmerkung: Europa inkl. Türkei und Russische Föderation

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Einen detaillierten Überblick über die Herkunfts- bzw. Zielländer und -regionen der Wanderungen über die deutschen Grenzen hinweg vermitteln die Abbildungen 1-3 bis 1-6 sowie die Tabellen 1-3 und 1-4 im Anhang.

Die Ukraine wird in der Wanderungsstatistik zu den europäischen Staaten gezählt, daher ist die Nettozuwanderung aus europäischen Ländern sehr hoch. Insgesamt (EU und andere Länder) wanderten +1.176.126 Personen aus Europa mehr zu als ab, in 2021 lag der Saldo noch bei +169.256 Personen. Deutlich gestiegen ist auch der Saldo gegenüber asiatischen Staaten mit +254.082 (2021: +159.665). Auch gegenüber afrikanischen Herkunftsländern ist der positive Wanderungssaldo höher als im Vorjahr (2022: 43.764, 2021: +29.019). Lediglich für die zusammengefasste Kategorie Amerika, Australien und Ozeanien ist der Saldo etwas zurückgegangen (2022: 13.647, 2021: +14.906).

Abbildung 1-5: Migration nach den häufigsten Herkunfts- und Zielländern im Jahr 2022

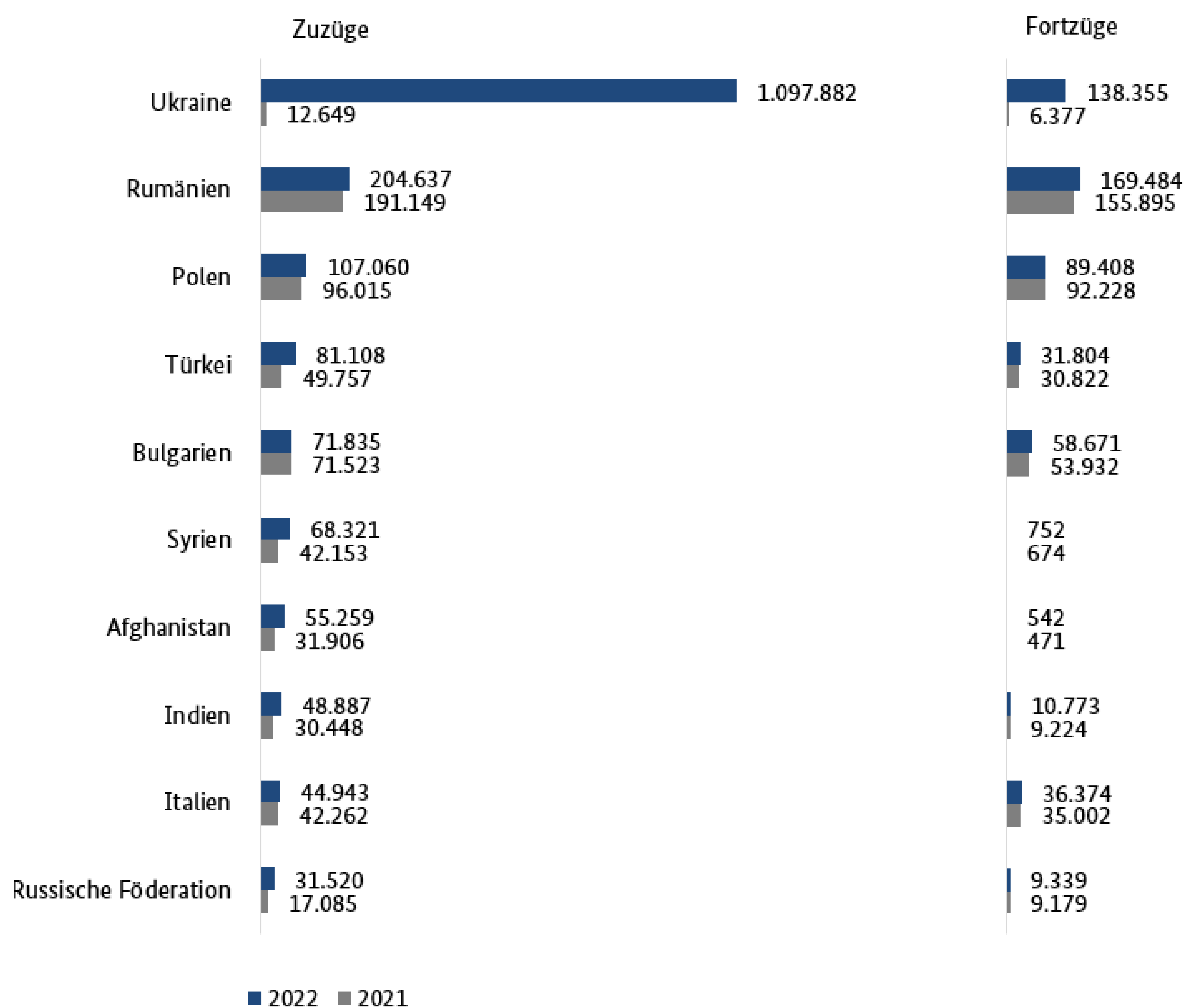


Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Im Jahr 2022 stellte die Ukraine mit 1.097.882 Zuzügen das Hauptherkunftsland von Zugewanderten, ihr Anteil beträgt allein 41,2 %. Menschen aus der Ukraine verzeichnen damit auch den höchsten Zuwachs. In 2021, also vor dem russischen Angriffskrieg, kamen 12.649 Menschen aus der Ukraine nach Deutschland (Anteil: 1,0 %). An zweiter Stelle folgt 2022 mit deutlichen Abstand Rumänien mit 204.637 Zuzügen und einem Anteil von 7,7 % (vgl. Abbildung 1-5). Die Zuwanderung aus Rumänien stieg im Vergleich zum Vorjahr leicht an (2021: 191.149 Zuzüge, +7,1 %). An dritter Stelle folgt Polen als Herkunftsland mit 107.060 bzw. 4,0 % aller Zuzüge nach Deutschland. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Zuzüge um 13,7 % gestiegen (2021: 96.015 Zuzüge). Zwischen 2015 und 2021 war die Zahl der Zuzüge aus Polen rückläufig. Weitere wichtige Herkunftsländer bilden die Türkei (81.108 Zuzügen bzw. 3,0 %), Bulgarien (71.835 bzw. 2,7 %), Syrien (68.321 bzw. 2,6 %) und Afghanistan (55.259 bzw. 2,1 %) (vgl. die Abbildung 1-5 und Abbildung 1-6).

Für die Zusammensetzung der 10 wichtigsten Herkunftsländer ergeben sich damit folgende Veränderungen: Spanien und Ungarn sind 2022 nicht mehr unter den Hauptherkunftsländern, dafür stellt neben der Ukraine auch die Russische Föderation ein Hauptherkunftsland von Zugewanderten. Alle anderen Hauptherkunftsländer blieben gegenüber 2021 konstant. Die Zusammensetzung der „sonstigen“ Herkunftsländer, die zusammen 32,0 % ausmachen, kann Tabelle 1-2 im Anhang entnommen werden.

Abbildung 1-6: Migration 2022 nach den wichtigsten Herkunftsländern im Vergleich zum Vorjahr¹

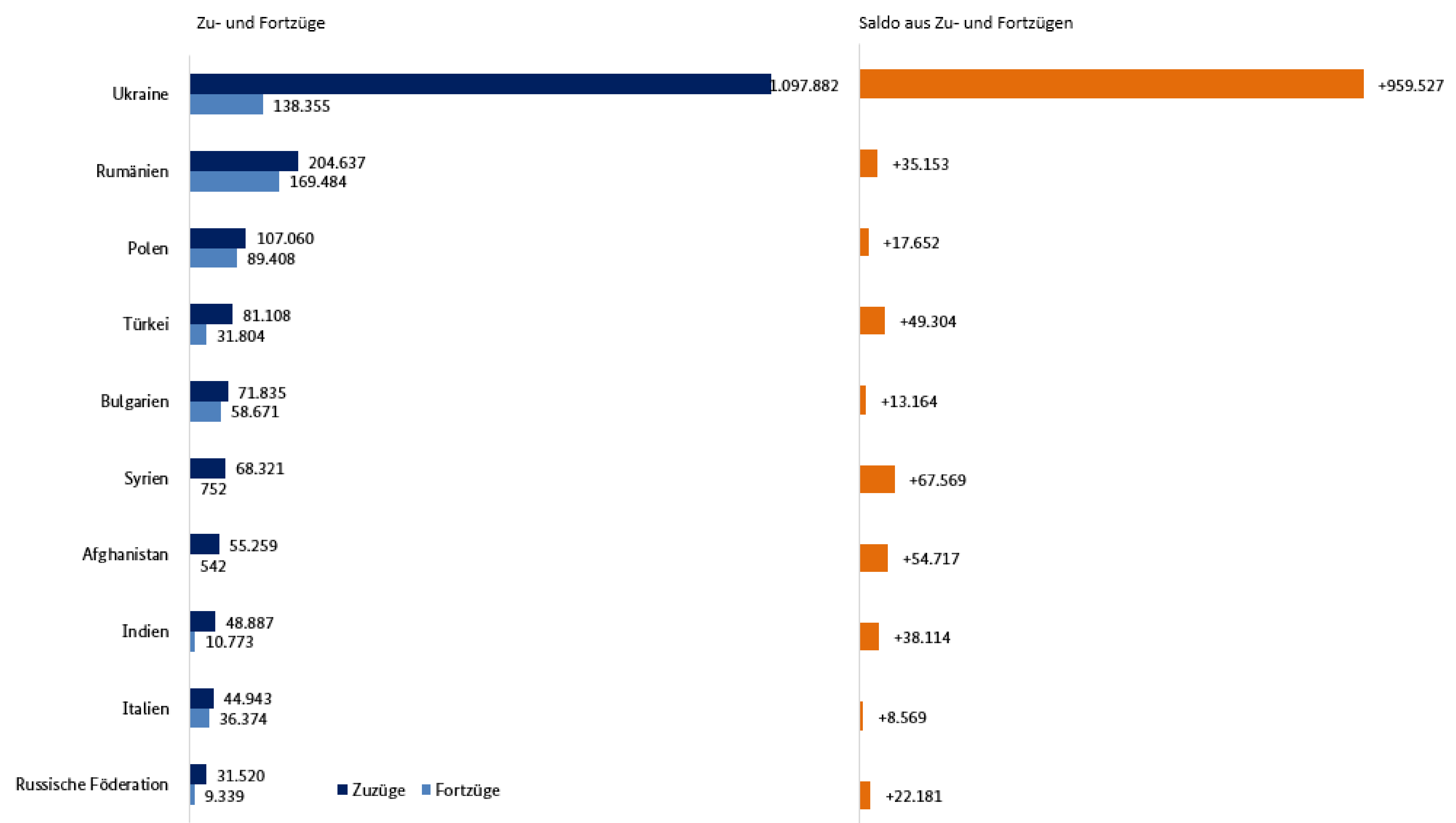


Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Neben der hohen Zuwanderung aus der Ukraine ist die Zahl der Fortzüge in die Ukraine in 2022 ebenfalls stark gestiegen. Es wurden 138.355 Fortzüge in dieses Land registriert, 2021 hingegen nur 6.377.

Bei den Fortzügen steht 2022 allerdings erneut Rumänien an erster Stelle, es sind 169.484 Personen nach Rumänien fortgezogen (Anteil: 14,1 %). Weitere wichtige Zielländer waren Polen (7,4 % bzw. 89.408 Fortzüge) und Bulgarien (4,9 % bzw. 58.671 Fortzüge, vgl. Abbildung 1-5 und Abbildung 1-7 sowie Tabelle 1-3 Anhang). Bei diesen Ländern ist somit ein hohes Wanderungsvolumen feststellbar, d. h. es ziehen sowohl viele Menschen nach Deutschland zu als auch wieder fort. 36.374 bzw. 3,0 % der Fortzüge im Jahr 2022 entfielen auf Italien, 31.804 bzw. 2,6 % auf die Türkei, 28.906 bzw. 2,4 % auf die Schweiz und 27.630 bzw. 2,3 % auf die Vereinigten Staaten (für die Zusammensetzung der sonstigen Zielländer in der Abbildung 1-5 vgl. auch Tabelle 1-3 im Anhang).

Abbildung 1-7: Migration 2022 nach den wichtigsten Herkunftsländern

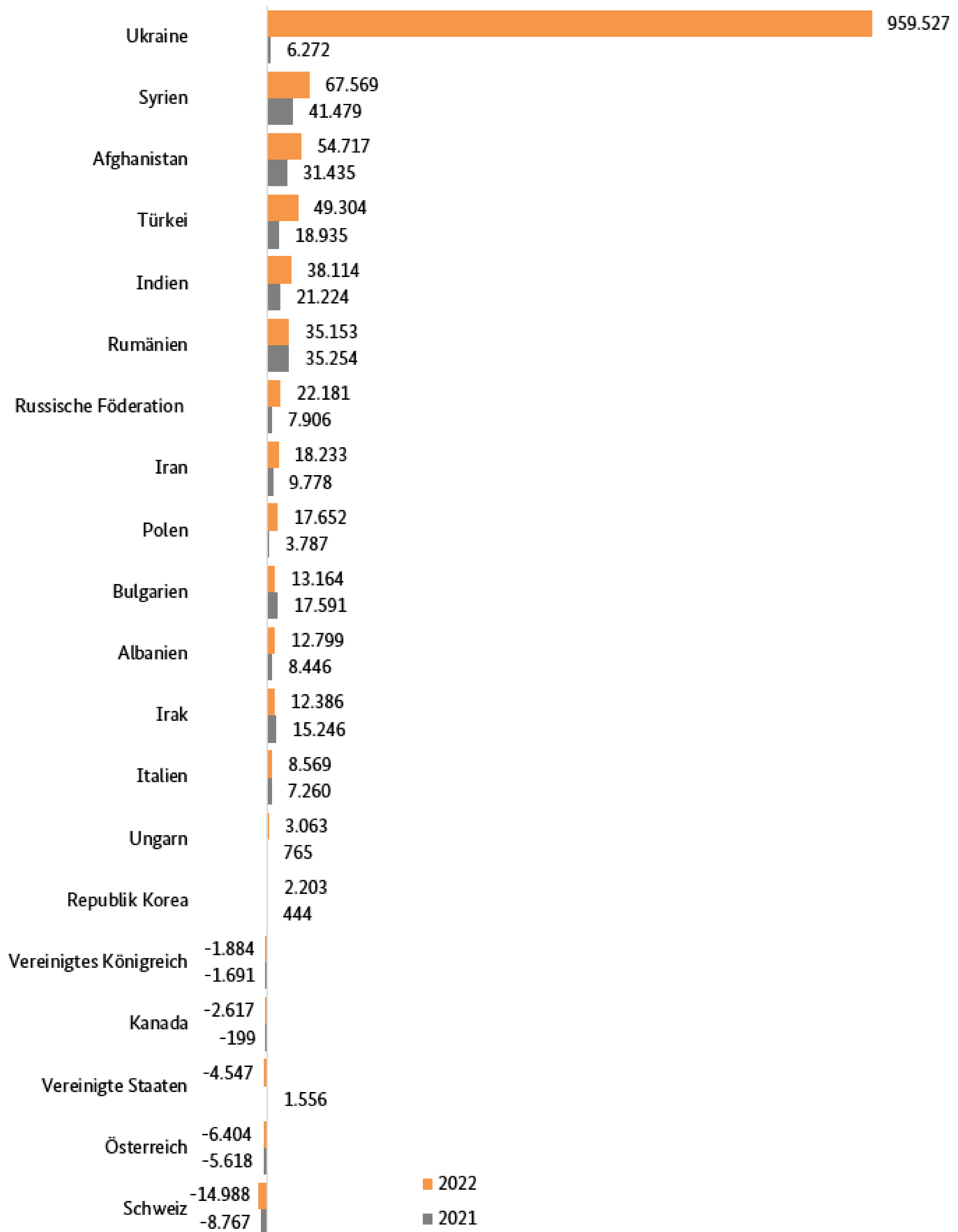


Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Mit 1.097.882 Zuzügen und 138.355 Fortzügen wurde der höchste Wanderungssaldo mit +959.527 Personen gegenüber der Ukraine verzeichnet. In 2021 lag der Saldo für die Ukraine noch bei +6.272 Personen. Verglichen mit anderen Fluchtbewegungen in den vergangenen Jahren war die Nettomigration aus der Ukraine im Jahr 2022 damit höher als diejenige aus Syrien, Afghanistan und Irak in den Jahren 2014 bis 2016 zusammen (+833.773).

Mit deutlichem Abstand folgt 2022 an zweiter Stelle Syrien mit einem Wanderungssaldo von +67.569 Personen; in 2021 lag dieser Wert bei +41.479 Personen. Die Wanderungsbewegungen aus Syrien steigen seit 2021 wieder, nachdem die Entwicklung der Zuzüge ab 2016 rückläufig war. Auch der Wanderungssaldo aus Afghanistan ist zwischen 2021 und 2022 gestiegen (2022: +54.717 Personen, 2021: +31.435, vgl. Abbildung 1-8). Zahlenmäßig bildeten Syrien und Afghanistan im Jahr 2022 die größten Hauptherkunftsländern von Asylantragstellenden, etwa die Hälfte dieser Personengruppe kam aus diesen beiden Herkunftsländern (49,3 %, vgl. hierzu ausführlich Kapitel 3.4.1.2). Der Wanderungssaldo gegenüber der Türkei (+49.304), Indien (+38.114) und der Russischen Föderation (+22.181) ist gegenüber 2021 ebenfalls deutlich angestiegen.

Abbildung 1-8: Wanderungssaldo gegenüber ausgewählten Herkunftsländern in den Jahren 2021 und 2022



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Im Vergleich zum Vorjahr lässt sich in 2022 für die meisten Herkunftsländer ein Anstieg des positiven Wanderungssaldos feststellen. Der Wanderungssaldo gegenüber dem Irak (+12.386, 2021: 15.246),

Bulgarien (+13.164, 2021: +17.591) und Rumänien (+35.153, 2021: +35.153) ist hingegen im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr gesunken, liegt aber immer noch im positiven Bereich. Für die Vereinigten Staaten wurde in 2022 ein negativer Wanderungssaldo verzeichnet, in 2021 waren die Zu- und Fortzüge noch positiv (+1.556). Eine deutlich rückläufige und somit auch negative Nettomigration gab es im Falle Kanadas (-2.617, 2021: -199) und des Vereinigten Königreichs (-1.884, 2021: -1.691). Weitere negative Wanderungssalden gab es 2022 auch für Österreich (-6.404, 2021: -5.618) und die Schweiz (-14.988, 2021: -8.767) (vgl. Abbildung 1-8). Im Falle der Schweiz und Österreichs ist der Wanderungsverlust insbesondere auf die Abwanderung deutscher Staatsangehöriger zurückzuführen (vgl. dazu Kapitel 4.2).

1.4 Migration nach Bundesländern

Differenziert nach einzelnen Bundesländern zeigt sich, dass die höchste Zuzugszahl aus dem Ausland¹² für Nordrhein-Westfalen mit 529.453 Zuzügen (2021: 257.874, +105,3 %) registriert wurden. Bayern hat 444.027 Zuzüge (2021: 236.551, +87,7 %) verzeichnet. Danach folgen Baden-Württemberg mit 385.937 Zuzügen (2021: 199.702, +93,3 %), Niedersachsen mit 260.751 (2021: 128.077, +106,6 %) und Hessen mit 222.443 Zuzügen (2021: 114.278, +94,7 %).

Bezogen auf die jeweilige Bevölkerungszahl hatte im Jahr 2022 Berlin den höchsten Pro-Kopf-Zuzug, vor Bremen und Hamburg (vgl. Tabelle 1-9 und Abbildung 1-24 im Anhang). Die niedrigsten Zuzugszahlen bezogen auf die Bevölkerung wiesen die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Schleswig-Holstein auf. Die höchsten Abwanderungsquoten im Jahr 2022 wurden in Berlin, Baden-Württemberg und Bayern, die niedrigsten in Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg verzeichnet (vgl. Tabelle 1-10 und Abbildung 1-24 im Anhang).

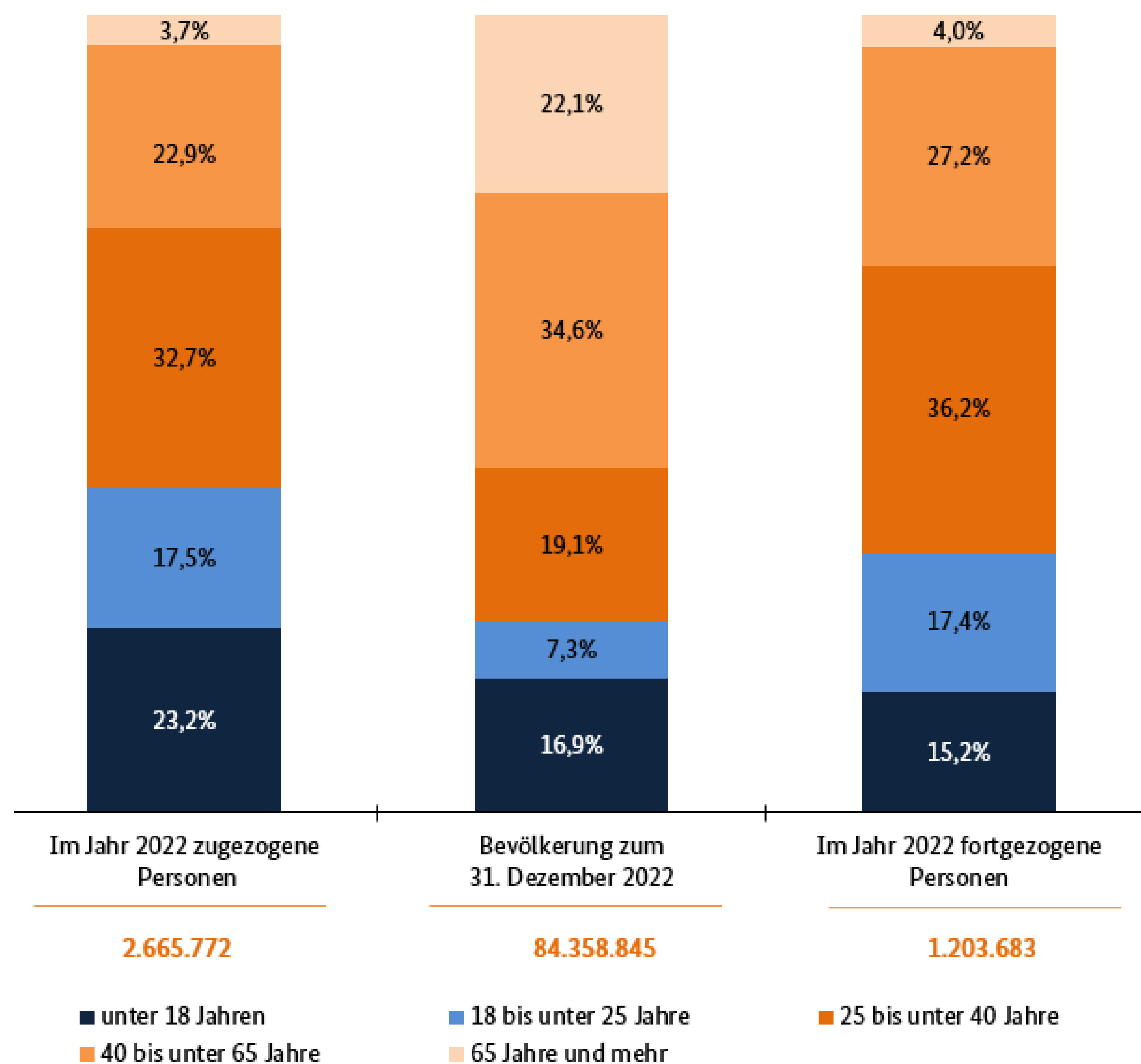
Alle Bundesländer wiesen im Jahr 2022 einen positiven Gesamtwanderungssaldo auf. Besonders deutliche Wanderungsüberschüsse wurden in Nordrhein-Westfalen (+287.628), Bayern (+217.255) und Baden-Württemberg (+188.311) registriert.

1.5 Alters- und Geschlechtsstruktur

Die Entwicklung der Bevölkerung eines Landes resultiert zum einen aus der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten minus Sterbefälle) und zum anderen aus der stattfindenden Migration. Dabei sind in soziodemografischer Hinsicht nicht nur die absoluten Zahlen der Zu- und Fortgezogenen von Bedeutung, sondern insbesondere deren Alters- und Geschlechtsstruktur. Abbildung 1-9 zeigt, wie sich die Zu- und Fortzüge im Jahr 2022 nach Alter zusammensetzten.

¹² Berücksichtigt werden nur Wanderungen über die Außengrenzen Deutschlands, d. h., Binnenwanderungen zwischen den Bundesländern bleiben unberücksichtigt.

Abbildung 1-9: Altersstruktur der Zu- und Fortgezogenen über die Grenzen Deutschlands im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Prozent im Jahr 2022



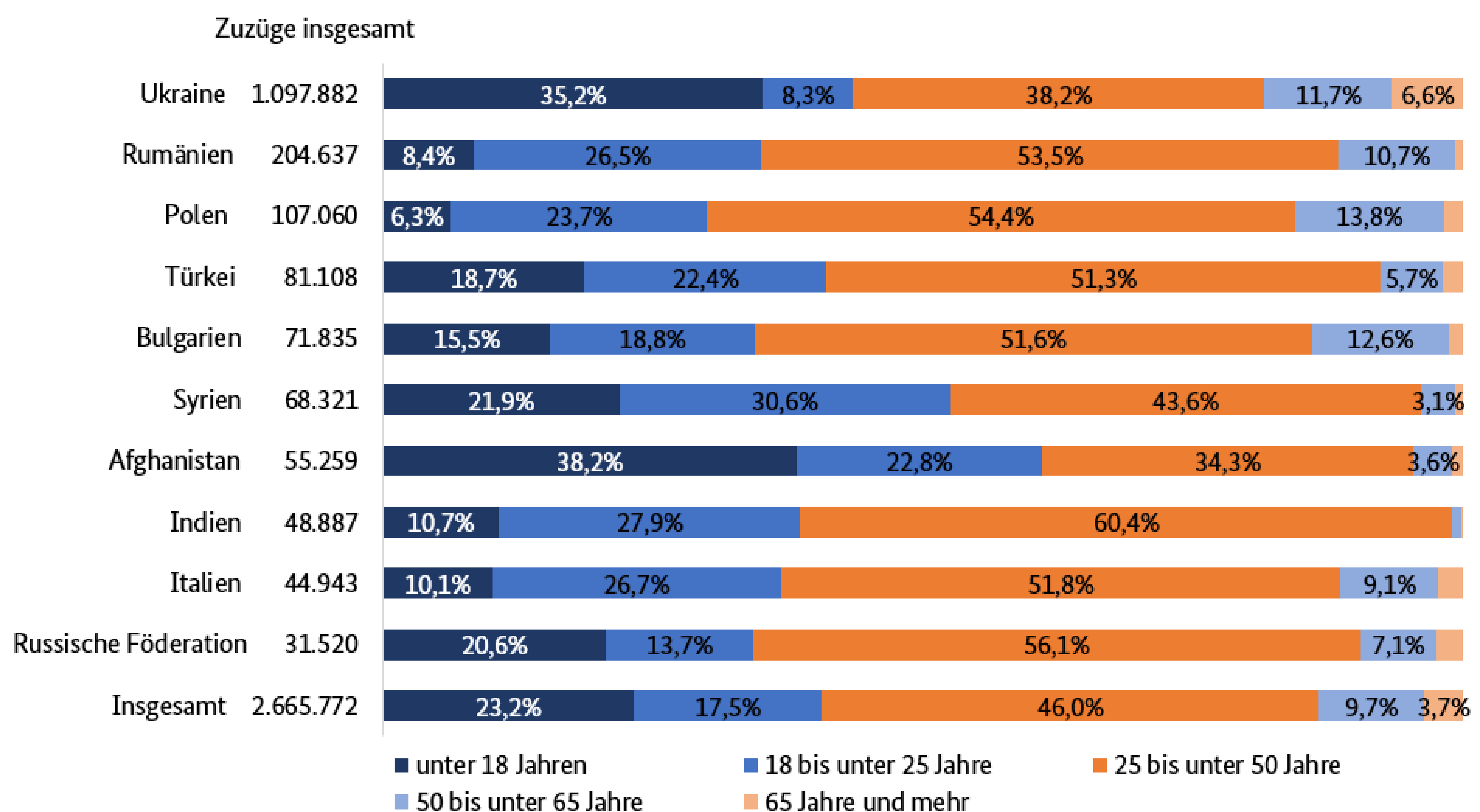
Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik und Bevölkerungsfortschreibung

Stellt man die Altersstruktur der zugewanderten Personen der Gesamtbevölkerung (deutsche und ausländische Staatsangehörige) in Deutschland gegenüber, sind deutliche Unterschiede erkennbar (vgl. Abbildung 1-9 und Tabelle 1-12 im Anhang). Die Zugezogenen sind durch einen hohen Anteil von Personen jüngeren und mittleren Alters gekennzeichnet: Im Jahr 2022 waren fast drei Viertel (72,4 %) der Zuziehenden unter 40 Jahre alt; bei der Gesamtbevölkerung lag dieser Anteil dagegen bei nur 43,3 %. Bei den älteren Personen stellt sich die Situation umgekehrt dar: Nur 3,7 % der Zugezogenen waren 65 Jahre und älter gegenüber 22,1 % der Gesamtbevölkerung.

Bei der Betrachtung der Altersverteilung der Zugewanderten lassen sich zum Teil Verschiebungen in den Altersklassen im Vergleich zu 2021 erkennen. Dabei zeichnen sich nennenswerte Unterschiede zwischen den Altersgruppen unter 18-Jährigen sowie der über 65-Jährigen ab. Insgesamt waren im Jahr 2022 von den zugezogenen Personen im 23,2 % unter 18 Jahre alt, im vergangenen Jahr lag dieser Anteil bei 14,5 %. Bei der Altersgruppe der über 65-Jährigen beträgt der Anteil in 2022 3,7 %, im Jahr 2021 waren es dagegen nur 1,9 % der zugezogenen Personen.

Bei den fortziehenden Personen zeigt sich folgendes Bild: Etwas mehr als zwei Drittel (67,7 %) der im Jahr 2022 Fortgezogenen waren jünger als 40 Jahre. Insgesamt ist der Anteil der jüngeren Personen bei den Fortziehenden etwas geringer als bei den Zuziehenden. Die Altersstrukturen der wandernden Personen ähneln sich jedoch stark und unterscheiden sich zugleich deutlich von der Bestandsbevölkerung, in der es höhere Anteile älterer Menschen gibt.

Abbildung 1-10: Zuzüge nach den häufigsten Herkunftsländern und Altersgruppen 2022

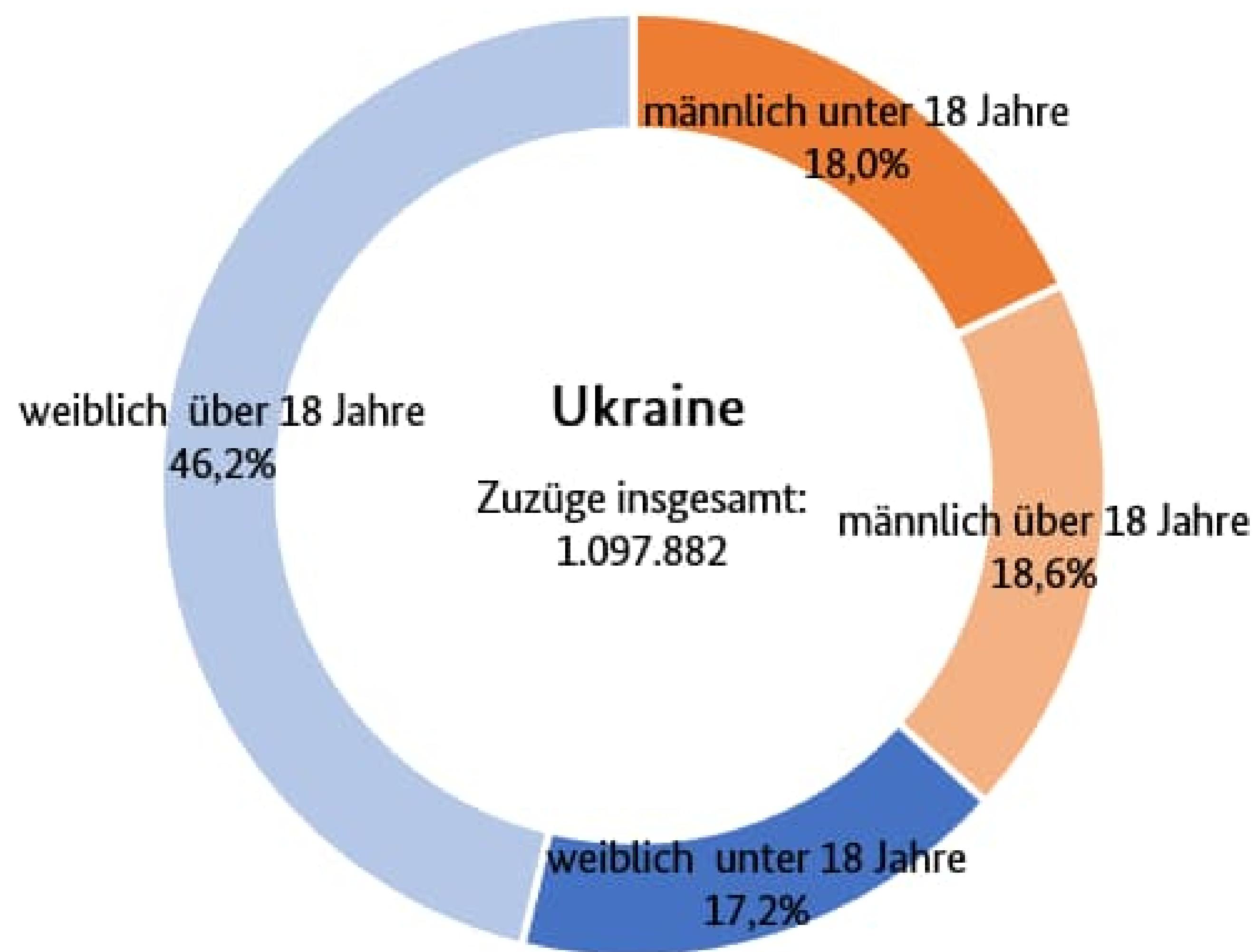


Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Diese Altersstruktur-Entwicklung steht im Zusammenhang mit der hohen Zuwanderung von Schutzsuchenden aus der Ukraine. Bei deren gesonderter Betrachtung zeigt sich, dass viele Minderjährige nach Deutschland kamen (vgl. Abbildung 1-10 und Abbildung 1-11). Unter den 1,1 Millionen Zuzügen aus der Ukraine waren 35,2 % unter 18 Jahre alt. Bei der Gruppe der über 65-Jährigen lag der Anteil ebenfalls überproportional hoch (6,6 %). Auch unter den Zuzügen aus Afghanistan sind jüngere Altersgruppen stärker vertreten, 38,2 % der Personen aus Afghanistan waren noch nicht volljährig (vgl. Abbildung 1-10).

Nach Ausbruch des russischen Angriffskrieges sind aus der Ukraine vorwiegend Frauen mit Kindern geflohen. Nur 18,6 % der geflohenen Menschen aus der Ukraine, die volljährig sind, waren männlich (vgl. Abbildung 1-11).

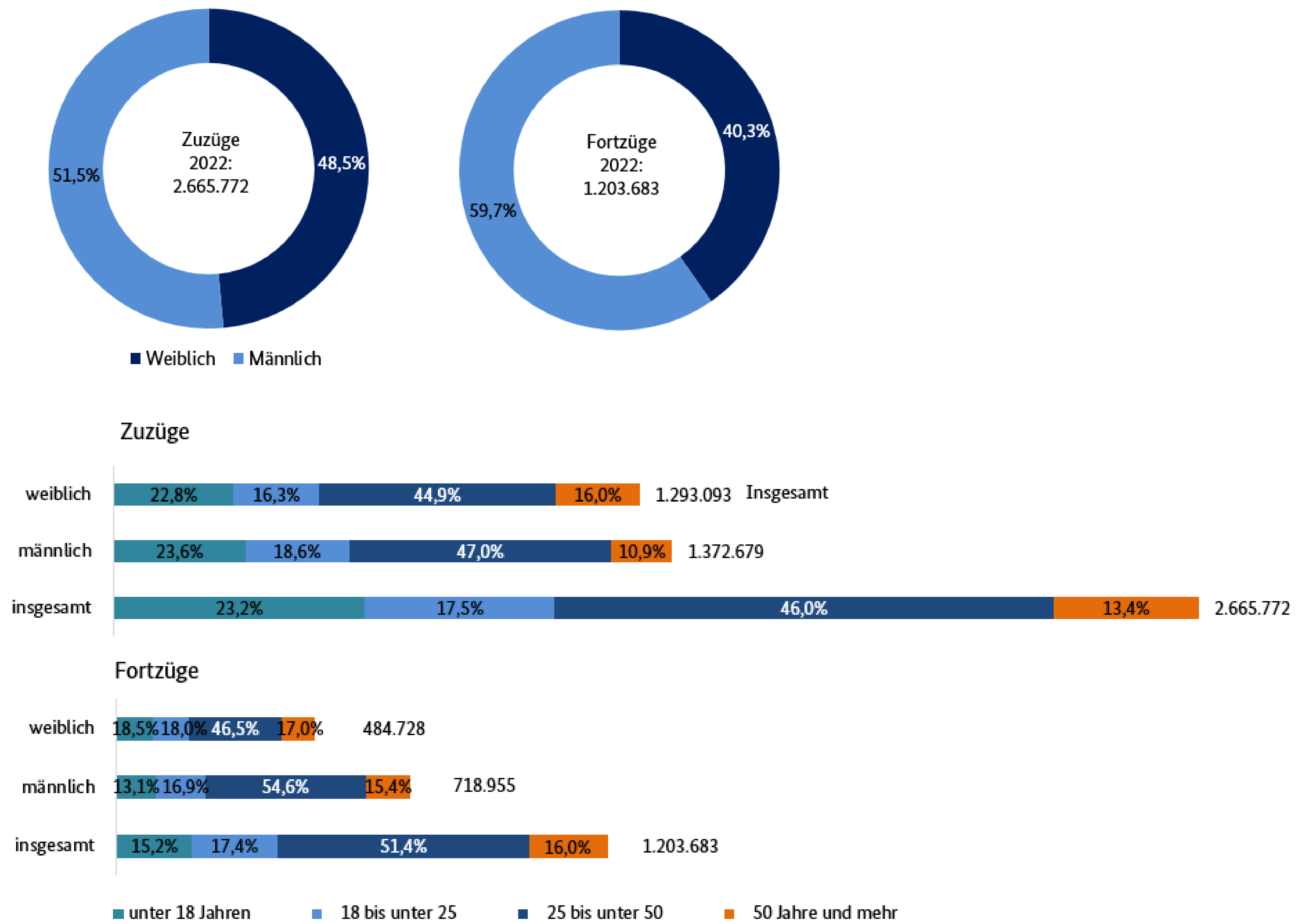
Abbildung 1-11: Alters- und Geschlechtsstruktur von Zugewanderten aus der Ukraine 2022



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

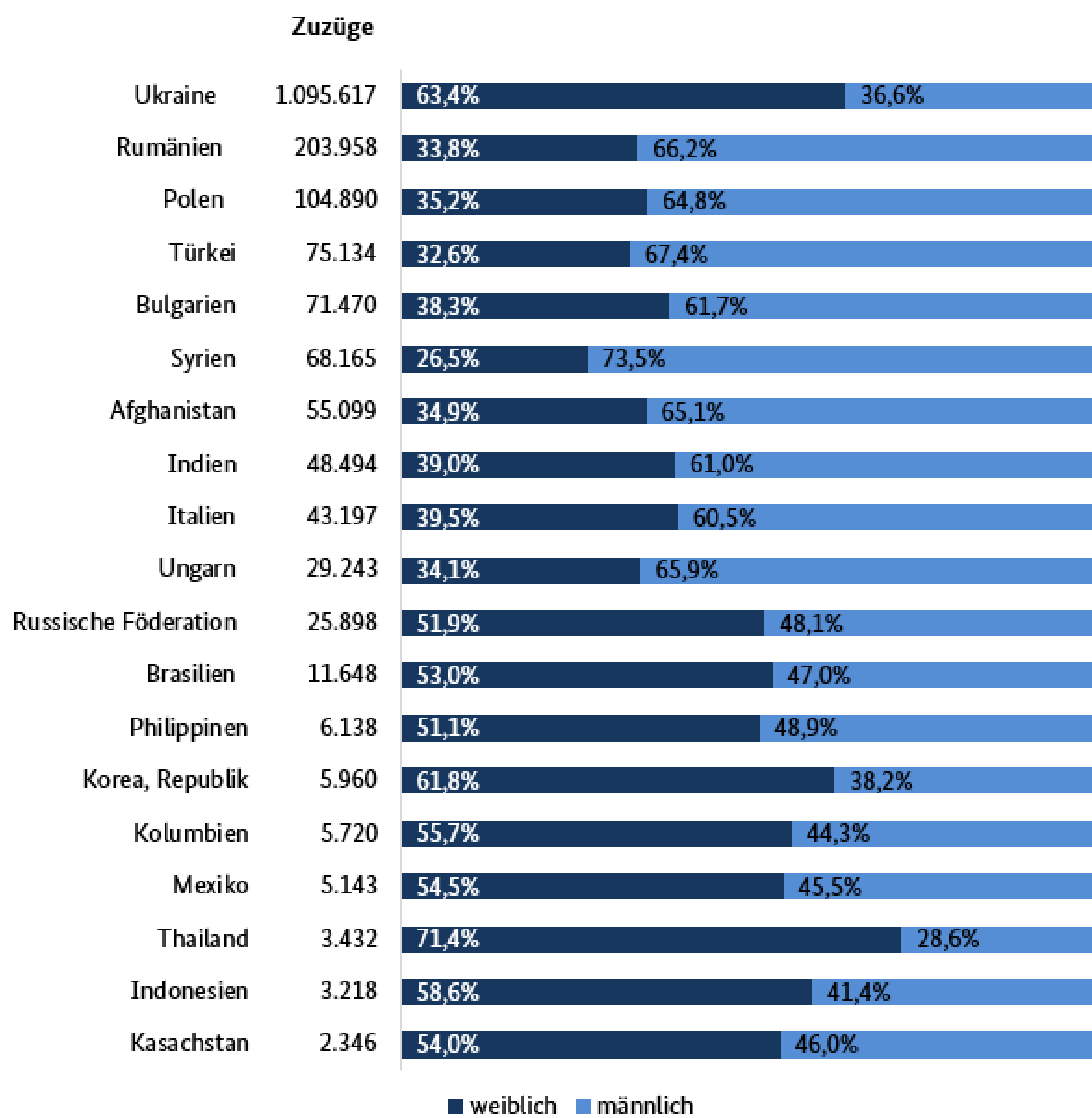
Der weibliche Anteil ist bei den Zuzügen insgesamt zwischen 2021 und 2022 von 39,4 % auf 48,5 % in 2022 gestiegen. Zwischen 2000 und 2021 bewegte sich der Anteil der Zuwanderinnen zwischen 36 % und 43 % und bei den Fortzügen zwischen 34 % und 39 %. Die neuere Entwicklung ist vor dem Hintergrund der Fluchtmigration aus der Ukraine zu betrachten. Der weibliche Anteil der zugewanderten Menschen aus der Ukraine ist mit 63,4 % sehr hoch. Bei den Fortzügen insgesamt war der Anteil der weibliche Personen seit 2017 fast konstant, im Jahr 2022 stieg er von 35,3 % auf 40,3 % ebenfalls an (vgl. Abbildung 1-12, Tabelle 1-4 und Tabelle 1-13 im Anhang).

Abbildung 1-12: Geschlechts- und Altersverteilung bei den Zu- und Fortzügen im Jahr 2022 (deutsche und ausländische Staatsangehörige)



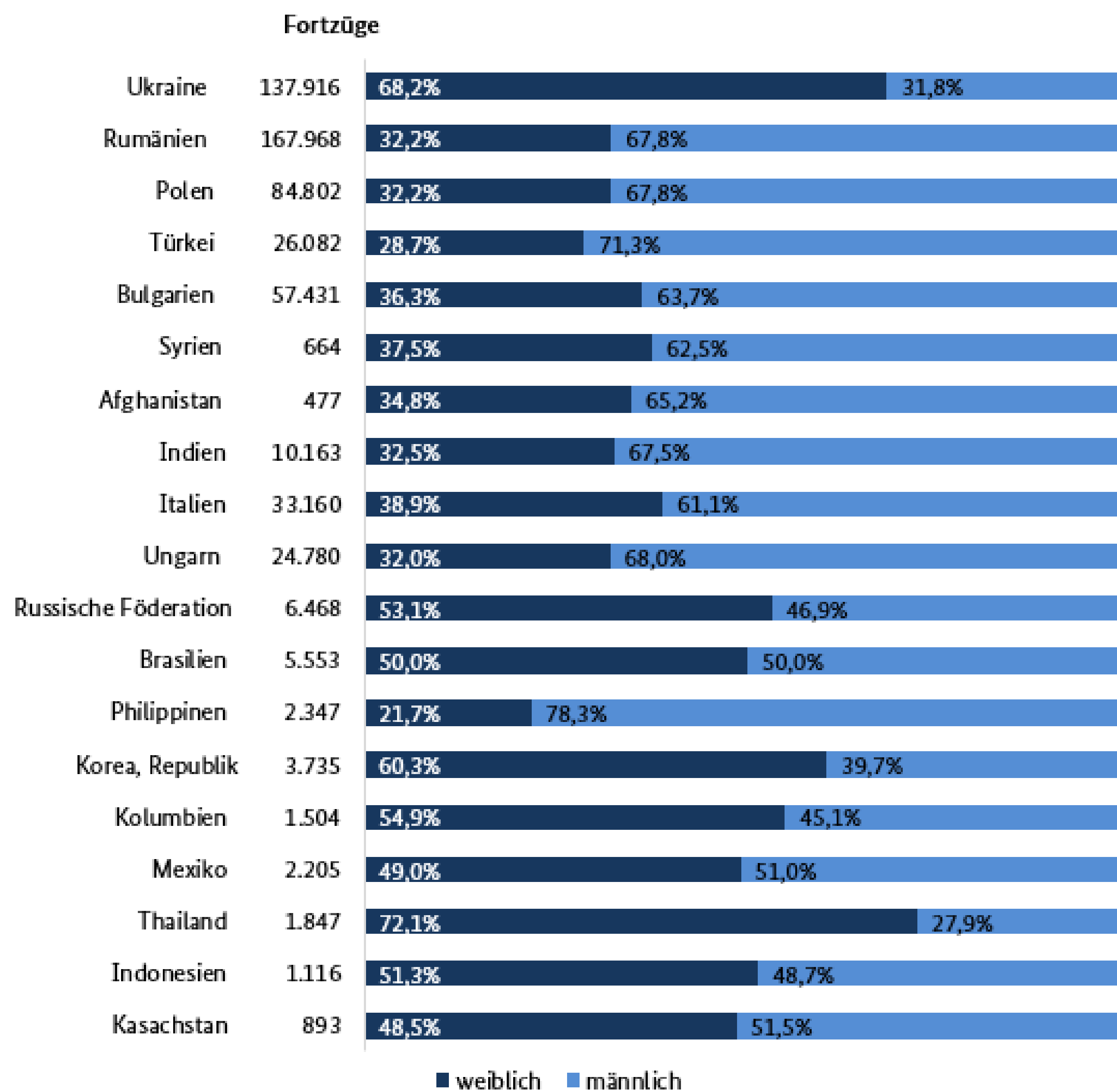
Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-13: Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Geschlecht und ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2022, absolut und in Prozent



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-14: Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Geschlecht und ausgewählten Ziel-ländern im Jahr 2022, absolut und in Prozent



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Betrachtet man die Geschlechterverhältnisse einzelner Herkunftsländer im Jahr 2022, so zeigt sich, dass einige Länder durch einen überproportional hohen weiblichen bzw. männlichen Anteil an den Zuzügen gekennzeichnet sind. Herkunftsländer, die einen hohen Anteil an weiblichen Personen an den ausländischen Zugezogenen aufweisen, sind Thailand (71,4 %), die Ukraine (63,4 %) und die Republik Korea (61,8 %), dicht gefolgt von Kirgisistan mit 61,7 %. Hingegen ist die Zuwanderung aus den Herkunftsländern Syrien (73,5 %), Türkei (67,4 %) und Rumänien (66,2 %) stark männlich geprägt (vgl. Abbildung 1-13 und Abbildung 1-14 sowie Tabelle 1-13 im Anhang). Bei den Fortzügen zeigen sich ähnliche Ländermuster, wobei ein besonderes Muster bei den Philippinen zu beobachten ist: Die Geschlechtsstruktur bei der Zuwanderung ist nahezu ausgeglichen, bei den Fortzügen überwiegen hingegen Männer mit 78,3 % sehr deutlich.

1.6 Wanderungen auf Basis des Ausländerzentralregisters

In diesem Kapitel wird das Migrationsgeschehen für ausländische Staatsangehörige auf der Datenbasis des AZR dargestellt.¹³ Im AZR werden – im Gegensatz zur Wanderungsstatistik – neben personenbezogenen Angaben auch die rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen (Aufenthaltszwecke) nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und dem Asylgesetz (AsylG) erfasst. EU-Staatsangehörige sind zwar ebenfalls im AZR registriert, jedoch nur mit einem geringeren Informationsumfang (§§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 4 AZRG).¹⁴

Für das Berichtsjahr 2022 wird hier erstmals das Verfahren der Fünfferrundung angewendet, um die Vorgaben der statistischen Geheimhaltung und des Personendatenschutzes für die Ausländerstatistik auf Grundlage des AZR umzusetzen. Das bedeutet, dass alle Werte auf das nächste Vielfache von 5 gerundet werden. Dies führt jedoch auch dazu, dass sich die Summe der Einzelwerte einer Tabelle von den abgebildeten Spalten- bzw. Zeilensummen unterscheiden können. Daneben wird für die Unterscheidung einzelner Zuwanderungszwecke bei Drittstaatsangehörigen eine neue statistische Kategorisierung angewandt (siehe dazu im Detail Kapitel 1.6.1 sowie Kapitel 3).

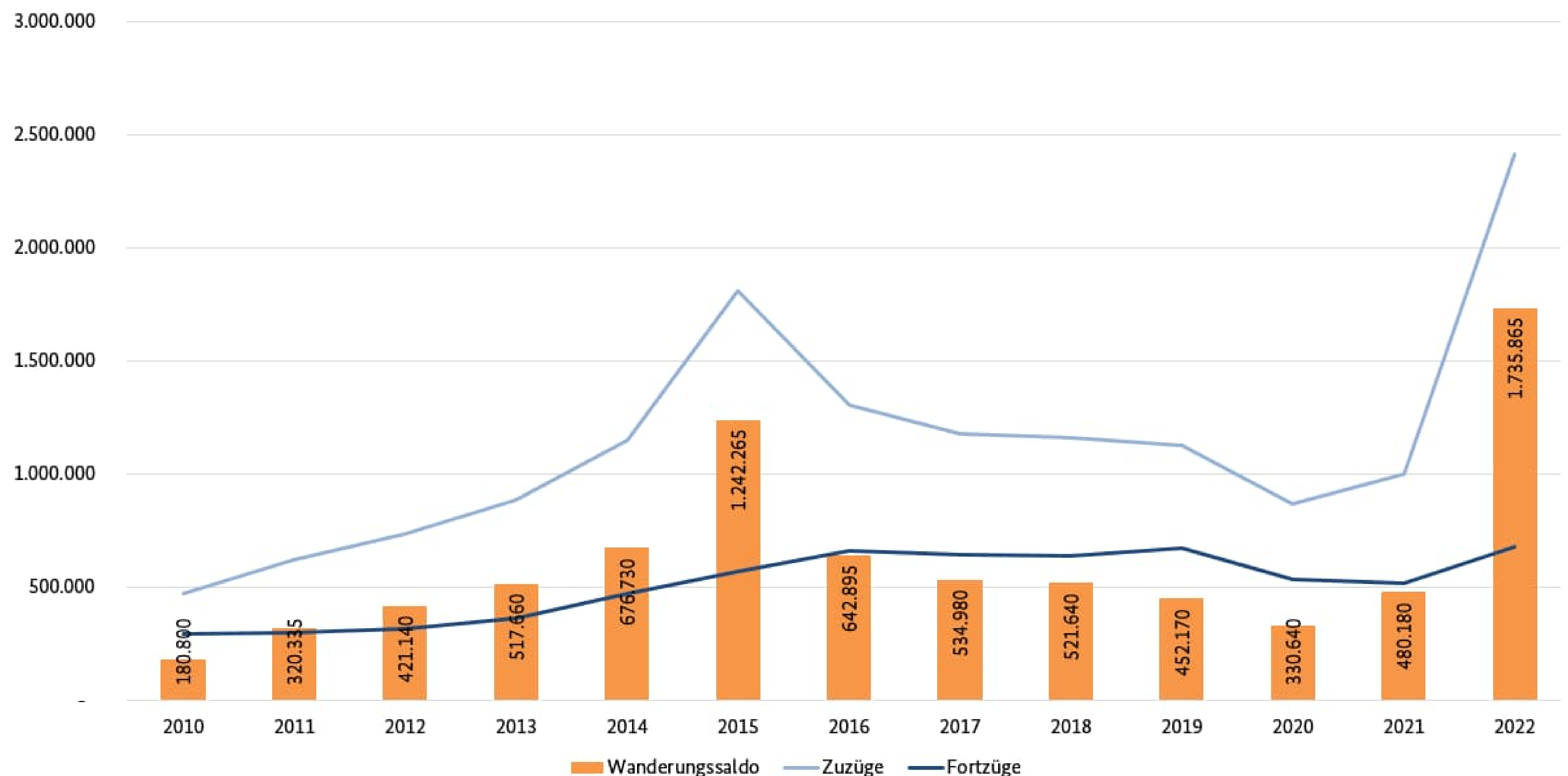
Die Zuwanderung nach Deutschland stieg ab 2010 an und erreichte 2015 aufgrund einer verstärkten humanitären Migration einen vorläufigen Höchststand. Nach 2015 verringerte sich die Anzahl der Zuzüge wieder und nahm pandemiebedingt im Jahr 2020 besonders stark ab. Ab 2021 wurde wieder eine Zunahme des Migrationsgeschehen verzeichnet. Im Jahr 2022 wurden 2.414.565 Zuzüge nach Deutschland im AZR registriert, damit wurde eine neue Höchstzahl erreicht (2021: 999.370 Zuzüge). Darunter befinden sich rund 1,1 Millionen ukrainische Staatsangehörige, die nach Ausbruch des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine am 24. Februar 2022 nach Deutschland gekommen sind. Im Vergleich zu 2021 sind damit rund 1,4 Millionen Menschen mehr nach Deutschland zugewandert. Die Zahl der im AZR registrierten Fortzüge stieg im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr von 519.190 auf 678.700 (+30,7 %, vgl. Abbildung 1-15).

¹³ Für die in diesem Kapitel enthaltenen Daten wurde das AZR zum Abfragezeitpunkt 31. März 2023 ausgewertet. Daher sind auch Drittstaatsangehörige enthalten, die noch im Jahr 2022 eingereist sind, aber erst im 1. Quartal 2023 im AZR registriert wurden. In der BAMF-Publikation „Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration – Jahresbericht 2022“ steht dagegen der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels im Vordergrund, weswegen Fälle, in denen die Betroffenen zwar im Jahr 2022 eingereist sind, aber erst im 1. Quartal 2023 einen Aufenthaltstitel erhalten haben, nicht berücksichtigt werden. Gleichzeitig sind hier auch Personen enthalten, die bereits vor dem Jahr 2022 eingereist sind und im Berichtsjahr einen (anderen) Aufenthaltstitel erhalten haben. Die Daten sind somit aufgrund der unterschiedlichen Auswertungslogiken nicht miteinander vergleichbar.

¹⁴ Personenbezogene Daten von EU-Staatsangehörigen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, dürfen nur dann im Register gespeichert und genutzt werden, wenn diese Daten für die Anwendung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften durch die hierfür zuständigen Behörden erforderlich sind, vgl. auch Urteil des EuGHs, Rs. C-524/06, siehe § 2 Abs. 3 AZRG.

Für 2022 wurde somit ein Wanderungssaldo von +1.735.865 Personen verzeichnet. In 2021 lag der Saldo mit +480.180 Personen deutlich niedriger. Somit lassen sich anhand des AZR ähnliche Tendenzen des Migrationsgeschehens in Deutschland verzeichnen wie anhand der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes, auch wenn sich die absoluten Zahlen methodisch bedingt voneinander unterscheiden (vgl. Kapitel 1.1).

Abbildung 1-15: Zu- und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen seit 2010

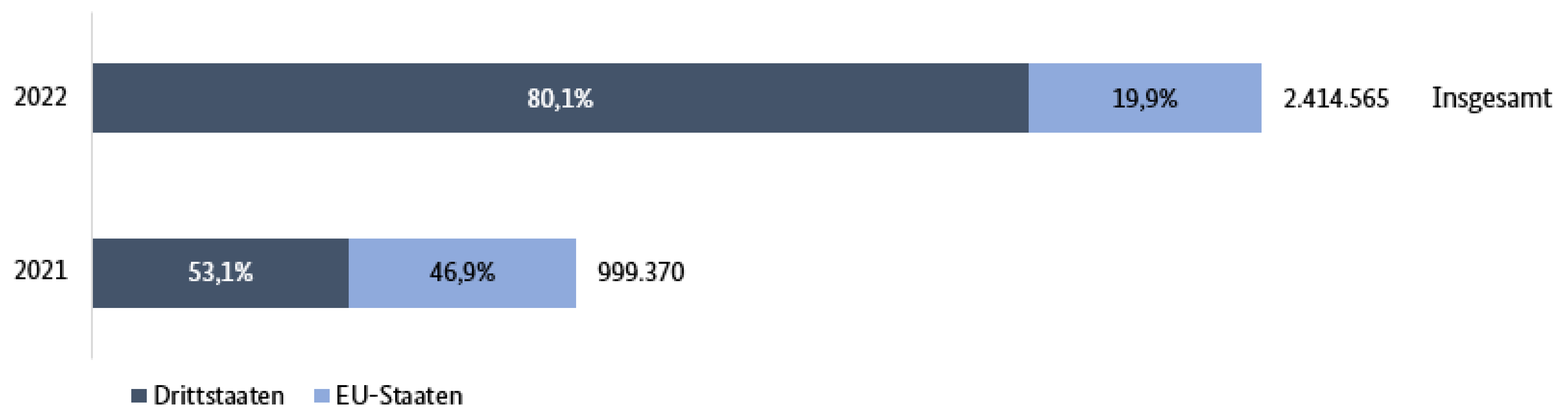


Anmerkungen: Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle. Abweichungen zu den zuvor berichteten Gesamtsummen sind durch die angewandte Fünfferrundung bedingt.

Quelle: Ausländerzentralregister

2022 wurden 1.932.955 Zuzüge von Drittstaatsangehörigen verzeichnet, also von Personen, die nicht EU-Staatsangehörige sind. Ihr Anteil an der Gesamtzuwanderung von 2.414.565 ausländischen Personen beträgt damit 80,1 %. Im Jahr 2021 sind nach dem AZR insgesamt 999.370 Personen nach Deutschland zugewandert, darunter 530.825 Drittstaatsangehörige (53,1 %). Sowohl die absolute Zahl als auch der Anteil der Zuzüge von Drittstaatsangehörigen sind somit im Jahr 2022 deutlich gestiegen, vor allem bedingt durch die Zuwanderung aus der Ukraine (vgl. Abbildung 1-16).

Abbildung 1-16: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen und EU-Staatsangehörigen in den Jahren 2021 und 2022



Quelle: Ausländerzentralregister

Die Zuwanderungszahlen des AZR liegen im Jahr 2022 nur 2,7 % unter denen in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes. Im Jahr 2022 wurden dort rund 2,5 Millionen Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen registriert (vgl. Kapitel 1.2). In den Jahren zuvor lag diese Differenz bei etwa 10 % bis 20 %. Ein Grund für die unterschiedlichen Zahlen ist, dass Personen im AZR erst dann registriert werden, wenn sie sich nicht nur vorübergehend, d. h. in der Regel länger als 3 Monate, in Deutschland aufhalten. In der auf melderechtlichen Vorgaben basierenden Wanderungsstatistik werden auch kürzere Aufenthalte abgebildet. Zudem werden Daten von Personen, die mehrmals im Jahr zu- und fortziehen, nur einmal im AZR erfasst (sogenannte Personenstatistik), anders als in der fallbasierten Wanderungsstatistik.

1.6.1 Zuwanderung nach Aufenthaltszwecken

Im AZR werden seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes¹⁵ am 1. Januar 2005 auch die Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen in Deutschland erfasst. Dadurch können die erteilten Aufenthaltstitel für zugewanderte Drittstaatsangehörige differenziert nach dem aufenthaltsrechtlichen Status dargestellt werden, was im Rahmen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes nicht möglich ist.

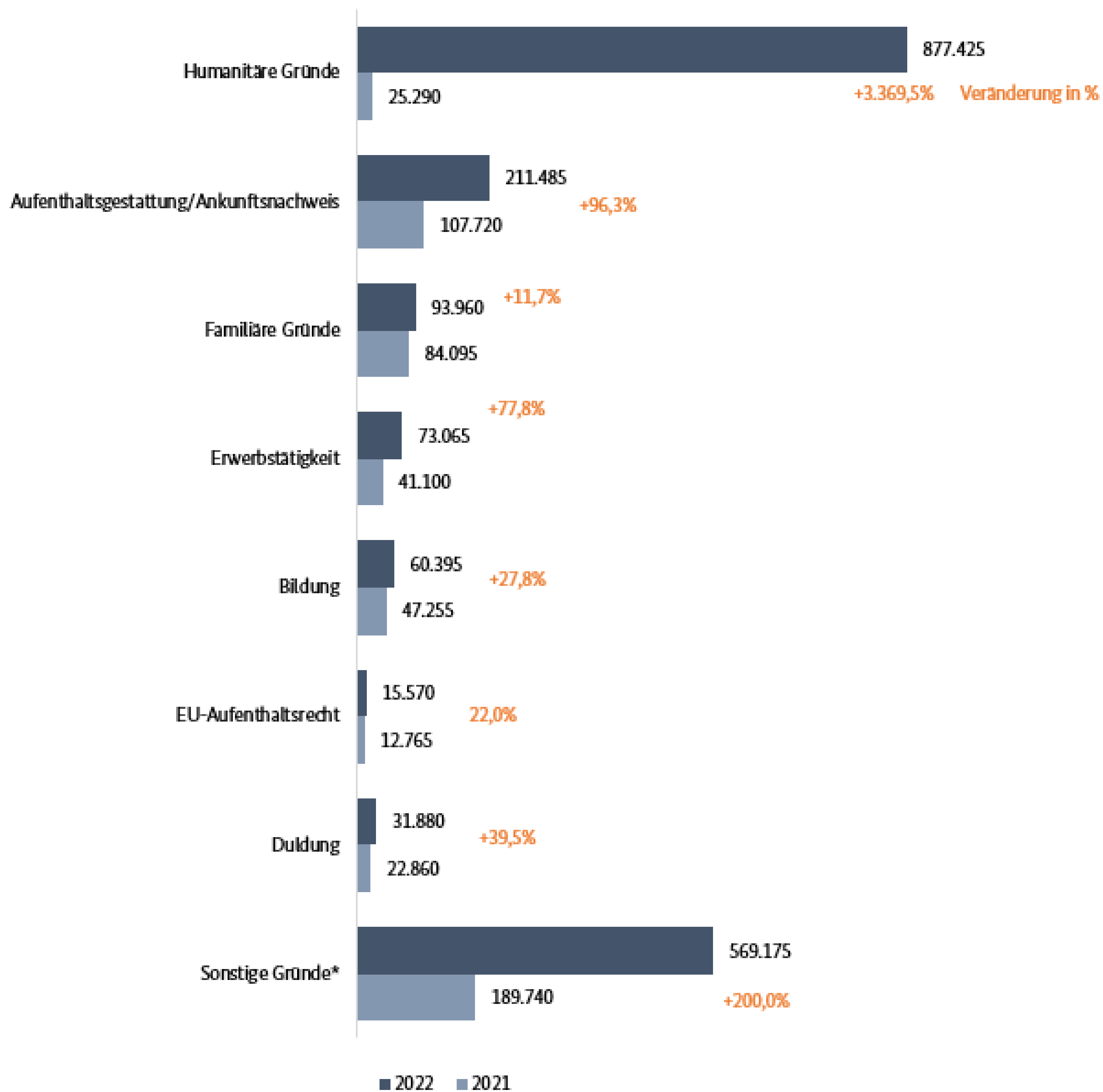
Ab dem Berichtsjahr 2022 wird nun auf Grund von methodischen Weiterentwicklungen eine neue Kategorisierung nach Aufenthaltszwecken vorgenommen. Dies bedeutet, dass sämtliche einschlägigen Speichersachverhalte im AZR neu bewertet und Wanderungskategorien zugeordnet wurden. Infolgedessen sind einige zuvor getrennt ausgewiesene Speichersachverhalte, wie etwa die Niederlassungserlaubnisse, nun den konkreten Aufenthaltszwecken zugeordnet. Die neue Kategorisierung wird auf das Berichtsjahr 2021 rückwirkend angewandt, um einen Vergleich mit dem Vorjahr zu ermöglichen. Die im Migrationsbericht 2021 dargestellten Angaben stimmen daher nicht mit den Daten des vorliegenden Berichts überein. Vergleiche zu Berichtsjahren vor 2021 lassen sich nur noch eingeschränkt durchführen und werden deshalb in diesem Bericht nicht dargestellt.

Die methodischen Weiterentwicklungen sowie die neue Kategorisierung ermöglichen zukünftig eine einfache Eingliederung neuer bzw. geänderter Aufenthaltstitel, die z. B. mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 18. August 2023 eingeführt wurden. Die Kategorisierung folgt

¹⁵ BGBl. 2004 Teil I Nr. 41: 1950.

weitestgehend der Struktur des AufenthG. Detailliertere Betrachtungen einzelner Zuwanderungsgruppen auf Basis des AZR befinden sich in Kapitel 3.

Abbildung 1-17: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr nach Aufenthaltstiteln, Aufenthaltsgestattung und Duldung



Anmerkung: Abweichungen der für 2021 genannten Werte zu denen im Migrationsbericht 2021 ergeben sich aus einer veränderten statistischen Kategorisierung und der Anwendung der Fünfferrundung.

*) Darunter fallen unter anderem Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben oder vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Quelle: Ausländerzentralregister

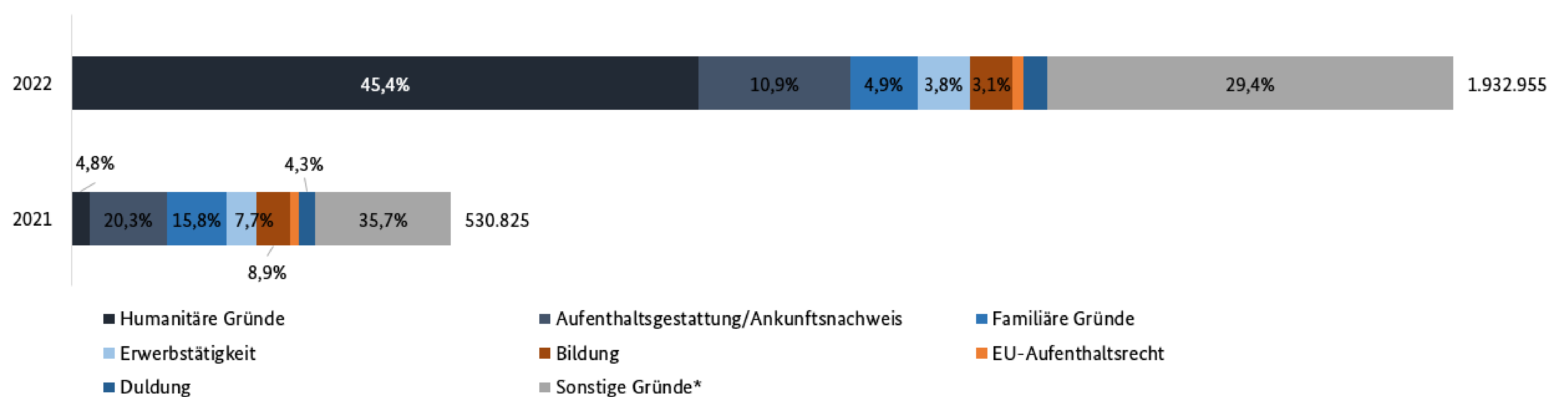
Die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen ist in 2022 im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt +264,1 % gestiegen. Bei einem Blick auf die einzelnen aufenthaltsrechtlichen Status von Drittstaatsangehörigen zeigt sich, dass fast in allen Bereichen wieder ein Anstieg zu beobachten ist, besonders stark sind die Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen gestiegen (+3.369,4 %) sowie die Zahl von ausgestellten Aufenthaltsgestattungen bzw. Ankunftsnachweisen (+96,3 %). Der starke Anstieg der humanitären Zuwanderung ist insbesondere auf den Zuzug von Geflüchteten aus der Ukraine zurückzuführen, denen in der Regel ein Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erteilt wird.

Im Jahr 2022 war auch ein Wiederanstieg des Familiennachzugs im Vergleich zum Vorjahr festzustellen (+11,7 %). Auch die Zuwanderung zu Bildungszwecken ist um 27,8 % gewachsen. Ein deutlicher Anstieg war daneben bei der Erwerbsmigration festzustellen (+77,8 %) (vgl. Abbildung 1-17).

45,4 % der Drittstaatsangehörigen, die im Jahr 2022 nach Deutschland gekommen sind, haben einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen erhalten, darunter viele Geflüchtete aus der Ukraine, die aufgrund des russischen Angriffskriegs nach Deutschland kamen. 2021 machten humanitäre Gründe nur 4,8 % der Gesamtwanderung aus Drittstaaten aus. Weitere 10,9 % der Menschen haben 2022 eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung eines Asylverfahrens oder einen Ankunftsnachweis erhalten (2021: 20,3 %). Die Aufenthaltsgestattung berechtigt Asylbewerberinnen und Asylbewerber, solange in Deutschland zu bleiben, bis ihr Asylverfahren abgeschlossen ist. Bei einem Ankunftsnachweis handelt es sich um die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende (§ 63a AsylG). Darüber hinaus wurden 1,6 % der eingereisten Drittstaatsangehörigen eine Duldung erteilt (2021: 4,3 %).

4,8 % der Menschen, die aus Drittstaaten zugezogen sind, reisten aus familiären Gründen nach Deutschland ein (2021: 15,8 %; vgl. Abbildung 1-18). 3,8 % der 2022 zugewanderten Personen haben einen Aufenthaltstitel für eine Erwerbstätigkeit erhalten, im Jahr zuvor lag dieser Anteil mit 7,7 % höher. Bei der Erwerbsmigration wurde bei den absoluten Zahlen ein deutlicher Anstieg verzeichnet, allerdings fällt ihr Anteil aufgrund der hohen Zuwanderung von Schutzsuchenden geringer aus. 8,9 % der zugewanderten Personen aus Drittstaaten kamen für Bildungszwecke nach Deutschland (2021: 3,1 %). Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder der Ausbildung (dazu zählt auch ein Studium) sind in der Regel zunächst zeitlich befristet. Sie können verlängert werden, diese Möglichkeit wird auch häufig genutzt.

Abbildung 1-18: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen in den Jahren 2021 und 2022 nach Aufenthaltstiteln, Aufenthaltsgestattung und Duldung

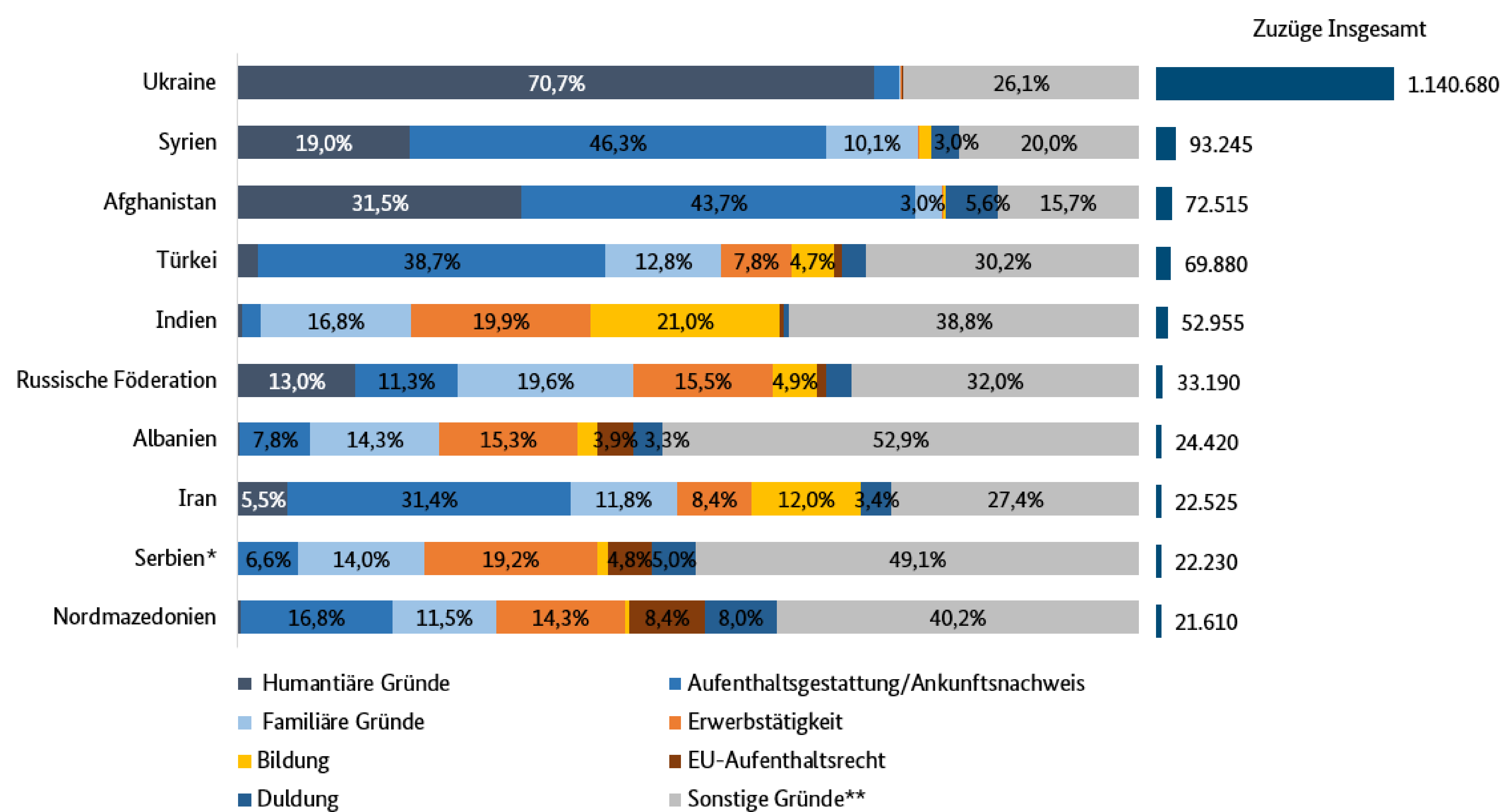


Anmerkungen: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen. Abweichungen der für 2021 genannten Werte zu denen im Migrationsbericht 2021 ergeben sich aus einer veränderten statistischen Kategorisierung und der Anwendung der Fünfferrundung.

*) Darunter fallen unter anderem Personen, die einen sonstigen Aufenthaltstitel innehaben, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben oder vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 1-19: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2022 nach Aufenthaltstiteln, Aufenthaltsgestattung und Duldung sowie ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

*) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

***) Darunter fallen unter anderem Personen, die einen Aufenthaltstitel aus sonstigen Gründen haben, einen Aufenthaltstitel beantragt haben oder vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Quelle: Ausländerzentralregister

Differenziert nach Staatsangehörigkeit bilden Personen aus der Ukraine erstmals die größte Zuwanderungsgruppe von Drittstaatsangehörigen. Von den 1.140.680 Ukrainerinnen und Ukrainern, die 2022 nach Deutschland gekommen sind, haben 70,7 % einen humanitären Aufenthaltstitel erhalten.

Die zweitgrößte Gruppe bilden die syrischen Staatsangehörigen mit 93.245 Zuzügen. 19,0 % der syrischen Staatsangehörigen erhielten einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen, weitere 46,3 % eine Aufenthaltsgestattung oder einen Ankunftsnachweis und 10,1 % zogen aus familiären Gründen zu. Von den 72.515 in 2022 zugewanderten afghanischen Staatsangehörigen haben 31,5 % einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen erhalten, 43,7 % eine Aufenthaltsgestattung oder einen Ankunftsnachweis. Bei den türkischen Staatsangehörigen überwiegt mit 38,7 % die Erteilung einer Aufenthaltsgestattung oder eines Ankunftsnachweises, 12,8 % sind aus familiären Gründen nach Deutschland gezogen. Bei neu zugewanderten indischen Staatsangehörigen hat die Bildungs- und Erwerbsmigration ein großes Gewicht: Bei einer Gesamtzuwanderung von 52.955 Personen in 2022 haben 30,3 % einen Aufenthaltstitel zu Bildungszwecken erhalten. Der Anteil der Erwerbsmigration betrug 19,9 % und 16,8 % der zugewanderten indischen Staatsangehörigen sind aus familiären Gründen nach Deutschland zugezogen (vgl. Abbildung 1-19 sowie Tabelle 1-14 im Anhang).

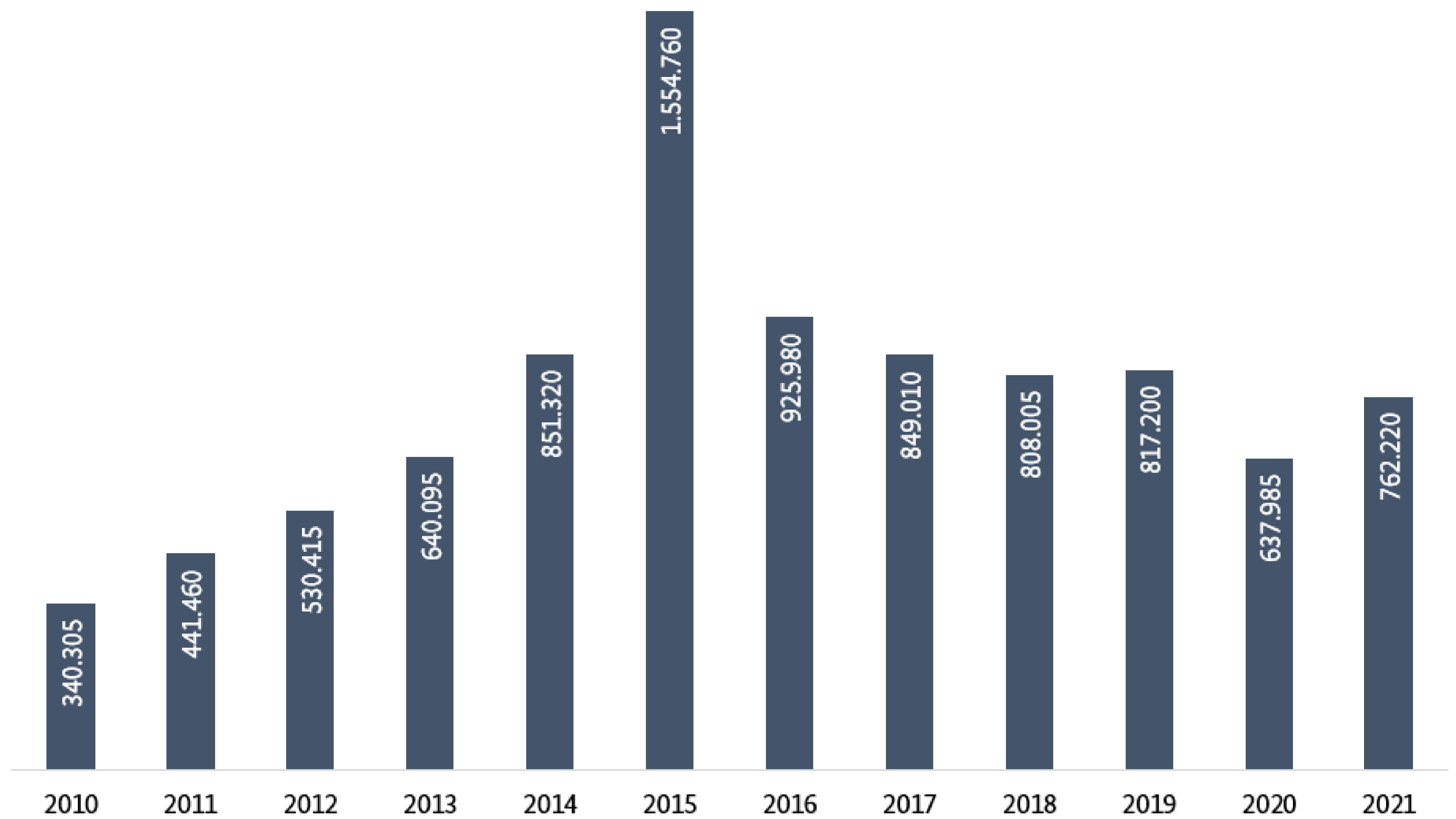
Im Bereich der Erwerbsmigration ist ein hoher Anteil von indischen sowie Staatsangehörigen aus dem Westbalkan zu verzeichnen. Im Falle der Westbalkanstaaten ist dies auf die im Oktober 2015 in die Beschäftigungsverordnung aufgenommene und zum 1. Januar 2021 in modifizierter Form verlängerte Regelung zurückzuführen, wonach für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien in den Jahren 2016 bis 2023 unter bestimmten Bedingungen unabhängig von ihrer Qualifikation eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden kann (§ 26 Abs. 2 BeschV, sogenannte Westbalkanregelung). Die Verlängerung dieser Regelung ab dem 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 erfolgte unter anderem unter Ergänzung einer Kontingentierung der Zustimmungen auf 25.000 Personen pro Kalenderjahr. Diese Möglichkeit der Erwerbsmigration wird häufig in Anspruch genommen (vgl. Kapitel 3.2.8).

1.6.2 Längerfristige Zuwanderung

Auf Basis des AZR lassen sich auch Aussagen über die Aufenthaltsdauer von zugewanderten Personen treffen. Im Folgenden werden die ausländischen Staatsangehörigen betrachtet, die in den Jahren 2010 bis 2021 eingereist sind und sich mindestens 1 Jahr im Bundesgebiet aufhielten.¹⁶

¹⁶ Zahlen zur längerfristigen Zuwanderung für das Jahr 2021 liegen erst 2023 vor, da erst zum Jahresende 2022 für alle Personen, die 2021 zugewandert sind, festgestellt werden kann, ob diese sich mindestens 1 Jahr in Deutschland aufgehalten haben.

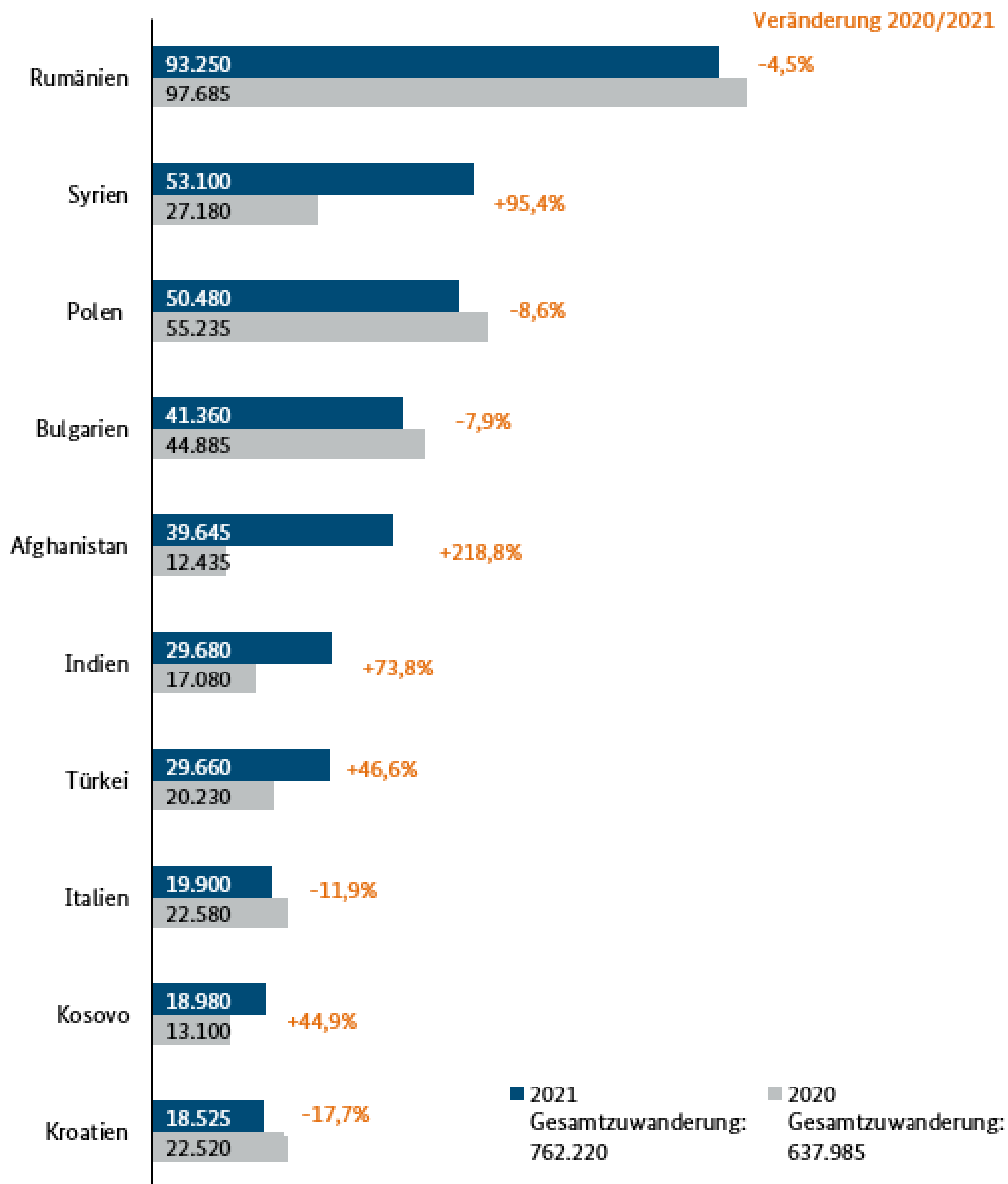
Abbildung 1-20: Ausländische Staatsangehörige, die von 2010 bis 2021 zugewandert sind, mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr



Quelle: Ausländerzentralregister

Für das Jahr 2021 verzeichnete das AZR 762.220 Zuzüge ausländischer Staatsangehöriger, die anschließend mindestens 1 Jahr in Deutschland lebten. Die Zahl ist im Vergleich zum Pandemiejahr 2020, in dem 637.985 dieser Personen gezählt wurden, gestiegen (+19,5 %, vgl. Abbildung 1-20).

Abbildung 1-21: Zuzüge mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

12,2 % bzw. 93.250 Personen, die 2021 zugezogen sind und sich länger als 1 Jahr in Deutschland aufhielten, waren rumänische Staatsangehörige. Diese Zahl ist zwischen 2020 und 2021 um 4,5 % zurückgegangen. Die Zahl der längerfristigen Zuzüge polnischer Staatsangehöriger ist ebenfalls um 8,6 % gesunken. Bei Staatsangehörigen aus Bulgarien wurde ein Rückgang um 7,9 % verzeichnet. Bei syrischen Staatsangehörigen wurde hingegen ein Anstieg der längerfristigen Zuzüge registriert (+95,4 %), ebenso bei Afghanistan (+218,8 %) und Indien (+73,8 %) (vgl. Abbildung 1-21 und Tabelle 1-15 im Anhang).

2 EU-Binnenmigration

Unter EU-Binnenmigration versteht man die Zu- und Abwanderung von Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden „EU-Staatsangehörige“). Entscheidend ist also die Staatsangehörigkeit und nicht das Herkunfts- oder Zielland der wandernden Personen.¹⁷ Dagegen zählt die Zu- bzw. Abwanderung von Drittstaatsangehörigen aus einem bzw. in einen anderen Mitgliedstaat der EU nicht zur EU-Binnenmigration im oben genannten Sinne.¹⁸

Das Unionsrecht gewährt EU-Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen – unabhängig davon, ob diese ebenfalls Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU sind oder nicht – grundsätzlich Personenfreizügigkeit (§ 2 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz (FreizügG)/EU)¹⁹, d. h., sie können sich innerhalb der Mitgliedstaaten der EU frei bewegen und arbeiten. Freizügigkeitsberechtigt sind EU-Staatsangehörige, die sich als Erwerbspersonen oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen, die sich zur Arbeitssuche aufhalten, wenn sie zu einer selbstständigen Tätigkeit berechtigt sind, Dienstleistungen erbringende und empfangende Personen oder Familienangehörige dieser Personen sind. Auch EU-Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben, sind freizügigkeitsberechtigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 FreizügG/EU). Nichterwerbstätige EU-Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen sind hingegen nur dann freizügigkeitsberechtigt, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen (§ 4 FreizügG/EU). Bei den erwerbstätigen EU-Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen ist dies keine Voraussetzung. Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach weniger als 1 Jahr Beschäftigung bleibt das Recht auf Freizügigkeit für 6 Monate unberührt (§ 2 Abs. 3 S. 2 FreizügG/EU), nach einer Beschäftigung von mindestens 1 Jahr gilt die unbegrenzte Freizügigkeit.

Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen im Sinne des Freizügigkeitsrechts sind deren

- Ehepartnerinnen oder Ehepartner,
- Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
- Kinder bis zum 21. Lebensjahr sowie
- Verwandte in direkter aufsteigender und absteigender Linie, denen sie Unterhalt gewähren.

Darüber hinaus zählen auch die Kinder und Verwandten von Ehe- oder Lebenspartnern bzw. Ehe- oder Lebenspartnerinnen von EU-Staatsangehörigen unter den oben genannten Voraussetzungen zu den Familienangehörigen von EU-Staatsangehörigen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 FreizügG/EU).

Staatsangehörige aus den Mitgliedstaaten der EU benötigen für die Einreise und für den Aufenthalt im Bundesgebiet kein Visum bzw. keinen Aufenthaltstitel (§ 2 Abs. 4 S. 1 FreizügG/EU). Drittstaatsangehörige Familienangehörige benötigen für die Einreise ein Visum nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes, sofern sie nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 i. V. m. Artikel 10 Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG) sind (§ 2 Abs. 4 S. 2, 3 FreizügG/EU). EU-Staatsangehörige, die im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sind, haben ein dreimonatiges Aufenthaltsrecht (§ 2 Abs. 5 S. 1 FreizügG/EU). Drittstaatsangehörige Familienangehörige haben das gleiche Recht,

¹⁷ Staatsangehörige eines EU-Staates können demnach auch aus einem Nicht-EU-Staat zuziehen, um in die EU-Binnenwanderungsstatistik einzugehen, da sie auch dann unter die Freizügigkeitsregelungen für EU-Staatsangehörige fallen.

¹⁸ Vgl. hierzu Müller 2013.

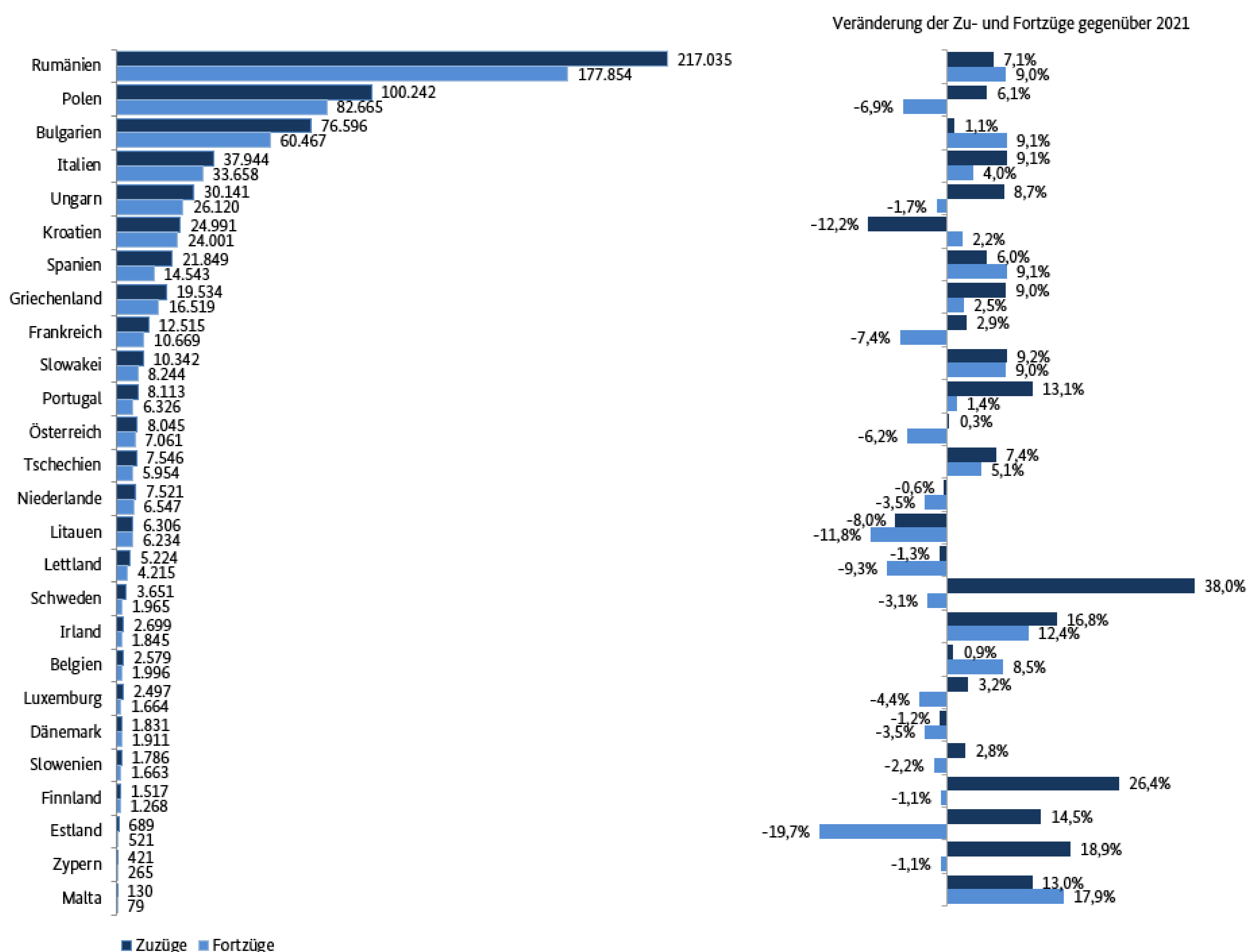
¹⁹ Freizügigkeit besteht grundsätzlich auch für Staatsangehörige aus den EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein sowie der Schweiz. Zur Rechtslage vgl. BMI & BMAS 2014, S. 44ff.

wenn sie im Besitz eines anerkannten Passes oder Passersatzes sind und sie den EU-Staatsangehörigen begleiten oder ihm nachziehen (§ 2 Abs. 5 S. 2 FreizügG/EU). Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die Drittstaatsangehörige sind, wird von Amts wegen innerhalb von 6 Monaten, nachdem sie die erforderlichen Angaben gemacht haben, eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen ausgestellt, die für 5 Jahre gültig sein soll (§ 5 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU).

Die EU-Binnenmigration kann der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik entnommen werden, indem sie nach den entsprechenden EU-Staatsangehörigkeiten der Personen differenziert wird.²⁰ Die Zu- und Fortzüge deutscher Staatsangehöriger werden dabei nicht berücksichtigt.

Laut Mikrozensus, in dessen Rahmen seit dem Jahr 2017 Personen mit eigener Migrationserfahrung nach ihren Migrationsmotiven befragt werden, sind im Jahr 2022 familiäre Aspekte bei den in Deutschland lebenden, selbst zugewanderten EU-Staatsangehörigen für die Wanderung nach Deutschland am bedeutendsten gewesen (45,0 % Familiengründung oder -zusammenführung). 32,7 % der EU-Staatsangehörigen gaben als Hauptmotiv für ihre Migrationsentscheidung „Arbeit/Beschäftigung“ an.²¹

Abbildung 2-1: Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen nach und aus Deutschland im Jahr 2022



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

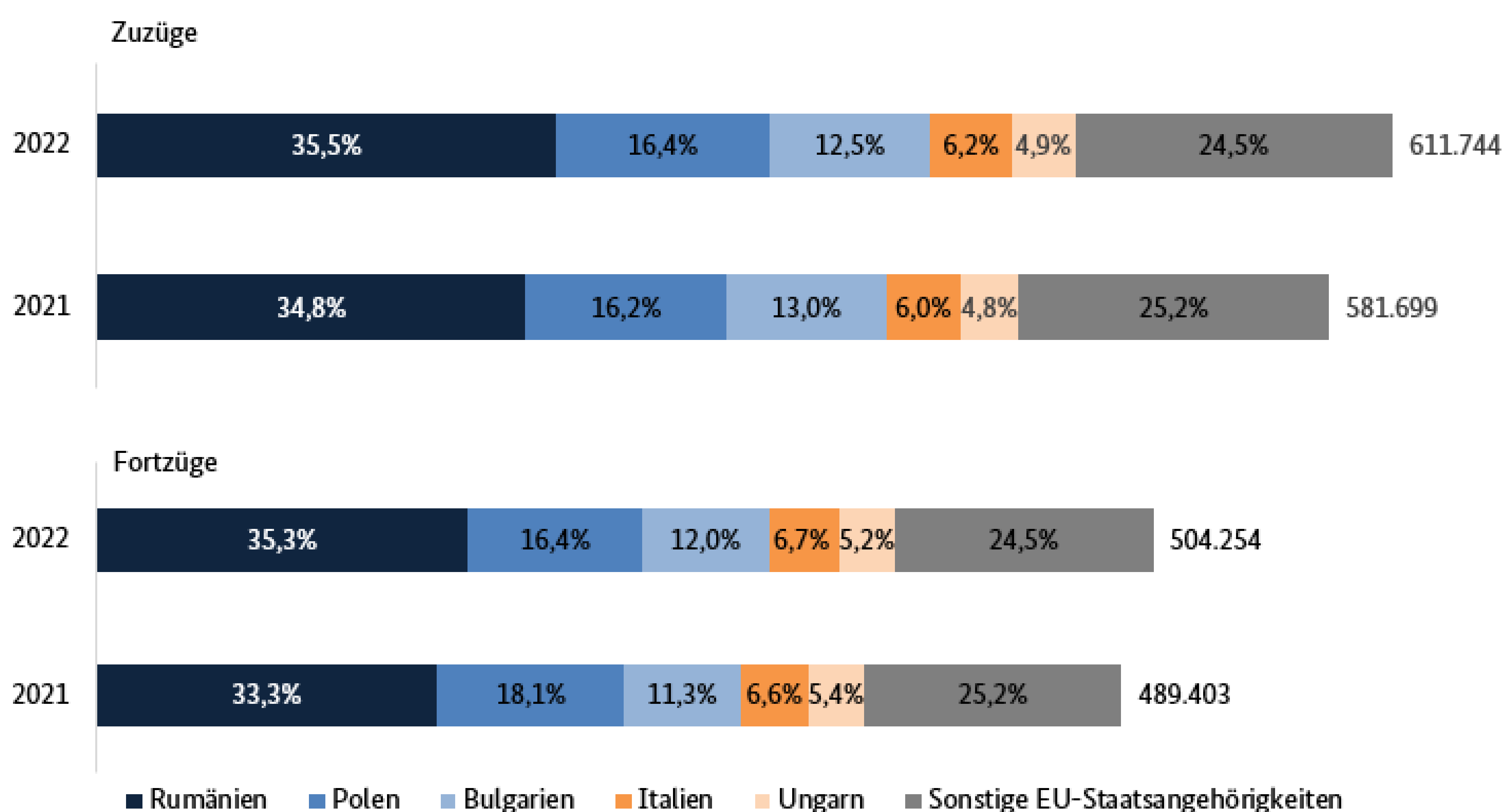
²⁰ Drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern lassen sich in der Zu- und Fortzugsstatistik nicht identifizieren und sind in den Daten deshalb nicht berücksichtigt.

²¹ Vgl. Statistisches Bundesamt 2023c. Der Mikrozensus ist die amtliche Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt, in deren Rahmen jährlich rund 1 % aller Haushalte in Deutschland befragt werden.

Betrachtet man die Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen (ohne deutsche Staatsangehörige) im Jahr 2022, so zeigt sich, dass die Zahl der Zuzüge mit 611.744 im Vergleich zum Vorjahr um 5,2 % gestiegen ist (2021: 581.699) (vgl. Abbildung 2-2 und Tabelle 2-1 im Anhang). Der Anteil der EU-Binnenmigration an der Gesamtzuwanderung betrug damit 22,9 % (2021: 44,0 %). Die Zahl der Fortzüge von EU-Staatsangehörigen im Jahr 2022 summierte sich auf 504.254 (+3,0 %, 2021: 489.403). Der Anteil der EU-Binnenmigration an der Gesamtabwanderung fiel von 49,2 % im Jahr 2021 auf 41,9 % im Jahr 2022.

Der starke Rückgang der Zuzüge, aber auch der Fortzüge im Jahr 2020 für fast alle Staatsangehörigkeiten kann auf die zeitlich befristeten Einreisebeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie zurückzuführen sein. 2021 gab es bereits wieder einen Anstieg der Wanderungszahlen, der sich im Jahr 2022 weiter fortsetzte, unter anderem mit deutlich mehr Zuzügen von schwedischen (+38,0 %) oder finnischen (+26,4 %) Staatsangehörigen. Die Fortzüge stiegen besonders stark bei maltesischen (+17,9 %) und irischen (+12,4 %) Staatsangehörigen (vgl. Abbildung 2-1).

Abbildung 2-2: Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen nach und aus Deutschland in den Jahren 2021 und 2022 (ohne deutsche Staatsangehörige, ausgewählte Länder)



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

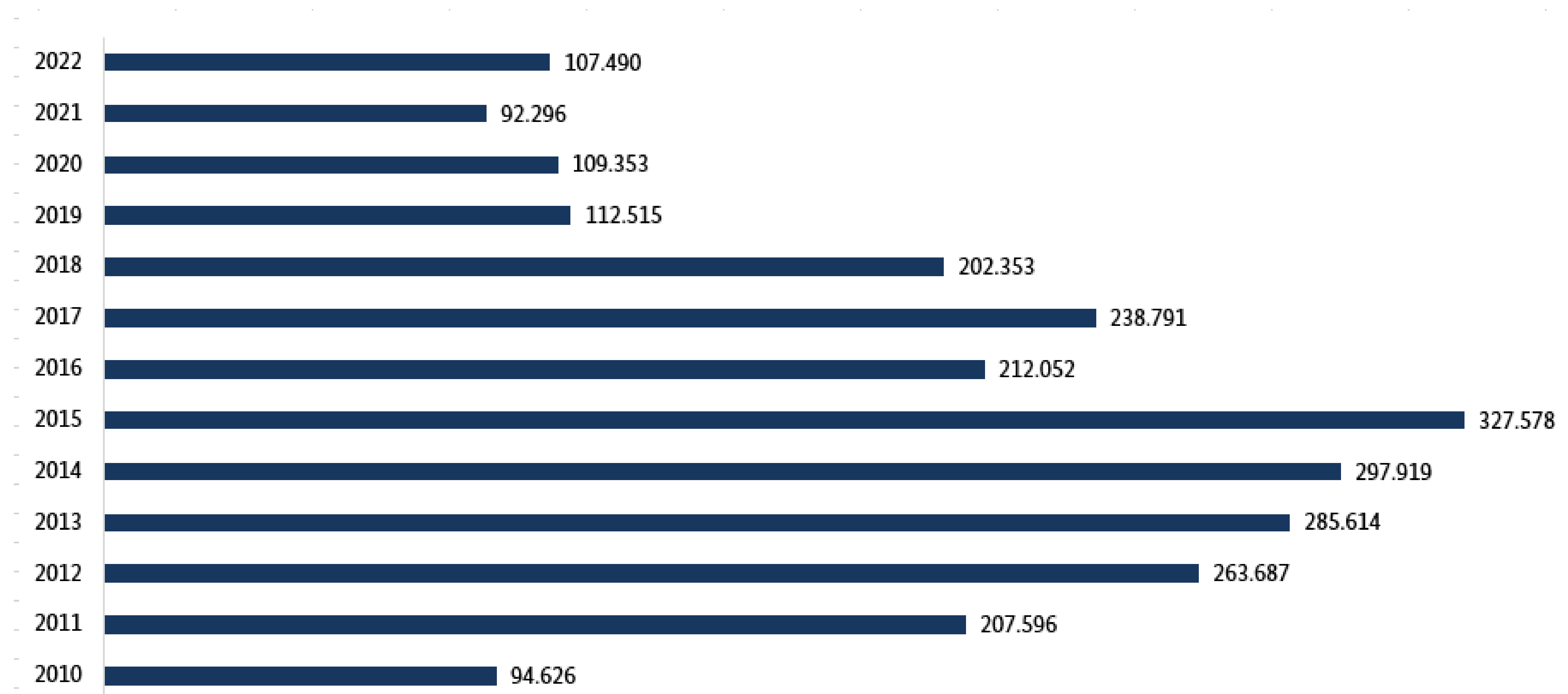
35,5 % der Zuzüge von EU-Staatsangehörigen entfielen auf rumänische (2021: 34,8 %) und 16,4 % auf polnische Staatsangehörige (2021: 16,2 %). Damit stellten Staatsangehörige aus diesen beiden Mitgliedstaaten im Jahr 2022 mehr als die Hälfte aller Zuzüge im Rahmen der EU-Binnenmigration. Weitere bedeutende Gruppen sind Staatsangehörige aus Bulgarien mit 12,5 % (2021: 13,0 %), Italien mit 6,2 % (2021: 6,0 %) und Ungarn mit 4,9 % (2021: 4,8 %) (vgl. Abbildung 2-2 und Tabelle 2-1 im Anhang).

Bei den Fortzügen entfielen im Jahr 2022 35,3 % auf Staatsangehörige aus Rumänien (2021: 33,3 %) und 16,4 % auf polnische Staatsangehörige (2021: 18,1 %). Damit stellten Staatsangehörige aus diesen beiden Mitgliedstaaten auch mehr als die Hälfte der Gesamtabwanderung im Rahmen der EU-Binnenmigration. 12,0 % der Fortzüge waren bulgarische (2021: 11,3 %), 6,7 % italienische (2021: 6,6 %) und 5,2 % ungarische (2021: 5,4 %) Staatsangehörige (vgl. Abbildung 2-2 und Tabelle 2-1 im Anhang). Damit sind sowohl

bei der Zu- als auch bei der Abwanderung gegenüber dem Vorjahr kaum strukturelle Veränderungen in der Zusammensetzung nach Staatsangehörigkeiten zu verzeichnen.

Ein positiver Wanderungssaldo konnte im Jahr 2022 gegenüber allen EU-Staaten mit Ausnahme Dänemarks verzeichnet werden. Insgesamt zogen im Jahr 2022 107.490 Staatsangehörige aus den anderen EU-Staaten mehr nach Deutschland als aus Deutschland fortzogen. Der positive Wanderungssaldo ist im Vergleich zum Vorjahr um 16,5 % gestiegen (2021: +92.296, vgl. Abbildung 2-3). Der positive Wanderungssaldo ging im Vergleich zum Vorjahr bei den bedeutendsten Herkunftsländern von Migrantinnen und Migranten zum Teil zurück wie bei Rumänien (2022: +39.181, 2021: +39.552) und Bulgarien (2022: +16.129, 2021: +20.327). Er stieg aber bei Polen (2022: +17.577, 2021: +5.661), Italien (2022: +4.286, 2021: +2.404) und Ungarn (2022: +4.021, 2021: +1.150).

Abbildung 2-3: Wanderungssaldo von EU-Staatsangehörigen seit 2010 (ohne deutsche Staatsangehörige)



Anmerkungen: Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.

Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Ab 2013 mit Kroatien, ab 2021 ohne Vereinigtes Königreich.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

3 Die einzelnen Zuwanderungsgruppen

3.1 Überblick

Das folgende Kapitel befasst sich differenzierter mit den verschiedenen Formen der Zuwanderung nach Deutschland. Die einzelnen Migrationsformen unterscheiden sich rechtlich hinsichtlich der Einreisemodalitäten (z. B. Visumfreiheit bzw. -pflicht) und des Aufenthaltsstatus der betreffenden Personen. Im Einzelnen werden folgende Formen der Zuwanderung betrachtet:

Erwerbsmigration	Kapitel 3.2
Bildungsmigration	Kapitel 3.3
Flucht und humanitäre Aufnahmen	Kapitel 3.4
Migration aus familiären Gründen	Kapitel 3.5
Migration aus weiteren aufenthaltsrechtlichen Gründen	Kapitel 3.6
Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	Kapitel 3.7
Zuwanderung von deutschen Staatsangehörigen	Kapitel 3.8

Bei einem Vergleich der Gesamtmigration aus der Wanderungsstatistik (vgl. Kapitel 1) mit der kumulierten Zahl der verschiedenen Zuwanderungsgruppen auf Basis von unterschiedlichen statistischen Datenquellen ergeben sich Differenzen. Die Ursachen dafür liegen vor allem in unterschiedlichen Erhebungsgrundlagen, (z. B. fall- oder personenbezogene Erfassung), aber auch in Erfassungsunterschieden der einzelnen Statistiken.²² Für Zahlen aus dem AZR (dies betrifft im Folgenden die Aufnahmen aus der Ukraine nach § 24 AufenthG sowie die Zahlen zur Bildungs- und Erwerbsmigration und zum Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen) wurde im Migrationsbericht 2022 erstmals das Verfahren der Fünferrundung angewandt, um die Vorgaben der statistischen Geheimhaltung und des Personendatenschutzes umzusetzen. Das bedeutet, dass alle Werte auf das nächste Vielfache von 5 gerundet werden. Zudem wurde eine gegenüber den Vorjahren veränderte statistische Kategorisierung einzelner Aufenthaltstitel vorgenommen (vgl. hierzu im Detail Kapitel 1.6 und die folgenden Abschnitte des Kapitels 3).

Der am 24. Februar 2022 begonnene russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat eine der größten Fluchtbewegungen innerhalb Europas seit dem Ende des 2. Weltkriegs ausgelöst. Seit Beginn des Krieges haben über 1 Million Menschen aus der Ukraine Schutz in Deutschland gesucht. Um den Geflüchteten aus der Ukraine einen schnellen Schutz zu gewähren, hat der EU-Rat am 4. März 2022 erstmalig die „Richtlinie zum vorübergehenden Schutz“ der EU (2001/55/EG) aktiviert. Geflüchtete aus der Ukraine können visumfrei nach Deutschland einreisen und müssen auf Basis der genannten Richtlinie kein Asylverfahren durchlaufen, da sie einen aufenthaltsrechtlichen humanitären Schutzstatus auf Grundlage von § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz) erhalten (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 3.4.2.1). Unter den insgesamt rund 2,7 Millionen zugewanderten Menschen im Jahr 2022 befanden sich rund 1,1 Millionen Geflüchtete aus der Ukraine.

Aufgrund der geltenden Visafreiheit für ukrainische Geflüchtete können sich diese bis zu 90 Tage in Deutschland aufhalten, ohne einen Aufenthaltstitel beantragen zu müssen. Für diesen Zeitraum werden sie auch nicht im AZR registriert. Daher liegt die Zahl der Aufnahmen nach § 24 AufenthG (abgebildet im AZR) unterhalb der Zuzugszahlen aus der Ukraine. Da letztere jedoch in geringem Umfang auch weitere

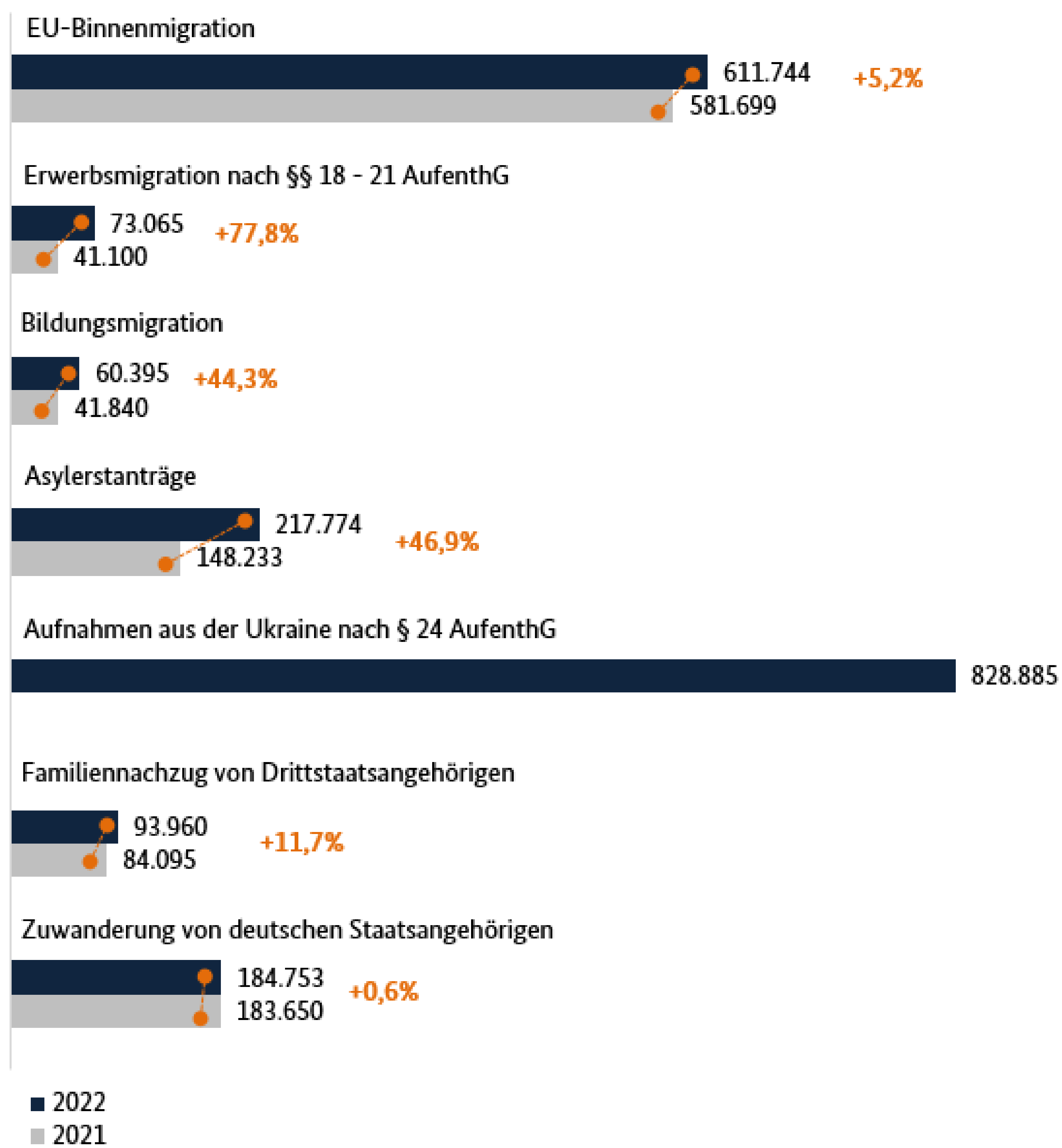
²² Vgl. dazu Lederer 2004: 102ff.

Migrationsformen außerhalb des Fluchtgeschehens umfassen können (z.B. Bildungsmigration vor Februar 2022), werden im Folgenden die Aufnahmezahlen als besonderes Spezifikum des Migrationsgeschehens im Jahr 2022 dargestellt.

Das Migrationsgeschehen nach bzw. aus Deutschland ist seit Jahren vor allem durch Zuwanderung aus bzw. Abwanderung in andere europäische Staaten gekennzeichnet. Der Anteil der Zuwanderung aus den europäischen Staaten ist im Jahr 2022 mit 76,2 % deutlich gestiegen (2021: 63,8 %). Diese Entwicklung steht im Zusammenhang mit der hohen Fluchtzuwanderung aus der Ukraine. Zugleich ist damit der Anteil der EU-Binnenmigration an der Gesamtmigration deutlich zurückgegangen, obwohl diese Zuwanderung in absoluten Zahlen etwas zugenommen hat. Konkret kamen 22,9 % der zugewanderten Personen aus Staaten der EU (ohne deutsche Staatsangehörige, 2021: 44,0 %).

Das BAMF nahm 217.774 Asylersanträge entgegen (+46,9 % gegenüber 2021). Im Rahmen des Familiennachzugs wurden im Jahr 2022 93.960 Aufenthaltstitel an Drittstaatsangehörige erteilt (2021: 84.095, +11,7 %). Insgesamt wurden im Jahr 2022 60.395 Aufenthaltstitel zu Bildungszwecken an Personen erteilt, die im selben Jahr eingereist sind (2021: 41.840). Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse um 44,3 %. 73.065 Personen aus Drittstaaten haben im Jahr 2022 einen Aufenthaltstitel für eine Erwerbstätigkeit erhalten (2021: 41.100, +77,8 %) (vgl. Abbildung 3-1 und Abbildung 3-2).

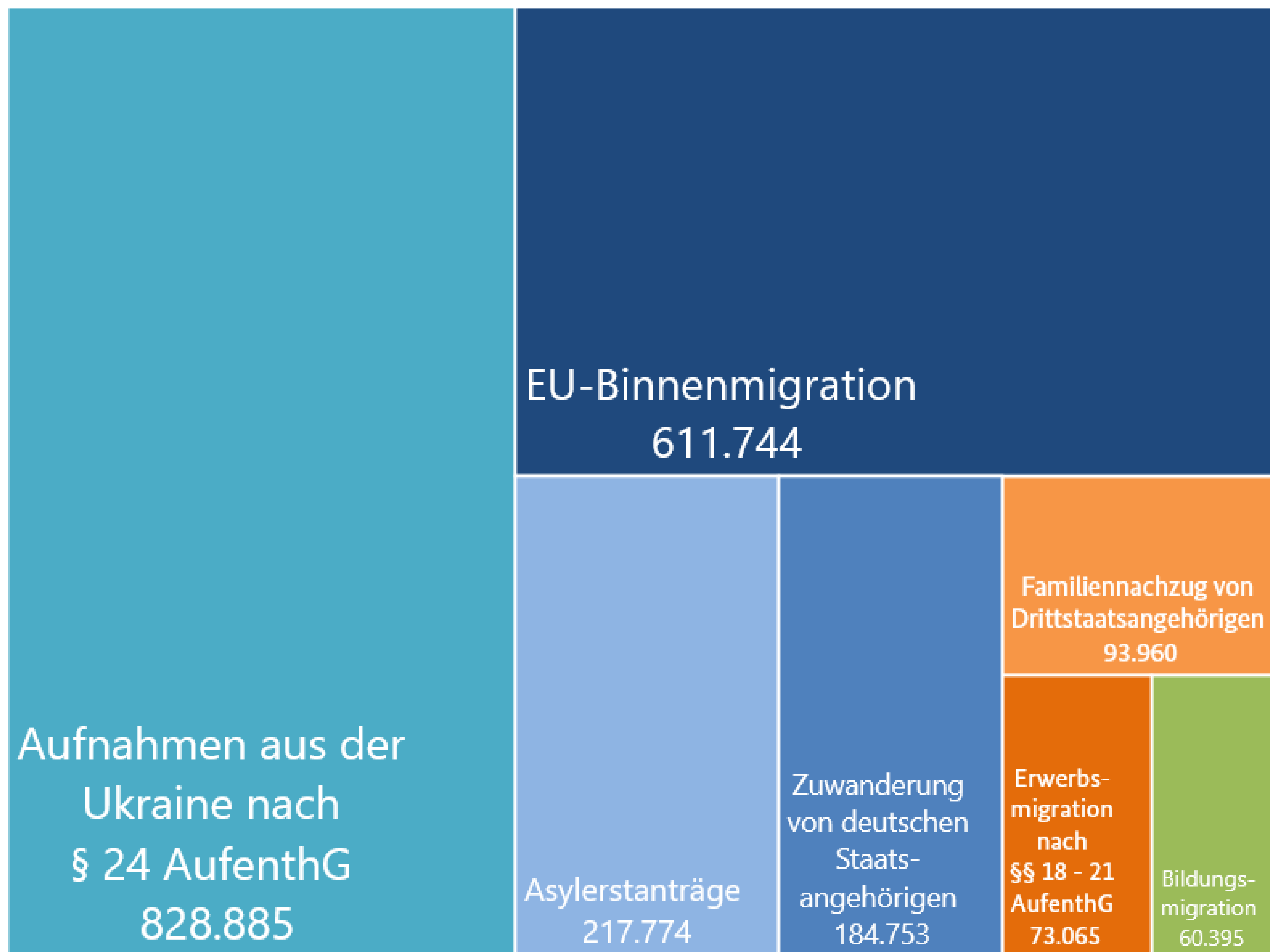
Abbildung 3-1: Überblick über die wichtigsten Migrationsgruppen nach Deutschland seit 2016



Anmerkung: Eine Addition der Zuwanderungsgruppen zu einer Gesamtsumme ist aufgrund unterschiedlicher Erhebungskriterien (z. B. Fall- vs. Personenstatistik) und Doppelzählungen (z. B. EU-Binnenmigration und saisonale Arbeitskräfte aus EU-Staaten) nicht möglich. Abweichungen der für 2021 genannten Werte zu denen im Migrationsbericht 2021 auf Basis des AZR ergeben sich aus einer veränderten statistischen Kategorisierung und der Anwendung der Fünfferrundung.

Quellen: Statistisches Bundesamt, BAMF, Ausländerzentralregister

Abbildung 3-2: Die wichtigsten Migrationsgruppen im Jahr 2022



Anmerkung: Eine Addition der Zuwanderungsgruppen zu einer Gesamtsumme ist aufgrund unterschiedlicher Erhebungskriterien (z. B. Fall- vs. Personenstatistik) und Doppelzählungen (z. B. EU-Binnenmigration und saisonale Arbeitskräfte aus EU-Staaten) nicht möglich.

Quellen: Statistisches Bundesamt, BAMF, Ausländerzentralregister

3.2 Erwerbsmigration

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen – also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzen – sind in den §§ 18 bis 21 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) geregelt.²³ Beim Arbeitsmarktzugang gelten unterschiedliche Regelungen für Drittstaatsangehörige einerseits sowie für EU-Staatsangehörige und Angehörige der übrigen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)²⁴ und der Schweiz andererseits. Letztere und die sie begleitenden oder nachziehenden Familienangehörigen sind freizügigkeitsberechtigt und benötigen damit für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit keinen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (vgl. Kapitel 2). Hingegen ist ein solcher Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige für die Zuwanderung und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach den Bestimmungen des AufenthG grundsätzlich notwendig (§ 4 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 4a AufenthG).

In diesem Abschnitt wird ausschließlich die Erwerbsmigration aus Drittstaaten betrachtet. Die Datengrundlage bildet hauptsächlich das AZR.²⁵ Dessen ungeachtet resultiert auch aus der Zuwanderung von EU-Staatsangehörigen²⁶ sowie deren Familienangehörigen (sowohl aus EU- als auch aus Drittstaaten) ein großes Potenzial für den deutschen Arbeitsmarkt, das hier nicht abgebildet wird.²⁷ Das gleiche gilt auch für Drittstaatsangehörige, die beispielsweise einen Aufenthaltstitel aus familiären oder humanitären Gründen innehaben oder die sich für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen in Deutschland aufhalten, bei denen eine Nebenbeschäftigung erlaubt ist (wie z. B. beim Studium). Ausländische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel können grundsätzlich eine Erwerbstätigkeit ausüben. Nur in Ausnahmefällen sind gesetzliche Verbote zu einer Aufenthaltserlaubnis vorgesehen (§ 4a Abs. 1 und 3 AufenthG). Die folgenden Zahlen zur Erwerbsmigration bilden daher nicht das gesamte Erwerbspersonenpotenzial ab.

Allgemeine Regelungen und Verfahren zur Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen

Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Beschäftigung ist in der Regel ein konkretes Arbeitsplatzangebot. Die jeweiligen Aufenthaltstitel sind zeitlich befristet und werden grundsätzlich für Fachkräfte gemäß § 18 Abs. 4 AufenthG für 4 Jahre erteilt, soweit der Arbeitsvertrag keine kürzere Laufzeit vorsieht. Für die Einreise ist in der Regel ein nationales Visum erforderlich; sofern der Aufenthalt 90 Tage nicht überschreitet, kann für kürzere Beschäftigungen auch ein Schengen-Visum erteilt werden (§ 6 Abs. 2 und 2a AufenthG).

Generell gilt, dass sich die Zulassung von ausländischen Beschäftigten an den Erfordernissen des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt orientiert (§ 18 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Dies wird in § 18 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG unter anderem

²³ Da die Regelungen des neuen Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung erst nach dem hier dargestellten Berichtszeitraum in Kraft treten bzw. bei Redaktionsschluss bereits in Kraft getreten sind, werden im folgenden Kapitel einheitlich die Rechtsgrundlagen mit Gültigkeit vor dem 18. November 2023 verwendet.

²⁴ Island, Liechtenstein und Norwegen.

²⁵ Der Migrationsbericht betrachtet das Wanderungsgeschehen in Deutschland in 2022, weshalb sich die in diesem Kapitel ausgewiesenen Zuwanderungszahlen auf diesen Zeitraum beziehen. Hierfür wurden die Daten des Ausländerzentralregisters zum Abfragezeitpunkt 31. März 2023 ausgewertet. Daher sind auch Drittstaatsangehörige enthalten, die noch im Jahr 2022 eingereist sind, aber erst im 1. Quartal des Jahres 2023 einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit erhalten haben. In der BAMF-Publikation „Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige – Jahresbericht 2022“ (vgl. Graf 2023a) steht dagegen der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels im Vordergrund, weswegen die Fälle mit Aufenthaltstitelerteilung erst in 2023 dort nicht aufgeführt und die Daten somit nicht vergleichbar sind.

²⁶ Detaillierte Angaben zur Zu- und Abwanderung sowie zum Aufenthalt von EU-Staatsangehörigen sind der BAMF-Publikation „Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland – Jahresbericht 2022“ (vgl. Graf 2023b) zu entnehmen.

²⁷ Vgl. hierzu BMFSFJ 2021, Borowsky et al. 2020, Maciejewski & Harder 2022 und Wälde & Evers 2018.

dadurch konkretisiert, dass Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung in der Regel nur erteilt wird, wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) zugestimmt hat oder wenn durch Gesetz, die Beschäftigungsverordnung bzw. eine zwischenstaatlich getroffene Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne eine Zustimmung der BA zulässig ist (§ 39 Abs. 1 AufenthG).

Die BA prüft, ob ausländische Beschäftigte nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare inländische Arbeitskräfte beschäftigt werden (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG bzw. § 39 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG) und, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgesehen, ob für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmende sowie Ausländerinnen und Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind, oder andere ausländische Staatsangehörige, die nach EU-Recht einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen („Vorrangprüfung“, siehe § 39 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG). Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) im Jahr 2020 wurde ein einheitlicher Fachkräftebegriff eingeführt, der Personen mit akademischer Ausbildung und mit qualifizierter Berufsausbildung umfasst (vgl. die Legaldefinition in § 18 Abs. 3 AufenthG). Auf die Vorrangprüfung der BA wird bei Fachkräften nach §§ 18a AufenthG und 18b AufenthG verzichtet. Die BA prüft aber weiterhin die Gleichwertigkeit der Arbeitsbedingungen, um ungünstigere Arbeitsbedingungen für ausländische Beschäftigte auszuschließen (vgl. § 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG). Die Zustimmung der BA wird zusammen mit dem Aufenthaltstitel durch die zuständige Ausländerbehörde bzw. durch die Auslandsvertretung in einem behördeninternen Verfahren erteilt.²⁸ Dieses vereinfachte Verfahren wird auch als „one-stop-government“ bezeichnet.

Zudem wurde mit dem FEG ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren mit gesetzlich vorgegebenen verkürzten Bearbeitungsfristen²⁹ eingeführt. Wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt, können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der zuständigen Ausländerbehörde in Vollmacht der ausländischen Fachkräfte, die z. B. zu einem Aufenthaltszweck nach den §§ 16a, 16d, 18a, 18b und 18c Abs. 3 AufenthG einreisen wollen, ein solches Verfahren beantragen sogenanntes „beschleunigtes Fachkräfteverfahren“ (§ 81a Abs. 1 AufenthG). Dabei schließen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und die zuständige Ausländerbehörde eine Vereinbarung (§ 81a Abs. 2 AufenthG), auf deren Grundlage die Ausländerbehörde die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber berät und als zentraler Verfahrensmittler agiert (§ 81a Abs. 2 Nr. 3 AufenthG). So beteiligt die Ausländerbehörde unter Hinweis auf das beschleunigte Verfahren etwa die zuständigen Anerkennungsstellen zwecks Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen und holt die Zustimmung der BA ein, sofern dies notwendig ist. Bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen erteilt die Ausländerbehörde die Vorabzustimmung zur Visaerteilung. Die Ausländerbehörde speichert die Vorabzustimmung zudem im AZR, über das die zuständige Auslandsvertretung sodann unmittelbar elektronisch über die bevorstehende Visumantragstellung informiert wird. Die ausländische Fachkraft kann dann einen Termin zur Visumantragstellung auf der Internetseite der zuständigen Auslandsvertretung buchen. Wenn festgestellt wird, dass die im Ausland erworbene Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, die Gleichwertigkeit aber durch eine Qualifizierungsmaßnahme erreicht im Inland werden kann, kann das Verfahren mit dem Ziel der Einreise zum Zweck des § 16d AufenthG fortgeführt werden

²⁸ Für die Einreise zur Arbeitsaufnahme benötigen ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus einem Drittstaat in der Regel ein Visum, das von der deutschen Auslandsvertretung erteilt wird. Voraussetzung für die Visaerteilung ist die Zustimmung durch die BA, es sei denn, die Zustimmung ist kraft Gesetzes, aufgrund der Beschäftigungsverordnung oder Bestimmung in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung nicht erforderlich. In Deutschland muss die ausländische Arbeitnehmerin bzw. der ausländische Arbeitnehmer dann vor Ablauf des Visums einen Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen.

²⁹ Anerkennungsverfahren: 2 Monate, Zustimmungsverfahren der BA: 1 Woche, Visumverfahren: 6 Wochen. Vgl. auch § 14a Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (BQFG) für das Anerkennungsverfahren; für die Zustimmung der BA § 36 Abs. 2 S. 2 BeschV; für die Auslandsvertretung § 31a AufenthG.

(§ 81a Abs. 3 S. 2 AufenthG). Dieses Verfahren und seine Gebühr in Höhe von 411 Euro umfasst auch den Familiennachzug, für den Visaanträge in zeitlichem Zusammenhang gestellt werden müssen.

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Erwerbsmigration

Mit dem FEG wurden zum 1. März 2020 neue Rahmenbedingungen für einen schnelleren und erleichterten Zugang von Drittstaatsangehörigen in den deutschen Arbeitsmarkt geschaffen. Fast zeitgleich wurde mit dem Einsetzen der COVID-19-Pandemie die internationale Mobilität und somit auch der Zuzug von Erwerbsmigrantinnen und Erwerbsmigranten stark gebremst. Im zweiten Pandemiejahr 2021 konnte ein Wiederanstieg von Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen verzeichnet werden, obwohl in der ersten Jahreshälfte noch deutliche Einreisebeschränkungen bestanden. Im Juni 2021 wurden diese für vollständig geimpfte Personen weitestgehend aufgehoben. Seit Juni 2022 sind alle COVID-19-Einreisebeschränkungen aufgehoben, lediglich in der Volksrepublik China ansässige Personen benötigen auch weiterhin einen wichtigen Grund zur Einreise nach Deutschland auf Grund des Gegenseitigkeitsvorbehalt.

Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

Ab dem 18. November 2023 tritt das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung³⁰ in Kraft. Es basiert auf einem 3-Säulen-Modell der Erwerbsmigration, das die Bundesregierung im November 2022 in einem Eckpunktepapier skizziert hat. Die **Fachkräftesäule** für Personen mit einem deutschen oder einem in Deutschland anerkannten Abschluss soll weiter als wichtige Säule ausgebaut werden, u. a. mit der Absenkung der Gehaltsgrenze bei der Blauen Karte EU.

Die „Erfahrungssäule“ ermöglicht die Einwanderung in nicht reglementierte Berufe ohne vorherige formale Anerkennung des ausländischen Abschlusses in Deutschland. Sie umfasst Personen, die zwar über Arbeitserfahrung in einem konkreten nicht reglementierten Beruf verfügen und zusätzlich auch eine mindestens zweijährige abgeschlossene und im Herkunftsland anerkannte (Hochschul-)Ausbildung absolviert haben, sofern das Mindestgehalt erreicht wird oder ein Tarifvertrag Anwendung findet. Für die bestehende Regelung für IT-Fachkräfte mit Berufserfahrung gibt es Erleichterungen im Hinblick auf das Mindestgehalt sowie auf die erforderlichen Deutschkenntnisse. Im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft mit dem jeweiligen Arbeitgeber sollen Personen mit ausländischem, dort staatlich anerkanntem Berufsabschluss bereits vor Einleitung des Anerkennungsverfahrens in Deutschland einreisen und im berufsfachlichen Zusammenhang des voraussichtlichen Zielberufs in Deutschland beschäftigt werden können.

Schließlich soll die **Potenzial-Säule** neue Möglichkeiten des Aufenthalts zur Arbeitsplatzsuche eröffnen, indem eine Chancenkarte auf Basis eines Punktesystems erworben werden kann. Als Auswahlkriterien sind dabei u. a. Qualifikation, Deutschkenntnisse, Berufserfahrung, Deutschlandbezug und Alter vorgesehen.

Wenn die Inhaberinnen und Inhaber einer Chancenkarte einen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot für eine inländische qualifizierte Beschäftigung haben, wird es die Möglichkeit einer Verlängerung der Chancenkarte um bis zu 2 Jahre geben (Folge-Chancenkarte). Eine Folge-Chancenkarte wird nur erteilt, wenn ausländische Staatsangehörige die Voraussetzungen für die Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 4 des AufenthG nicht erfüllt.

³⁰ BGBl. 2023 Teil I Nr. 217.

Zudem soll die sogenannte Westbalkan-Regelung (§ 26 Abs. 2 BeschV), den Staatsangehörigen der 6 Westbalkanstaaten für jede Beschäftigung einen Zugang zum Arbeitsmarkt in Deutschland gibt, entfristet und das Kontingent auf 50.000 Personen jährlich verdoppelt werden. Im Rahmen von Kontingenten, die die Bundesagentur für Arbeit für bestimmte Wirtschaftszweige bzw. Berufsgruppen festlegen kann, können Personen unabhängig von ihrer Qualifikation unter bestimmten Voraussetzungen befristet beschäftigt werden.

Außerdem soll der Familiennachzug für Fachkräfte auf Eltern und Schwiegereltern ausgeweitet werden, wenn ab dem 1. März 2024 erstmals ein dort genannter Fachkrafttitel erteilt wurde. Das Berichtsjahr 2022 ist von diesen Änderungen jedoch noch nicht betroffen.

Zur statistischen Erfassung der Erwerbsmigration für das Berichtsjahr 2022

Generell unterscheidet sich die Darstellung in diesem Kapitel von derjenigen früherer Migrationsberichte (bis zum Berichtsjahr 2019), da sich mit dem FEG zum einen die Systematik der einschlägigen Aufenthaltstitel verändert hat und zum anderen neue Titel hinzugekommen sind. Ab dem Berichtsjahr 2022 wird nun auf Grund von methodischen Weiterentwicklungen eine neue Kategorisierung nach Beschäftigungsformen vorgenommen. Dies bedeutet, dass sämtliche einschlägigen Speichersachverhalte im AZR neu bewertet und Wanderungskategorien inner- und außerhalb der Erwerbsmigration zugeordnet wurden (siehe Kapitel 1.6). Infolgedessen sind einige Speichersachverhalte aus der Erwerbsmigration herausgefallen, andere neu dazugekommen. Die neue Kategorisierung wird auf das Berichtsjahr 2021 rückwirkend angewandt, um einen Vergleich mit dem Vorjahr zu ermöglichen. Jedoch sind dadurch die Angaben im Migrationsbericht 2021 nicht mehr mit den im Folgenden berichteten Zahlen zum Berichtsjahr 2021 vergleichbar. Dies betrifft sowohl die Gesamtzahlen als auch einzelne Kategorien innerhalb der Erwerbsmigration. Vergleiche zu Berichtsjahren vor 2021 lassen sich nur noch eingeschränkt durchführen und werden deshalb in diesem Bericht nicht dargestellt.

Die methodischen Weiterentwicklungen sowie die neue Kategorisierung gewährleisten zukünftig eine einfache Eingliederung neuer bzw. geänderter Aufenthaltstitel, die mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung eingeführt wurden. Die Kategorisierung folgt weitestgehend der Struktur des AufenthG. Tabelle 3-22 im Anhang gibt einen Überblick über die einzelnen Aufenthaltstitel und den ihnen zugeordneten Beschäftigungsformen. Am Anfang der Datendarstellung steht im Kapitel 3.2.1 ein Überblick über die gesamte Erwerbsmigration. In den folgenden Kapiteln 3.2.2 bis 3.2.9 wird dann auf einzelne Beschäftigungsformen im Detail eingegangen.

Zusätzlich zur Kategorisierung nach dem Aufenthaltsrecht werden in Kapitel 3.2.1 auch Daten zur Anzahl der zugewanderten Fachkräften präsentiert. Dabei wird nach **Fachkräften (Definition nach § 18 AufenthG)** und **Personen mit qualifizierter Tätigkeit** unterschieden. Einen Überblick über die Zuordnung der einzelnen Aufenthaltstitel gibt Tabelle 3-23 im Anhang. Alle Aufenthaltstitel, die den **Fachkräften (Definition nach § 18 AufenthG)** zugeordnet werden, werden auch als **Personen mit qualifizierter Tätigkeit** kategorisiert, d. h. die zweite Kategorie inkludiert die erste. Für Aufenthaltstitel, die keiner der beiden Kategorien zugeordnet werden gilt, dass es sich entweder um eine unqualifizierte Tätigkeit handelt, wie z.B. bei Au-Pair, oder aber anhand des Aufenthaltstitels das Qualifikationsniveau der Tätigkeit nicht klar bestimmbar ist. Dies trifft z.B. bei der Westbalkanregelung zu, bei der eine bestimmte Qualifikation nicht Voraussetzung für die Zuwanderung ist, jedoch unter Umständen trotzdem eine qualifizierte Beschäftigung in Deutschland in einem nicht-reglementierten Beruf aufgenommen wird. Dies bedeutet, dass

in dieser dritten Kategorie (im Folgenden benannt als „Tätigkeit ohne eindeutig bestimmbares Qualifikationsniveau“) möglicherweise Fachkräfte enthalten sind, der Aufenthaltstitel jedoch unabhängig von der Qualifikation vergeben wird.

Unverändert gegenüber früheren Berichten ist der Fokus auf den jeweiligen Zuwanderungszeitraum, in diesem Fall also das Berichtsjahr 2022, geblieben. Für die folgenden Auswertungen wurden die Daten des AZR zum Stichtag 31. Dezember 2022 herangezogen. Dabei wird ein dreimonatiger Nacherfassungszeitraum bis zum 31. März 2023 berücksichtigt. Es werden somit Personen betrachtet, die im Jahr 2022 zugewandert sind und bis spätestens 31. März 2023 einen Aufenthaltstitel im Bereich der Erwerbsmigration erhalten haben. Durch diese Nacherfassungszeit wird die Belastbarkeit der Daten erhöht. Um die statistische Geheimhaltung zu gewährleisten, wird für die Darstellung der Daten aus dem AZR erstmals die Fünfferrundung angewandt. Das bedeutet, dass alle Werte auf das nächste Vielfache von 5 gerundet werden. Dieses Vorgehen ermöglicht eine praxisnahe Sicherstellung der gesetzlichen Geheimhaltungspflicht bei gleichzeitiger Minimierung des Informationsverlustes. Es führt jedoch auch dazu, dass sich die Summe der Einzelwerte einer Tabelle von den abgebildeten Spalten- bzw. Zeilensummen unterscheiden können.

Zu beachten ist, dass an Personen, die mit einem nationalen Visum für längerfristige Aufenthalte über 90 Tage (D-Visum) für die Arbeitsplatzsuche nach Deutschland einreisen, von den Ausländerbehörden zum Teil gar keine Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche vergeben werden. Bei erfolgreicher Suche findet der Übergang direkt vom Visum zur Arbeitsplatzsuche in einen Titel für die anschließende Erwerbstätigkeit statt. Visa mit längerer Gültigkeitsdauer haben durch das FEG an Bedeutung gewonnen. Beispielsweise können im Zuge des beschleunigten Fachkräfteverfahrens Visa für bis zu maximal 12 Monate erteilt werden (Nr. 81a.3.6.3.1 der Anwendungshinweise zum FEG³¹). Auch in diesen Fällen erfolgt (zunächst) keine Eintragung des konkreten Aufenthaltstitels für Erwerbszwecke in den Datenbestand des AZR, wodurch anhand dieser Datenquelle mit einer Untererfassung der tatsächlichen Erwerbsmigration zu rechnen ist.

3.2.1 Erwerbsmigration insgesamt

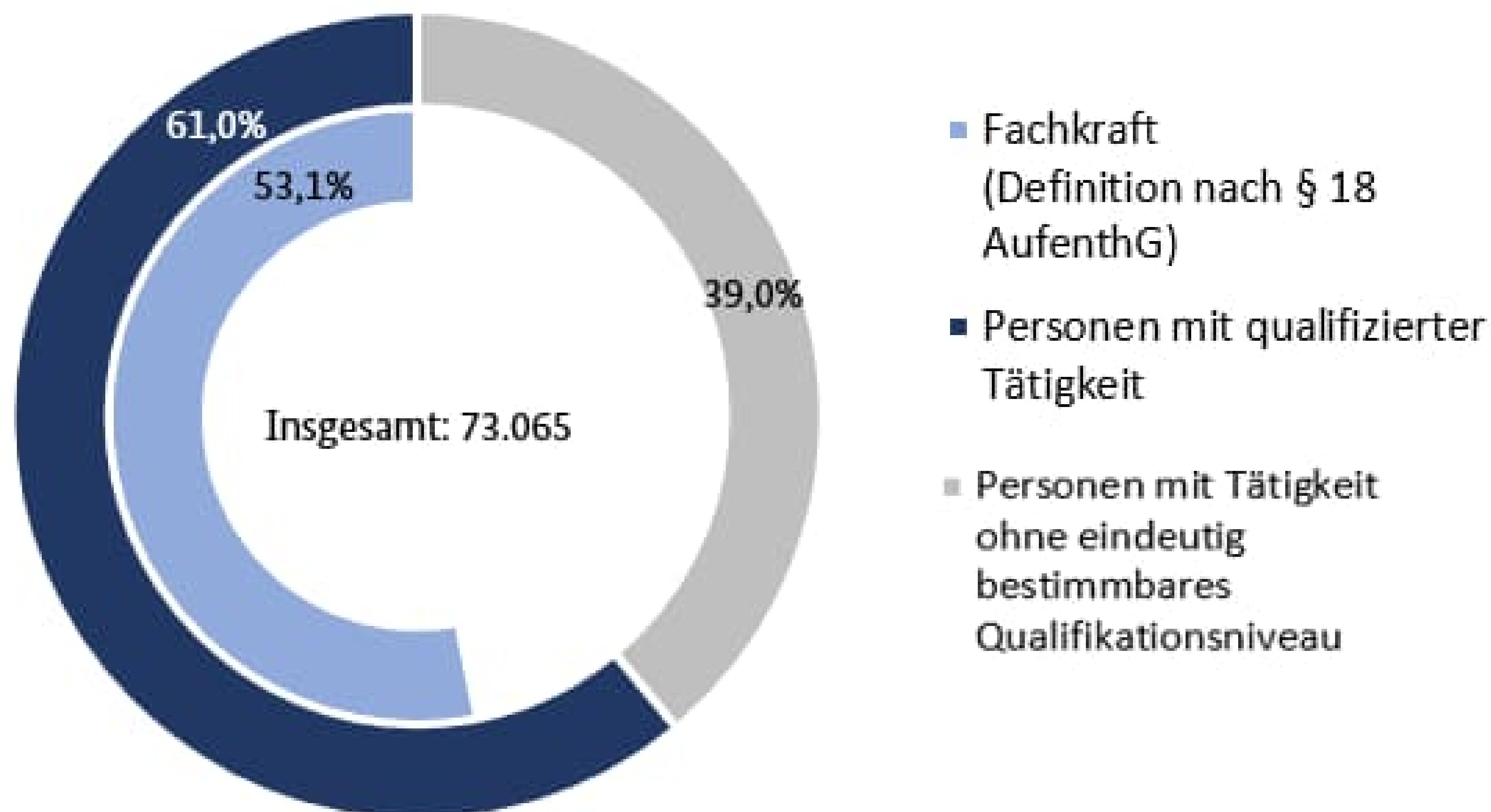
Die Erwerbsmigration aus Nicht-EU-Staaten nach den §§ 18 bis 21 AufenthG entwickelte sich seit 2010 zunächst kontinuierlich positiv. Zwischen 2010 und 2019 ist die jährliche Zahl der Erwerbsmigrantinnen und -migranten von etwa 30.000 auf rund 64.000 gestiegen (+115,7 %). Bei Fachkräften und Hochqualifizierten wurde im gleichen Zeitraum ein Anstieg von ca. 19.000 Zugewanderten auf rund 39.000 verzeichnet (+103,5 %). Bei der Fachkräftezuwanderung hat insbesondere die Blaue Karte EU als Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte stark an Bedeutung gewonnen. Seit 2016 ist zudem die Zahl von Drittstaatsangehörigen, die im Rahmen der Westbalkanregelung nach Deutschland gekommen sind, deutlich gestiegen. Pandemiebedingt ging die Entwicklung der Erwerbsmigration im Jahr 2020 um etwa die Hälfte auf knapp 30.000 zugewanderte Personen zurück, die einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit erhielten. Im zweiten Pandemiejahr 2021 konnte wieder ein Zuwachs um mehr als ein Drittel auf 41.100 Zuwandernde³² verzeichnet werden. Im Jahr 2022 übertraf die Erwerbsmigration erstmals wieder das Niveau vor der Pandemie im Jahr 2019. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Erwerbsmigration um 77,8 % auf 73.065 (vgl. Tabelle 3-1).

³¹ Vgl. BMI 2020a.

³² Zahl gemäß der weiter oben beschriebenen neuen statistischen Kategorisierung und mit Fünfferrundung. Im Migrationsbericht 2021 war dieser Wert mit 40.421 noch geringfügig (um 1,7 %) niedriger angegeben.

Betrachtet man die Struktur der Erwerbsmigration nach Deutschland im Jahr 2022, so zeigt sich, dass es sich bei der Mehrheit der Beschäftigten aus Drittstaaten um Fachkräfte mit einem anerkannten Abschluss handelt (insgesamt 38.820 Personen bzw. 53,1 %, vgl. Tabelle 3-1 und Abbildung 3-3). Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung um 64,4 % (2021: 23.620). Betrachtet man Personen mit qualifizierter Tätigkeit, sind 61,0 % bzw. 44.595 zugewanderte Personen dieser Kategorie zuzuordnen. Bei 39,0 % handelt es sich demnach um eine Tätigkeit ohne eindeutig bestimmbares Qualifikationsniveau.

Abbildung 3-3: Erwerbsmigration nach §§ 18 bis 21 AufenthG im Jahr 2022 nach Qualifikationsniveau

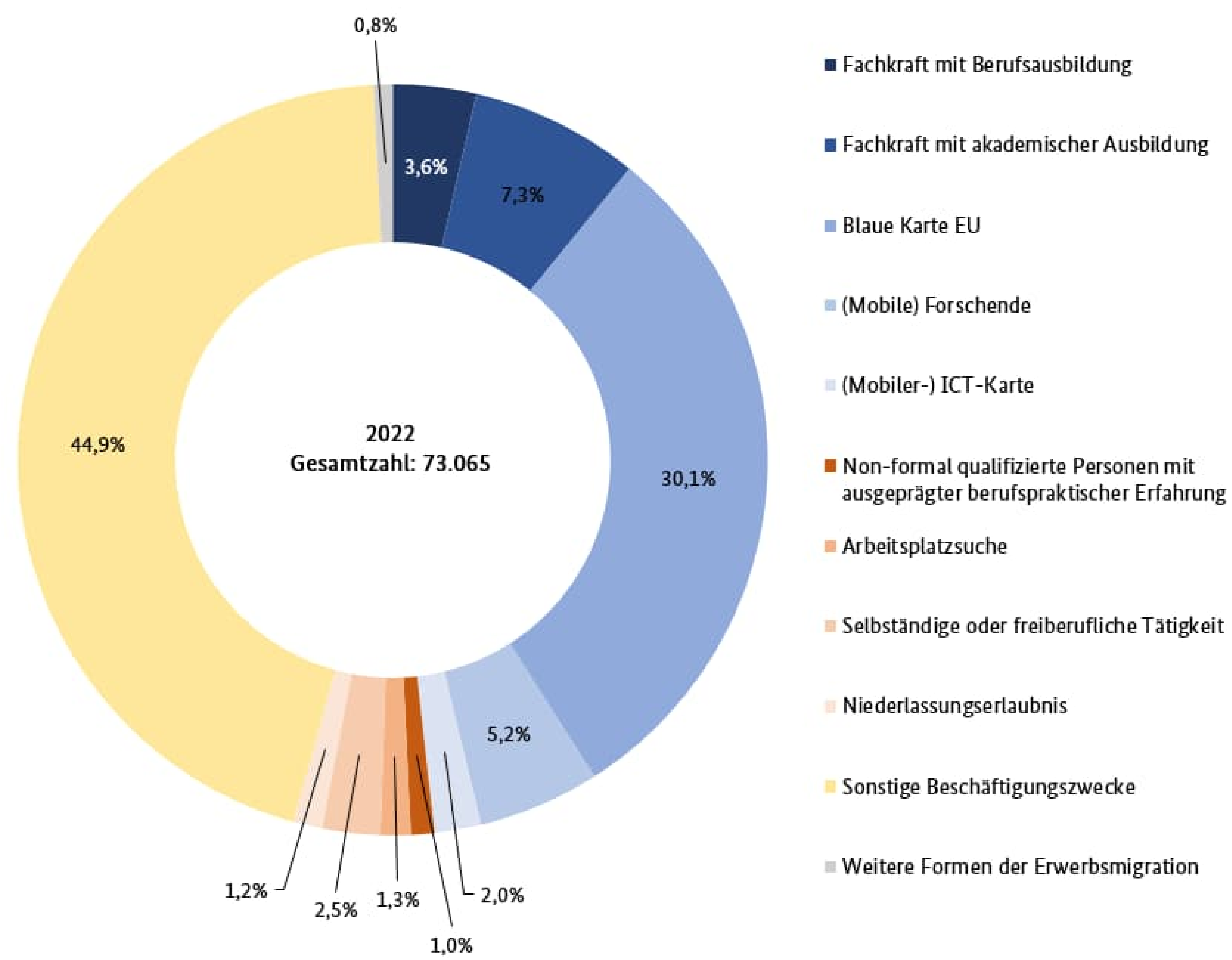


Quelle: Ausländerzentralregister

Die größten Einzelgruppen stellen bei der Erwerbsmigration die Zuwanderung zu sonstigen Beschäftigungszwecken (44,9 % bzw. 32.805 Zugewanderte) sowie die Blaue Karte EU (30,1 % bzw. 21.985 Zugewanderte) dar (vgl. Abbildung 3-4 und Tabelle 3-1). Unter sonstige Beschäftigungszwecke fallen insbesondere 14.505 Personen, die über die Westbalkanregelung (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV) nach Deutschland zugewandert sind (siehe im Kapitel 3.2.8).

Weniger als ein Drittel der Zugewanderten zu Erwerbszwecken sind weiblich (30,3 %). Der Anteil schwankt jedoch sehr stark zwischen den einzelnen Beschäftigungsformen. Zugewanderte Fachkräfte mit Berufsausbildung sind mehrheitlich weiblich (51,3 %). Außerdem ist der Anteil relativ hoch bei Fachkräften mit akademischer Ausbildung (46,4 %), (mobilen) Forschenden (44,4 %), Arbeitsplatzsuchenden (43,2 %) und selbstständig bzw. freiberuflich Tätigen (42,9 %). Besonders niedrig ist der Anteil bei non-formal qualifizierten Personen mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung (15,0 %) und bei Zugewanderten mit (Mobiler-)ICT-Karte (18,0 %, vgl. Abbildung 3-4 und Tabelle 3-1).

Abbildung 3-4: Erwerbsmigration nach §§ 18 bis 21 AufenthG im Jahr 2022 nach Aufenthaltstiteln



Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-1: Erwerbsmigration in den Jahren 2021 und 2022 aus Drittstaaten nach Beschäftigungsformen und Geschlecht

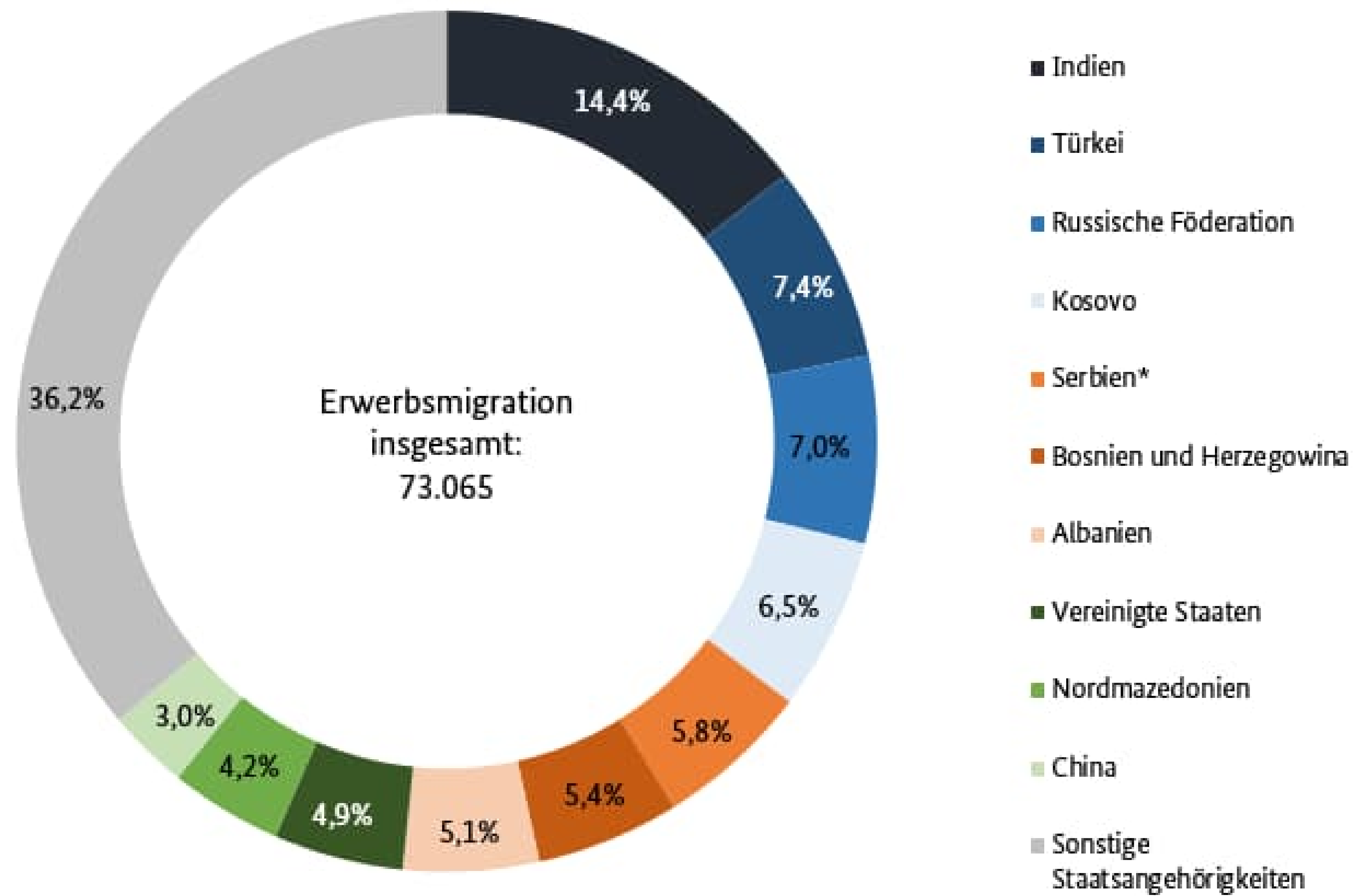
Beschäftigungsform	Anzahl 2022	Anteil Erwerbsmigration gesamt	darunter: weiblich	Anteil weiblich	Anzahl 2021	Veränderung zum Vorjahr
Fachkraft mit Berufsausbildung	2.620	3,6%	1.345	51,3%	2.495	+5,0%
Fachkraft mit akademischer Ausbildung	5.325	7,3%	2.470	46,4%	3.035	+75,5%
Blaue Karte EU	21.985	30,1%	6.090	27,7%	11.630	+89,0%
(Mobile) Forschende	3.830	5,2%	1.700	44,4%	3.405	+12,5%
(Mobiler-) ICT-Karte	1.470	2,0%	265	18,0%	960	+53,1%
Non-formal qualifizierte Personen mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung	735	1,0%	110	15,0%	360	+104,2%
Selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit	1.830	2,5%	785	42,9%	925	+97,8%
Sonstige Beschäftigungszwecke	32.805	44,9%	8.535	26,0%	17.485	+87,6%
Arbeitsplatzsuche	950	1,3%	410	43,2%	390	+143,6%
Niederlassungserlaubnis	900	1,2%	315	35,0%	210	+328,6%
Weitere Formen der Erwerbsmigration	605	0,8%	115	19,0%	210	+188,1%
Insgesamt	73.065	100,0%	22.155	30,3%	41.100	+77,8%
darunter:						
Fachkraft mit anerkanntem Abschluss (Definition nach § 18 AufenthG)	38.820	53,1%	13.255	34,1%	23.620	+64,4%
Personen mit qualifizierter Tätigkeit (Fachkraft im weiteren Sinn)	44.595	61,0%	14.320	32,1%	26.440	+68,7%

Anmerkung: Abweichungen der für 2021 genannten Werte zu denen im Migrationsbericht 2021 ergeben sich aus einer veränderten statistischen Kategorisierung und der Anwendung der Fünfferrundung. Siehe die Einführung zu Kapitel 3.2.

Quelle: Ausländerzentralregister

Differenziert nach Staatsangehörigkeiten bildeten im Jahr 2022 indische Erwerbsmigrantinnen und Erwerbsmigranten die größte Gruppe (14,4 %). Die Zusammensetzung der Hauptstaatsangehörigkeiten verdeutlicht, dass daneben die Staaten des Westbalkans eine große Rolle spielen: Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien machten im Jahr 2022 zusammen 27,8 % aller Erwerbsmigrantinnen und Erwerbsmigranten aus. Weitere bedeutsame Länder bildeten die Türkei (7,4 %), die Russische Föderation (7,0 %) die Vereinigten Staaten (4,9 %) und China (3,0 %) (vgl. Abbildung 3-5). Insgesamt lag der Anteil der Frauen an der gesamten Erwerbsmigration bei 30,3 %. Hohe Frauenanteile sind bei Staatsangehörigen aus den Vereinigten Staaten (41,2 %) und China (40,3 %) zu finden. Dagegen fallen die Anteile der Erwerbsmigrantinnen aus dem Kosovo (9,6 %) und Serbien (13,1 %) deutlich geringer aus (vgl. Abbildung 3-6).

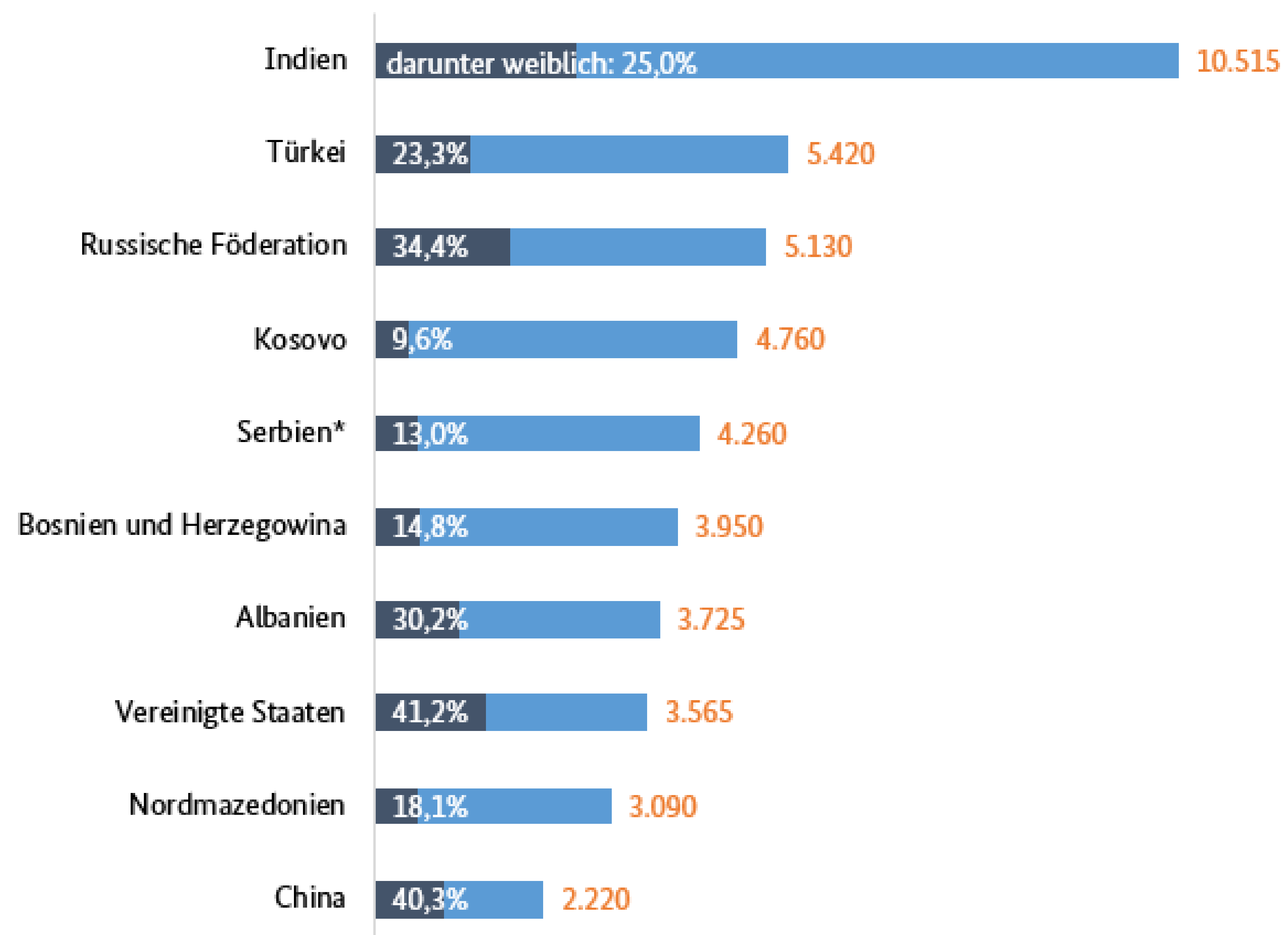
Abbildung 3-5: Erwerbsmigration nach §§ 18 bis 21 AufenthG im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



* Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-6: Erwerbsmigration nach §§ 18 bis 21 AufenthG im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht



*) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

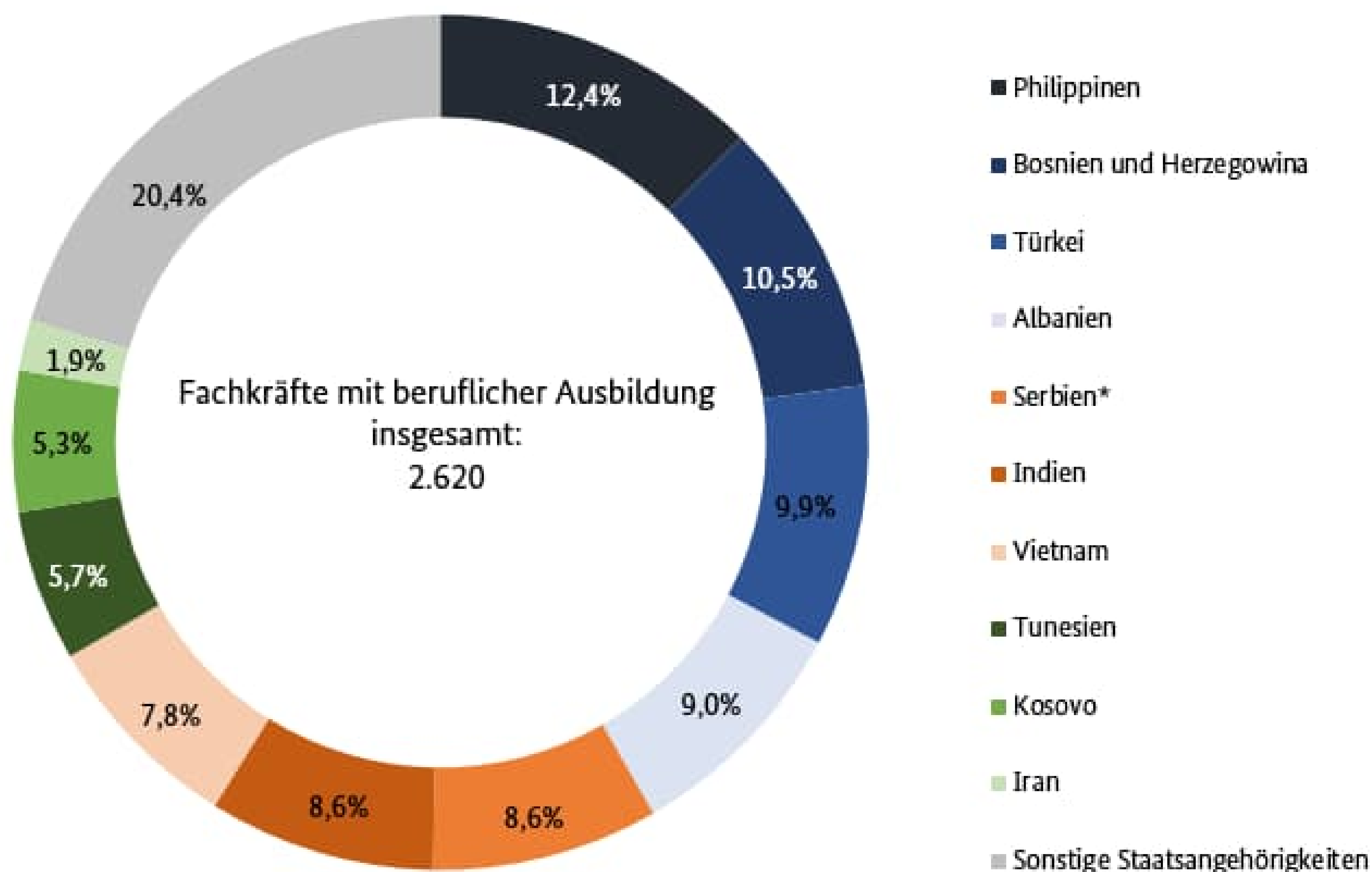
Quelle: Ausländerzentralregister

3.2.2 Fachkräfte mit beruflicher Ausbildung

Der Arbeitsmarktzugang für Personen mit einer qualifizierten Berufsausbildung wurde mit dem Inkrafttreten des FEG im Jahr 2020 deutlich erleichtert, u. a. weil die Beschränkung der Zuwanderung auf die sogenannten Mangel- bzw. Engpassberufe entfallen ist. Diesen Personen kann seitdem ein Aufenthaltstitel nach § 18a AufenthG erteilt werden, wenn sie ein Arbeitsplatzangebot haben, zu der ihre Qualifikation sie befähigt und die Fachkraft eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine als gleichwertig anerkannte ausländische Berufsqualifikation besitzt.

Im Jahr 2022 sind 2.620 Personen nach Deutschland eingereist, die einen Aufenthaltstitel als Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG) erhalten haben. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies eine Steigerung um 5,0% (2021: 2.495). Die größten Gruppen innerhalb dieser Erwerbsmigrationsformen bilden Staatsangehörige der Philippinen (325 bzw. 12,4 %). Weitere wichtige Gruppen stellen Staatsangehörige aus Bosnien und Herzegowina, Türkei, Albanien, Serbien, Indien und Vietnam dar. Die Steigerung im Vergleich zum Vorjahr fiel bei Fachkräften aus Vietnam und der Türkei besonders hoch aus, bei philippinischen, serbischen, albanischen und indischen Staatsangehörigen ging die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr dagegen zurück. Der Anteil an Frauen liegt insgesamt bei 51,3 %, wobei der Anteil z. B. für die Philippinen, Indien und Iran mindestens 80 % beträgt. Für die Türkei sowie Bosnien und Herzegowina liegt er jedoch unter einem Viertel (siehe Abbildung 3-7 und Abbildung 3-8 sowie Tabelle 3-24 Anhang).

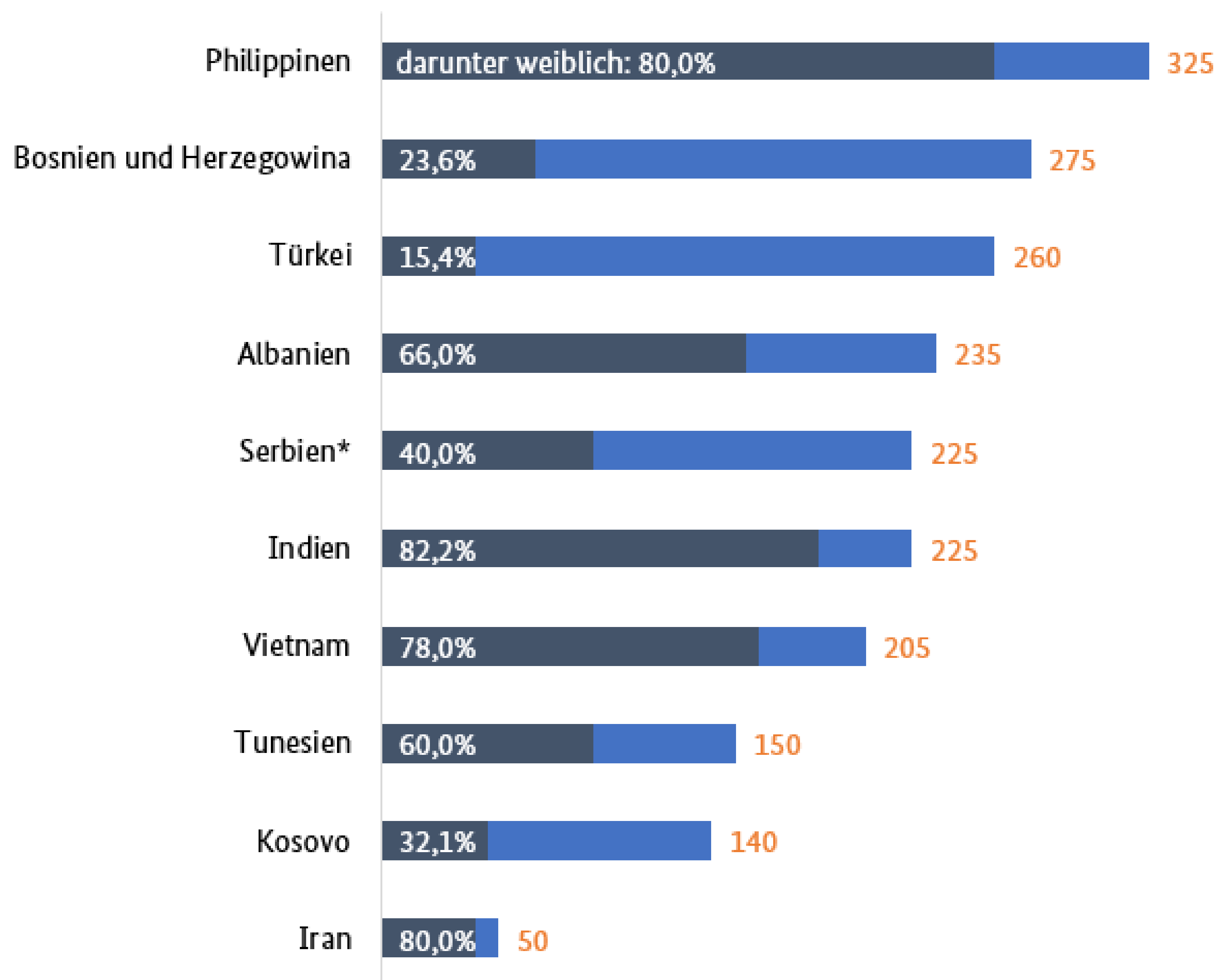
Abbildung 3-7: Fachkräfte mit beruflicher Ausbildung im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



* Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-8: Fachkräfte mit beruflicher Ausbildung im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht



* Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

3.2.3 Fachkräfte mit akademischer Ausbildung und Blaue Karte EU

Die Einwanderung von Fachkräften mit einer anerkannten akademischen Ausbildung wird in § 18b Abs. 1 AufenthG sowie in § 18b Abs. 2 AufenthG für die Blaue Karte EU geregelt. In beiden Fällen ist ein deutscher bzw. anerkannter oder ein mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss Voraussetzung. Für einen Aufenthaltstitel nach § 18b Abs. 1 AufenthG gibt es keine allgemeine Mindestgehaltsgrenze, es bedarf jedoch einer Zustimmung der BA. Seit der Einführung des FEG entfällt die Vorrangprüfung. Ebenfalls entfällt die Voraussetzung, dass die Beschäftigung der Qualifikation entsprechend sein muss. Maßgeblich ist nun, dass die Qualifikation zur Ausübung der Beschäftigung befähigt. Dies bedeutet, dass eine Fachkraft mit akademischer Ausbildung jede qualifizierte Beschäftigung in nicht reglementierten Berufen ausüben kann.

Am 1. August 2012 wurde die Blaue Karte EU als Aufenthaltstitel für hochqualifizierte Fachkräfte eingeführt. Seit dem Inkrafttreten des FEG am 1. März 2020 finden sich die Erteilungsvoraussetzungen für die Blaue Karte EU in § 18b Abs. 2 i. V. m. § 18 Abs. 2 AufenthG. Diesen Aufenthaltstitel erhalten drittstaatsangehörige Fachkräfte, die über eine deutsche bzw. eine anerkannte oder eine mit einer deutschen vergleichbaren ausländischen Hochschulausbildung sowie ein konkretes Arbeitsplatzangebot verfügen. Dabei muss ein bestimmtes Mindestgehalt erreicht werden. Bei sogenannten Regelberufen beträgt dies mindestens zwei Drittel der jährlich neu festgesetzten Bemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Im Jahr 2023 liegt das Mindestgehalt für Regelberufe bei 58.400 Euro brutto pro Jahr (2022: 56.400 Euro; 2021: 56.800 Euro). Die Erteilung der Blauen Karte EU erfolgt in diesen Fällen ohne eine Zustimmung der BA. Bei Berufen, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht, sogenannte Mangel-

oder Engpassberufe, genügt hingegen der Nachweis eines Gehalts von 52 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze. Im Jahr 2023 liegt der Mindestgehalt für diese Berufe bei 45.552 Euro brutto pro Jahr (2022: 43.992 Euro; 2021: 44.304 Euro).³³ Dies gilt vor allem für Ärztinnen und Ärzte, für Beschäftigte in der Informationstechnik, in den Ingenieurberufen, der Mathematik oder den Naturwissenschaften. Hier ist grundsätzlich die Zustimmung der BA – allerdings ohne Vorrangprüfung – erforderlich (§ 18b Abs. 2 S. 2 AufenthG).

Die Blaue Karte EU ist zunächst auf höchstens 4 Jahre befristet (§ 18 Abs. 4 AufenthG). Falls ein Arbeitsvertrag mit einer Laufzeit von unter 4 Jahren abgeschlossen wird oder die Zustimmung der BA auf einen kürzeren Zeitraum befristet ist, wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich dreier Monate ausgestellt. Nach mindestens 33 Monaten Beschäftigung und bei Vorliegen einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache auf Niveau A1 des GER (§ 2 Abs. 9 AufenthG) und weiterer Voraussetzungen können Inhaberinnen oder Inhaber einer Blauen Karte EU eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 18c Abs. 2 AufenthG erhalten. Diese Frist verkürzt sich auf 21 Monate, wenn Sprachkenntnisse auf Niveau B1 des GER („ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache“) nachgewiesen werden (§ 18c Abs. 2 AufenthG).

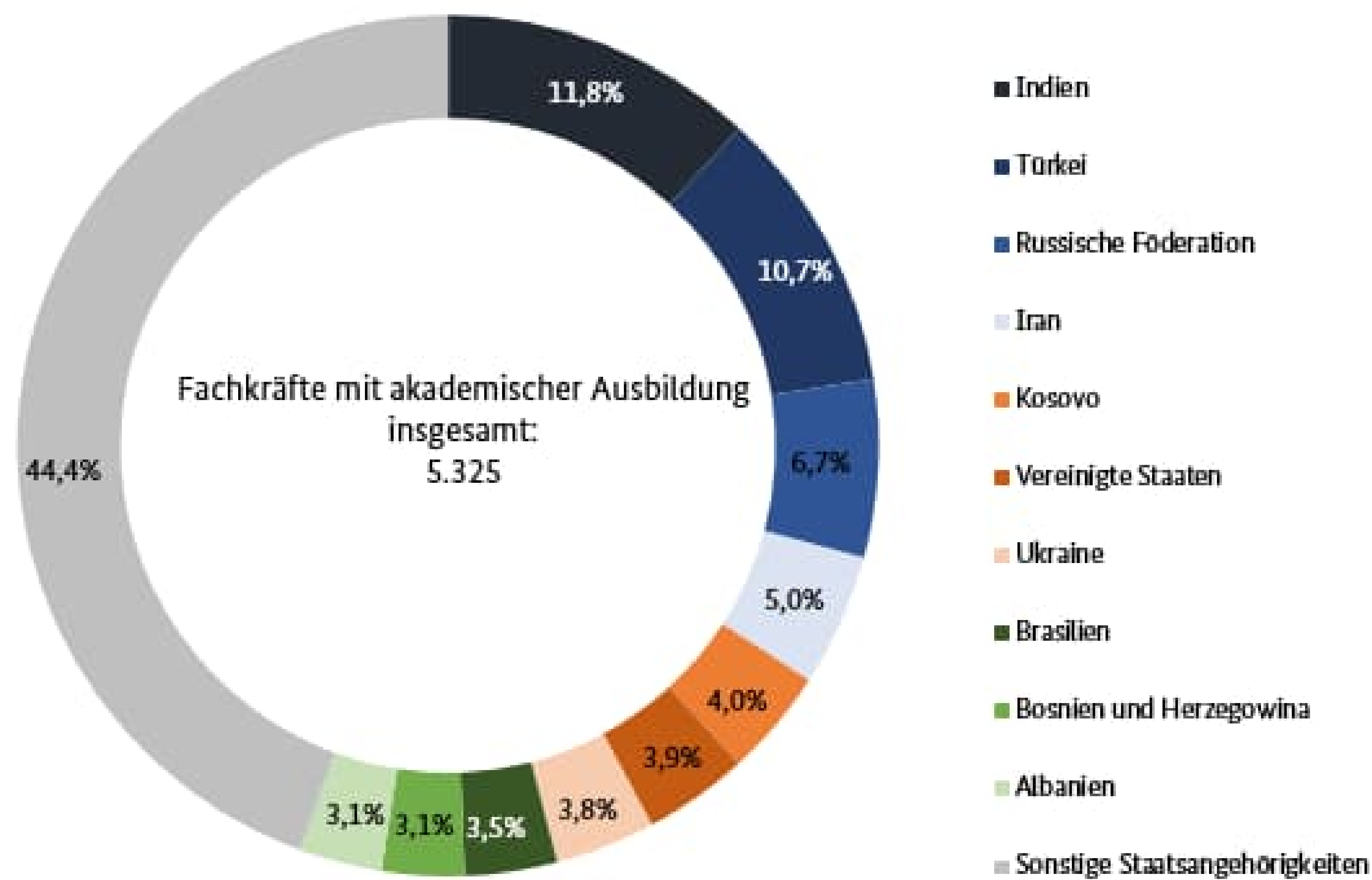
Auf EU-Ebene wurde im Oktober 2021 eine Reform der Hochqualifizierten-Richtlinie (Blaue Karte EU) beschlossen.³⁴ Diese wurde mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung zum 18. November 2023 umgesetzt und sieht u. a. eine Absenkung der Gehaltsschwelle vor auf mindestens 50,0 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für Regelberufe bzw. auf mindestens 45,3 % für Engpassberufe. Zudem wird die niedrige Mindestgehaltsschwelle, die für Engpassberufe gilt, auf Berufsanfänger ausgeweitet, die einen akademischen Hochschulabschluss nicht mehr als 3 Jahre vor der Beantragung der Blauen Karte erworben haben. Die Anzahl der Engpassberufe wurde deutlich erweitert. Ebenso sind eine Erweiterung auf IT-Fach- und Führungskräfte ohne formale Qualifikation mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung im Informations- und Kommunikationssektor sowie Verbesserungen im Bereich des Arbeitgeberwechsels, des Familiennachzugs und der kurz- und langfristigen EU-Binnenmobilität vorgesehen (§ 18g AufenthG-E).

Im Jahr 2022 erhielten 5.325 Zugewanderte einen Aufenthaltstitel als Fachkraft mit akademischer Ausbildung nach § 18b Abs. 1 AufenthG. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutete dies eine Steigerung von 75,5 % (2021: 3.035). Die 3 größten Staatsangehörigkeits-Gruppen Indien, Türkei und die Russische Föderation umfassten rund 30 % der Zugewanderten. Zusätzlich zum Iran, den Vereinigten Staaten, der Ukraine und Brasilien waren die 3 Westbalkanstaaten Kosovo, Bosnien und Herzegowina sowie Albanien von besonderer Bedeutung in diesem Bereich. Die Anzahl der Zugewanderten aus Indien, der Türkei, der Russischen Föderation, Iran und Albanien hat sich im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt, bei der Ukraine (+2,6 %) und den Vereinigten Staaten (+7,7 %) fiel die Steigerung hingegen nur gering aus (siehe Abbildung 3-9 sowie Tabelle 3-25 im Anhang). Der Anteil an Frauen lag insgesamt bei 46,4 %, war jedoch insbesondere bei der Ukraine mit 60 % vergleichsweise hoch und mit 34,9 % für indische Staatsangehörige relativ niedrig (siehe Abbildung 3-10 sowie Tabelle 3-25 im Anhang).

³³ Vgl. auch <https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Migrathek/BlaueKarteEU/blauekarteeu-node.html> (06.12.2023).

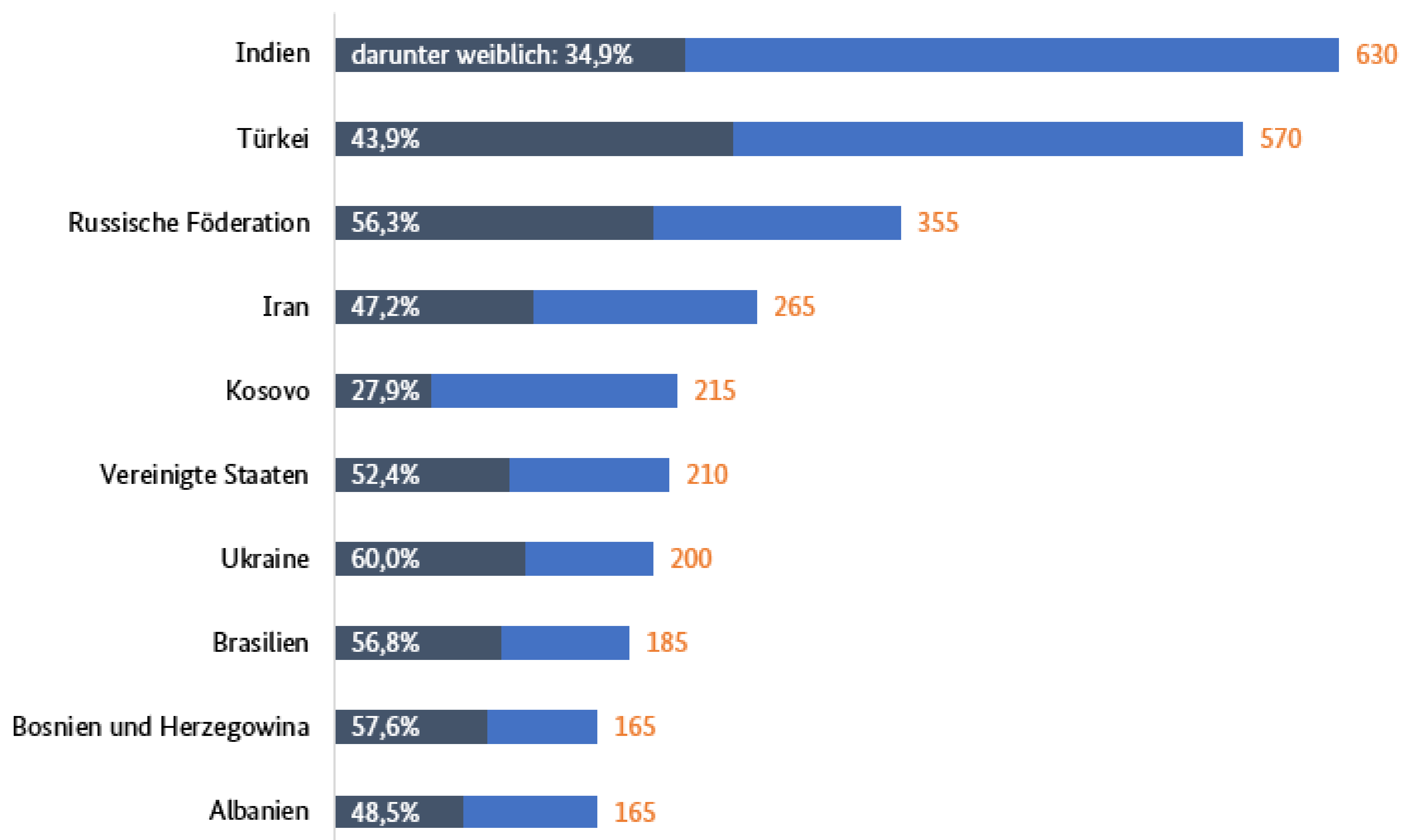
³⁴ Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates.

Abbildung 3-9: Fachkräfte mit akademischer Ausbildung im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-10: Fachkräfte mit akademischer Ausbildung im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht

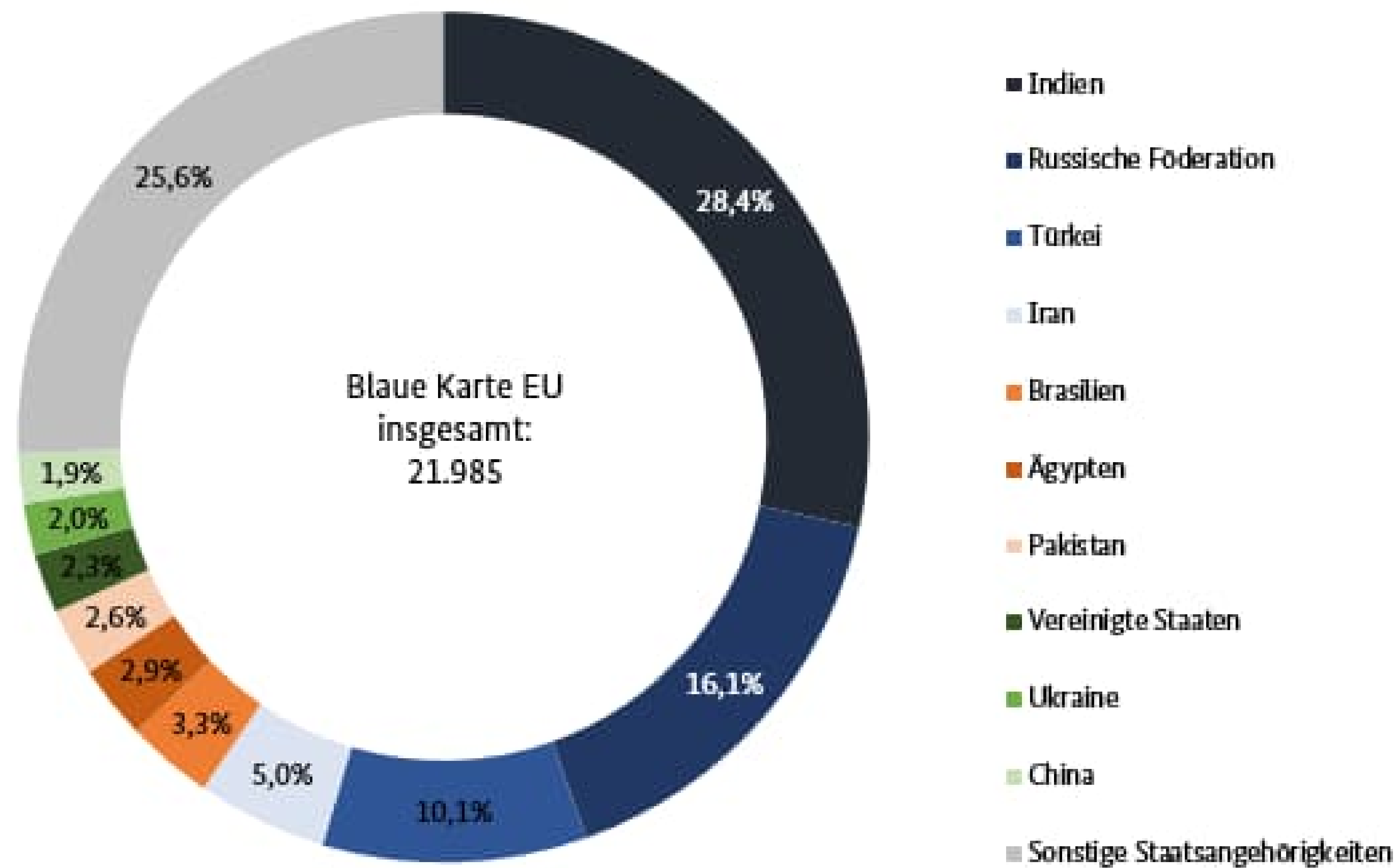


Quelle: Ausländerzentralregister

Die Anzahl der Blauen Karten EU stieg im Vergleich zum Vorjahr prozentual sogar noch etwas mehr als die Aufenthaltstitel für Fachkräften mit akademischer Ausbildung nach § 18b Abs. 1 AufenthG (+89,0 %; 2022: 21.985; 2021: 11.630). Auch hier sind die 3 größten Gruppen nach Staatsangehörigkeiten Indien, die

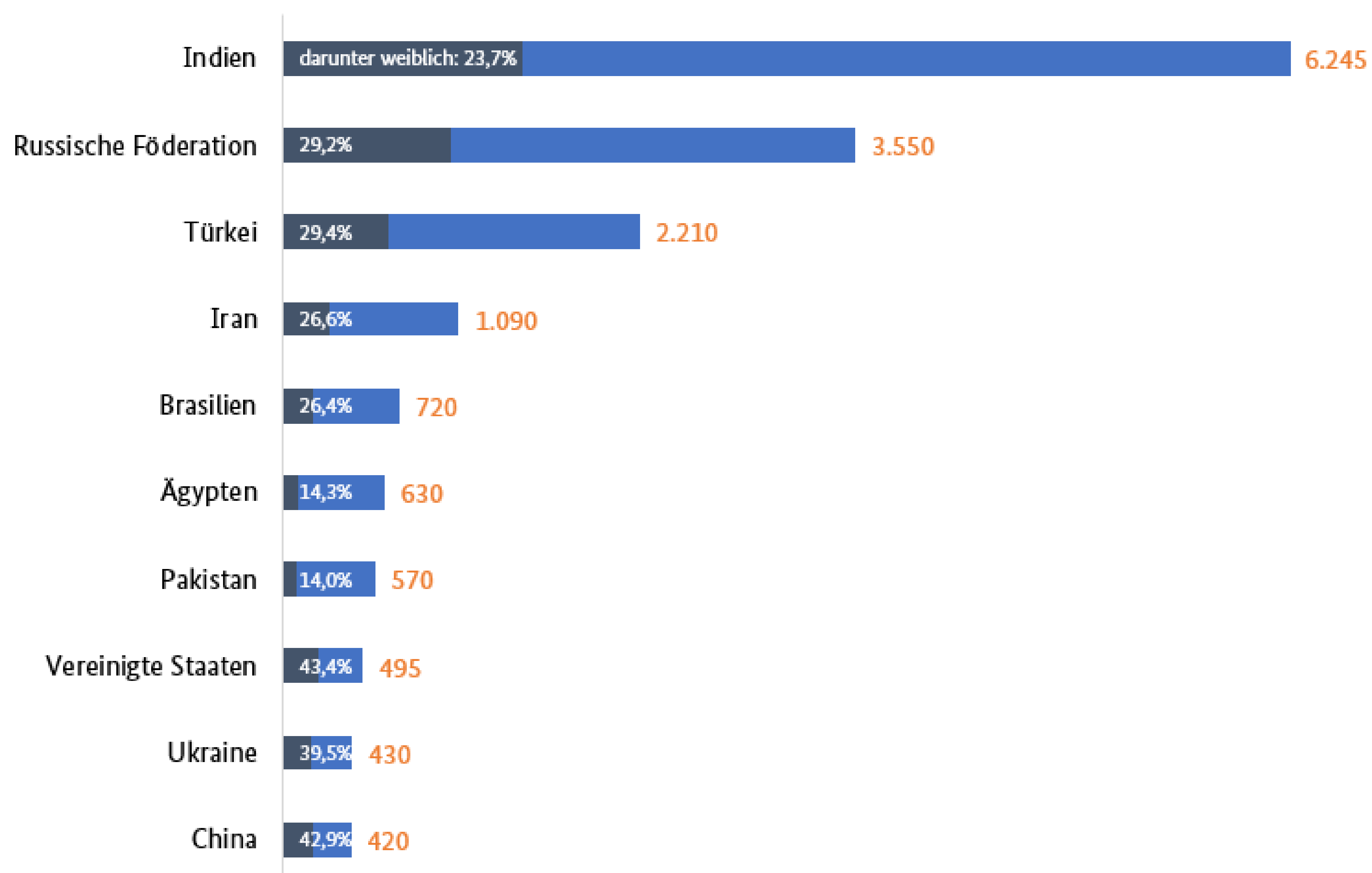
Russische Föderation und die Türkei. Sie umfassten mehr als die Hälfte der Zugewanderten und sind damit quantitativ noch bedeutender als bei den Fachkräften mit akademischer Ausbildung. Anstatt der 3 Westbalkanstaaten zählen bei der Blauen Karte EU Ägypten, Pakistan und China zu den wichtigsten Staatsangehörigkeiten. Ebenso ist der Anteil an Frauen mit 27,7 % deutlich niedriger. Einen noch relativ hohen Frauenanteil weisen die Vereinigten Staaten und China mit über 40 % auf, bei Ägypten und Pakistan liegt dieser jedoch unter 15 % (siehe Abbildung 3-11 und Abbildung 3-12 sowie Tabelle 3-23 im Anhang).

Abbildung 3-11: Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-12: Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht



Quelle: Ausländerzentralregister

Die zunehmende Bedeutung von hochqualifizierten Beschäftigten aus Nicht-EU-Staaten ist auch durch die wachsende Zahl von Personen mit sogenannten Statuswechseln zu erkennen. Darunter versteht man den Wechsel zwischen Aufenthaltstiteln. Im Jahr 2022 haben 12.255 Drittstaatsangehörige eine Blaue Karte EU erhalten, nachdem sie in Deutschland ein Studium oder eine sonstige Bildungsmaßnahme erfolgreich abgeschlossen hatten und somit wie Neuzugewanderte erstmals als Hochqualifizierte eine Beschäftigung aufnahmen.³⁵

Insgesamt lebten am 31. Dezember 2022 89.390 Personen mit einer Blauen Karte EU in Deutschland (Ende 2021: 70.180). Zusätzlich waren 67.200 Drittstaatsangehörige, die Ende 2022 in Deutschland lebten, im Anschluss an eine Blaue Karte EU im Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 2 AufenthG (Ende 2021: 57.255).³⁶

3.2.4 (Mobile) Forschende aus Drittstaaten und ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Die Rechtsgrundlagen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Forschende bilden die § 18d AufenthG bzw. § 18f AufenthG für mobile Forschende. Danach wird Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt, wenn – neben weiteren Voraussetzungen – eine wirksam abgeschlossene Aufnahmevereinbarung oder ein entsprechender Vertrag zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer Forschungseinrichtung vorliegt (§ 18d Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit für das in der Aufnahmevereinbarung

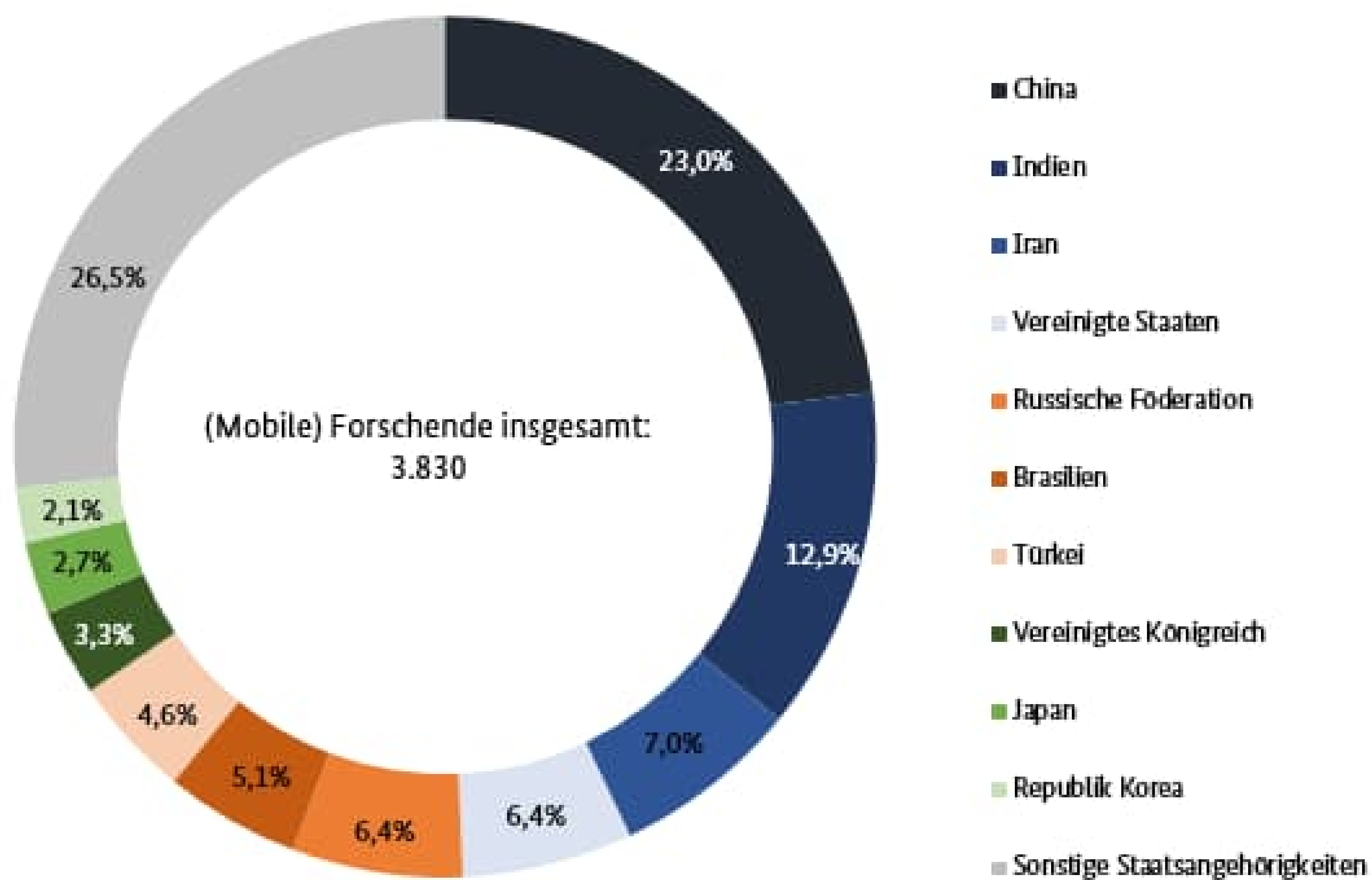
³⁵ Diese Entwicklung wird in der BAMF-Publikation „Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige“ näher betrachtet, vgl. Graf 2023a.

³⁶ Die Zahlen der aufhältigen Personen 2021 wurden ebenfalls der Fünfferrundung unterzogen und weichen daher leicht von denen im Migrationsbericht 2021 ab.

bezeichnete Forschungsvorhaben und zur Ausübung von Tätigkeiten in der Lehre (§ 18d Abs. 5 AufenthG). Darunter fallen auch Forschende, die mit einem Stipendium oder aufgrund eines sonstigen Rechtsverhältnisses in Deutschland tätig werden. Eine Zustimmung der BA ist nicht erforderlich.

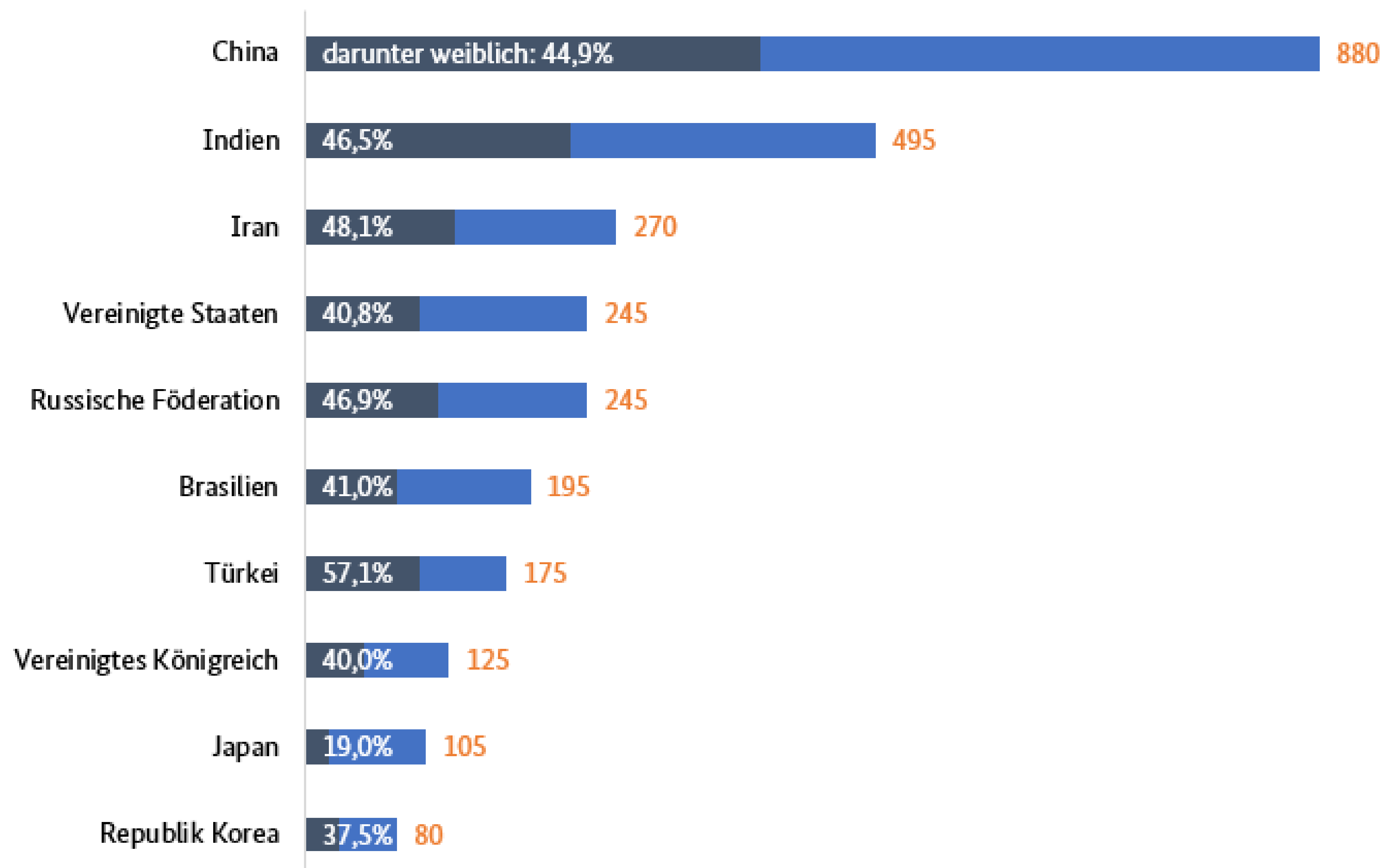
Drittstaatsangehörige, die sich zum Zweck der Forschung in der EU aufhalten und einen entsprechenden Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates (mit Ausnahme von Dänemark und Irland) im Sinne der Richtlinie zum Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken (Richtlinie 2016/801/EU, sogenannte REST-Richtlinie) besitzen, können nach § 18e Abs. 1 AufenthG ohne Aufenthaltstitel in Deutschland forschen, sofern sie maximal 180 Tage innerhalb von 360 Tagen in einer deutschen Forschungseinrichtung arbeiten und die erforderlichen Mitteilungen vorlegen. Dauert der Forschungsaufenthalt mehr als 180 Tage und höchstens 1 Jahr, können sie einen Aufenthaltstitel für mobile Forschende beantragen (§ 18f AufenthG).

Abbildung 3-13: Zuzüge von (mobilen) Forschenden im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-14: Zuzüge von (mobilen) Forschenden im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht



Quelle: Ausländerzentralregister

Die Zahl der Zuzüge von (mobilen) Forschenden ist im Zeitraum von 2013 bis 2019 deutlich angestiegen, im Jahr 2020 dann u. a. aufgrund der COVID-19-Pandemie zurückgegangen. 2021 konnte jedoch bereits wieder ein starker Zuwachs verzeichnet werden, der sich 2022 fortsetzte mit einem Anstieg um 12,5 % auf 3.830 (2021: 3.405). Für mobile Forschende wurden darunter jedoch nur 10 Aufenthaltstitel vergeben. Insgesamt kamen 880 Forschende aus China (23,0 %), weitere 495 aus Indien (12,9 %) und 270 (7,0 %) aus dem Iran nach Deutschland (vgl. Abbildung 3-13 und Abbildung 3-14 sowie Tabelle 3-24 im Anhang). Ende 2022 lebten in Deutschland 11.210 Forscherinnen und Forscher aus Drittstaaten mit einem entsprechenden Aufenthaltstitel (Ende 2021: 8.305 Personen).

Der Anteil der Frauen an dieser Zuwanderungsgruppe betrug im Jahr 2022 44,4 % der Gesamtzuzüge. Der Anteil ist besonders hoch bei Forschenden aus der Türkei (57,1 %), besonders niedrig hingegen bei Forschenden aus Japan (19,0 %) (vgl. Abbildung 3-14 und Tabelle 3-24 im Anhang).

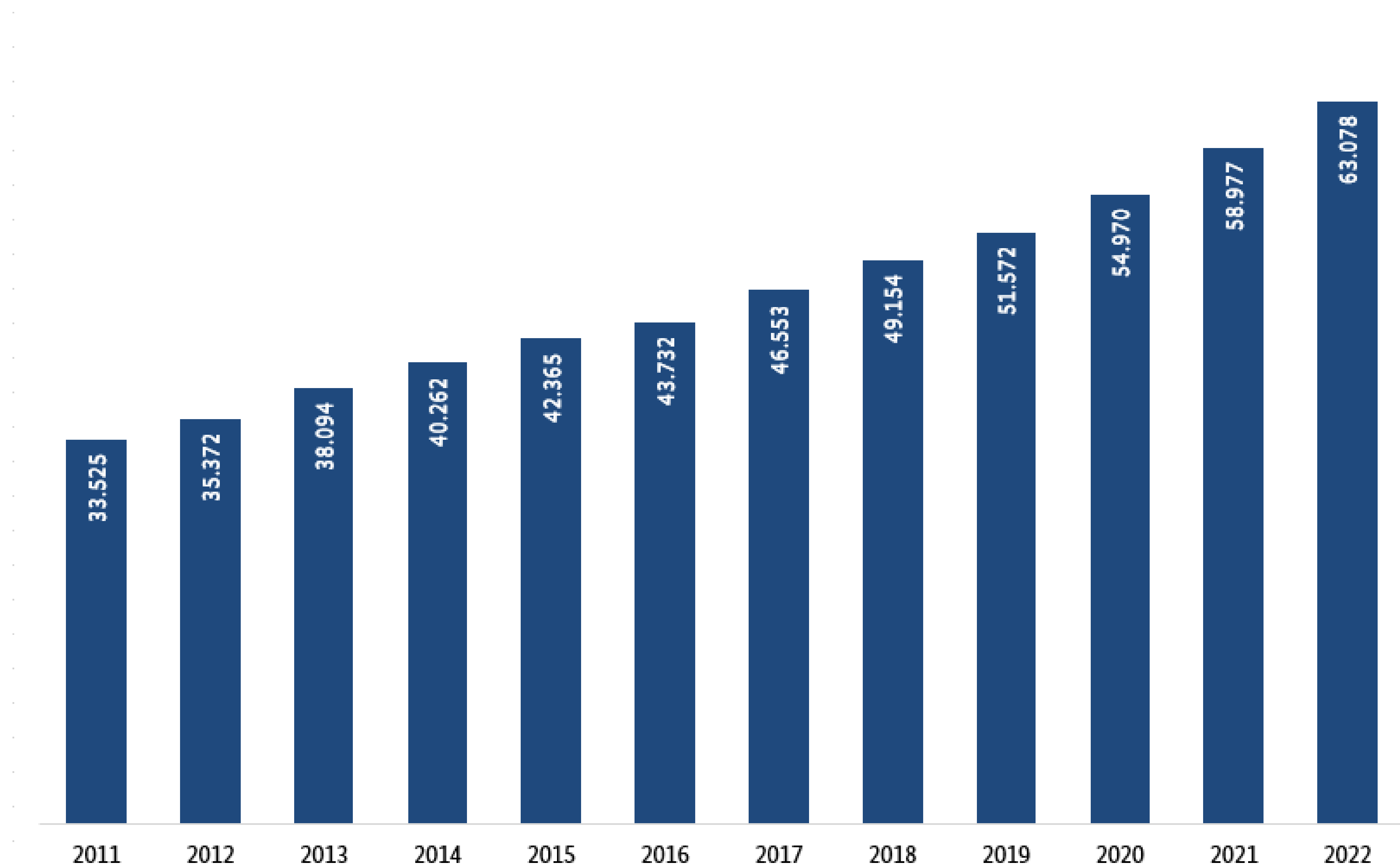
Neben den AZR-Daten zu Personen mit Aufenthaltstiteln als Forschende gemäß dem AufenthG werden auch jährliche Daten zu ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Deutschland sowohl vom Statistischen Bundesamt (Daten zu wissenschaftlichem und künstlerischem Personal an Hochschulen) als auch vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) veröffentlicht.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes arbeiteten an deutschen Hochschulen im Jahr 2022 insgesamt 63.078 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit³⁷ als wissenschaftliches und künstlerisches Personal (2021: 58.977, vgl. Abbildung 3-15), darunter 3.947 hauptberufliche Professorinnen und

³⁷ Inkl. Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

Professoren (2021: 3.714). Ihr Anteil am gesamten wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulpersonal (428.457) beträgt damit 14,7 %. 2022 wurde ein Anstieg um 7,0 % im Vergleich zum Vorjahr registriert. Hauptherkunftsländer waren im Jahr 2022 Indien (5.018 Personen), Italien (4.439), China (4.258), Österreich (3.156) und der Iran (2.708). Diese Beschäftigten sind insbesondere in den Fächergruppen Mathematik und Naturwissenschaften (13.077 Personen), in den Ingenieurwissenschaften (12.758) und in der Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften (12.247) tätig.

Abbildung 3-15: Wissenschaftliches und künstlerisches Personal mit ausländischer Staatsangehörigkeit¹ an deutschen Hochschulen seit 2011



1) Inkl. Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit

Quelle: Statistisches Bundesamt, Hochschulpersonal

Als weitere Quellen können Daten des DAAD zu geförderten ausländischen Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern in Deutschland herangezogen werden.³⁸

Nachdem 2013 die Förderinstitutionen Deutscher Akademischer Austauschdienst, Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) und Max-Planck-Gesellschaft (MPG) die Qualität ihrer statistischen Angaben deutlich verbessert haben, ist aufgrund der eingeschränkten Vergleichbarkeit eine Fortsetzung der bisherigen Zeitreihen zur Mobilitätsentwicklung ausländischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht mehr möglich.³⁹ Rückwirkend konnten die betroffenen Förderinstitutionen jedoch Angaben für die Jahre 2011 und 2012 unter den neuen Voraussetzungen zur Verfügung stellen. Mit der genaueren Auswertung ist nun besser gewährleistet, dass ausschließlich Forschende erfasst werden, die einen geförderten temporären Aufenthalt in Deutschland absolvieren. Zudem wurden mehr Förderprogramme in die Erhebung einbezogen. Im Jahr 2014 hat sich die Erhebungsmethode erneut geändert, da nunmehr die vertraglich

³⁸ Vgl. dazu ausführlich DAAD & DZHW 2023: 98 ff.

³⁹ Vgl. bis 2012 BMI & BAMF 2015, S. 63.

angestellten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an den 4 größten deutschen außeruniversitären Forschungseinrichtungen bzw. den ihnen zugehörigen Institutionen (der Helmholtz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft, der Leibniz-Gemeinschaft und der Max Weber Stiftung) nicht mehr mitgezählt werden. Insofern sind die Zahlen ab 2014 nicht mehr vergleichbar mit denen der Vorjahre.

Tabelle 3-2: Ausländische Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler in Deutschland nach den wichtigsten Staatsangehörigkeiten seit 2012

Staatsangehörigkeit	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Indien	1.506	1.858	1.825	1.878	1.914	1.497	2.080	2.202	1.813	2.063
China	1.483	1.790	1.645	1.631	1.774	1.294	1.961	2.122	1.548	2.004
Italien	1.163	1.608	1.464	1.512	1.670	1.059	1.799	1.843	1.413	1.778
Vereinigten Staaten	2.065	2.395	2.163	2.243	1.939	1.687	1.957	1.830	986	1.303
Russland	1.875	1.706	1.347	1.644	1.589	1.382	1.606	1.584	954	1.191
Iran	624	717	794	797	818	703	976	941	784	924
Spanien	513	819	788	742	749	525	817	879	741	863
Brasilien	699	732	645	611	703	547	762	857	633	741
Sonstige Staatsangehörigkeiten	20.499	23.524	22.120	24.578	20.982	24.362	20.713	20.536	14.103	19.100
Insgesamt	30.427	35.149	32.791	35.636	32.138	33.056	32.671	32.794	22.975	29.967

Anmerkungen: Erfasst werden nur ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Forschungsaufenthalt in Deutschland durch die befragten Organisationen gefördert wurde. Auf andere Art finanzierte Forschungsaufenthalte, etwa aus Drittmitteln, sind nicht berücksichtigt, da diese in Deutschland nicht erfasst werden. Die Daten dokumentieren deshalb nur einen Teil der Aufenthalte ausländischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Gesamtzahl dürfte höher liegen.

Ab dem Jahr 2014 beinhalten die Zahlen nicht mehr die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an den 4 größten deutschen außeruniversitären Forschungseinrichtungen (Institute der Helmholtz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft, der Leibniz-Gemeinschaft und der Max Weber Stiftung) vertraglich angestellt sind.

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Im Jahr 2021 wurde der Aufenthalt von 29.967 ausländischen Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern in Deutschland gefördert (2019: 22.975).⁴⁰ Die wichtigsten Herkunftsländer bilden dabei Indien, China, Italien und die Vereinigten Staaten (vgl. Tabelle 3-2). Der größte Anteil der geförderten ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entfällt auf die Fächergruppe Mathematik und Naturwissenschaften (41,9 %).

Betrachtet man die Aufenthaltsdauer der ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland, so ergeben sich je nach Förderorganisation Unterschiede. Während der DAAD ausschließlich kurzfristige Aufenthalte mit einer maximalen Aufenthaltsdauer von 12 Monaten finanziell unterstützte (davon 47,3 % mit einem Aufenthalt von unter einem Monat), förderte die Alexander von Humboldt-Stiftung sowohl kurzfristige Aufenthalte von unter 1 Jahr (60,6 %) als auch langfristige Aufenthalte von mehr als einem Jahr (36,4 %; 3,0 % ohne Angabe zur Aufenthaltsdauer).

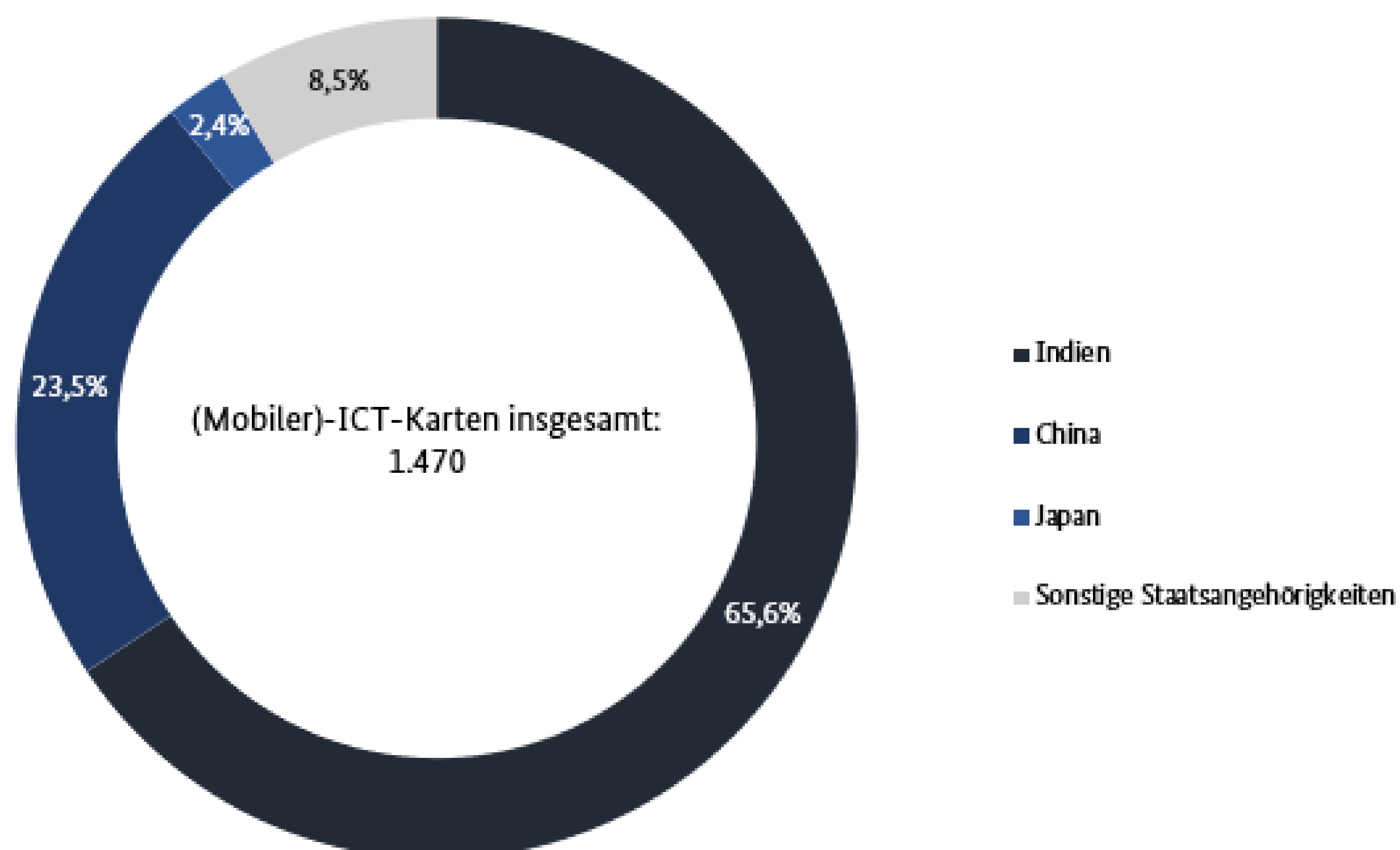
⁴⁰ Dabei ist zu beachten, dass die Daten immer erst mit ca. 2 Jahren Verzögerung vorliegen, sodass hier nur auf die Zahlen bis einschließlich 2020 eingegangen werden kann.

3.2.5 (Mobiler-)ICT-Karte

Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der EU zur Arbeitsmigration, das am 1. August 2017 in Kraft getreten ist, wurde auch die Richtlinie zum unternehmensinternen Transfer (ICT-Richtlinie RL 2014/66/EU; ICT steht für Intra-Corporate Transfer) umgesetzt. Damit wurde die ICT-Karte als neuer Aufenthaltstitel eingeführt, der zum Zweck eines unternehmensinternen Transfers von Fachkräften erteilt wird. Auf diesem Wege können Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU ihre Führungskräfte, Spezialistinnen und Spezialisten (maximal 3 Jahre) sowie Trainees (maximal 1 Jahr) für eine begrenzte Zeit in ihre Niederlassung in der EU entsenden (§ 19 AufenthG).

Mit einer deutschen ICT-Karte dürfen sich Beschäftigte im Rahmen der kurzfristigen Mobilität bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen zum Zweck des unternehmensinternen Transfers in einem anderen Staat innerhalb der EU aufhalten, ohne in diesem Staat einen Aufenthaltstitel beantragen zu müssen. Umgekehrt können Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine ICT-Karte besitzen, ohne deutschen Aufenthaltstitel für maximal 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in Deutschland eingesetzt werden. Im letzteren Fall ist lediglich eine Mitteilung und die Vorlage verschiedener Nachweise an das BAMF notwendig (§ 19a AufenthG). Längerfristige Mobilität wird mit dem Aufenthaltstitel „Mobiler-ICT-Karte“ ermöglicht (§ 19b AufenthG). Diesen können Drittstaatsangehörige, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine ICT-Karte besitzen und mehr als 90 Tage in Deutschland arbeiten möchten, unter gewissen, in § 19b AufenthG aufgezählten Bedingungen erhalten.

Abbildung 3-16: (Mobiler-)ICT-Karten im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

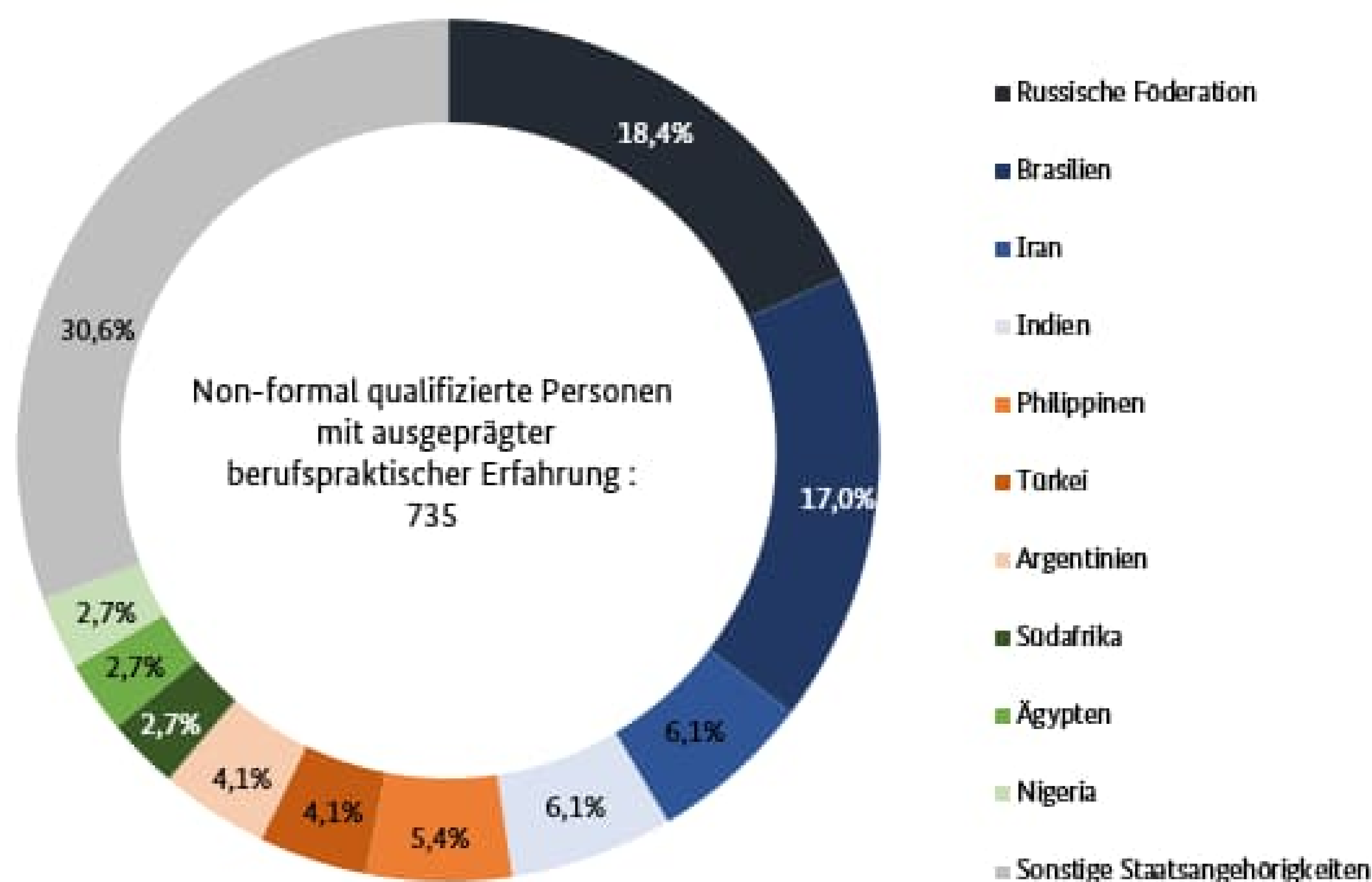
Im Jahr 2022 erhielten 1.470 Personen die (Mobiler-)ICT-Karte. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies eine Steigerung um 53,1 % (2021: 960). Über 90 % davon gingen an Staatsangehörige aus Indien (65,6 %, bzw. 965 Personen), China (23,5 %, bzw. 345 Personen) und Japan (2,4 %, 35 Personen). Der Anteil an Frauen lag insgesamt bei 18,0 % (vgl. Abbildung 3-16 sowie Tabelle 3-25 im Anhang). Insgesamt lebten Ende 2022 2.470 Inhaberinnen und Inhaber einer (Mobiler-)ICT-Karte in Deutschland, Ende 2021 waren es 2.020.

3.2.6 Non-formal qualifizierte Personen mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung

Seit der Einführung des FEG im Jahr 2020 gibt es die Möglichkeit einer vereinfachten Erwerbsmigration von IT-Spezialistinnen und IT-Spezialisten. Mit dem neu geschaffenen § 19c Abs. 2 i. V. m. § 6 BeschV können Informations- und Kommunikationstechnologiespezialistinnen und -spezialisten mit berufspraktischer Erfahrung nach Deutschland einreisen. Dabei wird die Zustimmung unabhängig von einer (formalen) Qualifikation erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens eine dreijährige Berufserfahrung innerhalb der letzten 7 Jahre nachweisen kann. Die Höhe des Bruttojahresgehalts in Deutschland muss mindestens 60 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung betragen (im Jahr 2023 entsprach dies 52.560 Euro, 2022: 50.760 Euro) und die Personen müssen über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen (Niveau B1 des GER, § 2 Abs. 11 AufenthG). Im begründeten Einzelfall kann auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse verzichtet werden.

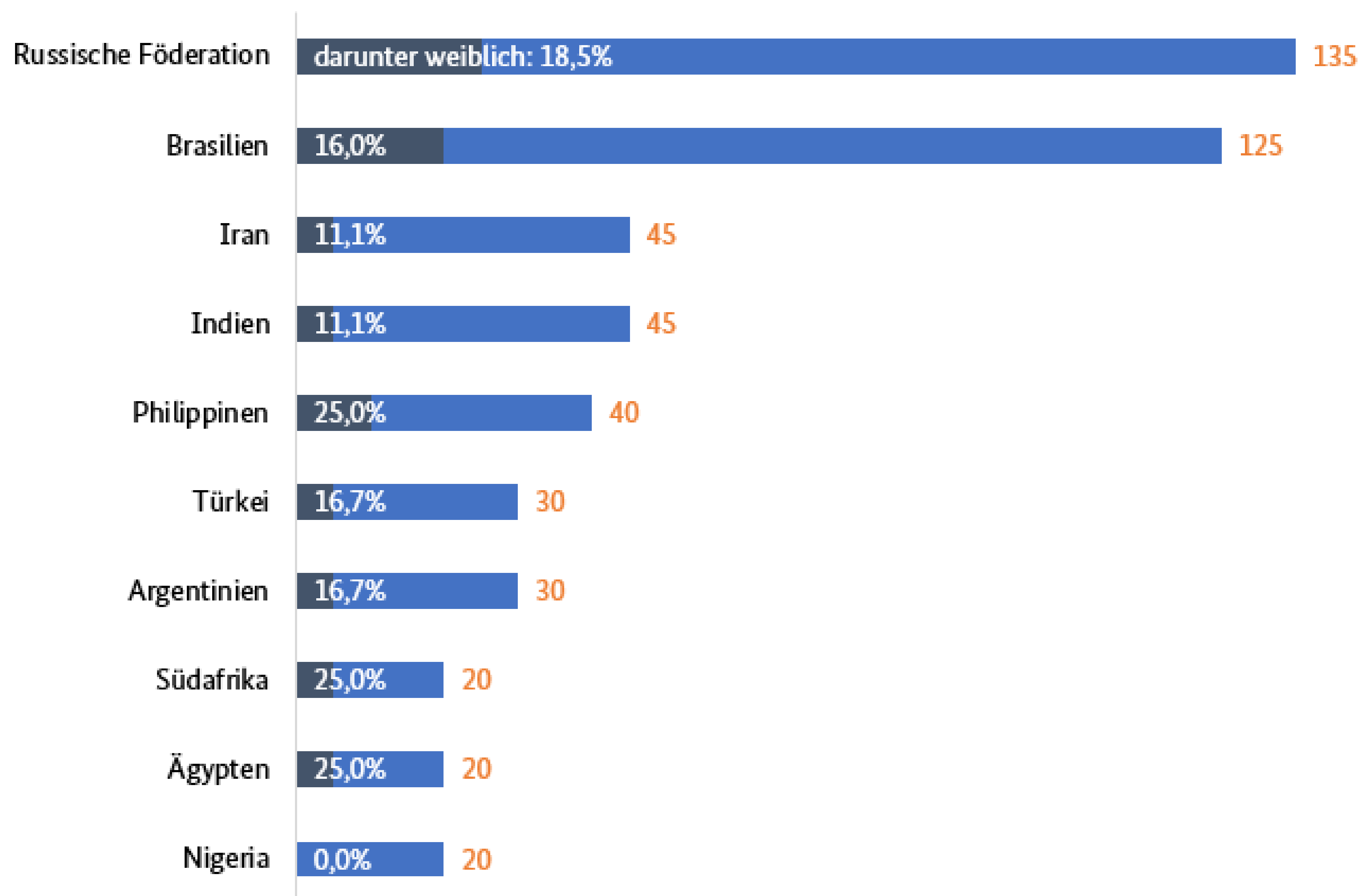
Im Jahr 2022 sind insgesamt 735 Personen auf dieser Grundlage als IT-Spezialistinnen und IT-Spezialisten eingereist. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies eine Steigerung von 104,2 % (2021: 360). Differenziert nach Staatsangehörigkeit bilden Personen mit russischer und brasilianischer Staatsangehörigkeit die größten Gruppen. Weitere wichtige Herkunftsländer sind der Iran, Indien und die Philippinen. Der Anteil an Frauen liegt bei 15,0 % (vgl. Abbildung 3-17 und Abbildung 3-18 sowie Tabelle 3-26 im Anhang). Insgesamt waren Ende 2022 1.865 Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV aufhältig (Ende 2021: 1.250).

Abbildung 3-17: Non-formal qualifizierte Personen mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-18: Non-formal qualifizierte Personen mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht



Quelle: Ausländerzentralregister

3.2.7 Selbstständige

Unternehmerinnen und Unternehmern aus Drittstaaten kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn das Unternehmen positive Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft erwarten lässt. Zudem muss die Finanzierung des Unternehmens gesichert sein und ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis bestehen (§ 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit kann außerdem erteilt werden, wenn völkerrechtliche Vergünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bestehen (§ 21 Abs. 2 AufenthG). Auch Freiberuflerinnen und Freiberufler können eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn die erforderliche Erlaubnis zur Ausübung des freien Berufs erteilt oder ihre Erteilung zugesagt wurde (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

Die Beurteilung der Voraussetzungen der wirtschaftlichen Bedeutung richtet sich insbesondere nach den folgenden Kriterien (§ 21 Abs. 1 S. 2 AufenthG):

- der Tragfähigkeit der zugrundeliegenden Geschäftsidee,
- den unternehmerischen Erfahrungen,
- der Höhe des Kapitaleinsatzes,
- den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und
- dem Beitrag für Innovation und Forschung.

Drittstaatsangehörige, die einen Hochschulabschluss in Deutschland erworben haben oder einen Aufenthaltstitel als Forschende bzw. wissenschaftliches Personal nach §§ 18b, 18d oder § 19c Abs. 1 AufenthG besitzen, können auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG einen

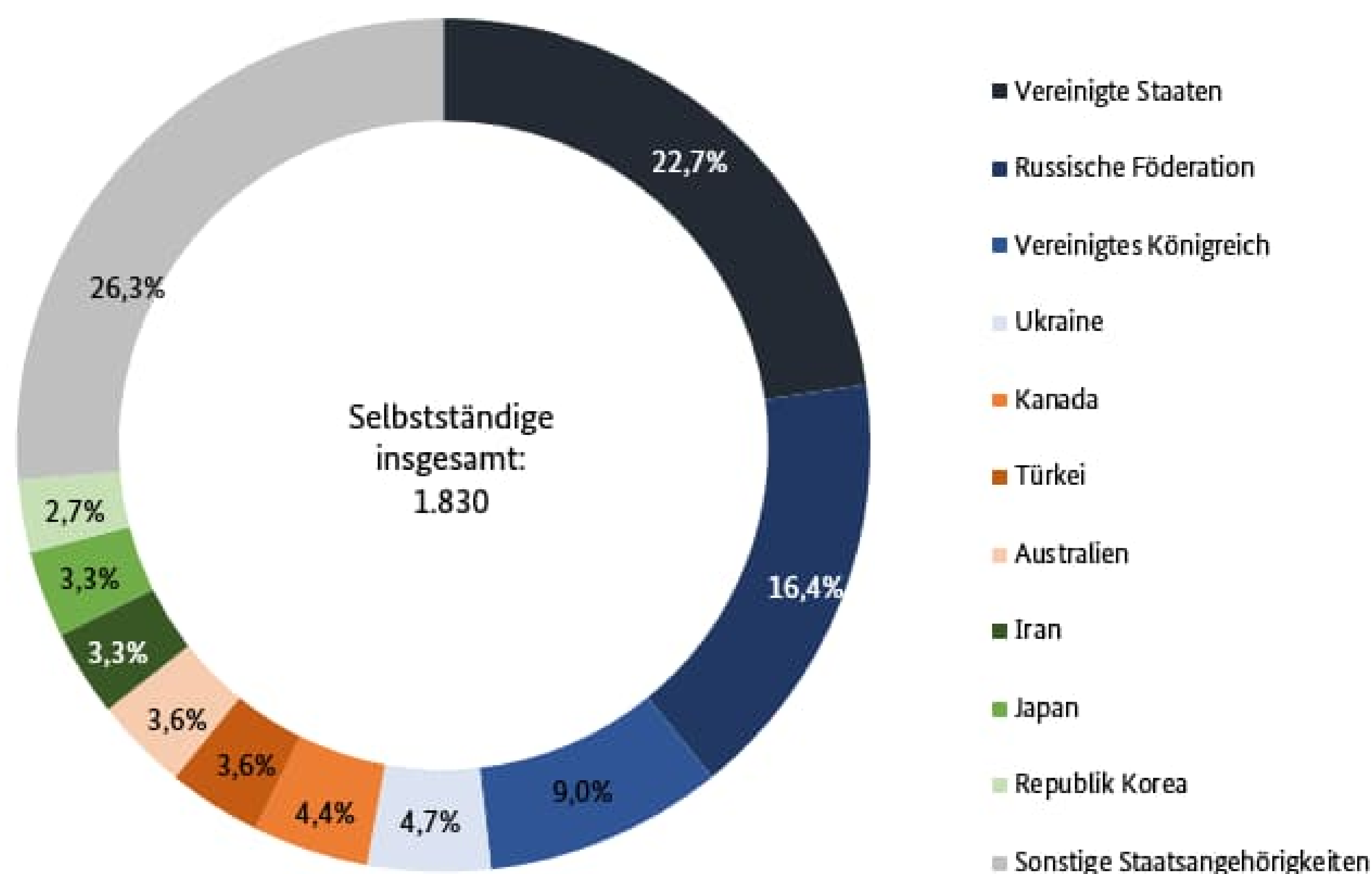
Aufenthaltstitel zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit erhalten. Die selbstständige Tätigkeit muss dann einen Zusammenhang mit den im Studium erworbenen Kenntnissen oder der Tätigkeit als Forschende oder Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler erkennen lassen (§ 21 Abs. 2a AufenthG).

Nach 3 Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn u. a. die geplante Tätigkeit erfolgreich realisiert wurde und der Lebensunterhalt der selbstständigen Person und ihrer in familiärer Gemeinschaft lebenden Angehörigen, denen sie Unterhalt zu leisten hat, durch ausreichende Einkünfte gesichert ist (§ 21 Abs. 4 AufenthG).

Im Jahr 2022 sind 1.830 Selbstständige aus Drittstaaten neu eingereist, deutlich mehr als im Vorjahr (2021: 925 Selbstständige, +97,8 %). Die mit Abstand größte Gruppe bildeten Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten mit 22,7 %, gefolgt von der Russischen Föderation mit 16,4 % und dem Vereinigten Königreich mit 9,0 %.

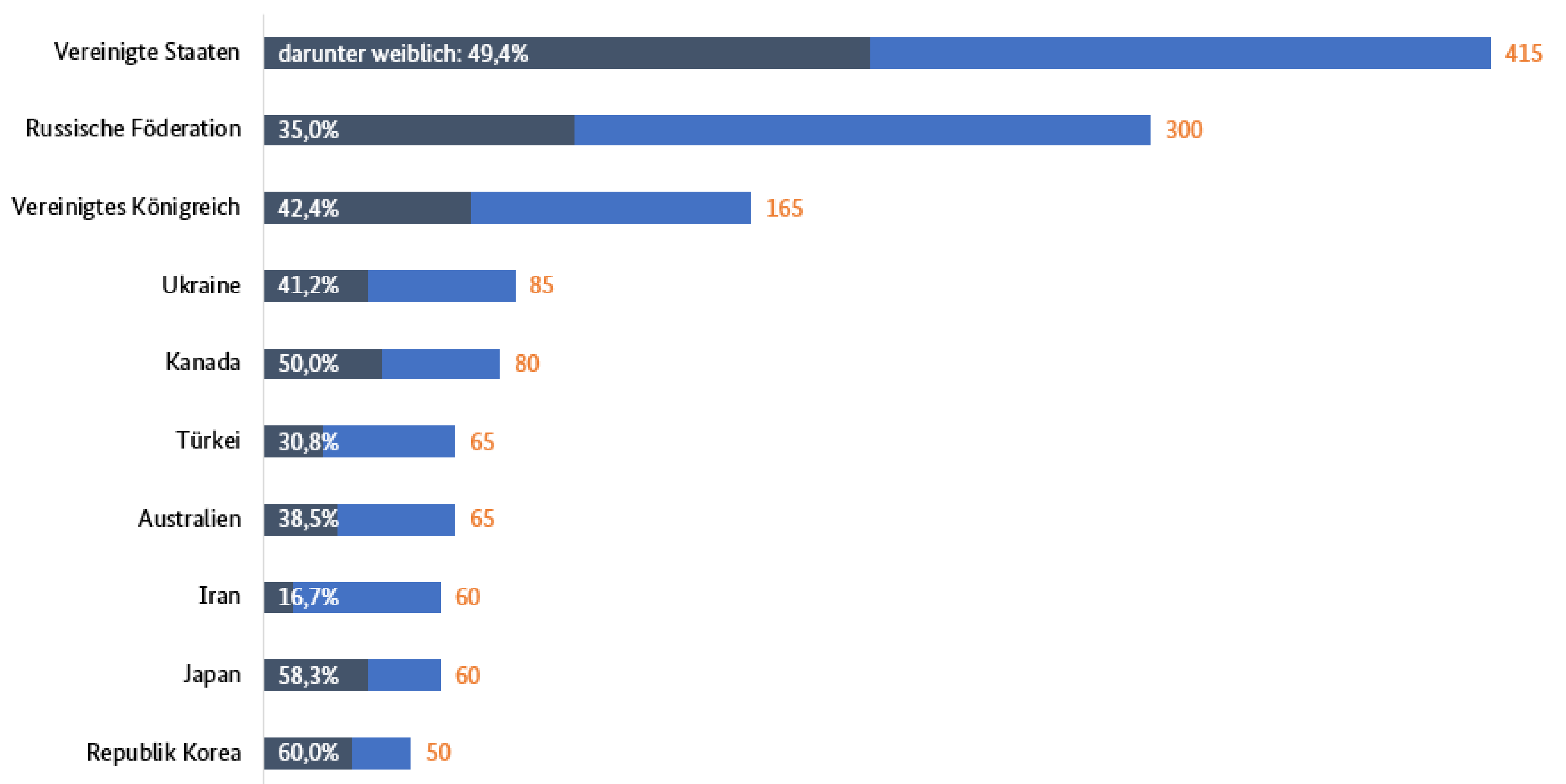
Unter den Personen, die 2022 eingereist sind und einen Aufenthaltstitel nach § 21 AufenthG erhalten haben, befanden sich insgesamt 785 Frauen (42,9 %). Besonders hohe weibliche Anteile sind unter den Selbstständigen aus der Republik Korea (60,0 %), Japan (58,3 %), Kanada (50,0 %) und den Vereinigten Staaten (49,4 %), zu verzeichnen. Vergleichsweise niedrig war dieser Anteil bei iranischen (16,7 %) und türkischen Staatsangehörigen (30,8 %) (vgl. Abbildung 3-19 und Abbildung 3-20 sowie Tabelle 3-27 im Anhang).

Abbildung 3-19: Selbstständige im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



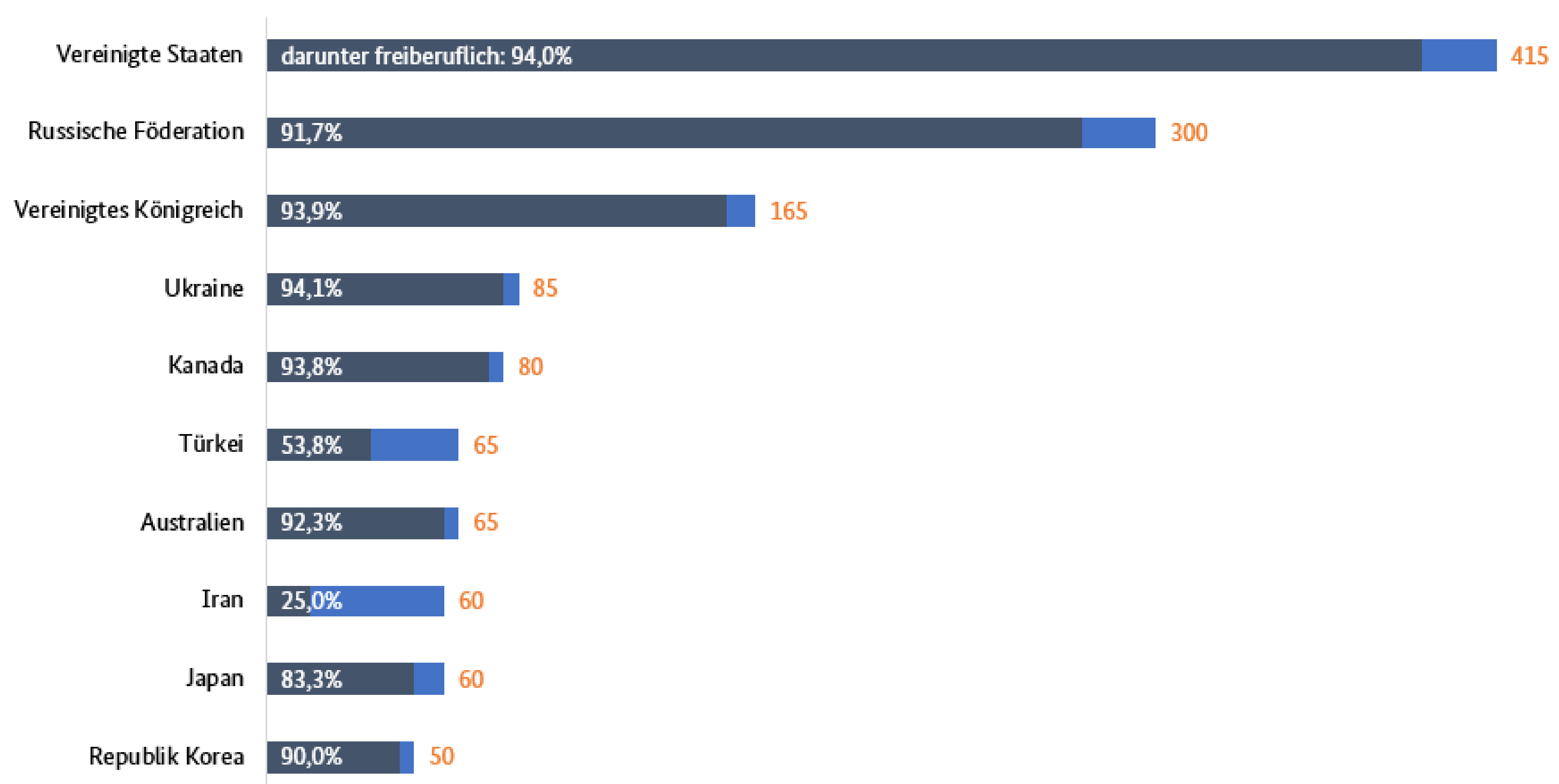
Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-20: Selbstständige im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht



Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-21: Selbstständige im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Art der Tätigkeit



Quelle: Ausländerzentralregister

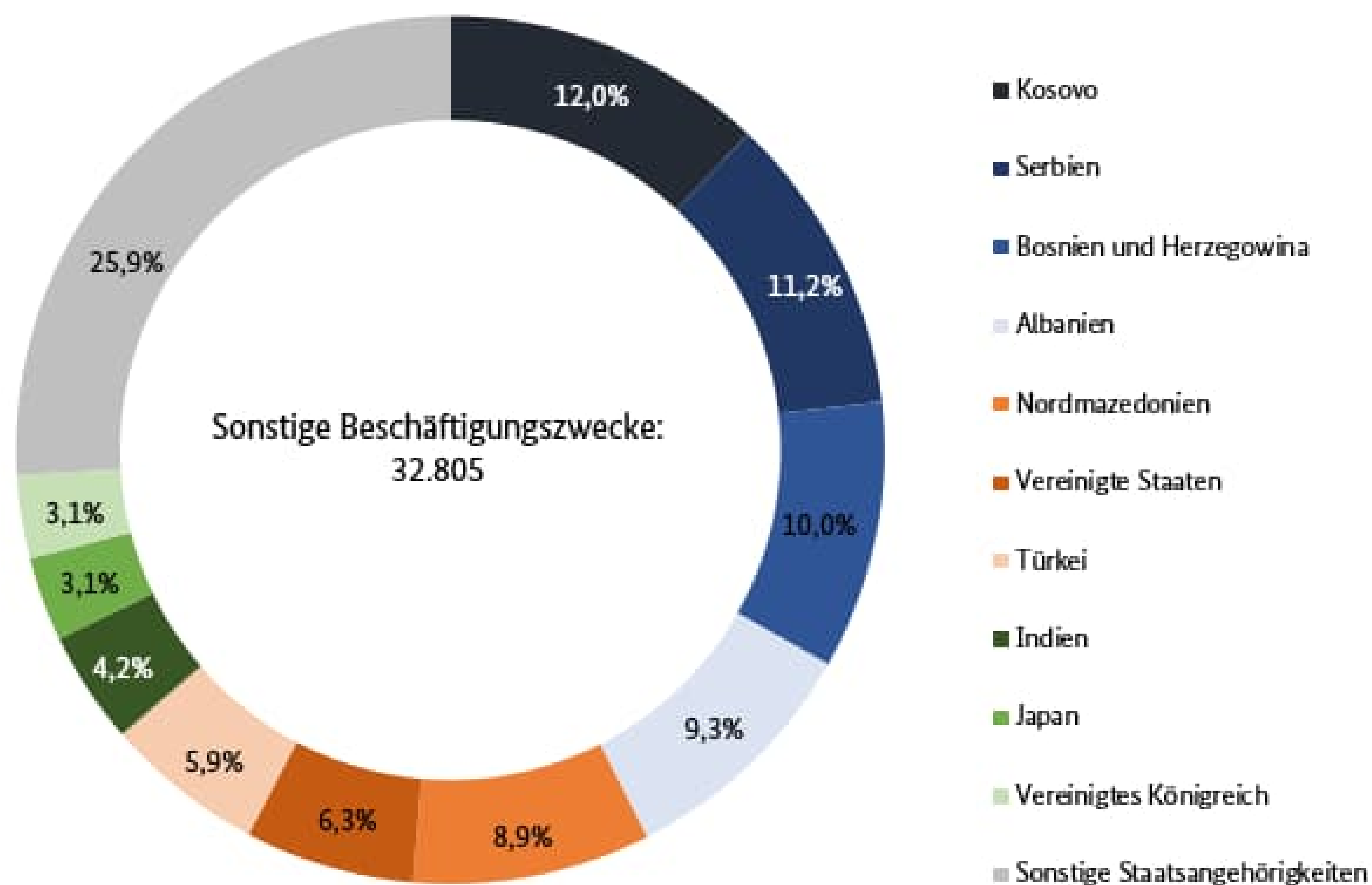
Bei mehr als vier Fünfteln (83,9 %) der Selbstständigen, die im Jahr 2022 eingereist sind, wurde eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG erteilt. Bei Personen aus den Vereinigten Staaten, der Russischen Föderation, dem Vereinigten Königreich, der Ukraine, Kanada und Australien war der Anteil der Freiberuflerinnen und Freiberufler mit jeweils mehr als 90 % überproportional hoch, beim Iran (25,0 %) und der Türkei (53,8 %) vergleichsweise niedrig (vgl. Abbildung 3-21).

Ende 2022 besaßen insgesamt 10.245 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis als Selbstständige nach § 21 Abs. 1, 2, 2a und 5 AufenthG (Ende 2021: 10.330). Zusätzlich verfügten 2.715 Personen über eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 S. 2 AufenthG (Ende 2021: 2.585).

3.2.8 Sonstige Beschäftigungszwecke

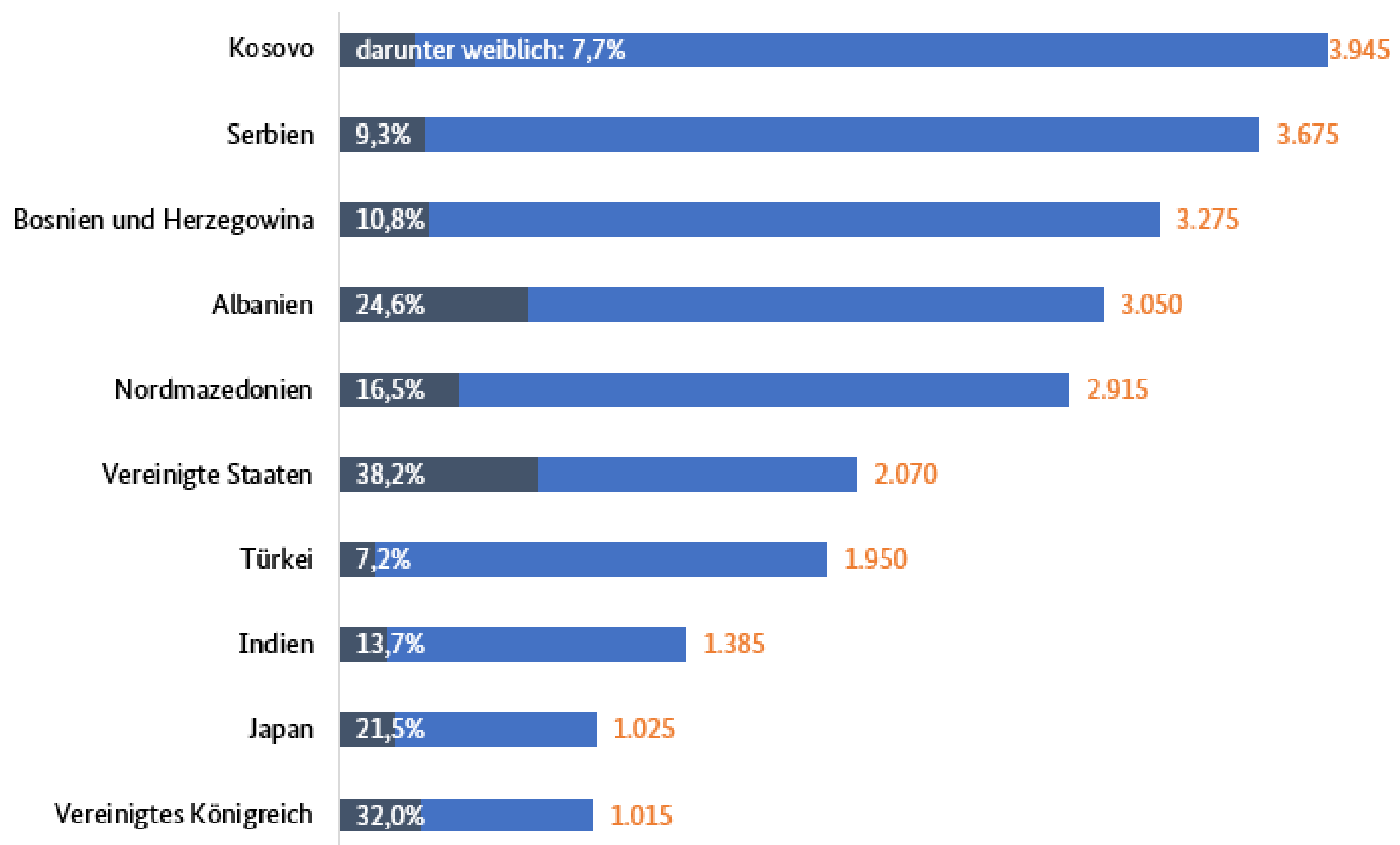
In § 19c Abs. 1 AufenthG sind Regelungen, nach denen Aufenthaltserlaubnisse in Verbindung mit einer Regelung der Beschäftigungsverordnung (BeschV) unabhängig von der Qualifikation oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung erteilt werden können, zusammengefasst. Einen Überblick über die verschiedenen Beschäftigungszwecke gibt Tabelle 3-3/Abbildung 3-3. Dabei handelt es sich um unterschiedliche Berufsgruppen und Tätigkeiten, die sich zum Teil nicht klar dem qualifizierten oder dem nicht qualifizierten Sektor zuordnen lassen. Jedoch kann man bei einigen Kategorien von einer qualifizierten Beschäftigung bzw. einer Beschäftigung als Fachkraft ausgehen (vgl. dazu Tabelle 3-20 im Anhang).

Abbildung 3-22: Sonstige Beschäftigungszwecke im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-23: Sonstige Beschäftigungszwecke im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht



Quelle: Ausländerzentralregister

2022 sind insgesamt 32.805 Personen zur sonstigen Beschäftigungszwecken nach § 19c Abs. 1 AufenthG nach Deutschland eingereist. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies ein Anstieg von 87,6 % (2021: 17.485). Die 5 größten Gruppen an Staatsangehörigkeiten sind mit insgesamt mehr als die Hälfte der Zugewanderten die Westbalkanstaaten Kosovo, Serbien, Bosnien und Herzegowina, Albanien und Nordmazedonien. Dies zeigt die besondere Bedeutung der Westbalkanregelung in dieser Zuwanderungsgruppe, andere Beschäftigungszwecke spielen hier nur eine vergleichsweise kleine Rolle. Der Anteil an Frauen liegt insgesamt bei 26,0 %, variiert jedoch sehr nach Beschäftigungszweck und Staatsangehörigkeit (vgl. Abbildung 3-22 und Abbildung 3-23 sowie Tabelle 3-3).

Tabelle 3-3: Überblick über die sonstigen Formen der Beschäftigung in den Jahren Jahr 2021 und 2022

Beschäftigungsform	Rechtliche Grundlagen	Einreisen im Jahr 2021	Einreisen im Jahr 2022	Anteil	Darunter weiblich	Anteil weiblich	Veränderung zum Vorjahr
Zwischenstaatliche Vereinbarungen & bestimmte Staatsangehörige							
Bestimmte Staatsangehörige	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV	2.490	3.430	10,5%	855	24,9%	+37,8%
Westbalkanregelung	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV	2.965	14.505	44,2%	2.000	13,8%	+389,2%
Zwischenstaatliche Vereinbarungen	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 29 Abs. 3 BeschV	1.105	1.070	3,3%	240	22,4%	-3,2%
Freihandelsabkommen	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 29 Abs. 5 BeschV	45	35	0,1%	0	0,0%	-22,2%
Führungskräfte, Forschung und Wissenschaft							
Leitende Angestellte, Führungskräfte und Spezialisten	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 3 BeschV	705	845	2,6%	260	30,8%	+19,9%
Wissenschaft und Forschung	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 5 Nr. 1 und 2 BeschV	120	130	0,4%	65	50,0%	+8,3%
Wissenschaft, Forschung und Entwicklung	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 5 Nr. 3 bis 5 BeschV	205	300	0,9%	195	65,0%	+46,3%
Personalaustausch, Werklieferungsverträge & Dienstleistungserbringung							
Internationaler Personalaustausch	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 BeschV	415	370	1,1%	105	28,4%	-10,8%
Beschäftigung im Rahmen von Werklieferungsverträgen	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 19 Abs. 2 BeschV	470	540	1,6%	0	0,0%	+14,9%
Vorübergehende Dienstleistungserbringung	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 21 BeschV	120	105	0,3%	0	0,0%	-12,5%
Güter- und Personenverkehr							
Personal auf Binnenschiffen	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24 Nr. 3 BeschV	530	600	1,8%	95	15,8%	+13,2%
Besatzungen von Luftfahrzeugen	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24 Nr. 4 BeschV	30	45	0,1%	10	22,2%	+50,0%
Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24a BeschV	245	795	2,4%	5	0,6%	+224,5%
Freiwilligendienst und Praktika							
Freiwilligendienst	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV	1.135	1.475	4,5%	940	63,7%	+30,0%
Beschäftigung aus karitativen Gründen	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 2. BeschV	135	245	0,7%	125	51,0%	+81,5%
Öffentlich geförderte Praktika	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 15 Nr. 3 und Nr. 5 BeschV	15	20	0,1%	10	50,0%	+33,3%
Praktika	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 15 Nr. 4 und Nr. 6 BeschV	65	95	0,3%	50	52,6%	+46,2%
Weitere Beschäftigungszwecke							
Übrige Beschäftigungssachverhalte der BeschV	§ 19c Abs. 1 AufenthG	2.185	2.590	7,9%	190	7,3%	+18,5%
Sprachlehrerinnen und -lehrer	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 11 Abs. 1 BeschV	115	70	0,2%	40	57,1%	-39,1%
Spezialitätenköchinnen und -köche	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 11 Abs. 2 BeschV	420	1.125	3,4%	30	2,7%	+167,9%
Au-pair	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 12 BeschV	2.810	3.200	9,8%	2.930	91,6%	+13,9%
Beschäftigung aus religiösen Gründen	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1a BeschV	625	555	1,7%	200	36,0%	-11,2%
Berufssportler und -trainer	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22 Nr. 4 BeschV	255	250	0,8%	35	14,0%	-2,0%
e-Sportlerinnen und -Sportler	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22 Nr. 5 BeschV	10	15	0,0%	0	0,0%	+50,0%
Kultur, Unterhaltung, Gastspiele, Film- und Fernsehproduktionen	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 25 BeschV	280	385	1,2%	165	42,9%	+37,5%
Insgesamt		17.485	32.805	100,0%	8.535	26,0%	+87,6%

Anmerkung: Abweichungen der für 2021 genannten Werte zu denen im Migrationsbericht 2021 ergeben sich aus einer veränderten statistischen Kategorisierung und der Anwendung der Fünfferrundung. Siehe die Einführung zu Kapitel 3.2.

Quelle: Ausländerzentralregister

Westbalkanregelung

Durch die sogenannte Westbalkanregelung können seit dem 1. Januar 2016 Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien für eine Beschäftigung unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft nach einer Vorrangprüfung einen Aufenthaltstitel

erhalten (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV). Der Arbeitsmarktzugang ist insoweit nicht an formale Qualifikationserfordernisse geknüpft. Die Regelung war zunächst bis Ende 2020 befristet und wurde dann bis 31. Dezember 2023 verlängert.⁴¹ Gleichzeitig mit der Verlängerung wurde ein jährliches Kontingent von maximal 25.000 Zustimmungen der BA eingeführt. Voraussetzungen sind weiterhin ein konkretes Arbeitsplatzangebot und die Zustimmung der BA mit einer Vorrangprüfung. Die Antragstellung erfolgt im jeweiligen Herkunftsland. Davon ausgeschlossen sind Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb der letzten 24 Monate vor Antragstellung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezogen haben.⁴² Bei nicht reglementierten Berufen ist eine Anerkennung der ausländischen beruflichen Qualifikationen nicht erforderlich. Bei reglementierten Berufen muss die Berufsausübungserlaubnis erteilt sein.

44,2 % der Aufenthaltserlaubnisse in der Kategorie „sonstige Beschäftigungszwecke“ nach § 19c Abs. 1 AufenthG (14.505 von 32.805 Aufenthaltserlaubnissen) wurde 2022 auf dieser Grundlage erteilt. Im Vorjahr wurden lediglich 2.965 Aufenthaltstitel für diesen Zweck erteilt. Die damit einhergehende Steigerung von 389,2 % hängt mit dem Wegfall der pandemiebedingten Einreisebeschränkungen zusammen. Der Anteil an Frauen liegt bei 13,8 %.

Bestimmte Staatsangehörige

Für Staatsangehörige aus Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Monaco, Neuseeland, San Marino sowie den Vereinigten Staaten kann eine Zustimmung mit Vorrangprüfung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden. Das Gleiche gilt auch für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs nach dessen Austritt aus der EU (im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 FreizügG/EU). Im Jahr 2022 haben 3.430 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Aufenthaltstitel nach den Bestimmungen von § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV erhalten (2021: 2.490), die im gleichen Jahr nach Deutschland eingereist sind. Für Beschäftigungen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 29 Abs. 3 BeschV) wurden 1.070 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (2021: 1.105, +37,8 %).

Au-pair-Beschäftigte

Nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 12 BeschV kann die Zustimmung für einen Titel als Au-pair-Beschäftigung mit Grundkenntnissen der deutschen Sprache erteilt werden. Die Au-pair-Beschäftigten müssen bei Antragstellung unter 27 Jahre alt und in einer Gastfamilie tätig sein, in der Deutsch als Muttersprache gesprochen wird. Die Zustimmung zu einer Aufenthaltserlaubnis kann bis zu einer Geltungsdauer von 1 Jahr erteilt werden, eine Vorrangprüfung findet nicht statt. Eine erneute Zulassung als Au-pair ist nicht möglich, auch dann nicht, wenn die Höchstdauer von 1 Jahr nicht ausgeschöpft wurde. Im Jahr 2022 wurden 3.200 Titel für Au-pair-Beschäftigte erteilt, mehr als 2021 (2.810, +13,9 %). Die größten Gruppen bilden dabei Staatsangehörige aus Kolumbien, Indonesien und Kirgisistan. Rund 92 % der Au-pair-Beschäftigten, die im Jahr 2022 eingereist sind, waren weiblich.

3.2.9 Arbeitsplatzsuche

Für Drittstaatsangehörige ohne konkretes Arbeitsplatzangebot gibt es die Möglichkeit, nach § 20 AufenthG einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche zu erhalten. Absolventinnen und Absolventen

⁴¹ Basis dafür ist die Sechste Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung, die am 5. November 2020 verkündet wurde. Vgl. auch BMAS 2020.

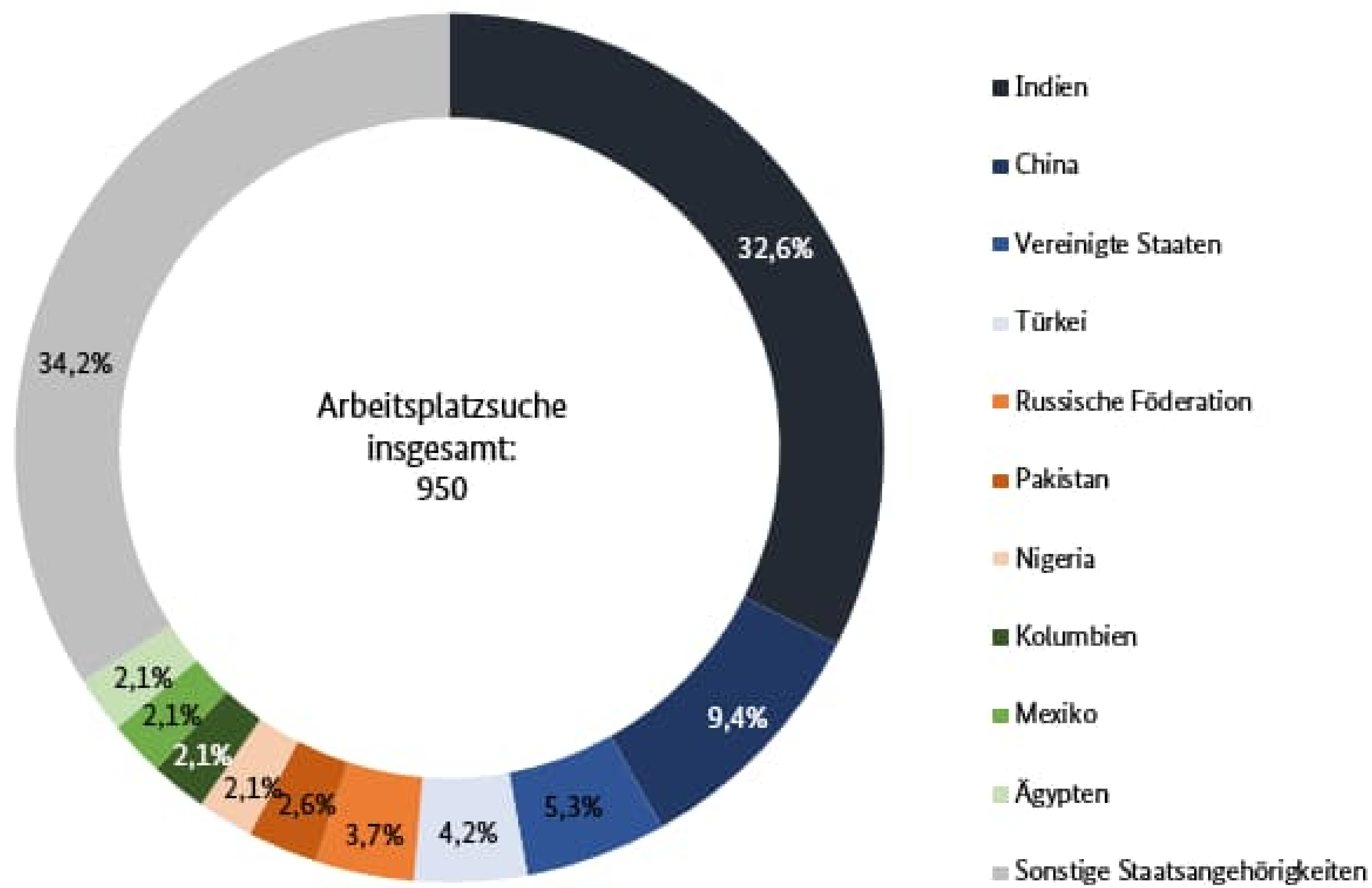
⁴² Ausnahmen hierfür galten durch eine Übergangsregelung für Personen aus den Westbalkanstaaten, die zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 24. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt haben und nach dem 24. Oktober 2015 unverzüglich aus Deutschland ausgereist sind.

ausländischer Hochschulen, deren akademischer Abschluss in Deutschland anerkannt oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist, können einen Aufenthaltstitel für bis zu 6 Monate erhalten, um einen Arbeitsplatz in Deutschland zu suchen, zu deren Ausübung ihre Qualifikation befähigt (§ 20 Abs. 2 AufenthG). In dieser Zeit müssen sie ihren Lebensunterhalt eigenständig sicherstellen und dürfen ihrer Qualifikation entsprechende Probebeschäftigungen von bis zu 10 Stunden pro Woche ausüben (§ 20 Abs. 1 S. 4 AufenthG). Diese Personen reisen überwiegend mit nationalen Visa ein, die in der Regel 6 Monate gültig sind. Gleiches gilt für Personen mit einer anerkannten beruflichen Ausbildung, wenn sie über der angestrebten Tätigkeit entsprechende deutsche Sprachkenntnisse verfügen (§ 20 Abs. 1 S. 1 AufenthG).

Absolventinnen und Absolventen, die mit einem entsprechenden Aufenthaltstitel an einer staatlichen Hochschule, einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung in Deutschland ein Hochschulstudium absolviert haben, können im Anschluss für bis zu 18 Monate zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland bleiben (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG). In dieser Zeit verfügen sie über einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang (vgl. Kapitel 3.3.2). Für Forschende im Rahmen eines Aufenthalts nach § 18d oder § 18f AufenthG kann zur Arbeitsplatzsuche eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu 9 Monate erteilt werden (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG), für Personen nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung im Rahmen eines Aufenthalts nach § 16a AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu 12 Monate (§ 20 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG). Die Frist von 12 Monaten gilt ebenfalls nach der Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder der Erteilung der Berufsausübungserlaubnis im Rahmen eines Aufenthalts nach § 16d AufenthG (§ 20 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG).

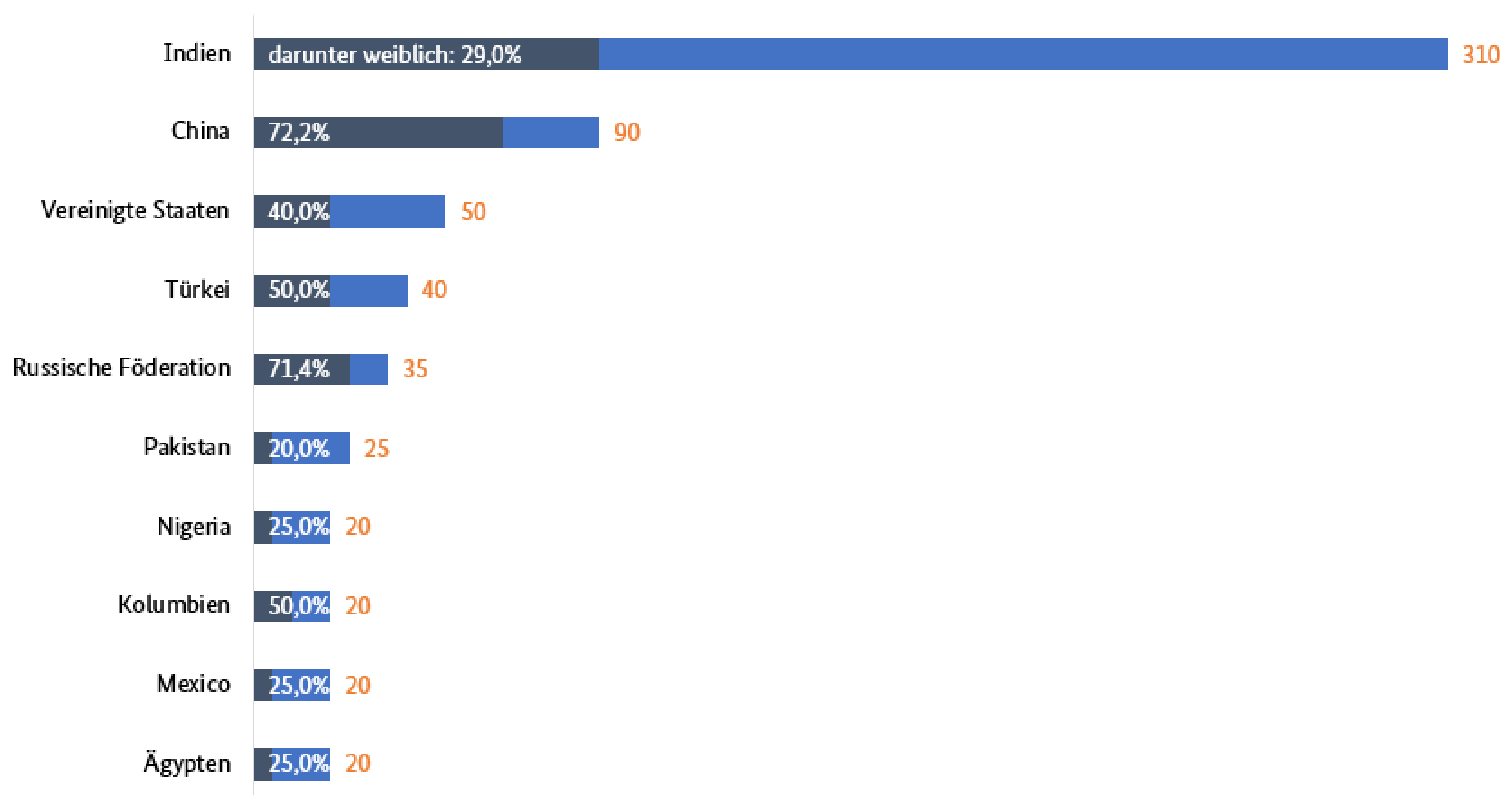
Nach § 20 Abs. 1 S. 2 AufenthG haben auch in Deutschland lebende Drittstaatsangehörige, die unmittelbar zuvor im Besitz eines Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit (etwa nach §§ 18a, 18b AufenthG oder nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. der Beschäftigungsverordnung bzw. zwischenstaatlichen Vereinbarungen, wovon auch Beschäftigungsaufenthalte erfasst sind) oder nach § 16e AufenthG (studienbezogenes Praktikum EU) waren, die Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche zu erhalten. In diesen Fällen wird ein Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhaltes für sich selbst und die Familienmitglieder vorausgesetzt.

Abbildung 3-24: Arbeitsplatzsuche im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 3-25: Arbeitsplatzsuche im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht



Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2022 reisten insgesamt 950 Personen zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland ein. Das ist eine Steigerung zum Vorjahr um 143,6 %, welche sich vor allem auf die Aufhebung der pandemiebedingten Einreisebeschränkungen zurückführen lässt. Knapp ein Drittel der betreffenden Personen waren indische Staatsangehörige, 9,4 % chinesische und 5,2 % Staatsangehörige der Vereinigten Staaten. Unter den Zugewanderten zur Arbeitsplatzsuche befanden sich 410 Frauen (43,3 %). Der Frauenanteil ist besonders hoch bei Staatsangehörigen Chinas (72,2 %) und der Russischen Föderation (71,4 %), liegt jedoch unter 30 % bei

Staatsangehörigen aus Indien, Pakistan, Nigeria, Mexiko und Ägypten (vgl. Abbildung 3-24 und Abbildung 3-25 sowie Tabelle 3-28 im Anhang).

Diese dargestellten Daten aus dem AZR können jedoch nicht die gesamte Zuwanderung zur Arbeitsplatzsuche abbilden, da viele der Zugewanderten möglicherweise keinen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche, sondern nach erfolgreicher Suche den zur Erwerbstätigkeit passenden Titel erhielten und können somit nicht von vorliegender AZR-Auswertung erfasst werden. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist daher die Anzahl der erteilten D-Visa zur Arbeitsplatzsuche in den deutschen Auslandsvertretungen, welche sich im Jahr 2022 auf insgesamt 2.274 beliefen (2021: 923).

3.3 Bildungsmigration

3.3.1 Bildungsmigration insgesamt

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bildungsmigration von Drittstaatsangehörigen sind in den §§ 16 bis 17 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelt. In diesem Abschnitt wird insbesondere die Bildungsmigration aus Drittstaaten betrachtet. Die Datengrundlage dafür bildet das AZR. Für die Bildungsmigration zu Studienzwecken wird außerdem die Hochschulstatistik des Statistischen Bundesamtes herangezogen. Dies ermöglicht zusätzlich, die Migration zu Studienzwecken von EU-Staatsangehörigen sowie Drittstaatsangehörigen darzustellen, die sich mit einem Aufenthaltstitel zu anderen Zwecken in Deutschland aufhalten, der aber ebenso den Zugang zum Studium ermöglicht, wie z.B. aus familiären oder humanitären Gründen .

Ab dem Berichtsjahr 2022 werden im Rahmen methodischer Weiterentwicklungen auch für die Bildungsmigration sämtliche einschlägigen Speichersachverhalte im AZR neu bewertet und Wanderungskategorien inner- und außerhalb der Bildungsmigration zugeordnet (siehe auch Kapitel 1.6 und Kapitel 3.2). Infolgedessen sind einige Speichersachverhalte aus der Bildungsmigration herausgefallen, andere neu hinzugekommen, sodass nun alle aktuellen Speichersachverhalte der §§ 16 bis 17 AufenthG dargestellt werden (vgl. Tabelle 3-29 im Anhang). Diese methodische Weiterentwicklung wird auf das Berichtsjahr 2021 rückwirkend angewandt, um einen Vergleich mit dem Vorjahr zu ermöglichen. Dadurch sind die Angaben im Migrationsbericht 2021 nicht mehr mit den im Folgenden berichteten Zahlen zum Berichtsjahr 2021 vergleichbar. Dies betrifft sowohl die Gesamtzahlen als auch einzelne Kategorien innerhalb der Bildungsmigration. Vergleiche zu den Berichtsjahren vor 2021 lassen sich nur noch eingeschränkt durchführen und werden deshalb in diesem Bericht nicht dargestellt.

Um die statistische Geheimhaltung zu gewährleisten, wird für die Darstellung der Daten aus dem AZR erstmals die Fünfferrundung angewandt. Das bedeutet, dass alle Werte auf das nächste Vielfache von 5 gerundet werden. Dieses Vorgehen ermöglicht eine praxisnahe Sicherstellung der gesetzlichen Geheimhaltungspflicht bei gleichzeitiger Minimierung des Informationsverlustes. Es führt jedoch auch dazu, dass sich die Summe der Einzelwerte einer Tabelle von den abgebildeten Spalten- bzw. Zeilensummen unterscheiden können.

Insgesamt wurden im Jahr 2022 60.395 Aufenthaltstitel zu Bildungszwecken an Personen erteilt, die im selben Jahr eingereist sind (2021: 41.840). Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der erteilten Aufenthaltstitel um 44,3 %. In 44.690 Fällen handelt es sich dabei um Personen, die zum Zweck eines Studiums nach Deutschland zugewandert sind. Mit einem Anteil von 74,0 % ist das die größte Gruppe in der Bildungsmigration. Im Vergleich zum Vorjahr stieg diese Zahl um 23,8 % (2021: 36.100). Die zweitgrößte

Gruppe mit einem Anteil von 13,3 % umfasst 8.045 Personen, die zum Zweck einer Berufsausbildung aus Drittstaaten nach Deutschland zugewandert sind (2021: 5.420, +48,4 %). Für Maßnahmen mit dem Ziel der Anerkennung einer ausländischen Qualifikation wanderten 4.240 Personen zu (2021: 3.260; +30,1 %) und zu sonstigen Bildungszwecken 3.425 (2021: 2.475; +38,4 %). Der Anteil an Frauen an der Bildungsmigration liegt bei 44,4 %, wobei dieser bei den Formen „Sonstige Bildung“ sowie „Anerkennung“ jeweils über 50 % liegt (vgl. Tabelle 3-4 und Abbildung 3-26).

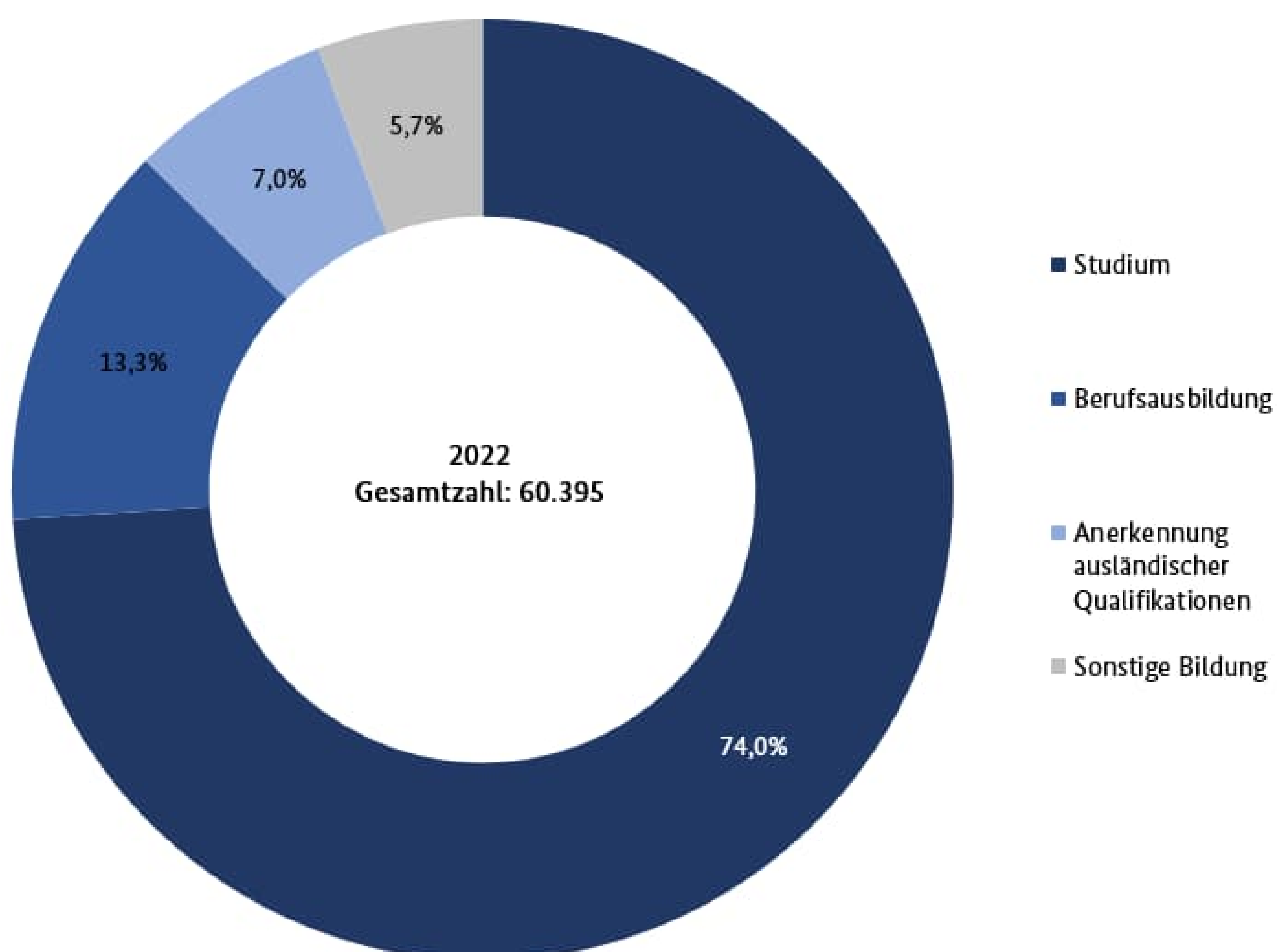
Tabelle 3-4: Bildungsmigration aus Drittstaaten in den Jahren 2021 und 2022 nach Formen der Bildung und Geschlecht

Formen der Bildung	Anzahl 2022	darunter: weiblich	Anteil weiblich	Anzahl 2021	Veränderung zum Vorjahr
Studium	44.690	18.895	42,3%	36.100	+23,8%
Berufsausbildung	8.045	3.805	47,3%	5.420	+48,4%
Anerkennung ausländischer Qualifikationen	4.240	2.375	56,0%	3.260	+30,1%
Sonstige Bildung	3.425	1.735	50,7%	2.475	+38,4%
Insgesamt	60.395	26.805	44,4%	41.840	+44,3%

Anmerkung: Abweichungen der für 2021 genannten Werte zu denen im Migrationsbericht 2021 ergeben sich aus einer veränderten statistischen Kategorisierung und der Anwendung der Fünfferrundung. Siehe die Einführung zu Kapitel 3.3.

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Abbildung 3-26: Bildungsmigration nach §§ 16 bis 17 AufenthG im Jahr 2022 nach Aufenthaltstiteln



Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

3.3.2 Ausländische Studierende

Bei den ausländischen Studierenden wird zwischen zwei Kategorien unterschieden: Zum einen gibt es Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer, die eine Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben. Zu ihnen zählen auch ausländische Staatsangehörige, die auf deutschen Auslandsschulen ihre Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben.⁴³ Zum anderen gibt es die sogenannten Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die über eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung verfügen.⁴⁴ Unter diese Kategorie fallen auch z.B. Personen, die aus familiären oder humanitären Gründen nach Deutschland einreisen und dann ein Studium aufnehmen. Während ein Großteil der Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer vor dem Studium in Deutschland gelebt und eine deutsche Schule besucht hat, sind die meisten Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer erst zum Studium nach Deutschland eingereist.

Vor der Einreise benötigen ausländische Studierende aus Drittstaaten grundsätzlich ein Visum.⁴⁵ Daneben existieren mit einigen Ländern bilaterale Vereinbarungen, wonach diese von der Visumpflicht ausgenommen sind. Andere Staatsangehörige sind aufgrund rechtlicher Regelungen von der Visumpflicht befreit.⁴⁶ Für ein Visum zu Studienzwecken ist in der Regel eine Hochschulzulassung notwendig. Für die Hochschulzulassung müssen die für den entsprechenden Studiengang erforderlichen Kenntnisse der Ausbildungssprache nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss die Finanzierung des ersten Studienjahres gesichert sein sowie ein Nachweis über den Krankenversicherungsschutz vorliegen.

Soweit die Sprachkenntnisse ausnahmsweise nicht im Rahmen der Zulassungsentscheidung geprüft worden sind und auch nicht im Rahmen einer studienvorbereitenden Maßnahme erworben werden sollen, ist der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gegenüber der Auslandsvertretung zu erbringen. Hier dürften in der Regel mindestens Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (§ 2 Abs. 11a AufenthG) erforderlich sein (Nr. 16b.1.4.2 der Anwendungshinweise zum FEG⁴⁷).

Der Aufenthaltstitel für ausländische Studierende aus Drittstaaten wird nach der Einreise erteilt. Der Studienzweck umfasst auch studienvorbereitende Maßnahmen und das Absolvieren eines Pflichtpraktikums (§ 16b Abs. 1 S. 2 AufenthG). Dabei gilt der Aufenthaltstitel bei der Ersterteilung und bei der Verlängerung mindestens 1 Jahr und soll 2 Jahre nicht überschreiten (§ 16b Abs. 2 S. 1 AufenthG). Für eine Studienbewerbung wird die Aufenthaltserlaubnis für maximal 9 Monate erteilt (§ 17 Abs. 2 S. 2 AufenthG) (vgl. Kapitel 3.3.6). Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage bzw. 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie ohne zeitliche Begrenzung zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten (§ 16b Abs. 3 S. 1 AufenthG).

⁴³ Vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, S. 5f.

⁴⁴ Ausländische Staatsangehörige ohne Angabe zur Art der Hochschulzugangsberechtigung werden in der Hochschulstatistik als Bildungsausländer gezählt und im folgenden Beitrag entsprechend nachgewiesen.

⁴⁵ Die Visa für ausländische Studierende werden in einem beschleunigten Verfahren erteilt (Schweigefristverfahren), vgl. dazu BMI & BAMF 2013, S. 53.

⁴⁶ Studierende aus den EWR-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein sowie Studierende aus der Schweiz aufgrund bilateraler Vereinbarungen mit der EU; Studierende aus Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den Vereinigten Staaten sowie Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino gemäß § 41 AufenthV.

⁴⁷ Vgl. BMI 2020a.

Datengrundlage

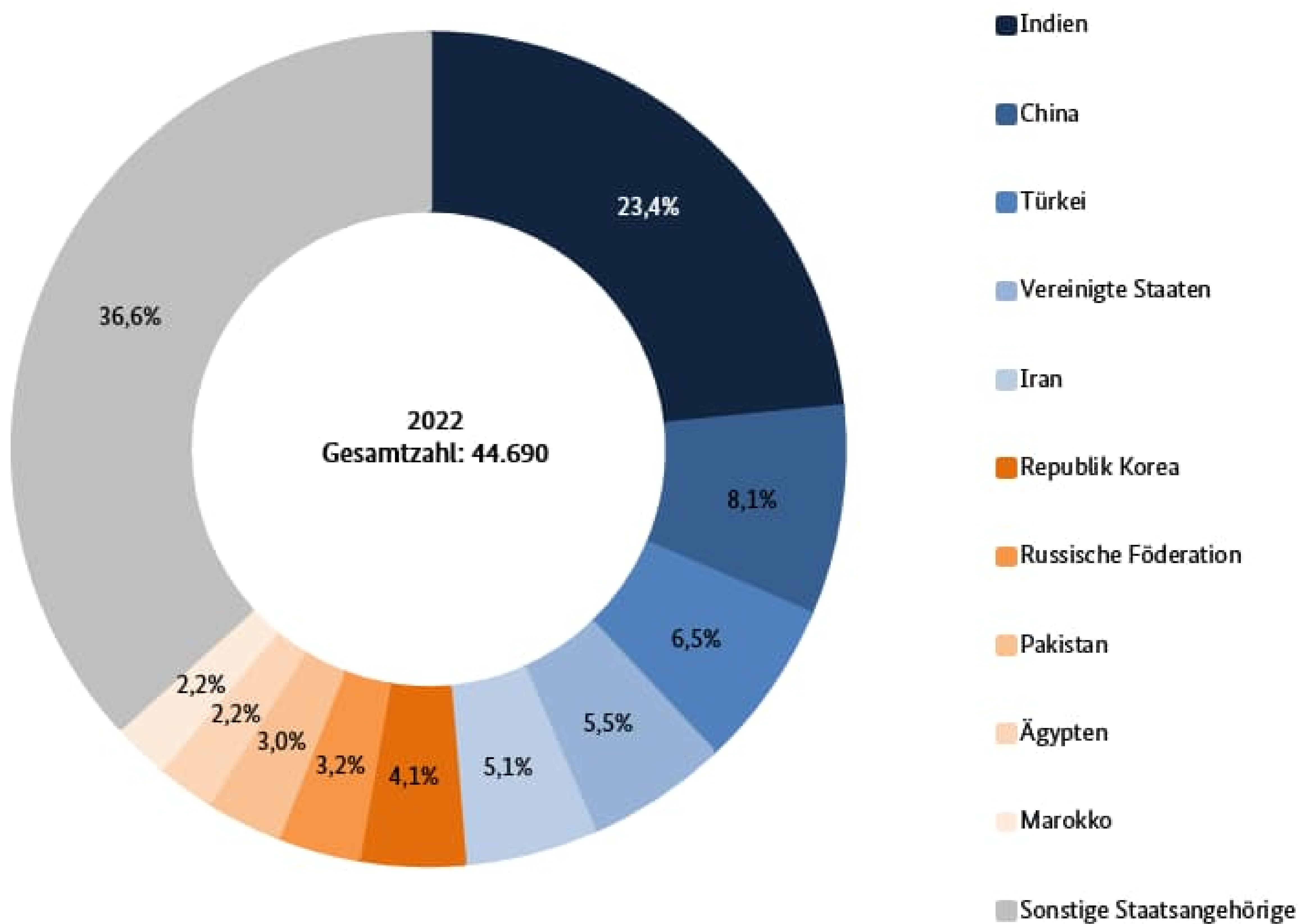
Die Hochschulstatistik des Statistischen Bundesamtes gibt Aufschluss über ausländische Studierende und basiert auf Immatrikulationen und Abschlussprüfungen der Studierenden. Auch in dieser Quelle werden ausländische Studierende in Bildungsausländerinnen bzw. Bildungsausländer und Bildungsinländerinnen bzw. Bildungsinländer unterschieden. Als Studienfängerinnen und Studienanfänger werden Studierende im ersten Hochschulsesemester bezeichnet. Der Fokus liegt im Folgenden vor allem auf Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern sowie Studienanfängerinnen und Studienanfängern, weil diese Gruppen die nach Deutschland zugewanderten Personen zum Zwecke eines Studiums am besten (näherungsweise) abbilden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich ein Teil der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer bereits zuvor in Deutschland aufgehalten und dann ein Studium aufgenommen hat.

Daher erlaubt die Hochschulstatistik keine Aussage über den Zeitpunkt der Zuwanderung von ausländischen Studierenden. Das AZR gibt ergänzend darüber Aufschluss, wer im Berichtsjahr 2022 zu Studienzwecken zugewandert ist. Jedoch kann das AZR nur Auskunft über Drittstaatsangehörige geben, da europäische Staatsangehörige freizügigkeitsberechtigt sind und in der Regel keine Aufenthaltserlaubnis innehaben.

Zuwanderung zu Studienzwecken aus Drittstaaten im AZR

Im Jahr 2022 sind insgesamt 44.690 Drittstaatsangehörige zu Studienzwecken eingereist. Fast ein Viertel der Studierenden kommt aus Indien (10.465 Personen). Weitere wichtige Herkunftsländer sind China (8,1 %, bzw. 3.625), die Türkei (6,5 % bzw. 2.910), die Vereinigten Staaten (5,5 %, bzw. 2.460) und der Iran (5,1 % bzw. 2.300). Der Anteil an Frauen unter den zu Studienzwecken zugewanderten Drittstaatsangehörigen liegt bei 42,3 %. Der Anteil ist bei Staatsangehörigen der Russischen Föderation (60,7 %) und der Republik Korea (74,7 %) besonders hoch, bei Staatsangehörigen aus Pakistan (23,1 %), Ägypten (23,4 %) und Indien (28,3 %) vergleichsweise gering. 92,3 % der Aufenthaltstitel wurden gemäß §16b Abs. 1 AufenthG erteilt, die restlichen 7,7 % gemäß §16b Abs. 5 AufenthG zu studienvorbereitenden Maßnahmen sowie gemäß §16 Abs. 7 AufenthG im Rahmen der Mobilität von Schutzberechtigten aus einem anderem EU-Mitgliedsstaat.

Abbildung 3-27: Migration zu Studienzwecken aus Drittstaaten im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten



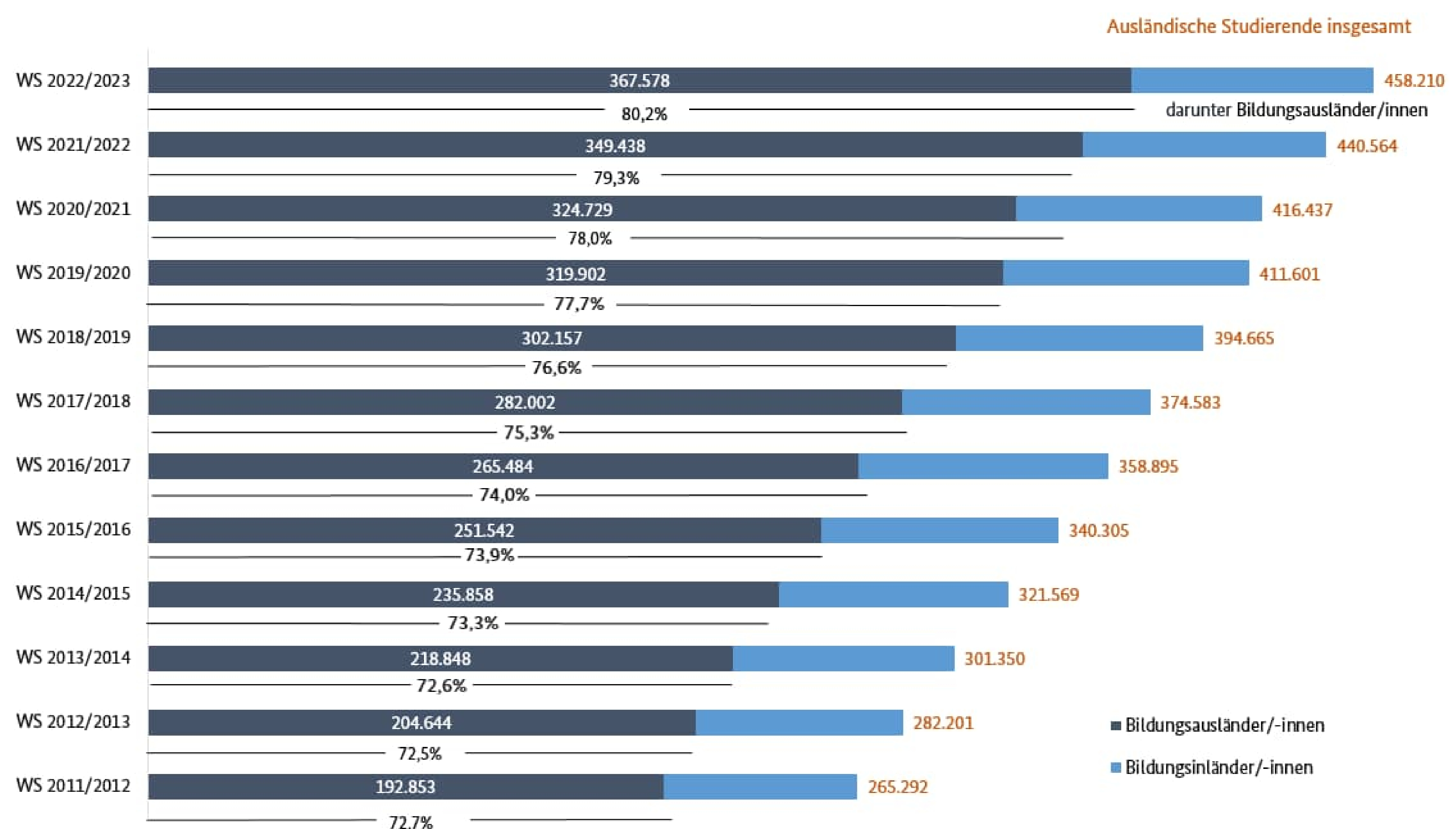
Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Entwicklung der Zahl ausländischer Studierender in der Hochschulstatistik

Vom Wintersemester 2010/2011 bis zum Wintersemester 2022/2023 verdoppelte sich die Zahl der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer an deutschen Hochschulen von 184.960 auf 367.578 Personen nahezu (+98,7 %). Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit insgesamt von 252.032 um 81,8 % auf 458.210 an (vgl. Abbildung 3-28 und Tabelle 3-31 im Anhang). Der Anteil der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer an allen Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit lag im Wintersemester 2001/2002 noch bei etwa zwei Dritteln und stieg seitdem auf etwa vier Fünftel an, im Wintersemester 2022/2023 lag er bei 80,2%.⁴⁸ Hauptherkunftsland der im Wintersemester 2022/2023 eingeschriebenen Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer war Indien (42.578), vor China (38.743), Syrien (15.563) und Österreich (14.762).

⁴⁸ Als Zielland für ausländische Studierende nahm Deutschland im Jahr 2021 weltweit gesehen gemeinsam mit Australien den 3. Rang ein. Von allen Studierenden, die im Ausland studieren, waren rund 6 % an deutschen Hochschulen eingeschrieben. Nur die Vereinigten Staaten (13 %) und das Vereinigte Königreich (9 %) wiesen höhere Anteile auf, vgl. OECD 2023, S. 273.

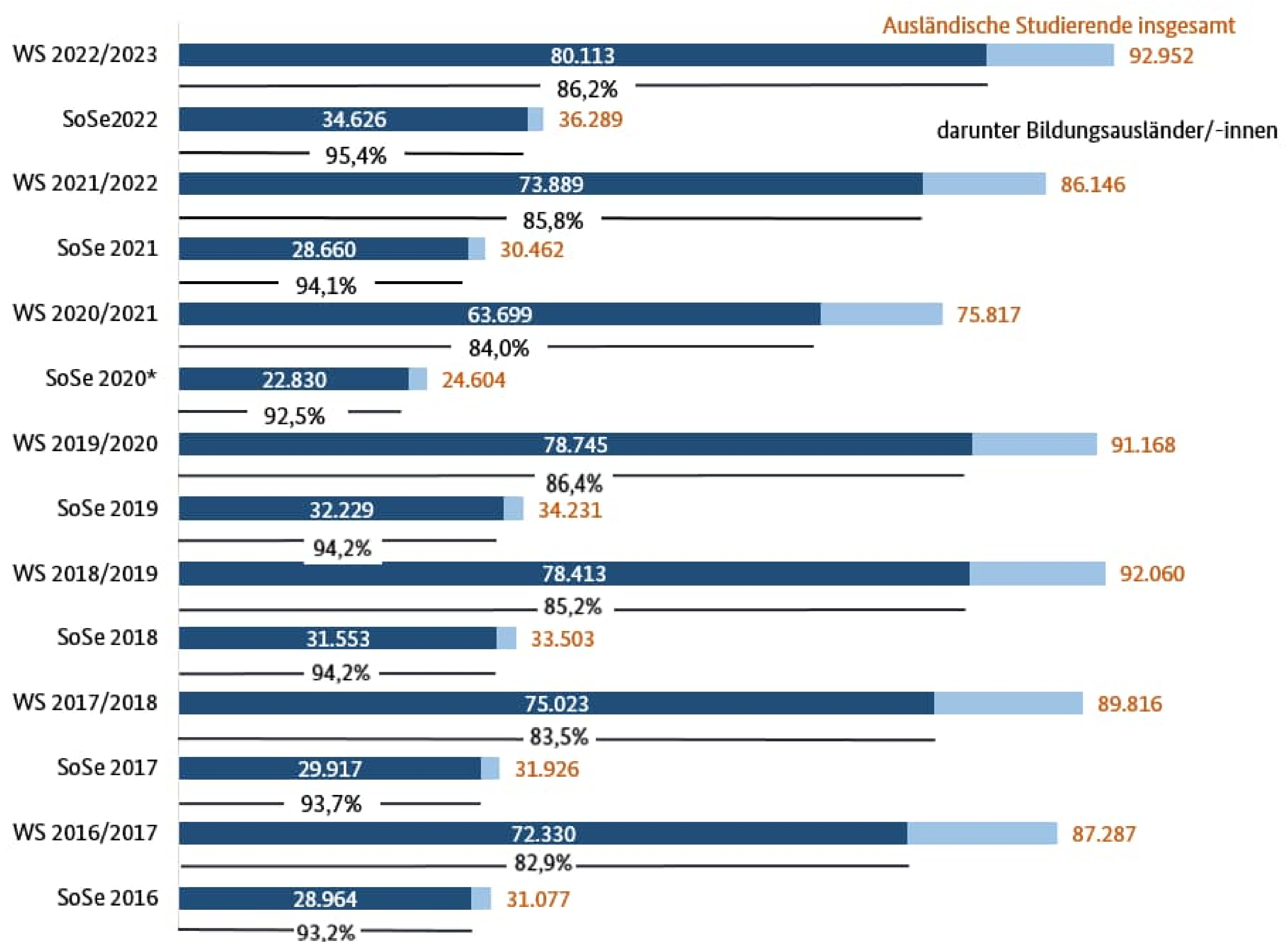
Abbildung 3-28: Ausländische Studierende an deutschen Hochschulen seit dem Wintersemester 2011/2012



Quelle: Statistisches Bundesamt

Im Vergleich zum Wintersemester 2021/2022 stieg die Anzahl der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer an deutschen Hochschulen im Wintersemester 2022/23 um 5,2 %. Dabei handelt es sich zum Teil auch um ausländische Studierende, die nur für ein vorübergehendes Teilstudium nach Deutschland kommen (sogenannte Auslandssemester). In der Hochschulstatistik werden diese ausländischen Studierenden als Studierende im ersten Hochschulsemester erfasst und nicht anhand der bereits absolvierten Hochschulsemester zugeordnet.

Abbildung 3-29: Ausländische Studierende im ersten Hochschulsemester an deutschen Hochschulen seit dem Sommersemester 2016

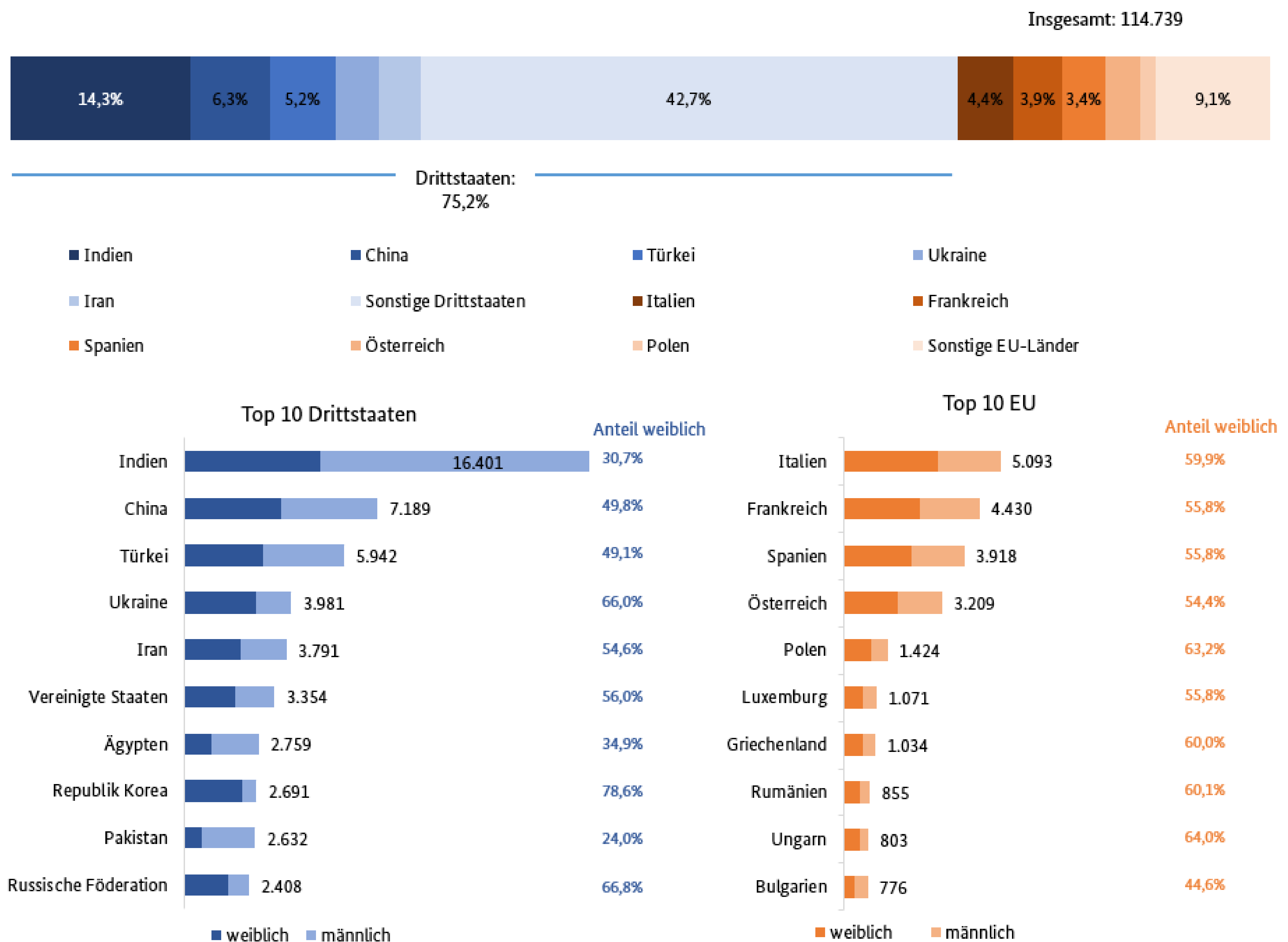


*) Differenz beim Sommersemester 2020 gegenüber früheren Veröffentlichungen aufgrund Neulieferung der Daten von Schleswig-Holstein.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Der Anteil der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer an den ausländischen Studierenden, die im Wintersemester 2022/2023 ein Studium an einer deutschen Hochschule aufgenommen haben (86,2 %), ist höher als ihr Anteil an allen immatrikulierten ausländischen Studierenden (80,2 %) (vgl. Abbildung 3-29 und Tabelle 3-32 im Anhang zusammen mit Abbildung 3-28 und Abbildung 3-31 im Anhang). Insgesamt waren 88,8 % aller Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2022 (Sommersemester 2022 und Wintersemester 2022/2023) ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer. Knapp die Hälfte dieser Studierenden war weiblich (48,7 %). Ein überproportional hoher Frauenanteil war insbesondere bei Staatsangehörigen aus der Republik Korea (78,6 %) sowie aus der Russischen Föderation (66,8 %) und der Ukraine (66,0 %) festzustellen. Durch einen geringen weiblichen Anteil zeichnen sich vor allem Studierende aus Pakistan (24,0 %), Bangladesch (30,6 %) und Indien (30,7 %) aus (vgl. Abbildung 3-30 und Tabelle 3-33 sowie Tabelle 3-34 im Anhang). Insgesamt ist die Zahl der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die 2022 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, gegenüber 2021 um 11,9 % von 102.549 auf 114.739 gestiegen (vgl. Tabelle 3-33, Tabelle 3-34 und Tabelle 3-35 im Anhang).

Abbildung 3-30: Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer im ersten Hochschulsemester nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Sommersemester 2022 und Wintersemester 2022/2023)



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

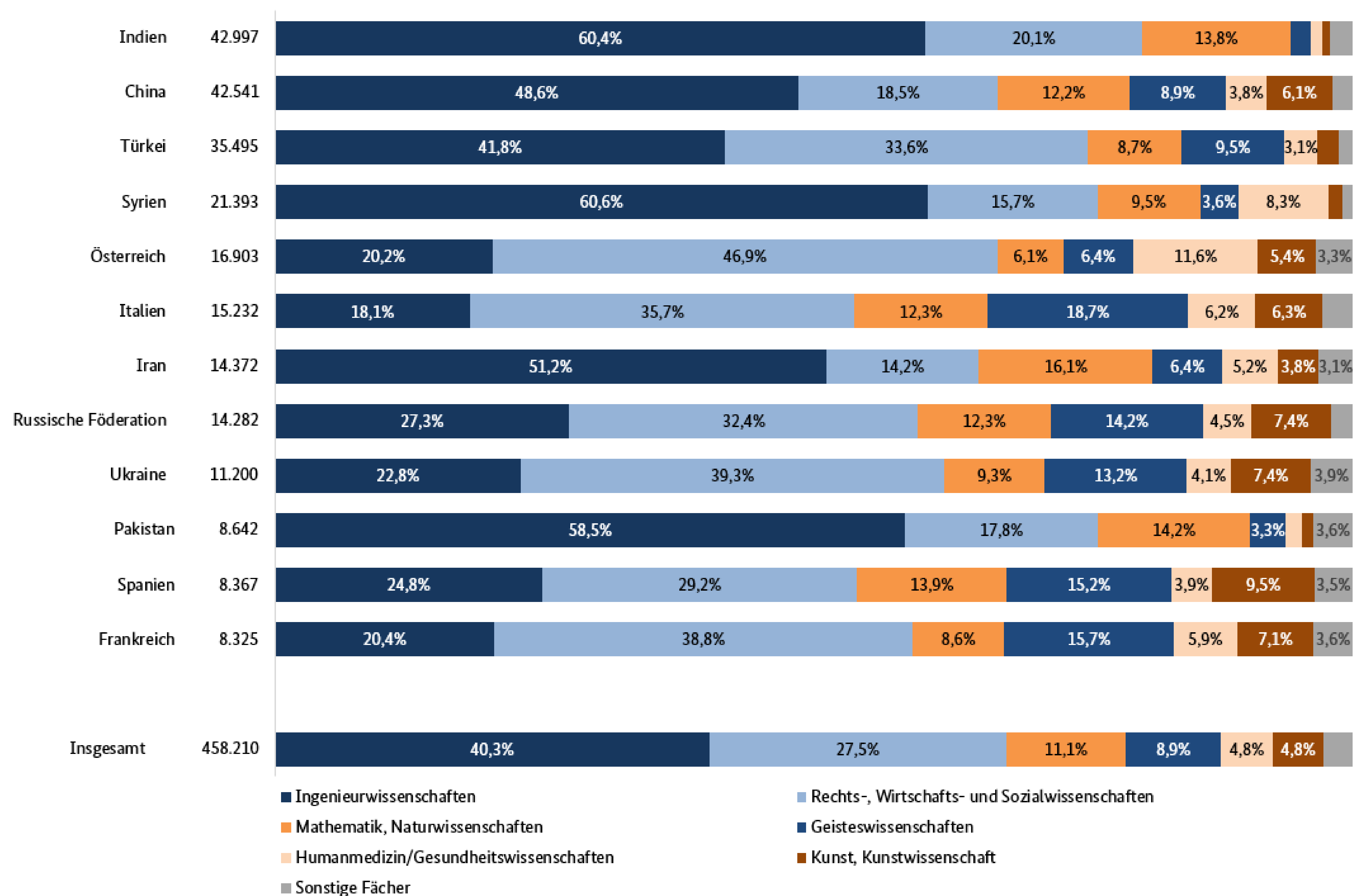
Quelle: Statistisches Bundesamt

Die größte Gruppe der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die im Jahr 2022 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, waren zum dritten Mal in Folge Studierende mit indischer Staatsangehörigkeit (16.401 bzw. 14,3 %) und nicht – wie in den Jahren 2007 bis 2019 – Studierende aus China, welche die zweitstärkste Gruppe stellten (7.189 bzw. 6,3 %). Die größte Gruppe von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern aus EU-Staaten kommt aus Italien, sie liegt mit 5.093 Studierenden bzw. 4,4 % auf dem 4. Platz. Nachdem Studierende aus Drittstaaten im Jahr 2020 nur 2 der 5 größten Gruppen darstellten, belegte wie im Jahr 2021 nunmehr neben Indien und China auch die Türkei (5.942 bzw. 5,2 %) den dritten Platz im Jahr 2022. Frankreich (4.430 bzw. 3,9 %) rangierte als einziger EU-Staat neben Italien unter den Top 5.

Zu den weiteren Hauptherkunftsländern der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer im Jahr 2022 zählte erstmals auch die Ukraine mit 3.981 Studierenden (3,5 %), was im Vergleich zum Jahr 2021 fast einer Verdreifachung (2021: 1.362) entspricht. Des Weiteren folgen Spanien (3.918 bzw. 3,4 %), der Iran (3.791 bzw. 3,3 %) und die Vereinigten Staaten von Amerika (3.354 bzw. 2,9 %). Weitere quantitativ relevante Staatsangehörigkeiten mit Fallzahlen über 2.000 waren Österreich, Ägypten, die Republik Korea, Pakistan und die Russische Föderation (vgl. Abbildung 3-30). Insgesamt kamen im Jahr 2022 75,2 % der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die ein Studium in Deutschland aufgenommen haben, aus

einem Nicht-EU-Staat und 24,8 % aus der EU. Gegenüber dem Vorjahr kann ein leichter Anstieg bei Studierenden aus Drittstaaten beobachtet werden (2021: 72,4 %).

Abbildung 3-31: Ausländische Studierende nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Fächergruppen im Wintersemester 2022/2023



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

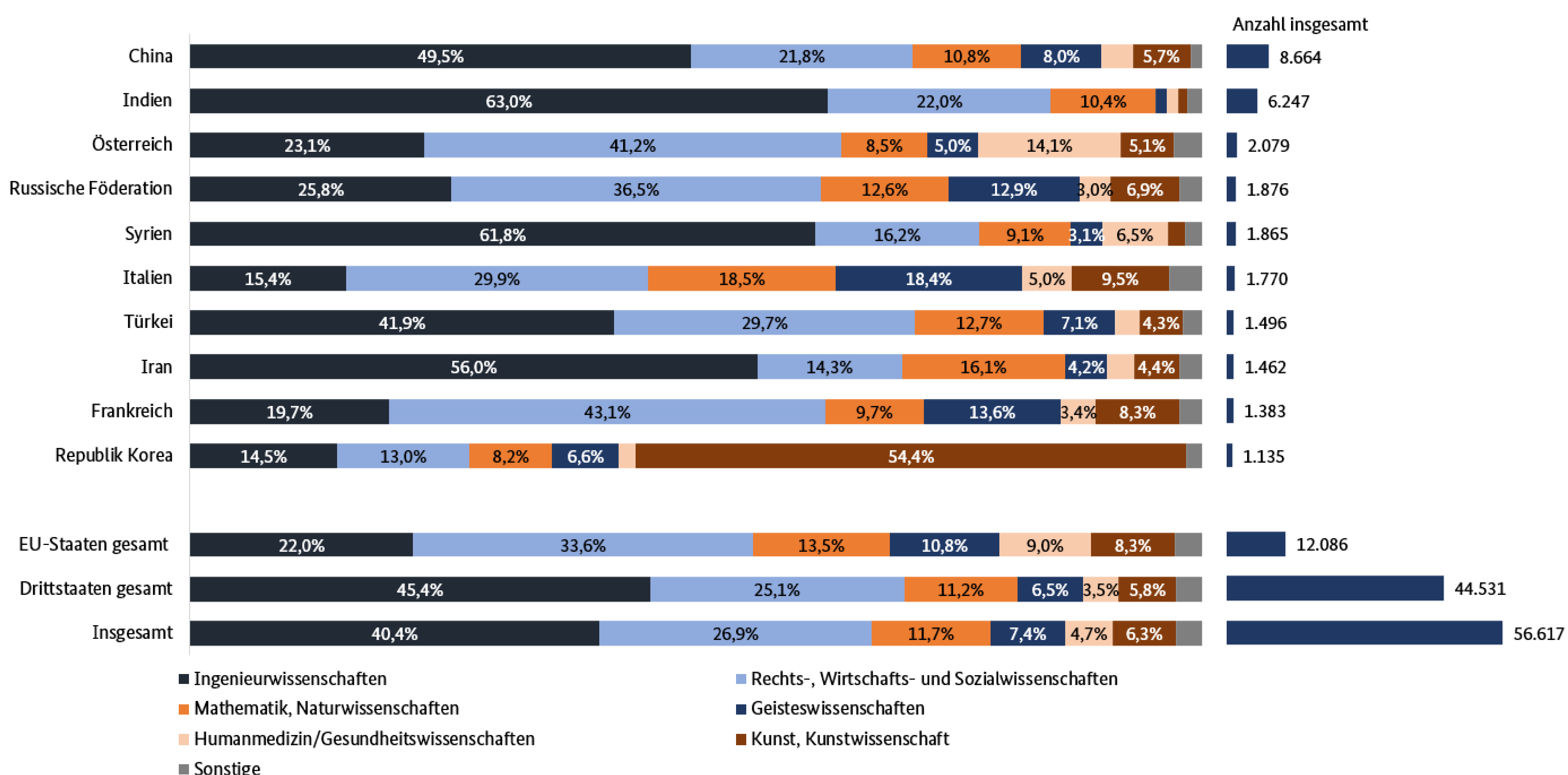
Quelle: Statistisches Bundesamt

Die Verteilung der ausländischen Studierenden auf die einzelnen Fächergruppen unterscheidet sich zum Teil deutlich nach Herkunftsländern. So belegten im Wintersemester 2022/2023 74,2 % der Studierenden aus Indien, 72,7 % derer aus Pakistan und 70,1 % der Studierenden aus Syrien ingenieurwissenschaftliche und mathematische bzw. naturwissenschaftliche Fächer (vgl. Abbildung 3-31 und Tabelle 3-36 im Anhang). Bei Studierenden aus Österreich (46,9 %), der Ukraine (39,3 %) und Frankreich (38,8 %) standen hingegen die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an erster Stelle.

3.3.3 Ausländische Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen

Seit Ende der 1990er-Jahre hat sich die Zahl der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer⁴⁹, die einen Hochschulabschluss in Deutschland erworben haben, mehr als versechsfacht. Während 1999 insgesamt 8.306 Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer einen Hochschulabschluss in Deutschland erworben hatten, waren es im Jahr 2022 bereits 56.617. Im Vergleich zum Vorjahr (53.570) bedeutet dies eine Zunahme um 5,7 %. Die Geschlechterverteilung ist nahezu ausgeglichen, im Jahr 2022 erwarben 26.307 Frauen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung einen Hochschulabschluss (46,5 %).

Abbildung 3-32: Ausländische Absolventinnen und Absolventen¹ nach Fächergruppe und den häufigsten Herkunftsländern 2022



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

1) Mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die größte Gruppe der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, die im Jahr 2022 in Deutschland einen Hochschulabschluss erworben haben, stellten Staatsangehörige aus China (8.664) dar, vor Indien (6.247), Österreich (2.079) und der Russischen Föderation (1.876) (vgl. Abbildung 3-32 und Abbildung 3-36 im Anhang). Aus den EU-Staaten stammten insgesamt 12.086 und aus Drittstaaten 44.531 Absolventinnen und Absolventen. Deren Anteil an allen ausländischen Absolventinnen und Absolventen betrug im Jahr 2022 somit 78,7 % und liegt damit leicht über dem Niveau des Vorjahres (2021: 77,5 %). Während Studierende aus Drittstaaten größtenteils einen Abschluss in Ingenieurwissenschaften, Mathematik oder Naturwissenschaften erwarben (56,6 %), liegt der entsprechende Anteil bei EU-Staatsangehörigen nur bei 35,5 %. Diese waren dafür deutlich häufiger bei den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie den Geisteswissenschaften vertreten (zusammengenommen 44,4 %). Bei mehr als der Hälfte der

⁴⁹ In Kapitel 3.3.2 beziehen sich die Begriffe „Absolventinnen und Absolventen“ auf Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, da diese den Großteil aller ausländischen Absolventinnen und Absolventen stellen und im Rahmen des Migrationsberichtes der Fokus auf den nach Deutschland zugewanderten Personen liegt. Angaben zu ausländischen Absolventinnen und Absolventen insgesamt befinden sich in Tabelle 3-37 im Anhang.

Studierenden aus der Republik Korea (54,4 %), die einen Hochschulabschluss im Jahr 2022 erworben haben, erfolgte dies in Kunst bzw. Kunstwissenschaft.

Nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG wird Personen aus Drittstaaten, die im Bundesgebiet ein Studium absolviert haben, eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem Arbeitsplatz, zu dessen Ausübung die erworbene Qualifikation befähigt, für bis zu 18 Monate im Anschluss an das Studium erteilt (vgl. auch Kapitel 3.2.9).⁵⁰ Während dieser Zeit dürfen sie uneingeschränkt arbeiten, um ihren Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit zu sichern. Zum 31. Dezember 2022 waren 10.405 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach einem Studium in Deutschland im AZR registriert (2021: 10.530 Personen; vgl. Tabelle 3-4). Etwas weniger als die Hälfte davon waren weiblich (44,1 %). 2.355 bzw. 22,6 % der Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitsplatzsuche nach dem Studium wurden an indische Staatsangehörige erteilt, 1.8001 an chinesische (17,3 %) und 385 an türkische (3,7 %) Absolventinnen und Absolventen (vgl. Tabelle 3-5). Durch einen überproportionalen weiblichen Anteil sind insbesondere die Gruppen aus der Russischen Föderation (75,3 %), der Republik Korea (65,7 %) und Vietnam (62,1 %) gekennzeichnet. Ein sehr geringer Frauenanteil von unter 25 % ist bei den Absolventinnen und Absolventen aus Pakistan, Nigeria und Indien festzustellen. Insgesamt spiegelt sich hier in etwa der jeweilige Frauenanteil an den Studierenden der einzelnen Nationalitäten wider (vgl. auch Abbildung 3-30).

Sobald die entsprechenden Personen einen Arbeitsplatz, zu deren Ausübung ihre Qualifikation befähigt, gefunden haben, kann ihnen eine Aufenthaltserlaubnis nach den Bestimmungen der §§ 18a, 18b, 18d, 19c oder 21 AufenthG erteilt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

⁵⁰ Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (HQRLUmsG) zum 1. August 2012 konnte die Aufenthaltserlaubnis bei erfolgreichen Studienabsolventinnen und Studienabsolventen zur Suche eines dem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes für 12 Monate verlängert werden. Während dieser Zeit galt eine Beschränkung der Arbeitstage auf maximal 90 Tage im Jahr.

Tabelle 3-5: Bestehende Aufenthaltserlaubnisse für die Arbeitsplatzsuche nach abgeschlossenem Studium¹ nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten (Stand 31. Dezember 2022)

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Darunter: weiblich	
		Absolut	in %
Indien	2.355	580	24,6%
China	1.800	1005	55,8%
Türkei	385	190	48,6%
Russische Föderation	370	280	75,3%
Iran	300	145	48,2%
Pakistan	295	60	20,5%
Vereinigte Staaten	260	145	55,9%
Nigeria	245	55	22,6%
Republik Korea	240	155	65,7%
Ägypten	220	70	31,2%
Kolumbien	205	100	49,5%
Indonesien	205	100	49,3%
Vietnam	205	125	62,1%
Bangladesch	185	50	25,7%
Mexico	185	90	48,1%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	2.955	1.440	48,7%
Insgesamt	10.405	4.585	44,1%

1) Nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG bzw. § 16 Abs. 5 AufenthG alt.

Quelle: Ausländerzentralregister

3.3.4 Berufsausbildung

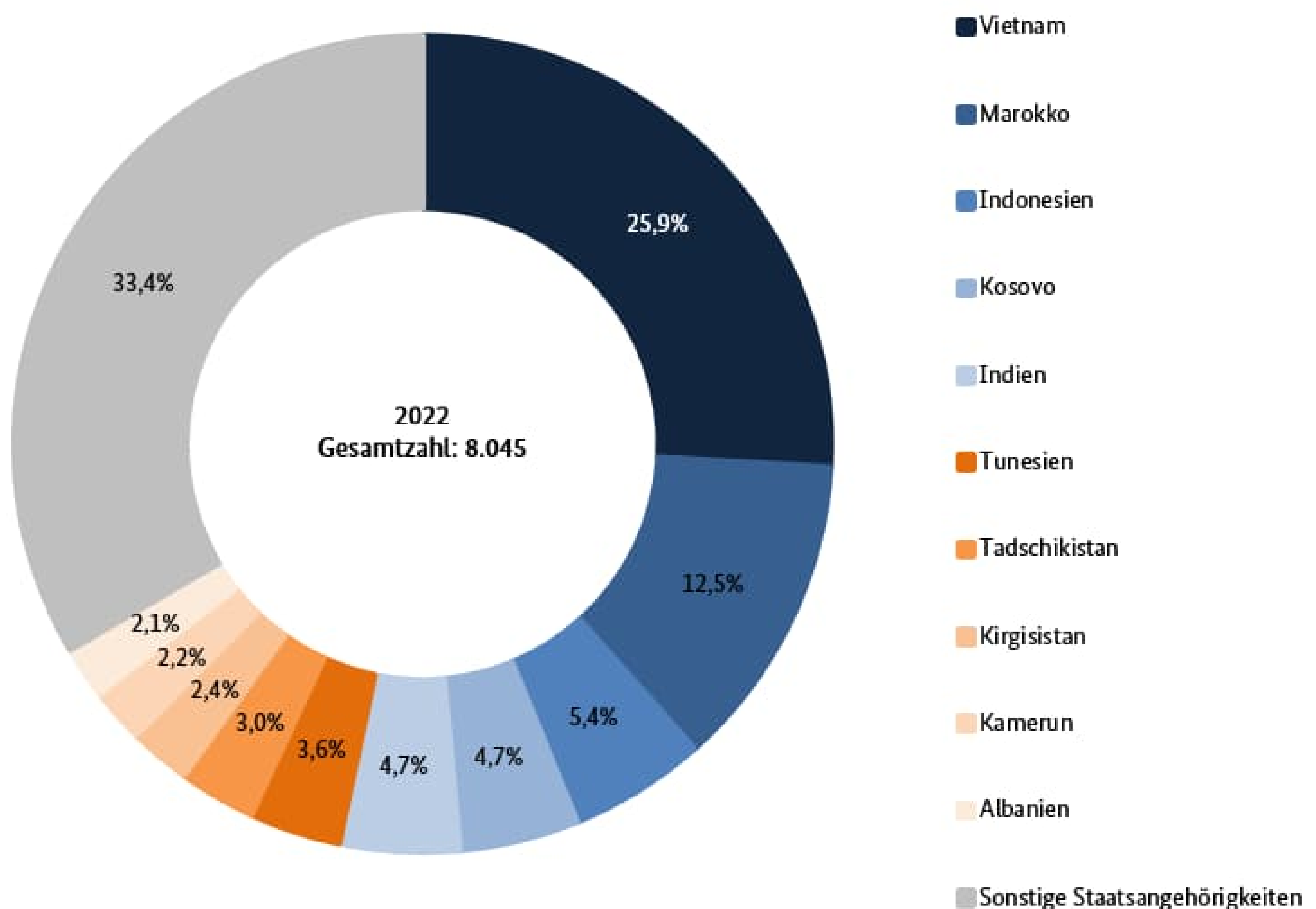
Drittstaatsangehörigen kann nach § 16a Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis für eine betriebliche Aus- und Weiterbildung erteilt werden. Die Erteilung ist von der Zustimmung der BA abhängig (§ 16a Abs. 1 S. 1 AufenthG i. V. m. § 8 Abs. 1 BeschV), soweit die Aus- und Weiterbildung nicht durch die BeschV oder durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung zustimmungsfrei ist (§ 16a Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 1 BeschV).⁵¹ Zum Zweck einer schulischen Berufsausbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Abs. 2 AufenthG erteilt werden. Während einer qualifizierten Berufsausbildung dürfen die betreffenden Personen einer von der Berufsausbildung unabhängigen Beschäftigung von bis zu 10 Stunden pro Woche nachgehen (§ 16a Abs. 3 AufenthG). Nach einem erfolgreichen Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung kann ein Aufenthaltstitel bis zu einem Jahr zur Suche eines Arbeitsplatzes, zu dessen Ausübung die erworbene Qualifikation befähigt, erteilt werden, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18a, 18b, 18d, 19c und 21 AufenthG von ausländischen Personen besetzt werden darf (§ 20 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG).

⁵¹ Die Zustimmung der BA setzt unter anderem voraus, dass bei Ausbildungen keine inländischen Ausbildungssuchenden zur Verfügung stehen und sich bei den betrieblichen Weiterbildungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungsmöglichkeiten inländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergeben (§ 39 Abs. 2 AufenthG). Eine zwischenstaatliche Vereinbarung im Sinne des § 16a AufenthG wurde bislang nicht abgeschlossen.

Ausländische Staatsangehörige sind während dieses Zeitraums zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Im Jahr 2022 sind 8.045 Drittstaatsangehörige zu betrieblichen oder schulischen Aus- und Weiterbildungen nach Deutschland eingereist. Dies ist ein Anstieg um 48,4 % im Vergleich zum Vorjahr (2021: 5.420 Personen). Über ein Viertel davon sind vietnamesische Staatsangehörige, 12,5 % stammten aus Marokko und 5,4 % aus Indonesien. Weitere Hauptherkunftsländer im Jahr 2022 waren Kosovo und Indien (jeweils 4,7 %) und Tunesien (3,6 %). Der Anteil von weiblichen Drittstaatsangehörigen betrug 47,3 %. Dieser Anteil war besonders hoch bei Staatsangehörigen aus Kamerun (60,0 %), Vietnam (57,6 %) und Indien (52,6 %), bei Tadschikistan lag er hingegen knapp unter 15 % (vgl. Tabelle 3-38 im Anhang und Abbildung 3-33). Der Anteil von betrieblichen Aus- und Weiterbildungen liegt bei 97,7 %.

Abbildung 3-33: Zum Zweck einer Berufsausbildung eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2022



Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

3.3.5 Anerkennungsmaßnahmen

Nach § 16d AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis für die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erteilt werden. Dieser Aufenthaltstitel dient der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen, die geeignet sind, fachliche, praktische und/oder sprachliche Unterschiede, die der Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses als gleichwertig bzw. der Gewährung des Berufszugangs entgegenstehen, auszugleichen. Dadurch soll die Zuwanderung von Fachkräften, insbesondere auch in Ausbildungsberufen, erleichtert werden. Eine Beschäftigung neben der Qualifizierungsmaßnahme ist nach § 16d AufenthG grundsätzlich möglich und kann zur Sicherung des Lebensunterhaltes beitragen.

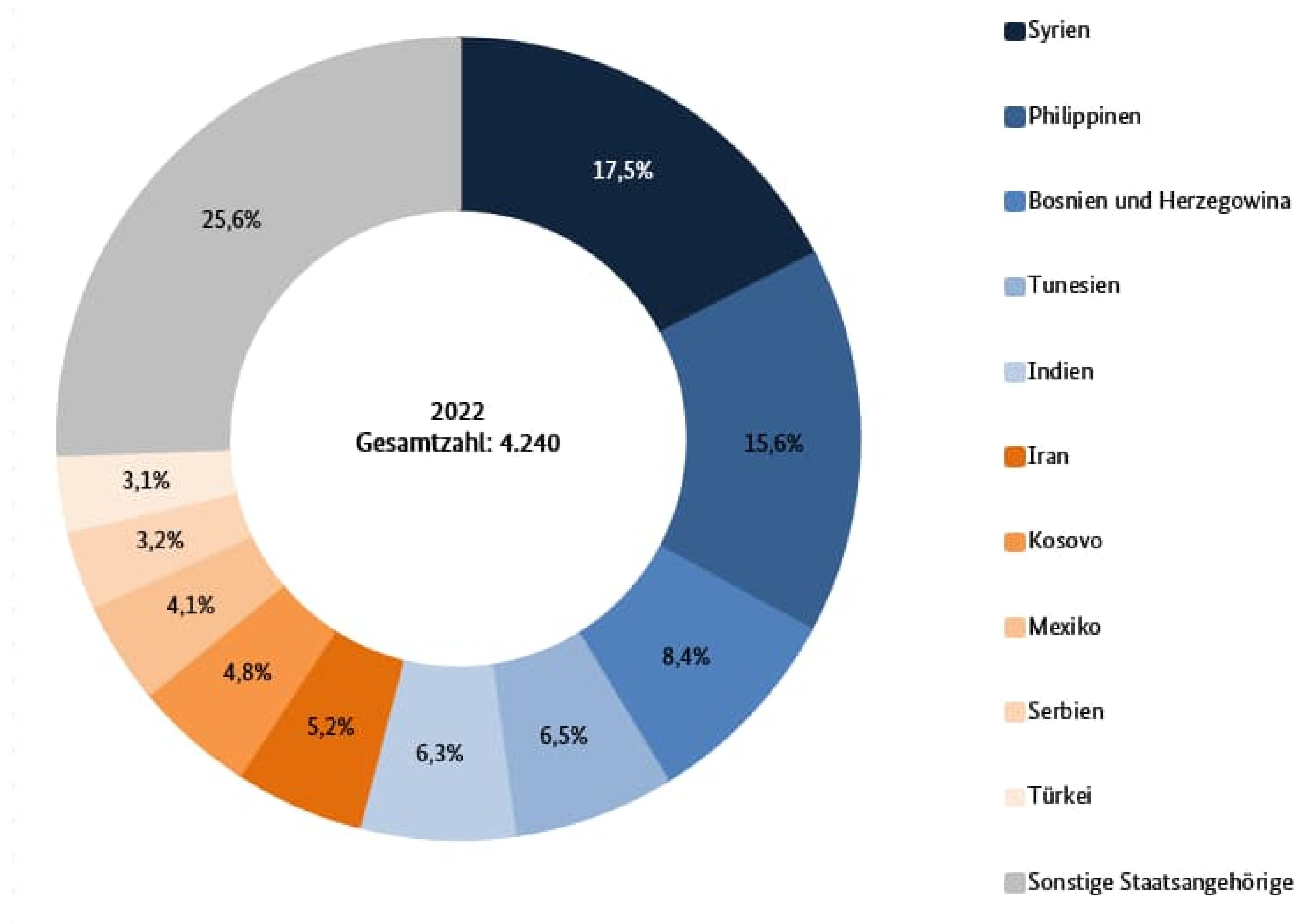
Auf Basis von Vermittlungsabsprachen zwischen der BA und der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes können Personen nach § 16d Abs. 4 AufenthG, die bereits einen ausländischen Berufsabschluss besitzen, das Anerkennungsverfahren erst nach ihrer Einreise in Deutschland einleiten. Normalerweise geschieht dies im Vorfeld des Visaprozesses. Neben weiteren Erleichterungen für Aufenthaltserlaubnisse zur Anerkennung ermöglicht das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung ab März 2024 im Rahmen einer Anerkennungspatenschaft nun auch ohne Vermittlungsabsprachen, dass das Anerkennungsverfahren erst nach der Einreise eingeleitet wird. Dazu ist neben weiteren Voraussetzungen eine Verpflichtung des Arbeitgebers und der angehenden Fachkraft nötig, nach der Einreise die Anerkennung zu beantragen.

Sofern für eine qualifizierte Beschäftigung die Feststellung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses oder bei einem im Inland reglementierten Beruf die Befugnis zur Berufsausübung notwendig ist und hierfür eine vorherige befristete praktische Tätigkeit im Inland erforderlich ist, kann mit Zustimmung der BA auch ein Aufenthaltstitel nach § 19c Abs. 1 AufenthG zur Ausübung einer befristeten Beschäftigung erteilt werden. Die Zustimmung der BA wird ohne Vorrangprüfung erteilt (§ 8 Abs. 3 BeschV).

Im Jahr 2022 sind nach § 16d AufenthG 4.240 Drittstaatsangehörige nach Deutschland eingereist, eine deutliche Steigerung gegenüber 2021 mit 3.260 Einreisen (+30,1 %).⁵² Die 3 größten Gruppen sind Staatsangehörige aus Syrien (17,5 % bzw. 740 Personen), den Philippinen (15,6 % bzw. 660 Personen), und Bosnien und Herzegowina (8,4 % bzw. 355 Personen). Der Anteil von weiblichen Drittstaatsangehörigen betrug 56,0 %, jedoch sind diese Anteile in den einzelnen Hauptherkunftsländern sehr unterschiedlich und reichen von 29,1 % für syrische bis zu 88,7 % für indische Staatsangehörige (vgl. Abbildung 3-35 und Tabelle 3-39 im Anhang).

⁵² Für die in diesem Kapitel enthaltenen Daten wurde das Ausländerzentralregister zum Abfragezeitpunkt 31. März 2023 ausgewertet. Daher sind auch Drittstaatsangehörige enthalten, die noch im Jahr 2022 eingereist sind, aber erst im 1. Quartal 2022 im AZR registriert wurden. In der BAMF-Publikation „Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige – Jahresbericht 2022“ (Graf 2023a) steht dagegen der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels im Vordergrund, weswegen die Fälle, in denen die Betroffenen im Jahr 2022 eingereist sind, aber erst im 1. Quartal 2023 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, dort nicht berücksichtigt werden. Die Daten sind somit aufgrund der unterschiedlichen Auswertungssystematiken nicht vergleichbar.

Abbildung 3-34: Für Anerkennungsmaßnahmen eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2022

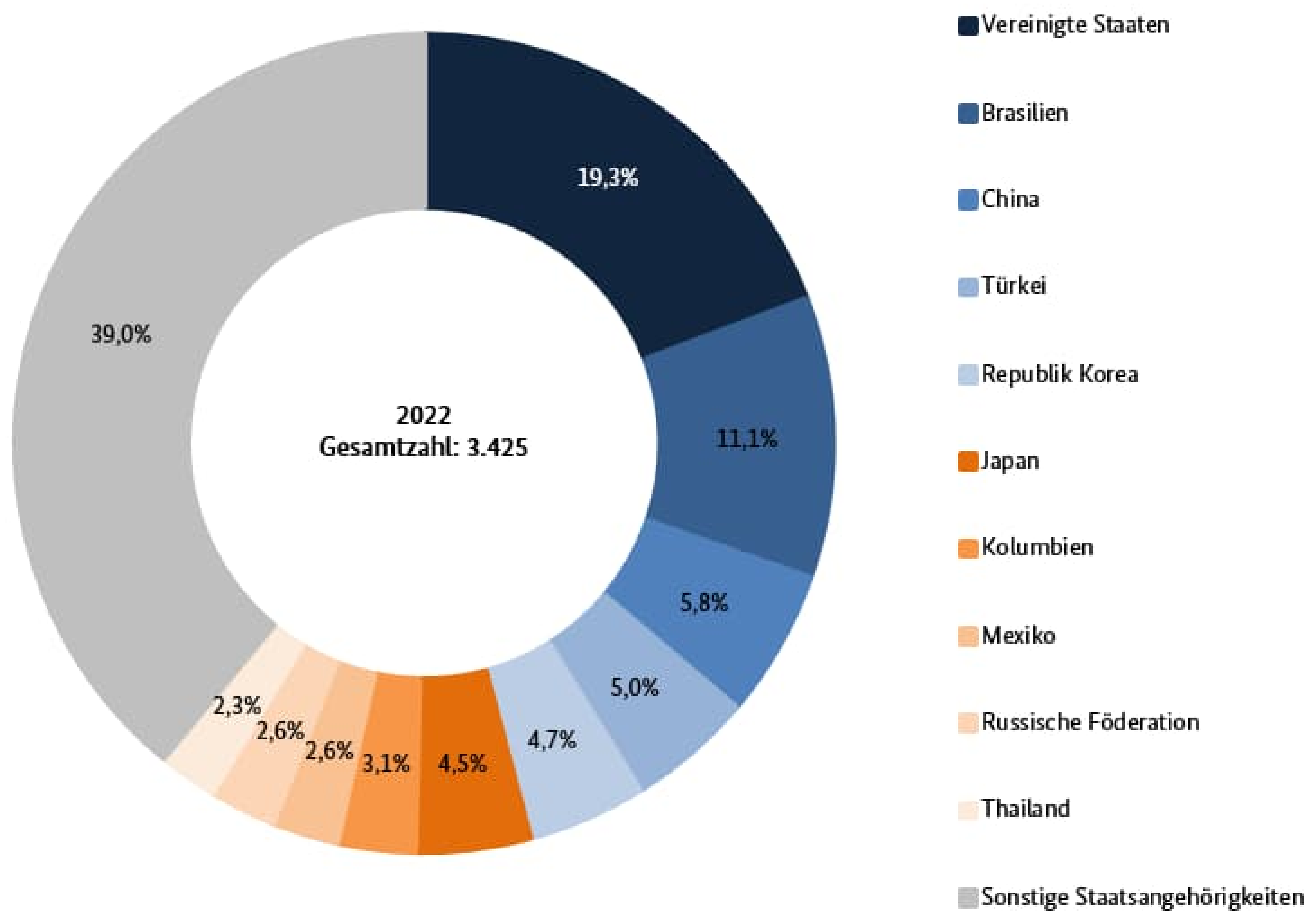


Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

3.3.6 Sonstige Ausbildungszwecke

Das Aufenthaltsrecht bietet weitere Möglichkeiten, zu sonstigen Bildungszwecken einzureisen. Darunter fallen studienbezogene Praktika EU (§ 16e AufenthG), Sprachkurse und Schulbesuche (§ 16f AufenthG) sowie zur Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes (§ 17 AufenthG). Insgesamt wurden dafür im Jahr 2022 3.425 Aufenthaltstitel an Drittstaatsangehörige vergeben. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl um 38,4 % (2021: 2.475). Bei 94,3 % (bzw. 3.230 Personen) handelt es sich um Aufenthaltserlaubnisse für Sprachkurse und Schulbesuche nach § 16f AufenthG. In 19,3 % der Fälle betrifft dies Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, 11,1 % sind brasilianische Staatsangehörige. Der Anteil an Frauen liegt insgesamt bei 50,7 %, bei Brasilien, Kolumbien und Thailand sogar über 60 % (vgl. Abbildung 3-35 und Tabelle 3-40 im Anhang).

Abbildung 3-35: Für sonstige Ausbildungszwecke eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2022



Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

3.4 Flucht und humanitäre Aufnahmen

3.4.1 Flucht und Asyl

3.4.1.1 Schutzformen im Asylverfahren

Es gibt verschiedene rechtliche Grundlagen für die Schutzformen im Asylverfahren. Diese werden im Folgenden dargestellt. Die Schutzformen haben unterschiedliche Voraussetzungen und damit verbundene Rechte. Für die Durchführung des Asylverfahrens ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Es prüft in jedem Einzelfall, ob einem Schutzsuchenden eine der Schutzformen zusteht.

Nach Artikel 16a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) haben politisch Verfolgte das Grundrecht auf Asyl. Damit ist in Deutschland das Asylrecht als individueller Rechtsanspruch mit Verfassungsrang ausgestaltet. Neben dem Grundrecht auf Asyl nach Art. 16a Abs. 1 GG gibt es nach dem Asylgesetz (AsylG) und dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (auf Grundlage der Vorschriften der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU)⁵³ 3 weitere Schutzformen: den Flüchtlingsschutz (§ 3 Abs. 1 AsylG) auf Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und den subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG). Der Begriff Flüchtling wird zwar oft als Synonym für geflüchtete Menschen genutzt, im Verständnis des Asylrechts umfasst er jedoch ausschließlich anerkannte Flüchtlinge nach der GFK (siehe auch § 3 Abs. 1 AsylG) bzw. Asylberechtigte nach § 2 Abs. 1 AsylG. Wenn die bisher genannten Schutzformen nicht greifen, kann bei Vorliegen bestimmter Gründe ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt werden (§ 24 Abs. 2 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG).

Bei einer ablehnenden Entscheidung des BAMF stehen Betroffenen Rechtsmittel zur Verfügung, mit denen sie die Entscheidung des BAMF verwaltungsgerichtlich überprüfen lassen können.

Infobox: Die Schutzformen im Asylverfahren im Überblick

Art. 16a GG und § 3 Abs. 1 AsylG	Asylberechtigung und Flüchtlingsschutz Das Grundrecht auf Asyl nach Artikel 16a GG gilt für politisch Verfolgte. Asylberechtigt ist eine Person, die eine an asylerbliche Merkmale anknüpfende staatliche Verfolgung erlitten hat bzw. der eine solche nach einer Rückkehr in das Herkunftsland konkret droht. Dem Staat stehen dabei solche staatsähnlichen Organisationen gleich, die den jeweiligen Staat verdrängt haben oder denen dieser das Feld überlassen hat und die ihn daher insoweit ersetzen (staatliche, mittelbar staatliche oder quasi-staatliche Verfolgung). Der Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG hat einen weiteren Anwendungsbereich als die Asylberechtigung und greift auch bei der Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure. Zur Begriffsbestimmung der politischen Verfolgung wird auf die in Art. 1 A Nr. 2 definierten Merkmale der GFK zurückgegriffen.
§ 4 Abs. 1 AsylG	Subsidiärer Schutz Der subsidiäre Schutz greift, wenn im Herkunftsland ernsthafter Schaden droht. Ein ernsthafter Schaden kann sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Als solcher gilt: die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.
§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG	Nationale Abschiebungsverbote Wenn die drei bislang genannten Schutzformen – Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz – nicht greifen, kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Abschiebungsverbot festgestellt werden. Eine schutzsuchende Person darf nicht rückgeführt werden, wenn die Rückführung in den Zielstaat eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt, oder dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Quelle: Eigene Darstellung BAMF

⁵³ Die Qualifikationsrichtlinie vom 13. Dezember 2011 legt Normen für die Anerkennung als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz – also die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sowie den subsidiären Schutz – fest. Sie definiert damit, wer als Flüchtling bzw. schutzberechtigt gilt.

Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft

Das Grundrecht auf Asyl nach Artikel 16a GG gilt für politisch Verfolgte. Zur Begriffsbestimmung der politischen Verfolgung wird dabei auf die Merkmale nach Art. 1 A Nr. 2 der GFK zurückgegriffen. Entscheidend für die Asylgewährung nach dem GG ist, ob eine Person wegen dieser Merkmale Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit ausgesetzt war oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet.

Nicht jede staatliche Einschränkung stellt eine asylrelevante Verfolgung dar. Es muss sich vielmehr einerseits um eine gezielte Rechtsgutverletzung handeln, andererseits muss sie darauf gerichtet sein, die Betroffenen aus der Gemeinschaft auszugrenzen. Schließlich muss es sich um eine Maßnahme handeln, die so schwerwiegend ist, dass sie die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohnerinnen und Bewohner des jeweiligen Staates ansonsten allgemein hinzunehmen haben.

Berücksichtigt wird grundsätzlich nur staatliche Verfolgung, also Verfolgung, die dem Staat zugeordnet werden kann. Ausnahmen gelten, wenn die nichtstaatliche Verfolgung dem Staat zuzurechnen ist (quasi-staatliche Verfolgung). Notsituationen wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Perspektivlosigkeit sind damit als Gründe für eine Asylgewährung gemäß Artikel 16a GG grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Flüchtlingsschutz umfasst über die Asylberechtigung hinaus auch den Schutz vor der Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure und knüpft ebenfalls an die in der GFK genannten Merkmale an. Dabei kann nach § 3c AsylG, in Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU, eine Verfolgung durch den Staat oder durch staatsähnliche Akteure, etwa Parteien und Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (quasi-staatliche Verfolgung), ausgehen. Zudem kann die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure erfolgen, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure (einschließlich internationaler Organisationen) erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Eine Schutzgewährung erfolgt nur, wenn keine interne Schutzmöglichkeit besteht (§ 3e AsylG). Der Anwendungsbereich für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist somit nach dem Unionsrecht teilweise weiter als beim Grundrecht auf Asyl nach dem GG.

Durch die am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Änderungen im Aufenthaltsrecht durch das Zuwanderungsgesetz wurde eine Angleichung des Aufenthaltsstatus von Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen vorgenommen (§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG). Sowohl asylberechtigte Personen als auch ausländische Staatsangehörige, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, erhalten hiernach eine (zunächst befristete) Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis für diese beiden Gruppen berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Seit dem Inkrafttreten der Änderungen im Aufenthaltsrecht durch das Integrationsgesetz am 6. August 2016 besteht unter bestimmten Voraussetzungen nach fünfjährigem Besitz (bis zum 5. August 2016: nach dreijährigem Besitz) einer Aufenthaltserlaubnis ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, sofern das BAMF nicht mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung vorliegen (§ 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 1. Hs. AufenthG). Zudem müssen die Sicherung des Lebensunterhalts überwiegend gewährleistet sein und Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorliegen. Die Frist von 5 Jahren wird auf 3 Jahre verkürzt, wenn Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe C1 des GER vorhanden sind und der Lebensunterhalt überwiegend gesichert ist (§ 26 Abs. 3 S. 3 AufenthG). Ist der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine Entscheidung des BAMF vorausgegangen, die im Jahr 2015, 2016 oder 2017 unanfechtbar geworden ist, muss das BAMF mitgeteilt haben, dass die

Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme nicht vorliegen (§ 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 2. Hs. AufenthG).

<p>Rechtliche Folgen: Asylberechtigung Art. 16a GG & Flüchtlingsschutz § 3 Abs. 1 AsylG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre • Eine Niederlassungserlaubnis kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach 5 Jahren erteilt werden (die Asylverfahrensdauer wird angerechnet), wobei sich dieser Zeitraum auf 3 Jahre verkürzt, wenn Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 1 des GER vorliegen und der Lebensunterhalt überwiegend gesichert ist • Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang • Privilegierter Familiennachzug bei Antrag auf Familiennachzug innerhalb von 3 Monaten nach Schutzanerkennung
---	--

Subsidiärer Schutz

Der subsidiäre Schutz greift, wenn weder Flüchtlingsschutz noch Asylberechtigung gewährt werden können und im Herkunftsland ernsthafter Schaden durch schwere Menschenrechtsverletzungen droht (§ 4 Abs. 1 AsylG). Dies ist der Fall, wenn z. B. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts droht. Der subsidiäre Schutz umfasst den Schutz vor staatlichen als auch von quasi-staatlichen bzw. nichtstaatlichen Akteuren (§ 3c AsylG i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG). Schutz vor einem ernsthaften Schaden durch nichtstaatliche Akteure kann nur vom Staat oder quasi-staatlichen Akteuren (einschließlich internationaler Organisationen) geboten werden (§ 3d AsylG i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG). Besteht interner Schutz, d. h. in einer Region des Herkunftslandes, die die Personen sicher und legal erreichen können, und ihnen ein Leben dort zugemutet werden kann, wird der subsidiäre Schutz nicht gewährt (§ 3e AsylG i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG).

Subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 Abs. 1 AsylG erhalten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis wird für 1 Jahr, bei Verlängerung für 2 weitere Jahre erteilt (§ 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG) und berechtigt ebenfalls zur Ausübung jeder Erwerbstätigkeit. Nach 5 Jahren kann gemäß § 26 Abs. 4 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, sofern weitere Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, erfüllt sind. Zusätzlich müssen auch die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 1 AufenthG erfüllt sein. Eine vorherige Prüfung durch das BAMF, ob der subsidiäre Schutz zu widerrufen oder zurückzunehmen ist, muss nicht erfolgen, ist aber bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte gemäß § 73b AsylG möglich. Die Neufassung der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU hat die Rechte von Flüchtlingen nach der GFK und subsidiär Schutzberechtigten aneinander angenähert.⁵⁴

<p>Rechtliche Folgen: Subsidiärer Schutz § 4 Abs. 1 AsylG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr, bei Verlängerung: jeweils 2 weitere Jahre • Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren (die Asylverfahrensdauer wird angerechnet) möglich, wenn weitere Voraussetzungen, etwa die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind • Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang • Familiennachzug nach den Voraussetzungen des § 36a AufenthG bei Vorliegen humanitärer Gründe
---	---

Ausschlussgründe für eine Schutzberechtigung

⁵⁴ Vor der Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht zum 1. Dezember 2013 wurde bei Feststellung von „internationalen Abschiebungsverboten“ eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt.

Die Anerkennung einer Asylberechtigung sowie die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz kommen nicht in Betracht, wenn Ausschlussgründe vorliegen. Dies kann der Fall sein, wenn eine Person:

- ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit begangen hat (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AsylG),
- eine schwere (nichtpolitische) Straftat begangen hat (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG),
- den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG),
- eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt (§ 60 Abs. 8 S. 1 Alt. 1 AufenthG),
- eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, weil sie aufgrund eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren (unter bestimmten Voraussetzungen 1 Jahr) rechtskräftig verurteilt worden ist (§ 60 Abs. 8 S. 1 Alt. 2 AufenthG).

Nationales Abschiebungsverbot

Erfüllt eine schutzsuchende Person weder die Voraussetzungen für eine Anerkennung als asylberechtigt noch für eine Zuerkennung internationalen Schutzes wie den Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz), prüft das BAMF, ob nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen. Diese nationalen Abschiebungsverbote, die sich nicht aus der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU ergeben, gelten ausschließlich bei Gefahren, die den Antragstellenden im Zielland der Abschiebung drohen (zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote). Die Gefahren können dabei von staatlichen wie nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Ein Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG kann auch festgestellt werden, wenn sich eine vorhandene lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung bei Rückkehr in das Herkunftsland wesentlich verschlechtern würde.⁵⁵

Personen, bei denen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt wurde, soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG für mindestens 1 Jahr (§ 26 Abs. 1 S. 4 AufenthG) erteilt werden.

Rechtliche Folgen: Nationale Abschiebungsverbote § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	<ul style="list-style-type: none">• Aufenthaltserlaubnis für mindestens 1 Jahr, Verlängerung möglich• Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren (die Asylverfahrensdauer wird angerechnet) möglich, wenn weitere Voraussetzungen, etwa die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind• Beschäftigung mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich, ab 1. März 2020 unbeschränkter Arbeitsmarktzugang
--	---

⁵⁵ Dies trifft etwa zu, wenn sich der Gesundheitszustand aufgrund des rückführungsbedingten Abbruchs einer notwendigen und auch in Anspruch genommenen medizinischen Behandlung wegen einer unzureichenden oder nicht zugänglichen Behandlungsmöglichkeit im Herkunftsland wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Vgl. dazu Nr. 60.7.1.3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz.

Asylantragstellung

Im Asylverfahren wird zwischen 2 Arten von Asylanträgen unterschieden: Erstantrag und Folgeantrag. Die erstmalige Asylantragstellung wird als Erstantrag bezeichnet. Ein Folgeantrag liegt vor, wenn nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut ein Asylantrag gestellt wird (§ 71 AsylG). Sowohl der Erst- als auch der Folgeantrag können auf die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) beschränkt werden (§ 13 Abs. 2 S. 2 AsylG).

Seit dem Inkrafttreten der Änderungen im Aufenthaltsrecht durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz am 24. Oktober 2015 gilt mit der Asylantragstellung ein Asylantrag auch für jedes in Deutschland aufhältige minderjährige und ledige Kind des Antragstellenden als gestellt, das nicht freizügigkeitsberechtigt oder im Besitz eines Aufenthaltstitels ist (§ 14a Abs. 1 AsylG). Reist ein minderjähriges lediges Kind einer schutzsuchenden Person nach deren Asylantragstellung ein, gilt ebenfalls ein Asylantrag als gestellt (§ 14a Abs. 2 AsylG). Wird ein Kind nach der Asylantragstellung der Eltern hier geboren, haben die Eltern, von denen noch mindestens ein Elternteil im Asylverfahren ist, oder die Ausländerbehörde das BAMF von der Geburt zu informieren. Damit gilt der Asylantrag des Kindes ebenfalls als gestellt.

3.4.1.2 Asylanträge

Im Folgenden werden die zentralen asylbezogenen Zahlen dargestellt. Hauptdatenquelle für den Bereich Asyl sind die Geschäftsstatistiken des BAMF. Das BAMF erfasst alle Asylantragstellenden in seinen Ankunftszentren und Außenstellen und erstellt so eine personenbezogene Asylantragsstatistik. Seit 1995 wird zwischen Erst- und Folgeanträgen unterschieden.

Von 1990 bis Ende 2022 haben 4,9 Millionen Menschen Schutz in Deutschland gesucht (Asylerstantragszahlen).⁵⁶ Nachdem die Asylantragszahlen in den 1980er-Jahren angestiegen waren und 1992 einen Höhepunkt erreicht hatten (438.191 Asylanträge), gingen sie bis zum Jahr 2007 deutlich zurück (19.164). Ab 2015 war die Migration nach Deutschland besonders durch Schutzsuchende geprägt. Allerdings konnten nicht alle Asylsuchenden, die im Jahr 2015 nach Deutschland kamen, ihren Antrag im selben Jahr stellen. So standen ca. 890.000⁵⁷ Asylsuchenden 441.899 Asylerstanträge gegenüber. Die förmliche Antragstellung wurde im Jahr 2016 nachgeholt, daher wurden in diesem Jahr 722.370 Asylerstanträge entgegengenommen, während ca. 280.000 Menschen als asylsuchend registriert wurden.⁵⁸ Die Asylanträge 2016 stellten damit den höchsten Jahreswert seit Bestehen des BAMF dar. Seit 2016 waren die Zahlen wieder rückläufig, vor allem im Pandemiejahr 2020 ging die Zahl der gestellten Asylanträge stark zurück (vgl. Abbildung 3-36 und Tabelle 3-42 im Anhang). Diese Entwicklung ist vor allem auf die Reisebeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie zurückzuführen.

Im Jahr 2022 stellten mit 217.774 deutlich mehr Menschen einen Asylerstantrag als noch 2021 (148.233, Steigerung um 46,9 %). Insgesamt wurden 2022 244.132 Erst- und Folgeanträge gestellt (2021: 190.816), dementsprechend waren 26.358 Folgeanträge (2021: 42.583). Der Anteil der Folgeanträge an allen Asylanträgen schwankt seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995

⁵⁶ Das BAMF führte erst im Jahr 1995 die statistische Differenzierung zwischen Erst- und Folgeanträgen ein. Insofern sind die Asylzugangszahlen für den Zeitraum von 1992 bis 1994 leicht überhöht. Ab 1995 wurden in den vorliegenden Statistiken jeweils die Zahlen der Erstanträge verwendet.

⁵⁷ Vgl. BMI 2016.

⁵⁸ Vgl. BMI 2017.

zwischen 36,8 % und 3,1 %. Mit 36,8 % erreichte er im Jahr 2007 seinen bisherigen Höchststand.⁵⁹ Seither zeigt sich tendenziell ein Rückgang des Anteilswertes. Mit 3,1 % lag der Anteil der Folgeanträge im Jahr 2016 auf dem niedrigsten Stand seit dem Beginn der getrennten Erfassung im Jahr 1995. Seitdem wurden wieder steigende Anteilswerte bis zum Jahr 2021 (22,3 %) verzeichnet. Im Jahr 2022 betrug der Anteil der Folgeanträge in Relation zur Gesamtantragszahl 10,8 %. Die meisten Folgeanträge stellten Staatsangehörige aus Afghanistan (5.113), gefolgt von Nordmazedonien (2.847), der Republik Moldau (2.629), Syrien (1.670) und Serbien (1.512). Damit entfallen 52,2 % aller im Jahr 2022 gestellten Folgeanträge auf diese 5 Staatsangehörigkeiten.

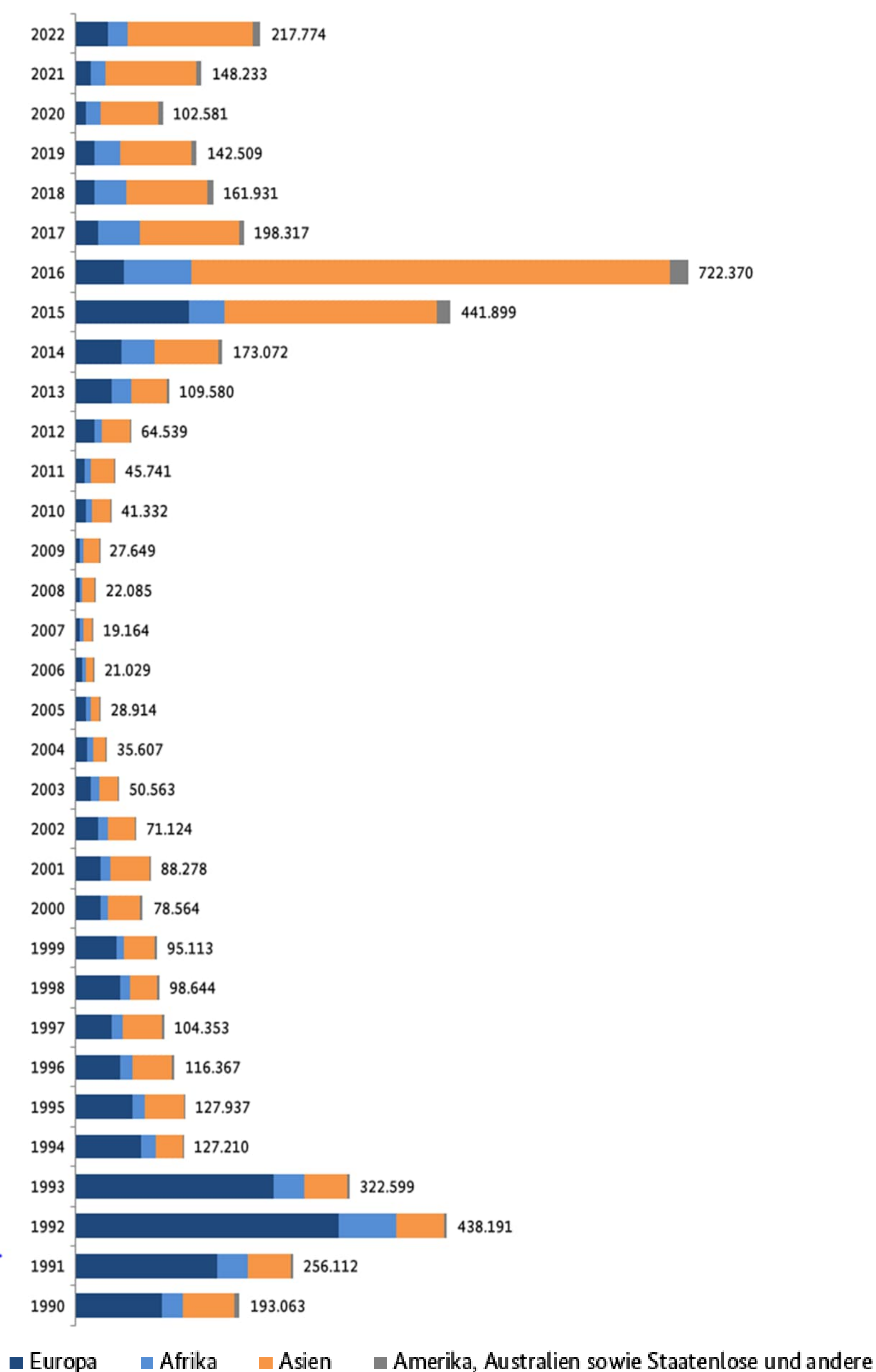
Bis Mitte der 1990er-Jahre kam der größte Teil der Asylantragstellenden – bei nach 1993 eher geringen Asylantragzahlen – aus europäischen Staaten.⁶⁰ Seit 2000 stellen vermehrt Personen aus asiatischen Herkunftsstaaten einen Asylantrag in Deutschland (mit Ausnahme des Jahres 2013, vgl. Abbildung 3-36). Der Anteil der Erstantragstellenden aus Europa liegt im Jahr 2022 bei 17,1 % und ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (2021: 17.141, 2022: 37.219). Die Asylerstantragszahlen aus den asiatischen Staaten stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 39,5 % (2021: 106.283, 2022: 148.212). Ihr Anteil an allen Erstantragstellenden ist zwischen 2021 (71,7 %) und 2022 (68,1 %) hat sich allerdings verringert. Die Zahl der Asylerstanträge aus afrikanischen Staaten ist gestiegen (+27,0 %; 2021: 18.339, 2022: 23.294), der Anteilswert an allen Anträgen hat sich leicht verringert (2022: 10,7 %, 2021: 12,4 %).⁶¹

⁵⁹ Zur weitergehenden Differenzierung der Asylanträge, etwa nach Religionsgruppe, vgl. BAMF 2023, S. 29ff.

⁶⁰ Europa inkl. der Türkei und der Russischen Föderation (beide werden in den Asylstatistiken zu Europa gezählt).

⁶¹ Zur Entwicklung der Asylantragszahlen vgl. ausführlich BAMF 2023.

Abbildung 3-36: Asylantragstellende (Erstanträge) in Deutschland nach Herkunftskontinenten seit 1990



Anmerkung: Ab 1995 nur Erstanträge

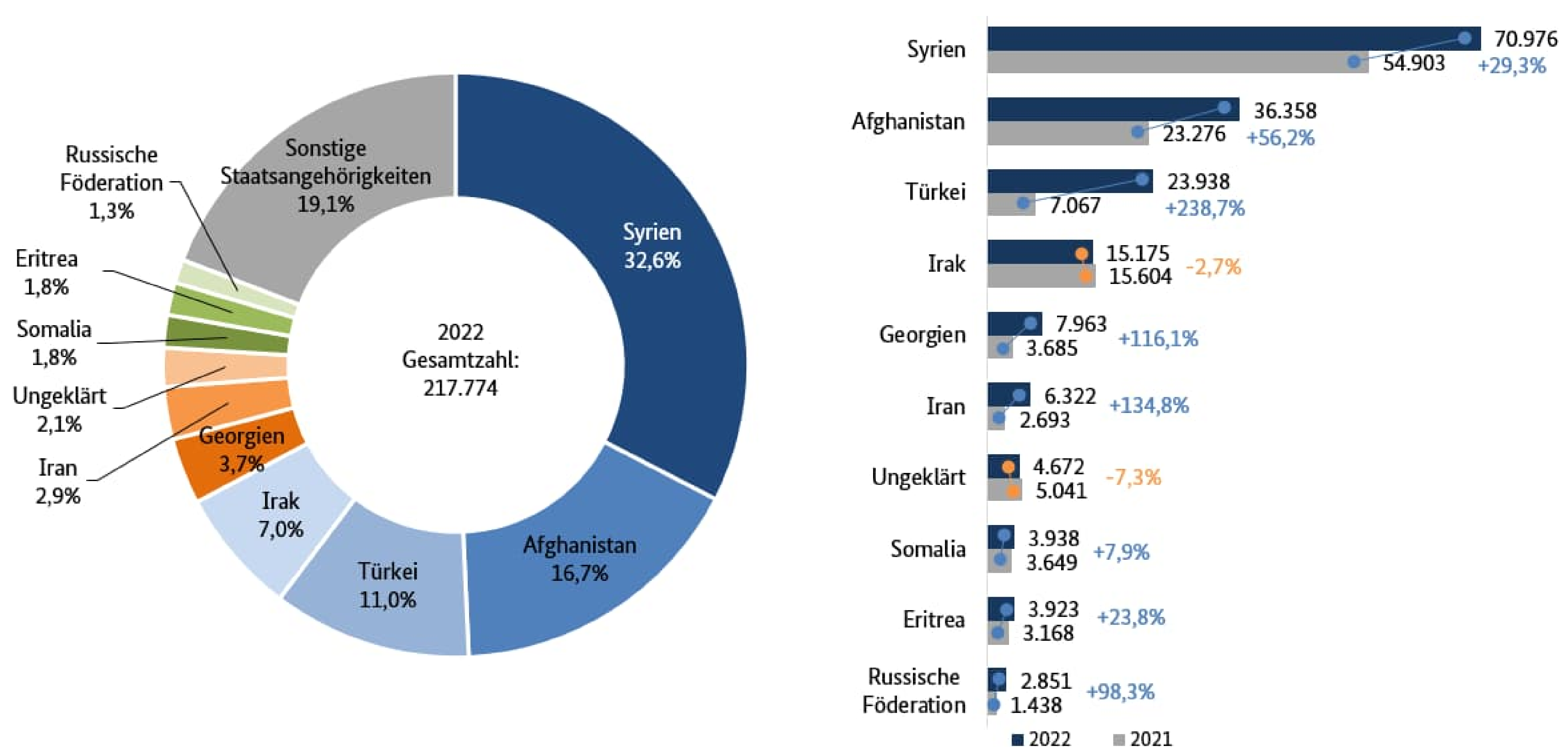
Quelle: BAMF

Differenziert nach Staatsangehörigen bilden Asylantragstellende aus Syrien, Afghanistan und die Türkei zahlenmäßig die größten Gruppen, 60,3 % der Asylantragstellenden kamen 2022 aus diesen 3 Herkunftsländern. 70.976 Asylerstanträge wurden von syrischen Staatsangehörigen gestellt, dies entspricht einem Anteil von 32,6 %. Mit 36.358 gestellten Asylerstanträgen und einem Anteil von 16,7 % bilden afghanische Staatsangehörige die zweitgrößte Gruppe. Als nächstes folgen Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit mit 23.938 Asylanträgen (11,0 %). Mit der Türkei und der Russischen Föderation sind 2 europäische Staaten in der Liste der 10 Hauptstaatsangehörigkeiten vertreten (vgl. Abbildung 3-37 und Tabelle 3-41 im Anhang).

Weiterhin haben 2022 15.175 irakische Staatsangehörige einen Asylerstantrag gestellt (Anteil 7,0 %), 2021 waren es 15.604, dies entspricht einen Rückgang gegenüber 2021 um 2,7 %. Mit 7.963 Asyleranträgen war Georgien bei den Erstanträgen erneut unter den 10 zugangsstärksten Herkunftsländern zu finden (Anteil: 3,7 %), ebenso der Iran mit einem Anteil von 2,9 % (6.322 Erstanträge). Der Anteil der Erstanträge von somalischen Staatsangehörigen an allen Asylantragstellenden lag 2022 bei 1,8 % (3.938 Erstanträge). 2022 haben 3.923 eritreische Staatsangehörige einen Asylerstantrag gestellt (Anteil: 1,8 %), gefolgt von der Russischen Föderation mit 2.851 gestellten Erstanträgen und einem Anteil von 1,3 %.

Die Zusammensetzung der 10 zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten hat sich im Jahr 2022 im Vergleich zum Jahr 2021 nicht wesentlich verändert. Lediglich Nigeria ist nicht mehr dabei, stattdessen ist die Russische Föderation wieder enthalten. Die übrigen Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2022 entsprechen denen des Jahres 2021, wenngleich in unterschiedlicher Reihung. Einen prozentualen Rückgang weist unter den zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten lediglich der Irak mit 2,7 % weniger Asyleranträgen auf. Alle anderen Hauptstaatsangehörigkeiten verzeichnen positive prozentuale Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Abbildung 3-37 und Tabelle 3-42 im Anhang).

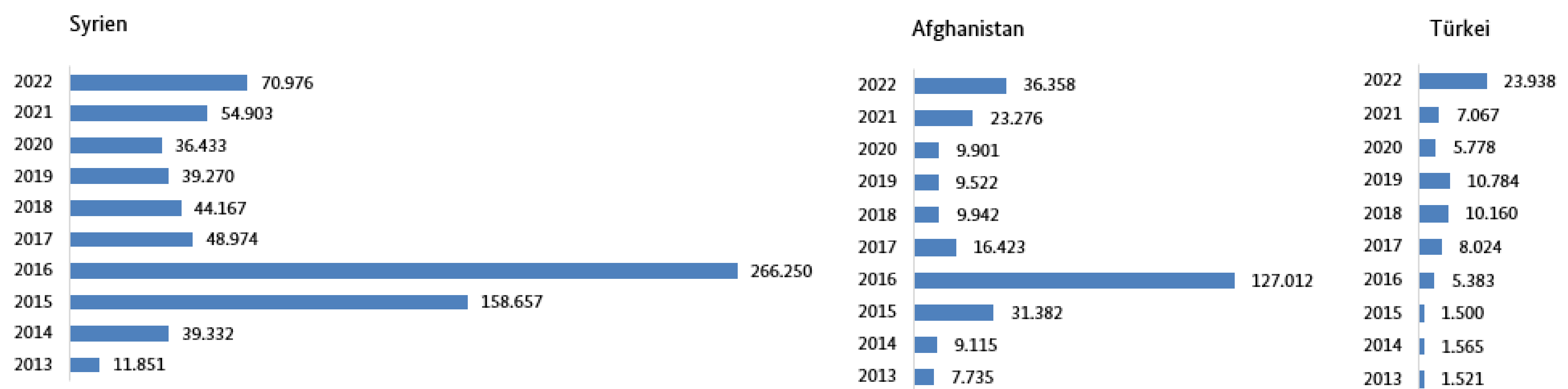
Abbildung 3-37: Asylantragstellende (Erstanträge) nach den 10 häufigsten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2022 und im Vergleich zu 2021



Quelle: BAMF

Zahlenmäßig nimmt Syrien seit dem Jahr 2014 unter den 10 zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten den ersten Rang ein. 2022 wurden 70.976 Erstanträge von syrischen Staatsangehörigen gestellt, im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl um 29,3 % (2021: 54.903). Die Zahl der gestellten Erstanträge von afghanischen Staatsangehörigen ist von 2021 auf 2022 um 56,2 % gestiegen. Unter den 3 zugangsstärksten Ländern weisen jedoch türkische Staatsangehörige den stärksten prozentualen Zuwachs bei den Asyleranträgen auf (+238,7 %, 2021: 7.067) (vgl. Abbildung 3-37 und Abbildung 3-38).

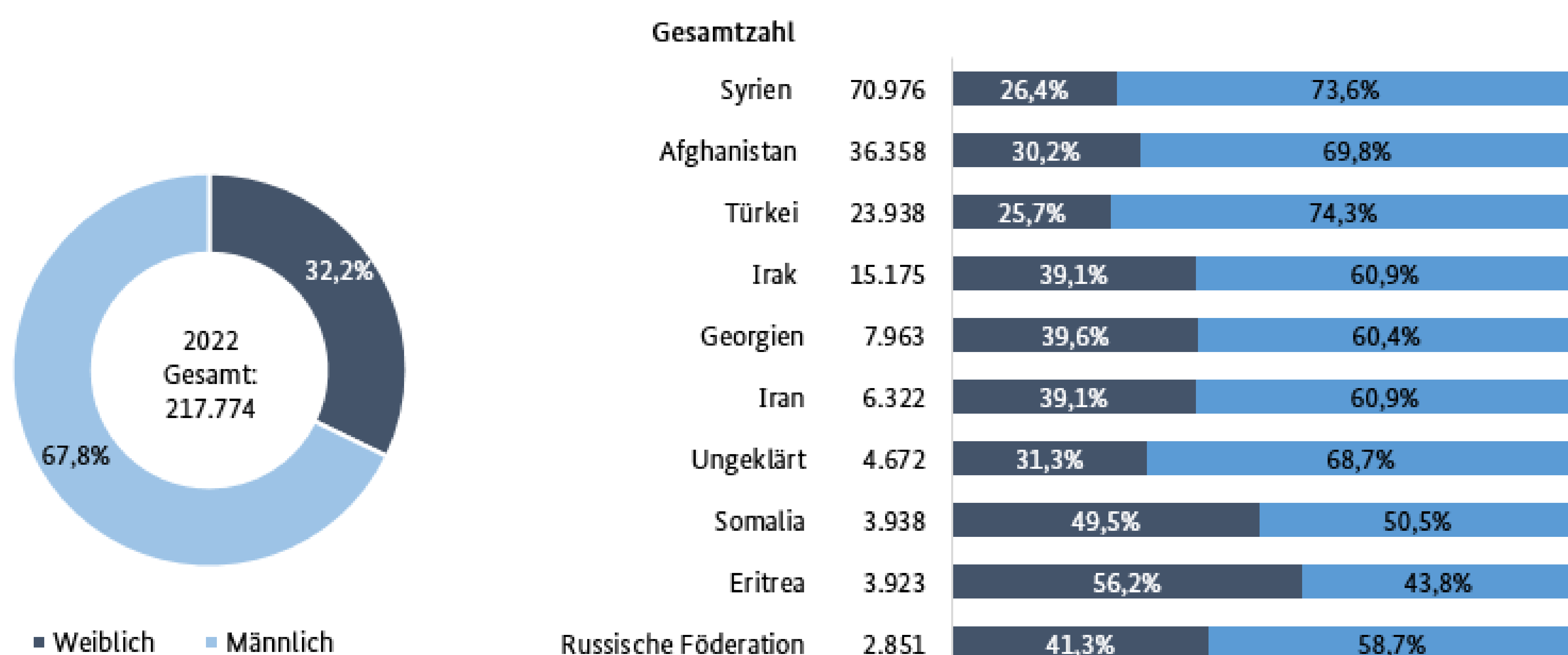
Abbildung 3-38: Die 3 zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2022 von 2013 bis 2022 (Erstanträge)



Quelle: BAMF

Der Blick auf die demografische Struktur zeigt, dass im Jahr 2022 32,2 % der Asylantragstellenden weiblich waren (vgl. Abbildung 3-39), deutlich weniger als noch 2021 (40,9 %). Dabei variieren die Geschlechteranteile zwischen den Hauptherkunftsländern. Einen überdurchschnittlich hohen Anteil an weiblichen Asylantragstellenden weisen die afrikanischen Herkunftsländer Eritrea (56,2 %) und Somalia (49,5 %) auf. Den geringsten Anteil an weiblichen Asylantragstellenden haben die Herkunftsländer Türkei (25,7 %) und Syrien (26,4 %).

Abbildung 3-39: Asylantragstellende (Erstanträge) nach Geschlecht im Jahr 2022

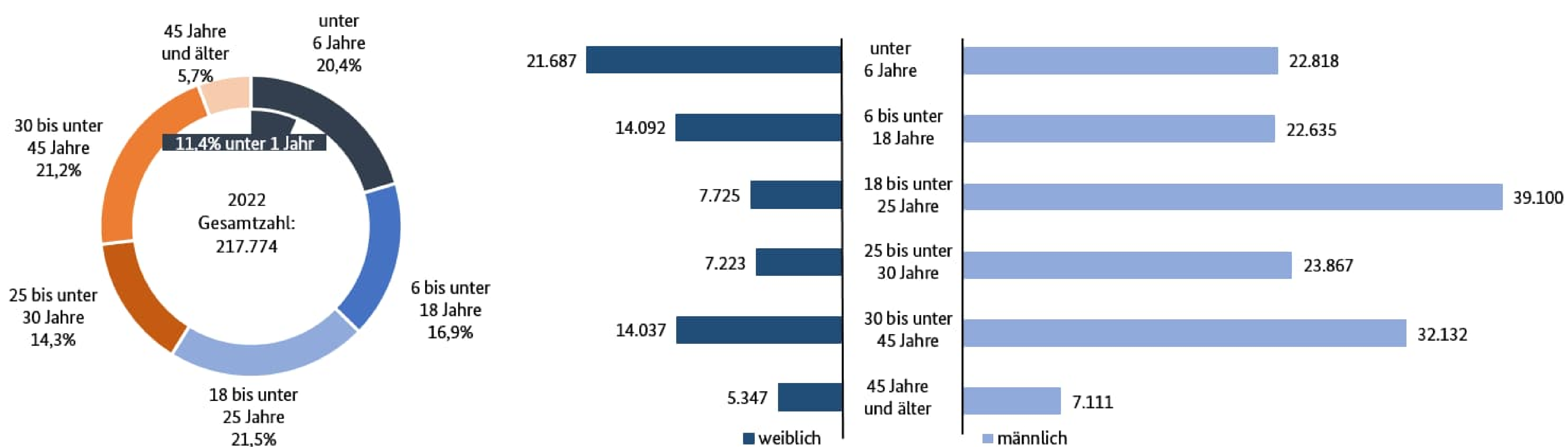


Quelle: BAMF

73,1 % der Asylantragstellenden im Jahr 2022 waren unter 30 Jahre alt, mehr als ein Drittel (37,3 %) war sogar minderjährig. 24.791 Asylerstanträge (11,4 %) der im Jahr 2022 gestellten Asylanträge entfielen auf in Deutschland geborene Kinder im Alter von unter 1 Jahr (vgl. Abbildung 3-40). Im Jahr 2021 lag dieser Anteil noch höher bei 17,5 %. 2022 waren somit 192.983 Asylerstanträge (88,6 %) grenzüberschreitend⁶² (2021: 122.354).

⁶² Bei grenzüberschreitenden Asylerstanträgen handelt es sich um Asylerstanträge, bei denen im Regelfall eine Einreise nach Deutschland vorausging. Unberücksichtigt bleiben dabei die Folgeanträge sowie die Erstanträge für nach Einreise der Eltern in Deutschland geborene Kinder im Alter von unter 1 Jahr, da diese als Indikator für die grenzüberschreitende Zuwanderung nach Deutschland nicht relevant sind.

Abbildung 3-40: Asylantragstellende im Jahr 2022 (Erstanträge) nach Altersgruppen und Geschlecht



Quelle: BAMF

Nach jahrelangem Rückgang ist im Jahr 2022 die Zahl der eingereisten unbegleiteten Minderjährigen wieder deutlich angestiegen. So wurden 2022 7.277 Asylerstanträge von unbegleiteten Minderjährigen gestellt (2021: 3.249, +124,0 %), davon waren 6.680 Personen (91,8 %) männlich und 597 Personen (8,2 %) weiblich. Dabei handelt es sich um Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines Elternteils oder einer sorgeberechtigten Person in die EU kommen und dort Schutz suchen. 2022 haben insgesamt 81.232 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren einen Erstantrag gestellt, der Anteil von unbegleiteten Minderjährigen an allen minderjährigen Asylantragstellenden betrug damit 9,0 %.⁶³ Die Hauptherkunftsländer unbegleiteter Minderjähriger im Jahr 2022 waren Afghanistan (39,1 %), Syrien (38,1 %), die Türkei (5,1 %) und Somalia (4,3 %). Die Zahl der von der Kinder- und Jugendhilfe vorläufig in Obhut genommenen unbegleiteten Minderjährigen Schutzsuchenden (§ 42a SGB VIII) betrug im Jahr 2022 19.056 und ist im Vergleich zum Vorjahr um 161,8 % gestiegen (2021: 7.279). Die Zahl der anschließend an die vorläufige Inobhutnahme regulär in Obhut genommenen Minderjährigen wird für 2022 mit 9.508 ausgewiesen und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 138 % mehr als verdoppelt (2021: 3.999) (vgl. Tabelle 3-6).

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 befanden sich nach Angaben des Bundesverwaltungsamtes insgesamt 27.687 unbegleitete Minderjährige und junge Volljährige in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit. Darunter waren 7.263 junge Volljährige, die als Minderjährige eingereist waren und die auch nach Erreichen der Volljährigkeit von der Kinder- und Jugendhilfe weiter unterstützt werden mussten.

⁶³ Die Jugendämter sind gemäß § 42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII grundsätzlich gehalten, für die von ihnen in Obhut genommenen unbegleiteten Minderjährigen unverzüglich von Amts wegen einen Asylantrag zu stellen, wenn internationaler Schutz in Betracht kommt. Dies ist jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht immer der Fall, vgl. dazu Deutscher Bundestag 2021, S. 26f.

Tabelle 3-6: Vorläufige und reguläre Inobhutnahmen von Minderjährigen aufgrund unbegleiteter Einreise sowie Asylersanträge von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten seit 2010

Jahr	vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII)	reguläre Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII)	Asylersanträge unbegleiteter Minderjähriger
2010	-	2.822	1.948
2011	-	3.482	2.126
2012	-	4.767	2.096
2013	-	6.584	2.486
2014	-	11.642	4.399
2015	-	42.309	22.255
2016	-	44.935	35.939
2017	11.101	11.391	9.084
2018	6.394	5.817	4.087
2019	4.886	3.761	2.689
2020	4.565	2.998	2.232
2021	7.279	3.999	3.249
2022	19.056	9.508	7.277

Anmerkungen: Vor dem Hintergrund der Einführung einer bundesweiten Aufnahmepflicht für unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA) durch die kommunalen Jugendämter im Jahre 2015 dient die vorläufige Inobhutnahme der Unterbringung, Versorgung und Betreuung des Minderjährigen unmittelbar nach der Einreise und vor einer möglichen Verteilung in die Zuständigkeit eines anderen Jugendamts. Im Anschluss an eine vorläufige Inobhutnahme erfolgt dann die reguläre Inobhutnahme durch das Jugendamt. Seit dem Jahr 2017 werden im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht nur reguläre Inobhutnahmen (gemäß § 42 SGB VIII), sondern auch vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII) erfasst, siehe auch „Bericht der Bundesregierung über die Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher und über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland“ (vgl. Deutscher Bundestag 2021).

Quelle: Statistisches Bundesamt, BAMF, BVA

3.4.1.3 Entscheidungen

Neben der Asylzugangsstatistik werden durch das BAMF auch die jährlichen Entscheidungen dokumentiert. Diese Asylverfahrensstatistik ist nicht unmittelbar vergleichbar mit der Asylzugangsstatistik, da die Asylanträge nicht immer im gleichen Jahr bearbeitet und entschieden werden (z. B. Asylantrag 2021, Verfahrensabschluss 2022).⁶⁴ Das BAMF hat seit 2013 über 2,7 Millionen Erst- und Folgeanträge entschieden (vgl. Tabelle 3-7). In diesem Zeitraum wurden die meisten Entscheidungen im Jahr 2016 getroffen (695.733 Entscheidungen). 2022 wurden Asylverfahren von 228.673 Personen entschieden.

⁶⁴ Zum 31. Dezember 2022 waren beim BAMF 136.488 Asylverfahren (Erst- und Folgeanträge) anhängig. Bei den Verwaltungsgerichten waren zum 31. Dezember 2022 137.945 Gerichtsverfahren anhängig. Ende 2021 waren es 163.652.

Tabelle 3-7: Entscheidungen und Entscheidungsquoten des BAMF seit 2013 (Erst- und Folgeanträge)

Jahr	Insgesamt	Entscheidungen über Asylanträge											
		Asylberechtigung nach Art. 16a GG		Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylIG		Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylIG		Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG		Ablehnungen		Formelle Entscheidungen	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
2013	80.978	919	1,1%	9.996	12,3%	7.005	8,7%	2.208	2,7%	31.145	38,5%	29.705	36,7%
2014	128.911	2.285	1,8%	31.025	24,1%	5.174	4,0%	2.079	1,6%	43.018	33,4%	45.330	35,2%
2015	282.726	2.029	0,7%	135.107	47,8%	1.707	0,6%	2.072	0,7%	91.514	32,4%	50.297	17,8%
2016	695.733	2.120	0,3%	254.016	36,5%	153.700	22,1%	24.084	3,5%	173.846	25,0%	87.967	12,6%
2017	603.428	4.359	0,7%	119.550	19,8%	98.074	16,3%	39.659	6,6%	232.307	38,5%	109.479	18,1%
2018	216.873	2.841	1,3%	38.527	17,8%	25.055	11,6%	9.548	4,4%	75.395	34,8%	65.507	30,2%
2019	183.954	2.192	1,2%	42.861	23,3%	19.419	10,6%	5.857	3,2%	54.034	29,4%	59.591	32,4%
2020	145.071	1.693	1,2%	36.125	24,9%	18.950	13,1%	5.702	3,9%	46.586	32,1%	36.015	24,8%
2021	149.954	1.226	0,8%	30.839	20,6%	22.996	15,3%	4.787	3,2%	35.071	23,4%	55.035	36,7%
2022	228.673	1.937	0,8%	38.974	17,0%	57.532	25,2%	30.020	13,1%	49.330	21,6%	50.880	22,3%

Anmerkung: Die Rubrik formelle Entscheidungen beinhaltet unter anderem Entscheidungen nach dem Dublin-Verfahren und Rücknahmen des Antrags (z. B. wegen Rück- oder Weiterreise).

Quelle: BAMF

Die Anerkennungsquote des BAMF nach Art. 16a Abs. 1 GG und § 3 Abs. 1 AsylG⁶⁵ (gemäß GFK) lag im Jahr 2022 bei 17,8% (2021: 21,4%).⁶⁶ 2022 haben 25,2 % der Asylantragstellenden subsidiären Schutz erhalten (2021: 15,3 %). Bei 13,1 % wurde ein Abschiebungsverbot festgestellt (2021: 3,2 %) (vgl. Abbildung 3-53 im Anhang).⁶⁷

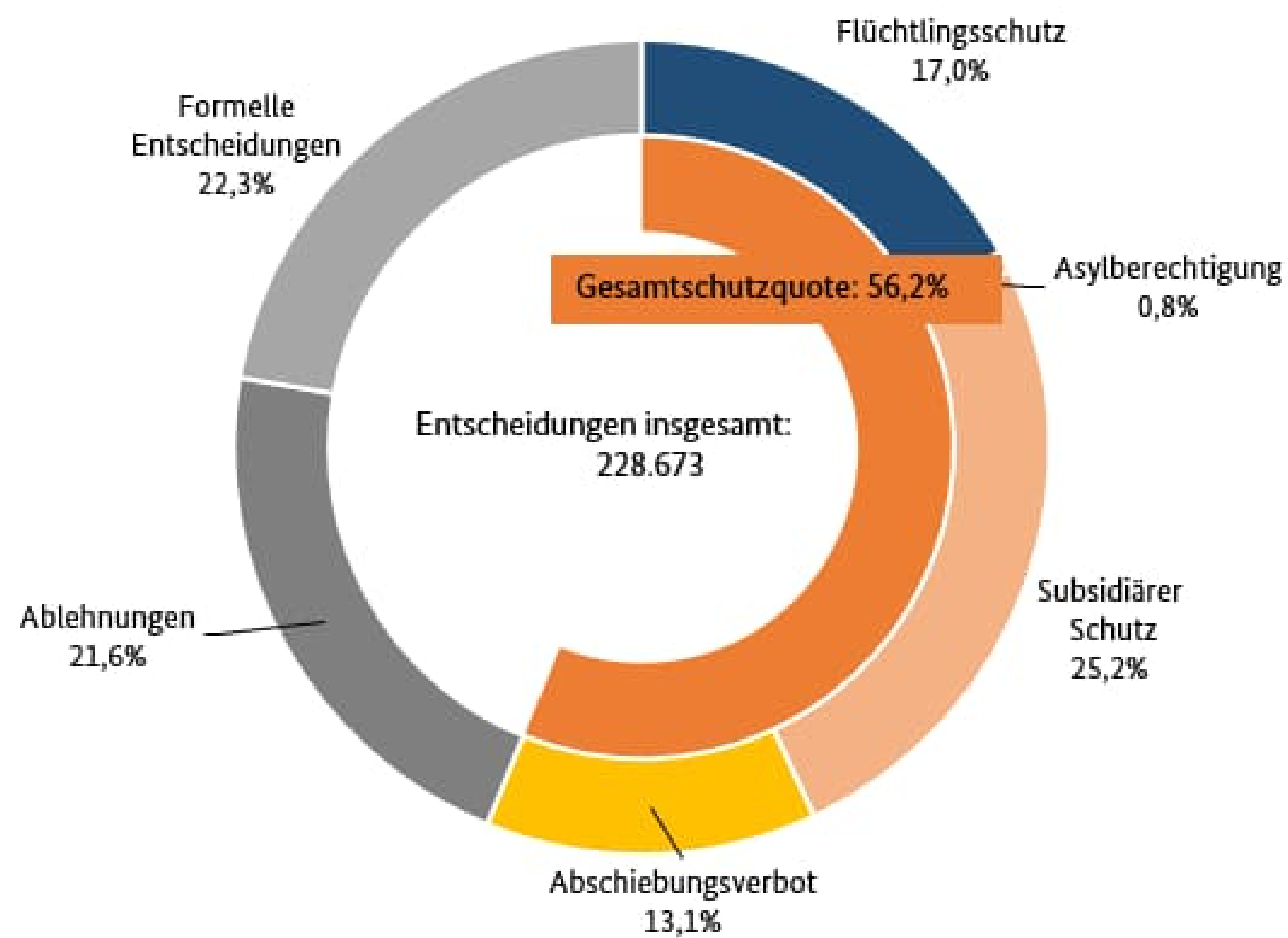
Die Gesamtschutzquote des BAMF berechnet sich aus der Anzahl der Asylberechtigungen, der Flüchtlingsanerkennungen, der Gewährung von subsidiärem Schutz und der Feststellung eines Abschiebungsverbots bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen des BAMF im betreffenden Zeitraum. Sie betrug im Jahr 2022 56,2 % (128.463 Personen), 2021 lag sie bei 39,9 % (59.848 Personen) (vgl. Abbildung 3-41). Diese Quote berücksichtigt jedoch nicht vor Verwaltungsgerichten eingeklagte Schutzgewährungen.

⁶⁵ Die Anerkennungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis dieser Anerkennungen zu sämtlichen inhaltlichen und formellen Entscheidungen des BAMF über Asylanträge.

⁶⁶ Nach Herkunftsländern betrachtet ergeben sich jedoch sehr unterschiedliche Asylanerkennungsquoten für Asylantragstellende (siehe dazu Abbildung 3-43 sowie die Tabelle 3-43 im Anhang).

⁶⁷ Zur Entwicklung der Entscheidungen vgl. BAMF 2023, S. 50ff.

Abbildung 3-41: Entscheidungsquoten 2022

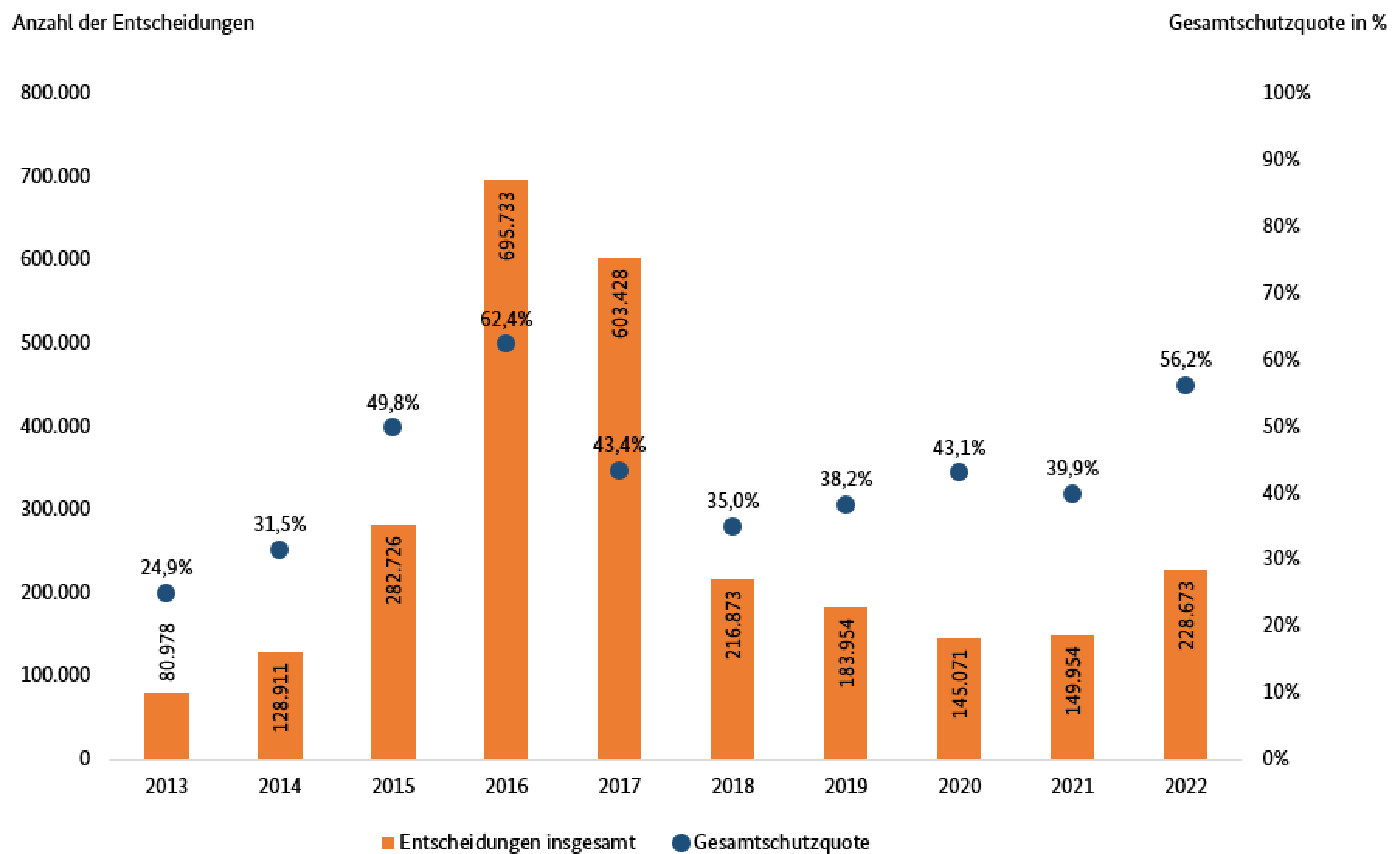


Quelle: BAMF

22,3 % der Anträge wurden 2022 als formelle Entscheidungen anderweitig erledigt (2021: 36,7 %). Diese Erledigungen beruhen auf Verfahrenseinstellungen, wenn Asylsuchende ihre Anträge zurückziehen, oder wenn nach dem sogenannten Dublin-Verfahren ein anderer europäischer Staat für die Personen zuständig ist oder auf der Entscheidung im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird. Formelle Entscheidungen erfolgen somit ohne nähere inhaltliche Prüfung des Asylvorbringens und ziehen im Regelfall eine Ausreisepflicht nach sich. Der Anteil (inhaltlich/materiell) abgelehnter Anträge an der Gesamtzahl der Entscheidungen des BAMF lag im Jahr 2022 bei 21,6% (2021: 23,4 %) ⁶⁸ (vgl. Abbildung 3-41 und Abbildung 3-42).

⁶⁸ Vgl. dazu ausführlich BAMF 2023, S. 50ff.

Abbildung 3-42: Entscheidungen (Erst- und Folgeanträge) und Gesamtschutzquoten im Asylverfahren seit 2013

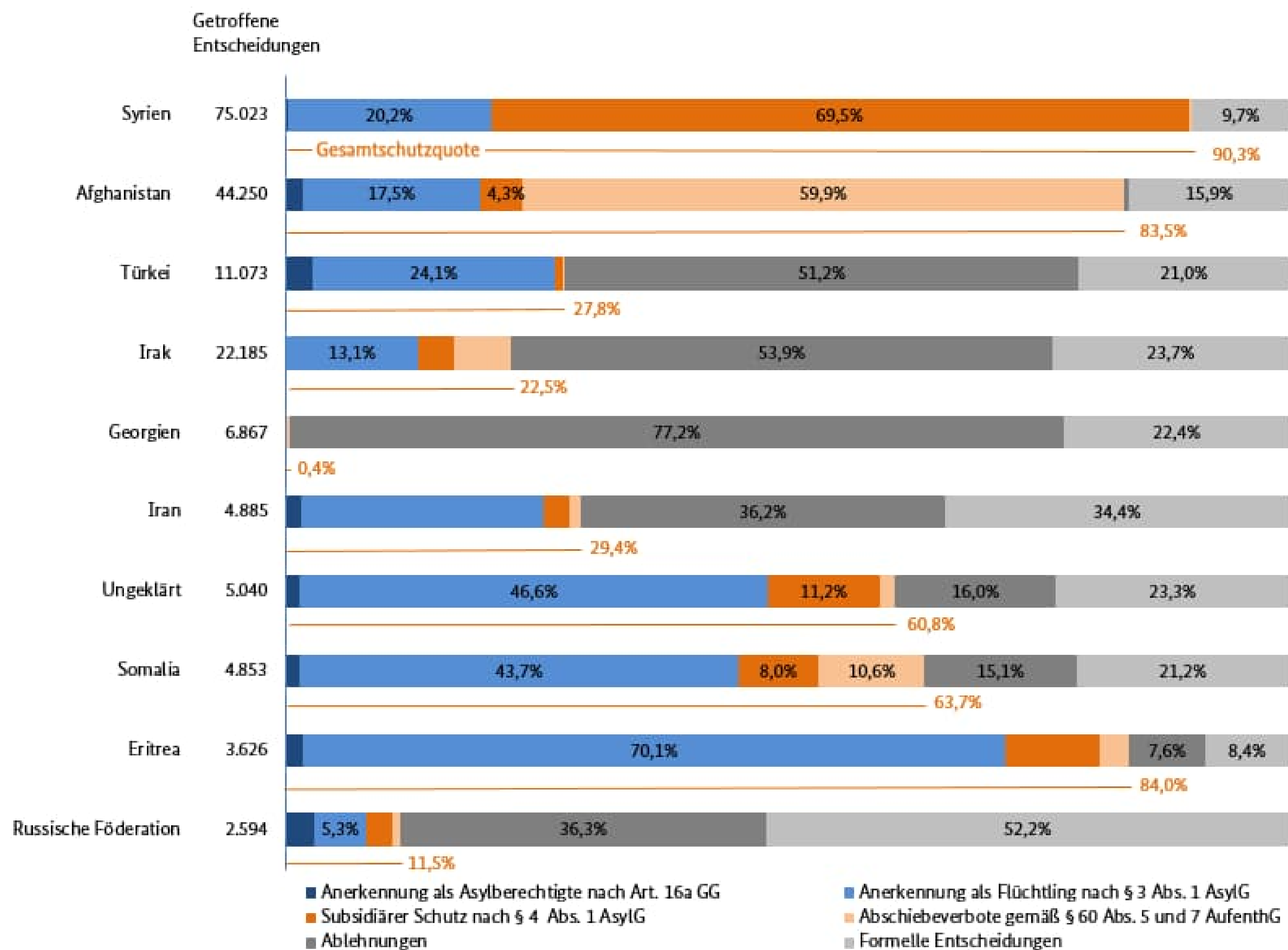


Quelle: BAMF

Bei einem differenzierten Blick auf die Schutzquoten nach Staatsangehörigkeit der Asylsuchenden zeigt sich, dass die beiden wichtigsten Herkunftsländer Syrien und Afghanistan sehr hohe Gesamtschutzquoten von über 80 % aufweisen. Dies gilt auch für eritreische (84,0 %) und etwas schwächer für somalische Staatsangehörige (63,7 %) (vgl. Abbildung 3-43 und Tabelle 3-43 im Anhang).

Asylsuchende aus der Türkei wiesen im Jahr 2022 mit 2,7 % eine deutlich über dem Durchschnitt (0,8 %) liegende Asylanerkenntnisquote nach Art. 16a GG auf. Die Gesamtschutzquote für türkische Schutzsuchende lag im Jahr 2022 mit 27,8 % jedoch deutlich niedriger als im Vorjahr (2021: 37,2 %). Insgesamt gering ist die Gesamtschutzquote bei Asylantragstellenden aus Georgien (0,4 %) und aus der Russischen Föderation (11,5 %).

Abbildung 3-43: Entscheidungsquoten (Erst- und Folgeanträge) nach den 10 zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2022



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen. Abweichungen der Summe der Einzelwerte zu 100 % sind rundungsbedingt.

Quelle: BAMF

Nur wenn für keine der 4 Schutzformen – Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz oder ein Abschiebungsverbot – die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Antragstellende einen ablehnenden Bescheid, verbunden mit einer Abschiebungsandrohung (§ 34 AsylG). Eine Abschiebungsandrohung ergeht jedoch nicht, wenn der Abschiebung sog. inlandsbezogene Abschiebungshindernisse entgegenstehen (Kindeswohl, familiäre Bindungen oder der Gesundheitszustand), solange diese bestehen und deswegen keine Abschiebung durchgeführt wird. Ablehnende Entscheidungen des BAMF können Asylantragstellende verwaltungsgerichtlich überprüfen lassen. 64,0 % der durch das BAMF im Jahr 2022 abgelehnten Asylanträge wurden vor den Verwaltungsgerichten angefochten (2021: 57,2 %). In diesen Fällen werden betroffene Personen nicht vollziehbar ausreisepflichtig, wenn die Klage aufschiebende Wirkung hat oder die aufschiebende Wirkung der Klage im einstweiligen Rechtsschutz angeordnet wird. Im Jahr 2022 wurden 96.495 erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Erst- und Folgeanträgen getroffen, dabei wurde in 17,3 % (16.732) der Fälle ein Schutzstatus zuerkannt, 28.759 Klagen wurden abgewiesen (29,8 %) und 51.004 anderweitig erledigt (52,9 %).⁶⁹

Sofern der Asylantrag abgelehnt wird und die betroffenen Personen auch aus anderen Gründen kein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten, werden sie in einem schriftlichen Ablehnungsbescheid innerhalb einer bestimmten Frist zur Ausreise aufgefordert. Gleichzeitig wird für den Fall, dass sie oder er innerhalb

⁶⁹ Siehe dazu BAMF 2023, S. 65ff.

der festgesetzten Frist nicht freiwillig ausreist, die Abschiebung angedroht. Nach Ablauf der Frist kann bei bis dahin unterbliebene freiwillige Ausreise die Abschiebung durchgeführt werden. Kann die Abschiebung wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht vollzogen werden, wird eine Duldung erteilt.

3.4.1.4 Dublin-Verfahren

Im sogenannten Dublin-Verfahren wird bestimmt, welcher EU-Mitgliedstaat oder europäische Staat, der der Dublin-III-Verordnung (EU) Nr. 604/2013⁷⁰ beigetreten ist, für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Rechtsgrundlage des Verfahrens ist die sogenannte Dublin-III-VO, die in allen Staaten der Europäischen Union sowie der Schweiz, Norwegen, Liechtenstein und Island Anwendung findet. Dieses Verfahren soll sicherstellen, dass jeder Asylantrag nur von einem Mitgliedstaat geprüft wird. Zur Unterstützung für die Ermittlung des zuständigen Mitgliedstaates für die Prüfung des Asylverfahrens wird das zentrale automatisierte Fingerabdruckidentifizierungssystem EURODAC (European Dactyloscopy) herangezogen. Liegen Beweismittel oder Indizien für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates vor, wird im Rahmen des Dublin-Verfahrens ein Übernahmesuchen an den anderen Mitgliedstaat gestellt. Stimmt der entsprechende Mitgliedstaat dem Übernahmesuchen zu, stellt für Deutschland das BAMF die Unzulässigkeit des Asylantrages fest und ordnet die Abschiebung in den zuständigen Mitgliedstaat an. Die Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats sind in ihrer gesetzlich festgelegten Reihenfolge zu prüfen.

Ersuchen Deutschlands an die Mitgliedstaaten

In absoluten Zahlen wurde im Jahr 2022 mit 68.709 Übernahmesuchen ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr verzeichnet (2021: 42.284; +62,5 %). Die meisten Übernahmesuchen wurden an Italien (14.439), Griechenland (9.166), Österreich (8.352), Bulgarien (5.438) und Frankreich (5.294) gerichtet. In 36.219 Fällen stimmten andere Mitgliedstaaten 2022 einem Übernahmesuchen Deutschlands zu (2021: 18.429).

Übernahmesuchen an Deutschland

Im Jahr 2022 erhielt Deutschland 14.233 Übernahmesuchen von anderen Mitgliedstaaten (2021: 15.744, -9,6 %). Deutschland stellte damit 2022 fast fünfmal so viele Ersuchen an andere Mitgliedstaaten als es umgekehrt von diesen erhielt. Die 5 Mitgliedstaaten, die die meisten Ersuchen an Deutschland stellten, waren Frankreich (5.911), Belgien (2.204), Niederlande (1.704), Schweiz (1.021) und Österreich (907). Deutschland stimmte 8.632 Übernahmesuchen eines anderen Mitgliedstaates zu (2021: 10.011).

⁷⁰ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (sogenannte Dublin-III-Verordnung), die seit dem 19. Juli 2013 in Kraft ist und die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18. Februar 2003 (sogenannte Dublin-II-Verordnung) abgelöst hat. Sie gilt für alle ab dem 1. Januar 2014 gestellten Anträge. Im Vereinigten Königreich wurde die Dublin-III-Verordnung im Jahr 2020 noch angewandt, 2021 nicht mehr, so dass in den Zahlen ab 2021 dieser Staat nicht mehr enthalten ist.

Dublin-Überstellungen

Deutschland überstellte im Jahr 2022 im Rahmen des Dublin-Verfahrens insgesamt 4.158 Personen – im Vergleich zum Vorjahr (2021: 2.656) ein Anstieg um 56,6 %. Die meisten Überstellungen erfolgten nach Österreich (885), Frankreich (598), Spanien (549), Italien (362) und Polen (315).

Nach Deutschland wurden im Jahr 2022 insgesamt 3.700 Personen überstellt (2021: 4.274). Die meisten Personen wurden aus Frankreich (1.378), den Niederlanden (451), Österreich (380), der Schweiz (376) und Belgien (310) nach Deutschland überstellt.

Sofern eine Überstellung in der von der Dublin-Verordnung vorgegebenen Frist nicht möglich ist und aus diesem Grund die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens auf die Bundesrepublik Deutschland übergeht, entscheidet das BAMF in eigener Zuständigkeit (siehe Abschnitt 3.4.1).

3.4.2 Humanitäre Aufnahmen

Zusätzlich zu den in den vorherigen Kapiteln dargestellten Asylantragstellenden geht es im Folgenden um Aufnahmen aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sowie um Bleiberechtsregelungen aufgrund von Ausreisehindernissen.⁷¹ Diese humanitären Regelungen ermöglichen schutzbedürftigen Menschen aus Kriegs- und akuten Krisensituationen eine Aufnahme aus dem Ausland, ohne dabei ein Asylverfahren durchlaufen zu müssen.

Die Aufnahmen von Schutzsuchenden erfolgen auf Grundlage von Aufnahmen des Bundes (§ 23 Abs. 2 AufenthG) und der Länder (§ 23 Abs. 1 AufenthG) sowie im Rahmen von Einzelaufnahmen durch den Bund in besonderen Fällen (§ 22 AufenthG) und der Erteilung von Aufenthaltstiteln zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG. Zu diesen Aufnahmen und Schutzformen wird im Folgenden auf die statistischen Angaben zu Geflüchteten aus der Ukraine, die Aufnahmeprogramme für Menschen aus Afghanistan und sonstige Aufnahmeprogramme der Bundesländer näher eingegangen.

3.4.2.1 Aufnahme von Geflüchteten infolge des Krieges in der Ukraine

Der am 24. Februar 2022 begonnene russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat eine der größten Fluchtbewegungen innerhalb Europas seit dem Ende des 2. Weltkriegs ausgelöst. Seit Beginn des Krieges haben über 1 Millionen Menschen aus der Ukraine Schutz in Deutschland gesucht. Um den Geflüchteten aus der Ukraine einen schnellen Schutz zu gewähren, hat der EU-Rat am 4. März 2022 erstmalig die „Richtlinie zum vorübergehenden Schutz“ der EU (2001/55/EG) aktiviert. Dadurch können Geflüchtete aus der Ukraine ohne Visum nach Deutschland einreisen und müssen kein Asylverfahren durchlaufen, da sie einen aufenthaltsrechtlichen humanitären Schutzstatus auf Grundlage von § 24 AufenthG („vorübergehender Schutz“) erhalten.

Das BMI hat mit der am 9. März 2022 in Kraft getretenen „Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung“ bestimmte vor dem Krieg in der Ukraine geflüchtete ausländische Staatsangehörige bis zum 4. März 2024 für einen Zeitraum von 90 Tagen ab Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels

⁷¹ Zu den einzelnen Formen der Schutzgewährung vgl. BMI & BAMF 2013, S. 95.

befreit. Die Verordnung gibt den Kriegsflüchtlingen damit die erforderliche Zeit für die Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet. Mit Beantragung des Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG wird zunächst eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG ausgestellt. Der Aufenthaltstitel gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG wird für die Dauer des vorübergehenden Schutzes gemäß der Richtlinie 2001/55/EG erteilt. Vor dem Hintergrund des weiter anhaltenden Kriegsgeschehens in der Ukraine hat der Rat der Europäischen Union am 19. Oktober 2023 auf Vorschlag der Kommission beschlossen, den vorübergehenden Schutz um 1 Jahr bis zum 4. März 2025 zu verlängern.

Der vorübergehende Schutz gilt vor allem für folgende Personengruppen:

- Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten.
- Staatenlose und andere Staatsangehörige als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutzstatus innehatten oder sich nach ukrainischem Recht mit gültigen unbefristeten Aufenthaltstiteln in der Ukraine aufgehalten haben und nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.
- Familienangehörige der ersten beiden genannten Personengruppen (d. h. Ehepartnerinnen und Ehepartner bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, minderjährige ledige Kinder und enge Verwandte unter weiteren Voraussetzungen), auch wenn sie nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit haben.

Ukrainische Staatsangehörige, die sich – unabhängig von dem russischen Angriffskrieg - bereits mit einem Aufenthaltstitel in Deutschland aufgehalten haben und aufhalten, können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG stellen. Dies betrifft Fälle, in denen:

- die Verlängerung des bestehenden Aufenthaltstitels aufgrund rechtlicher Vorgaben oder nicht mehr gegebener Erteilungsvoraussetzungen nicht möglich ist, oder
- während der zeitlichen Gültigkeit des Aufenthaltstitels der Erteilungsgrund entfallen ist und dessen nachträgliche Befristung in Betracht zu ziehen wäre.

Für die Prüfung der Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist in diesen Fällen unbeachtlich, wann die Einreise nach Deutschland erfolgt ist.

Im Jahr 2022 fanden insgesamt 828.885 Aufnahmen nach § 24 AufenthG statt. Darunter waren 805.565 ukrainische Staatsangehörige, womit ihr Anteil an den gesamten Aufnahmen bei 97,2 % liegt. Hinsichtlich der Geschlechterverhältnisse zeigt sich, dass der weibliche Anteil bei den ukrainischen Staatsangehörigen sehr hoch ist (64,3 %).

Tabelle 3-8: Aufnahmen von Geflüchteten infolge des Krieges in der Ukraine nach § 24 AufenthG in 2022 (Einreise im selben Jahr)

Staatsangehörigkeit	Aufnahmen nach § 24 AufenthG		
	absolut	darunter weiblich	Anteil weiblich
Ukraine	805.565	518.150	64,3%
Russische Föderation	3.630	2.055	56,6%
Aserbaidschan	2.165	830	38,3%
Vietnam	1.750	895	51,1%
Armenien	1.615	830	51,4%
Georgien	1.560	495	31,7%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	12.600	3.375	26,8%
Aufnahmen insgesamt	828.885	526.635	63,5%

Quelle: Ausländerzentralregister

3.4.2.2 Weitere Aufnahmen aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

Für die Aufnahme aus dem Ausland kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 S. 1 AufenthG aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen erteilt werden. Die Erteilung eines Visums für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 S. 1 AufenthG setzt die Zustimmung einer aufnahmebereiten Ausländerbehörde voraus, die Bewertung der dringenden humanitären bzw. völkerrechtlichen Gründe obliegt dem Auswärtigen Amt. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 S. 2 AufenthG ist zu erteilen, wenn das BMI die Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erklärt hat.

Aufnahme von afghanischen Ortskräfte und weitere Aufnahmen aus Afghanistan

Für afghanische Ortskräfte, die bei den deutschen Stellen tätig waren, besteht bereits seit 2013 ein besonderes Verfahren zur Aufnahme. Ehemalige Ortskräfte und ihre Kernfamilie können auf Grundlage des § 22 S. 2 AufenthG aufgenommen werden, wenn eine individuelle Gefährdung aufgrund ihrer Tätigkeit für ein deutsches Bundesressort während des Einsatzes der deutschen Bundeswehr anerkannt wurde. Als Ortskraft, für die im Rahmen des sogenannten Ortskräfteverfahrens (OKV) eine Aufnahme erklärt wird, gilt, wer zum bzw. ab dem 1. Januar 2013 unmittelbar in einem Arbeitsverhältnis für ein deutsches Ressort oder mittelbar für das BMZ bei einer Institution der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit oder für das Auswärtige Amt (AA) bei den Kulturmittler-Organisationen Deutscher Akademische Austauschdienst (DAAD), Goethe-Institut und Deutsche Welle oder bei einer politischen Stiftung gearbeitet hat und aufgrund dieser Tätigkeit unmittelbar konkret oder latent gefährdet ist.⁷²

Seit der Machtübernahme durch die Taliban Mitte August 2021 erfolgt eine Aufnahme von afghanischen Staatsangehörigen im Ortskräfteverfahren (OKV) über die sogenannte Ortskräfte-Liste und in den Fällen weiterer besonders gefährdeter Personen über die „Liste der besonders gefährdeten Afghaninnen und Afghanen“.

⁷² Vgl. hierzu ausführlich: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/asyl-fluechtlingsschutz/humanitaere-aufnahmeprogramme/humanitaere-aufnahmeprogramme-node.html> (03.11.2023).

Rechtsgrundlage der Aufnahmen ist § 22 S. 2 AufenthG. Somit wird eine Aufnahme sowohl von ehemaligen lokalen Mitarbeitenden der Bundesressorts und deren berechtigten Familienangehörigen als auch von Personen und deren Familienangehörigen, welche die Bundesregierung wegen ihres Einsatzes gegen den Krieg, für Demokratie und Menschenrechte in Afghanistan als besonders gefährdet identifiziert hat, gewährleistet.

Zudem wurde im zeitlichen Zusammenhang mit den Evakuierungsmaßnahmen aus Afghanistan im August 2021 über eine Aufnahme von Personen aus den Bereichen Wissenschaft, Politik, Judikative, zivilgesellschaftliche Organisationen, Kultur und Medien, die aufgrund persönlichen Wirkens in Afghanistan exponiert und deshalb durch die Machtergreifung der Taliban akut besonders gefährdet waren, z. B. Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten sowie Journalistinnen und Journalisten, entschieden. Die Personen werden vom AA identifiziert und in die Liste der besonders gefährdeten afghanischen Staatsangehörigen aufgenommen worden. Für diesen durch das AA abschließend festgelegten Personenkreis ist ebenfalls eine Aufnahme auf der Grundlage von § 22 S. 2 AufenthG vorgesehen; das BMI muss die Aufnahmezusagen erklären.

Vor dem Hintergrund dieser laufenden Aufnahmen aus Afghanistan hat Deutschland im Oktober 2021 im Zusammenhang mit einer Ankündigung der EU-Kommission für ein mehrjähriges Unterstützungsprogramm für zum Schutz von gefährdeten Afghaninnen und Afghanen 25.000 Plätze angemeldet. Hierbei handelte es sich nicht um neue bzw. zusätzliche Aufnahmen; die Anmeldung erfolgte, um sich für die (laufenden) Aufnahmen von afghanischen Staatsangehörigen, für die bereits eine Aufnahme erklärt wurde, entsprechende EU-Fördermittel sichern zu können.

Seit Mai 2021 wurde 5.483 Ortskräften, insgesamt 25.197 Personen inklusive Familienangehörigen, eine Aufnahmezusage erteilt. Davon sind seit Mai 2021 bereits 4.088 Ortskräfte, insgesamt 19.231 Personen inklusive Familienangehörigen, nach Deutschland eingereist (Stand: 31. März 2023).

Zudem wurde seit Mai 2021 4.512 besonders gefährdeten Personen, insgesamt 18.889 Personen inklusive Familienangehörigen, eine Aufnahmezusage erteilt. Bisher sind davon 2.574 gefährdete Personen, insgesamt 10.826 Personen inklusive Familienangehörigen, nach Deutschland eingereist (Stand: 31. März 2023). Zusammengefasst hat die Bundesregierung bisher 44.086 gefährdeten afghanischen Staatsangehörigen eine Aufnahme in Deutschland in Aussicht gestellt. 30.057 Personen konnten mit Unterstützung der Bundesregierung in Deutschland einreisen (Stand: 31. März 2023).

Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan

Um an die laufenden Aufnahmen afghanischer Ortskräfte und besonders gefährdeter Personen anzuknüpfen, wurde ein Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 AufenthG aufgesetzt, welches schrittweise seit 17. Oktober 2022 umgesetzt wird. Damit sollen, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, auch zukünftig besonders gefährdete Afghaninnen und Afghanen in Deutschland aufgenommen werden. Zu dieser Personengruppe gehören afghanische Staatsangehörige und deren berechnigte Familienangehörigen aus Afghanistan, die:

- sich durch ihren Einsatz für Frauen-/Menschenrechte oder durch ihre Tätigkeit in den Bereichen Justiz, Politik, Medien, Bildung, Kultur, Sport oder Wissenschaft besonders exponiert haben und deshalb individuell gefährdet sind oder

- aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität oder ihrer Religion eine sich aus den besonderen Umständen des Einzelfalles ergebende spezifische Gewalt oder Verfolgung erfahren bzw. erfahren haben und deshalb konkret und individuell gefährdet sind, insbesondere als Opfer schwerer individueller Frauenrechtsverletzungen, homo- oder transfeindlicher Menschenrechtsverletzungen oder als exponierte Vertreterinnen und Vertreter religiöser Gruppen/Gemeinden.

Aufnahmen nach § 22 AufenthG

Insgesamt wurden im Jahr 2022 nach § 22 S. 1 und S. 2 AufenthG 17.425 Personen aufgenommen, die im selben Jahr eingereist sind (vgl.

Tabelle 3-9). Allein 16.960 davon waren afghanische Staatsangehörige (Anteil: 97,3 %), gefolgt von Menschen aus der Russische Föderation (235 Aufnahmen) und Belarus (105 Aufnahmen). Insgesamt hatten Ende 2022 25.635 Drittstaatsangehörige einen Aufenthaltstitel nach § 22 S. 1 oder S. 2 AufenthG inne (Ende 2021: 5.600, vgl. Tabelle 3-9).

Tabelle 3-9: Aufnahmen nach § 22 AufenthG nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2015 (Einreise im selben Jahr)

Staatsangehörigkeit	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022		
								absolut	darunter weiblich	Anteil weiblich
Afghanistan	995	675	300	85	30	25	6225	16.960	8.580	50,6%
Russische Föderation	0	0	5	0	0	0	10	235	115	48,9%
Belarus	0	0	0	0	0	0	90	105	55	52,4%
Syrien	85	75	65	135	40	5	60	45	25	55,6%
Ukraine	0	0	0	0	0	0	0	30	20	66,7%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	85	60	135	55	20	10	25	60	35	51,5%
Aufnahmen insgesamt	1.165	805	505	280	95	40	6.405	17.425	8.820	50,6%

Anmerkung: Abweichungen zu den zuvor berichteten Gesamtsummen pro Staatsangehörigkeit sind durch die seit 2022 angewandte Fünfferrundung bedingt. Diese Tabelle stellt die aufgenommenen Personen dar, die nach der Einreise nach Deutschland im Jahr 2022 einen Titel nach § 22 AufenthG erhalten haben. Nicht erfasst sind Personen mit einer Aufnahmezusage, die aber noch nicht eingereist sind, oder mit Visum bereits in Deutschland aufhältige Personen, die jedoch noch keinen Aufenthaltstitel erhalten haben. Daraus ergeben sich die Differenzen zu den im Text genannten Zahlen von afghanischen Staatsangehörigen mit Aufnahmezusage bzw. mit Einreise nach Deutschland. Diese spiegeln darüber hinaus einen etwas späteren Zeitpunkt (31. März 2023) wider.

Quelle: Ausländerzentralregister

Sonstige Aufnahmen aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

§ 23 Abs. 2 AufenthG ermöglicht humanitäre Aufnahmen durch den Bund. Hiernach kann das BMI zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das BAMF ausländischen Staatsangehörigen aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Personengruppen eine Aufnahmezusage erteilt. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung wurde am 1. August 2015 mit § 23 Abs. 4 AufenthG eine eigenständige Rechtsgrundlage für Resettlement-Flüchtlinge geschaffen. Darüber hinaus kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Abs. 1 AufenthG anordnen, dass ausländischen Staatsangehörigen aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Personengruppen eine Aufnahmezusage erteilt wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem BMI (siehe Kapitel 3.4.5).

Zusätzlich zu diesen Aufnahmeverfahren gibt es noch weitere Möglichkeiten der Erteilung von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen. Hierbei handelt es sich um reine Inlandssachverhalte, bei denen in der Regel ein Voraufenthalt (z. B. Aufenthaltsgestattung oder Duldung) vorliegt. So kann nach § 25 Abs. 4 AufenthG einer nicht vollziehbar ausreisepflichtigen ausländischen Person für einen vorübergehenden Aufenthalt im Inland eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe⁷³ oder ein erhebliches öffentliches Interesse⁷⁴ ihre vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Tabelle 3-10: Aufnahmen nach § 25 Abs. 4 AufenthG seit 2015 (Einreise im selben Jahr) nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022		
								Absolut	darunter weiblich	Anteil weiblich%
Katar	300	220	325	415	450	115	385	420	170	40,5%
Vereinigte Arabische Emirate	785	810	870	320	95	10	105	210	70	33,3%
Saudi-Arabien	1415	555	285	255	255	45	125	140	55	39,3%
Russische Föderation	350	240	230	175	140	65	65	55	35	63,6%
Libyen	410	305	280	370	365	55	30	35	15	42,9%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	2.905	2.405	1.855	1.875	915	505	420	440	255	58,0%
Insgesamt	6.160	4.530	3.845	3.410	2.215	790	1.125	1.305	590	45,2%

Anmerkung: Abweichungen zu den zuvor berichteten Gesamtsummen pro Staatsangehörigkeit sind durch die seit 2022 angewandte Fünfferrundung bedingt.

Quelle: Ausländerzentralregister

Zum 31. Dezember 2022 hielten sich insgesamt 17.333 Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG in Deutschland auf (Ende 2021: 17.477). Bei den in der Tabelle 3-10 aufgeführten Drittstaatsangehörigen (2022: 1.305) handelt es sich um Personen, die in der Regel nach ihrer Einreise zunächst einen anderen Aufenthaltstitel oder eine Aufenthaltsgestattung als Asylsuchende erhalten hatten, aber denen noch im Berichtsjahr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG erteilt wurde.

§ 25 Abs. 4a AufenthG ermöglicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt an eine ausländische Person, die Opfer von Menschenhandel wurde, auch wenn sie vollziehbar ausreisepflichtig ist.⁷⁵ Zum 31. Dezember 2022 hielten sich insgesamt 70 Personen (Ende 2021: 75) mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG in Deutschland auf, darunter waren 50 Personen weiblich. Zudem hielten sich Ende 2022 sich 5 Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4b AufenthG (Opfer von Arbeitsausbeutung) in Deutschland auf.

⁷³ Dringende persönliche Gründe im Sinne dieser Vorschrift sind beispielsweise die Durchführung einer medizinischen Operation, die im Herkunftsland nicht gewährleistet ist, oder der unmittelbar bevorstehende Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung.

⁷⁴ Ein erhebliches öffentliches Interesse kann z. B. vorliegen, wenn eine ausländische Person als Zeugin oder Zeuge in einem Gerichtsverfahren benötigt wird.

⁷⁵ Nach Angaben des Bundeskriminalamts (BKA) wurden im Jahr 2022 476 Opfer im Verfahren des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung ermittelt. Darunter befanden sich 343 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Die Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung waren größtenteils weiblich (95 %) (vgl. dazu BKA 2023, S. 9). Zudem wurden 1.019 Opfer des Menschenhandels im Bereich Ausbeutung der Arbeitskraft ermittelt, was im Vergleich zum Vorjahr einem Zuwachs von 539 % entspricht (2021: 147) (vgl. dazu BKA 2023, S. 15f.). Zum Thema Menschenhandel vgl. auch Hoffmann 2013.

Nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann einer ausländischen Person, die vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ihre Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Die Aufenthaltserlaubnis darf jedoch nur erteilt werden, wenn die ausländische Person unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.⁷⁶

Tabelle 3-11: Vorliegen von Ausreisehindernissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG seit 2015 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten (Einreise im selben Jahr)

Staatsangehörigkeit	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022		
								absolut	darunter weiblich	Anteil weiblich%
Vietnam	45	50	45	35	50	60	105	215	15	7,0%
Serbien ¹	130	155	140	140	120	90	105	150	40	26,7%
Bosnien und Herzegowina	30	40	20	35	25	15	5	75	20	26,7%
Ghana	55	50	60	50	50	40	40	65	10	15,4%
Nigeria	45	35	45	55	30	25	20	60	10	16,7%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	475	380	430	520	410	285	290	470	190	40,5%
Insgesamt	790	695	765	830	685	515	585	1.035	290	28,0%

Anmerkung: Abweichungen zu den zuvor berichteten Gesamtsummen pro Staatsangehörigkeit sind durch die seit 2022 angewandte Fünfferrundung bedingt.

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Ende 2022 lebten insgesamt 56.950 Drittstaatsangehörige (Ende 2021: 55.305) mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Deutschland, davon 43.855 seit mehr als 6 Jahren (77,0 %).⁷⁷ Bei den in der Tabelle 3-11 aufgeführten Drittstaatsangehörigen (2022: 1.035) handelt es sich um Personen, die in der Regel nach ihrer Einreise zunächst eine Duldung (oder in seltenen Ausnahmefällen eine Aufenthaltsgestattung als Asylantragstellende) erhalten hatten, aber denen noch im Berichtsjahr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt wurde.

3.4.2.3 Resettlement

Deutschland nimmt seit 2012 im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes und im Sinne internationaler Verantwortungsteilung regelmäßig und in stetig gewachsenem Umfang besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR im Wege des Resettlement (Neuansiedlung) auf. Seit 2016 beteiligt sich Deutschland am Resettlement-Programm der EU. Resettlement ermöglicht eine dauerhafte Aufnahme von Flüchtlingen aus Drittstaaten, die nach international festgelegten Kriterien von UNHCR als besonders schutzbedürftig gelten. Die Aufnahmen im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden werden vom BMI im Benehmen mit den obersten Landesbehörden angeordnet. Die gesetzliche Grundlage für die Aufnahmeverfahren im Rahmen des Resettlement bildete bis zum 31. Juli 2015 § 23 Abs. 2 AufenthG. Am 1. August 2015 trat das „Gesetz zur

⁷⁶ Ein Verschulden der ausländischen Person liegt etwa vor, wenn diese falsche Angaben macht, über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

⁷⁷ Vgl. Deutscher Bundestag 2023c, S. 26f.

Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung⁷⁸ in Kraft, mit dem unter anderem eine eigenständige Rechtsgrundlage für das Resettlement-Verfahren geschaffen wurde. Seither gilt § 23 Abs. 4 AufenthG für Aufnahmen im Rahmen von Resettlement, während § 23 Abs. 2 AufenthG Aufnahmen im Rahmen sonstiger humanitärer Aufnahmen regelt. Für die Durchführung der Aufnahmeverfahren ist nach § 75 Nr. 8 AufenthG das BAMF zuständig.

Resettlement stellt ein international anerkanntes flüchtlingspolitisches Instrument dar. Ziel des Resettlements ist es, besonders schutzbedürftigen Personen, die aus ihrem Herkunftsland in einen Erstaufnahmestaat geflohen sind, dort jedoch weder eine Chance auf Integration noch die Aussicht auf Rückkehr in ihr Herkunftsland haben, im aufnahmebereiten Drittstaat Schutz zu bieten und eine neue dauerhafte Perspektive zu eröffnen. Der jährliche, weltweite Resettlementbedarf wird von UNHCR festgestellt. Resettlement-Flüchtlinge erhalten eine Aufnahmezusage im Ausland, dann einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 4 AufenthG, sie müssen also kein Asylverfahren durchlaufen.

EU-Resettlementprogramm für das Jahr 2022

Im Rahmen des 11. Forums zu Resettlement, Humanitären Aufnahmen und komplementären Zugangswegen am 9. Juli 2021 hat die Europäische Kommission über ihre Pläne für das neue EU Resettlement-Programm 2022 informiert und die EU-Mitgliedsstaaten aufgefordert, neue Aufnahmeplätze für Resettlement und Humanitäre Aufnahmen für das Jahr 2022 zur Verfügung zu stellen. Vor dem Hintergrund des Koalitionsvertrags der neuen Bundesregierung und der politischen Schwerpunktsetzung auf humanitäre Aufnahmeverfahren hat Deutschland seine Aufnahmeplätze im Jahr 2022 nochmals auf insgesamt 6.000 Plätze erhöht. Davon sollen 3.000 Aufnahmen im Rahmen der Humanitären Aufnahme aus der Türkei und auf Grundlage der Aufnahmeanordnung des BMI vom 17. Januar 2022 erfolgen. 2.500 Resettlement-Aufnahmen sollen aus Jordanien (bis zu 400 Personen), dem Libanon (bis zu 700 Personen), Ägypten (bis zu 800 Personen), Kenia (bis zu 350 Personen) und Libyen über den Evakuierungsmechanismus aus Niger (bis zu 250 Personen) erfolgen. Das BMI hat hierzu am 24. März 2022 eine entsprechende Aufnahmeanordnung erlassen.

Im Rahmen des NesT-Programms (Neustart im Team) sollten 200 Flüchtlinge aufgenommen werden. Weitere 300 Flüchtlinge sollten über die Landesaufnahmeprogramme Berlin und Brandenburgs aus dem Libanon und Jordanien Aufnahme in Deutschland erhalten.

⁷⁸ BGBl. 2015 Teil I Nr. 32: 1386ff.

Tabelle 3-12: Im Resettlement-Programm gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG aufgenommene Personen nach Staatsangehörigkeit und letztem Aufenthaltsstaat seit 2015

	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ⁵	2021	2022
Geschlecht								
Männlich	243	578	175	224	1.208	104	1.224	1.289
Weiblich	238	661	188	159	1.234	96	1.153	1.211
Insgesamt	481	1.239	363	383	2.442	200	2.377	2.500
Staatsangehörigkeit								
Afghanistan	-	-	-	-	-	-	-	-
Ägypten	-	-	-	1	-	-	-	-
Äthiopien	45	4	17	-	-	-	1	-
Burundi	-	-	-	-	-	-	19	30
Eritrea	200	20	14	240	37	-	96	196
Irak	26	-	9	-	53	-	27	75
Iran	-	-	4	-	-	-	-	-
Jemen	-	-	-	-	5	-	22	65
Jordanien	-	-	-	-	-	-	-	2
Kongo, Demokratische Republik	-	-	-	-	-	-	246	90
Somalia	45	-	8	36	374	25	102	234
Sudan/Südsudan	122	-	131	-	414	-	204	546
Syrien	9	1.188	177	106	1.555	175	1.659	1.262
Staatenlose Palästinenser/-innen	33	27	-	-	2	-	-	-
Sonstige Staatenlose	-	-	-	-	2	-	1	-
Sonstige	1	-	3	-	-	-	-	-
Aufenthaltsstaat vor der Ausreise nach Deutschland								
Ägypten	301	-	256 ¹	107 ³	988	-	291	645
Äthiopien	-	-	-	-	330	25	-	-
Indonesien	-	-	-	-	-	-	-	-
Jordanien	-	-	-	-	346	-	403	490
Kenia	-	-	-	-	-	-	436	476 ⁶
Libanon	-	155	22 ²	-	766	175	1.136	724
Niger	-	-	-	276 ⁴	12 ⁴	-	111	165
Tunesien	-	-	-	-	-	-	-	-
Türkei	-	1.060	-	-	-	-	-	-
Sudan	180	24	-	-	-	-	-	-
Syrien	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige	-	-	-	-	-	-	-	-

1) Das Kontingent von 363 Personen wurde für das Jahr 2017 nachträglich Anfang 2018 mit der Einreise von 107 Personen aus Ägypten, die aus gesundheitlichen Gründen Ende 2017 noch nicht ausreisen konnten, erfüllt.

2) Dabei handelt es sich um Personen, die im Jahr 2017 eingereist sind, aber im Rahmen des Kontingents für das Jahr 2016 aufgenommen wurden.

3) Dabei handelt es sich um Personen, die im Jahr 2018 eingereist sind, aber zum Kontingent des Jahres 2017 gezählt werden.

4) Das Kontingent von 300 Personen konnte im Jahr 2018 nicht erfüllt werden. Weitere 12 Einreisen erfolgten im Jahr 2019. Somit konnten 288 von 300 Personen einreisen.

5) Pandemiebedingt konnten keine Resettlementeinreisen aus dem Verfahren 2020 durchgeführt werden.

6) Davon sind 21 Personen im Jahr 2022 eingereist, die aber zum Kontingent des Jahres 2021 gezählt werden.

Quelle: BAMF

Im Rahmen des Resettlement-Verfahrens unter der Aufnahmeanordnung 2022 wurden insgesamt 2.500 Personen aufgenommen, die im Jahr 2022 und 2023 eingereist sind, darunter 1.211 Frauen und Mädchen (Anteil: 48,4 %). Somit nahm Deutschland unter der Aufnahmeanordnung 2022 724 Personen aus dem Libanon, 476 aus Kenia, 490 aus Jordanien und 165 aus dem Niger sowie 645 Personen aus Ägypten auf. Aufgrund des späten Beginns der Resettlement-Verfahren 2022 sowie aufgrund krankheitsbedingter Ausreiseverzögerungen wurden die letzten Einreisen erst im Mai 2023 umgesetzt. Über das NesT-Programm wurden insgesamt 13 Geflüchtete mit Stand Ende März 2023 aufgenommen.

Im Rahmen der humanitären Aufnahme aus der Türkei reisten im Jahr 2022 insgesamt 2.857 Flüchtlinge ein. Über die Landesaufnahmeprogramme der Bundesländer Berlin und Brandenburg reisten im Verfahren 2022 insgesamt 317 Flüchtlinge nach Deutschland ein (112 Personen aus dem Libanon für Berlin und 205 Personen aus Jordanien für Brandenburg).

3.4.3 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Nach § 23a Abs. 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde anordnen, dass einer ausländischen Person, die vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht. Voraussetzung für ein Härtefallersuchen ist, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen (§ 23a Abs. 2 AufenthG). Diese Möglichkeit gibt es seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005. Dabei ist zu beachten, dass die Härtefallkommission nach § 23a Abs. 2 S. 2 AufenthG ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig wird. Dritte, insbesondere betroffene ausländische Staatsangehörige, können nicht verlangen, dass sich die Härtefallkommission mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Mittlerweile sind in allen Bundesländern solche Härtefallkommissionen eingerichtet worden.

Tabelle 3-13: Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach der Härtefallregelung des § 23a AufenthG nach Bundesländern (Bestandszahlen zum 31. Dezember 2022)

Bundesland	2022
Baden-Württemberg	485
Bayern	455
Berlin	1.905
Brandenburg	110
Bremen	150
Hamburg	130
Hessen	325
Mecklenburg-Vorpommern	80
Niedersachsen	1.050
Nordrhein-Westfalen	2.400
Rheinland-Pfalz	880
Saarland	65
Sachsen	370
Sachsen-Anhalt	175
Schleswig-Holstein	225
Thüringen	1.255
Insgesamt	10.060

Anmerkung: Die überwiegende Zahl der Personen, die zum 31. Dezember 2022 eine Aufenthaltstitel nach § 23a AufenthG innehatten, lebte seit mehr als 6 Jahren in Deutschland (8.490 Personen, 84,4 %).

Quelle: Ausländerzentralregister

Ende 2022 lebten 10.060 Personen in Deutschland, die einen Aufenthaltstitel nach § 23a AufenthG innehatten (vgl. Tabelle 3-13), darunter 1.280 albanische Staatsangehörige (12,7 %). Die weiteren Hauptstaatsangehörigkeiten bildeten der Kosovo (1.255 Personen bzw. 12,5 %), Serbien (970 Personen bzw. 9,6 %) sowie die Russischen Föderation (635 Personen bzw. 6,3 %).

3.4.4 Jüdische Zuwanderung aus der ehemaligen Sowjetunion

Seit 1990 nimmt Deutschland jüdische Personen und ihre Familienangehörigen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion auf.⁷⁹ Die jüdische Gemeinschaft in Deutschland ist mit 90.885 Mitgliedern und 105 Gemeinden die Drittgrößte in Europa. Ein Großteil der Mitglieder sind jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion.⁸⁰

Seit dem Jahr 1991 ist die Aufnahme in einem Verfahren geregelt.⁸¹ Ziel des Verfahrens ist die Stärkung des jüdischen Lebens in Deutschland vor dem Hintergrund der historischen Verantwortung für die Verbrechen des Nationalsozialismus. Die Antragstellenden dürfen nicht in der Vergangenheit schon in einem anderen Drittstaat (z. B. Israel, Vereinigte Staaten) ihren Wohnsitz genommen haben. Diese Personen

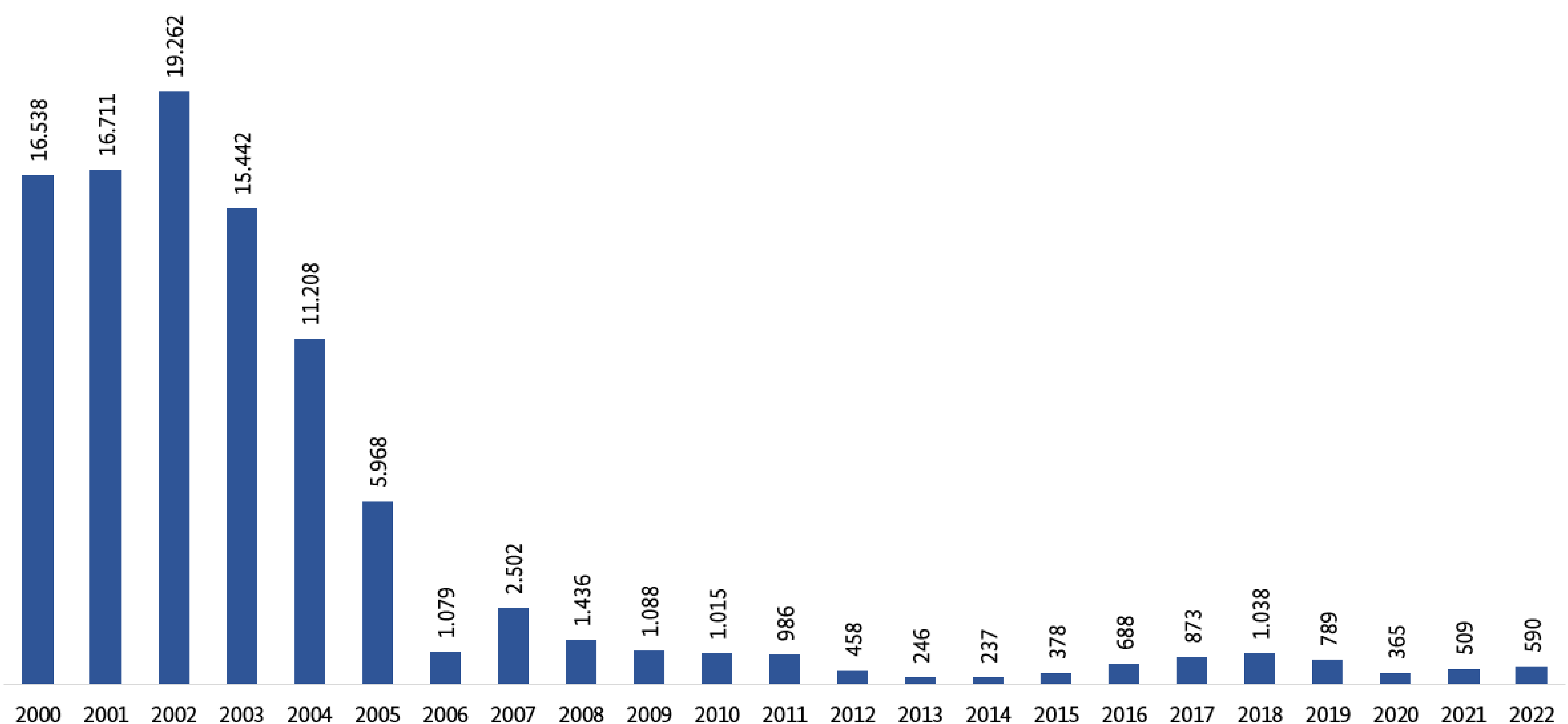
⁷⁹ Vgl. den Beschluss des Ministerrats der DDR vom 11. Juli 1990 sowie den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Januar 1991.

⁸⁰ Vgl. ZWST 2023.

⁸¹ Zu den rechtlichen Grundlagen der jüdischen Zuwanderung und Aufnahmevoraussetzungen vgl. BMI & BAMF 2010, Kapitel 2.6.1, BMI & BAMF 2014, S. 82f, Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2012, S. 561ff. und Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG über die Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der Baltischen Staaten vom 24. Mai 2007 in der Fassung vom 22. April 2020.

können nur nach den allgemeinen Regeln des Aufenthaltsgesetzes nach Deutschland übersiedeln. Die im Rahmen des jüdischen Zuwanderungsverfahrens in Deutschland aufgenommenen Zuwanderinnen und Zuwanderer erhalten eine Niederlassungserlaubnis. In das Verfahren können Eheleute und minderjährige ledige Kinder, die nicht selbst antragsberechtigt sind, einbezogen werden. Nicht selbst antragsberechtigte Familienangehörige erhalten eine Aufenthaltserlaubnis.

Abbildung 3-44: Jüdische Zuwanderung einschließlich Familienangehöriger aus Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion seit 2000



Anmerkung: Für die Jahre 2014 und 2015 ist die Zahl der Einreisen aufgrund unzureichender Meldungen durch die Bundesländer etwas zu niedrig ausgewiesen.

Quelle: Bundesverwaltungsamt, BAMF

Zwischen 2000 und 2022 sind 99.406 jüdische Zuwandernde einschließlich ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland gekommen. Hinzu kommen 111.981 Personen zwischen 1993 und 1999 sowie 8.535 Personen, die bis Ende 1992 im unregelmäßigen Verfahren eingereist waren, sodass in der Summe 219.922 Personen zu verzeichnen sind. Nachdem sich der Zuzug im Zeitraum von 1995 bis 2003 auf 15.000 bis 20.000 Zuwanderinnen und Zuwanderer pro Jahr einpendelte, sank die Zahl der eingereisten Personen in den Folgejahren deutlich ab (vgl. Abbildung 3-44). 2022 gab es wieder einen leichten Anstieg auf 590 Personen. Die Ursachen für diesen Rückgang sind heterogen. Das Interesse der noch in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion lebenden jüdischen Menschen an einer Einwanderung nach Deutschland hat nachgelassen. Auch die seit 2005 veränderten Zugangsbedingungen⁸² tragen mit zu dieser Entwicklung bei. Hauptherkunftsländer der jüdischen Zuwanderung sind die Ukraine sowie die Russische Föderation.

Als Reaktion auf den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine im Februar 2022 wurde ein Sonderaufnahmeverfahren für jüdische Personen eingerichtet, die aufgrund des Krieges aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind. Die Antragstellung für diesen Personenkreis ist an bestimmte Aufnahmevoraussetzungen gebunden und gilt für folgende Personengruppen:

⁸² Vgl. BMI & BAMF 2008, S. 94.

- Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten;
- Staatenlose und andere Staatsangehörige als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 nachweislich einen nach ukrainischem Recht für einen Aufenthalt von mehr als 90 Tagen erteilten gültigen Aufenthaltstitel besaßen und sich dort am 24. Februar 2022 rechtmäßig aufgehalten hatten.

Von den 590 Personen haben 477 eine Aufnahmezusage im Sonderaufnahmeverfahren für jüdische Zugewanderte aus der Ukraine erhalten (Anteil: 80,8 %).

3.5 Migration aus familiären Gründen

Die Einreise und der Aufenthalt von Familienangehörigen aus Drittstaaten in Deutschland lebender Personen ist in den §§ 27 bis 36a AufenthG geregelt. Der Familiennachzug wird mit Blick auf Art. 6 Abs. 1 GG zum Schutz von Ehe und Familie gewährt (§ 27 Abs. 1 AufenthG). Die Regelungen finden Anwendung auf den Zuzug zu deutschen Staatsangehörigen und zu Personen, die keine EU-Staatsangehörigen bzw. Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen sind.⁸³ Der Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen zu ausländischen EU-Staatsangehörigen sowie zu deutschen Staatsangehörigen, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht haben, richtet sich grundsätzlich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (§§ 2 ff. FreizügG/EU). Familiäre Bindungen können auch die Migration von EU-Staatsangehörigen betreffen, siehe dazu Kapitel 2.

Grundsätze des Familiennachzugs

Der Familiennachzug bezeichnet den Nachzug von im Ausland lebenden Familienangehörigen und ist grundsätzlich begrenzt auf die Kernfamilie, d. h. die Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder den Ehe- bzw. Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder bzw. Eltern von minderjährigen Kindern. Sonstige Familienmitglieder können nur in Ausnahmefällen nachziehen. Zudem setzt der Familiennachzug in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt für nachziehende Familienangehörige ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist (§ 27 Abs. 3 AufenthG; § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG; Ausnahme etwa in § 29 Abs. 2 AufenthG) sowie ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, Ausnahme etwa in § 29 Abs. 2 AufenthG). Auch Aufenthaltstitel aus familiären Gründen berechtigen zur Ausübung jeder Erwerbstätigkeit (§ 4a AufenthG).

Familiennachzug zu ausländischen Staatsangehörigen

Voraussetzung für den Familiennachzug zu einem Drittstaatsangehörigen ist grundsätzlich, dass die bereits hier lebende ausländische Person eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine (Mobiler-)ICT-Karte besitzt oder sich gemäß § 18e AufenthG (kurzfristige Mobilität für Forscherinnen und Forscher) berechtigt im Bundesgebiet aufhält und ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 AufenthG). Jedoch können die Referenzperson und deren Angehörige auch gleichzeitig Visaanträge an einer Auslandsvertretung stellen, wenn die gemeinsame Übersiedlung geplant ist und die Erteilungsvoraussetzungen für alle Familienmitglieder vorliegen.

⁸³ Für diese gilt das EU-Freizügigkeitsrecht.

Bei verheirateten Paaren müssen in der Regel beide das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG). Die nachziehende Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder der Ehe- bzw. Lebenspartner muss in der Regel vor der Einreise einfache Deutschkenntnisse⁸⁴ nachweisen (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG). Hierzu gibt es jedoch eine Reihe von Ausnahmen (§ 30 Abs. 1 S. 2 und S. 3 Nr. 1 bis Nr. 8 AufenthG), die in der folgenden Infobox zusammengefasst sind. Die Aufenthaltserlaubnis kann ansonsten bei fehlender Volljährigkeit zur Vermeidung einer besonderen Härte abweichend von § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden (§ 30 Abs. 2 AufenthG).

Infobox: Ausnahmen von der Nachweispflicht einfacher deutscher Sprachkenntnisse im Familiennachzug	
Rechtliche Regelung	Der Nachweis von einfachen deutschen Sprachkenntnissen ist nicht erforderlich, wenn ...
§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AufenthG	Humanitärer Titel: ... bereits in Deutschland lebende Drittstaatsangehörige einen Aufenthaltstitel als Resettlement-Flüchtling (nach § 23 Abs. 4 AufenthG) ⁸⁵ besitzen, asylberechtigt sind, oder einen Schutzstatus als GFK-Flüchtling oder einen subsidiären Schutzstatus innehaben und die Ehe- bzw. Lebenspartnerschaft bereits bestand, als die Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder der Ehe- bzw. Lebenspartner ihren oder seinen Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegt hat.
§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AufenthG	Gesundheit: ... die nachziehende Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder der nachziehende Ehe- bzw. Lebenspartner aufgrund einer im Einzelfall festgestellten körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder Krankheit nicht in der Lage ist, einfache deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen.
§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 AufenthG	Geringer Integrationsbedarf: ... bei der nachziehenden Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder dem Ehe- bzw. Lebenspartner nach Einzelfallprüfung ein erkennbar geringer Integrationsbedarf besteht.
§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 AufenthG	Visumsfreier Aufenthalt: ... die Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder der Ehe- bzw. Lebenspartner eine Staatsangehörigkeit besitzt, die auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, die visumfreie Einreise und den visumfreien Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet.
§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 AufenthG	Blaue Karte EU/ICT-Karte/Mobiler-ICT-Karte/Forschende/mobile Forschende: ... bereits in Deutschland lebende Drittstaatsangehörige im Besitz einer Blauen Karte EU, ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte sind oder eine Aufenthaltserlaubnis als (mobile) Forschende haben.
§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG	Härtefall: ... es der Ehe- bzw. Lebenspartnerin oder dem Ehe- bzw. Lebenspartner aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor der Einreise einfache deutsche Sprachkenntnisse zu erwerben. ⁸⁶
§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 AufenthG	Besonderer Aufenthaltstitel

⁸⁴ Einfache Sprachkenntnisse entsprechen der ersten Stufe (A1) auf der sechsstufigen Kompetenzskala des GER.

⁸⁵ Durch das am 1. August 2015 in Kraft getretene „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ wurde in das Aufenthaltsgesetz der § 23 Abs. 4 AufenthG eingefügt (BGBl. 2015 Teil I Nr. 32: 1386ff.). Aufgrund dieser Regelung kann das BMI im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das BAMF bestimmten, für eine Neuansiedlung ausgewählten Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlinge) eine Aufnahmezusage erteilt. Vgl. hierzu Kapitel 3.4.2.3.

⁸⁶ Die Härtefallklausel des § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG wurde mit dem „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen. Das Vorliegen eines Härtefalls ist im Rahmen des Visumverfahrens durch die zuständige Auslandsvertretung zu beurteilen. Ein Härtefall kann beispielsweise gegeben sein, wenn es dem ausländischen Ehe- bzw. Lebenspartner oder der ausländischen Ehe- bzw. Lebenspartnerin nicht zugemutet werden kann, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher deutscher Sprachkenntnisse zu unternehmen, oder es ihr oder ihm trotz ernsthafter Bemühungen von etwa einem Jahr Dauer nicht gelungen ist, das erforderliche Sprachniveau zu erreichen. Für die Dauer der Corona-Pandemie wurde der Zeitraum für ernsthafte Bemühungen auf in der Regel 6 Monate reduziert. Diese Rechtsänderung dient insbesondere der Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 10. Juli 2014 (Urteil in der Rechtssache C-138/13, vgl. dazu Gerichtshof der Europäischen Union 2014). Dort wurde entschieden, dass das 2007 eingeführte ausnahmslose Spracherfordernis nicht mit der sogenannten Stillhalteklausele des Assoziierungsabkommens mit der Türkei vereinbar ist. Der Sprachnachweis im Herkunftsland erschwere die Familienzusammenführung und stelle deshalb eine neue Beschränkung der Ausübung der Niederlassungsfreiheit durch türkische Staatsangehörige im Sinne dieser Klausel dar. Der EuGH hielt jedoch auch fest, dass die Einführung einer neuen Beschränkung zugelassen werden könne, sofern sie durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, „die Erreichung des angestrebten legitimen Zieles zu erreichen“, und nicht über das hierfür Erforderliche hinausgehe. Da der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz generell gilt, ist die Möglichkeit der Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalles von grundsätzlicher Bedeutung, so dass zur Klarstellung für den Nachzug von Eheleuten bzw. Lebenspartnerin oder Lebenspartner eine allgemeine Härtefallklausel in das Aufenthaltsgesetz eingeführt wurde (§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG).

	... bereits in Deutschland lebende Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel nach § 18c Abs. 3 AufenthG als Hochqualifizierte bzw. Hochqualifizierter oder nach § 21 AufenthG als Selbstständige besitzen und die Ehe bereits bestand, als sie ihren Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegten.
§ 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 8 AufenthG	Niederlassungserlaubnis und Daueraufenthalt-EU ... bereits in Deutschland lebende Drittstaatsangehörige unmittelbar vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU Inhaberinnen und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18d AufenthG als Forschende waren.

Quelle: Eigene Darstellung

Familiennachzug zu Inhaberinnen und Inhabern humanitärer Titel

Bei Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen sowie Resettlement-Flüchtlingen ist zur Wahrung der Familieneinheit vom Nachweis ausreichenden Wohnraums und hinreichender Lebensunterhaltssicherung abzusehen, wenn der Antrag innerhalb von 3 Monaten nach der unanfechtbaren Anerkennung bzw. nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt wird und die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Staat, der nicht Mitglied der EU ist und zu dem die ausländische Person oder ihre Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, grundsätzlich nicht möglich ist (§ 29 Abs. 2 AufenthG). Der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, wurde zwischenzeitlich bis zum 16. März 2018 ausgesetzt (§ 104 Abs. 13 AufenthG). Diese zweijährige Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten wurde nochmals bis zum 31. Juli 2018 verlängert. Seit dem 1. August 2018 kann aus humanitären Gründen monatlich bis zu 1.000 Familienangehörigen von subsidiär schutzberechtigten Personen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 36a AufenthG).⁸⁷ Humanitäre Gründe liegen beispielsweise nach § 36a Abs. 2 Nr. 2 AufenthG insbesondere dann vor, wenn die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft seit langer Zeit nicht möglich ist oder ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist. Das Kindeswohl ist besonders zu berücksichtigen.

Der Familiennachzug zu Personen, die über bestimmte humanitäre Aufnahmeprogramme nach Deutschland gekommen sind oder für die ein (nationales) Abschiebungsverbot festgestellt worden ist, ist nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland möglich (§ 29 Abs. 3 AufenthG).

Familiennachzug von Kindern

Der Nachzug von Kindern zu ausländischen Eltern bzw. einem ausländischen Elternteil richtet sich nach § 32 AufenthG. Einem minderjährigen ledigen Kind ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil einen der in § 32 Abs. 1 AufenthG genannten Aufenthaltstitel besitzen. Kinder von Personen, die sich gemäß § 18e AufenthG (kurzfristige Mobilität für Forschende) berechtigt im Bundesgebiet aufhalten, benötigen keinen Aufenthaltstitel (§ 32 Abs. 5 AufenthG).

Hat das minderjährige ledige Kind das 16. Lebensjahr bereits vollendet und verlegt es seinen Lebensmittelpunkt nicht zusammen mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet, muss grundsätzlich das Kind zusätzlich die deutsche Sprache beherrschen⁸⁸ oder es muss

⁸⁷ Die § 22 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen) und § 23 AufenthG (Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen; Neuansiedlung von Schutzsuchenden) bleiben unberührt.

⁸⁸ Gemäß § 2 Abs. 12 AufenthG beherrscht eine ausländische Person die deutsche Sprache, wenn ihre Sprachkenntnisse dem Niveau C 1 des GER entsprechen.

als gewährleistet erscheinen, dass es sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung in die Lebensverhältnisse in Deutschland einfügen kann (§ 32 Abs. 2 S. 1 AufenthG).

Diese letztgenannten besonderen Voraussetzungen entfallen jedoch, wenn beide Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Asylberechtigung oder des Status als international Schutzberechtigte oder Resettlement-Flüchtlinge oder im Anschluss daran eine Niederlassungserlaubnis besitzen (§ 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG). Ebenso entfallen sie, wenn beide Eltern bzw. ein Elternteil Inhaberin oder Inhaber eines in § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AufenthG enumerativ aufgeführten Aufenthaltstitels, wie beispielsweise einer Blauen Karte EU, sind. Im Übrigen kann dem minderjährigen ledigen Kind einer ausländischen Person eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es aufgrund der Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der familiären Situation zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist (§ 32 Abs. 4 AufenthG). Der Kindernachzug zu Eltern, denen subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, richtet sich seit dem 1. August 2018 nach § 36a AufenthG; hierbei bleibt die Möglichkeit einer Aufnahme nach den §§ 22 und 23 AufenthG jedoch unberührt.

Elternnachzug und Familiennachzug von sonstigen Familienangehörigen

Eltern eines minderjährigen Asylberechtigten oder anerkannten GFK-Flüchtlings oder Resettlement-Flüchtlings ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§ 36 Abs. 1 AufenthG). Den Eltern eines subsidiär Schutzberechtigten kann gemäß § 36a Abs. 1 S. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Der Nachzug Familienangehöriger, die nicht zur sogenannten Kernfamilie zählen, kann in Ausnahmefällen gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte, die familienbezogen sein muss, erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG).

Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen

Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen oder Ehe- bzw. Lebenspartnern, minderjährigen ledigen Kindern sowie dem Elternteil eines minderjährigen Kindes zur Ausübung der Personensorge wird nach § 28 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn das Familienmitglied, zu dem ein Nachzug erfolgen soll, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Dem minderjährigen ledigen Kind sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Kindes ist abweichend von der Regelerteilungsvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Dem Ehe- bzw. Lebenspartner oder der Ehe- bzw. Lebenspartnerin von deutschen Staatsangehörigen soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden. Auch hier gilt, dass die Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. der Ehe- oder Lebenspartner sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können muss (§ 28 Abs. 1 S. 5 i. V. m. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

Künftige Änderungen durch das Chancen-Aufenthaltsgesetz und das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

Das Inkrafttreten des Chancen-Aufenthaltsgesetzes zum 31. Dezember 2022 sowie des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung ab November 2023 bringt jeweils auch Änderungen im Familiennachzug mit sich. Im Chancen-Aufenthaltsrecht wurden insbesondere die Ausnahmen von der Nachweispflicht einfacher deutscher Sprachkenntnisse im Familiennachzug auf alle Fachkräfte ausgeweitet. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung wird der Familiennachzug für Fachkräfte zudem auch für deren Eltern und Schwiegereltern ermöglicht.

Datengrundlage

Eine Grundlage für die Erfassung des Familiennachzugs ist die Visastatistik des Auswärtigen Amtes. Sie weist diejenigen Fälle aus, in denen in einer deutschen Vertretung im Ausland ein Visum auf Nachzug eines Familienangehörigen erteilt worden ist. Dabei kann nicht automatisch auf die Staatsangehörigkeit der Antragstellerinnen und Antragsteller geschlossen werden. Die Visastatistik weist diese nicht aus, sondern bezieht sich auf den jeweiligen Ort der Antragstellung.⁸⁹ Ob das erteilte Visum im Anschluss auch tatsächlich zur Einreise nach Deutschland genutzt wurde und ob in Deutschland tatsächlich ein Aufenthaltstitel aus familiären Gründen beantragt und gewährt wurde, lässt sich anhand dieser Zahlen nicht darstellen.

Seit dem Jahr 2005 kann neben der Visastatistik des Auswärtigen Amtes auch das AZR als Datenquelle für den Familiennachzug genutzt werden. Das AZR liefert insofern ein umfassenderes Bild, da es die Fälle erfasst, in denen Drittstaatsangehörige nach Einreise in Deutschland im selben Jahr – nach Antragstellung – einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erhalten haben. Außerdem weist das AZR als Datenquelle die Staatsangehörigkeit dieser Person aus. Darüber hinaus können ausländische Personen, die ursprünglich zu einem anderen Zweck (z. B. zur Erwerbstätigkeit, Ausbildung) nach Deutschland eingereist sind, durch einen Statuswechsel zu einem späteren Zeitpunkt eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erhalten, etwa aufgrund einer Eheschließung im Inland. Diese Fälle gehen nicht in die im Folgenden dargestellten Daten aus der Visastatistik des Auswärtigen Amtes bzw. aus dem AZR ein.

Der Familiennachzug unterteilt sich in den Nachzug von Eheleuten bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, den Nachzug von minderjährigen Kindern sowie den von sonstigen Familienangehörigen zu ausländischen oder deutschen Staatsangehörigen. Seit dem Berichtsjahr 2018 wird der Nachzug zu minderjährigen Kindern in der Visastatistik getrennt ausgewiesen, zuvor wurde diese Gruppe unter der Kategorie „sonstige Familienangehörige“ erfasst.

Im Folgenden wird zunächst die Entwicklung des Familiennachzugs seit 2010 anhand der Visastatistik des Auswärtigen Amtes nachgezeichnet. Im Anschluss daran wird der Familiennachzug auf der Basis des AZR dargestellt.

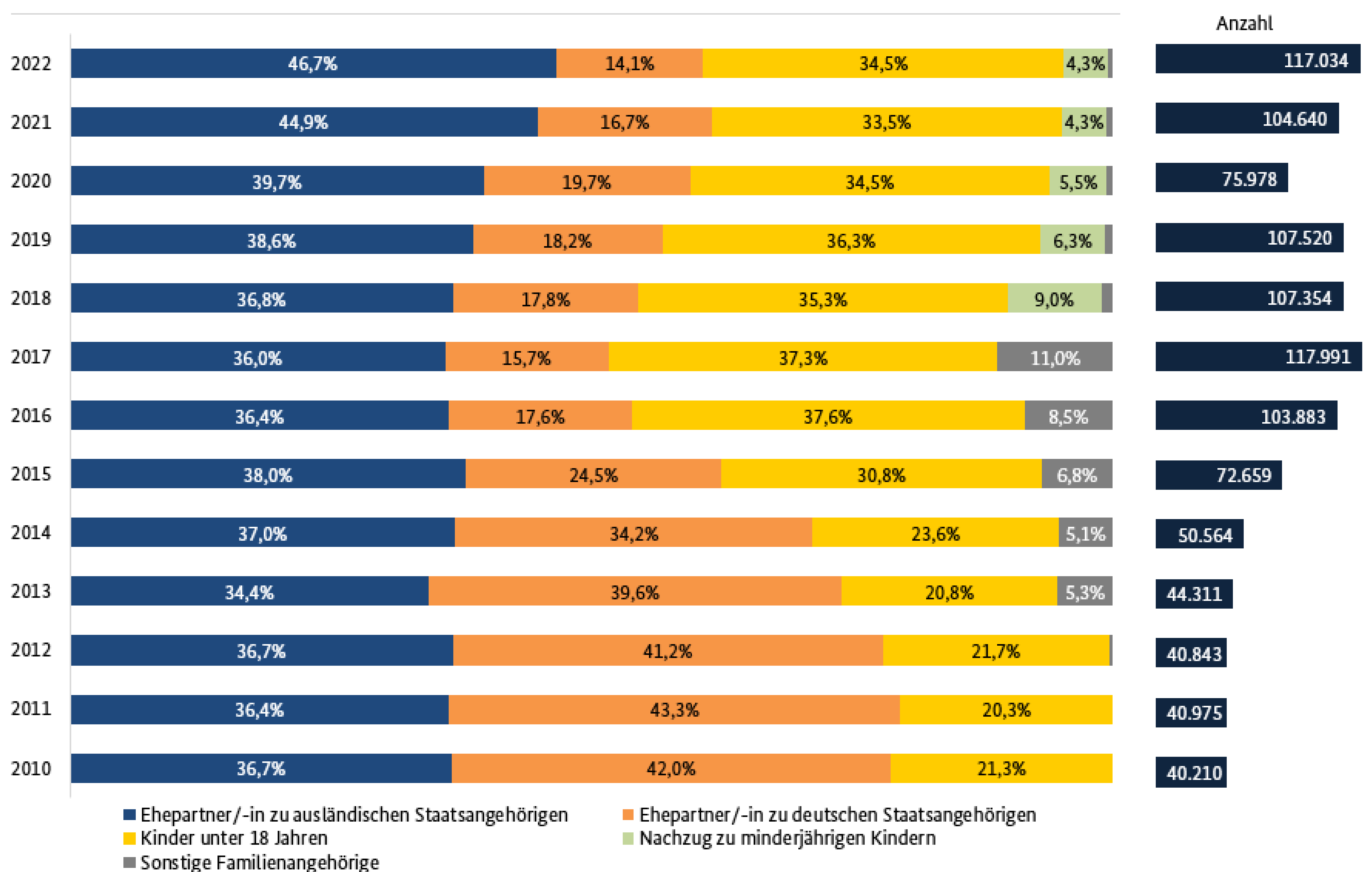
3.5.1 Familiennachzug nach der Visastatistik

Im Regelfall ist es für den Familiennachzug erforderlich, dass von der deutschen Auslandsvertretung nach Zustimmung der örtlichen Ausländerbehörde vor der Einreise ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilt wird. Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den USA benötigen kein entsprechendes Visum⁹⁰, ebenso wie Staatsangehörige von Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino unter den weiteren genannten Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 AufenthV. EU-Staatsangehörige sowie Staatsangehörige der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz sind freizügigkeitsberechtigt und können daher unabhängig davon, zu wem sie nachziehen, visumfrei einreisen. Die Erteilung von Visa an sonstige Familienangehörige wird in der Visastatistik des Auswärtigen Amtes erst seit dem Jahr 2012 separat ausgewiesen.

⁸⁹ Beispielweise ist im Falle Libanons anzunehmen, dass libanesisch Staatsangehörige in der Regel bei der deutschen Vertretung in Beirut vorstellig werden, um ein Visum für die Familienzusammenführung zu erhalten. Zugleich beantragen u.a. auch Staatsangehörige aus Syrien dort Visa zum Zweck des Familiennachzugs. Vgl. Deutscher Bundestag 2022.

⁹⁰ Staatsangehörige dieser Länder können einen erforderlichen Aufenthaltstitel auch nach der Einreise einholen (§ 41 Abs. 1 AufenthV).

Abbildung 3-45: Erteilte Visa für den Familiennachzug seit 2010



Anmerkungen: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen. Die Kategorien zu Ehepartnerinnen und Ehepartnern beinhalten auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Der Nachzug zu minderjährigen Kindern wurde im Berichtsjahr 2018 erstmals getrennt ausgewiesen, zuvor war diese Gruppe unter der Kategorie „sonstige Familienangehörige“ erfasst.

Quelle: BMI mit Rückgriff auf Daten aus dem Auswärtigen Amt

In den Jahren 2010 bis 2012 blieb die Zahl der Visumerteilungen zum Zweck des Familiennachzugs relativ konstant. Seit 2013/2014 stiegen die Zahlen jedoch deutlich an. Nachdem die Zahl der Erteilungen zwischen 2015 und 2016 um 43,0 % gestiegen ist, wurde im Jahr 2017 erneut ein Zuwachs um 13,6 % verzeichnet. Die erhebliche Zunahme im Jahr 2015 hängt wesentlich mit den Staatsangehörigen Syriens zusammen, die in die Anrainerstaaten (v. a. Türkei, Libanon, Jordanien) flüchteten. In den Jahren 2017 bis 2019 lag die Zahl der Erteilungen jeweils bei über 100.000 Visa. Im Jahr 2020 ging die Zahl um 29,3 % auf 75.978 zurück (2019: 107.520), was wesentlich mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zusammenhing.⁹¹ Die Anzahl der erteilten Visa stieg im Jahr 2021 wieder auf 104.640 und im Jahr 2022 weiter um 11,8 % auf 117.034. Damit wurde wieder das Niveau von 2017 erreicht (vgl. Abbildung 3-45 und Tabelle 3-46 im Anhang).

Bei der Betrachtung der Zahl der erteilten Visa zum Zuzug von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen oder Ehe- bzw. Lebenspartnern zeigt sich, dass die Visa für den Zuzug von ausländischen zu deutschen Staatsangehörigen zwischen 2010 und 2013 zahlreicher waren als die für den Nachzug zu ausländischen Staatsangehörigen. Seitdem nahm der Anteil der Visa zum Zweck des Nachzugs zu deutschen Staatsangehörigen ab, während der Anteil der Visa zum Zweck des Nachzugs zu ausländischen Staatsangehörigen bis 2018 konstant blieb und seit 2019 ansteigt. Visa für den Nachzug von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und Ehe- bzw.

⁹¹ Vgl. BMI & BAMF 2022, S. 117

Lebenspartnern zu ausländischen Staatsangehörigen bildeten 2022 die zahlenmäßig stärkste Gruppe mit einem Anteil von 46,7 % an allen erteilten Visa zum Familiennachzug. Der Anteil der Visa für Eheleute bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, die zu einer deutschen Person nachzogen, lag bei 14,1 %, im Vorjahr betrug dieser Anteil noch 16,7 % (vgl. Abbildung 3-45). Insgesamt wurden 54.603 Visa für den Nachzug zu in Deutschland lebenden ausländischen Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen oder Ehe- bzw. Lebenspartnern sowie 16.526 Visa für den Nachzug zu deutschen Ehe- oder Lebenspartnerinnen bzw. Ehe- oder Lebenspartnern erteilt (2021: 46.959 Visa für den Familiennachzug zu ausländischen Personen und 17.499 für den Nachzug zu deutschen Staatsangehörigen).

Nachdem sich der Anteil der Visa zum Zweck des Kindernachzugs am Gesamtfamiliennachzug im Zeitraum von 2010 bis 2014 relativ konstant zwischen 20 % und 25 % bewegte, nahm dieser ab dem Jahr 2015 deutlich zu. Diese Entwicklung stand im Zusammenhang mit der gestiegenen Folgemigration zu anerkannten Schutzberechtigten. 2022 wurden 40.422 Visa an nachziehende Kinder erteilt (+15,2 % im Vergleich zu 2021). Das entsprach einem Anteil von 34,5 % an allen nachgereisten Familienangehörigen (vgl. Abbildung 3-45 und Tabelle 3-46 im Anhang). Seit 2018 wird der Nachzug zu minderjährigen Kindern getrennt ausgewiesen. 2022 wurden 4.980 Visa aus diesem Grund ausgestellt. Der Anteil dieser Kategorie an allen ausgestellten Visa ging seit 2018 von 9,0 % auf 4,3 % in den Jahren 2021 und 2022 zurück. Auf sonstige Familienangehörige entfielen 2022 0,4 % aller Visa.

Im Jahr 2022 wurden in Indien die meisten Visa zum Zweck des Familiennachzugs ausgestellt (12,2 % bzw. 14.297, 2021: 9.857). Die größte Gruppe mit einem Anteil von 60,6 % (bzw. 8.670 Visa) bildete dabei der Nachzug von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und Ehe- bzw. Lebenspartnern zu ausländischen Personen. Im Jahr 2021 wurden dazu in den deutschen Auslandsvertretungen in Indien 6.212 Visa ausgestellt, was für 2022 eine Steigerung um 39,6 % bedeutet. 35,3 % bzw. 5.049 Visa wurden 2022 in Indien zum Zweck des Nachzugs von Kindern vergeben, 260 Visa bzw. 1,8 % für den Nachzug von Eheleuten bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern zu deutschen Staatsangehörigen und 309 Visa bzw. 2,2 % zum Zweck des Nachzugs von Eltern zu ihren minderjährigen Kindern (vgl. Abbildung 3-46 und Tabelle 3-46 im Anhang).

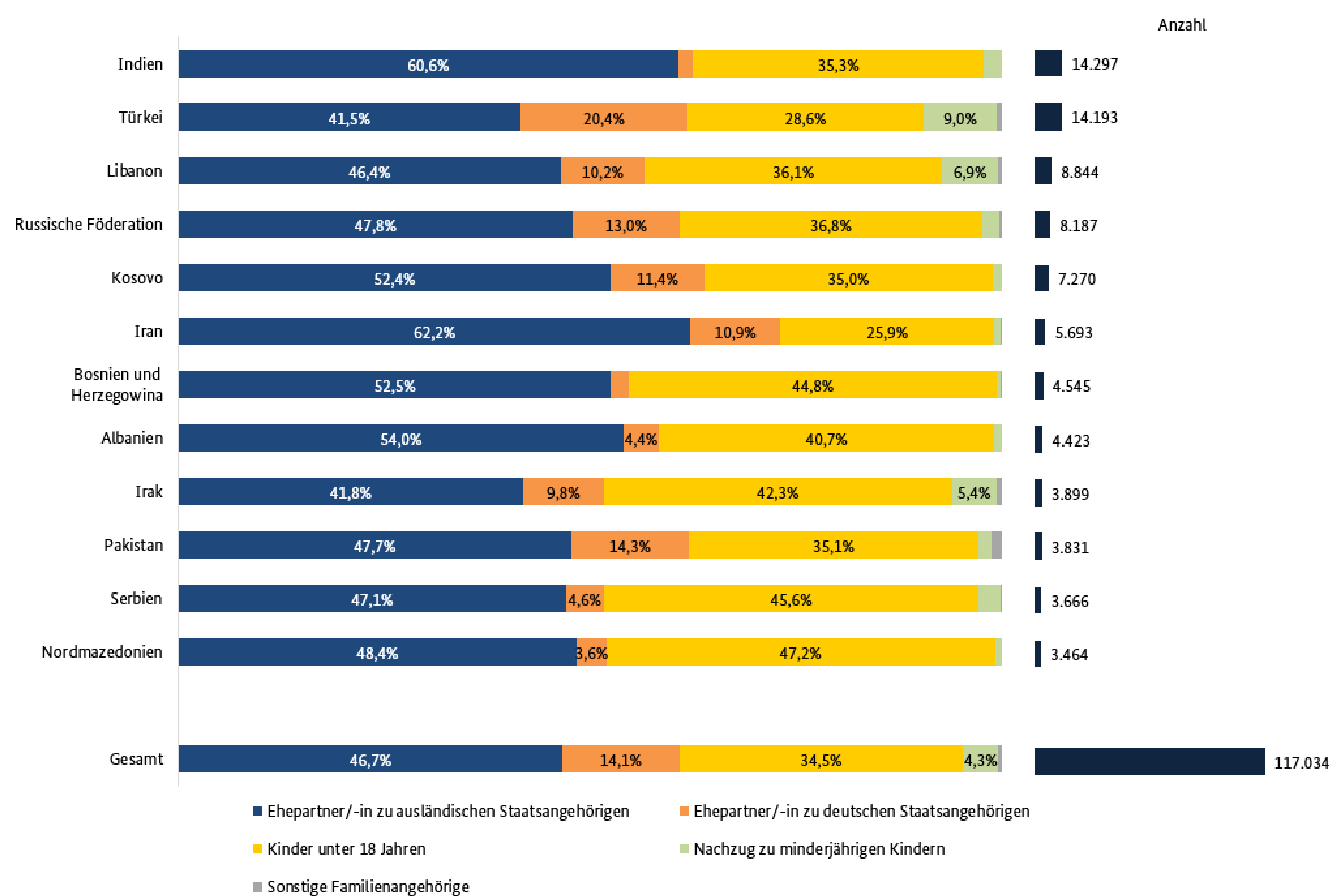
Die Türkei rangiert mit 14.193 Visa zum Zweck des Familiennachzugs auf dem zweiten Platz (2021: 11.780). Damit kommt die Türkei mit einem Anteil von 12,1 % am gesamten Familiennachzug auf ein ähnliches Niveau wie Indien. Im Einzelnen wurden 5.886 (41,5 %) Visa zum Zweck des Nachzugs von Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und Ehe- bzw. Lebenspartnern zu ausländischen Staatsangehörigen erteilt und 4.060 Visa (28,6 %) für den Nachzug von Kindern. Der Nachzug zu deutschen Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und Ehe- bzw. Lebenspartnern fiel mit 2.892 Visa etwas kleiner aus (20,4 %).

Auf Rang 3 liegt der Libanon mit 7,6 % der erteilten Visa für den Familiennachzug (2022: 8.844, 2021: 6.827). In der Russischen Föderation wurden 8.187 Visa zum Zweck des Familiennachzuges erteilt, im Kosovo 7.270, im Iran 5.693, in Bosnien und Herzegowina 4.545, in Albanien 4.423, im Irak 3.899 und in Pakistan 3.666 (vgl. Tabelle 3-45 im Anhang).

Unter den 10 Ländern mit den meisten Erteilungen erhöhten sich die Zahlen 2022 besonders stark in der Russischen Föderation (+131,2 %), im Iran (+48,4 %), in Indien (+45,0 %), in Albanien (+34,2 %) und in Pakistan (+30,8 %). Die Zahlen gingen zurück im Kosovo (-42,4 %) und in Bosnien und Herzegowina (-6,0 %) (vgl. Tabelle 3-45 im Anhang).

Bei Visumserteilungen im Iran überwiegt der Nachzug von Ehe- bzw. Lebenspartnern und -partnerinnen zu ausländischen Staatsangehörigen (im Jahr 2022 62,2 %). In Indien liegt dieser Anteil bei 60,6 %. Auch beim Nachzug aus den Ländern des Westbalkans Albanien (54,0 %), Bosnien und Herzegowina (52,5 %), Kosovo (52,4 %), Nordmazedonien (48,4 %) und Serbien (47,1 %) ist dieser Anteil überproportional hoch. Ein überdurchschnittlich starkes Gewicht des Kindernachzugs ist hingegen insbesondere im Falle Nordmazedoniens (47,2 %), Serbiens (45,6%), Bosnien und Herzegowinas (44,8 %) und des Irak (42,3 %) festzustellen. Aus der Türkei (20,4 %) ist ein überproportional hoher Nachzug zu deutschen Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und Ehe- bzw. Lebenspartnern festzuhalten (vgl. Abbildung 3-46 und Tabelle 3-46 im Anhang).

Abbildung 3-46: Erteilte Visa für den Familiennachzug nach ausgewählten Standorten der Auslandsvertretungen im Jahr 2022



Anmerkungen: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen. Die Kategorien zu Ehepartnerinnen und Ehepartnern beinhalten auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Quelle: BMI mit Rückgriff auf Daten aus dem Auswärtigen Amt

3.5.2 Familiennachzug nach dem AZR

Der Familiennachzug lässt sich anhand des AZR durch die dort vorgenommene Speicherung der Aufenthaltstitel differenzierter darstellen als durch die Visastatistik des Auswärtigen Amtes. Das AZR erfasst die Fälle, in denen ausländische Personen eingereist sind und im Anschluss daran auf Antrag einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen in Deutschland erhalten haben. Im Gegensatz zur Visastatistik wird der Familiennachzug im AZR nach der Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen gespeichert und nicht nach dem Ausstellungsort des Visums. Im AZR sind auch solche Fälle erfasst, in denen zunächst aus einem anderen Grund eine Einreise erfolgt ist oder eine Berechtigung zur visumfreien Einreise bestand und erst nach Einreise ein Aufenthaltstitel beantragt wurde (dies trifft beispielsweise auf Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten, Kanada und Japan zu). Darüber hinaus kann der tatsächlich erfolgte Familiennachzug nach Staatsangehörigkeit und Alter differenziert werden.

Ab dem Berichtsjahr 2022 werden im Rahmen methodischer Weiterentwicklungen auch für den Familiennachzug sämtliche einschlägigen Speichersachverhalte im AZR neu bewertet und Wanderungskategorien inner- und außerhalb des Familiennachzugs zugeordnet (siehe auch Kapitel 1.6 und Kapitel 3.2). Infolgedessen sind einige Speichersachverhalte aus dem Familiennachzug herausgefallen, andere neu dazugekommen, sodass nun alle aktuellen Speichersachverhalte der §§ 27 bis 36a AufenthG dargestellt werden (siehe Tabelle 3-47 im Anhang). Diese methodische Weiterentwicklung wird auf das Berichtsjahr 2021 rückwirkend angewandt, um einen Vergleich mit dem Vorjahr zu ermöglichen. Dadurch sind die Angaben im Migrationsbericht 2021 nicht mehr mit den im Folgenden berichteten Zahlen zum Berichtsjahr 2021 vergleichbar. Dies betrifft sowohl die Gesamtzahlen als auch einzelne Kategorien innerhalb des Familiennachzugs. Vergleiche zu Berichtsjahren vor 2021 lassen sich nur noch eingeschränkt durchführen und werden deshalb in diesem Bericht nicht dargestellt.

Um die statistische Geheimhaltung zu gewährleisten, wird für die Darstellung der Daten aus dem AZR erstmals die Fünfferrundung angewandt. Das bedeutet, dass alle Werte auf das nächste Vielfache von 5 gerundet werden. Dieses Vorgehen ermöglicht eine praxisnahe Sicherstellung der gesetzlichen Geheimhaltungspflicht bei gleichzeitiger Minimierung des Informationsverlustes. Es führt jedoch auch dazu, dass sich die Summe der Einzelwerte einer Tabelle von den abgebildeten Spalten- bzw. Zeilensummen unterscheiden können.

Insgesamt wurden 2022 93.960 Aufenthaltstitel aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im selben Jahr eingereist sind (2021: 84.095) (vgl. Abbildung 3-47). Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der erteilten Aufenthaltstitel aus familiären Gründen um 11,7 % (vgl. Tabelle 3-48 im Anhang). In 11.060 Fällen handelt es sich dabei um Angehörige von Schutzberechtigten⁹², die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland gekommen sind. Ihr Anteil am gesamten Familiennachzug beträgt somit 11,8 %. Darunter befinden sich 5.360 Kinder, die zu einem Elternteil nachgezogen sind (48,5 %). Die Anzahl nachziehender Familienangehöriger von subsidiär Schutzberechtigten nach § 36a Abs. 1 AufenthG war mit 4.710 Zuzügen deutlich niedriger als die Anzahl der dafür erteilten Visa mit 8.859. Darunter waren 3.090 Kinder, die zu ihren subsidiär schutzberechtigten Eltern zugewandert sind (65,6 %).

Die Anzahl an Aufenthaltstitel aus familiären Gründen stimmt nicht mit der Zahl der erteilten Visa in der Statistik des Auswärtigen Amtes (117.034) überein. Dies liegt einerseits daran, dass Aufenthaltstitel aus

⁹² Angehörige von Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten.

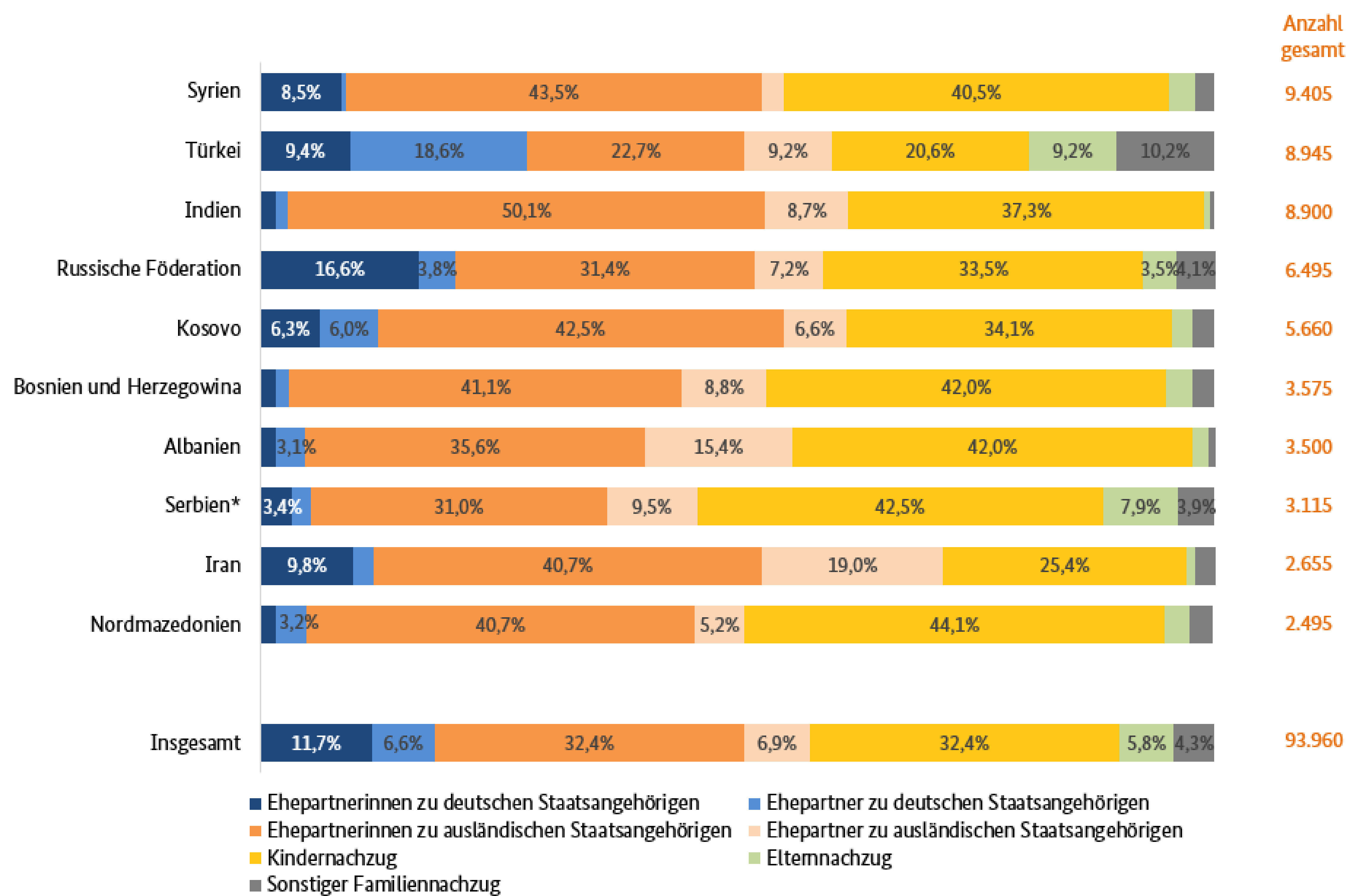
familiären Gründen auch an Personen erteilt werden können, die zunächst aus einem anderen Grund eingereist sind. Zudem wird im AZR auch der Nachzug von Staatsangehörigen erfasst, die visumfrei in das Bundesgebiet einreisen können. Andererseits reisen nicht notwendigerweise alle Personen nach Deutschland ein, die in den Auslandsvertretungen ein Visum zum Familiennachzug erhalten haben.

2022 wurden 54.075 Aufenthaltstitel an nachziehende Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen erteilt und damit 57,6 % aller Aufenthaltstitel aus familiären Gründen (vgl. Tabelle 3-49 im Anhang). Davon zogen 10.970 Frauen zu einem bzw. einer deutschen und 30.480 zu einem bzw. einer ausländischen Staatsangehörigen. 13,4 % der Aufenthaltstitel wurde an nachziehende männliche Ehe- bzw. Lebenspartner erteilt (12.625). Die Anteile für den Nachzug zu deutschen Staatsangehörigen (6.170) und zu ausländischen Staatsangehörigen (6.455) sind in etwa gleich groß. Insgesamt sind 36.935 Eheleute bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner zu Drittstaatsangehörigen nachgezogen, darunter 10.390 Personen zu Inhaberinnen und Inhabern einer Blauen Karte EU (2021: 6.505).

Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl nachziehender Kinder, der Anteil blieb jedoch konstant (32,4 % bzw. 30.445, 2021: 32,5 % bzw. 27.335). 29.500 der Kinder unter 18 Jahren, die im Rahmen des Familiennachzugs im Jahr 2022 nach Deutschland kamen, zogen zu einem ausländischen Elternteil (Anteil: 96,9 %). 7.365 Kinder zogen zu Elternteilen nach, die sich mit einer Blauen Karte EU in Deutschland aufhielten.

Auf nachziehende Elternteile minderjähriger deutscher und ausländischer Kinder (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG, § 28 Abs. 1 S. 4 AufenthG, § 36 Abs. 1 AufenthG und § 36a AufenthG) entfielen 5.425 Aufenthaltstitel (5,8 %). Der Großteil hiervon betraf einen ausländischen Elternteil eines deutschen minderjährigen ledigen Kindes (5.140 Aufenthaltstitel).

Abbildung 3-47: Familiennachzug (erteilte Aufenthaltstitel) nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2022



Anmerkungen: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen. Die Kategorien zu Ehepartnerinnen und Ehepartnern beinhalten auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.
 *) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Nach einem erheblichen Rückgang des Familiennachzugs von syrischen Staatsangehörigen in den Jahren 2018 bis 2020 ist seit dem Jahr 2021 ein Anwachsen zu beobachten, das sich im Jahr 2022 mit einem Anstieg um 50,5 % (2022: 9.405, 2021: 6.250) weiter fortsetzt. Der Anteil syrischer Staatsangehöriger am gesamten Familiennachzug liegt im Jahr 2022 bei 10,0 %. Nachziehende Kinder machen dabei einen Anteil von 40,5 % aus (vgl. Abbildung 3-47 und Tabelle 3-49 im Anhang).

Die zweitgrößte Gruppe sind türkische Staatsangehörige. An diese wurden im Jahr 2022 8.945 Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erteilt, 9,0 % mehr als im Vorjahr (2021: 8.210 Aufenthaltstitel). Dies entspricht einem Anteil von 9,4%.

Ein im Vergleich zum Jahr 2021 ebenfalls hohen Anstieg von 47,5 % zeigt sich bei indischen Staatsangehörigen, die mit einer Gesamtzahl von 8.900 Personen die drittgrößte Gruppe beim Familiennachzug darstellen (2021: 6.035). Bei der Hälfte der indischen Staatsangehörigen (50,1 %), denen eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt wurde, handelt es sich dabei um Frauen, die zu ihrem in Deutschland wohnhaften ausländischen Ehe- bzw. Lebenspartner ziehen.

Betrachtet man die Struktur des Familiennachzugs anhand der ausgewählten Staatsangehörigkeiten, so zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen diesen. Teilweise war dies in ähnlicher Form schon anhand der Visastatistik des Auswärtigen Amtes deutlich geworden (vgl. Kapitel 3.5.1). Überproportional hoch ist

der Nachzug von Ehe bzw. Lebenspartnern zu deutschen Staatsangehörigen bei Staatsangehörigen aus der Türkei, während vergleichsweise oft Männer aus dem Iran und Albanien zu ausländischen Staatsangehörigen nachziehen. Bei Staatsangehörigen aus Indien überwiegt dagegen der Nachzug von Ehefrauen bzw. Lebenspartnerinnen zu ausländischen Staatsangehörigen. Zudem ist der Familiennachzug aus dem Westbalkan durch einen hohen Anteil nachziehender Kinder gekennzeichnet (vgl. Abbildung 3-47).

Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen zu EU-Staatsangehörigen

Der Familiennachzug zu EU- bzw. EWR-Staatsangehörigen richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 FreizügG/EU). Im November 2020 ist zudem ein Aufenthaltsrecht für „nahestehende Personen“ (definiert in § 1 Abs. 2 Nr. 4 FreizügG/EU) von EU- und EWR-Staatsangehörigen eingeführt worden (§ 3a FreizügG/EU). Nahestehende Personen gelten nicht als Familienangehörige, stehen aber in einem engen familiären oder partnerschaftlichen Verhältnis zur Bezugsperson.

Im Jahr 2022 sind 13.580 drittstaatsangehörige Familienangehörige von EU- bzw. EWR-Staatsangehörigen eingereist, denen eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU ausgestellt wurde (2020: 11.170 Angehörige). Damit stieg der Zuzug von Familienangehörigen aus Drittstaaten gegenüber 2021 um 21,6 %. Unter den 13.580 Familienangehörigen befanden sich 2.675 Staatsangehörige aus der Republik Moldau, 1.795 aus Nordmazedonien, 1.025 aus Serbien (inkl. ehemaliges Serbien und Montenegro), 935 aus Albanien, 870 aus der Ukraine und 860 aus Brasilien. Zum Ende des Jahres 2022 hatten insgesamt 95.505 drittstaatsangehörige Familienangehörige von EU- bzw. EWR-Staatsangehörigen eine Aufenthaltskarte inne (2021: 95.680). Nach § 3a FreizügG/EU sind im Jahr 2022 zudem 195 „nahestehende Personen“ (s. o.) von EU-Staatsangehörigen aus Nicht-EU-Staaten eingereist.

Sprachprüfungen im Herkunftsland

Aufgrund der Anforderung des Sprachnachweises beim Nachzug zur ausländischen oder deutschen Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. zum ausländischen oder deutschen Ehe- bzw. Lebenspartner (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 28 Abs. 1 S. 5 AufenthG) müssen nachziehende Personen grundsätzlich einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Ausnahmeregelungen dazu sind in der Infobox im Rahmen der Einleitung zu Kapitel 3.5 dargestellt. Die einfachen Kenntnisse der deutschen Sprache werden in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Sprachkurs im Herkunftsland nachgewiesen.

Im Jahr 2022 haben weltweit insgesamt 40.165 Drittstaatsangehörige an der Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts teilgenommen.⁹³ Im Vergleich zum Vorjahr ist dies ein Anstieg um 26,4 % (2021: 31.786). Die Bestehensquote⁹⁴ bei Personen, die zuvor einen Sprachkurs des Goethe-Instituts besucht haben (interne Prüfungsteilnehmende), betrug 67,3 %; bei externen Prüfungsteilnehmenden lag die Bestehensquote bei 66,0 %. Insgesamt macht die Bestehensquote bei den Sprachprüfungen „Start Deutsch 1“ im Jahr 2022 damit 66,1 % aus und war knapp 1 Prozentpunkt höher als im Vorjahr (65,3%). Betrachtet man die Hauptherkunftsländer des Nachzugs von Ehe- oder Lebenspartnerinnen bzw. Ehe- oder Lebenspartnern, so waren relativ hohe Bestehensquoten in der Russischen Föderation (89,9 %), in China (88,0 %), in Bosnien und Herzegowina (86,6 %) und in der Ukraine (86,0 %) zu verzeichnen. Die

⁹³ Daten basieren auf Mitteilung des Goethe-Instituts vom 6. September 2023. Die Standorte des Instituts, die die SD1-Prüfung anbieten, können abgerufen werden <https://www.goethe.de/de/spr/kup/prf/wwt.html> (6. September 2023).

⁹⁴ Die Bestehensquote bezieht sich auf alle abgelegten Sprachprüfungen (Erst- und Wiederholungsprüfungen).

niedrigste Bestehensquote unter den Hauptherkunftsländern haben Albanien (64,2 %), der Irak (64,1 %), die Türkei (61,0 %) und Nordmazedonien (50,9 %) (vgl. Tabelle 3-14).

Tabelle 3-14: Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts in ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2022

Herkunftsland	Gesamtzahlen (intern & extern)		Interne Prüfungsteilneh- mende ¹	Externe Prüfungsteilnehmende	
	Prüfungen (absolut)	Bestehens- quote	Bestehensquote	Bestehensquote	Anteil externer Prüfungsanmeldun- gen an Gesamtzahl Prüfungen
Türkei	6.597	61,0%	70,7%	59,2%	84,1%
Libanon	5.063	67,6%	69,5%	67,6%	98,4%
Irak	3.201	64,1%	67,4%	63,9%	95,7%
Nordmazedonien	2.739	50,9%	55,1%	50,8%	97,5%
Serbien	1.323	65,2%	75,4%	69,8%	51,5%
Thailand	1.251	78,7%	84,7%	77,9%	87,5%
Russland	1.049	89,9%	89,4%	89,9%	91,9%
Marokko	767	73,5%	76,3%	73,4%	95,0%
Indien	757	70,0%	74,3%	69,3%	85,6%
Ägypten	615	67,5%	61,4%	68,7%	83,6%
Tunesien	524	70,2%	60,0%	70,5%	97,1%
Vietnam	468	64,5%	55,3%	69,0%	67,5%
Bosnien-Herzegowina	381	86,6%	82,4%	87,0%	91,1%
Albanien	229	64,2%	0,0%	64,2%	100,0%
Pakistan	204	72,1%	78,0%	69,7%	71,1%
Ukraine	121	86,0%	80,0%	86,2%	95,9%
China	108	88,0%	87,0%	88,2%	78,7%
Kosovo	100	66,0%	0,0%	66,0%	100,0%
Insgesamt	40.165	66,1%	67,3%	66,0%	88,8%

1) Teilnehmende an Sprachkursen des Goethe-Instituts.
Quelle: Goethe-Institut 2023

3.6 Migration aus weiteren aufenthaltsrechtlichen Gründen

Neben den in den vorangehenden Kapiteln dargestellten Zuwanderungsgruppen gibt es noch weitere Möglichkeiten der Migration und des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen. Es handelt sich um von bestimmten Voraussetzungen abhängige besondere Aufenthaltsrechte, beispielsweise das Recht auf Wiederkehr von ausländischen Staatsangehörigen (§ 37 AufenthG) und ehemaligen deutschen Staatsangehörigen (§ 38 AufenthG) sowie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in begründeten Fällen für einen vom Aufenthaltsgesetz nicht ausdrücklich vorgesehenen Aufenthaltsweg (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU langfristig aufenthaltsberechtigt sind, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie sich länger als 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten wollen (§ 38a Abs. 1 AufenthG).⁹⁵

Recht auf Wiederkehr

Ausländischen Staatsangehörige, die als Minderjährige rechtmäßig ihren gewöhnlichen Wohnort in Deutschland hatten, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie sich vor ihrer Ausreise 8 Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und 6 Jahre die Schule besucht haben. Zudem muss die Sicherung des Lebensunterhalts gewährleistet sein. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis muss nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres und vor Ablauf von 5 Jahren seit der Ausreise aus Deutschland gestellt werden. Nach § 37 Abs. 2 AufenthG kann u. a. zur Vermeidung besonderer Härten von der Voraussetzung der Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes und des Schulbesuchs sowie dem Zeitfenster zur Antragstellung abgewichen werden.

Nach § 37 Abs. 2a S. 1 AufenthG kann Opfern von Zwangsverheiratungen, die von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurden, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie als Minderjährige in Deutschland aufhältig waren, den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von 3 Monaten nach Wegfall der Zwangslage und vor Ablauf von 5 Jahren seit ihrer Ausreise stellen. Auch muss gewährleistet erscheinen, dass sie sich aufgrund der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die deutschen Lebensverhältnisse einfügen können. Ein noch weitergehendes Wiederkehrrecht wird durch § 37 Abs. 2a S. 2 AufenthG denjenigen Opfern von Zwangsverheiratungen gewährt, die sich vor ihrer Ausreise bereits mindestens 8 Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhielten und 6 Jahre die Schule besuchten. Opfer von Zwangsverheiratungen, die unter diese Personengruppe fallen, können den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis noch bis zu 10 Jahre nach Ausreise stellen.⁹⁶

Personen, die von einem Träger im Bundesgebiet Rente beziehen und in ihre Herkunftsländer zurückgekehrt sind, wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn sie sich vor ihrer Ausreise 8 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben (§ 37 Abs. 5 AufenthG).

Ehemalige deutsche Staatsangehörige

Nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist einem ehemaligen deutschen Staatsangehörigen eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er sich bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens 5 Jahren in Deutschland aufhielt. Ehemalige deutsche Staatsangehörige erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens 1 Jahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt

⁹⁵ Vgl. Müller 2013.

⁹⁶ In den Jahren 2011 bis 2022 sind keine Personen auf der Grundlage dieser Wiederkehrrechte eingereist.

im Bundesgebiet hatten (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Weitere Erteilungsvoraussetzungen und Ausnahmen regelt die § 38 Abs. 2 bis Abs. 5 AufenthG.

Nicht vorgesehene Aufenthaltszwecke

Zudem kann einem ausländischen Staatsangehörigen in begründeten Fällen eine Aufenthaltserlaubnis für einen nicht im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Aufenthaltszweck erteilt werden (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Im Jahr 2022 sind 1.935 Personen aus weiteren begründeten Fällen nach Deutschland eingereist (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG), 2021 waren es 1.395. Damit ist die Zahl der auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse im Vergleich zum Vorjahr um 38,7 % gestiegen (vgl. Tabelle 3-15).

Tabelle 3-15: Aus weiteren Gründen zugewanderte Personen nach Aufenthaltstiteln seit 2019

		2019	2020	2021	2022
Aufenthaltserlaubnis	Für sonstige begründete Fälle (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG)	2.890	1.590	1.395	1.935
	Für die Wiederkehr junger ausländischer Staatsangehöriger (§ 37 Abs. 1 AufenthG)	10	5	5	5
	Für die Wiederkehr von Rentnerinnen und Rentnern (§ 37 Abs. 5 AufenthG)	30	10	25	25
	Für ehemalige deutsche Staatsangehörige (§ 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 5 AufenthG)	70	45	55	55
	Niederlassungserlaubnis für ehemalige deutsche Staatsangehörige (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)	65	30	45	25
Sonstige Gründe insgesamt		3.065	1.685	1.520	2.050

Anmerkung: Abweichungen zu den zuvor berichteten Gesamtsummen sind durch die angewandte Fünfferrundung bedingt.

Quelle: Ausländerzentralregister

An ehemalige deutsche Staatsangehörige wurden 2022 80 Aufenthaltstitel (55 Aufenthalts- und 25 Niederlassungserlaubnisse) erteilt. An wiederkehrende junge ausländische Staatsangehörigen wurden 5, an wiederkehrende Rentnerinnen und Rentner 25 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (vgl. Tabelle 3-15).

Tabelle 3-16: Zuwanderung von in anderen Mitgliedstaaten der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten seit 2015

Staatsangehörigkeit	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Albanien	610	600	585	795	795	505	660	730
Pakistan	450	495	495	550	700	425	480	570
Kosovo	1030	800	665	575	500	375	370	390
Indien	415	440	490	540	630	390	410	335
Vietnam	470	445	455	485	415	170	200	230
Bangladesch	145	150	140	220	390	160	235	220
Bosnien und Herzegowina	290	280	325	270	260	200	245	195
Marokko	280	280	260	280	365	210	150	150
Ghana	110	85	80	105	190	75	95	140
Nordmazedonien	465	360	265	290	275	175	145	110
Nigeria	105	85	105	130	195	75	90	105
Türkei	95	145	135	175	215	110	110	100
China	115	90	100	100	140	40	95	85
Sonstige Staatsangehörigkeiten	645	560	610	655	855	495	565	670
Insgesamt	5.230	4.810	4.715	5.175	5.925	3.405	3.855	4.030

Anmerkung: Abweichungen zu den zuvor berichteten Gesamtsummen sind durch die angewandte Fünfferrundung bedingt.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2022 sind insgesamt 4.030 Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat langfristig aufenthaltsberechtigt sind (§ 38a Abs. 1 AufenthG), zugewandert. Damit wurde ein Anstieg um 4,5 % im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet (2021: 3.855 Drittstaatsangehörige). Die meisten dieser Aufenthaltserlaubnisse wurden an Staatsangehörige aus Albanien (730), Pakistan (570) und dem Kosovo (390) erteilt (vgl. Tabelle 3-16). Zum 31. Dezember 2022 besaßen insgesamt 29.105 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG.

3.7 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

3.7.1 Gesetzliche Grundlagen und Verfahren

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler⁹⁷ sind nach § 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Regel deutsche Volkszugehörige, die infolge des Zweiten Weltkrieges noch bis 1992 besonderen Benachteiligungen (Kriegsfolgenschicksal) ausgesetzt waren oder von denen dies unwiderleglich vermutet wurde. Sie haben die im BVFG benannten Aussiedlungsgebiete⁹⁸ nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von 6 Monaten ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen.

⁹⁷ Da Gegenstand dieses Kapitels ganz überwiegend Personen sind, die ab 1993 nach Deutschland kamen, wird zur sprachlichen Vereinfachung durchgehend „Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler“ statt der Schreibweise mit Klammern verwendet, auch wenn im Einzelfall Personen eingeschlossen sind, die in die Kategorie „Aussiedlerinnen und Aussiedler“ (Einreise nach Deutschland bis 31. Dezember 1992) fallen.

⁹⁸ Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG sind das die ehemals unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die ehemalige Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien und China.

Die deutsche Volkszugehörigkeit wird in § 6 Abs. 2 BVFG definiert. Demnach sind deutsche Volkszugehörige Nachfahren von deutschen Staatsangehörigen bzw. deutschen Volkszugehörigen, die sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete zum deutschen Volkstum bekannt und dieses Bekenntnis grundsätzlich durch die Fähigkeit, ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen zu können, bestätigt haben oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehört haben. Ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum kann durch eine entsprechende Nationalitätenerklärung oder „auf andere Weise“ erfolgen, vor allem durch den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) oder durch den Nachweis familiär vermittelter Deutschkenntnisse.

Mit dem Aussiedleraufnahmegesetz vom 28. Juni 1990⁹⁹ wurde ein förmliches Aufnahmeverfahren eingeführt.¹⁰⁰ Seither ist eine Zuwanderung nach dem BVFG grundsätzlich nur dann möglich, wenn bereits vor dem Verlassen des Herkunftsgebietes und vor Erteilung eines Aufnahmebescheides das Vorliegen der gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen durch das Bundesverwaltungsamt überprüft worden ist. Auf dieser Grundlage wird dann ein Visum zur Einreise in das Bundesgebiet erteilt. Nachdem Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler in dem ihnen zugewiesenen Bundesland Wohnsitz genommen haben, stellt das Bundesverwaltungsamt zum Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft eine Bescheinigung aus (§ 15 Abs. 1 S. 1 BVFG).

Durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (KfbG) vom 21. Dezember 1992¹⁰¹ wurden die Aufnahmevoraussetzungen grundlegend neu geregelt. Die bisherige Rechtsfigur der Aussiedlerin bzw. des Aussiedlers nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG wurde zum 1. Januar 1993 durch die der Spätaussiedlerin bzw. des Spätaussiedlers (§ 4 BVFG) ergänzt. Zudem wurde im Jahr 2007 das Aufnahmeverfahren vereinfacht. Seither ist ausschließlich das Bundesverwaltungsamt zuständig. Die zusätzliche Prüfung durch die Länder ist entfallen (vgl. das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 16. Mai 2007, BGBl. I S. 748).

Ausnahmeregelungen für das Aufnahmeverfahren von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler infolge des Krieges in der Ukraine

Im Rahmen der bereits seit 2017 bestehenden Visumfreiheit können Personen aus der Ukraine, die aufgrund des russischen Angriffskrieges fliehen, visumfrei in die EU einreisen. Dies gilt auch für Menschen, die als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler nach Deutschland kommen möchten. Für diese Personengruppe wurde aufgrund der Kriegssituation eine Ausnahmeregelung geschaffen, wonach sie einen Aufnahmeantrag direkt in Deutschland stellen können.¹⁰² Dabei müssen die Voraussetzungen für die Anerkennung als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler erfüllt sein.

Einbeziehung von Ehepartnerinnen, Ehepartnern und Nachkommen

Erfüllen sich bewerbende Personen alle Voraussetzungen für den Status als Spätaussiedlerin bzw. Spätaussiedler, wird ihnen ein Aufnahmebescheid erteilt. Auf Antrag können ihre Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie Nachkommen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 27 Abs. 2 S. 1 BVFG vom 6. September 2013

⁹⁹ BGBl. 1990 Teil I Nr. 32: 1247.

¹⁰⁰ Zu den rechtlichen Grundlagen der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern vgl. auch Worbs et al. 2013, S. 13ff. sowie BMI 2011, S. 138-147, zur aktuellen Soziodemografie und dem Integrationsstand dieser Zuwanderungsgruppe Friedrichs & Graf 2022.

¹⁰¹ BGBl. 1992 Teil I Nr. 58: 2094.

¹⁰² Vgl. hierzu ausführlich: https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Vordrucke_Merkblaetter/Merkblatt_Ukraine.pdf?__blob=publicationFile&v=16 (06.10.2023).

(BGBl. I. S. 3554) zum Zwecke der gemeinsamen Aussiedlung in den Aufnahmebescheid einbezogen werden. Eine Einbeziehung ist nur möglich, wenn die Spätaussiedlerin oder der Spätaussiedler sie selbst ausdrücklich beantragt und bei der einzubeziehenden Person kein Ausschlussgrund nach § 5 BVFG vorliegt. Ehepartnerinnen und Ehepartner können außerdem nur einbezogen werden, wenn die Ehe seit mindestens 3 Jahren besteht. Zudem müssen diese und auch sämtliche volljährige Nachkommen Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen.

Mit dem am 14. September 2013 in Kraft getretenen 10. Gesetz zur Änderung des BVFG wurde die Familienzusammenführung erheblich erleichtert. So ist das Erfordernis der gemeinsamen Aussiedlung entfallen, d. h. Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner und Nachkommen können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nachträglich in den Aufnahmebescheid einbezogen werden und nach Deutschland aussiedeln. Die Pflicht zum Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache gilt nunmehr nur noch für die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner und erwachsene, nicht aber für minderjährige Nachkommen. Von der Pflicht zum Sprachnachweis sind auch Personen befreit, die wegen einer körperlichen, geistigen und seelischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) keine Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen können (§ 27 Abs. 2 S. 5 BVFG). Zuvor galt diese Ausnahme nur für Personen, die wegen einer Behinderung keine Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen können.

Die sonstigen nichtdeutschen Familienangehörigen (z. B. Schwieger- und Stiefkinder) sowie die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner und Nachkommen, die die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht erfüllen, können nur nach Maßgabe des im Aufenthaltsgesetz geregelten Familiennachzugs zu Deutschen einreisen.¹⁰³ Nach der Einreise sind Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihre in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen verpflichtet, sich in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes registrieren zu lassen (§ 8 Abs. 1 S. 4 BVFG). Vom Bundesverwaltungsamt werden die neu einreisenden Personen dann nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“¹⁰⁴ auf die Bundesländer verteilt (§ 8 BVFG).

Bescheinigungsverfahren und Erwerb der Staatsangehörigkeit

Die vom Bundesverwaltungsamt (BVA) ausgestellte Bescheinigung dient nach § 15 Abs. 1 S. 1 BVFG als Nachweis der Spätaussiedlerinneneigenschaft bzw. Spätaussiedlereigenschaft. Familienangehörigen (Ehepartnerinnen sowie Ehepartnern oder Nachkommen) wird die Bescheinigung zum Nachweis des Status als Deutsche nach Art. 116 Abs. 1 GG sowie der Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 2 S. 1 BVFG ausgestellt (§ 15 Abs. 2 S. 1 BVFG).

Mit Ausstellung der Bescheinigung erwerben Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes – StAG). Diese Form des Staatsangehörigkeitserwerbs geht nicht in die amtliche Einbürgerungsstatistik ein (vgl. Kapitel 8.4). Familienangehörige, die die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht erfüllen, sowie andere Verwandte (z. B. Schwiegerkinder) behalten die ausländische Staatsangehörigkeit bei. Sie können die deutsche Staatsangehörigkeit nur auf Antrag im Wege der Einbürgerung erwerben, wenn sie

¹⁰³ Vgl. dazu auch Kapitel. 3.5: Den Familiennachzugsberechtigten wird zum Zweck der gemeinsamen Ausreise mit der Spätaussiedlerin bzw. dem Spätaussiedler ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum ausgestellt, das nach der Aufnahme im Bundesgebiet in eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug umgewandelt wird (§ 39 Nr. 1 AufenthV). Zum Zeitpunkt ihrer Einreise sind Personen mit Aufnahme- und Einbeziehungsbescheiden in der Regel noch keine deutschen Staatsangehörigen. Deshalb ist nach § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG auch für sie die Erteilung eines Aufenthaltstitels vor der Einreise erforderlich.

¹⁰⁴ Der Königsteiner Schlüssel ist eine Verteilungsquote und wird jährlich von der Bund-Länder-Kommission ermittelt.

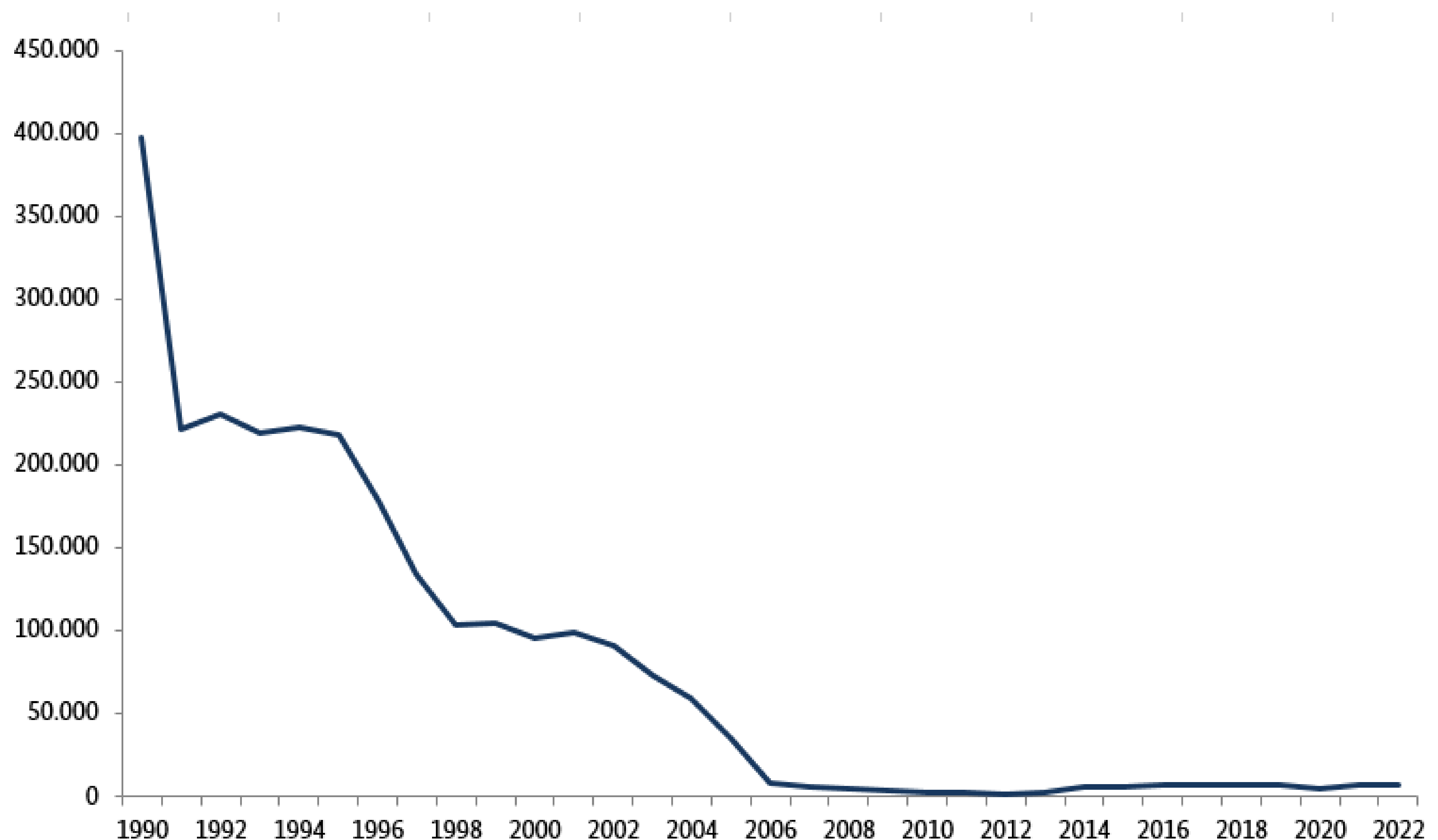
die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen nach den allgemeinen Einbürgerungsvorschriften erfüllen (vgl. dazu Kapitel 8.4).

3.7.2 Entwicklung der Zuwanderung

Die statistische Erfassung der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern findet personenbezogen beim BVA in Köln statt. Im Zeitraum von 1990 bis 2022 wanderten über 2,5 Millionen Menschen (exakt 2.570.260) im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs nach Deutschland zu. Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit von ihnen dauerhaft in Deutschland bleibt.¹⁰⁵

Nachdem die Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern einschließlich ihrer Familienangehörigen im Jahr 1990 ihren Höhepunkt erreicht hatte (397.073), sind die Zuzugszahlen stetig zurückgegangen. Die Zuzugszahl im Jahr 2012 betrug nur noch 1.817 Personen (vgl. Abbildung 3-48 und Abbildung 3-49). Damit wurde im Jahr 2012 der niedrigste Zuzug seit Beginn des Aufnahmeverfahrens im Jahr 1950 registriert. In den folgenden Jahren wurde nach erheblicher Lockerung der rechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Stellung als Spätaussiedlerin bzw. Spätaussiedler wieder ein Anstieg der Zuzugszahlen auf 7.155 im Jahr 2019 verzeichnet. Im Jahr 2020 wurden 4.309 Personen als Spätaussiedlerinnen bzw. Spätaussiedler registriert. Dies entspricht einem Rückgang im Vergleich zum Vorjahr um 39,8 %, der insbesondere durch Einschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie sowohl in den Herkunftsländern als auch in Deutschland zu erklären ist. Im Jahr 2021 stieg die Anzahl der zugezogenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler wieder auf das Niveau von 2019 an (7.052) und blieb im Jahr 2022 nahezu konstant (7.010).

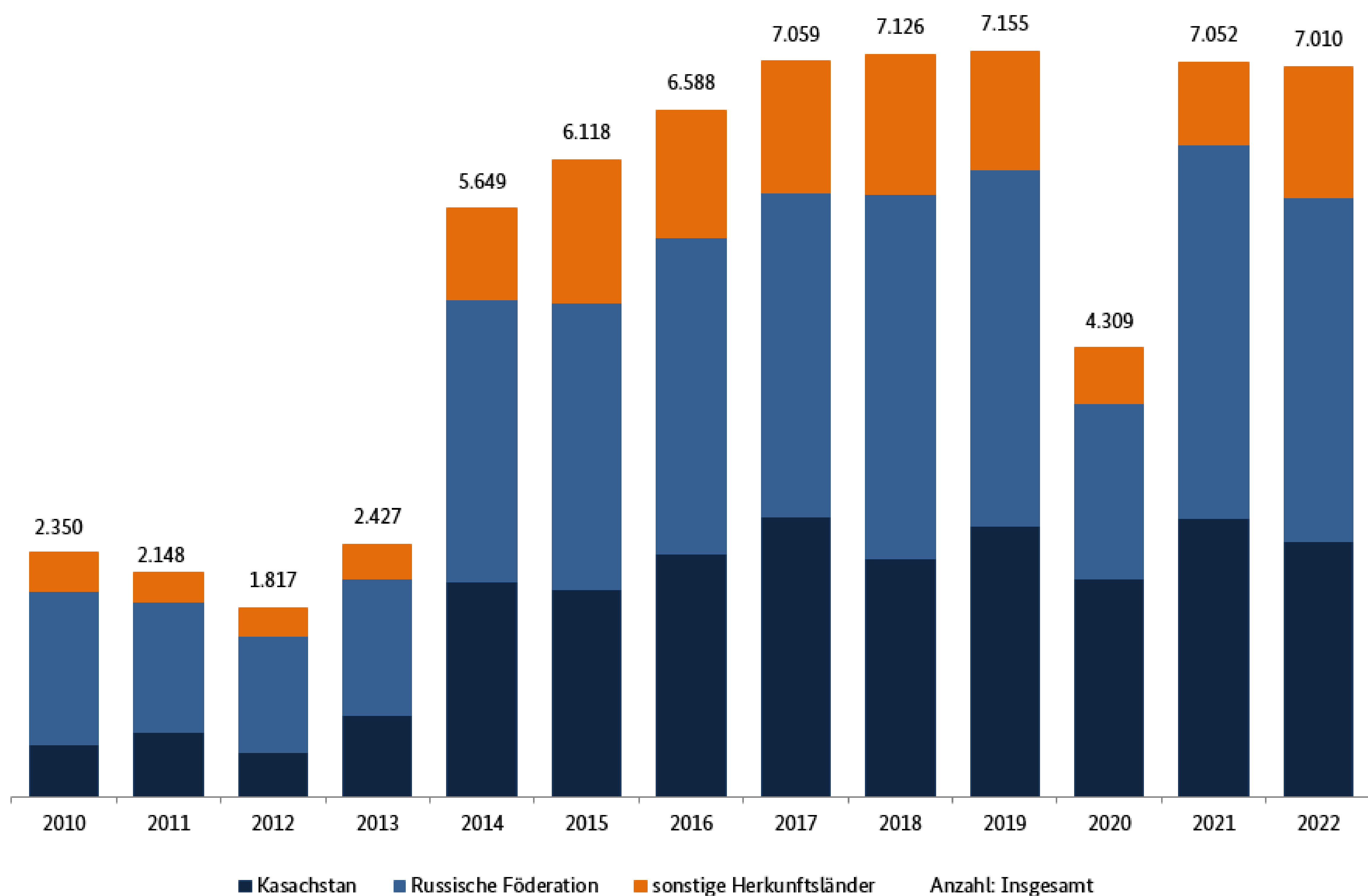
Abbildung 3-48: Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Deutschland seit 1990 (Gesamtzahlen)



Quelle: Bundesverwaltungsamt

¹⁰⁵ Vgl. Worbs et al. 2013, S. 35f sowie für eine aktuelle Analyse des Integrationsstandes Friedrichs & Graf 2022.

Abbildung 3-49: Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsländern seit 2010



Quelle: Bundesverwaltungsamt

Herkunftsländer

Die Größenordnung sowie die Zusammensetzung des Zuzugs von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern nach Herkunftsgebieten haben sich seit Beginn der 1990er-Jahre stark verändert (vgl. Tabelle 3-51 im Anhang sowie Abbildung 3-49). Im Jahr 1990 kamen noch 133.872 Personen aus Polen und 111.150 aus Rumänien. Im Jahr 2022 zogen nur noch 5 bzw. 2 Spätaussiedlerinnen bzw. Spätaussiedler aus diesen Ländern nach Deutschland (vgl. Tabelle 3-51 im Anhang). Der Rückgang der Zuzugszahlen aus diesen Staaten ist insbesondere auf das Inkrafttreten des KfBG im Januar 1993 und das dadurch eingeführte Erfordernis der Glaubhaftmachung eines Kriegsfolgenschicksals zurückzuführen.¹⁰⁶

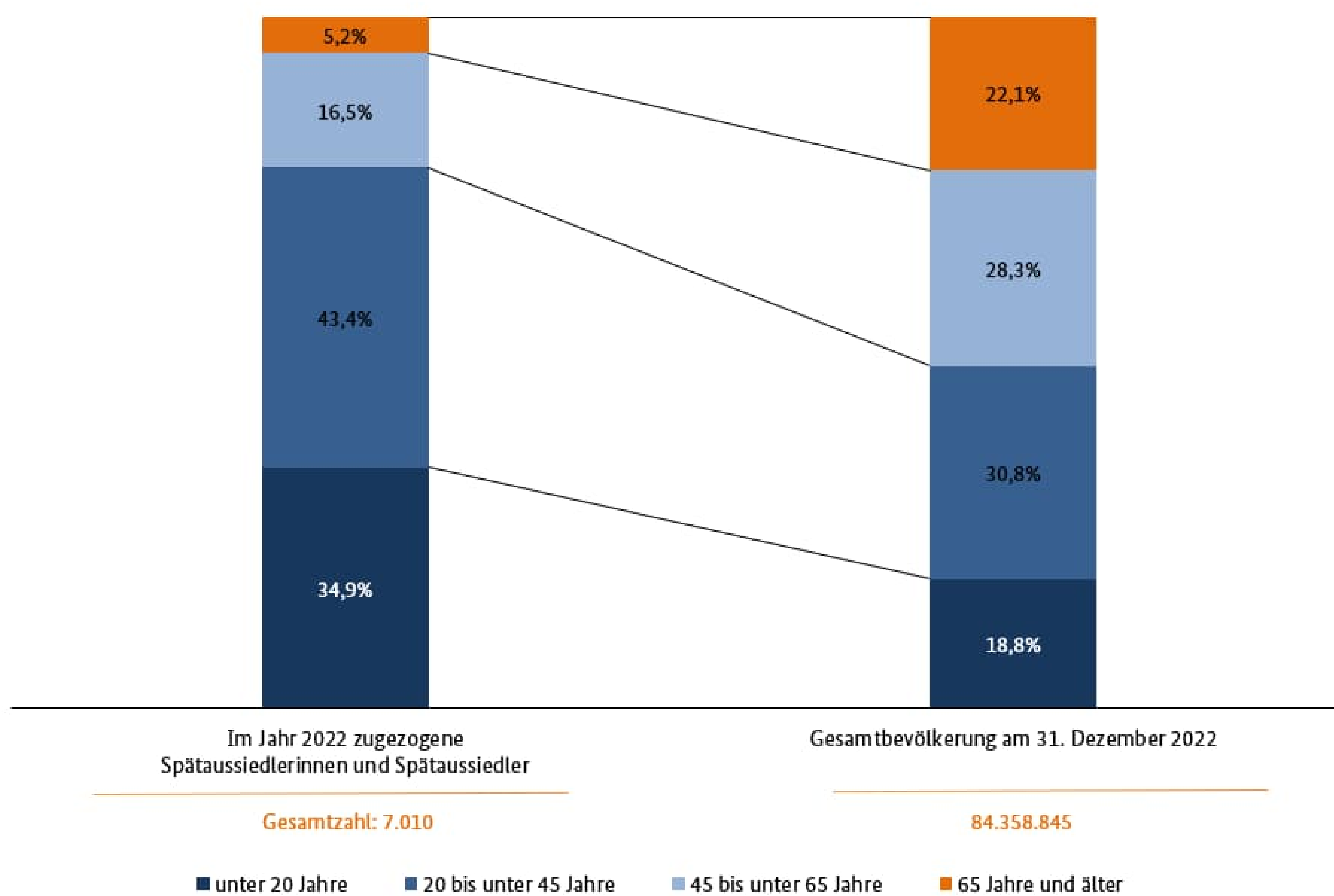
Seit dem Jahr 1990 stellen Personen aus der ehemaligen Sowjetunion die zahlenmäßig stärkste Gruppe. Inzwischen kommen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler mit ihren Angehörigen fast ausschließlich von dort. Im Jahr 2022 zogen 7.000 Personen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland (2021: 7.046). Ihr Anteil am gesamten Zuzug liegt seit Jahren bei etwa 98 %, im Jahr 2022 sogar bei 99,9 %. Hierbei waren die größten Herkunftsländer im Jahr 2022 die Russische Föderation mit 3.300 Personen (2021: 3.595) sowie Kasachstan mit 2.451 Personen (2021: 2.674). Aus der Ukraine kamen im Jahr 2022 933 (2021: 407), aus Kirgisistan 113 (2021: 162) und aus Belarus 108 Personen (2021: 72) (vgl. Abbildung 3-50 und Tabelle 3-51 im Anhang).

¹⁰⁶ Seit dem Inkrafttreten des KfBG müssen Antragstellende, die nicht aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion stammen, glaubhaft machen, dass sie am 31. Dezember 1992 oder danach Benachteiligungen aufgrund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit ausgesetzt waren (§ 4 Abs. 2 BVFG). Bei Antragstellenden aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion wird die Fortwirkung dieser Benachteiligungen als gesetzliche Kriegsfolgenschicksalsvermutung weiterhin unterstellt.

Altersstruktur

Die Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen wirkt sich – ähnlich wie die Zuwanderung von ausländischen Staatsangehörigen – positiv auf die Altersstruktur der Bevölkerung in Deutschland aus. Weil die zugewanderten Personen relativ jung sind, kommt es zu einem Verjüngungseffekt. So waren 78,3 % der im Jahr 2022 nach den Vorschriften des BVFG Zugezogenen unter 45 Jahre alt, während nur 49,6 % der Gesamtbevölkerung auf diese Altersgruppe entfallen (vgl. Tabelle 3-51 im Anhang). Dagegen waren nur 4,5 % der Zugezogenen 65 Jahre und älter, diese Altersgruppe macht jedoch 22,1 % der Gesamtbevölkerung aus.

Abbildung 3-50: Altersstruktur der im Jahr 2022 zugezogenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Prozent



Quelle: Bundesverwaltungsamt

3.8 Zuwanderung von deutschen Staatsangehörigen

Auch die Zuwanderung bzw. Rückkehr deutscher Staatsangehöriger aus dem Ausland stellt eine relevante Migrationsform dar. In den Jahren von 1991 bis 2004 und im Jahr 2009 stellten deutsche Staatsangehörige sogar die größte Gruppe aller Zugezogenen aus dem Ausland dar. Im Jahr 2022 wurden 184.753 Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen (einschließlich der nach dem Bundesvertriebenengesetz aufgenommenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und der in deren Aufnahmebescheid einbezogene Angehörige, vgl. Kapitel 3.7) in der Wanderungsstatistik verzeichnet (2021: 183.650). Damit sind deutsche nach rumänischen Staatsangehörigen die zweitgrößte Zuwanderungsgruppe. Der Anteil der Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen an der Gesamtzuwanderung beträgt 6,9 %.

Insgesamt ging die Zahl der Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen seit Mitte der 1990er-Jahre zurück, seit Mitte der 2000er-Jahre lässt sich eine steigende Tendenz feststellen. Im Jahr 2022 ist die Anzahl der Zuzüge gegenüber 2021 leicht um 0,6 % gestiegen. Die Zahl der Fortzüge stieg gegenüber 2021 um 8,2 % auf 268.167 Personen an (vgl. Tabelle 3-17).

Tabelle 3-17: Wanderungen von deutschen Staatsangehörigen über die Grenzen Deutschlands seit 2010

Jahr	Zuzüge insgesamt	darunter: Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler ¹		Zuzüge ohne Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler		Fortzüge insgesamt	Wanderungssaldo	Wanderungssaldo ohne Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler
		absolut	in %	absolut	in %			
2010	114.752	2.054	1,8%	112.698	98,2%	141.000	-26.248	-28.302
2011	116.604	1.829	1,6%	114.775	98,4%	140.132	-23.528	-25.357
2012	115.028	1.538	1,3%	113.490	98,7%	133.232	-18.204	-19.742
2013	118.425	2.160	1,8%	116.265	98,2%	140.282	-21.857	-24.017
2014	122.195	4.215	3,4%	117.980	96,6%	148.636	-26.441	-30.656
2015	120.713	4.748	3,9%	115.965	96,1%	138.273	-17.560	-22.308
2016 ²	146.047	5.128	3,5%	140.919	96,5%	281.411	-135.364	-140.492
2017	166.703	5.769	3,5%	160.934	96,5%	249.181	-82.478	-88.247
2018	201.531	5.862	2,9%	195.669	97,1%	261.851	-60.320	-66.182
2019 ³	212.669	6.035	2,8%	206.634	97,2%	270.294	-57.625	-63.660
2020 ⁴	191.883	3.559	1,9%	188.324	98,1%	220.239	-28.356	-31.915
2021	183.650	5.948	3,2%	177.702	96,8%	247.829	-64.179	-70.127
2022	184.753	6.117	3,3%	178.636	96,7%	268.167	-83.414	-89.531

Anmerkung: Ab 2016 Bruch in der Zeitreihe. Ab dem 1. Januar 2016 werden Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen von bzw. nach „unbekannt/ohne Angabe“ in der Wanderungsstatistik zusätzlich berücksichtigt, daher fallen die Zu- und Fortzugszahlen von deutschen Staatsangehörigen ab 2016 höher aus. Die Ergebnisse sind nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

1) Personen, die mit Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten. Dies betrifft Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs. 1 BVFG) sowie deren Ehepartnerin oder Ehepartner und ihre Nachfahren (§ 7 Abs. 2 BVFG).

2) Die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar (vgl. die Anmerkung). Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

3) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2019 enthalten vermehrte Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.

4) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Wanderungsstatistik), Bundesverwaltungsamt

Neben Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern bilden Rückkehrende mit deutscher Staatsangehörigkeit, die jederzeit das Recht zur Einreise nach Deutschland haben, den anderen Teil der in der Zu- und Fortzugsstatistik erfassten Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen.¹⁰⁷ Unter Abzug der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler liegt die Zahl der jährlich zugewanderten deutschen Staatsangehörigen seit 2010 bei über 100.000 Personen, im Jahr 2019 betrug sie sogar über 200.000 Personen (206.634). Seitdem geht die Zahl wieder zurück. Im Jahr 2022 gab es mit 178.636 Personen eine leichte Steigerung im Vergleich zum Vorjahr (+0,5 %). Seit 2010 bewegte sich der Anteil der deutschen Rückkehrenden an der deutschen Zuwanderung insgesamt fast konstant bei rund 97 % (vgl. Tabelle 3-17). Hierbei handelt es sich z. B. um Personen, die nach einem temporären Aufenthalt aus Beschäftigungsgründen, als Seniorinnen und Senioren, Studierende¹⁰⁸ oder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler¹⁰⁹ sowie deren Angehörige nach Deutschland zurückkommen.

Es kann jedoch angenommen werden, dass sich ein Teil der aus dem Ausland zurückgekehrten Personen vor ihrer Ausreise aus Deutschland nicht bei den Behörden abgemeldet hat, da bei nur kurzzeitigem Auslandsaufenthalt der inländische Wohnsitz häufig beibehalten wird, sodass eine Anmeldung bei der Rückkehr nach Deutschland ebenfalls unterbleibt. So ist zu vermuten, dass beispielsweise Studierende, die nur für 1 oder 2 Semester ins Ausland gehen, ihren Wohnsitz in Deutschland nicht aufgeben und sich deshalb nicht abmelden. Auch Seniorinnen und Senioren, die einen Teil des Jahres z. B. in Spanien verbringen, behalten häufig ihren Wohnsitz in Deutschland. Somit spiegeln die Wanderungszahlen von deutschen Staatsangehörigen, wie auch bei ausländischen Staatsangehörigen, nicht das gesamte tatsächliche Migrationsgeschehen wider, da lediglich die gemeldeten Wanderungsbewegungen registriert werden

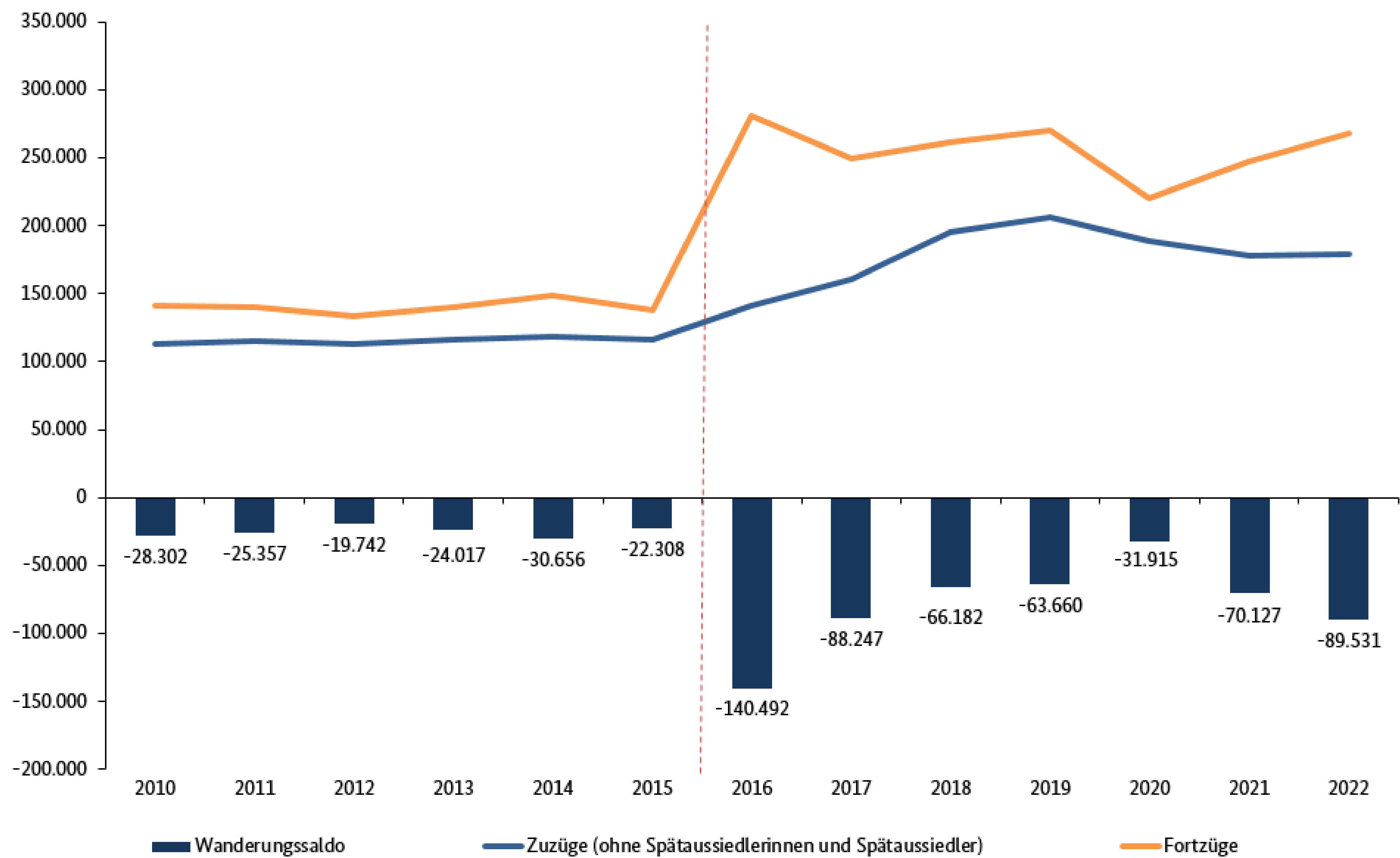
Die Abbildung 3-51 setzt die Zuzüge in Bezug zu den Fortzügen und stellt den Wanderungssaldo dar. Dabei werden jedoch die Zuzüge der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler (anhand der Zugangszahlen des Bundesverwaltungsamtes, vgl. Kapitel 3.7) bei den Zuzügen herausgerechnet, um stärker auf die Gruppe der sonstigen aus dem Ausland zugewanderten bzw. zurückgekehrten deutschen Staatsangehörigen fokussieren zu können. Bei den Fortzügen ist ein analoges Vorgehen nicht möglich, da Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler hier nicht als solche innerhalb der Gruppe der deutschen Staatsangehörigen identifizierbar sind. Seit 2016 werden die Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen von bzw. nach „unbekannt/ohne Angabe“ als Außenwanderung verbucht. Zuvor blieben sie in der Wanderungsstatistik und in Folge auch in der Bevölkerungsfortschreibung weitgehend unberücksichtigt. Dieser methodische Effekt ist in den Daten ab 2016 deutlich erkennbar; die Werte ab diesem Jahr fallen deutlich höher aus und sind nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

¹⁰⁷ Darunter fallen auch Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit, die während eines Auslandsaufenthaltes der Eltern geboren wurden und zum ersten Mal nach Deutschland einreisen.

¹⁰⁸ So waren im Jahr 2020 etwa 133.400 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben (2019: 137.900). Insgesamt ist die Zahl der Deutschen, die für ein Studium ins Ausland zogen, fast kontinuierlich angestiegen (vgl. dazu Kapitel 4.2). Das Statistische Bundesamt gibt in seiner Publikation „Deutsche Studierende im Ausland“ jährlich jeweils die Zahlen für den 2 Jahre zuvor liegenden Berichtszeitraum an.

¹⁰⁹ Zur – häufig nur temporären – Abwanderung und zur Rückkehrbereitschaft von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit deutscher Staatsangehörigkeit vgl. Kapitel 4.2.

Abbildung 3-51: Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen (Zuzüge ohne Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler¹⁾ seit 2010



Anmerkungen: Ab 2016 Bruch in der Zeitreihe. Ab dem 1. Januar 2016 werden Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen von bzw. nach „unbekannt/ohne Angabe“ in der Wanderungsstatistik zusätzlich berücksichtigt, daher fallen die Zu- und Fortzugszahlen von deutschen Staatsangehörigen ab 2016 höher aus. Die Ergebnisse sind nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2019 enthalten vermehrte Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.

Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

1) Personen, die mit Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten. Dies betrifft Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs. 1 BVFG) sowie deren Ehepartnerin oder Ehepartner und ihre Nachfahren (§ 7 Abs. 2 BVFG).

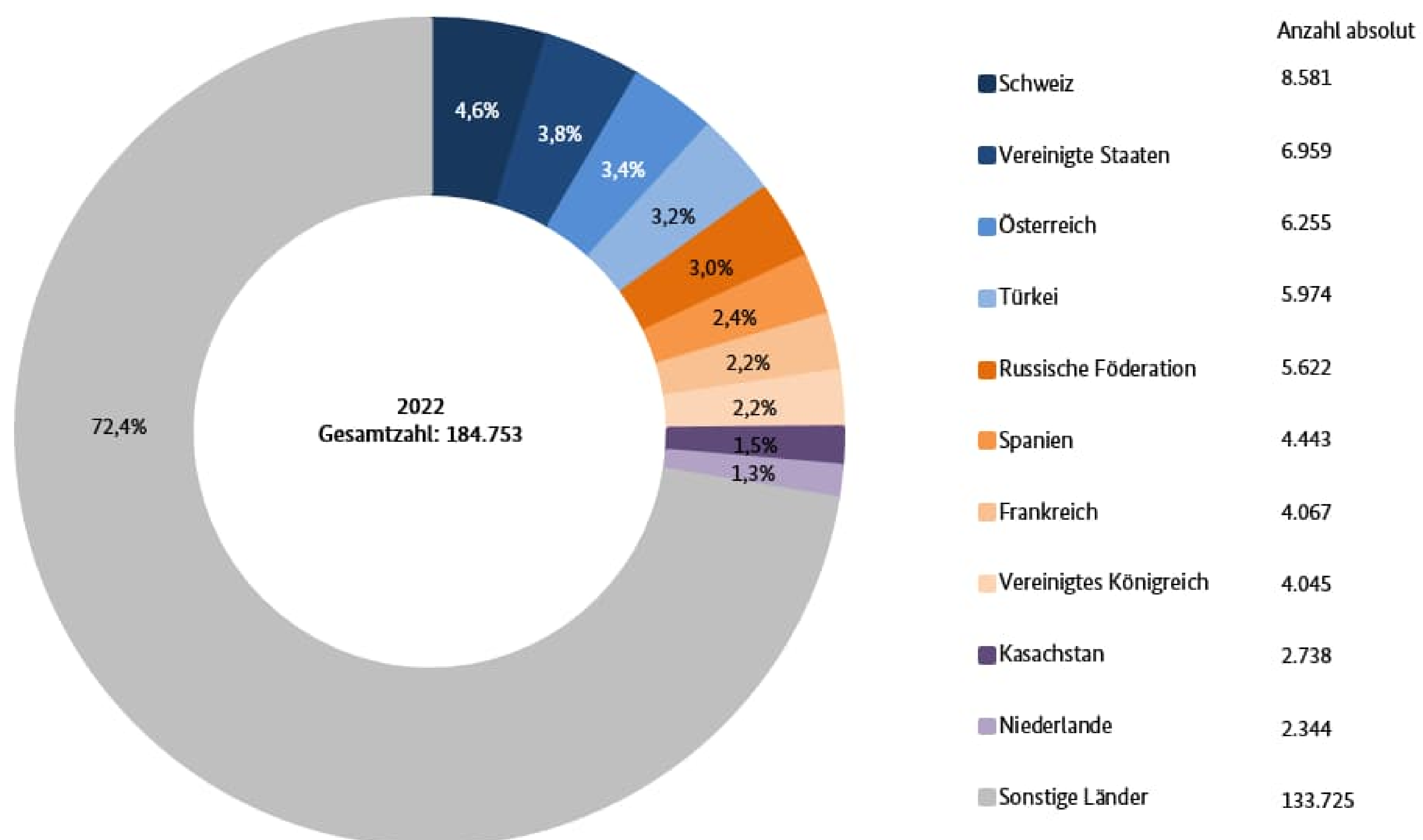
Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt

Unter Herausrechnung der im vertriebenenrechtlichen Verfahren aufgenommenen Personen, die in der Zuzugsstatistik als Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen registriert werden, ist der Wanderungssaldo deutscher Staatsangehöriger bereits seit den 1980er-Jahren negativ. Unter Berücksichtigung der Zuzüge von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern gestaltete sich der Wanderungssaldo hingegen bis zum Jahr 2004 positiv.¹¹⁰ Im Jahr 2022 lag der Wanderungssaldo von deutschen Staatsangehörigen bei -83.414 (2021: -64.179) mit Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und bei -89.531 (2021: -70.127) ohne diese (vgl. Abbildung 3-51 und Tabelle 3-17).¹¹¹

¹¹⁰ Belastbare Wanderungszahlen von Deutschen und ausländischen Staatsangehörigen liegen erst seit 1954 vor (vgl. Statistisches Bundesamt 2020a). Wanderungszahlen nach Herkunfts-/Zielländern ab 1952 und Daten nach Staatsangehörigkeiten ab 1962.

¹¹¹ Ließe man bei den Zu- und Fortzügen von deutschen Staatsangehörigen von bzw. nach „unbekannt/ohne Angabe“ in der Wanderungsstatistik unberücksichtigt, ergäben sich 2016 gegenüber 2015 bei den Zuzügen (115.000 Personen, -4,3 %) als auch bei den Fortzügen (131.000 Personen, -5,5 %) andere Werte.

Abbildung 3-52: Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen im Jahr 2022 nach Land des vorherigen Aufenthalts



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Mit Blick auf die Länder, aus denen deutsche Staatsangehörige nach Deutschland zurückkehrten, zeigt sich folgendes Bild: Die Schweiz ist nicht nur das Hauptzielland¹¹² deutscher Staatsangehöriger, sondern auch das Land, aus dem die meisten deutschen Rückkehrenden zu verzeichnen sind. Im Jahr 2022 wanderten 8.581 deutsche Staatsangehörige aus der Schweiz zurück nach Deutschland (2021: 9.447). Das waren 4,6 % aller deutschen Rückkehrenden. Die Zahl der Zuzüge von Deutschen aus der Schweiz erreichte 2015 seinen Höhepunkt, seit 2016 sinkt sie (vgl. Tabelle 3-52 im Anhang).

Aus den Vereinigten Staaten wanderten im Jahr 2022 6.959 deutsche Staatsangehörige zurück nach Deutschland (2021: 7.459). Dies entsprach einem Anteil von 3,8 % an der gesamten Remigration deutscher Staatsangehöriger. 6.255 Personen (3,4 %) zogen aus Österreich zu (2021: 6.415) (vgl. Tabelle 3-52 im Anhang).

Nahezu kontinuierlich stieg seit den 1990er-Jahren die Zahl der deutschen Rückkehrenden aus der Türkei. Im Jahr 2019 erreichte sie mit 5.620 einen vorläufigen Höhepunkt. Im Jahr 2020 sank die Anzahl der deutschen Staatsangehörigen, die aus der Türkei nach Deutschland zogen, im Vergleich zu 2019 um 20,6 % auf 4.462. Seitdem steigt die Zahl weiter an. Im Jahr 2022 stieg die Zahl um 16,4 % auf 5.974 im Vergleich zum Vorjahr (2021: 5.132). Aus der Wanderungsstatistik ist nicht ableitbar, inwieweit es sich hierbei um eingebürgerte türkeistämmige Menschen oder um Personen ohne Migrationshintergrund handelt. Mit der Russischen Föderation und Kasachstan befinden sich zudem die beiden wichtigsten Herkunftsländer von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern unter den wichtigsten 10 Ländern des vorherigen Aufenthalts (vgl. Tabelle 3-52 im Anhang).

¹¹² Zu den Fortzügen von deutschen Staatsangehörigen differenziert nach Zielländern vgl. Kapitel 4.2.

4 Abwanderung aus Deutschland

Legaldefinitionen der Begriffe „Auswanderung“ bzw. „Abwanderung“ existieren für Deutschland nicht. Ein Wohnungswechsel ins Ausland in Verbindung mit der Abmeldung der bisher bestehenden Wohnung bei der zuständigen Meldebehörde wird statistisch als Fortzugsfall erfasst (und nicht als Ab- oder Auswanderung). Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) am 1. November 2015 gilt nach § 17 Abs. 2 BMG: „Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von 2 Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden.“

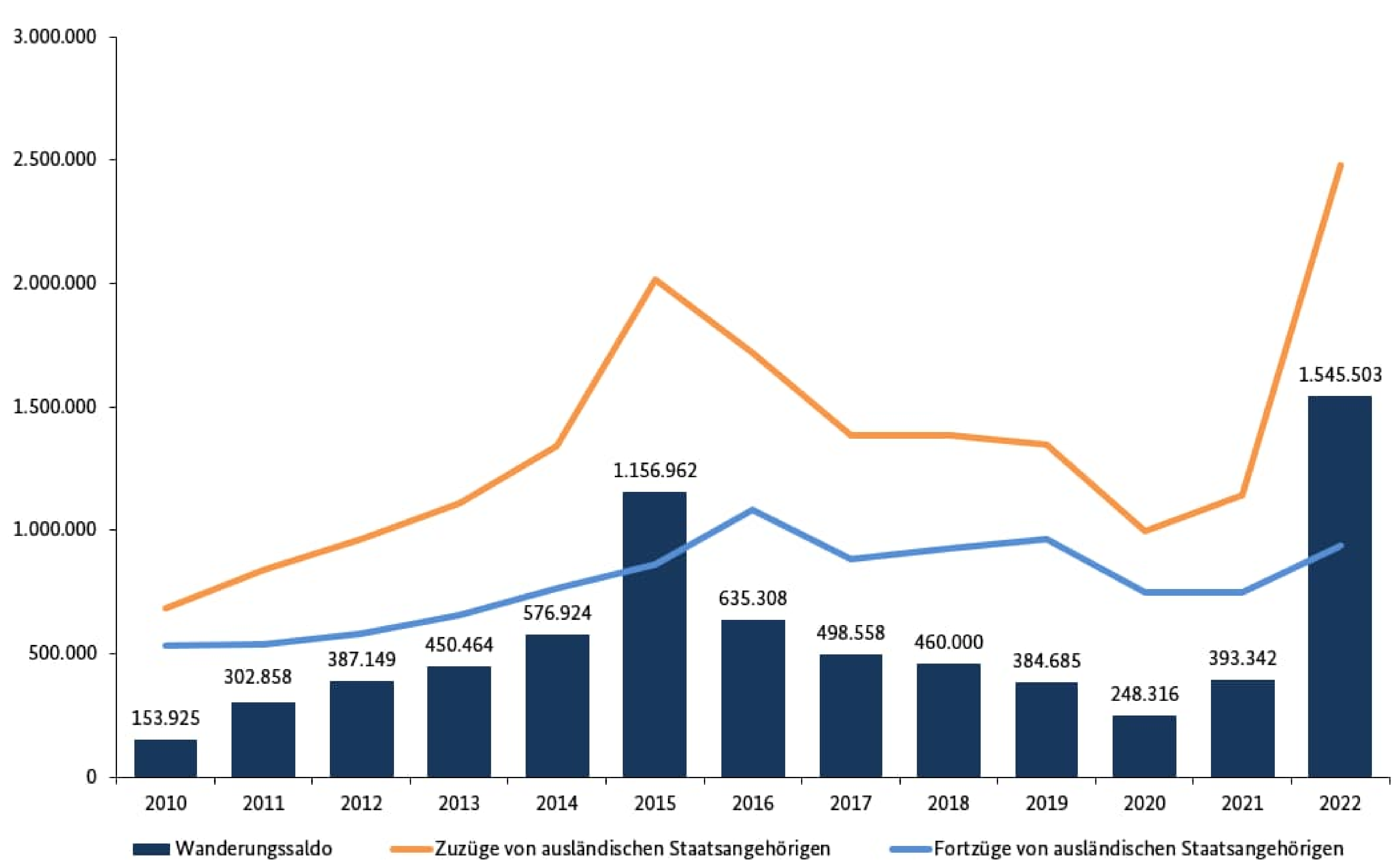
Somit liefert die Wanderungsstatistik Angaben über die Fortzüge ins Ausland, d. h. über die Wohnortwechsel von Personen über die Grenzen Deutschlands (vgl. Kapitel 1). Dabei werden keine weiteren Kriterien wie z. B. die (beabsichtigte) Dauer des Aufenthalts im Ausland erhoben. Demzufolge kann anhand der Fortzugszahlen nicht nach kurzfristigen (z. B. im Rahmen eines Auslandsstudiums) oder längeren bzw. dauerhaften Aufenthalten im Ausland unterschieden werden.

4.1 Abwanderung von ausländischen Staatsangehörigen

4.1.1 Entwicklung der Fortzüge

Bei einem Anstieg der Zuwanderung verlassen mit einer zeitlichen Verzögerung auch vermehrt ausländische Staatsangehörige Deutschland, wie die Entwicklung seit 2010 zeigt. Bis 2012 waren die Fortzüge relativ konstant, danach stieg ihre Anzahl, bis sie im Jahr 2016 den vorläufigen Höhepunkt erreichte (Abbildung 4-1). Insgesamt zogen zwischen 2010 und 2022 rund 17,4 Millionen ausländische Staatsangehörige aus dem Ausland nach Deutschland, im gleichen Zeitraum verließen aber auch etwa 10,2 Millionen das Staatsgebiet wieder.

Abbildung 4-1: Zu- und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen seit 2010



Anmerkungen: Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlchen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2019 enthalten vermehrte Abmeldungen von Amts wegen von EU-Bürgerinnen und -Bürgern, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Zahl der Fortzüge eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Im Jahr 2022 wurden 935.516 Fortzüge von ausländischen Personen registriert, ihre Zahl stieg damit um 25,3% im Vergleich zum Vorjahr (2021: 746.474). Im gleichen Zeitraum gab es 2.481.019 Zuzüge von ausländischen Personen nach Deutschland (2021: 1.139.816, +117,7 %). Der Wanderungssaldo betrug damit +1.545.503 (2021: +393.342) (vgl. Abbildung 4-1).¹¹³

4.1.2 Fortzüge nach der Aufenthaltsdauer

Auf Grundlage der Daten des AZR kann angegeben werden, wie lange sich ausländische Staatsangehörige vor ihrer Ausreise im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die Fortzüge umfassen die im AZR gespeicherten Sachverhalte „Fortzüge ins Ausland“ und „nach unbekannt“ sowie Personen mit dem Vermerk „nicht mehr aufhältig“. Insgesamt sind laut AZR im Jahr 2022 678.700 ausländische Staatsangehörige fortgezogen, eine Steigerung von 30,7 % gegenüber 2021 mit 519.190 Fortzügen.¹¹⁴ Diese Steigerung ist hauptsächlich auf die Abwanderung von ukrainischen Staatsangehörigen zurückzuführen, die mit insgesamt 144.300 Fortzügen die größte Gruppe bilden. Da 98,1 % davon zuvor lediglich eine Aufenthaltsdauer von unter 1 Jahr hatten, sind dies größtenteils Personen, die im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg aus der

¹¹³ Zu den Fortzügen differenziert nach einzelnen Staatsangehörigkeiten vgl. Kapitel 1.3.

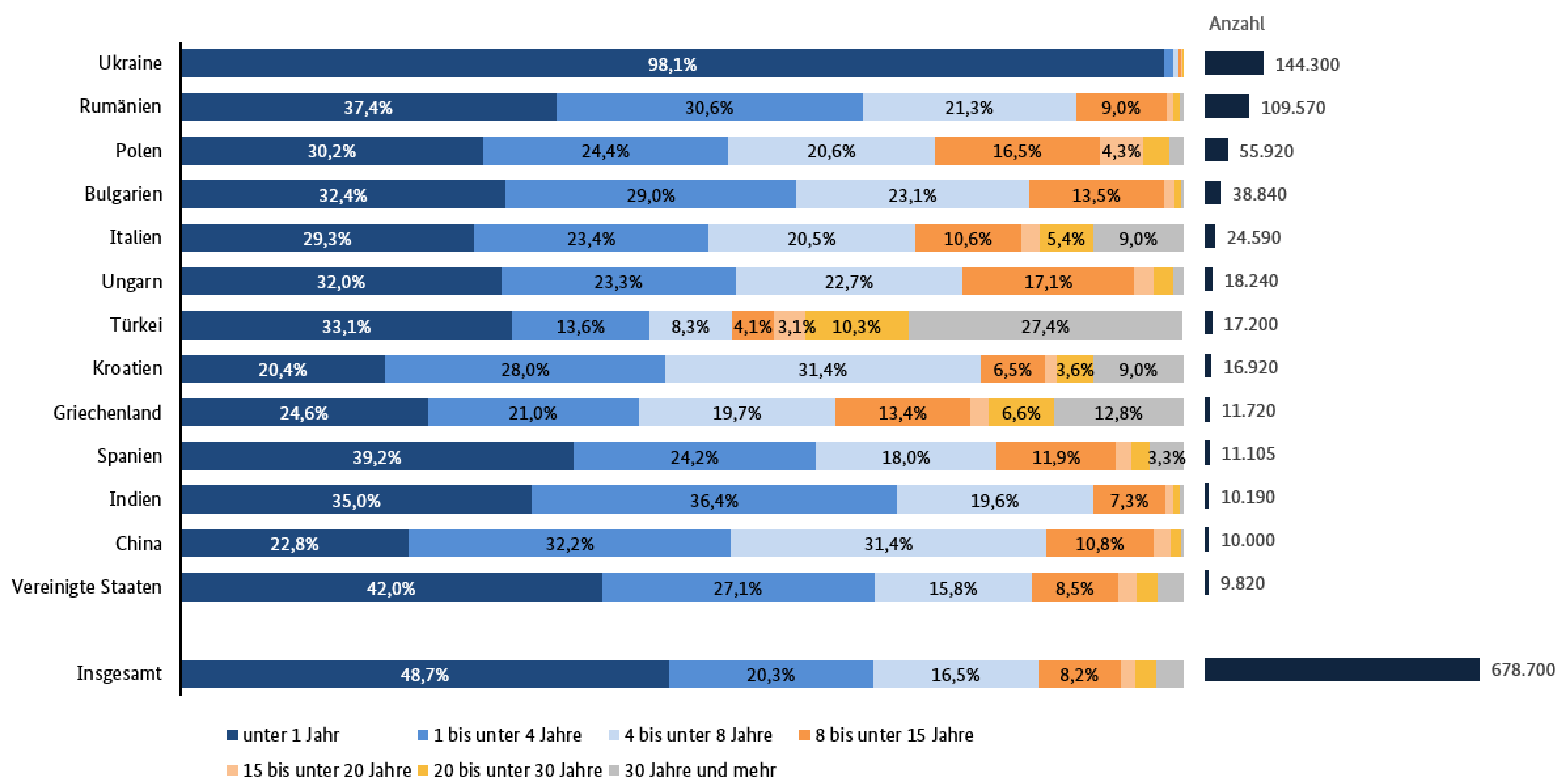
¹¹⁴ Stichtag der AZR-Auswertung ist der 31. März 2023.

Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind, dann aber weiter gewandert oder in die Ukraine zurückgekehrt sind (vgl. Abbildung 4-2 und Tabelle 4-7 im Anhang).

Die Zahl der Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen laut AZR liegt damit deutlich unter der Zahl der Fortzüge laut Wanderungsstatistik (935.516). Dies ist dadurch bedingt, dass im Gegensatz zur meldewesenbasierten Wanderungsstatistik Migrantinnen und Migranten mit einem Kurzaufenthalt von unter 3 Monaten (z. B. saisonale Erwerbspersonen) nicht im AZR registriert und somit deren Zu- und Fortzüge nicht enthalten sind. Außerdem sind die Daten des AZR personenbezogen und damit systematisch niedriger als die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes (vgl. Kapitel 1).

48,7 % der nach dem AZR fortgezogenen ausländischen Staatsangehörigen im Jahr 2022 hielten sich zuvor weniger als 1 Jahr im Bundesgebiet auf, 69,0 % weniger als 4 Jahre. 4,8 % wanderten nach einem Aufenthalt von mehr als 20 Jahren ab, 2,7 % der Abwandernden hielten sich länger als 30 Jahre in Deutschland auf (vgl. Abbildung 4-2).

Abbildung 4-2: Fortzüge von ausländischen Personen nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2022



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Die Abwanderung ausländischer Staatsangehöriger, differenziert nach Aufenthaltsdauer und Staatsangehörigkeit betrachtet, spiegelt auch die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. Neben der größten Gruppe der ukrainischen Staatsangehörigen, einer sehr aktuellen Migration, zogen im Jahr 2022 27,4 % der Staatsangehörigen aus der Türkei nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens 30 Jahren aus Deutschland fort. Bei griechischen Staatsangehörigen lag dieser Anteil bei 12,8 %, bei italienischen und kroatischen Staatsangehörigen bei jeweils 9,0 %. Dagegen hielten sich mehr als 60 % der fortziehenden

Staatsangehörigen aus Rumänien, Bulgarien, Spanien, Indien sowie aus den Vereinigten Staaten vor ihrer Ausreise aus Deutschland weniger als 4 Jahre im Bundesgebiet auf (vgl. Abbildung 4-2 und Tabelle 4-7 im Anhang).

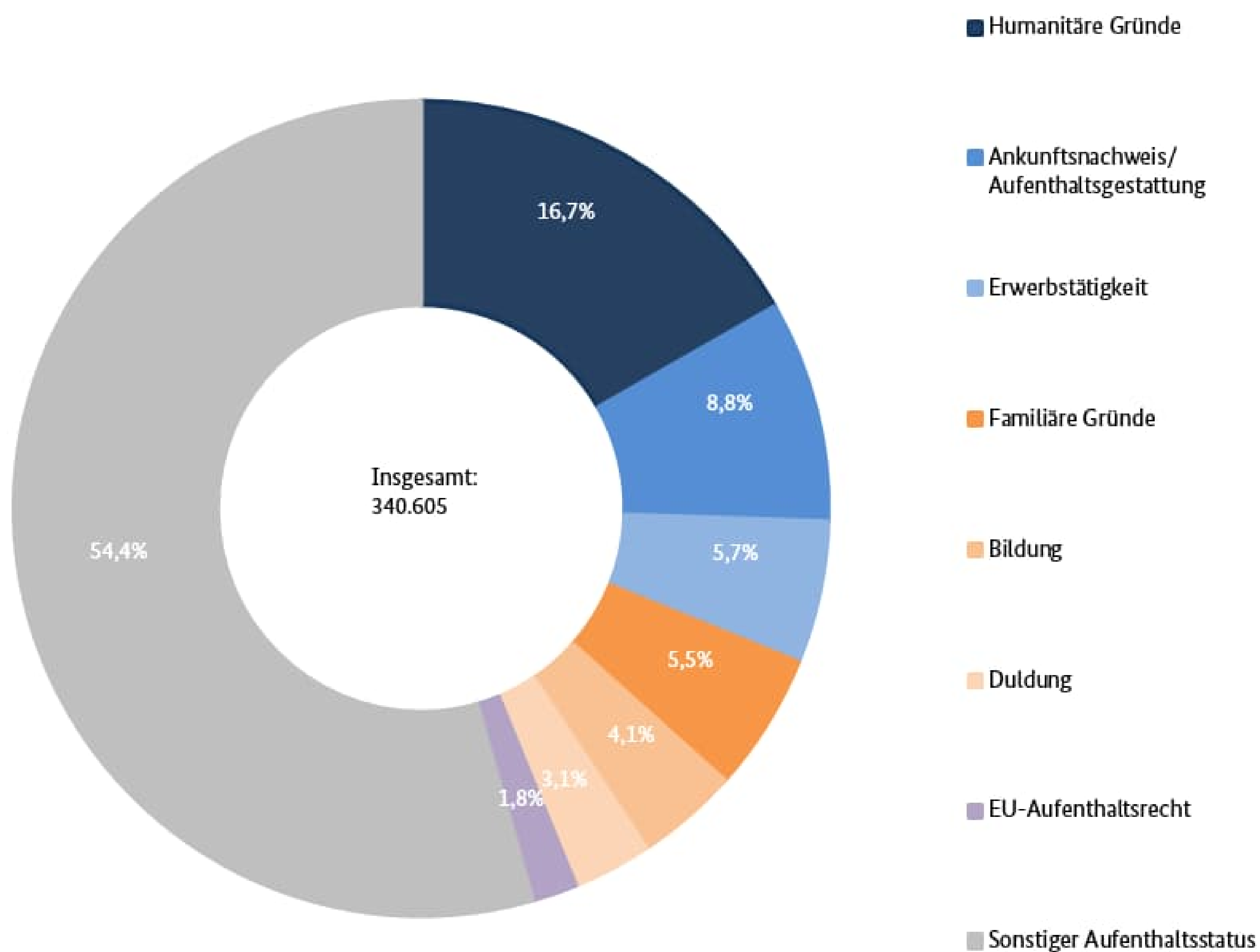
4.1.3 Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus

Auf Grundlage des AZR ist eine Differenzierung der fortziehenden Personen nach dem letzten Aufenthaltszweck für Drittstaatsangehörige möglich. Wie bei der Zuwanderung (vgl. Kapitel 1.6 und 3) wurde dabei im Berichtsjahr 2022 erstmals die Fünfferrundung sowie eine geänderte statistische Klassifikation der Aufenthaltszwecke angewandt, weshalb die Darstellung nur noch eingeschränkt mit denen in früheren Migrationsberichten vergleichbar ist.

Im Jahr 2022 zogen insgesamt 340.605 Staatsangehörige aus Drittstaaten fort. Im Vergleich zum Vorjahr ist das eine Steigerung um 87,1 % (2021: 182.035). 16,7 % dieser 2022 fortziehenden Personen hatten zuvor einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen (57.010 Personen), 8,8 % einen Ankunftsnachweis bzw. Aufenthaltsgestattung (29.855 Personen) sowie 3,1 % (10.630 Personen) eine Duldung. 5,7 % der Personen hatten bei ihrem Fortzug einen Aufenthaltszweck für eine Erwerbstätigkeit inne (19.250 Personen), darunter 3.950 Personen mit einer Blauen Karte EU und 520 Selbstständige.¹¹⁵ Außerdem zogen 13.830 Personen bzw. 4,1 % mit einem vorherigen Aufenthaltszweck zur Bildung sowie 5,5 % (18.615 Personen) Aufenthalte aus familiären Gründen 2022 aus Deutschland fort. Unter die 185.320 Personen bzw. 54,4 % mit sonstigen Aufenthaltsstatus fallen 114.590 Personen, die kein Aufenthaltsrecht haben bzw. deren Aufenthaltstitel erloschen ist, und 55.980 Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt bzw. eine Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt bekommen haben (vgl. Abbildung 4-3 und Tabelle 4-8 sowie Tabelle 4-9 im Anhang). Insgesamt hatten 13.650 Personen bei ihrem Fortzug eine unbefristete Niederlassungserlaubnis.

¹¹⁵ Inkl. Niederlassungserlaubnisse für Inhaberinnen und Inhaber der Blauen Karte EU bzw. für Selbstständige.

Abbildung 4-3: Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2022



Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Betrachtet man die Abwanderung im Jahr 2022 differenziert nach Status und einzelnen Staatsangehörigkeiten, so zeigt sich, dass chinesische Staatsangehörige (29,3 %) und Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten (21,9 %) überproportional häufig aus einem Aufenthaltstitel zu Bildungszwecken heraus Deutschland verließen. Eine Erwerbstätigkeit war überdurchschnittlich häufig der Aufenthaltszweck bei fortziehenden Staatsangehörigen aus Indien (26,0 %) sowie aus den Vereinigten Staaten (23,9 %). Bei diesen Ländern zeigt sich, dass relativ viele Familienangehörige mit fortziehen. Darin spiegelt sich wider, dass insbesondere Staatsangehörige aus Indien und den Vereinigten Staaten häufig als Fachkräfte zum Zweck einer temporären Beschäftigung nach Deutschland gekommen sind und ihre Familien mitgebracht haben. Aufenthaltszwecke aus humanitären Gründen waren insbesondere von Bedeutung bei syrischen und ukrainischen Staatsangehörigen (39,7 % bzw. 33,0 %), die im Jahr 2022 aus Deutschland fortzogen (vgl. Tabelle 4-8 im Anhang).

4.1.4 Geförderte Rückkehr

Rückkehrpolitik ist ein Steuerungsinstrument der Migrationspolitik.¹¹⁶ Zu ihr zählen Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr bzw. der Weiterwanderung, der Reintegration, der (zwangsweisen) Rückführung und der Rückübernahme vollziehbar ausreisepflichtiger Personen durch ihre Herkunftsstaaten.

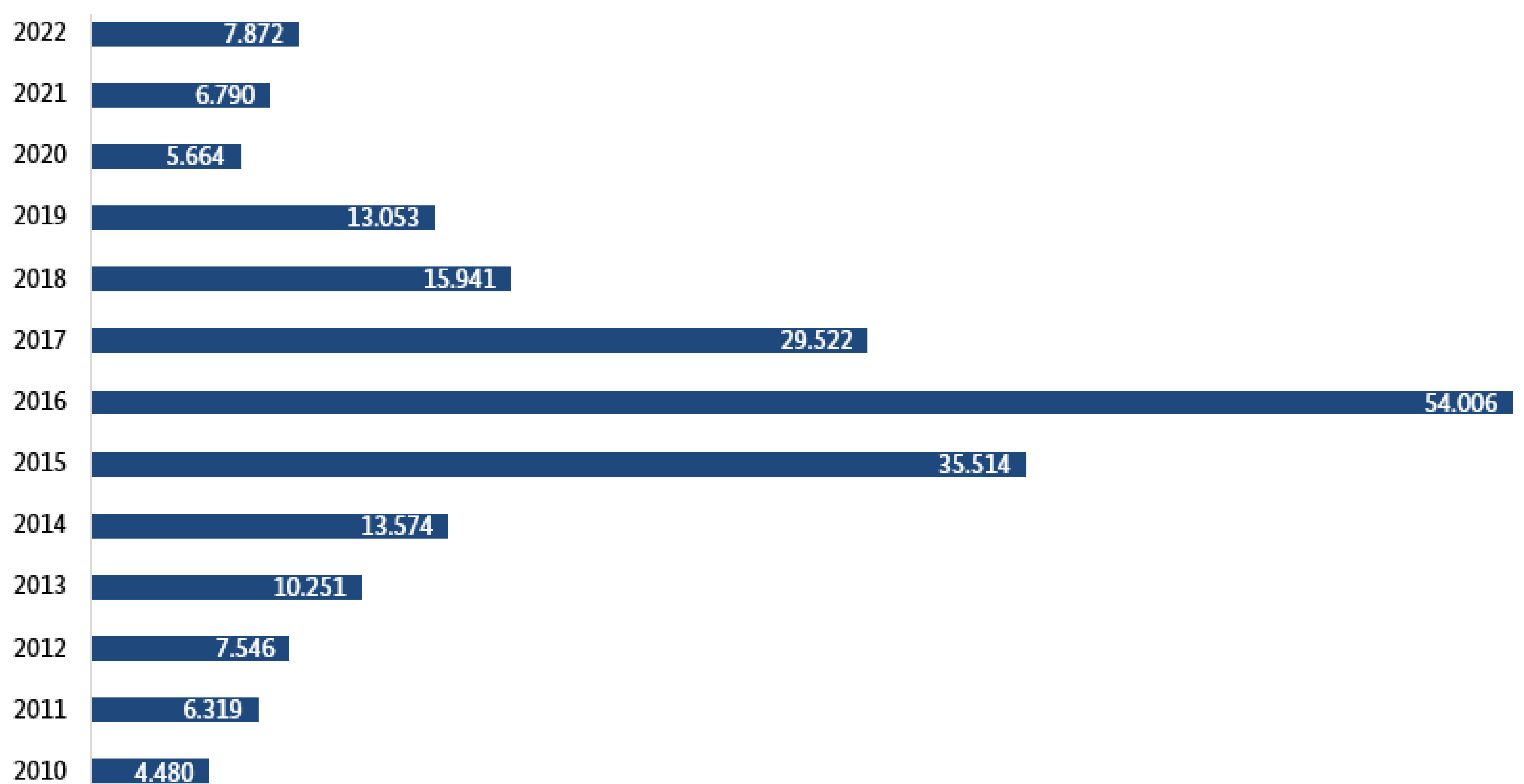
¹¹⁶ Ausführlich zur Rückkehrpolitik in Deutschland vgl. Grote 2015, S. 22ff. Aus Sicht der Rückkehrenden und ihren Familienangehörigen vgl. Baraulina & Krienbrink 2013.

Hauptzielgruppe der Rückkehrförderung sind vollziehbar ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige. Diesen Personen wird eine Frist zur freiwilligen Rückkehr gewährt, d. h., diese hat grundsätzlich Vorrang, bevor eine (zwangsweise) Rückführung (§ 59 AufenthG) erfolgt (vgl. dazu Kapitel 6.2.3). Mit der Verwaltung der Fördermittel für die freiwillige Rückkehr ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) betraut (§ 75 Nr. 7 AufenthG).¹¹⁷

Der Bund und die Länder bieten seit 1979 durch das humanitäre Programm „Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG)“, ergänzt durch das „Government Assisted Repatriation Programme (GARP)“ (seit 1989), Unterstützung für die Rückkehr oder gegebenenfalls die Weiterwanderung. Dieses Bund-Länder-Programm wird in Kooperation mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) durchgeführt. Über das Programm REAG/GARP können mittellose Rückkehrwillige, darunter viele vollziehbar ausreisepflichtige Personen, Reise-/Transportkosten, Reisebeihilfen und je nach Staatsangehörigkeit eine Starthilfe zur Reintegration erhalten.

Nachdem im Jahr 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie deutlich weniger Rückkehrende gefördert worden sind, nutzten im Jahr 2022 7.872 Menschen das REAG/GARP-Programm (2020: 5.664, 2021: 6.790), was einem erneuten Anstieg um 15,9 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht (vgl. Abbildung 4-4).

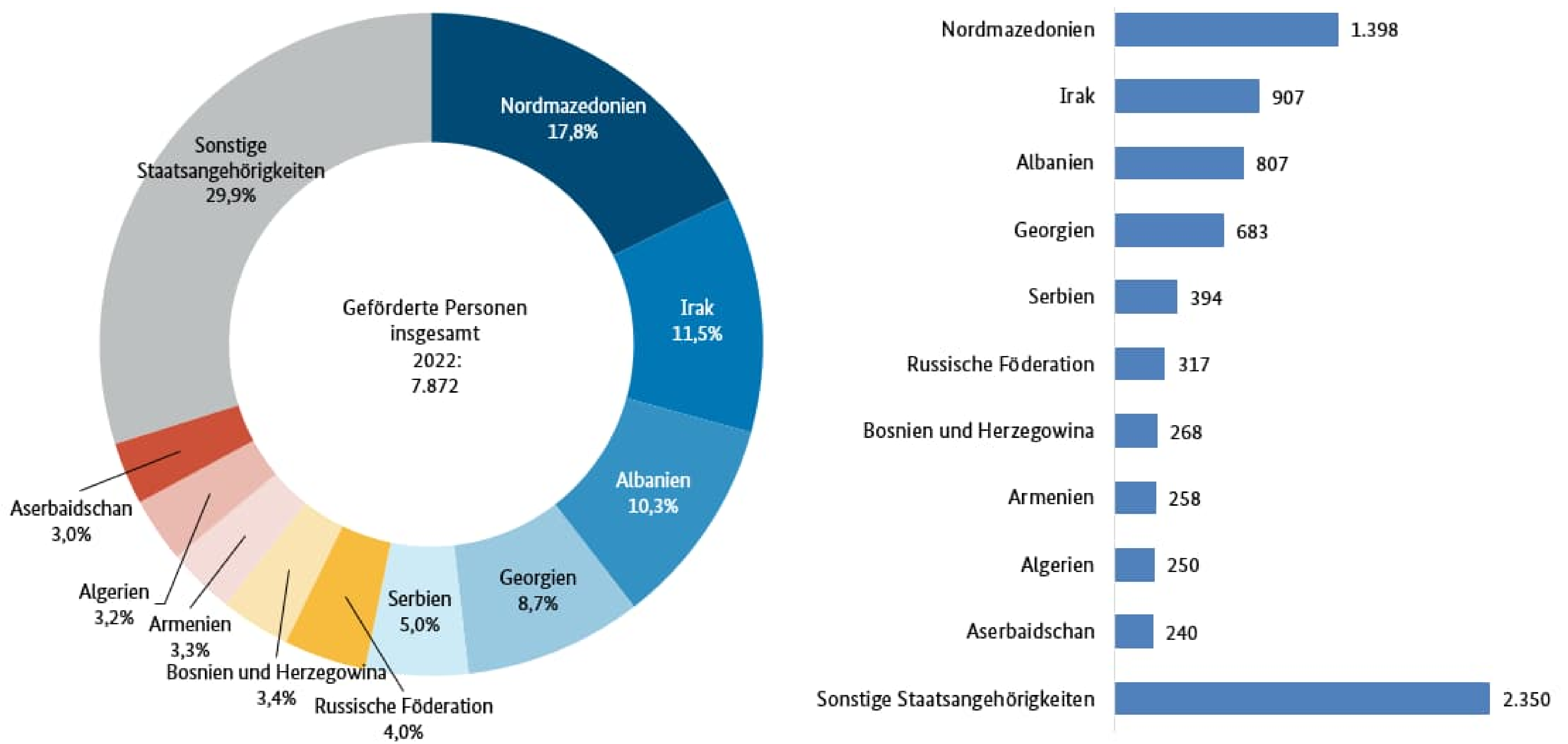
Abbildung 4-4: Rückkehrende mit REAG/GARP-Förderung seit 2010



Quelle: IOM

¹¹⁷ Nach § 75 Nr. 7 AufenthG hat das BAMF die gesetzliche Kompetenz zur Koordinierung der Programme und Mitwirkung an Projekten zur Förderung der freiwilligen Rückkehr einschließlich der Auszahlung der hierfür bewilligten Mittel. Das Bundesamt wird ab dem 1. Januar 2024 die Bearbeitung der Anträge auf Förderung der freiwilligen Ausreise, die Reiseplanung und Buchung von Reisemitteln übernehmen.

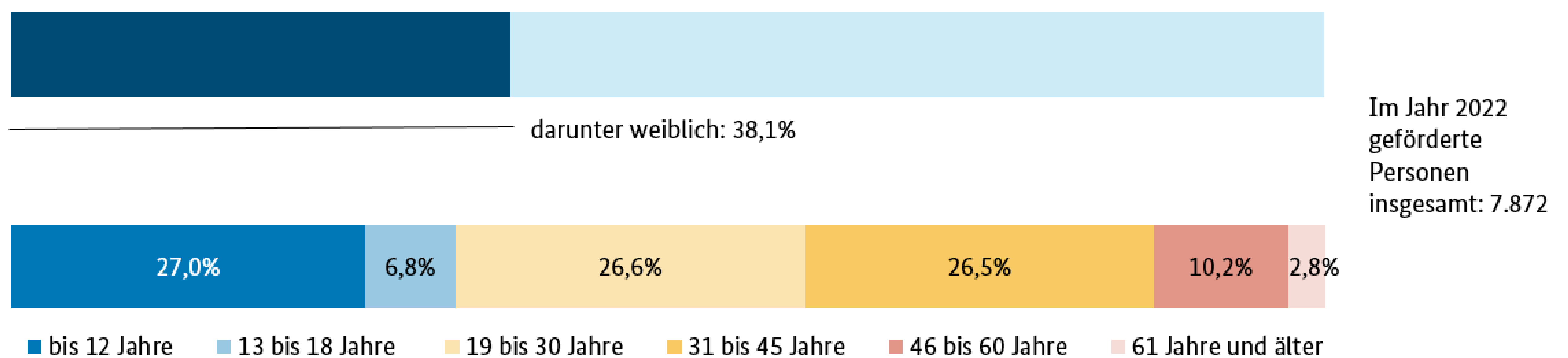
Abbildung 4-5: Rückkehrende mit REAG/GARP-Förderung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2022



Quelle: IOM

Im Jahr 2022 waren 1.398 der Geförderten rückkehrende nordmazedonische Staatsangehörige (+217,0 % im Vergleich zum Vorjahr), 907 irakische Staatsangehörige (+29,8 % im Vergleich zum Vorjahr) und 807 albanische Staatsangehörige (+127,3 % im Vergleich zum Vorjahr). Weitere geförderte Rückkehrende kamen aus Georgien (683, +2,1 % im Vergleich zum Vorjahr), Serbien (394, +53,3 % im Vergleich zum Vorjahr) sowie Bosnien und Herzegowina (268). Die Zahl an geförderten Rückkehrenden aus der Russischen Föderation, die im vergangenen Jahr noch an der Spitze stand, ist im Vergleich zum Vorjahr um 56,9 % gesunken (2022: 317, 2021: 735) (vgl. Abbildung 4-5).

Abbildung 4-6: Alters- und Geschlechtsstruktur der Rückkehrenden 2022

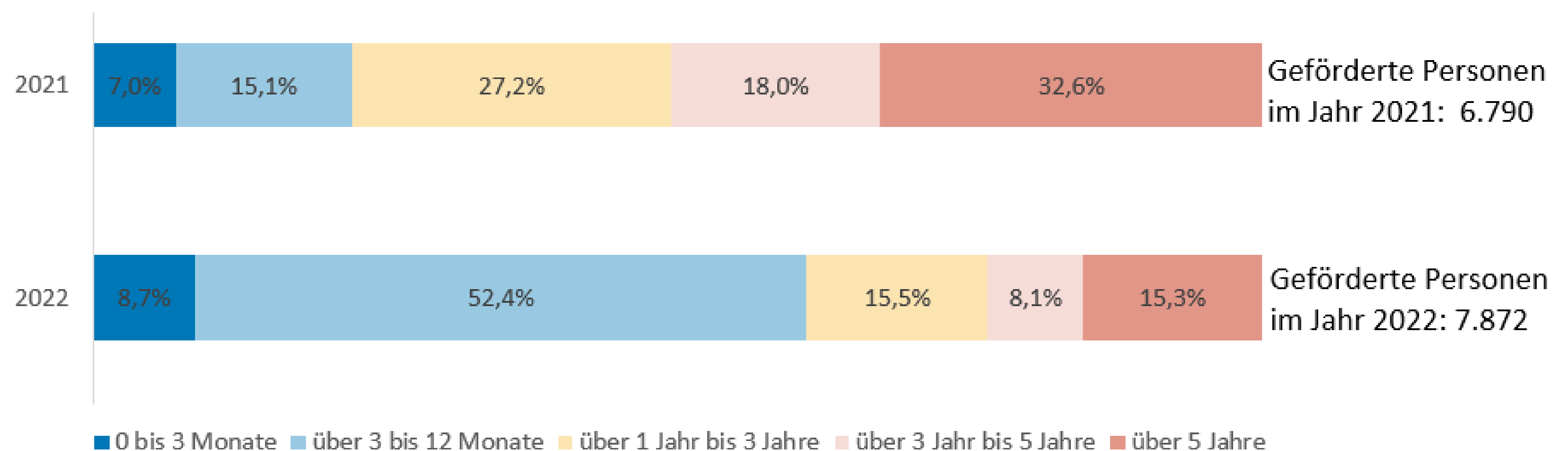


Quelle: IOM

Im Jahr 2022 sind größtenteils männliche Personen mit REAG/GARP-Unterstützung ausgereist (61,9 %). 33,8 % der im Jahr 2022 geförderten Rückkehrenden waren unter 18 Jahre alt, jeweils gut ein Viertel zwischen 19 und 30 bzw. zwischen 31 und 45 Jahren, 10,2 % zwischen 46 und 60 und 2,8 % über 60 Jahre alt (vgl. Abbildung 4-6). 15,3 % der 2022 ausgereisten Personen hatten sich länger als 5 Jahre in Deutschland aufgehalten, 61,1 % hingegen weniger als 1 Jahr. Im Vergleich zum Vorjahr, bei der etwa jede fünfte geförderte Rückkehr (2021: 22,1 %) nach einem Aufenthalt von bis zu 12 Monaten in Deutschland erfolgte, ist

der entsprechende Anteil im Jahr 2022 damit fast dreimal so hoch (vgl. Abbildung 4-7). Dies deutet darauf hin, dass das Angebot der geförderten Rückkehr zunehmend von erst kürzlich in Deutschland eingereisten Personen genutzt wird.

Abbildung 4-7: Aufenthaltsdauer in Deutschland der Rückkehrenden 2022



Neben REAG/GARP existiert eine Vielzahl von internationalen, bundes- und landesweiten sowie kommunalen Programmen und Projekten, die die Rückkehr und Reintegration in die jeweiligen Zielländer fördern und die Leistungen über REAG/GARP hinaus gewähren.

Hierzu zählte bis Mitte 2023 das BMZ-Engagement zu freiwilliger Rückkehr und nachhaltiger Reintegration über Zentren für Jobs, Migration und reintegration in 12 Partnerländern. Seit 2017 hat das BMZ in diesen Ländern gemeinsam mit den Partnerregierungen Beratungszentren aufgebaut und über 1,5 Millionen Maßnahmen zur nachhaltigen Reintegration von Rückkehrenden finanziert. Darunter gefasst sind beispielsweise Beratungsgespräche, Trainings, Jobvermittlungen sowie psychologische Unterstützung. Im Sinne des „do-no-harm“ Prinzips standen die Maßnahmen neben Rückkehrenden aus Deutschland, anderen EU-Mitgliedsstaaten und Drittstaaten auch der lokalen Bevölkerung offen.

Seit Mitte 2023 bringt BMZ mit der Leuchtturminitiative „Zentren für Migration und Entwicklung“ alle Aspekte von Migration zusammen. Die Zentren werden ein „one-stop-shop“ zur Beratung und Qualifizierung sowohl für Migrantinnen und Migranten, die regulär nach Deutschland, Europa oder innerhalb ihrer Region migrieren möchten, um außerhalb ihres Landes zu arbeiten oder sich weiterzubilden. Das gilt auch für Menschen, die zurückkehren aus Deutschland, Europa oder einem Drittland und Unterstützung bei der nachhaltigen Reintegration benötigen. Vorgesehen ist der Aufbau der Zentren in neun Ländern: Ägypten, Ghana, Indonesien, Irak, Jordanien, Marokko, Nigeria, Pakistan und Tunesien.

Während zu geförderten Ausreisen über das REAG/GARP-Programm eine valide Datenlage besteht, liegen derzeit zu geförderten Ausreisen mit Programmen der Bundesländer und Kommunen keine vollständigen Angaben vor. Darüber hinaus ist es möglich, dass ausreisepflichtige Personen ohne jede Form einer Unterstützung freiwillig und auch ohne Kenntnis der Behörden ausreisen und daher nicht statistisch erfasst werden (können).¹¹⁸

¹¹⁸ Vgl. dazu Hoffmeyer-Zlotnik 2017, S. 27f. und für eine Übersicht der Akteure Grote 2015.

StarthilfePlus

Seit dem 1. Februar 2017 wird das Bund-Länder-Programm REAG/GARP durch das Bundesprogramm „StarthilfePlus“ ergänzt, das Rückkehrenden in über 40 Zielländern individuelle Reintegrationsunterstützung gewährt. Voraussetzung für die Gewährung dieser zusätzlichen Unterstützung ist, dass eine freiwillige Rückkehr mit dem REAG/GARP-Programm bewilligt wird.

Die Form und der Umfang des individuellen Unterstützungsangebots richten sich nach dem jeweiligen Zielland¹¹⁹. Sie umfassen:

- Reintegrationsunterstützung im Bereich Wohnen für derzeit folgende 6 Zielländer: Armenien, Aserbaidschan, Iran, Libanon, Tadschikistan, Türkei;
- Reintegrationsunterstützung für Langzeitgeduldete, die mindestens 2 Jahre in Deutschland geduldet sind und in eines der derzeit folgenden 7 Zielländer zurückkehren möchten: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Republik Moldau;
- weitere finanzielle Unterstützung (2. Starthilfe) nach 6 bis 8 Monaten im Zielland, welche derzeit für über 30 Zielländer¹²⁰ angeboten wird.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 3.723 Personen¹²¹ im Rahmen des Programms StarthilfePlus gefördert (vgl. Tabelle 4-1).

Tabelle 4-1: StarthilfePlus-Förderungen im Jahr 2022 nach Fördermaßnahmen

Art der Unterstützung	Personen
2. Starthilfe	2.417
Reintegrationshilfe im Bereich Wohnen	1.138
Reintegrationsunterstützung für Langzeitgeduldete	168
Insgesamt	3.723

Quelle: IOM

4.2 Abwanderung von deutschen Staatsangehörigen

4.2.1 Entwicklung der Fortzüge

Bei Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit ist die Abwanderung im Vergleich zu 2021 gestiegen. Im Jahr 2022 wurden 268.167 Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen aus dem Bundesgebiet registriert, ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 8,2 % (2021: 247.829 Fortzüge). Im Jahr 2022 lag der Wanderungsverlust bei deutschen Staatsangehörigen – unter Berücksichtigung von methodischen Veränderungen der Wanderungsstatistik seit 2016 – bei -83.414 (2021: -64.179). Dabei sind sowohl bei den Zu- als auch bei den Fortzügen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler berücksichtigt. Werden bei den Zuzügen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler herausgerechnet, was bei den Fortzügen nicht möglich ist, so beträgt der Wanderungssaldo deutscher Staatsangehöriger im Jahr 2022 -89.531 (siehe dazu auch Kapitel 3.8, Tabelle 3-17).

¹¹⁹ Siehe auch BMI, BAMF & IOM 2021.

¹²⁰ Afghanistan, Algerien, Ägypten, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea Bissau, Indien, Irak, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Mali, Marokko, Mongolei, Niger, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Senegal, Sierra Leone, Sri Lanka, Sudan, Togo, Tunesien, Vietnam.

¹²¹ Es handelt sich hierbei noch um vorläufige Zahlen.

Bei den fortziehenden Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit handelt es sich zum einen um klassische (langfristige) Migration, beispielsweise um Personen, die auf Dauer in die Vereinigten Staaten abwandern. Zum anderen handelt es sich um temporäre Migration wie z. B. Erwerbsmigration, Seniorinnen und Senioren (Ruhesitzwanderung) und Studierende sowie deren Angehörige.¹²² Da der amtlichen Wanderungsstatistik keine Informationen über das Qualifikationsniveau der deutschen Abwandernden entnommen werden können, kann nicht angegeben werden, wie viele hochqualifizierte Personen temporär oder auf Dauer aus Deutschland fortziehen.

Im Jahr 2020¹²³ waren 133.400 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben, zwischen 2019 und 2020 sank ihre Zahl um 3,3 % (2019: 137.900 Studierende). Insgesamt ist die Zahl der deutschen Studierenden im Ausland im Zeitverlauf angestiegen, der Rückgang 2020 hängt mit den Einschränkungen der COVID-19-Pandemie zusammen. Während im Jahr 2003 noch 37 deutsche Studierende an Hochschulen im Ausland auf 1.000 deutsche Studierende an inländischen Hochschulen kamen, waren es 2020 bereits 51. Diese Quote blieb seit 2013 nahezu konstant. Die beliebtesten Zielländer im Jahr 2020 waren Österreich (33.836 deutsche Studierende), die Niederlande (24.494), das Vereinigte Königreich (12.670), die Schweiz (11.932) und die Vereinigten Staaten (5.364) (vgl.

Tabelle 4-2). Damit studierten 2020 25,4 % aller deutschen Auslandsstudierenden in Österreich. Die höchste Anzahl deutscher Absolventinnen und Absolventen hat ihr Studium in den Niederlanden abgeschlossen (2020: 6.651 Absolventinnen und Absolventen). Im gleichen Jahr schlossen im Vereinigten Königreich 5.755 deutsche Studierende ihr Studium ab und in Österreich 5.843.

¹²² Die genannten Gruppen dürften insgesamt in der Fortzugsstatistik untererfasst sein, da sich wahrscheinlich zahlreiche Fortgezogene nicht abmelden oder in Deutschland ihren Wohnsitz beibehalten.

¹²³ Das Statistische Bundesamt gibt in einem statistischen Bericht „Deutsche Studierende im Ausland“ jährlich jeweils die Zahlen für den 2 Jahre zuvor liegenden Berichtszeitraum an (vgl. dazu Statistisches Bundesamt 2023b).

Tabelle 4-2: Deutsche Studierende nach Studienland seit 2010

Studienland	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Österreich	27.350	30.574	32.192	26.536 ¹	26.868	27.563	28.220	28.670	29.053	30.231	33.836
Niederlande	23.831	25.028	25.019	23.123 ¹	22.265	21.530	21.956	21.858	21.314	22.439	24.494
Vereinigtes Königreich	14.950	15.025	13.720	15.700	15.330	15.410	15.770	15.745	15.300	14.145	12.670
Schweiz	13.436	13.916	14.352	14.851	14.783	14.647	14.609	14.558	11.459	11.536	11.932
Vereinigte Staaten	9.458	9.347	9.819	10.160	10.193	10.145	10.169	10.042	9.191	9.242	5.364
Türkei	1.119	1.337	1.730	1.230 ¹	706	706 ¹	3.363	3.561	3.850	4.022	4.261
Frankreich	6.252	6.147	6.618	6.654	6.414	6.406	6.007	6.432	4.231	4.715	3.823
Ungarn	2.101	2.341	2.526	2.850	2.891	3.106	3.232	3.257	3.428	3.447	3.415
China	4.239 ¹	5.451	6.271	6.271 ¹	8.193	7.536	8.145	7.814	8.079	8.108	3.400
Sonstige bedeutende Studienländer ²	24.130	26.228	26.000	26.949	29.354	31.444	29.415	27.578	27.882	28.690	29.127
Zusammen	126.866	135.394	138.247	134.324	136.997	138.493	140.886	139.515	133.787	136.575	132.322
Hochgerechnete Zahl der deutschen Studierenden	127.600	136.200	139.100	135.400	138.000	139.700	142.000	140.700	135.100	137.900	133.400

Anmerkung: Ab dem Berichtsjahr 2013 wurde in Österreich und den Niederlanden die Definition der Studierenden aus dem Ausland umgestellt, und zwar von der Staatsangehörigkeit auf die UOE-Definition (UOE = UNESCO, OECD, Eurostat) der international mobilen Studierenden nach Herkunftsland. Bedingt dadurch liegt die Zahl der deutschen Studentinnen und Studenten 2013 etwas niedriger als im Vorjahr (vgl. Statistisches Bundesamt 2018).

1) Zahlenwert geschätzt.

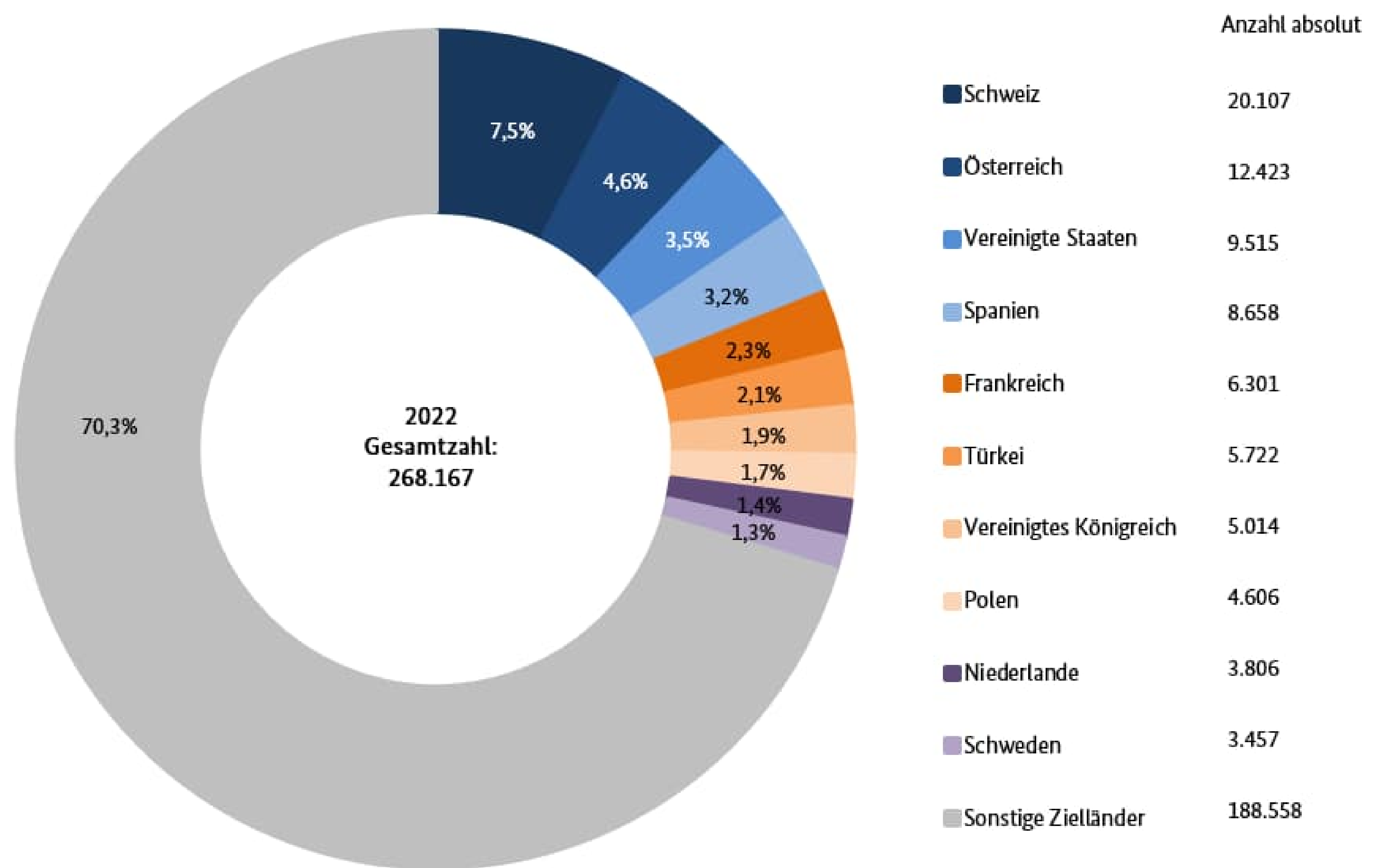
2) Studienländer mit mindestens 120 deutschen Studierenden im Jahr 2020.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Von den 268.167 Fortzügen von deutschen Staatsangehörigen im Jahr 2022 entfielen 62.967 (23,5 %) auf EU-Staaten (2021: 52.683 bzw. 21,3 %). In die Vereinigten Staaten zogen 9.515 deutschen Staatsangehörige (3,5 %, 2021: 8.400 bzw. 3,4 %). Hauptzielland deutscher Staatsangehöriger im Jahr 2022 war jedoch – wie bereits seit 2005 – die Schweiz mit 20.107 Fortzügen (7,5 %, 2021: 16.996 bzw. 6,9 %). 4,6 % der Fortzüge deutscher Staatsangehöriger entfielen auf Österreich (12.423 Fortzüge, 2021: 11.383 bzw. 4,6 %). Nach Spanien zogen 8.658 Personen (3,2 %, 2021: 6.361 bzw. 2,6 %) und nach Frankreich 6.301 Personen bzw. 2,3 % (2021: 5.415 bzw. 2,2 %) (vgl. Abbildung 4-7 und Tabelle 4-3).

Nicht aus diesen Zahlen ersichtlich ist, inwieweit es sich bei den fortziehenden deutschen Staatsangehörigen um eingebürgerte Personen handelt, die ursprünglich (oder weiterhin bestehend) die Staatsangehörigkeit des jeweiligen Ziellandes hatten. Dies könnte beispielsweise bei den 5.722 in die Türkei (2021: 5.694) abgewanderten deutschen Staatsangehörigen zu einem erheblichen Anteil der Fall sein.

Abbildung 4-7: Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach den häufigsten Zielländern im Jahr 2022



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 4-3: Fortzüge deutscher Staatsangehöriger nach den häufigsten Zielländern seit 2010

Zielland	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Schweiz	21.435	19.930	18.266	17.650	15.784	16.430	16.340	14.638	16.996	20.107
Österreich	11.222	10.789	10.239	10.283	9.660	10.852	11.904	10.743	11.383	12.423
Vereinigte Staaten	13.532	14.240	13.438	12.781	10.585	10.447	9.782	5.917	8.400	9.515
Spanien	5.975	6.155	6.216	6.352	5.959	6.433	6.479	4.631	6.361	8.658
Frankreich	6.327	6.357	5.863	5.895	5.149	5.814	5.682	4.741	5.415	6.301
Türkei	6.162	6.793	6.750	6.230	5.841	6.203	5.765	4.622	5.694	5.722
Vereinigtes Königreich	8.155	8.707	8.917	8.243	6.677	7.032	6.766	5.109	4.778	5.014
Polen	6.616	6.254	5.536	5.418	5.069	5.126	5.188	3.934	4.466	4.606
Niederlande	3.193	3.418	3.384	3.499	3.319	3.746	3.918	3.411	3.602	3.806
Schweden	1.720	1.811	1.771	1.835	1.641	1.821	1.882	1.804	2.616	3.457
Dänemark	1.057	1.249	1.254	1.329	1.246	1.418	1.563	1.479	2.132	3.387
Italien	2.612	2.472	2.297	2.457	2.287	2.431	2.452	2.030	2.688	3.214
Russische Föderation	2.212	2.300	2.341	2.254	2.008	2.105	2.019	1.475	2.283	2.871
Portugal	708	803	868	1.081	1.091	1.427	1.546	1.461	2.070	2.757
Kanada	2.604	2.530	2.200	2.431	2.396	2.392	2.297	1.449	1.579	2.173
Thailand	1.716	1.847	1.669	1.776	1.756	1.869	1.711	786	1.333	2.057
Ungarn	1.038	1.093	935	1.086	1.047	1.249	1.377	1.131	1.486	2.052
Belgien	2.278	2.150	2.123	2.048	1.803	2.005	2.166	1.854	1.925	1.981
Vereinigte Arabische Emirate	1.567	1.586	1.498	1.282	971	1.048	996	743	1.512	1.863
Paraguay	377	319	328	418	393	438	409	352	1.304	1.573
Rumänien	811	838	829	827	782	851	965	826	1.234	1.516
Insgesamt	140.282	148.636	138.273	281.411	249.181	261.851	270.294	220.236	247.829	268.167

Anmerkungen: Ab 2016 Bruch in der Zeitreihe: Ab dem 1. Januar 2016 werden Zu- und Fortzüge von Deutschen von bzw. nach „unbekannt/ohne Angabe“ in der Wanderungsstatistik zusätzlich berücksichtigt, daher fallen die Zu- und Fortzugszahlen von Deutschen im Jahr höher aus. Die Ergebnisse sind nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.

Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

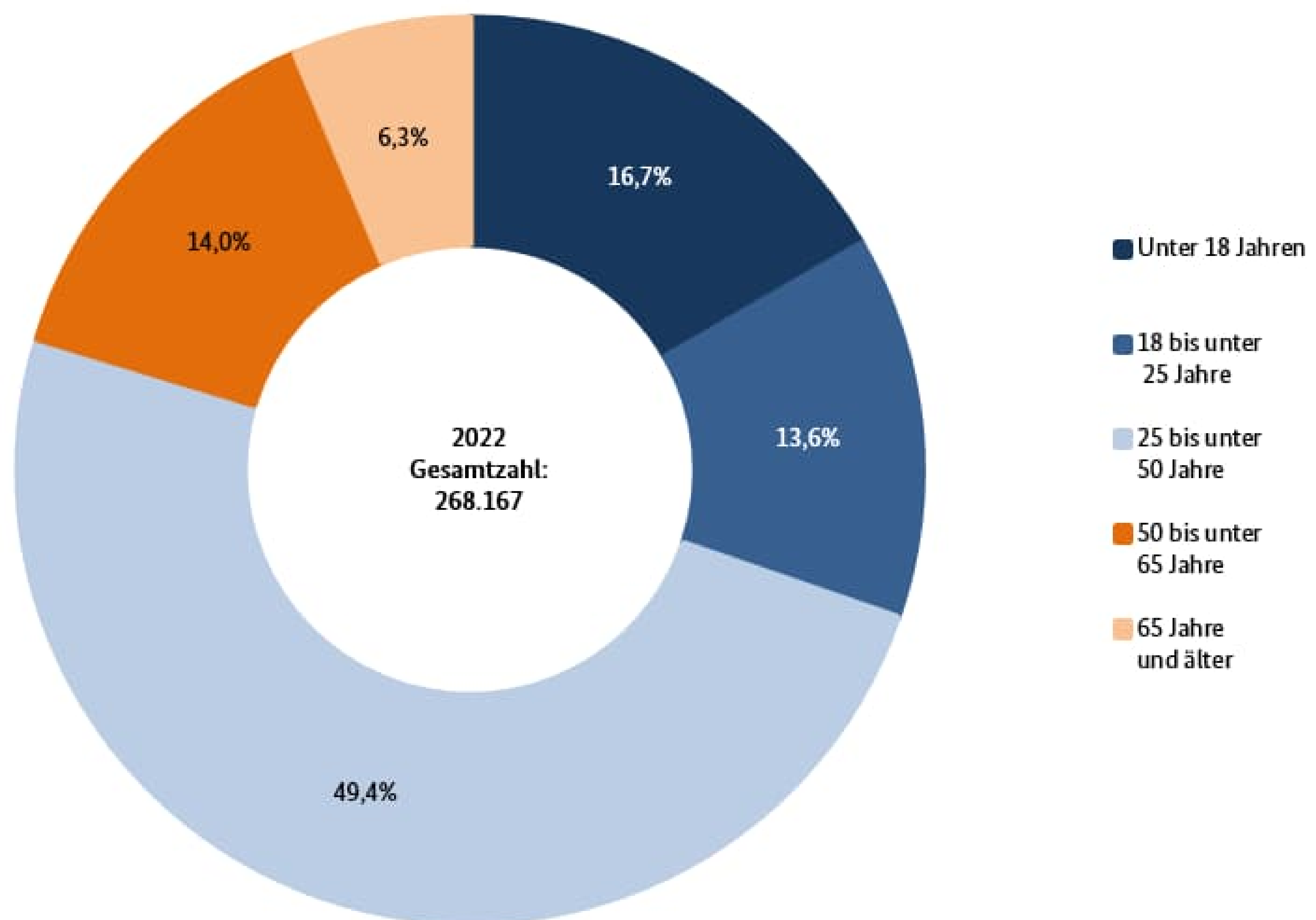
Quelle: Statistisches Bundesamt

Knapp die Hälfte der deutschen Staatsangehörigen, die im Jahr 2022 ins Ausland gezogen sind, waren zwischen 25 und 49 Jahre alt (49,4 %, 2021: 50,6 %) (vgl. Abbildung 4-8). 16,7 % waren jünger als 18 Jahre (2021: 15,1 %), 6,3 % aller deutschen Fortgezogenen waren 65 Jahre und älter (2021: 7,6 %).

Bei deutschen Staatsangehörigen, die im Jahr 2022 ihren Wohnsitz nach Spanien verlagerten, waren überdurchschnittlich viele Personen 65 Jahre und älter (11,5 %) (vgl. Tabelle 4-9 und Tabelle 4-10 im Anhang). Diese Zahlen können darauf hinweisen, dass Spanien in den letzten Jahren auch für deutsche Staatsangehörige vermehrt das Ziel von Ruhesitzwanderung wurde. Bei deutschen Staatsangehörigen, die nach Thailand zogen, betrug der Anteil der über 65-Jährigen sogar 21,0 %. Allerdings lassen die geringen absoluten Zahlen der Wanderungsstatistik bei den über 65-Jährigen auch vermuten, dass sich viele deutsche Staatsangehörige, die möglicherweise vorübergehend ihren Ruhestand im Ausland genießen, in Deutschland nicht abmelden. Dagegen war der Anteil der Minderjährigen bei den deutschen Staatsangehörigen, die in der Regel mit den Eltern in die Türkei (36,6 %) zogen, überproportional hoch. Wie bereits erwähnt, könnte

es sich dabei zu einem größeren Anteil auch um eingebürgerte Personen mit ursprünglich türkischer Staatsangehörigkeit handeln.

Abbildung 4-8: Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach Altersgruppen im Jahr 2022



Quelle: Statistisches Bundesamt

4.2.2 Abwanderung von Erwerbspersonen

Aus der Zu- und Fortzugsstatistik lässt sich nicht herauslesen, aus welchem Grund und für wie lange deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet verlassen. Es existieren jedoch einige Statistiken, die Personen erfassen, die zum Zweck der Arbeitsaufnahme für einige Zeit aus Deutschland fortziehen. Sie bilden aber nur einen Teil der Personen ab, die aus Deutschland abwandern, um in einem anderen Land eine Beschäftigung aufzunehmen. Zahlen liegen etwa zur Abwanderung von Ärztinnen und Ärzten (deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit) aus Deutschland vor. Diese werden jährlich von der Bundesärztekammer im Rahmen der Ärztestatistik veröffentlicht.

Tabelle 4-4: Abwanderung von Ärztinnen und Ärzten aus Deutschland in den Jahren seit 2010

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl	3.241	3.410	2.241	3.035	2.364	2.143	2.050	1.965	1.941	1.862	1.674	1.916	2.290

Quelle: Bundesärztekammer

Im Jahr 2022 ist die Abwanderung von Ärztinnen und Ärzten aus Deutschland im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (2022: 2.290, 2021: 1.916, +19,5 %) (vgl. Tabelle 4-4). Von den im Jahr 2022 ins Ausland

abgewanderten Ärztinnen und Ärzten besaßen 56,8 % die deutsche Staatsangehörigkeit. Das beliebteste Zielland war im Jahr 2022 – wie in den vergangenen Jahren – die Schweiz (insgesamt 730, darunter 542 deutsche Ärztinnen und Ärzte), vor Österreich (insgesamt 276, darunter 132 deutsche Ärztinnen und Ärzte), den Vereinigten Staaten (insgesamt 82, darunter 71 deutsche Ärztinnen und Ärzte) und Griechenland (insgesamt 73, darunter 13 deutsche Ärztinnen und Ärzte).¹²⁴ In alle Staaten der EU zogen insgesamt 911 Personen, darunter 367 deutsche Ärztinnen und Ärzte.

Eine weitere Datenquelle stellen die vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) publizierten Daten zum internationalen Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern dar.¹²⁵ Dabei handelt es sich ausschließlich um Informationen über den unmittelbar geförderten Austausch. Die ausgewiesenen Daten geben deshalb nur Auskunft über einen Teil des gesamten Austauschs zwischen Deutschland und anderen Ländern. In Deutschland gibt es keine Institution, die Daten zu Forschungsaufenthalten im Ausland zentral erfasst. Die Gesamtzahl der deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland dürfte insofern deutlich höher liegen.

Nachdem sich die Erfassung der geförderten deutschen Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler im Ausland im Jahr 2013 geändert hat, ist aufgrund der eingeschränkten Vergleichbarkeit eine Fortsetzung der bisherigen Zeitreihen zur Mobilitätsentwicklung nicht mehr möglich. Rückwirkend konnten jedoch entsprechend der neuen Erfassungsmethode Zahlen für die Jahre ab 2011 zur Verfügung gestellt werden. Mit der neuen Methode ist nun besser gewährleistet, dass ausschließlich deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erfasst werden, die einen geförderten temporären Aufenthalt im Ausland absolvieren. Zudem wurden weitere Förderprogramme in die Erhebung einbezogen.¹²⁶

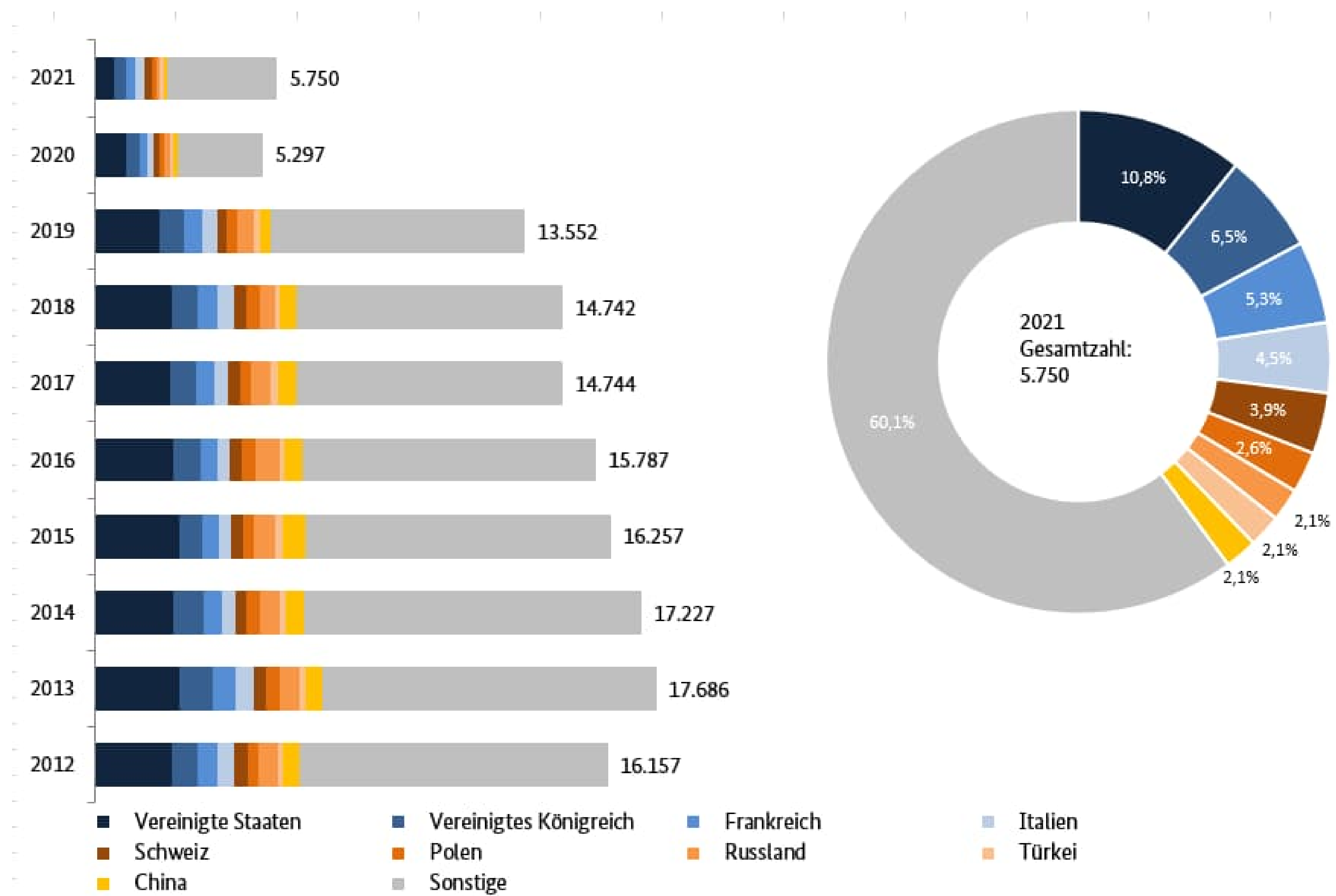
Im Jahr 2021 wurde der Aufenthalt von 5.750 deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Ausland gefördert (vgl. Abbildung 4-9). Die Anzahl stieg im Vergleich zum Vorjahr um 8,6 % (2020: 5.297). 2021 fanden 40,4 % der Auslandsaufenthalte deutscher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in einem anderen europäischen Land statt, 12,9 % in den Vereinigten Staaten oder Kanada.

¹²⁴ Gleichzeitig stieg die Zahl der in Deutschland berufstätigen ausländischen Ärztinnen und Ärzte im Jahr 2022 um 2.683 (+4,7 % im Vergleich zum Vorjahr) auf 559.883. 26.853 von ihnen stammen aus den anderen Staaten der EU. Bei dem ausländischen ärztlichen Personal handelt es sich sowohl um zugewanderte Personen als auch um ausländische Personen, die ihr Medizinstudium in Deutschland abgeschlossen und hier ihre Approbation erhalten haben. Die größten Gruppen berufstätiger ausländischer Ärztinnen und Ärzte bilden syrische (5.639), rumänische (4.695) und griechische Staatsangehörige (2.972).

¹²⁵ Vgl. DAAD & DZHW 2023.

¹²⁶ Vgl. dazu ausführlich DAAD & DZHW 2022, S. 108ff.

Abbildung 4-9 : Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach den häufigsten Zielländern seit 2012



Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD), Selbstauskunft der Förderorganisationen, DZHW-Berechnungen

Bezogen auf einzelne Zielländer bevorzugt der größte Teil der deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einen Forschungsaufenthalt in den Vereinigten Staaten (vgl. Abbildung 4-9 und Tabelle 4-11 im Anhang). Weitere beliebte Zielländer waren das Vereinigte Königreich, Frankreich, Italien und die Schweiz.

Tabelle 4-5: Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach Fächergruppen im Jahr 2021

Fächergruppen	deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland	
	absolut	in %
Geisteswissenschaften, Sport	1.366	30,9%
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	982	22,2%
Mathematik, Naturwissenschaften	1.029	23,3%
Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften	214	4,8%
Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin	83	1,9%
Ingenieurwissenschaften	549	12,4%
Kunst, Kunstwissenschaften	193	4,4%
Mit Angabe zu Fächergruppen insgesamt	4.416	100,0%
Ohne Zuordnung zu Fächergruppen	1.334	-
Insgesamt	5.750	-

Quelle: Selbstauskunft der Förderorganisationen, DZHW-Berechnungen

Fast ein Drittel (30,9 %) der deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die 2021 einen Forschungsaufenthalt im Ausland verbrachten und einer Fächergruppe zuzuordnen sind, arbeitete im Bereich der Geisteswissenschaften oder im Sport. 23,3 % waren in einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Fach beschäftigt und weitere 22,2 % sind den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zuzuordnen (vgl. Tabelle 4-5).¹²⁷

Tabelle 4-6: Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2021

Aufenthaltsdauer	deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland	
	absolut	in %
Bis 1 Monat	2.043	44,2%
Bis 6 Monate	756	16,3%
7 bis 12 Monate	1.325	28,6%
1 bis 2 Jahre	244	5,3%
2 bis 3 Jahre	160	3,5%
Über 3 Jahre	99	2,1%
Mit Angabe zur Aufenthaltsdauer insgesamt	4.627	100,0%
Ohne Angabe der Aufenthaltsdauer	1.123	-
Insgesamt	5.750	-

Quelle: Selbstauskunft der Förderorganisationen, DZHW-Berechnungen

89,1 % der deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Auslandsaufenthalt im Jahr 2021 durch eine Förderorganisation unterstützt und deren Aufenthaltsdauer erfasst wurde, hielten sich weniger als 1 Jahr im Ausland auf, 44,2 % sogar weniger als einen Monat. Dagegen hält sich nur ein kleiner Teil länger als 3 Jahre im Ausland auf (2,1 %) (vgl. Tabelle 4-6).

¹²⁷ Bezogen auf alle deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland mit einer Angabe zur Fächergruppe.

5 Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich

5.1 Zu- und Abwanderung insgesamt

Bei der Betrachtung des Migrationsgeschehens in der Europäischen Union (EU) sowie in der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein ist zu berücksichtigen, dass bis zum Jahr 2009 die Vergleichbarkeit der Wanderungszahlen erheblich eingeschränkt war. Unterschiedliche Definitionskriterien und damit die uneinheitliche Erfassung des Migrationsgeschehens führten dazu, dass eine Gegenüberstellung der Zu- und Abwanderungszahlen in den Statistiken der einzelnen Länder zum Teil erhebliche Abweichungen ergab.¹²⁸ Am 14. März 2007 hat das Europäische Parlament dem Vorschlag der Europäischen Kommission für die EG-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz zugestimmt. Am 12. Juni 2007 wurde dieser vom Rat der Europäischen Union¹²⁹ angenommen. Ziel dieser Verordnung sind die Verbesserung der Informationen über das Migrationsgeschehen auf europäischer Ebene und eine verbesserte Vergleichbarkeit der jeweiligen Wanderungszahlen durch die Verwendung einheitlicher Definitionen und Erfassungskriterien.

In der Verordnung werden die Begriffe Zuwanderung und Abwanderung in Anlehnung an die Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN)¹³⁰ wie folgt definiert:

- Zuwanderung ist die Handlung, durch die eine Person ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens 12 Monaten in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verlegt, nachdem sie zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hatte.¹³¹
- Abwanderung ist die Handlung, durch die eine Person, die zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hatte, ihren üblichen Aufenthaltsort in diesem Mitgliedstaat für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens 12 Monaten aufgibt.

Diese Definition grenzt sich durch die (beabsichtigte) Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr von der Definition der Zu- und Fortzüge in der amtlichen Wanderungsstatistik in Deutschland ab (vgl. Kapitel 1). Damit sind temporäre Formen der Migration (z. B. saisonal beschäftigte Person) in der Regel nicht erfasst, weshalb die folgenden Zahlen für Deutschland ab dem Jahr 2009 sowohl für die Zu- als auch für die Fortzüge geringer sind als im Kapitel 1 dargestellt. Seit 2009 weisen fast alle EU-Länder die Zu- und Abwanderung nach der Empfehlung der UN aus, daher werden hier nur noch diese Daten dargestellt. Neben den EU-Staaten wird auch das Wanderungsgeschehen der Schweiz und Norwegens als relevante Zuwanderungsländer in Europa mit einbezogen.

¹²⁸ So waren die Definitions- und Erfassungskriterien für das Merkmal „Migrant international“ nicht einheitlich. In einigen Staaten wurde beispielsweise eine Aufenthaltsdauer von mindestens 1 Jahr im Zielland vorausgesetzt, sodass temporäre Formen der Migration (z. B. saisonal beschäftigte Person) in den Wanderungsstatistiken dieser Länder nicht erfasst waren. Manche Staaten nahmen die faktische Aufenthaltsdauer, andere die beabsichtigte Dauer des Aufenthalts zum Maßstab. In Deutschland wurden dagegen ausschließlich die Wohnortwechsel über die Grenzen (Wohnsitznahme) registriert. Vgl. dazu Lederer 2004, S. 80f.

¹²⁹ Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz, EU Amtsblatt L 199.

¹³⁰ United Nations 1998, S. 10.

¹³¹ Hält sich eine Person nach Einreise mindestens 1 Jahr im Zielland auf, spricht man auch von „long-term migrant“, bei einer Aufenthaltsdauer zwischen 3 und 12 Monaten dagegen von „short-term migrant“.

Nachfolgend werden die Zu- und Abwanderungszahlen auf Grundlage von Eurostat-Daten der einzelnen Länder sowohl absolut als auch im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass die Daten immer erst mit ca. 2 Jahren Verzögerung vorliegen, demzufolge kann hier nur auf die Zahlen bis einschließlich 2021 eingegangen werden. Für das Vereinigte Königreich liegen seit dem Berichtsjahr 2020 keine Daten mehr vor.

Zu- und Abwanderungszahlen

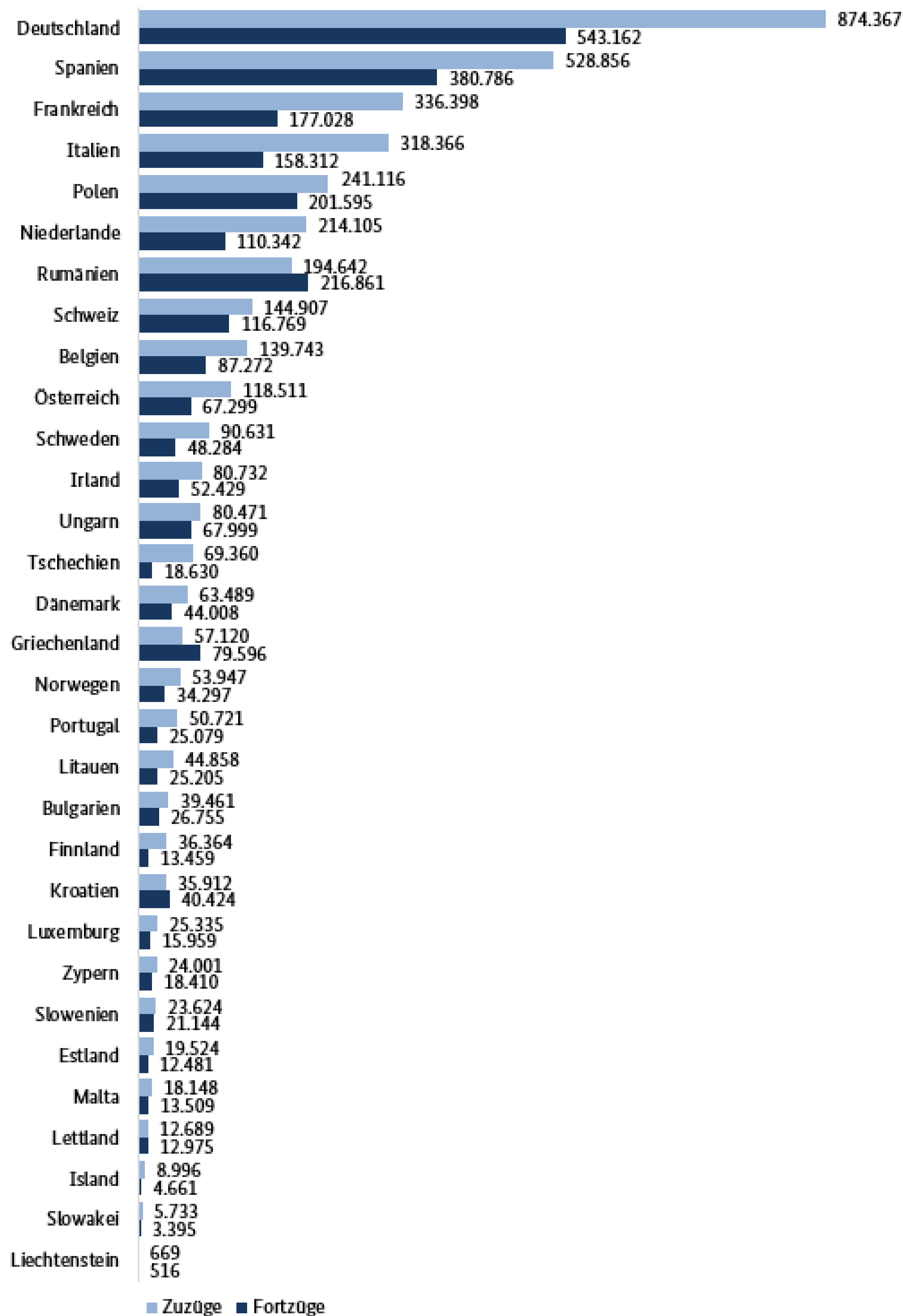
Die Beendigung pandemiebedingter Einschränkungen im Jahr 2021 schlägt sich auch in der langfristigen Zu- und Abwanderung nieder. So stieg für einen Großteil der EU-Mitgliedsstaaten sowohl die Anzahl der Zuzüge als auch die der Fortzüge erheblich an. Mit Blick auf die Zuzüge hatte Deutschland unter den 27 EU-Staaten 2021 die höchste längerfristige Zuwanderung nach UN-Definition zu verzeichnen (874.367 Zuzüge). 2020 betrug die Zahl noch 728.606, somit ist ein Anstieg um 20,0 % zu verzeichnen. Bei Fortzügen von 543.162 Personen im Jahr 2021 ergab sich für Deutschland ein Wanderungsüberschuss von +331.205 (2020: +240.468).

Das zweitwichtigste Hauptzielland in der EU war im Jahr 2021 Spanien. 2020 betrug die Zahl der Zuzüge 467.918 und stieg 2021 auf 528.856 (+13,0 %). Im Jahr 2021 wurden 380.786 Fortzüge aus diesem Land registriert (2020: 248.561). Entsprechend verzeichnete Spanien 2021 einen Wanderungssaldo von +148.070 Personen (2020: +219.357) (vgl. Abbildung 5-1 und Tabelle 5-2 sowie Tabelle 5-3 im Anhang).

In Frankreich ist die Zuwanderung von 283.237 Personen im Jahr 2020 auf 336.398 im Jahr 2021 gewachsen (+18,8 %). Die Zahl der Fortzüge betrug 177.028 Personen (2020: 144.797, +22,3 %), sodass 2021 ein Wanderungsüberschuss von +159.370 Personen verzeichnet wurde (2020: +138.440). In Italien stieg 2021 die Zuwanderung um 28,6 % gegenüber 2020 an (2021: 318.366, 2020: 247.526), während die Anzahl an Fortzügen weitestgehend konstant blieb (2021: 158.312, 2020: 159.884). Daraus ergab sich in diesem Jahr ein Wanderungsüberschuss von +160.054 Personen (2020: 87.642). Somit war Italien – nach Deutschland und knapp vor Frankreich sowie Spanien – das Land mit dem zweithöchsten Wanderungsüberschuss.

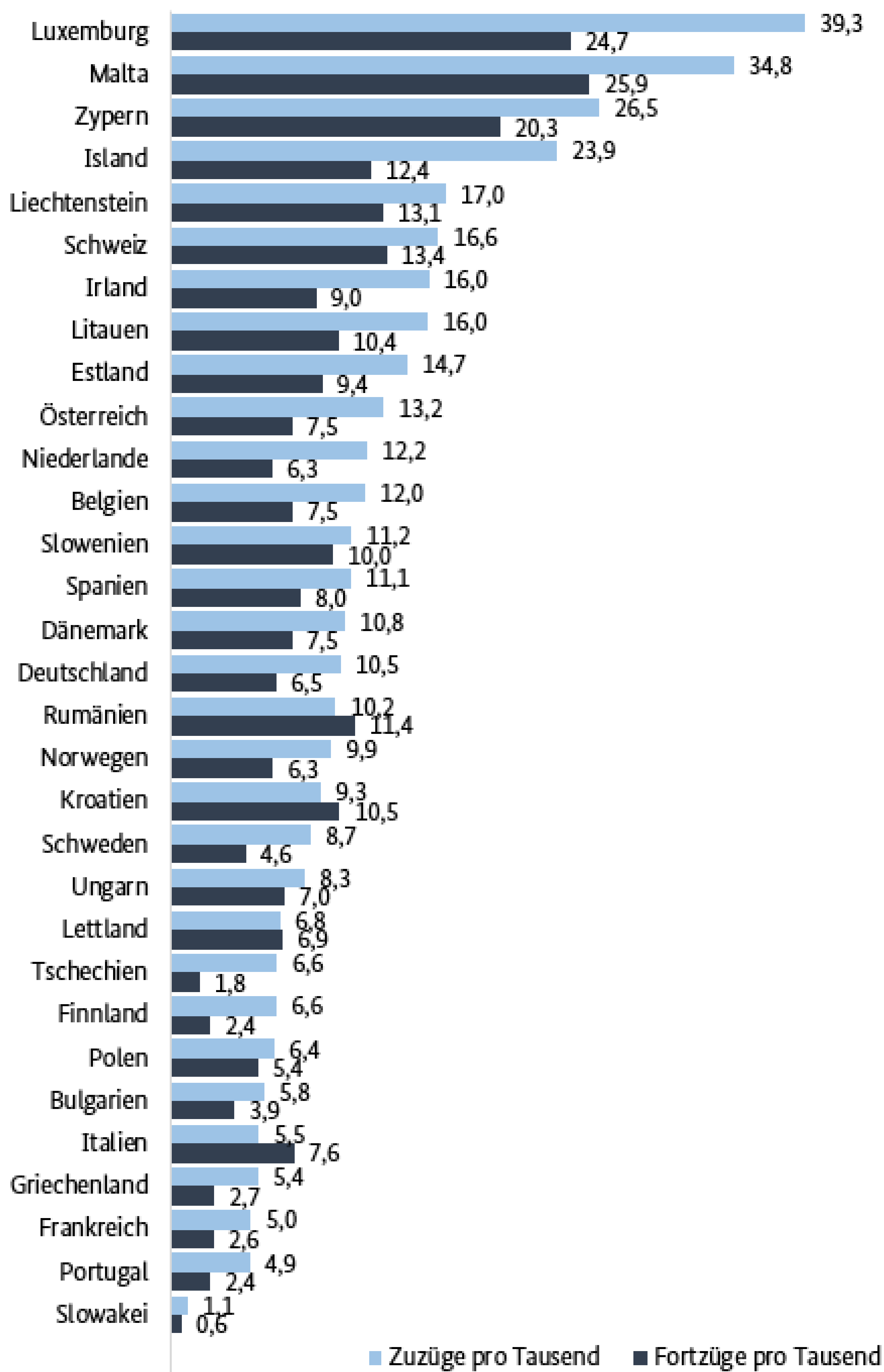
Polen bildet neben Deutschland, Spanien, Frankreich und Italien ebenfalls eines der Hauptzielländer von Migrantinnen und Migranten. 2021 betrug die Zahl der Zuzüge 241.116 (2020: 210.615). Bei gleichzeitig 201.595 Fortzügen (2020: 161.666) verzeichnete Polen einen Wanderungsüberschuss von +39.521 (2020: 48.949). Weitere wichtige europäische Zielländer im Jahr 2021 waren die Niederlande (214.105 Zuzüge), Rumänien (194.642), die Schweiz (144.907), Belgien (139.743), Österreich (118.511) und Schweden (90.631). Während für die Staaten Griechenland (Saldo von -22.476) und Rumänien (-22.219) erhebliche Wanderungsverluste registriert wurden, waren die Niederlande (+103.763), Belgien (+52.471), Österreich (+51.212) und Tschechien (+50.730) weitere Länder, die einen deutlich positiven Wanderungssaldo von über 50.000 Personen erzielten (vgl. Abbildung 5-1 und Tabelle 5-2 sowie Tabelle 5-3 im Anhang).

Abbildung 5-1: Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) im Jahr 2021 in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen



Quelle: Eurostat (migr_imm1ctz/migr_emi1ctz, Abfragestand: 15. September 2023)

Abbildung 5-2: Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) im Jahr 2021 in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern



Quelle: Eurostat (migr_imm1ctz/migr_emi1ctz/demo_pjan, Abfragestand: 15. September 2023)

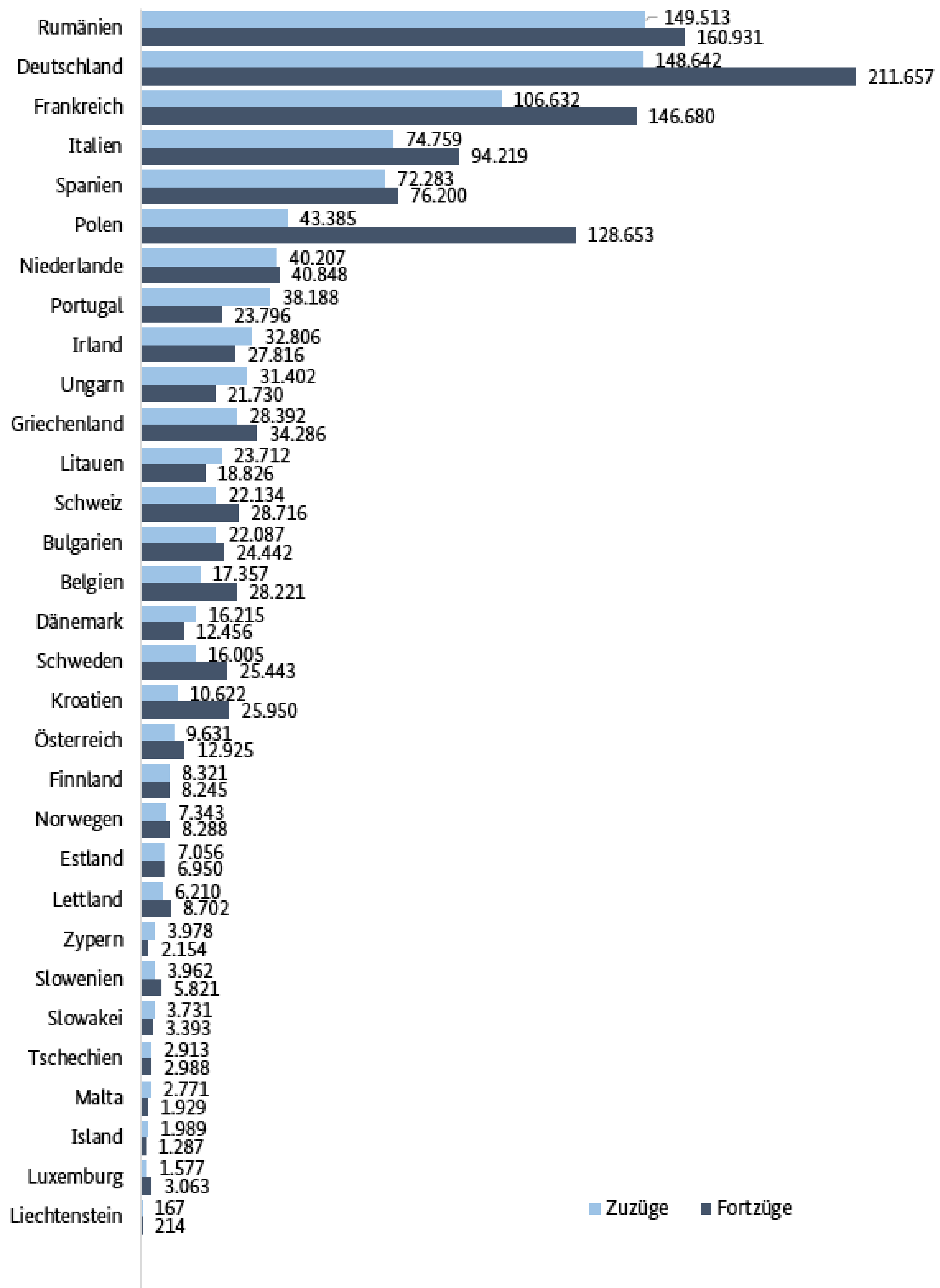
Bei einem Vergleich der Zuwanderungszahlen der einzelnen Staaten im Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerungsgröße zeigt sich für 2021, dass neben Luxemburg auch Malta, Zypern und Island hohe Werte verzeichneten. Deutschland befindet sich hier nur im Mittelfeld. Eine relativ geringe Fortzugszahl wurde für die Slowakei, Tschechien, Portugal, Finnland und Frankreich registriert (vgl. Abbildung 5-2).

Betrachtet man nur die Zu- und Abwanderung von eigenen Staatsangehörigen (inländischen Personen), ist zu erkennen, dass aus Deutschland 2021 mehr deutsche Staatsangehörige fort- als zuzogen. Auch in 19

anderen europäischen Staaten wanderten im Jahr 2021 (zum Teil deutlich) mehr eigene Staatsangehörige ab als zuzogen (vgl. Abbildung 5-3 und Tabelle 5-4 im Anhang). Dagegen kehrten in weiteren 11 Staaten, darunter Portugal, Ungarn und Irland, mehr eigene Staatsangehörige zurück als das Land verließen. Setzt man die Zahl der Fortzüge ins Verhältnis zur Zahl der Zuzüge, so wanderten 2021 nahezu dreimal so viele polnische Staatsangehörige aus Polen ab als dorthin zurückzogen. Bei Staatsangehörigen aus Kroatien beträgt dieses Verhältnis 2,4:1, bei luxemburgischen Staatsangehörigen 1,9:1, bei deutschen Staatsangehörigen 1,4:1 (vgl. Tabelle 5-4 im Anhang).

Bei der Betrachtung des Anteils der inländischen Personen an der jeweiligen Zu- und Abwanderung zeigt sich zudem, dass es sich bei der Zuwanderung in die süd- und osteuropäischen Staaten vor allem um Rückwanderung eigener Staatsangehöriger handelt. So weist Rumänien 2021 mit 76,8 % den höchsten Anteil von Inländerinnen und Inländern an der Zuwanderung auf, gefolgt von Portugal (75,3 %) und der Slowakei (65,1 %). Die geringsten Anteile von inländischen Personen an der jeweiligen Zuwanderung wiesen Tschechien (4,2 %), Luxemburg (6,2 %) sowie Österreich (8,1 %) und Belgien (12,4 %) auf. Bei der Abwanderung ist die Struktur ähnlich, jedoch sind die Anteile von inländischen Personen in der Regel höher als bei der Zuwanderung (vgl. Tabelle 5-5 im Anhang).

Abbildung 5-3: Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) von inländischen Personen im Jahr 2021 in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen



Quelle: Eurostat (migr_imm1ctz/migr_emi1ctz, Abfragestand: 15. September 2023)

5.2 Asyl

Asylanträge

Im Jahr 2022 wurden in der EU-27 965.665 Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)¹³² aus Nicht-EU-Staaten registriert. Damit ist die Zahl der Asylanträge im Vergleich zum Vorjahr (2021: 632.405) um 52,7 % gestiegen¹³³ (vgl. Tabelle 5-6 im Anhang).

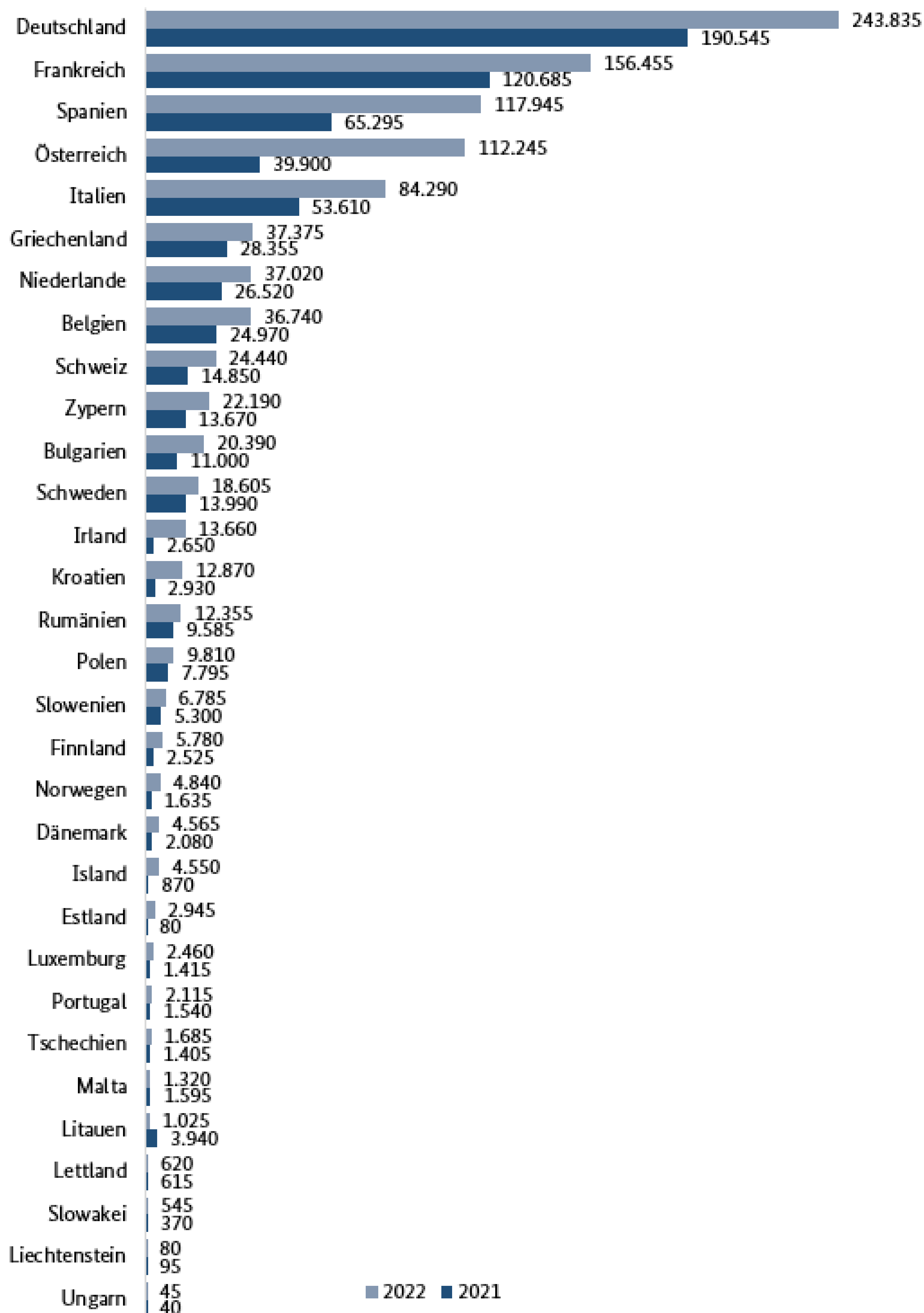
Im EU-Vergleich wurden 2022 die meisten Asylanträge in Deutschland (243.835) und Frankreich (156.455) gestellt (vgl. Abbildung 5-4). Die weiteren Hauptzielländer von Asylantragstellenden waren Spanien (117.945), Österreich (112.245) und Italien (84.290). In absoluten Zahlen wurden 2022 die höchsten Zuwächse im Vergleich zu 2021 in Österreich (72.345 bzw. + 181,3 %), Deutschland (+53.290 bzw. +29,0 %), Spanien (+52.650 bzw. +80,6 %) und Frankreich (+35.770 bzw. +29,6 %) verzeichnet. Im Gegensatz dazu ergaben sich in Litauen (-2.915 bzw. -74,0 %) und Malta (-275 bzw. -17,2 %) die größten absoluten Rückgänge bei den Antragszahlen.

Seit 2013 ist Syrien das Hauptherkunftsland von Asylsuchenden in der EU. Im Jahr 2022 wurden 14,1 % aller Asylanträge in der EU von syrischen Staatsangehörigen gestellt. Von deren 136.065 Erst- und Folgeanträgen wurden 53,4 % in Deutschland entgegengenommen. Die zweitgrößte Gruppe der Asylantragstellenden bildeten afghanische Staatsangehörige mit 12,9 % der gesamten Asylanträge in den EU-Mitgliedstaaten (124.925 Erst- und Folgeanträge im Jahr 2022). Von den afghanischen Staatsangehörigen stellten 33,2 % ihre Asylanträge in Deutschland (41.430 Erst- und Folgeanträge im Jahr 2022). Mit 52.740 Asylanträgen (5,5 %) war die türkische Staatsangehörigkeit die dritthäufigste unter den Asylantragstellenden, die in der EU Schutz suchten. Davon stellten 47,5 % einen Asylantrag in Deutschland (25.035 Erst- und Folgeanträge im Jahr 2022).

¹³² Datenquelle der Asylantragszahlen in den EU-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen sind die Zahlen von Eurostat, Grundlage bildet Art. 4 der EU-Statistik-Verordnung Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz. Die sich bei einem Vergleich der Asylstatistiken von Eurostat und der nationalen Geschäftsstatistik ergebenden Diskrepanzen sind u. a. bedingt durch Unterschiede bei den jeweiligen Statistiken, mögliche Mehrfachfassungen seitens Eurostat und Rundungen aus Datenschutzgründen.

¹³³ Aufgrund von Nacherfassungen in den Mitgliedstaaten korrigiert Eurostat die veröffentlichten Zahlen zu Asylanträgen fortlaufend. Daher stimmen die Daten nicht notwendigerweise mit denen aus früheren Migrationsberichten überein. Die Daten im vorliegenden Bericht wurden am 15. September 2023 abgerufen. Der EU-Vergleich zwischen den Jahren 2021 und 2022 bezieht sich auf die EU-27-Ebene.

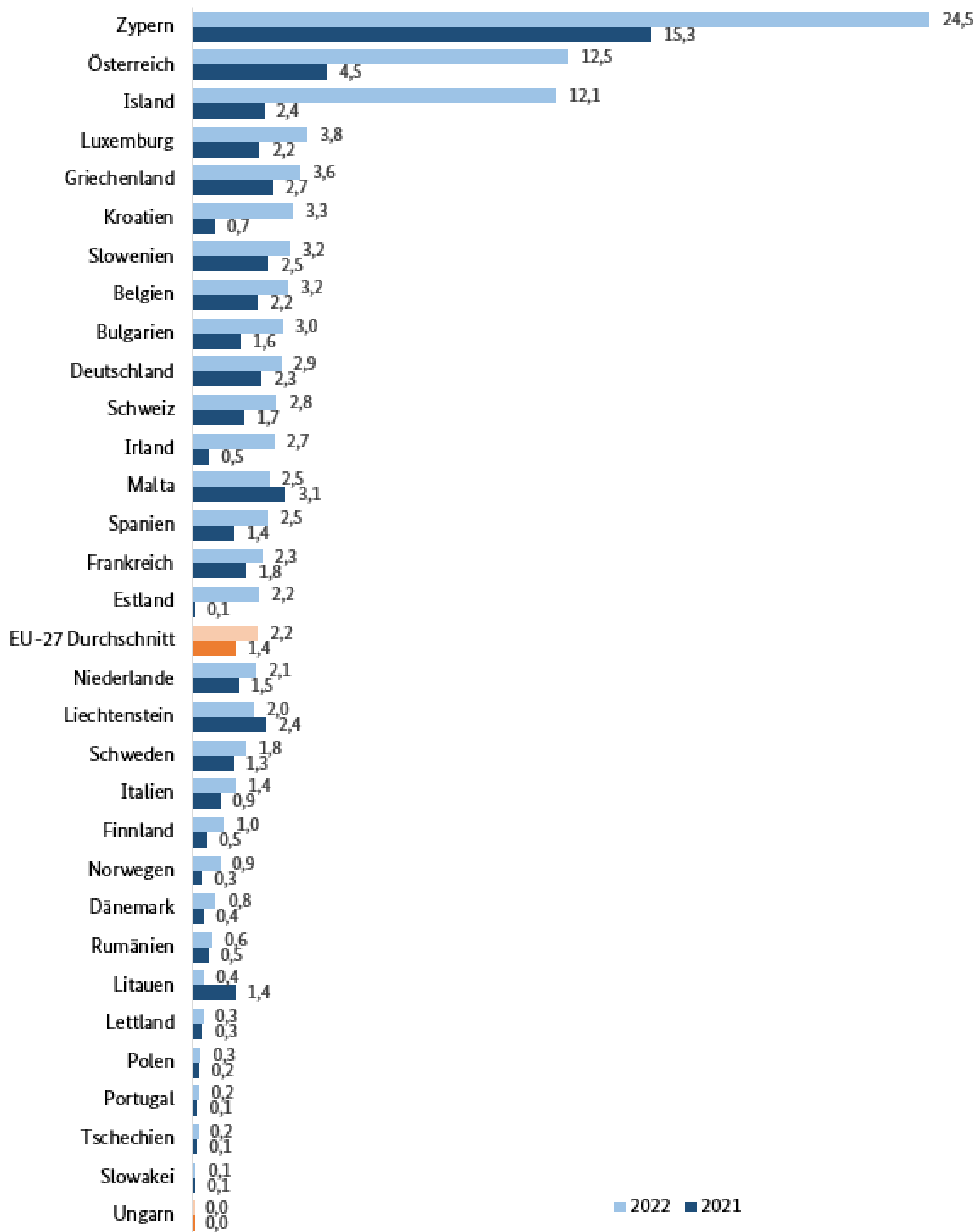
Abbildung 5-4: Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen, 2021 und 2022



Quelle: Eurostat (migr_asyappctza, Abfragestand: 15. September 2023)

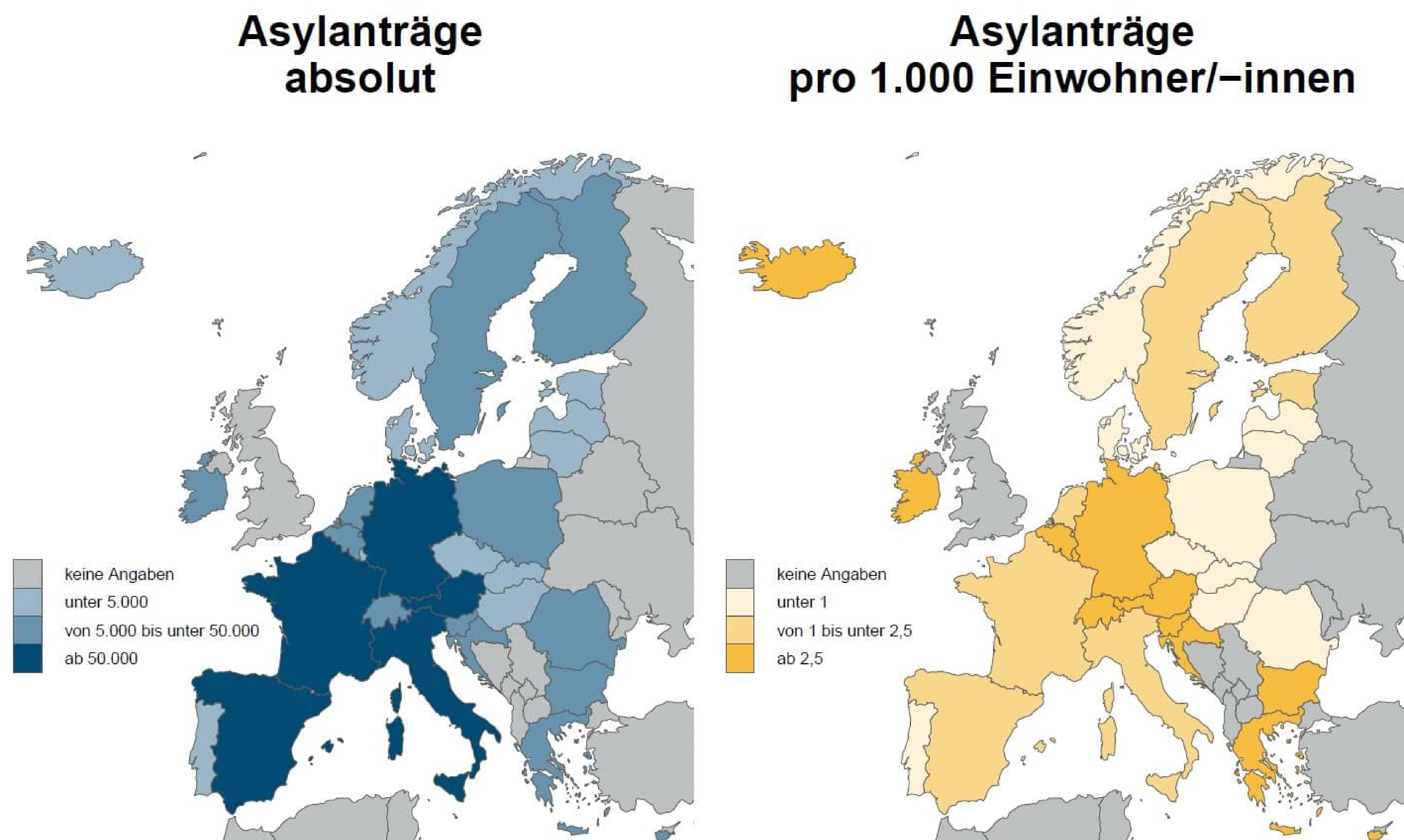
Bezogen auf die Bevölkerung verzeichnete Zypern im Jahr 2022 24,5 Asylantragstellende je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner, Österreich 12,5 Anträge und Island 12,1 Anträge (vgl. Abbildung 5-5 und Karte 5-1). Deutschland als in absoluten Zahlen zugangsstärkstes Asylantragsland lag mit 2,9 Anträgen ebenfalls über dem Durchschnitt der EU-27 (2,2 Asylanträge je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner).

Abbildung 5-5: Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner, 2021 und 2022



Quelle: Eurostat (migr_asyappctza/demo_pjan, Abfragestand: 15. September 2023)

Karte 5-1: Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) in europäischen Staaten im Jahr 2022



Quelle: Eurostat, (migr_asyappctza/demo_pjan, Abfragezeitpunkt: 15. September 2023)

Betrachtet man die Entwicklung der Migration aus humanitären Gründen weltweit, so zeigt sich, dass die Zahl der Asylanträge von 2021 auf 2022 insgesamt um 83 % von 1,4 Millionen auf 2,4 Millionen Erstanträge gestiegen ist. Nach Angaben des UNHCR waren im Jahr 2022 die Vereinigten Staaten das Hauptziel-land von Asylantragstellenden (730.400 Anträge), vor Deutschland mit rund 217.800 Anträgen.¹³⁴ Weitere Hauptzielländer außerhalb der EU waren Costa Rica (129.500), Spanien (118.800), Mexiko (118.800) und Frankreich (115.100). Venezuela bildete mit 264.000 Asylanträgen im Jahr 2022 erstmals das bedeutendste Herkunftsland von Antragstellenden weltweit, gefolgt von Afghanistan (208.500), Nicaragua (165.800 Anträge), Ukraine (152.000), Syrien (147.600) und Kolumbien (90.500).¹³⁵

Asylentscheidungen

Im Jahr 2022 wurden in der EU-27 632.350 Asylverfahren von Nicht-EU-Staatsangehörigen in erster Instanz entschieden, das waren 20,6 % mehr als im Jahr 2021 (524.410 Entscheidungen).¹³⁶ Insgesamt wurde 143.010 Menschen Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention gewährt (22,6 % aller Entscheidungen). 65.850 Personen erhielten humanitären Schutz (10,4 %) und 101.740 Personen subsidiären Schutz (16,1 %) (vgl. Tabelle 5-1). Die meisten Entscheidungen entfielen dabei auf Deutschland (197.540)¹³⁷, Frankreich (129.655), Spanien (83.385), Italien (53.060) und Österreich (39.000).

¹³⁴ Vgl. UNHCR 2023, S. 31. Die Eurostat-Daten greifen auf Erst- und Folgeanträge zurück, während die UNHCR-Daten auf Asylerstanträgen basieren, vgl. auch Kapitel 3.4.

¹³⁵ Vgl. UNHCR 2023, S. 31f.

¹³⁶ Aufgrund von Nacherfassungen in den Mitgliedstaaten korrigiert Eurostat die veröffentlichten Zahlen zu Entscheidungen fortlaufend. Daher stimmen die Daten nicht notwendigerweise mit denen aus früheren Migrationsberichten überein. Die Daten im vorliegenden Bericht wurden am 19. September 2023 abgerufen. Der EU-Vergleich zwischen den Jahren 2021 und 2022 bezieht sich auf die EU-27-Ebene.

¹³⁷ Die Daten von Eurostat sind nicht mit der nationalen deutschen Asylistatistik identisch. So werden etwa Verfahrenseinstellungen und Rücknahmen von Eurostat nicht als Entscheidungen gezählt (vgl. dazu BAMF 2023, S. 33).

Hinsichtlich der Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention (mit Gesamtentscheidungszahlen ab 5.000 Entscheidungen pro Jahr) standen im Jahr 2022 unter den EU-Staaten mit hohen Anerkennungszahlen Niederlande (53,1 %) und Griechenland (48,5 %) prozentual an der Spitze. Deutschland lag im Mittelfeld (20,7 %). Niedrige Anerkennungszahlen gab es unter anderem in Spanien (8,2 %) und Italien (14,3 %).

Die Gewährung von sonstigem humanitärem Schutz nach nationalem Recht erfolgte EU-weit dagegen relativ selten. Eine Ausnahme unter den Hauptzielländern bildeten Spanien und Italien, die mit den höchsten Anteilen an Gewährungen von 25,1 % bzw. 20,5 % weit über dem EU-Durchschnitt von 10,4 % lagen, Deutschland mit 15,2 % ebenfalls darüber. Die unterschiedlichen Anerkennungsquoten bei den verschiedenen Schutzformen sind auf die nationalen Gesetze bzw. die jeweilige Entscheidungspraxis des betreffenden Landes, vor allem aber auf die jeweilige herkunftsländerspezifische Zusammensetzung der Asyltragstellenden zurückzuführen.

Bei der Gewährung europarechtlichen subsidiären Schutzes gemäß Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinie zeigt sich, dass von den Hauptzielländern von Asylsuchenden im Jahr 2022 Deutschland (29,1 %) und die Niederlande (29,0 %) überproportional hohe Anerkennungsquoten aufwiesen, während unter anderem Frankreich (4,8 %) und Belgien (1,8 %) unter dem EU-Durchschnitt von 16,1 % lagen.

Tabelle 5-1: Erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen im Jahr 2022

Staaten	Entscheidungen insgesamt	Gewährung von Flüchtlings-schutz nach GFK	Quote	Gewährung von humanitärem Schutz	Quote in %	Gewährung von sub-sidiärem Schutz	Quote
Belgien	24.025	10.495	43,7%	:	-	430	1,8%
Bulgarien	4.815	100	2,1%	:	-	4.270	88,7%
Dänemark	985	395	40,1%	60	6,1%	55	5,6%
Deutschland	197.540	40.910	20,7%	30.020	15,2%	57.530	29,1%
Estland	2.195	60	2,7%	0	0,0%	2.040	92,9%
Finnland	2.595	960	37,0%	165	6,4%	105	4,0%
Frankreich	129.655	29.410	22,7%	:	-	6.265	4,8%
Griechenland	38.645	18.730	48,5%	0	0,0%	515	1,3%
Irland	4.470	1.440	32,2%	2.085	46,6%	70	1,6%
Italien	53.060	7.610	14,3%	10.865	20,5%	7.205	13,6%
Kroatien	100	20	20,0%	0	0,0%	0	0,0%
Lettland	400	210	52,5%	:	-	20	5,0%
Litauen	740	290	39,2%	0	0,0%	15	2,0%
Luxemburg	1.310	775	59,2%	:	-	265	20,2%
Malta	1.270	15	1,2%	10	0,8%	170	13,4%
Niederlande	17.400	9.245	53,1%	890	5,1%	5.045	29,0%
Österreich	39.000	11.455	29,4%	290	0,7%	4.815	12,3%
Polen	5.190	300	5,8%	0	0,0%	3.570	68,8%
Portugal	865	615	71,1%	:	-	60	6,9%
Rumänien	4.070	490	12,0%	0	0,0%	535	13,1%
Schweden	10.010	2.205	22,0%	530	5,3%	655	6,5%
Slowakei	150	15	10,0%	10	6,7%	45	30,0%
Slowenien	345	40	11,6%	:	-	165	47,8%
Spanien	83.385	6.815	8,2%	20.925	25,1%	7.385	8,9%
Tschechien	1.100	70	6,4%	0	0,0%	250	22,7%
Ungarn	35	10	28,6%	0	0,0%	20	57,1%
Zypern	8.995	335	3,7%	0	0,0%	235	2,6%
EU-27 insgesamt	632.350	143.010	22,6%	65.850	10,4%	101.740	16,1%
Island	1.225	75	6,1%	40	3,3%	840	68,6%
Liechtenstein	15	0	0,0%	5	33,3%	0	0,0%
Norwegen	1.370	1.015	74,1%	30	2,2%	55	4,0%
Schweiz	11.475	4.715	41,1%	4.530	39,5%	635	5,5%

Anmerkung: Der Eintrag „-“ bedeutet, dass die Daten nicht verfügbar sind. Abweichungen in den Gesamtzahlen sind durch die von Eurostat angewandte Fünfferrundung bedingt.

Quelle: Eurostat (migr_asydcfsta, Abfragestand 16. September 2023)

6 Irreguläre Migration

In diesem Kapitel wird die irreguläre Migration¹³⁸ nach Deutschland zunächst definiert und dann hinsichtlich ihrer quantitativen Messbarkeit betrachtet. Die präsentierten Indikatoren geben Hinweise auf die Entwicklungstendenzen dieser Form der Migration. Die Darstellung wird auf Personen beschränkt, die weder einen asyl- oder ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus besitzen noch eine ausländerrechtliche Duldung vorweisen können und die weder im AZR noch anderweitig behördlich erfasst sind.

6.1 Begriff und rechtliche Rahmenbedingungen

Drittstaatsangehörige dürfen grundsätzlich nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Pass- bzw. Ausweisersatz besitzen.¹³⁹ Zudem bedürfen sie grundsätzlich für die Einreise und den Aufenthalt eines Aufenthaltstitels, sofern nicht durch EU-Recht oder Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist oder aufgrund des Assoziationsabkommens Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)/Türkei ein Aufenthaltsrecht besteht.¹⁴⁰

Findet die (Wieder-)Einreise einer ausländischen Person in das Bundesgebiet ohne einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz gemäß § 3 Abs. 1 AufenthG bzw. ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 AufenthG statt oder besteht für ausländische Staatsangehörige ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG, so ist die Einreise unerlaubt (§ 14 Abs. 1 AufenthG). Erfüllt eine ausländische Person die vorgenannten Einreisevoraussetzungen nicht, so ist auch ihr Aufenthalt im Bundesgebiet unerlaubt. Unerlaubt ist der Aufenthalt einer ausländischen Person auch in Fällen, in denen die erforderlichen Aufenthaltsbedingungen nicht mehr erfüllt sind (§ 50 AufenthG), sie also den erforderlichen Aufenthaltstitel nicht mehr besitzt. Der Aufenthaltstitel erlischt unter anderem durch Ablauf seiner Geltungsdauer, Eintritt einer auflösenden Bedingung, Rücknahme bzw. Widerruf oder Ausweisung (§ 51 Abs. 1 AufenthG).

Der Begriff des „irregulären“ Aufenthalts wird im Hinblick auf Personen verwendet, die sich ohne reguläres Aufenthaltsrecht oder Duldung in Deutschland aufhalten. Sowohl die unerlaubte Einreise als auch der unerlaubte Aufenthalt sind strafbar und werden grundsätzlich mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet (§ 95 AufenthG).¹⁴¹ Dies gilt jedoch nicht für unerlaubt im Sinne des § 14 Abs. 1 AufenthG eingereiste Personen, die unmittelbar nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland um Asyl oder um internationalen Schutz ersuchen. Bei diesen Personen wird das Ermittlungs- oder Strafverfahren jedoch so lange ausgesetzt, bis das Asylverfahren abgeschlossen ist. Bei einer positiven Entscheidung wird das Strafverfahren eingestellt.¹⁴² Deutsche Behörden sind grundsätzlich verpflichtet, zuständige Ausländer- oder Polizeibehörden zu unterrichten, wenn sie Kenntnis von im Inland aufhältigen Personen haben, die keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Mitarbeitende von

¹³⁸ Verwendung finden auch die alternativen Begriffe „illegale“, „unkontrollierte“ oder „undokumentierte“ Migration sowie „Sans Papiers“ („Papierlose“). Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) spricht von „unerlaubter Migration“ („unauthorized migration“).

¹³⁹ Die Passpflicht gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die durch Rechtsverordnung davon befreit sind (§ 3 Abs. 1 AufenthG). Daneben können in begründeten Einzelfällen durch das BMI Ausnahmen von der Passpflicht zugelassen werden (§ 3 Abs. 2 AufenthG).

¹⁴⁰ Zu Aufenthaltstiteln und Ausnahmeregelungen vgl. Kohls 2014, S. 12f.

¹⁴¹ Strafbar macht sich ebenfalls, wer andere zur unerlaubten Einreise bzw. zum unerlaubten Aufenthalt anstiftet bzw. dazu Hilfe leistet und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt oder zugunsten von mehreren Ausländerinnen und Ausländern handelt (§ 96 AufenthG; Einschleusen von ausländischen Staatsangehörigen). Erfolgen die Einschleusungen gewerbs- und bandenmäßig oder wird dabei der Tod von geschleusten Personen verursacht, erfüllt dies einen Verbrechenstatbestand (§ 97 AufenthG) mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bzw. von nicht unter 3 Jahren.

¹⁴² Vgl. Art. 31 Abs. 1 GFK.

öffentlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, insbesondere Schulen, um deren Besuch für Kinder und Jugendliche auch bei unerlaubtem Aufenthalt zu gewährleisten (§ 87 Abs. 1 und 2 AufenthG).

6.2 Entwicklung irregulärer Migration

Während ausreisepflichtige Personen im AZR registriert werden, kann die Zahl der unerlaubt eingereisten und aufhältigen Personen ohne Behördenkontakt nicht verlässlich bestimmt werden. Trotz dieser Schwierigkeit lassen sich anhand einiger Indikatoren – wenn auch in eingeschränktem Maße – Entwicklungstendenzen der irregulären Migration aufzeigen.¹⁴³

Daten finden sich zum einen in der Polizeilichen Eingangstatistik der Bundespolizei (PES) über die Zahl der unerlaubten Einreisen von ausländischen Staatsangehörigen und über die Schleusungskriminalität. Zum anderen sind in der vom Bundeskriminalamt erstellten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) unter anderem Zahlen zur unerlaubten Einreise nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1a AufenthG und zum Einschleusen von ausländischen Staatsangehörigen nach § 96 AufenthG enthalten.

Bei der Betrachtung und Bewertung der Daten aus der PES und aus der PKS ist zu beachten, dass aufgrund unterschiedlicher Erfassungskriterien – Eingangstatistik bei der Bundespolizei, Ausgangstatistik bei der PKS¹⁴⁴ – ein unmittelbarer Vergleich nicht möglich ist. Die im Folgenden aufgeführten Zahlen geben nur das Hellfeld der dargestellten Delikte wieder. Hierbei sind auch Fälle erfasst, in denen Personen wiederholt auf unerlaubtem Weg nach Deutschland eingereist sind.

6.2.1 Feststellungen an den Grenzen

Feststellungen von unerlaubt eingereisten ausländischen Staatsangehörigen an den deutschen Grenzen

Ausländische Personen, die bei der unerlaubten Einreise durch die Bundespolizei oder von anderen mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden¹⁴⁵ festgestellt werden, gehen in die Statistik der Bundespolizei ein. Sie umfasst Feststellungen an den Land- und Seegrenzen, auf Flughäfen und im Inland. Die Bundespolizei und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden der Bundesländer Bayern und Hamburg sowie die Zollverwaltung haben 2022 insgesamt 91.986 Personen festgestellt, die unerlaubt eingereist sind. Dies entspricht einem Anstieg von 59,6 % im Vergleich zum Vorjahr (2021: 57.637). Die Zahl der Zurückschiebungen als Folge von unerlaubten Einreisen ist 2022 um 66,5 % im Vergleich zum Vorjahr gewachsen (2022: 5.149, 2021: 3.092) (vgl. Abbildung 6-1 und Tabelle 6-2 im Anhang).¹⁴⁶

¹⁴³ Vgl. dazu ausführlich Lederer 2004, S. 208ff.

¹⁴⁴ Bei der Eingangstatistik erfolgt die Registrierung auf Grundlage des Feststellungsprinzips, während bei der Ausgangstatistik die Registrierung bei Abschluss der polizeilichen Ermittlungen stattfindet.

¹⁴⁵ Nach § 2 Abs. 1 Bundespolizeigesetz (BPolG) können die Länder im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Schutzes wahrnehmen. Dies sind derzeit die Wasserschutzpolizei Hamburg und die Polizei des Landes Bayern.

¹⁴⁶ Eine ausländische Person, die in Verbindung mit der unerlaubten Einreise aufgegriffen wird, soll zurückgeschoben werden (§ 57 AufenthG). Die *Zurückschiebung* setzt – im Gegensatz zur *Zurückweisung* als einreiseverhindernde Maßnahme – erst ein, wenn die Einreise bereits vollendet ist, vgl. Kohls 2014, S. 14. Für diese „grenznahen“ Tatbestände sind die polizeilichen Grenzbehörden zuständig, d. h. in der Regel die Bundespolizei, ggf. aber auch die Zollverwaltung bzw. die Landespolizei.

Im Jahr 2022 wurden 25.538 Zurückweisungen vollzogen, damit ist die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr um 93,7 % gestiegen (2021: 13.183).¹⁴⁷ Dieser Anstieg ist vor allem auf Zurückweisungen an der deutsch-österreichischen Grenze (2022: 14.675, 2021: 7.672) sowie der deutsch-schweizerischen Grenze (2022: 3.644, 2021: 94) zurückzuführen. Zurückweisungen fanden im Jahr 2022 insgesamt meistens auf dem Landweg (2022: 19.142, 2021: 8.351) statt, gefolgt von den internationalen Flughäfen Deutschlands (2022: 6.334, 2021: 4.790) und den Seehäfen (2022: 62, 2021: 42).¹⁴⁸

Deutschland führte am 13. September 2015 nach Maßgabe des Schengener Grenzkodexes an allen land-, luft- und seeseitigen Schengen-Binnengrenzen mit Schwerpunkt an der Grenze zu Österreich temporäre Grenzkontrollen wieder ein. Im weiteren Verlauf wurden die temporären Grenzkontrollen an der Landgrenze zu Österreich fortlaufend neu angeordnet und auch über das gesamte Berichtsjahr 2022 aus migrations- und sicherheitspolitischen Gründen fortgeführt. Darüber hinaus wurde Ende 2022 aufgrund der steigenden Anzahl an unerlaubten Einreisen über die Schweiz eine deutsch-schweizerische Zusammenarbeit in grenzpolizeilichen und migrationspolitischen Fragen vereinbart. Der Aktionsplan umfasst neben grenzpolizeilichen Maßnahmen im gemeinsamen Grenzgebiet sowie in Zügen auch migrationsrechtliche Maßnahmen (u.a. Registrierung, Sicherheitsüberprüfung, Dublin-Zusammenarbeit, Rückführung) und migrationspolitische Maßnahmen wie die Zusammenarbeit mit den Staaten des westlichen Balkans und die Verstärkung der Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitstaaten.¹⁴⁹ Temporäre Grenzkontrollen an allen deutschen Binnengrenzen wurden aufgrund der erhöhten Sicherheitsanforderungen anlässlich des G7-Gipfels der Staats- und Regierungschefs in Elmau (Bayern) zwischen dem 13. Juni und 3. Juli 2022 angeordnet.¹⁵⁰

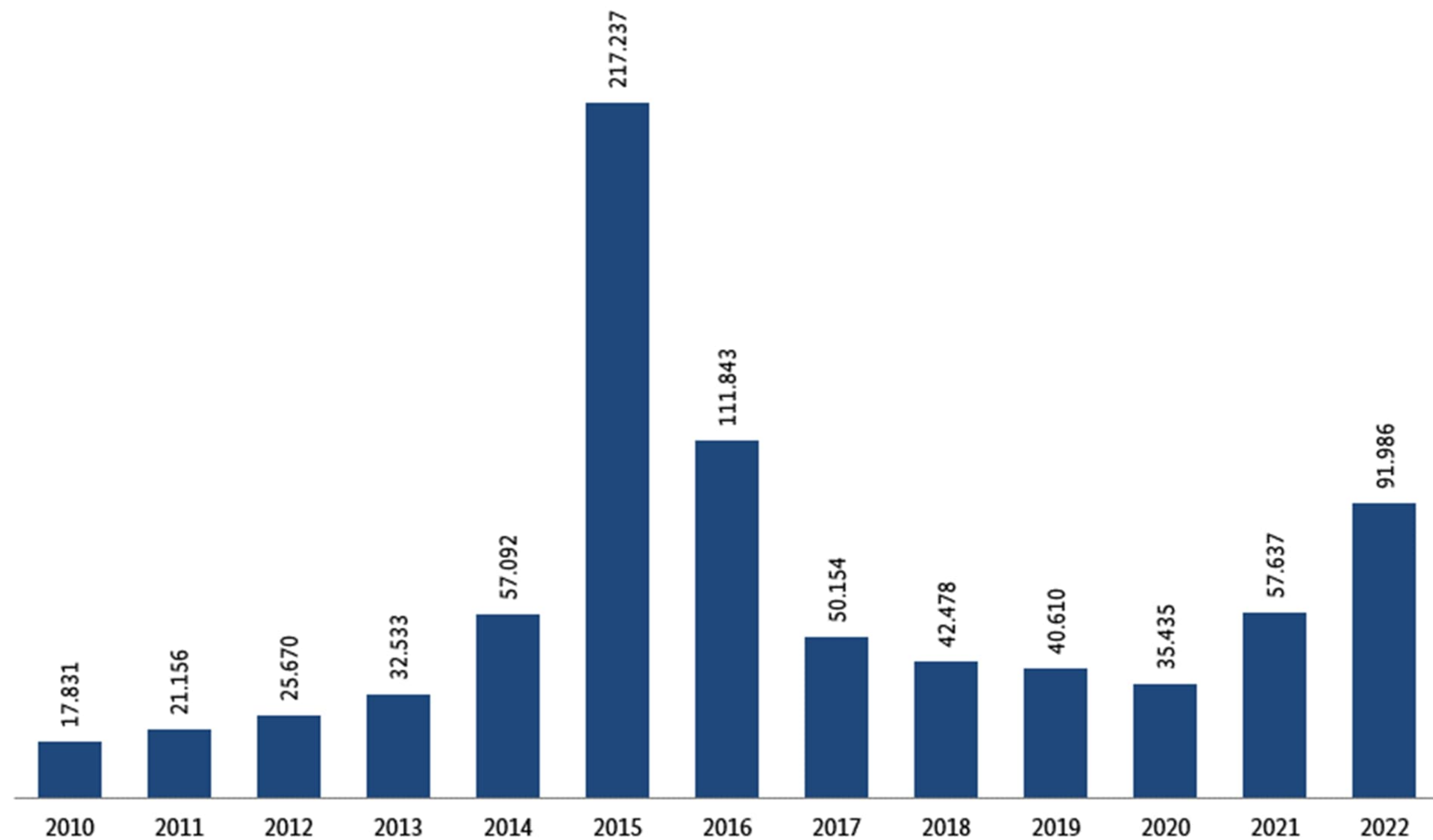
¹⁴⁷ Bei der Zurückweisung handelt es sich um die Verweigerung der Einreise nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex – SGK) i. V. m. § 15 AufenthG: Demnach sind ausländische Staatsangehörige, die unerlaubt einreisen wollen, an der Schengen-Außengrenze zurückzuweisen. Darüber hinaus sind ausländische Staatsangehörige, die nicht alle Einreisevoraussetzungen des Artikels 6 SGK erfüllen, grundsätzlich zurückzuweisen.

¹⁴⁸ Vgl. Deutscher Bundestag 2023a

¹⁴⁹ Vgl. BMI 2022b

¹⁵⁰ Vgl. BMI 2022a

Abbildung 6-1: Feststellungen von unerlaubt eingereisten ausländischen Personen an bundesdeutschen Grenzen (Land-, Seegrenzen und Flughäfen) seit 2010



Quelle: Bundespolizei

Feststellungen unerlaubter Einreisen (gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) und Wiedereinreisen nach Ausweisung/Abschiebung (gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG) sind in der PKS erfasst.¹⁵¹ In der PKS werden die bekannt gewordenen Straftaten erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen bei Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht erfasst (Ausgangsstatistik). Demzufolge werden in der PKS die in einem Kalenderjahr polizeilich abgeschlossenen Taten unabhängig vom Zeitpunkt der Tatbegehung dokumentiert. Die Bundespolizei erfasst alle Straftaten bereits mit der Aufnahme der polizeilichen Ermittlungen (Eingangsstatistik).

Die Zahl der von der PKS dokumentierten Fälle von unerlaubter Einreise (gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) ist von 39.609 im Jahr 2021 auf 64.021 im Jahr 2022 gestiegen (+61,6 %). Die unerlaubten Wiedereinreisen nach Zurück- bzw. Ausweisung oder Zurück- bzw. Abschiebung sind im Vergleich zu 2021 ebenfalls gestiegen (2022: 2.315, 2021: 1.681; +37,7%) (vgl. Tabelle 6-1).

¹⁵¹ PKS-Schlüssel: 725110 und 725120 (Fälle).

Tabelle 6-1: Feststellungen von unerlaubten Einreisen und Wiedereinreisen in der PKS seit 2010 (Fallzahlen)

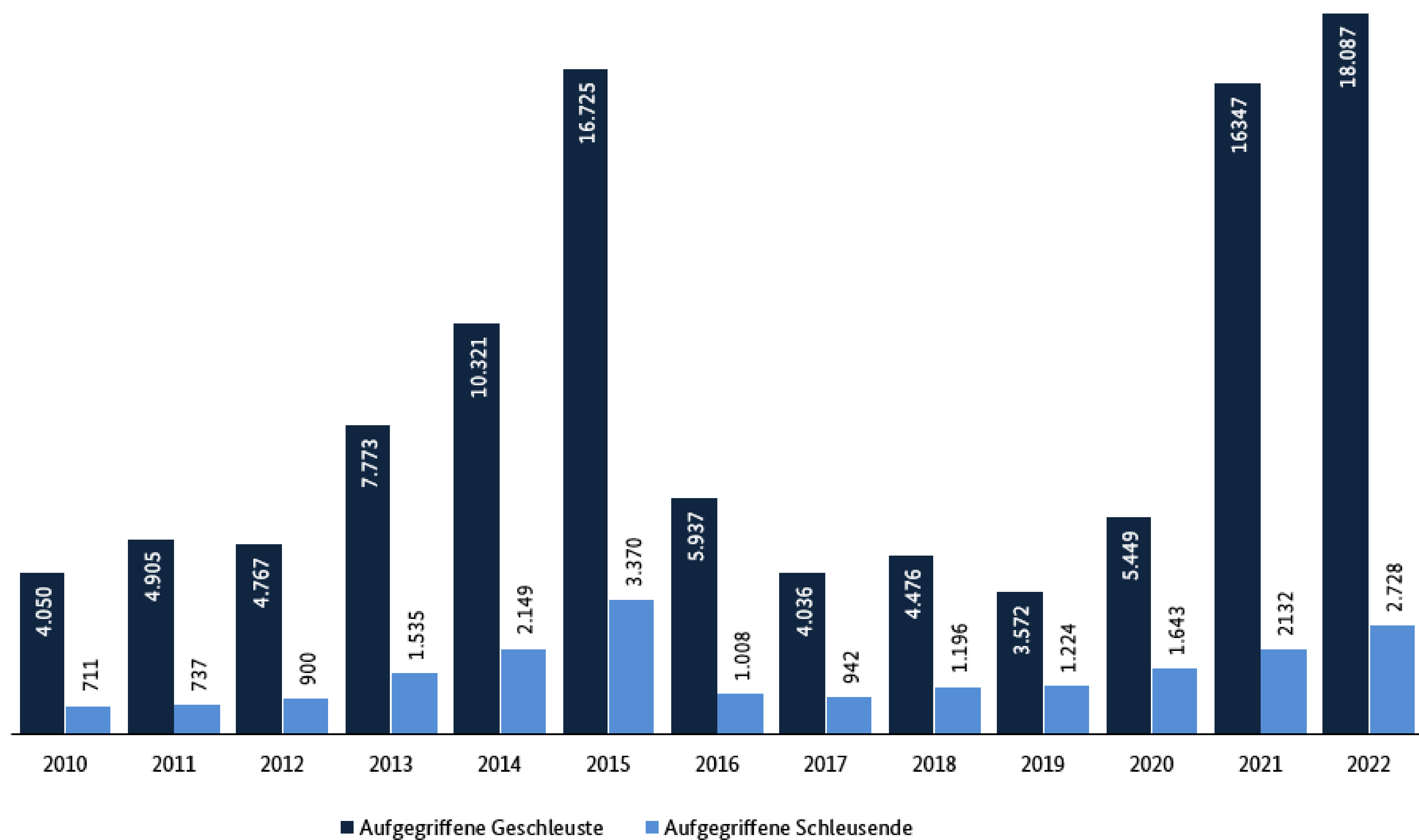
Jahr	Unerlaubte Einreisen (gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG)	Unerlaubte Wiedereinreisen nach Zurück- bzw. Ausweisung/Abschiebung (gemäß § 95 Abs. 2Nr. 1a AufenthG)	Insgesamt
2010	19.376	2.554	21.930
2011	21.288	2.714	24.002
2012	23.105	3.005	26.110
2013	30.846	2.950	33.796
2014	47.462	2.252	49.714
2015	152.688	1.500	154.188
2016	247.188	1.690	248.878
2017	47.660	2.487	50.147
2018	36.990	2.486	39.476
2019	35.963	2.247	38.210
2020	36.422	1.912	38.334
2021	39.609	1.681	41.290
2022	64.021	2.315	66.336

Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik)

Schleusungskriminalität an den deutschen Grenzen

Die Grenzbehörden haben im Jahr 2022 insgesamt 2.728 Schleusende an den deutschen Grenzen festgestellt, 28,0 % mehr als im Vorjahr (2021: 2.132) (vgl. Abbildung 6-2 und Tabelle 6-3 im Anhang). Bei der Zahl der Geschleusten wurde im Jahr 2022 ein höherer Wert als im Vorjahr verzeichnet, nämlich 18.087 (2021: 16.347 Geschleuste). Dies bedeutet einen Anstieg von 10,6 % gegenüber 2021.

Abbildung 6-2: An deutschen Grenzen festgestellte Geschleuste und Schleusende seit 2010



Quelle: Bundespolizei

6.2.2 Tatverdächtige mit unerlaubtem Aufenthalt nach der PKS

Feststellungen wegen unerlaubten Aufenthalts sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst. In dieser Statistik werden alle einer Straftat verdächtigen Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit auch nach der Art des Aufenthalts unterschieden.

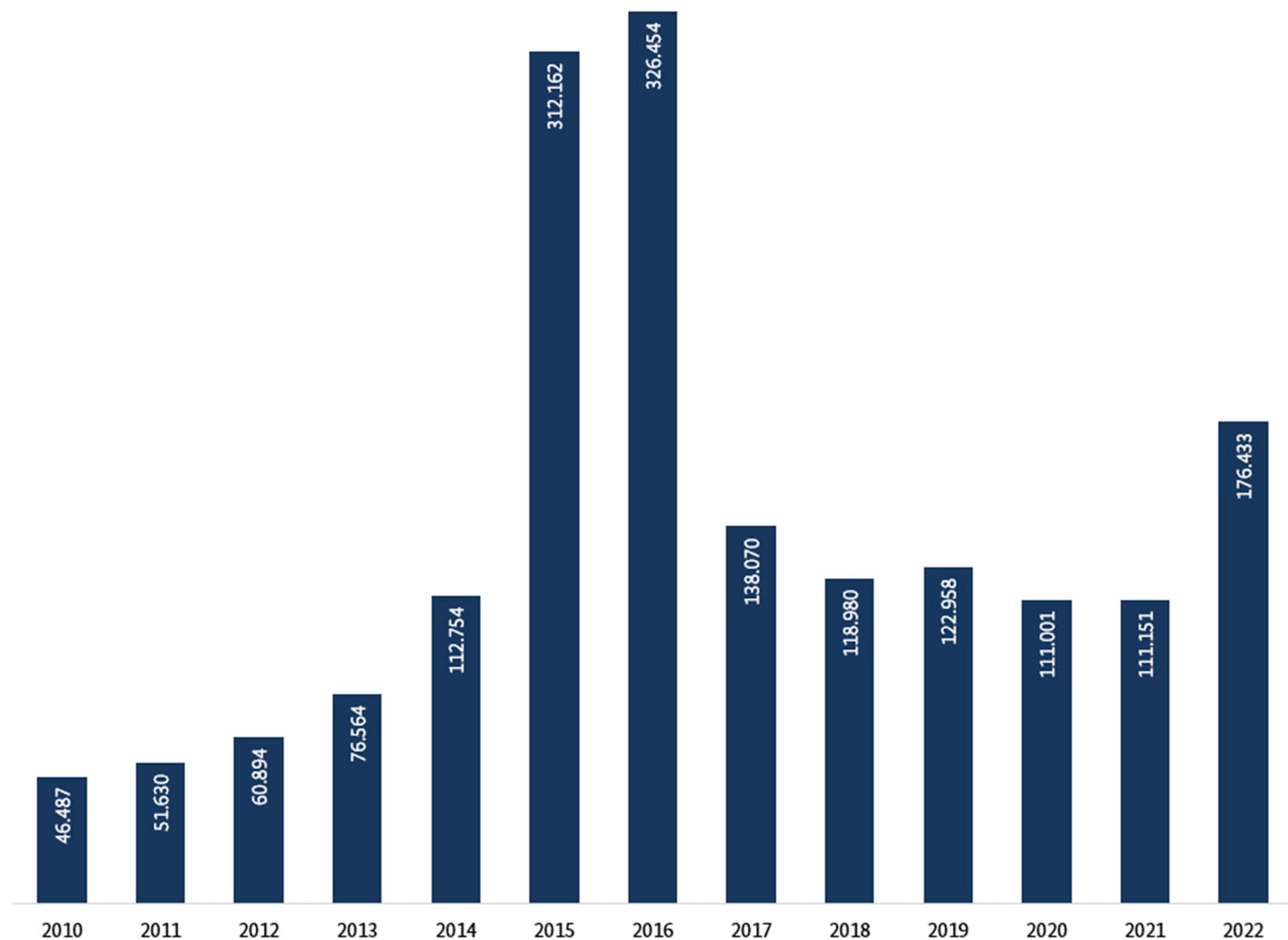
Bei der PKS handelt es sich um eine Ausgangsstatistik. Darin sind nur die der Polizei bekannt gewordenen und bearbeiteten Straftaten, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, sowie die vom Zoll bearbeiteten Rauschgiftdelikte abgebildet. Die statistische Erfassung erfolgt bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Da die Taten erst zum Abschluss der polizeilichen Ermittlungen eingetragen werden, kann es sich dabei also auch um Straftaten handeln, die schon vor dem jeweiligen Berichtszeitraum begangen wurden.¹⁵² Zudem ist zu beachten, dass Ermittlungen wegen unerlaubter Einreise zwar bei allen Feststellungen aufgenommen und dann gegebenenfalls an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden. Insbesondere bei Asylantragstellenden werden diese Verfahren jedoch wegen des Bestrafungsverbots der Genfer Flüchtlingskonvention eingestellt (vgl. Art. 31 Abs. 1 GFK). Im Folgenden werden die Personen ohne Aufenthaltsrecht insgesamt betrachtet.

Die Zahl Tatverdächtiger mit unerlaubtem Aufenthalt nahm mit 176.433 registrierten Fällen im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr deutlich zu, im Jahr 2021 waren es 111.151 (+ 58,7 %) (vgl. Abbildung 6-3 und

¹⁵² Nicht enthalten sind Staatsschutzdelikte, Verkehrsdelikte (mit Ausnahme der Verstöße gegen §§ 315, 315b StGB und § 22a StGB), Straftaten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden, und Verstöße gegen strafrechtliche Landesgesetze, mit Ausnahme der einschlägigen Vorschriften in den Landesdatenschutzgesetzen. Delikte, die nicht zum Aufgabenbereich der Polizei gehören (z. B. Finanz- und Steuerdelikte) bzw. unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft angezeigt und ausschließlich von ihr bearbeitet werden (z. B. Aussagedelikte), sind ebenfalls nicht in der PKS enthalten. Vgl. Allgemeine Hinweise zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), online: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2021-flyer.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (06.12.2023).

Tabelle 6-4 im Anhang). In diese Zahl gehen auch die Personen ein, die durch die Bundespolizei bzw. die beauftragten Behörden an der Grenze sowie durch die Bundespolizei im Inland als unerlaubt aufhältig festgestellt wurden.

Abbildung 6-3: Unerlaubt aufhältige ausländische Tatverdächtige insgesamt in Deutschland seit 2010



Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik)

6.2.3 Rückführungen

Kommen ausländische Staatsangehörige einer bestehenden vollziehbaren Ausreisepflichtung nicht freiwillig nach (vgl. Kapitel 4.1.4), so setzt das Verfahren der Abschiebung ein. Gemäß § 58 Abs. 1 AufenthG werden ausländische Staatsangehörige abgeschoben, wenn die Ausreisepflicht (§ 50 AufenthG) vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder abgelaufen ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

Die Zuständigkeit für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen liegt gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG bei den Ausländerbehörden. Die Zuständigkeit für Rückführungen vollziehbar ausreisepflichtiger ausländischer Personen liegt bei den zuständigen Landesbehörden, die unter anderem gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 1d AufenthG (Abschiebungs- und Zurückschiebungskompetenz der Bundespolizei (BPOL)) auch von den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden unterstützt werden. Zudem soll eine Ausländerin bzw. ein Ausländer, die oder der in Verbindung mit der

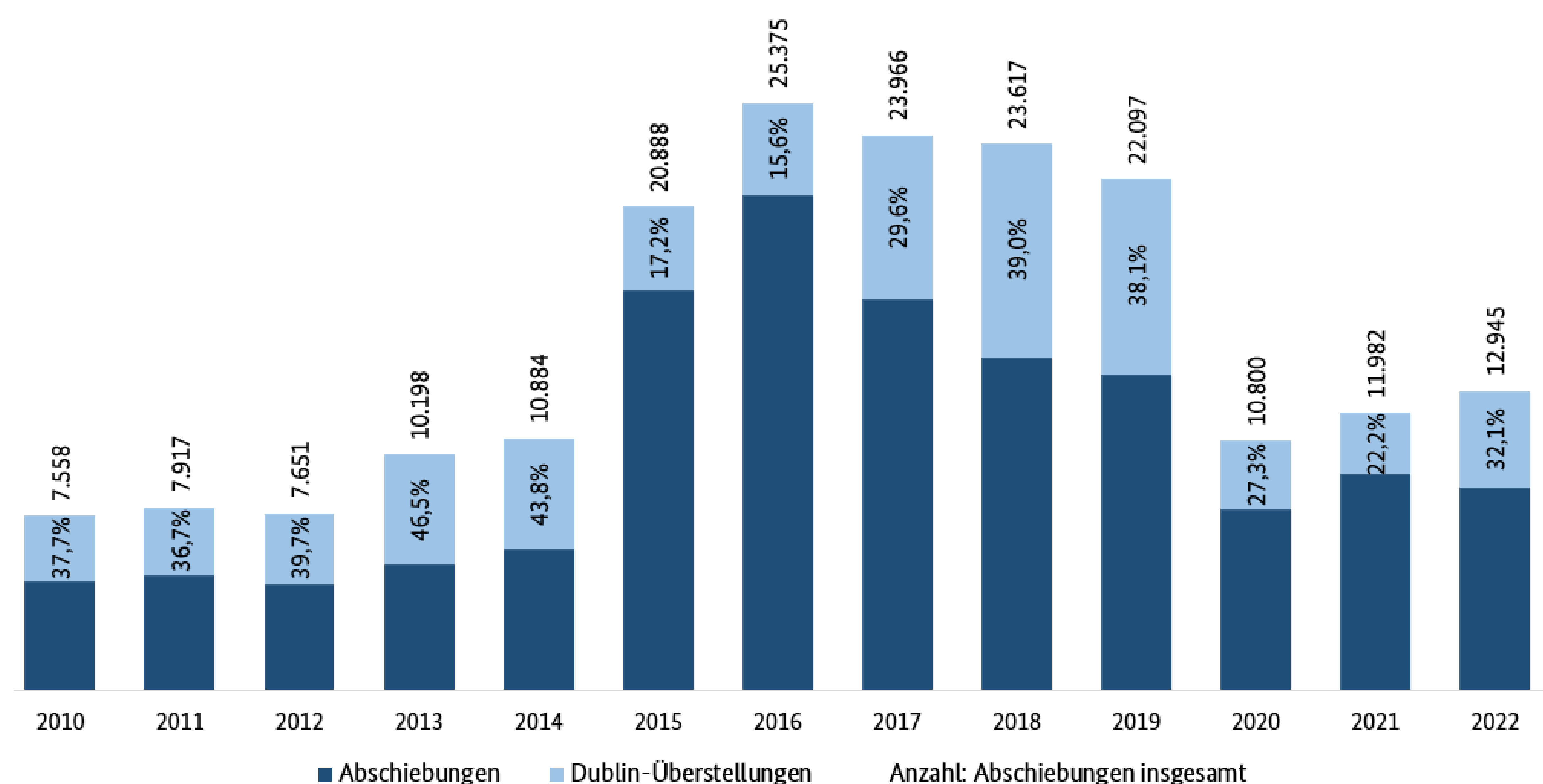
unerlaubten Einreise über eine Grenze gemäß Artikel 2 Ziff. 2 Schengener Grenzkodex (Schengen-Außengrenze) aufgegriffen wird, zurückgeschoben werden (§ 57 Abs. 1 AufenthG).

2022 wurden bei 304.308 Ausreisepflichtigen¹⁵³ zum Ende des Jahres 12.945 Menschen aus Deutschland abgeschoben bzw. im Rahmen des sogenannten Dublin-Verfahrens in andere EU-Staaten überstellt. Die Abschiebungen im Vergleich zum Vorjahr stiegen um 8,0 % (2021: 11.982) (vgl. Abbildung 6-4). Die Abschiebungen 2022 beinhalten 4.158 Überstellungen in andere EU- bzw. Schengen-Mitgliedstaaten im Rahmen des Dublin-Verfahrens (vgl. Kapitel 3.4.1.3). Dies entspricht 32,1 % der Gesamtzahl der Abschiebungen. Von den im Jahr 2022 stattgefundenen Abschiebungen entfielen 953 auf georgische, 878 auf albanische, 810 auf nordmazedonische, 795 auf serbische, 732 auf afghanische und 707 auf syrische Staatsangehörige.¹⁵⁴

Bei zahlreichen Hauptherkunftsländern lag die Anzahl der Rückführungen bei unter einem Prozent der Ausreisepflichtigen. Die oftmals unzureichende Kooperationsbereitschaft bei der Rückübernahme eigener Staatsbürger ist zu einem wesentlichen Teil auf innenpolitische Widerstände in den jeweiligen Staaten zurückzuführen, insbesondere aufgrund des Einflusses der Diaspora und der wirtschaftlichen Relevanz von Rücküberweisungen („Remittances“). Ende 2022 waren 65.546 Personen wegen fehlender Reisedokumente geduldet (§ 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG). Die Bundesregierung hat am 25. Oktober 2023 einen Gesetzentwurf zur Verbesserung der Rückführung im Kabinett beschlossen. Dieser sieht ein Bündel von Maßnahmen vor, die effektivere Verfahren und eine konsequentere Durchsetzung der Ausreisepflicht vorsehen. Dabei geht es auch um die schnellere Abschiebung von Straftätern und Gefährdern.

Darüber hinaus sind im Jahr 2022 insgesamt 5.149 Zurückschiebungen vollzogen worden. Dies bedeutet einen Anstieg um 66,5 % im Vergleich zum Vorjahr (2021: 3.092 Zurückschiebungen) (vgl. dazu Tabelle 6-2 im Anhang). Am häufigsten wurden im Jahr 2022 Staatsangehörige aus Syrien (1.971), der Türkei (468), Georgien (332 Personen) und Algerien (274) zurückgeschoben.

Abbildung 6-4: Abschiebungen von ausländischen Staatsangehörigen über alle Grenzen seit 2010



Quelle: Bundespolizei, BAMF

¹⁵³ Vgl. Deutscher Bundestag 2023c.

¹⁵⁴ Vgl. Deutscher Bundestag 2023b

7 Personen mit Migrationshintergrund/Einwanderungsgeschichte in Deutschland

Im folgenden Kapitel werden die Größenordnung und die Struktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Deutschland dargestellt. Die zentrale Datenbasis dafür ist der Mikrozensus¹⁵⁵, der seit 2005 Daten auf der Basis dieses statistischen Konzeptes liefert. Der „Migrationshintergrund“ wird anhand von Informationen über aktuelle und frühere Staatsangehörigkeit(en), Einbürgerung und Zuwanderung für die befragten Personen selbst und deren Eltern gebildet. Dadurch können Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, Eingebürgerte und Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Adoption erworben haben, mit einbezogen werden. Damit stellt der Mikrozensus eine Ergänzung zu anderen amtlichen Statistiken dar, die häufig nur das Merkmal der Staatsangehörigkeit erfassen.

Die unabhängige Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit hat in ihrem Abschlussbericht Anfang 2021 eine Empfehlung für eine andere statistische Erfassung des Migrationshintergrundes sowie einen neuen Begriff vorgelegt.¹⁵⁶ Das Statistische Bundesamt hat diese Empfehlung umgesetzt und veröffentlichte 2023 erstmals Daten nach dem neuen Konzept „Eingewanderte und ihre Nachkommen“ für die Berichtsjahre 2021 und 2022. Die genaue Definition des neuen Konzeptes und die Unterschiede zum Migrationshintergrund werden im Kapitel 7.5 vertieft betrachtet. In den Kapiteln 7.1 bis 7.4 geht es zunächst, wie in den bisherigen Migrationsberichten, um eine Darstellung der Daten zum Migrationshintergrund, da hierzu Zeitreihen länger zurückreichend und in größerer Detailtiefe vorliegen.

7.1 Personen mit Migrationshintergrund: Definitionen und Grunddaten im Zeitverlauf

Das im Jahr 2016 geänderte Mikrozensusgesetz (MZG) führte zu Neuregelungen bei der Datenerhebung und -aufbereitung im Themenbereich Migration (BGBl. I S. 2826). Nach Inkrafttreten des neuen Mikrozensusgesetzes wird seit dem Berichtsjahr 2017 der Migrationshintergrund ausschließlich für die Bevölkerung in Privathaushalten erhoben und ausgewiesen. Das bedeutet gleichzeitig, dass für die rund 1,2 Millionen Menschen, die im Jahr 2022 ihren Hauptwohnsitz in Gemeinschaftsunterkünften¹⁵⁷ hatten, der Migrationshintergrund nicht mehr ausgewiesen werden kann. Diese Einschränkung betrifft aber nur 1,4 % der Bevölkerung in Deutschland, daher werden Aussagen über die Größenordnung sowie Struktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund nur geringfügig beeinflusst. In Gemeinschaftsunterkünften leben größtenteils Bewohnerinnen und Bewohner von Alten-/Pflegeheimen, im Jahr 2022 rund 64 % der Gesamtgruppe.¹⁵⁸ Etwa 7 % der Personen in Gemeinschaftsunterkünften sind im Jahr 2022 Flüchtlingsunterkünften zuzuordnen.

Die folgenden Angaben beziehen sich daher ausschließlich auf Personen in Privathaushalten (mit und ohne Migrationshintergrund). Die Zeitreihe für die zurückliegenden Jahre zwischen 2005 und 2016 wurde

¹⁵⁵ Der Mikrozensus ist die größte amtliche Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt. Im Rahmen des Mikrozensus wird jährlich rund 1 % der Bevölkerung in Deutschland unter anderem zu ihrer Migrationsgeschichte, ihren Bildungsabschlüssen und ihrer Erwerbssituation befragt. Die Statistik wird gemeinschaftlich von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder erstellt. Um aus den erhobenen Daten Aussagen über die Gesamtbevölkerung treffen zu können, müssen diese hochgerechnet werden.

¹⁵⁶ Vgl. Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit 2020, S. 218ff.

¹⁵⁷ Zu Gemeinschaftsunterkünften zählen beispielsweise Krankenhäuser, Behindertenwohnheime, Alten- und Pflegeheime, Flüchtlingsunterkünfte, geschlossene Heime, Klöster und Gefängnisse. Vgl. zur Struktur und zur Erfassung der Bevölkerung in solchen Einrichtungen im Mikrozensus Schanze (2019).

¹⁵⁸ Vgl. Genesis-Datenbank des Statistischen Bundesamtes, Tabellen-Code 12211-0901.

ebenfalls auf diese Bevölkerungsgruppe angepasst (vgl. Tabelle 7-3 im Anhang). Darüber hinaus konnten durch weiterentwickelte Erhebungsverfahren die Angaben zum Geburtsland der Befragten und deren Eltern ab 2017 genauer bestimmt bzw. plausibilisiert werden, was sich vor allem auf die Zahl der ausgewiesenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler bzw. sonstiger zugewanderter Deutscher mit Migrationshintergrund ausgewirkt hat.¹⁵⁹ Ab 2017 kann man zudem Personen identifizieren, die durch eine Adoption die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben.

Im Mikrozensus wird der Migrationshintergrund seit 2016 folgendermaßen definiert¹⁶⁰:

„Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.“

Diese Definition umfasst folgende Personengruppen:

1. zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer,
2. zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte,
3. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler,
4. Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Adoption durch einen deutschen Elternteil erhalten haben,
5. mit deutscher Staatsangehörigkeit geborene Kinder der 4 zuvor genannten Gruppen.

Auf der Basis der im Mikrozensus erhobenen Daten nimmt das Statistische Bundesamt eine detaillierte Differenzierung der Bevölkerung in Deutschland nach Migrationsstatus vor¹⁶¹, die sich wie folgt darstellt:

Bevölkerung in Deutschland nach Migrationsstatus
1 Personen ohne Migrationshintergrund
2 Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn
2.1 Personen mit eigener Migrationserfahrung
2.1.1 Ausländische Staatsangehörige
2.1.2 Deutsche
2.1.2.1 Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler
2.1.2.2 Eingebürgerte
2.1.2.3 Adoptierte
2.1.2.4 Als Deutsche Geborene
2.1.2.4.1 mit beidseitigem Migrationshintergrund
2.1.2.4.2 mit einseitigem Migrationshintergrund
2.2 Personen ohne eigene Migrationserfahrung
2.2.1 Ausländische Staatsangehörige
2.2.2 Deutsche
2.2.2.1 Eingebürgerte
2.2.2.2 Adoptierte
2.2.2.3 Als Deutsche Geborene
2.2.2.3.1 mit beidseitigem Migrationshintergrund
2.2.2.3.2 mit einseitigem Migrationshintergrund
Nachrichtlich:
3 Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn
3.1 Personen ohne eigene Migrationserfahrung
3.1.1 Deutsche
3.1.1.1 Als Deutsche Geborene
3.1.1.1.1 mit beidseitigem Migrationshintergrund
3.1.1.1.2 mit einseitigem Migrationshintergrund

¹⁵⁹ Vgl. ausführlich Statistisches Bundesamt 2023c, S. 5f.

¹⁶⁰ Vgl. Statistisches Bundesamt 2023c, S. 5f. Bis 2016 lautete die Definition: „Zu den Menschen mit Migrationshintergrund zählen alle Ausländer und eingebürgerte ehemalige Ausländer, alle nach 1949 als Deutsche auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderte sowie alle in Deutschland als Deutsche Geborene mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil“.

¹⁶¹ Siehe dazu auch Statistisches Bundesamt 2023c, S. 9.

Die Mikrozensusstichprobe wird bei der statistischen Hochrechnung an die Eckdaten der laufenden Bevölkerungsfortschreibung angepasst. Die offiziellen Bevölkerungszahlen ergeben sich durch Fortschreibung der jeweiligen letzten Volkszählung. Mit dem Zensus 2011 wurde erstmals seit 1987 wieder eine Volkszählung durchgeführt; diese Erhebung bildet seitdem die Grundlage für die Bevölkerungsfortschreibung und damit auch für die Mikrozensus-Hochrechnung. Zum Stichtag 9. Mai 2011 lebten etwa 80,2 Millionen Personen, darunter knapp 6,2 Millionen ausländische Staatsangehörige in Deutschland.¹⁶² Das waren 1,5 Millionen Menschen – davon 1,1 Millionen ausländische Staatsangehörige – weniger als bis dahin angenommen.¹⁶³ Der ursprünglich für das Jahr 2021 geplante erneute Zensus ist wegen der COVID-19-Pandemie auf 2022 verschoben worden, Stichtag für die Volkszählung war der 15. Mai 2022. Ergebnisse aus dieser Zensusrunde werden jedoch voraussichtlich erst im März 2024 vorliegen.¹⁶⁴

Im Mikrozensus wird außerdem zwischen einem Migrationshintergrund im engeren und im weiteren Sinn unterschieden. Der Migrationshintergrund im engeren Sinn bedeutet, dass nur Informationen über die Eltern der Befragten verwendet werden, wenn sie auch im selben Haushalt wie die Befragten leben. Der Migrationshintergrund im weiteren Sinn zeichnet sich hingegen dadurch aus, dass Informationen über die Eltern (insbesondere das Geburtsland) auch dann verwendet werden, wenn sie nicht mehr im selben Haushalt wie die Befragten leben. Seit 2017 wird im Mikrozensus für die Erfassung der Bevölkerung mit Migrationshintergrund grundsätzlich auf das Konzept des Migrationshintergrundes im weiteren Sinn zurückgegriffen; daher beziehen sich auch alle im Folgenden dargestellten Daten für 2022 darauf. Bis 2016 lagen entsprechende Elterninformationen nur alle 4 Jahre (2005, 2009, 2013) vor, in den Jahren dazwischen konnte entsprechend nur der Migrationshintergrund im engeren Sinne bestimmt werden. Die Personen, die ohne diese Zusatzinformationen über die Eltern in diesen Jahren nicht als Person mit Migrationshintergrund identifiziert worden wären, werden in Tabelle 7-3 (im Anhang) gesondert unter der Kategorie „Migrationshintergrund nicht durchgehend bestimmbar“ ausgewiesen.

Im Jahr 2022 hatten 23,8 Millionen Menschen und somit 28,7 % der Bevölkerung in Deutschland einen Migrationshintergrund (vgl. Tabelle 7-1 und Abbildung 7-1). Dies entspricht einem Zuwachs gegenüber dem Vorjahr um 5,2 % (2021: 22,6 Millionen; 27,5 % der Bevölkerung). Die Personen mit Migrationshintergrund bilden damit eine große und wachsende Bevölkerungsgruppe in Deutschland, aktuell bedingt auch durch die umfangreiche Fluchtzuwanderung aus der Ukraine im Jahr 2022.

¹⁶² Vgl. dazu Statistisches Bundesamt 2014a sowie Statistisches Bundesamt 2013.

¹⁶³ Erstmals wurde mit dem Zensus 2011 auch die Bevölkerung mit Migrationshintergrund erfasst (vgl. dazu Statistisches Bundesamt 2014b). Als Personen mit Migrationshintergrund wurden alle zugewanderten und nicht zugewanderten ausländischen Personen sowie alle nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Deutschen und alle Deutschen mit zumindest einem nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderten Elternteil definiert. Ausländerinnen und Ausländer sind Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Enthalten sind ebenfalls Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Insgesamt lebten zum Zensusstichtag 9. Mai 2011 rund 15,3 Millionen Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland. Drei Fünftel (60,2 %) davon waren Deutsche, 39,8 % Ausländerinnen und Ausländer. Zugewanderte Personen (63,0 %) waren etwa doppelt so häufig vertreten wie in Deutschland Geborene (37,0 %).

¹⁶⁴ Vgl. https://www.zensus2022.de/DE/Aktuelles/Zensus_2022_Ergebnisveroeffentlichung_verschiebt_sich_voraussichtlich_in_den_Maerz_2024.html (27.07.2023)

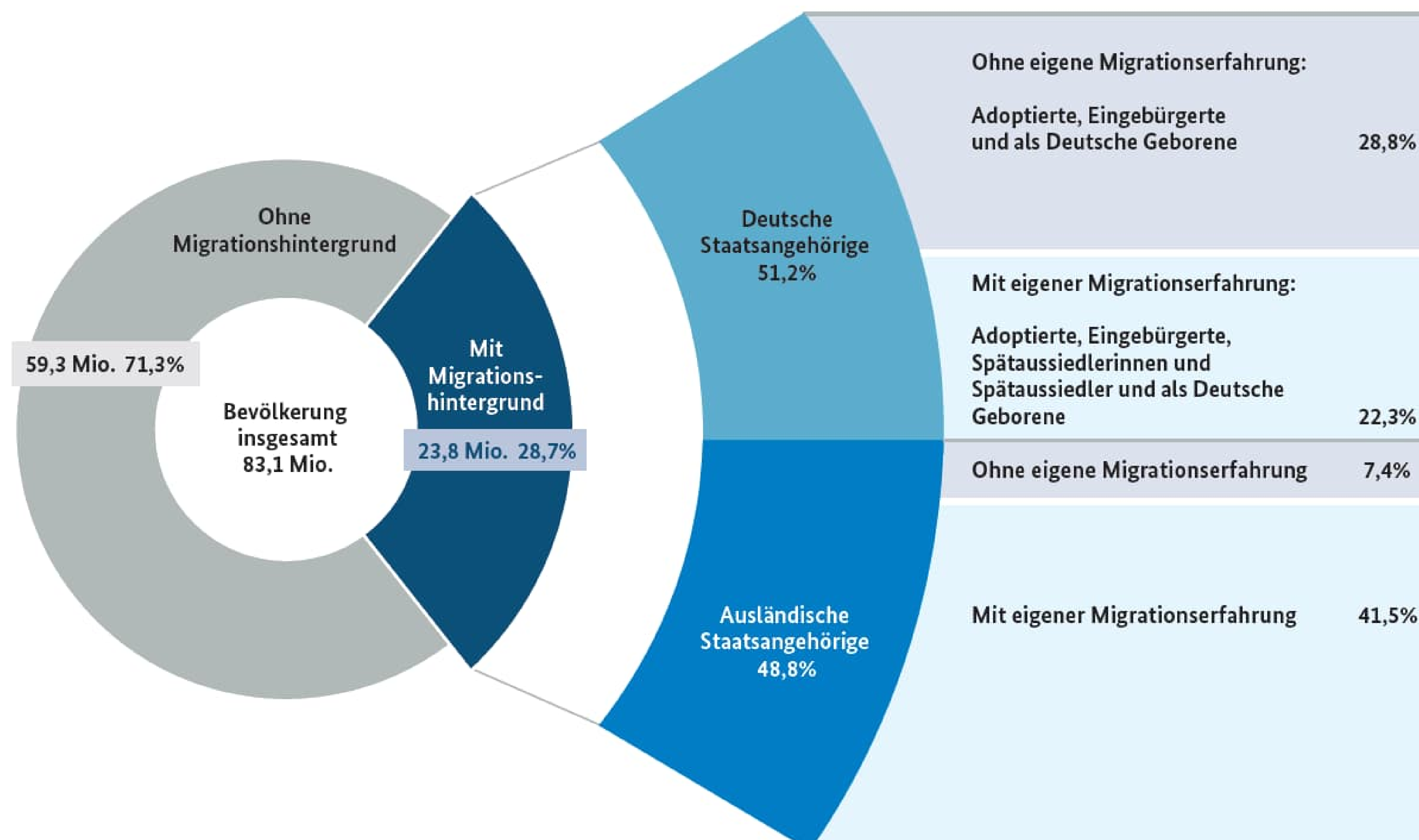
Tabelle 7-1: Bevölkerung Deutschlands nach Migrationshintergrund (im weiteren Sinne) seit 2019, in Tausend¹

Bevölkerung insgesamt und nach Migrationsstatus	2019	2020	2021	2022 ²
Bevölkerung in Privathaushalten insgesamt	81.848	81.861	82.347	83.103
Personen ohne Migrationshintergrund	60.603	59.976	59.702	59.278
Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn	21.246	21.885	22.645	23.825
Personen mit eigener Migrationserfahrung	13.682	13.592	14.166	15.197
Ausländische Staatsangehörige	8.556	8.726	8.938	9.879
Deutsche Staatsangehörige	5.125	4.866	5.228	5.318
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	7.564	8.292	8.478	8.628
Ausländische Staatsangehörige	1.564	1.597	1.667	1.755
Deutsche Staatsangehörige	6.000	6.696	6.811	6.873

1) Zahlen des Mikrozensus ab 2020 sind nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar, vgl. Statistisches Bundesamt 2021a, S. 7f. Die Daten für das Berichtsjahr 2021 wurden an die endgültigen Ergebnisse angepasst und weichen daher leicht von denen im Migrationsbericht 2021 ab. Die Endergebnisse basieren im Gegensatz zu den Erstergebnissen auf einer höheren Anzahl befragter Haushalte. Dies ist dadurch bedingt, dass auch nach Ende eines Erhebungsjahres fehlende Haushalte nach Erinnerungen/Mahnungen noch Auskunft geben. Dieses Datenmaterial wird zudem an einem aktualisierten Bevölkerungseckwert hochgerechnet. Durch den größeren Stichprobenumfang und die aktualisierte Hochrechnung können ggf. Abweichungen gegenüber den Erstergebnissen entstehen (vgl. Statistisches Bundesamt 2023c, S. 4).
 2) Erstergebnisse des Mikrozensus 2022.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Abbildung 7-1: Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland im Jahr 2022



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Nach dem Mikrozensus 2022 stellen ausländische Staatsangehörige mit eigener Migrationserfahrung, d. h. Ausländerinnen und Ausländer, die selbst zugewandert sind, mit 41,5 % bzw. 9,9 Millionen Personen die größte Gruppe unter allen Personen mit Migrationshintergrund dar. 7,4 % der Menschen mit Migrationshintergrund sind Ausländerinnen und Ausländer, die in Deutschland geboren wurden (zweite oder

Nachfolgegenerationen, etwa 1,8 Millionen Personen). Insgesamt besitzen 48,8 % der Personen mit Migrationshintergrund nicht die deutsche Staatsangehörigkeit (vgl. Abbildung 7-1).

Von den 12,1 Millionen Deutschen mit Migrationshintergrund haben hingegen nur etwa zwei Fünftel eine eigene Migrationserfahrung (5,3 Millionen bzw. 43,6 %), davon rund 2,8 Millionen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, 415.000 sind als Deutsche Geborene und 76.000 durch einen deutschen Elternteil Adoptierte. Auch rund 2,1 Millionen Eingebürgerte sind selbst zugewandert.

Zu den Personen ohne eigene Migrationserfahrung zählen 658.000 Eingebürgerte, die in Deutschland geboren wurden. 6,2 Millionen der Deutschen mit Migrationshintergrund, aber ohne eigene Migrationserfahrung wurden bereits mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren. Zu ihnen gehören auch 19.000 adoptierte Personen. Unter den deutschen Staatsangehörigen mit Migrationshintergrund spielen damit Personen, die bereits in Deutschland geboren wurden, eine deutlich größere Rolle als bei den ausländischen Staatsangehörigen.

Insgesamt sind fast zwei Drittel (63,8 %) der Personen mit Migrationshintergrund selbst migriert (erste Generation), während über ein Drittel (36,2 %) bereits in Deutschland geboren wurde (zweite oder Folgegeneration). Eine weitere Generationenunterscheidung wird vom Statistischen Bundesamt aus methodischen Gründen nicht vorgenommen.¹⁶⁵

Seit dem Mikrozensus 2007 ist es möglich, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihre mit eingereisten Familienangehörigen als eigenständige Gruppe zu identifizieren. Allerdings ergeben sich hier erhebliche Diskrepanzen zu den amtlich erfassten Aufnahmezahlen. Seit 1950 haben nach der Aufnahmestatistik des Bundesverwaltungsamtes rund 4,57 Millionen Menschen das entsprechende Aufnahmeverfahren durchlaufen. Im Mikrozensus 2022 sind von diesen jedoch nur rund 2,77 Millionen Personen als noch in Deutschland lebend ausgewiesen. Die Differenz von 1,80 Millionen Personen dürfte sich zum größeren Teil aus Sterbefällen zusammensetzen und zu einem geringeren Teil aus rück- oder weitergewanderten Personen.¹⁶⁶

Im Folgenden wird auf die Zusammensetzung der Bevölkerung mit Migrationshintergrund im Jahr 2022 nach Geburtsland (des/der Befragten oder der Eltern), Alter, Geschlecht und Aufenthaltsdauer näher eingegangen. Der Fokus liegt dabei auf Personen mit eigener Migrationserfahrung.

¹⁶⁵ Vgl. Statistisches Bundesamt 2023c, S. 9f.

¹⁶⁶ Vgl. Worbs et al. 2013, S. 35f, zu dieser Zuwanderungsgruppe allgemein auch Friedrichs & Graf 2022 und Kapitel 3.7 dieses Berichtes.

Tabelle 7-2: Bevölkerung mit Migrationshintergrund im Jahr 2022, in Tausend

Migrationshintergrund nach Geburtsland/Geburtsregion bzw. Geburtsland/Geburtsregion der Eltern	Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Migrationsstatus					
	Mit eigener Migrationserfahrung		Ohne eigene Migrationserfahrung		Insgesamt	
	Absolut	in %	absolut	in %	Absolut	in %
EU-27	5.210	68,8%	2.361	31,2%	7.571	31,8%
Bulgarien	290	85,3%	50	14,7%	340	1,4%
Frankreich	140	61,4%	88	38,6%	228	1,0%
Griechenland	265	61,1%	169	38,9%	434	1,8%
Italien	515	56,9%	390	43,1%	905	3,8%
Kroatien	294	70,2%	125	29,8%	419	1,8%
Niederlande	145	62,2%	88	37,8%	233	1,0%
Österreich	206	58,4%	147	41,6%	353	1,5%
Polen ¹	1.578	71,7%	623	28,3%	2.201	9,2%
Portugal	108	62,4%	65	37,6%	173	0,7%
Rumänien ¹	866	79,0%	230	21,0%	1.096	4,6%
Spanien	150	64,4%	83	35,6%	233	1,0%
Tschechien	120	58,5%	85	41,5%	205	0,9%
Ungarn	186	71,5%	74	28,5%	260	1,1%
Sonstiges Europa	4.496	63,4%	2.601	36,6%	7.097	29,8%
Bosnien und Herzegowina	385	71,6%	153	28,4%	538	2,3%
Kosovo	330	60,9%	212	39,1%	542	2,3%
Russische Föderation ¹	1.051	77,6%	303	22,4%	1.354	5,7%
Serbien	260	68,1%	122	31,9%	382	1,6%
Türkei	1.320	46,6%	1.515	53,4%	2.835	11,9%
Ukraine ¹	521	89,4%	62	10,6%	583	2,4%
Vereinigtes Königreich	106	62,7%	63	37,3%	169	0,7%
Europa insgesamt	9.707	66,2%	4.962	33,8%	14.669	61,6%
Afrika	722	62,3%	437	37,7%	1.159	4,9%
Marokko	146	56,8%	111	43,2%	257	1,1%
Ägypten, Algerien, Libyen, Tunesien	152	62,8%	90	37,2%	242	1,0%
Amerika	455	66,7%	227	33,3%	682	2,9%
Asien	4.294	75,9%	1.366	24,1%	5.660	23,8%
Naher und Mittlerer Osten	3.002	76,7%	913	23,3%	3.915	16,4%
Irak	299	76,1%	94	23,9%	393	1,6%
Iran	244	80,3%	60	19,7%	304	1,3%
Kasachstan ¹	968	73,1%	357	26,9%	1.325	5,6%
Syrien	1.016	82,9%	209	17,1%	1.225	5,1%
Sonstiges Asien	1.292	74,0%	454	26,0%	1.746	7,3%
Afghanistan	337	79,3%	88	20,7%	425	1,8%
China	170	78,3%	47	21,7%	217	0,9%
Indien	198	80,2%	49	19,8%	247	1,0%
Pakistan	89	63,6%	51	36,4%	140	0,6%
Vietnam	130	62,8%	77	37,2%	207	0,9%
Australien und Ozeanien	19	73,1%	7	26,9%	26	0,1%
Ohne Angabe, unbestimmt	/	/	1.628	6,8%	1.628	6,8%
Personen mit Migrationshintergrund insgesamt	15.197	63,8%	8.628	36,2%	23.825	100,0%
Ausländische Staatsangehörige	9.879	84,9%	1.755	15,1%	11.634	48,8%
Deutsche Staatsangehörige	5.318	43,6%	6.873	56,4%	12.191	51,2%
darunter: Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	2.767	100,0%	X	X	2.767	11,6%

/) Keine Angabe, X = Zelle gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll.

Abweichungen zum Insgesamt aufgrund von Rundungsdifferenzen möglich.

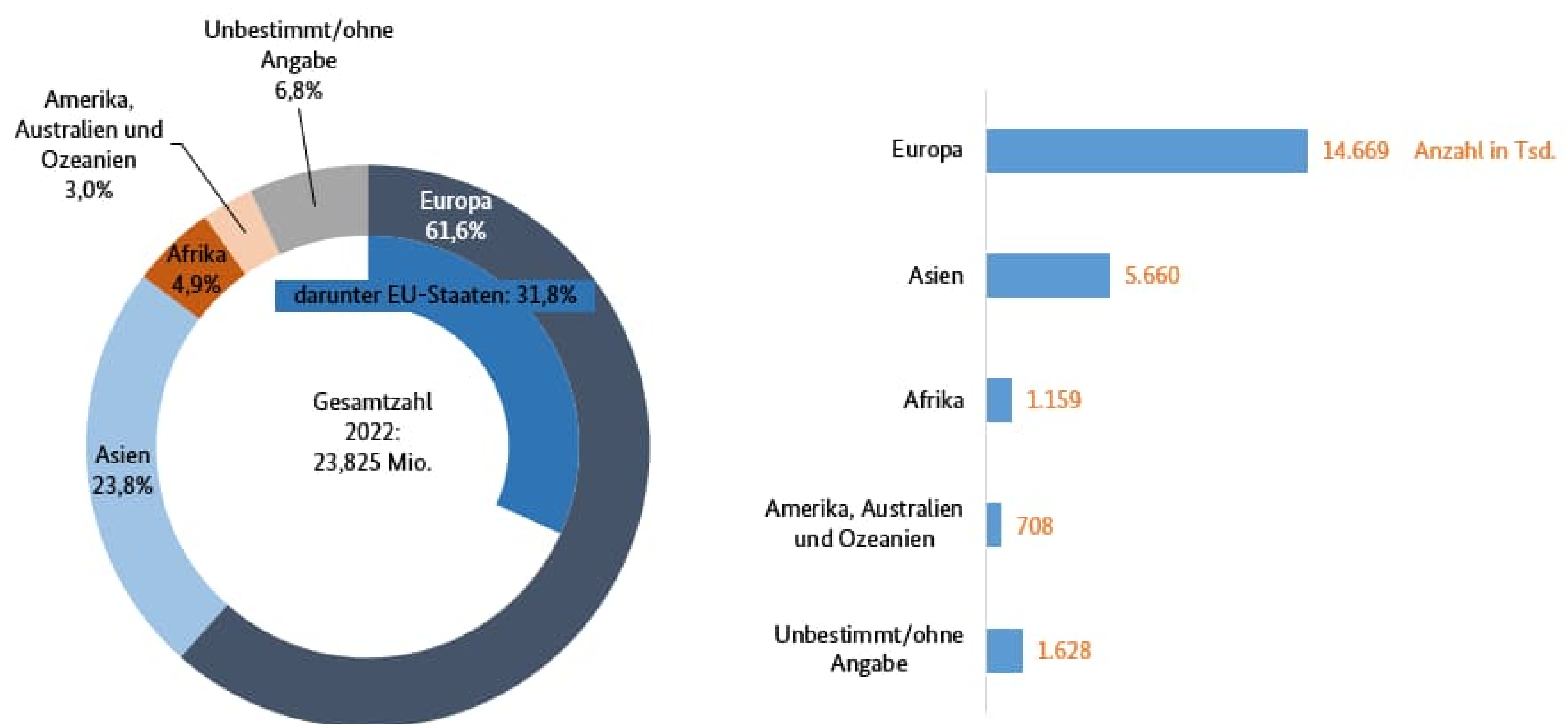
1) Einschließlich Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler. In geringerem Umfang können diese auch bei anderen Geburtsländern enthalten sein.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

7.2 Geburtsland (der Eltern)

Im Mikrozensus werden die Herkunftsgruppen der Bevölkerung mit Migrationshintergrund durch das Geburtsland der Befragten bzw. ihrer Eltern abgeleitet. Die Ergebnisse des Mikrozensus 2022 zeigen, dass Personen mit Migrationshintergrund aus EU-Staaten knapp ein Drittel aller Menschen mit Migrationshintergrund ausmachen (31,8 %), und etwas weniger als ein weiteres Drittel bilden Personen mit Migrationshintergrund aus sonstigen europäischen Staaten (29,8 %). Somit haben zusammengefasst rund 6 von 10 (61,6 %) aller Personen mit Migrationshintergrund ihre Wurzeln in Europa. Die übrigen knapp 40 % setzen sich aus Personen zusammen, die aus unterschiedlichen Regionen außerhalb Europas kommen, darunter 23,8 % aus Asien. Die niedrigsten Anteile stellen Personen aus afrikanischen Staaten (4,9 %) sowie aus Amerika, Australien und Ozeanien (zusammen 3,0 %) (vgl. Abbildung 7-2).

Abbildung 7-2: Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Geburtsregionen im Jahr 2022



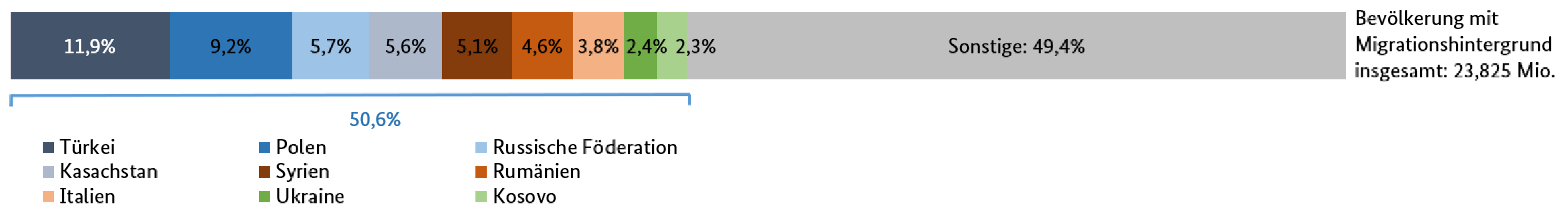
Dargestellt ist die eigene Geburtsregion oder bei Geburt in Deutschland die Geburtsregion der Eltern. Europa inkl. der Türkei und der Russischen Föderation.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Betrachtet man die wichtigsten Geburtsländer der Menschen mit Migrationshintergrund, so bilden Menschen mit türkischem Migrationshintergrund mit rund 2,8 Millionen Personen bzw. einem Anteil von 11,9 % die größte Gruppe. Unter Berücksichtigung der einem bestimmten Geburtsland zuordenbaren Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler kommen weitere 9,2 % (rund 2,2 Millionen) aller Personen mit Migrationshintergrund aus Polen, 5,7 % (rund 1,4 Millionen Personen) aus der Russischen Föderation und ebenfalls 5,6 % aus Kasachstan (rund 1,3 Millionen Personen). Menschen mit syrischem Migrationshintergrund machen einen Anteil von 5,1 % aus (1,2 Millionen Personen), 4,6 % bzw. 1,1 Millionen Personen haben einen rumänischen und 3,8 % bzw. 905.000 Personen einen italienischen Migrationshintergrund. Personen aus dem Kosovo folgen mit einem Anteil von 2,3 %. Der Anteil der Menschen mit Wurzeln in der Ukraine ist aufgrund der Fluchtbewegungen gestiegen von 309.000 Personen Jahr 2021 auf 583.000 Personen im Jahr 2022, damit machen sie einen Anteil von 2,4 % aus (2021: 1,4 %). Allerdings ist zu beachten, dass die Zahl der Menschen aus der Ukraine, die seit dem russischen Angriffskrieg nach Deutschland gekommen sind, im Mikrozensus für das Jahr 2022 noch stark unterfasst ist. Nach Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) stehen demgegenüber rund 1,2 Millionen ukrainische Staatsangehörige, die

Ende 2022 in Deutschland lebten (vgl. Kapitel 8.1). Diese Unterschiede sind vor allem auf die noch nicht angepasste Hochrechnung zurückzuführen, die die verstärkte Zuwanderung aus der Ukraine nicht vollständig berücksichtigen konnte.¹⁶⁷ Zusammen stellen die genannten 9 Geburtsländer etwa die Hälfte der gesamten Bevölkerung mit Migrationshintergrund (50,6 %, Abbildung 7-3).

Abbildung 7-3: Personen mit Migrationshintergrund nach den häufigsten Geburtsländern im Jahr 2022



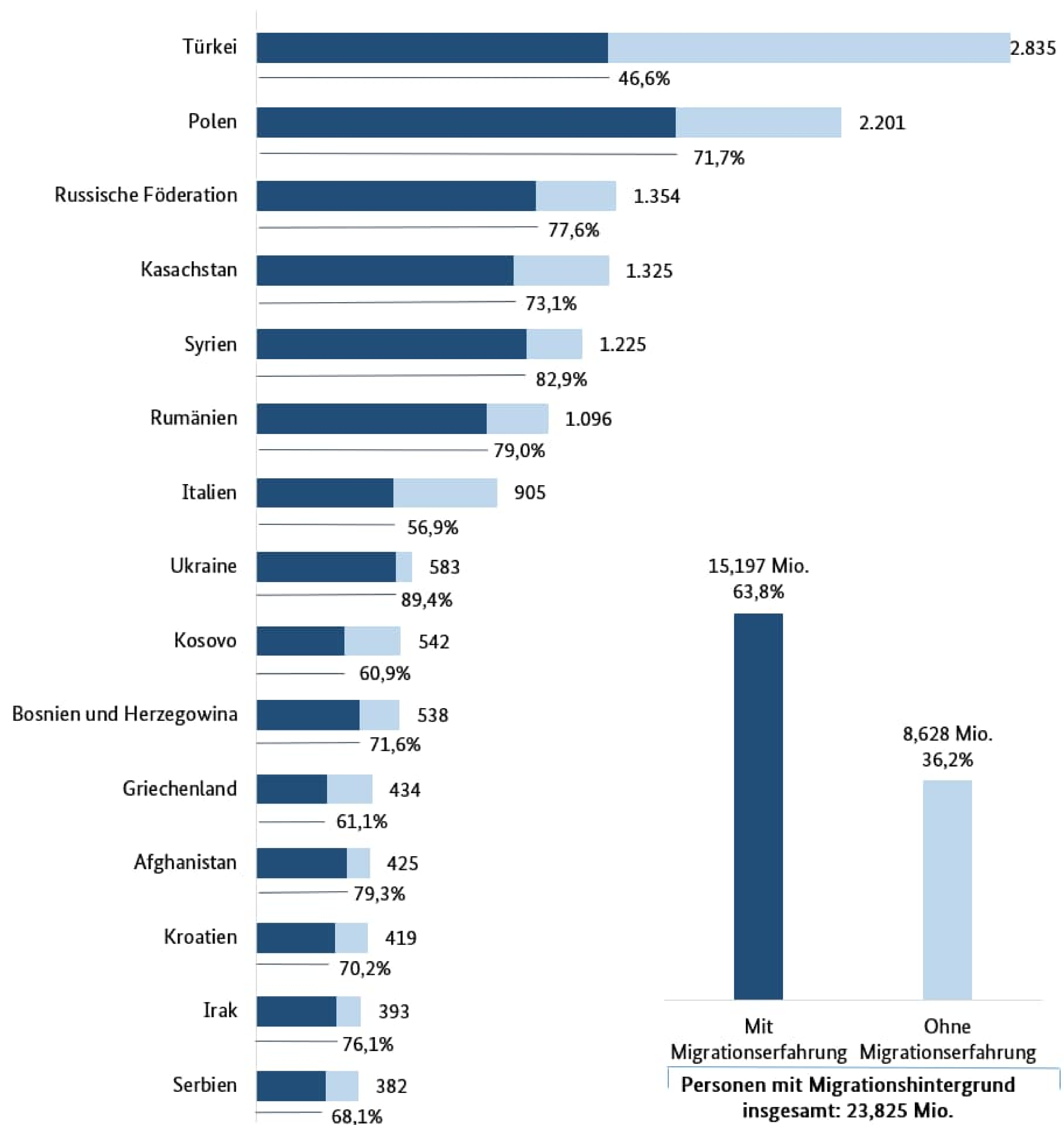
Anmerkung: Dargestellt ist das eigene Geburtsland oder bei Geburt in Deutschland das Geburtsland der Eltern.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

63,8 % der Menschen mit Migrationshintergrund haben eigene Migrationserfahrung, d. h. sie sind selbst nach Deutschland zugewandert. Der Anteil der Personen mit eigener Migrationserfahrung ist bei Personen aus der Ukraine (89,4 %), Syrien (82,9 %) und Afghanistan (79,3 %) überproportional hoch (vgl. Tabelle 7-2 und Abbildung 7-4). Der Anteil der selbst zugewanderten ukrainischen Personen war im Jahr 2021 mit 81,9 % noch deutlich geringer. Demgegenüber sind 36,2 % der Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland geboren. Hier zeigt sich, dass insbesondere Menschen aus den ehemaligen Anwerbestaaten und deren Nachkommen verstärkt in dieser Gruppe zu finden sind: So sind 53,4 % der Personen mit türkischem, 43,2 % derer mit marokkanischem und 43,1 % derer mit italienischem Migrationshintergrund nicht selbst nach Deutschland zugewandert (vgl. Tabelle 7-2).

¹⁶⁷ Vgl. Statistisches Bundesamt 2023c, S. 19.

Abbildung 7-4: Personen mit Migrationshintergrund nach Geburtsland und Migrationserfahrung im Jahr 2022, in Tausend



Anmerkung: Dargestellt ist das eigene Geburtsland oder bei Geburt in Deutschland das Geburtsland der Eltern.

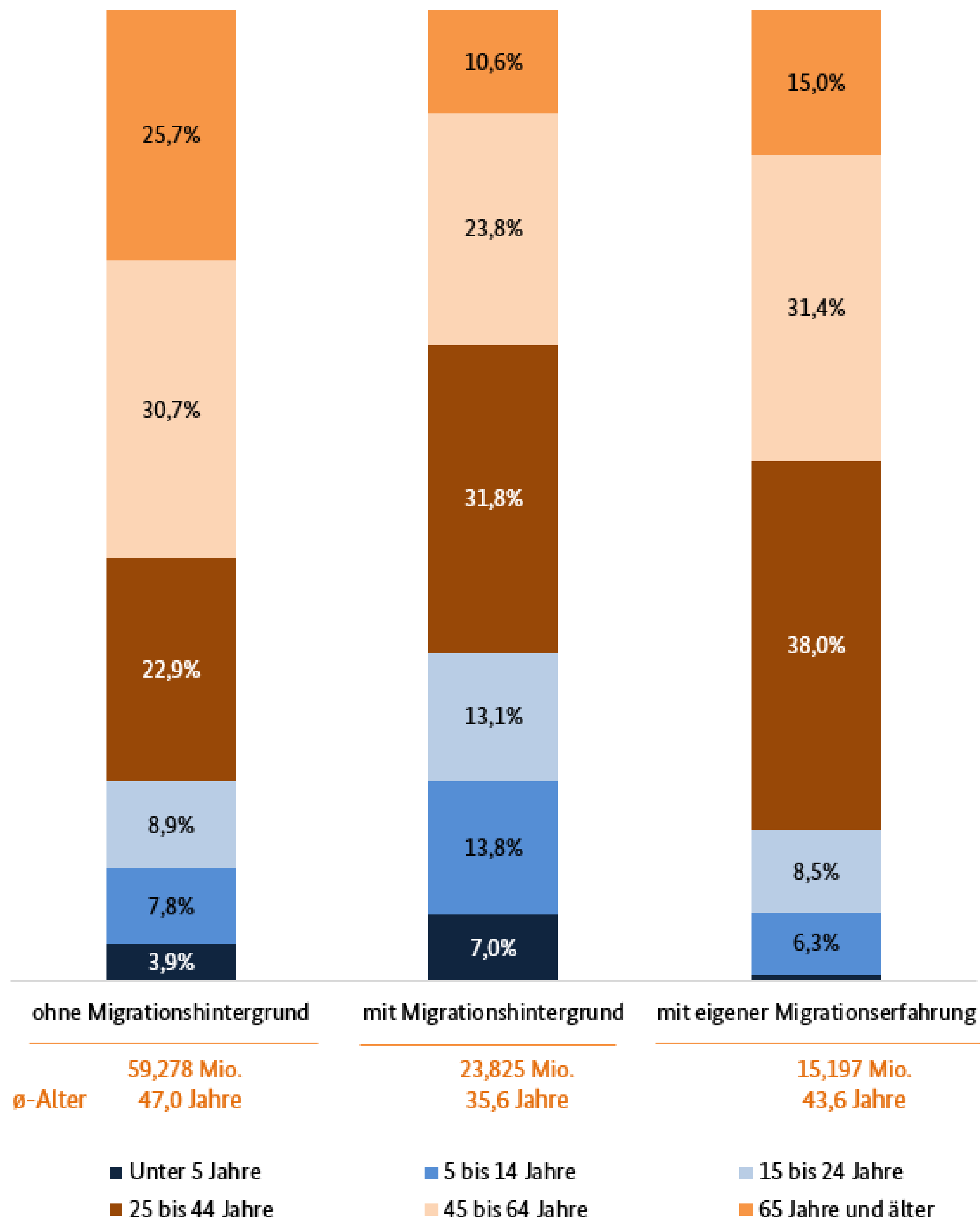
Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

7.3 Alters- und Geschlechtsstruktur

Vergleicht man die Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund, ist erkennbar, dass Personen mit Migrationshintergrund deutlich jünger sind. So waren im Jahr 2022 65,6 % der Personen mit Migrationshintergrund jünger als 45 Jahre, während dies nur auf 43,6 % der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund zutraf; bei der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung betrug der Anteil dieser Altersgruppe 53,6 % (vgl. Abbildung 7-5 und Tabelle 7-4 im Anhang). Der Anteil der Kinder unter 5 Jahren liegt mit 7,0 % bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund annähernd doppelt so hoch wie in der

Bevölkerung ohne Migrationshintergrund (3,9 %). Bei den Personen, die selbst zugewandert sind, betrug dieser Anteil jedoch nur 0,8 %.

Abbildung 7-5: Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund sowie mit Migrationserfahrung im Jahr 2022



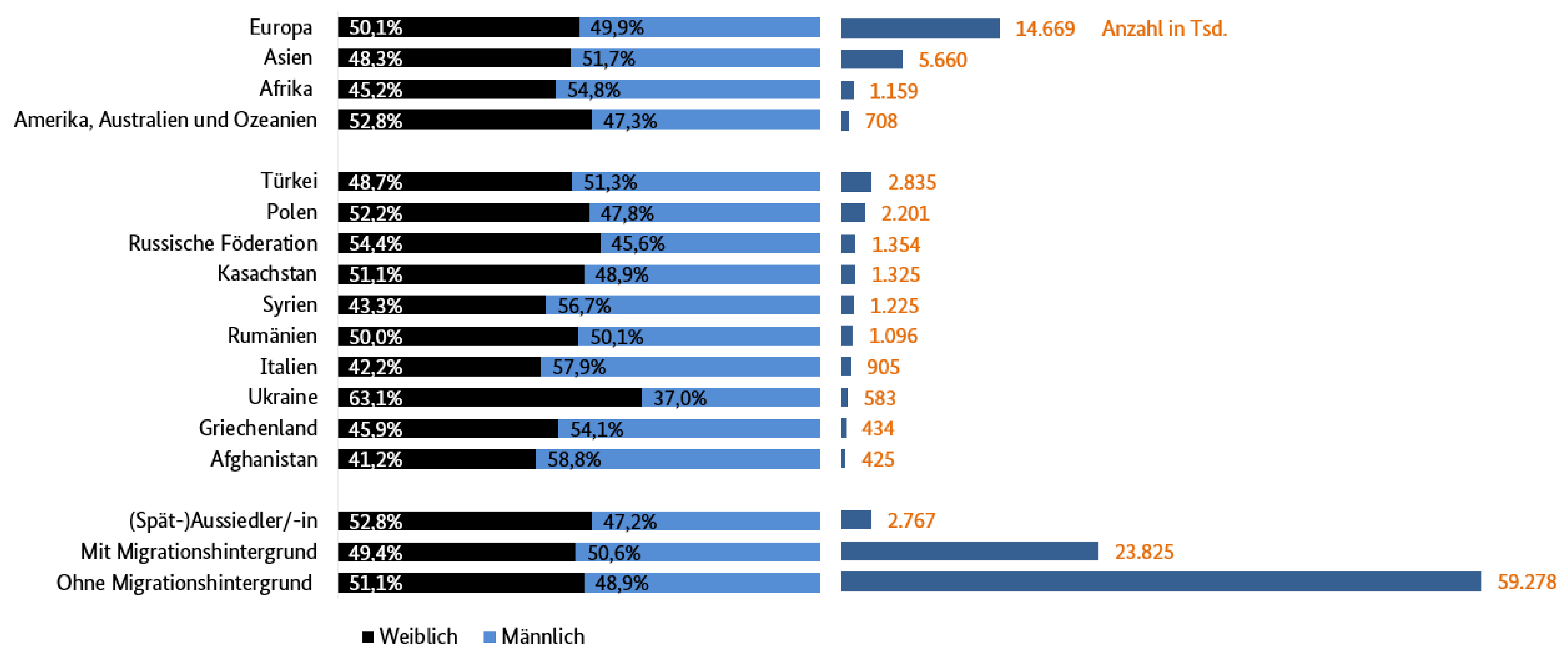
Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Am anderen Ende des Altersspektrums sind 25,7 % der Personen ohne Migrationshintergrund 65 Jahre und älter, bei den Personen mit Migrationshintergrund sind es nur 10,6 %, bei der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung 15,0 %. Auch der Anteil der Altersgruppe der 45- bis 64-Jährigen ist bei Personen ohne Migrationshintergrund mit 30,7 % größer als bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (23,8 %). Daher liegt das Durchschnittsalter der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund mit 47,0 Jahren auch deutlich über dem der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (35,6 Jahre) sowie leicht über dem Durchschnittsalter der Bevölkerung mit eigener Migrationserfahrung (43,6 Jahre).

Bezogen auf die Gesamtbevölkerung in Privathaushalten je Altersgruppe besitzen jeweils gut zwei Fünftel der Kinder unter 5 Jahren sowie der Kinder von 5 bis unter 10 Jahren einen Migrationshintergrund (41,5 % bzw. 41,9 %) (vgl. Tabelle 7-4 im Anhang). Auch in den weiteren Altersgruppen bis 45 Jahren liegt der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund mindestens bei 35 %. Dagegen beläuft sich der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund in der Altersgruppe ab 65 Jahren auf lediglich 14,2 %.

Abbildung 7-6: Geschlechtsstruktur nach Migrationshintergrund und ausgewählten Geburtsländern/-regionen¹ im Jahr 2022



Anmerkung: Dargestellt ist das eigene Geburtsland oder bei Geburt in Deutschland das Geburtsland der Eltern. Polen, Kasachstan Russische Föderation, Rumänien und Ukraine inkl. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern. In geringerem Umfang können diese auch bei anderen Geburtsländern enthalten sein. Abweichungen zum Ingesamt aufgrund von Rundungsdifferenzen möglich.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

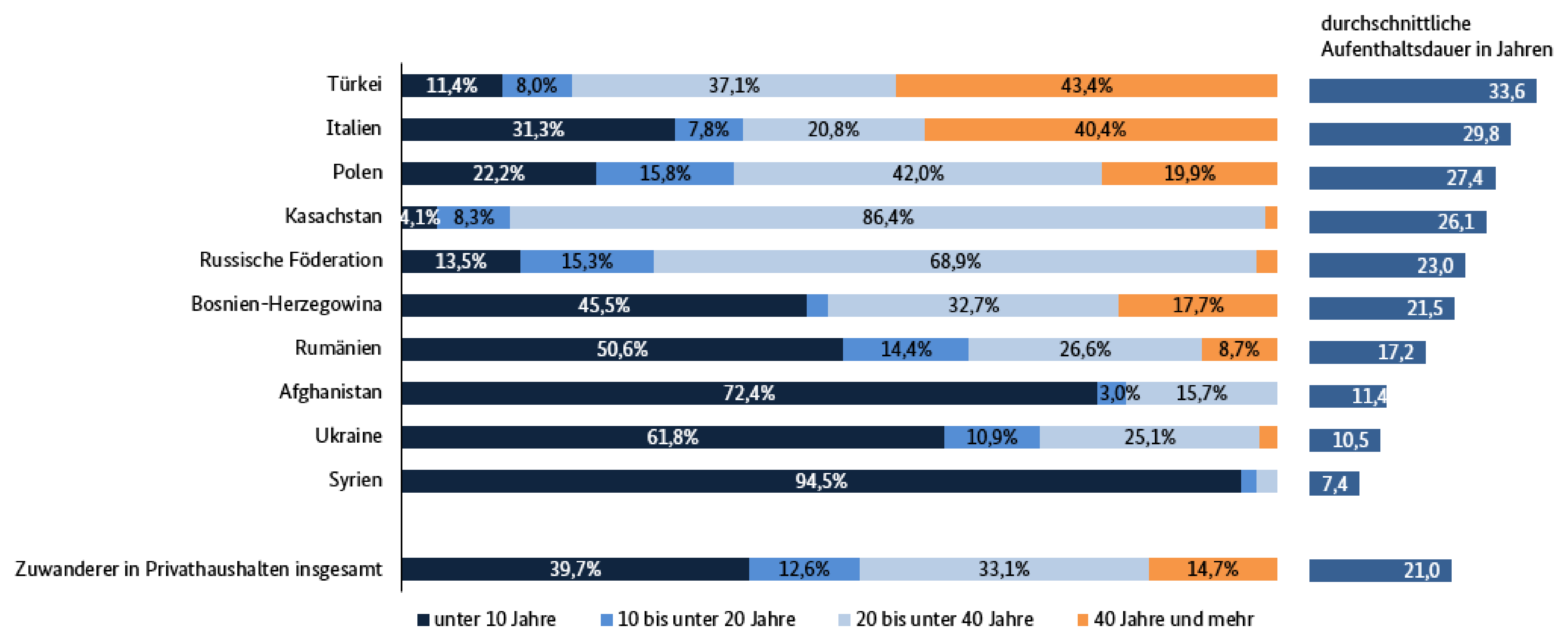
Ein Blick auf die Geschlechterverhältnisse zeigt, dass bei Personen mit Migrationshintergrund der Anteil der männlichen Personen etwas höher ist als der Anteil der weiblichen Personen (50,6 % zu 49,4 %) (vgl. Abbildung 7-6), während dieses Verhältnis bei der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund umgekehrt ist (48,9 % zu 51,1 %). Bei den einzelnen Gruppen sind jedoch je nach Geburtsland bzw. -region zum Teil deutliche Unterschiede festzustellen. Ein überproportionaler Anteil an weiblichen Personen ist insbesondere bei Personen mit ukrainischem (63,1 %) und russischem Migrationshintergrund (54,4 %) zu verzeichnen. Ein deutlich höherer Anteil an männlichen Personen zeigt sich dagegen bei der Bevölkerung mit afghanischem (58,8 %) sowie mit italienischem Migrationshintergrund (57,9 %).

7.4 Aufenthaltsdauer

Im Mikrozensus wird bei Personen mit Migrationshintergrund aus methodischen Gründen nicht zwischen zweiter und weiteren Generationen unterschieden, sondern nur zwischen Personen mit eigener Migrationserfahrung (erste Generation) und ohne eigene Migrationserfahrung (zweite und Nachfolgegenerationen).¹⁶⁸ Im Folgenden werden bezüglich der Aufenthaltsdauer nur die selbst zugewanderten Personen betrachtet. Ein Großteil dieser Gruppe ist in den letzten 10 Jahren nach Deutschland gekommen (39,7 %). 47,7 % leben seit mindestens 20 Jahren in Deutschland und 14,7 % sogar seit 40 Jahren und länger (vgl. Abbildung 7-7 und Tabelle 7-5 im Anhang).

¹⁶⁸ Vgl. Statistisches Bundesamt 2023c, S. 9f.

Abbildung 7-7: Personen mit eigener Migrationserfahrung nach ausgewählten Geburtsländern und Aufenthaltsdauer im Jahr 2022



Anmerkungen: Dargestellt ist das eigene Geburtsland oder bei Geburt in Deutschland das Geburtsland der Eltern. Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen. Polen, Kasachstan Russische Föderation, Rumänien und Ukraine inkl. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern. In geringerem Umfang können diese auch bei anderen Geburtsländern enthalten sein.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Eine Differenzierung der Aufenthaltsdauer von Zugewanderten nach Geburtsländern spiegelt auch die unterschiedlichen Zuwanderungsgeschichten wider. Wenn man die Aufenthaltsdauer von Personen aus den ehemaligen Anwerbeländern betrachtet, so wird deutlich, dass sie vielfach einen langjährigen Aufenthalt in Deutschland aufweisen: 87,6 % der Personen mit kasachischem, 80,5 % derer mit türkischem, 71,2 % derer mit russischem, 61,9 % derer mit polnischem und 61,2 % derjenigen mit italienischem Migrationshintergrund, die selbst zugewandert sind, weisen im Jahr 2022 eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von mindestens 20 Jahren auf. Dagegen leben 94,5 % der selbst zugewanderten Personen mit syrischem Migrationshintergrund weniger als 10 Jahre in Deutschland.

Dies schlägt sich auch in der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer nieder. Im Jahr 2022 betrug diese für die Bevölkerung mit Migrationshintergrund und eigener Migrationserfahrung 21,0 Jahre. Deutlich über diesem Wert liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei tschechischen (36,2 Jahre), österreichischen (33,8 Jahre), türkischen (33,6 Jahre) und italienischen (29,8 Jahre) Zugewanderten. Auch zugewanderte Menschen mit portugiesischem Migrationshintergrund leben seit durchschnittlich 28,6 Jahren in Deutschland. Eine vergleichsweise niedrigere durchschnittliche Aufenthaltsdauer weisen hingegen Menschen mit syrischem Migrationshintergrund (7,4 Jahre) auf, was vor allem auf die humanitäre Zuwanderung von syrischen Staatsangehörigen in den letzten Jahren zurückzuführen ist (vgl. Abbildung 7-7 und Tabelle 7-5 im Anhang).

7.5 Personen mit Einwanderungsgeschichte

Neben dem Konzept des Migrationshintergrundes wird vom Statistischen Bundesamt ab dem Berichtsjahr 2021 im Mikrozensus auch die „Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte“ ausgewiesen, basierend auf dem Vorschlag der Fachkommission Integrationsfähigkeit (vgl. die Einleitung zu Kapitel 7). Dabei wurde jedoch der terminologische Vorschlag der Fachkommission „Eingewanderte und ihre (direkten) Nachkommen“ nicht übernommen, sondern durch „Personen mit Einwanderungsgeschichte“ (mit der entsprechenden Gegenkategorie der „Personen ohne Einwanderungsgeschichte“) ersetzt. Erste Ergebnisse des Mikrozensus 2021 nach dem neuen Konzept wurden am 2. März 2023 gemeinsam mit einem Hintergrundpapier¹⁶⁹ veröffentlicht, weitere und detailliertere Ergebnisse für den Mikrozensus 2022 am 20. April 2023.¹⁷⁰ Das Statistische Bundesamt wird neben der Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte für einen noch unbestimmten Zeitraum auch weiterhin die Zahlen zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund bereitstellen, um die Abweichungen im Vergleich zu dem neuen Konzept transparent zu machen sowie die Anschlussfähigkeit an andere Statistiken und die Vergleichbarkeit in der Zeitreihe zu gewährleisten.

Definition: Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte

In das neue Konzept der Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte fallen alle Personen, die seit 1950 selbst über die deutschen Außengrenzen migriert sind sowie in Deutschland geborene Personen, bei denen dies auf beide Eltern zutrifft. Personen mit nur einem zugewanderten Elternteil zählen dagegen – anders als beim Migrationshintergrund – nicht mehr in diese Kategorie, werden aber gesondert ausgewiesen. Eingewanderte Personen gehören dabei der 1. Generation an, die in Deutschland geborenen Nachkommen zählen zur 2. Generation. Personen ab der 3. und weiteren Generationen werden im neuen Konzept nicht als Nachkommen von Eingewanderten erfasst.

Unterschiede zwischen Einwanderungsgeschichte und Migrationshintergrund

Die beiden Konzepte unterscheiden sich in der Anwendung von Kriterien wie Staatsangehörigkeit (bei der Geburt und zum Befragungszeitpunkt), Wanderungserfahrung sowie familiäre Migrationsbiografie (vgl. hierzu auch das in der Fußnote angegebene Hintergrundpapier des Statistischen Bundesamts). Der zentrale Unterschied der Einwanderungsgeschichte zur bisherigen Kategorie des Migrationshintergrunds ist die Frage nach der Wanderungserfahrung statt nach der Staatsangehörigkeit. Zu den Personen mit Einwanderungsgeschichte zählen nur Menschen, die entweder selbst oder deren beide Elternteile nach Deutschlands migriert sind. Die Definition des „Migrationshintergrunds“ basiert dagegen auf der Staatsangehörigkeit der Personen bei der Geburt (entweder oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren). Der Bezug zur Wanderungserfahrung bzw. der Geburt im Ausland sichert auch die internationale Vergleichbarkeit des neuen Konzepts, da in vielen internationalen Erhebungen das Konzept *foreign born* Verwendung findet. Die Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Befragung ist und bleibt aber eine statistisch wichtige Kategorie und wird auch weiterhin im Mikrozensus erfasst.

Bei den Personen mit Migrationshintergrund sind Menschen mit sogenanntem einseitigem Migrationshintergrund in die Gruppe eingeschlossen, d. h., die Migrationserfahrung von nur einem Elternteil ist ausreichend, damit die Person zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund gezählt wird. Die zeitliche Grenze der

¹⁶⁹ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Methoden/Erlauterungen/einwanderungsgeschichte-hintergrundpapier.html> (01.08. 2023). Weitere Überlegungen finden sich bei Petschel & Ill (2020) sowie Canan & Petschel (2023).

¹⁷⁰ Vgl. Statistisches Bundesamt 2023c.

Einwanderung vor bzw. seit 1950 findet in der Definition des Migrationshintergrundes nur zur Abgrenzung von Vertriebenen und Aussiedlerinnen und Aussiedlern Anwendung. In der neuen Definition gilt dieses Kriterium hingegen durchgehend: Alle Personen, die selbst oder deren beide Eltern vor 1950 eingewandert sind, werden nicht zu den Eingewanderten und ihren direkten Nachkommen gezählt (vgl. Infobox). Zudem ist eine Migrationserfahrung von beiden (nicht nur einem Elternteil) notwendig, sofern die Person nicht selbst gewandert ist, um in die Gesamtkategorie zu fallen.

Infobox: Vergleich der Definitionen

Merkmal	Migrationshintergrund	Einwanderungsgeschichte
Definitionsgrundlagen	Die Bevölkerung mit Migrationshintergrund umfasst alle Menschen, die entweder selbst nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren sind oder bei denen das mindestens auf ein Elternteil zutrifft.	Die Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte umfasst alle Menschen, die seit 1950 entweder selbst (Eingewanderte) oder deren beide Elternteile (Nachkommen von Eingewanderten) in das heutige Gebiet Deutschlands migriert sind.
Statistische Einheit/Kriterium	Staatsangehörigkeit bei Geburt (entweder selbst oder mindestens ein Elternteil)	Wanderungserfahrung (entweder selbst oder beide Elternteile)
Zeitliche Abgrenzung	Keine Berücksichtigung von Vertriebenen und Aussiedler/-innen, die vor 1950 eingewandert sind	Keine Berücksichtigung von allen Personen, die vor 1950 eingewandert sind
Internationale Anschlussfähigkeit	Nur bedingt möglich	Internationaler anschlussfähiger an die Definitionen von UN und Eurostat (foreign born)

Quelle: Eigene Darstellung

Zusammensetzung der Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte und (quantitative) Unterschiede zwischen den Konzepten

Durch die unterschiedlichen Kriterien zur Abgrenzung der interessierenden Personengruppe kommt es zu statistischen Differenzen zwischen den beiden Konzepten. Da die Definition für die Eingewanderten und ihre Nachkommen statistisch enger gefasst ist als die bisher im Mikrozensus genutzte Definition des Migrationshintergrundes, fallen diese Zahlen etwas geringer aus. Im Jahr 2022 lebten rund 20,2 Millionen Menschen mit Einwanderungsgeschichte in Deutschland (gegenüber 23,8 Millionen mit Migrationshintergrund).¹⁷¹ Ihr Anteil an der Bevölkerung betrug 24,3 % (mit Migrationshintergrund: 28,7 %). Im Jahr 2021, für das erstmals Zahlen zur Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte vorgelegt wurden, umfasste diese Gruppe 19 Millionen Personen und stellte einen Bevölkerungsanteil von 23,0 %.

Bezogen auf das Jahr 2022 setzten sich die Personen mit Einwanderungsgeschichte zusammen aus rund 15,3 Millionen Menschen (75,7 %), die seit 1950 selbst eingewandert sind, sowie ihren direkten Nachkommen mit 4,9 Millionen Menschen (24,3 %, zweite Generation). Letztere wurden selbst in Deutschland geboren, aber beide Elternteile sind seit 1950 nach Deutschland eingewandert. Von den Personen mit Migrationshintergrund sind hingegen 63,8 % selbst eingewandert und 36,2 % in Deutschland geboren. Mit dem neuen Konzept gibt es also eine Verschiebung der internen Gewichtung hin zu selbst zugewanderten Personen, bedingt auch dadurch, dass die „Nachkommen“ bei den Personen mit Einwanderungsgeschichte

¹⁷¹ Wie die Differenz von 3,6 Millionen Personen zwischen beiden Konzepten genau zustande kommt, kann bei Canan & Petschel (2023) nachvollzogen werden.

nur noch die 2. Generation im engeren Sinne umfassen, während es beim Migrationshintergrund auch weitere Folgegenerationen sein können.

Abbildung 7-8: Unterschiede zwischen den Personen mit Einwanderungsgeschichte und Migrationshintergrund im Jahr 2022, in Tsd.

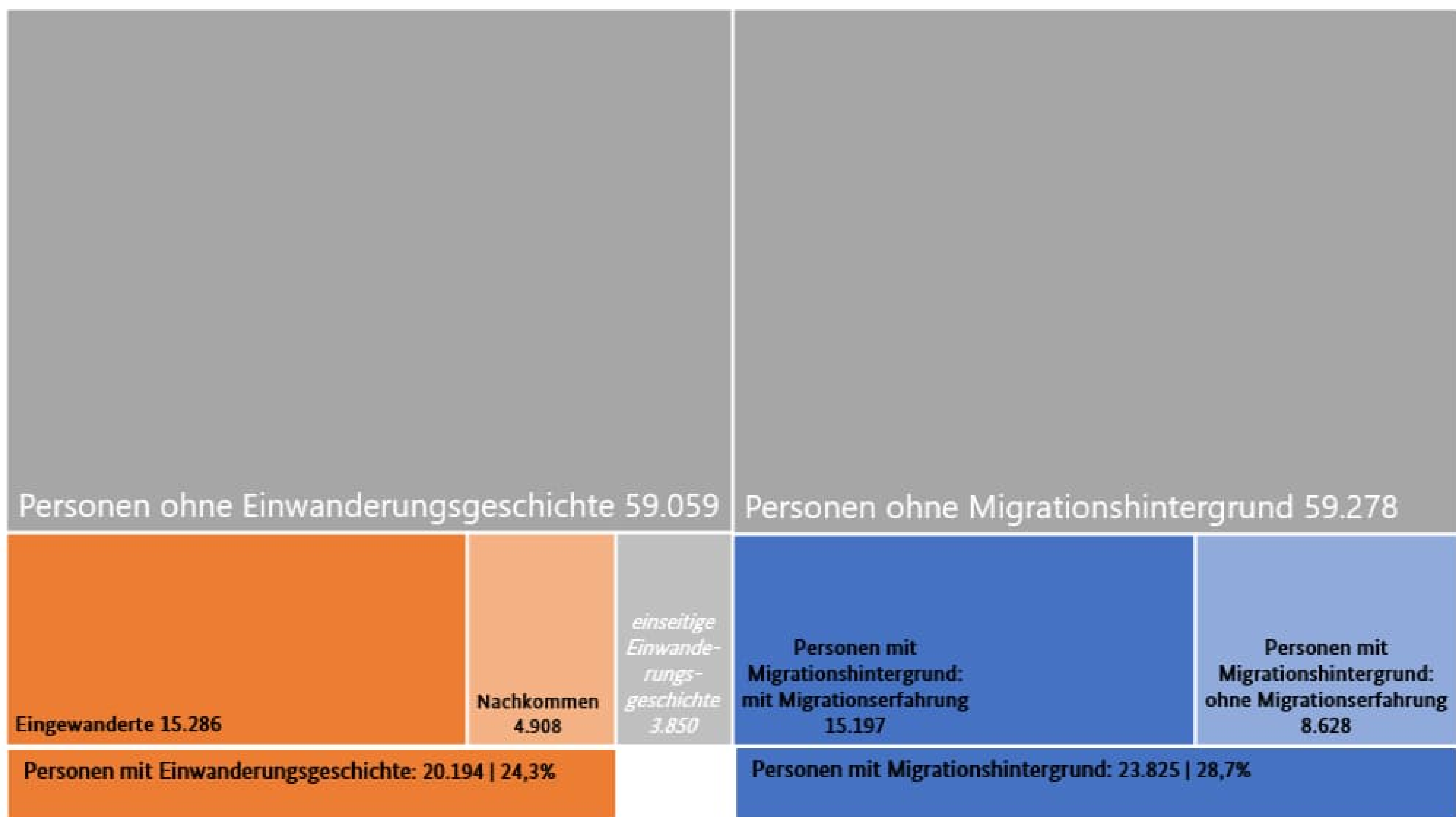


Anmerkung: vorläufige Ergebnisse

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Daneben war bei weiteren 3,9 Millionen Personen (4,6 %), die in Deutschland geboren wurden, nur eines der Elternteile seit 1950 nach Deutschland eingewandert. Diese Personen werden nicht mehr zur Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte gezählt, gehören aber zu den Personen mit Migrationshintergrund. Neben der unterschiedlichen Gewichtung von Wanderungserfahrung und Staatsangehörigkeit (bei der Geburt) bildet dieser Erfassungsunterschied die wesentliche Differenz der beiden Konzepte (vgl. Abbildung 7-9).

Abbildung 7-9: Vergleich der Teilgruppen: Einwanderungsgeschichte und Migrationshintergrund

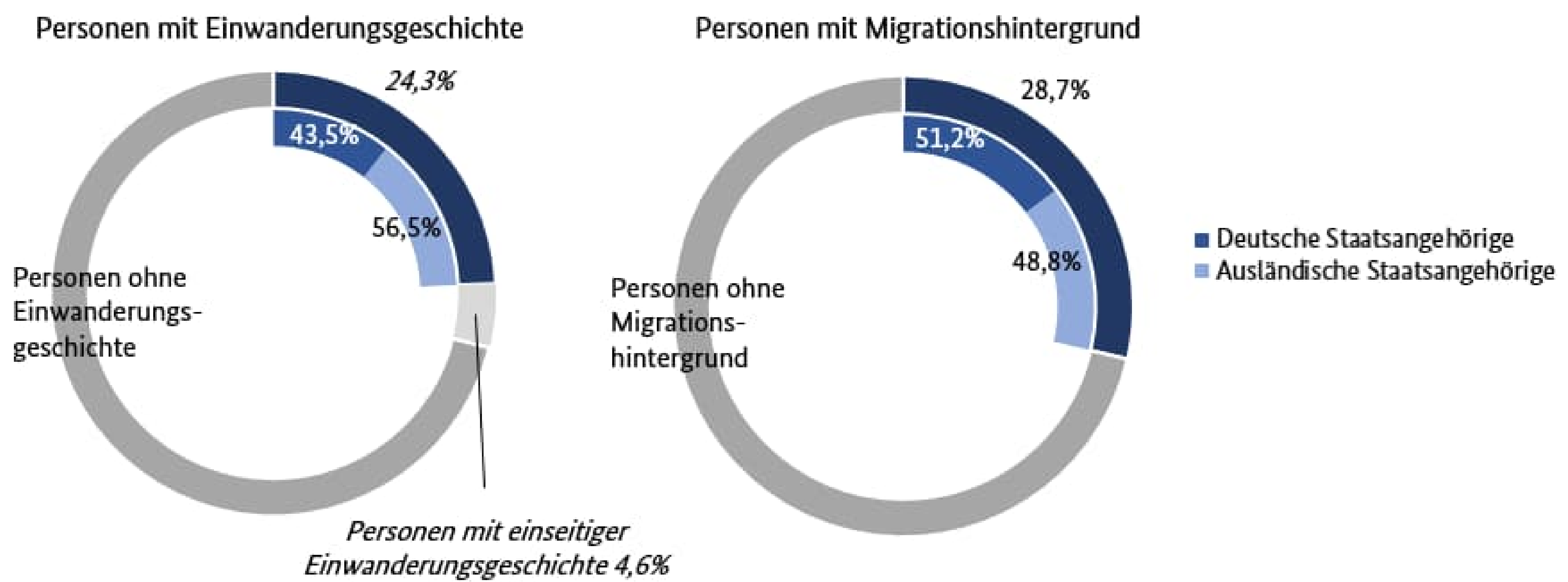


Anmerkung: vorläufige Ergebnisse

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

43,5 % der Menschen mit Einwanderungsgeschichte besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit, bei Personen mit Migrationshintergrund liegt dieser Anteil mit 51,2 % höher (vgl. Abbildung 7-10). Hier spiegelt sich erneut die größere Bedeutung der selbst zugewanderten Menschen, die zu höheren Anteilen ausländische Staatsangehörige sind, im neuen Konzept wider. Abbildung 7-10 zeigt die entsprechenden Verteilungen.

Abbildung 7-10: Bevölkerung nach Einwanderungsgeschichte und Migrationshintergrund 2022 nach Staatsangehörigkeit, in Tsd.



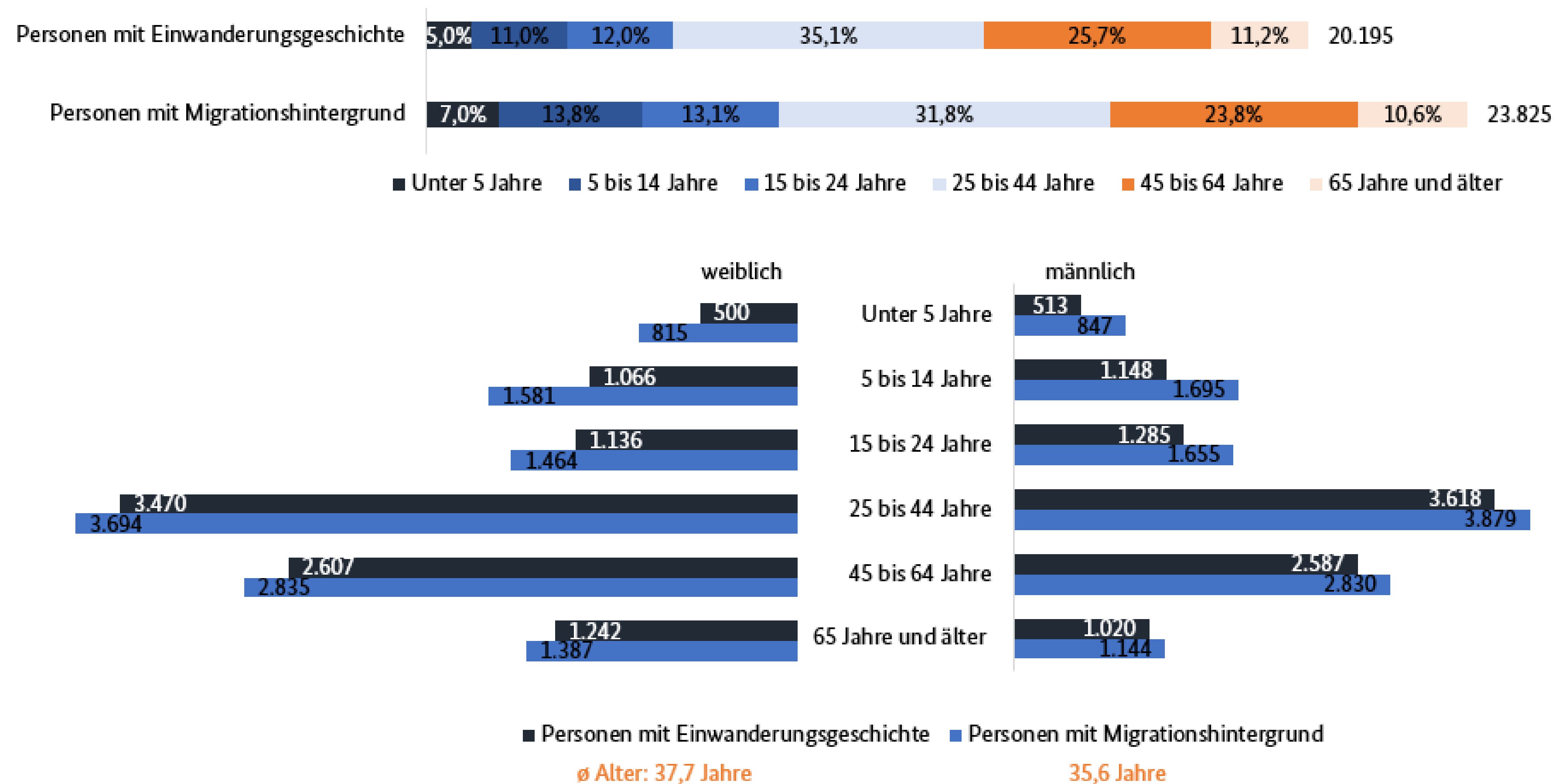
Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Alters- und Geschlechtsstruktur

Das Geschlechterverhältnis anhand der beiden Konzepte unterscheidet sich kaum, 49,6 % der Personen mit Einwanderungsgeschichte sind weiblich. Bei Personen mit Migrationshintergrund beträgt dieser Anteil 49,4 %.

Mit einem Durchschnittsalter von 37,7 Jahren ist die Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte etwas älter als die Bevölkerung mit Migrationshintergrund (35,6 Jahre) (vgl. Abbildung 7-11), erklärbar durch den geringeren Anteil in Deutschland geborener Nachkommen. Menschen ohne Migrationshintergrund bzw. Einwanderungsgeschichte sind im Schnitt mit 47,0 Jahren deutlich älter.

Abbildung 7-11: Vergleich der Alters- und Geschlechtsstruktur zwischen den Konzepten Einwanderungsgeschichte und Migrationshintergrund 2022, in Tsd.



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Vergleich der Konzepte nach Geburtsländern bzw. Geburtsländern der Eltern

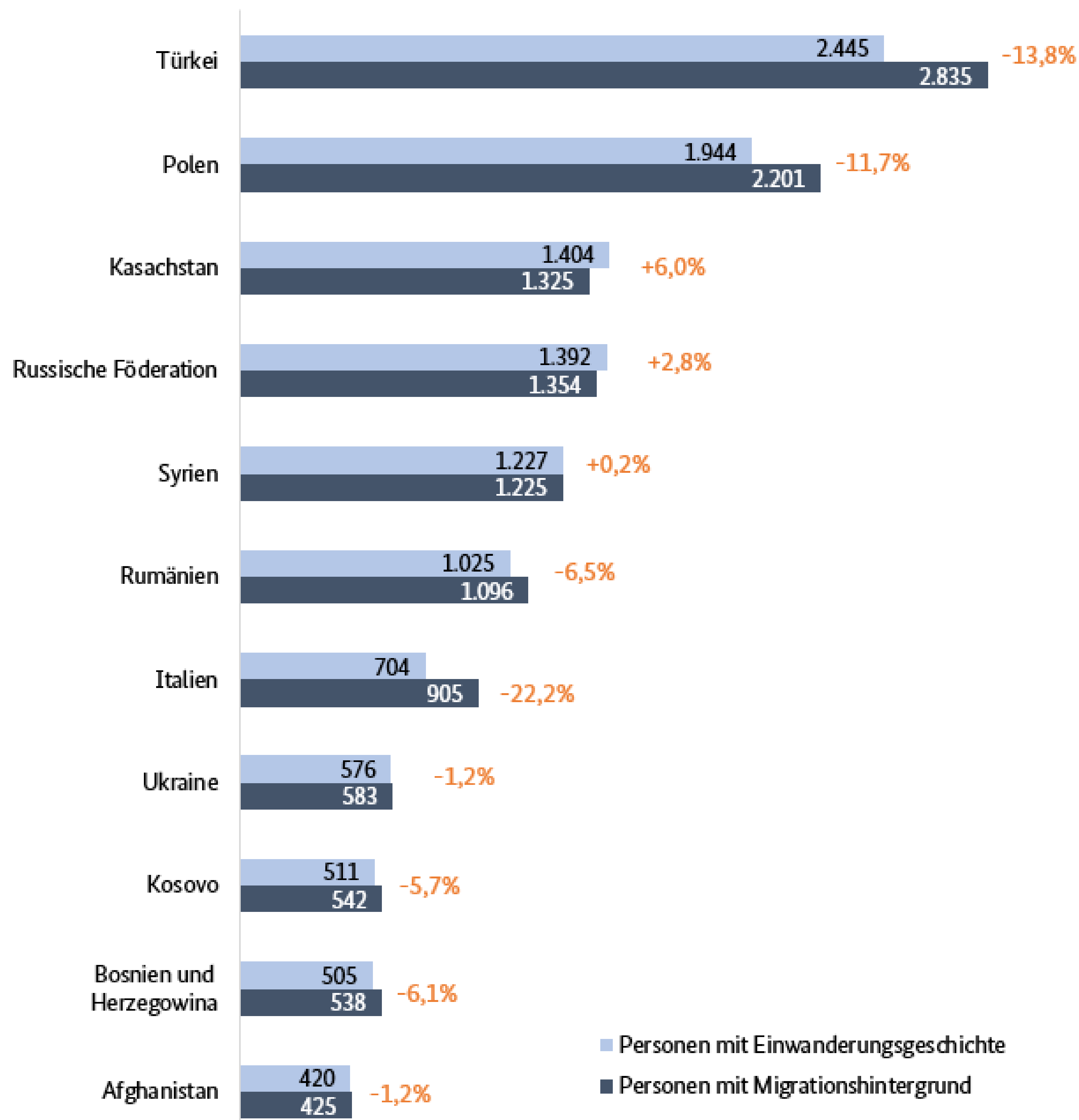
Mit Blick auf die zwei Konzepte zeichnen sich innerhalb der Herkunfts- bzw. Geburtsländer zum Teil deutliche statistische Unterschiede ab. In den Daten, die auf der Kategorie „Einwanderungsgeschichte“ basieren, sind Personen mit nur einem eingewanderten Elternteil definitorisch ausgeschlossen. Bezogen auf die Geburtsländer reduzieren sich durch diese Einschränkung vor allem die Zahlen für Personengruppen mit einer längeren Einwanderungsgeschichte. So fällt bei Italien die Zahl der Personen mit Einwanderungsgeschichte im Vergleich zu Migrationshintergrund um 22,2 % kleiner aus. Für die Türkei (-13,8 %) und Polen (-11,7 %) sind ebenfalls deutliche Unterschiede festzustellen. Die Minderung für diese Geburtsländer ist dadurch zu erklären, dass diese Personengruppen eine längere Migrationsbiografie aufweisen und in höherem Maße bereits in Deutschland geborene Nachkommen umfassen (vgl. Abbildung 7-12).

Im Unterschied dazu lassen sich die geringeren Differenzen zwischen den Konzepten bei Personengruppen mit Fluchtgeschichte erkennen. Diese sind auf die kurze Einwanderungsgeschichte sowie auf noch wenige in Deutschland geborene Nachkommen zurückzuführen. Bei den Personen aus Afghanistan, Syrien, aber auch Ukraine fallen die Unterschiede daher deutlich geringer aus (unter 2,0 % sowohl im positiven als auch im negativen Skalenbereich).

Für Kasachstan und die Russische Föderation zeigen sich dagegen stärkere positive Abweichungen. Bei diesen beiden Herkunftsländern liegt die Zahl der Personen mit Einwanderungsgeschichte höher als die mit Migrationshintergrund. Diese beiden Länder bilden gleichzeitig wichtige Aussiedlungsgebiete von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern. Dass die Zahlen der Personen mit Einwanderungsgeschichte bei diesen beiden Herkunftsländern höher ausfallen, dürfte vor allem daran liegen, dass die in Deutschland geborenen Nachkommen von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern nicht als Personen mit Migrationshintergrund erfasst und ausgewiesen werden. In der Kategorie Einwanderungsgeschichte werden die Zahlen zu den direkten Nachkommen dagegen mit einbezogen, daher fallen die Gesamtzahlen höher aus. Dieses Phänomen sollte zwar theoretisch auch bei Polen und Rumänien auftreten, hier kommen jedoch zur

historisch weiter zurückliegenden Zuwanderung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern stärker auch neue Zuwanderungsbewegungen (im Zuge der EU-Osterweiterung) dazu. Daher wird der Effekt hier überlagert.

Abbildung 7-12: Vergleich der Konzepte Einwanderungsgeschichte und Migrationshintergrund nach Geburtsländern 2022, in Tsd.



Anmerkung: Dargestellt ist das eigene Geburtsland oder bei Geburt in Deutschland das Geburtsland der Eltern. Polen, Kasachstan Russische Föderation, Rumänien und Ukraine inkl. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern. In geringerem Umfang können diese auch bei anderen Geburtsländern enthalten sein.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

8 Ausländische Bevölkerung

Ausländische Staatsangehörige sind eine Teilgruppe der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (vgl. Kapitel 7.1). Die Datenquellen zur Gewinnung von Informationen über die ausländische Bevölkerung¹⁷² in Deutschland sind – neben dem Mikrozensus – die Bevölkerungsfortschreibung und die auf dem Ausländerzentralregister (AZR) basierende Ausländerstatistik.

Basierend auf diesen Datenquellen umfasste zum Jahresende 2022 die ausländische Bevölkerung in Deutschland je nach Erhebungsmethode zwischen 11,6 Millionen (Mikrozensus) und 13,4 Millionen Personen (AZR). Die Angabe aus der Bevölkerungsfortschreibung liegt mit 12,3 Millionen Personen dazwischen. Im Folgenden werden diese unterschiedlichen Angaben näher erörtert.

Unterschiede zwischen Mikrozensus und Ausländerzentralregister

Die Differenz zwischen der Zahl aus dem AZR (13,4 Millionen) und der im Mikrozensus 2022 ermittelten Zahl von 11,6 Millionen Ausländerinnen und Ausländern (vgl. Kapitel 7.1) ergibt sich zum einen daraus, dass im Mikrozensus nur die Bevölkerung in Privathaushalten ausgewiesen ist, während im AZR auch in Gemeinschaftsunterkünften¹⁷³ wohnhafte Menschen registriert sind. Zum anderen sind im AZR die Korrekturen durch den Zensus (2011 bzw. demnächst 2022) nicht berücksichtigt, die aber ihren Niederschlag in der Bevölkerungsfortschreibung und der darauf bezogenen Hochrechnung des Mikrozensus finden.¹⁷⁴

Unterschiede zwischen Bevölkerungsfortschreibung und Ausländerzentralregister

Die Bevölkerungsfortschreibung liefert zur ausländischen Bevölkerung demografische Angaben (Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Alter und Familienstand). Das AZR stellt neben diesen Größen zusätzlich Angaben zum Aufenthaltsstatus und zur Aufenthaltsdauer bereit. Die Bestandszahlen der ausländischen Bevölkerung aus beiden Quellen weichen jedoch infolge unterschiedlicher inhaltlicher Abgrenzungen, Berichtswege und Erfassungsverfahren voneinander ab.

Die Erfassung im AZR richtet sich nach ausländerrechtlichen Bestimmungen. Ausländische Staatsangehörige¹⁷⁵ werden im Zuge der kommunalen melderechtlichen Registrierung erfasst, d. h. nur dann, wenn sie sich nicht nur vorübergehend (in der Regel länger als 3 Monate) in Deutschland aufhalten (§ 2 Abs. 1 AZRG). Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragen oder ein Asylgesuch äußern, werden unabhängig von dieser Frist umgehend erfasst (§ 2 Abs. 1a AZRG). Seit 2021 werden auch Personen als in Deutschland wohnhaft registriert, bei denen eine irreguläre Einreise oder ein irregulärer Aufenthalt festgestellt wurde (§ 2 Abs. 1a Nr. 2 und 3 AZRG). Zu diesen Personengruppen liefern die einzelnen lokalen Ausländerbehörden die entsprechenden Personenstandsdaten an das AZR (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 AZRG). Im Unterschied dazu werden in der Bevölkerungsfortschreibung Personen nach melderechtlichen Bestimmungen erfasst. Darin werden alle aus dem Ausland zuziehenden Personen, die sich bei den Meldebehörden anmelden, ohne Zeitkriterium gezählt. Daher ist ein unmittelbarer Vergleich der AZR-Ergebnisse mit der laufenden Bevölkerungsfortschreibung nicht möglich.

¹⁷² Grundlage der Ausländerbestandsstatistik ist der rechtliche Begriff von ausländischen Staatsangehörigen (siehe dazu Kapitel 1). Als Ausländerin bzw. Ausländer gelten alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Dazu zählen auch staatenlose Personen.

¹⁷³ Zu Gemeinschaftsunterkünften zählen beispielsweise Krankenhäuser, Behindertenwohnheime, Alten- und Pflegeheime, Flüchtlingsunterkünfte, geschlossene Heime, Klöster und Gefängnisse. Vgl. zur Struktur und zur Erfassung dieser Bevölkerungsgruppe im Mikrozensus Schanze (2019).

¹⁷⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt 2019.

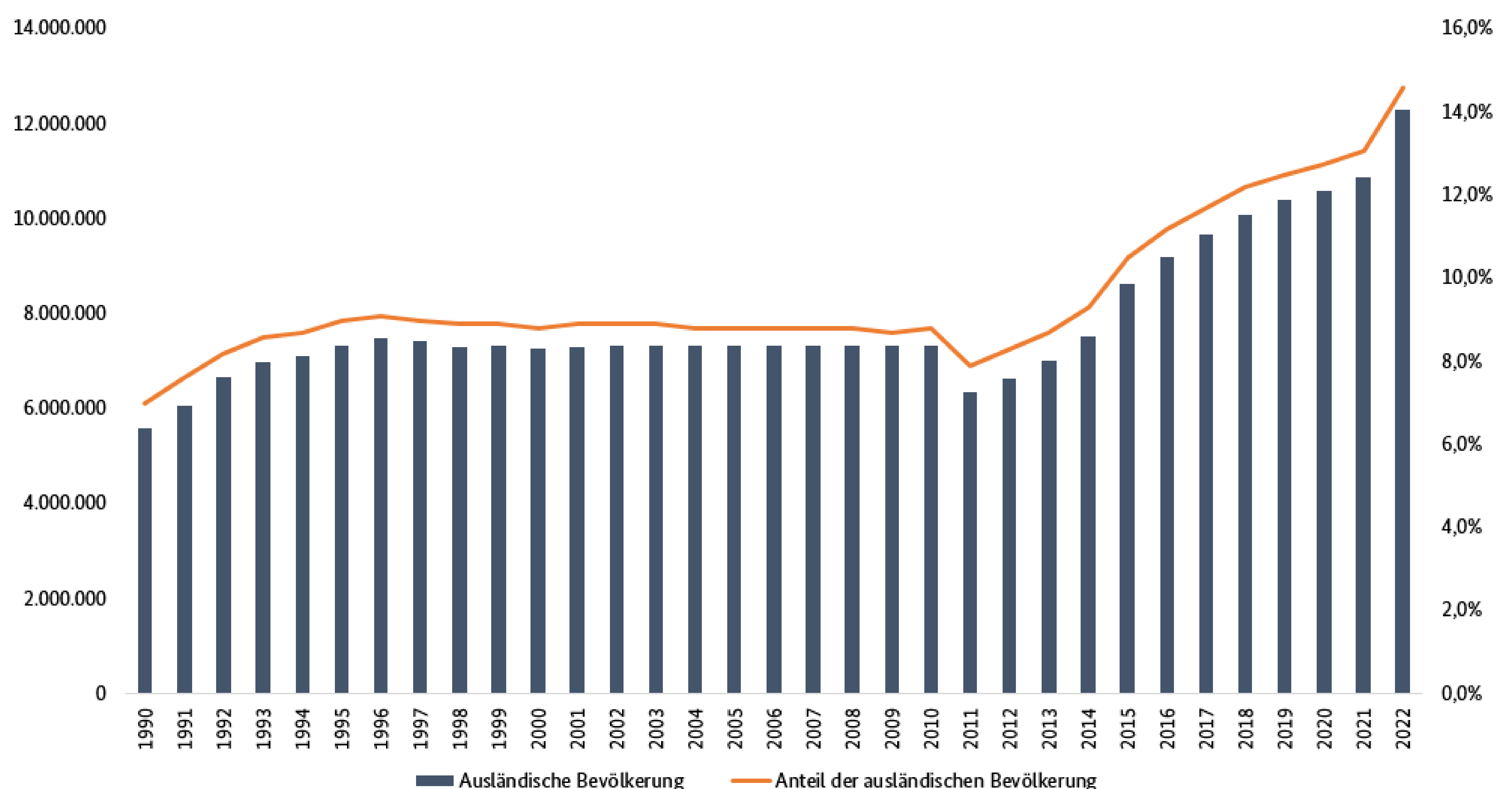
¹⁷⁵ Deutsche Staatsangehörige, die zusätzlich eine oder mehrere weitere ausländische Staatsangehörigkeiten besitzen, gehen nicht ins AZR ein.

Das AZR ermöglicht eine weitergehende ausländerrechtliche Differenzierung als die Bevölkerungsfortschreibung, deshalb werden im Folgenden überwiegend die AZR-Daten verwendet. Beim Vergleich mit der deutschen bzw. der Gesamtbevölkerung werden hingegen die Daten der Bevölkerungsfortschreibung herangezogen (siehe auch Tabelle 8-5 und Tabelle 8-7 im Anhang).

Entwicklung der ausländischen Bevölkerung insgesamt

Seit den 1990er-Jahren lag die Zahl der Bevölkerung ohne deutsche Staatsangehörigkeit viele Jahre zwischen 7 und 8 Millionen (vgl. Abbildung 8-1). Durch die hohe Migration in den letzten Jahren stieg die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland auf Basis der Bevölkerungsfortschreibung auf rund 12,3 Millionen Personen (Stand: 31. Dezember 2022, vgl. Tabelle 8-4 im Anhang). Dies entspricht einem Anteil von 14,6 % an der Gesamtbevölkerung, der höchste Wert im Betrachtungszeitraum seit 1990. Tabelle 8-5 im Anhang gibt einen Überblick über die Verteilung der ausländischen Bevölkerung nach Bundesländern.

Abbildung 8-1: Ausländische Bevölkerung in Deutschland seit 1990 nach der Bevölkerungsfortschreibung



Anmerkung: Ab Berichtsjahr 2011 Ergebnis auf Grundlage des Zensus 2011. Die Bevölkerungsentwicklung 2016 und 2017 ist aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Erläuterungen dazu finden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zum Bevölkerungsstand.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

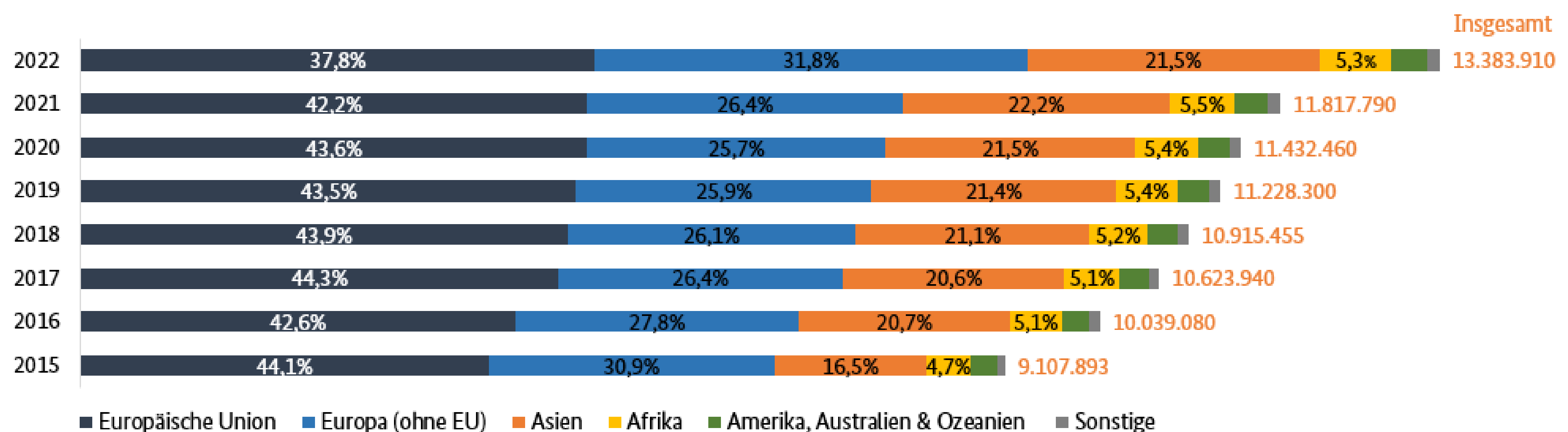
8.1 Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten

Ausgehend vom AZR lebten Ende 2022 13.383.910 ausländische Staatsangehörige in Deutschland. Mit einem Anstieg um rund 1,6 Millionen Personen bzw. 13,3 % hat sich die Zahl der ausländischen Bevölkerung im Vergleich zu 2021 deutlich erhöht. Diese Entwicklung geht vor allem auf die vom russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelösten Fluchtbewegungen zurück.

Von den 13,4 Millionen Ausländerinnen und Ausländern besitzen die Mehrheit die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates (37,8 %) oder eines weiteren europäischen Staates außerhalb der EU (31,8 %). Als Nächstes

folgen Personen mit einer asiatischen Staatsangehörigkeit (21,5 %). Den geringsten Anteil an der ausländischen Bevölkerung weisen bei der Betrachtung nach Kontinenten Staatsangehörige aus Afrika (5,3 %) bzw. Amerika, Australien und Ozeanien und Sonstige (3,5 %) auf (vgl. Abbildung 8-2).

Abbildung 8-2: Ausländische Bevölkerung nach Herkunftsregionen seit 2015



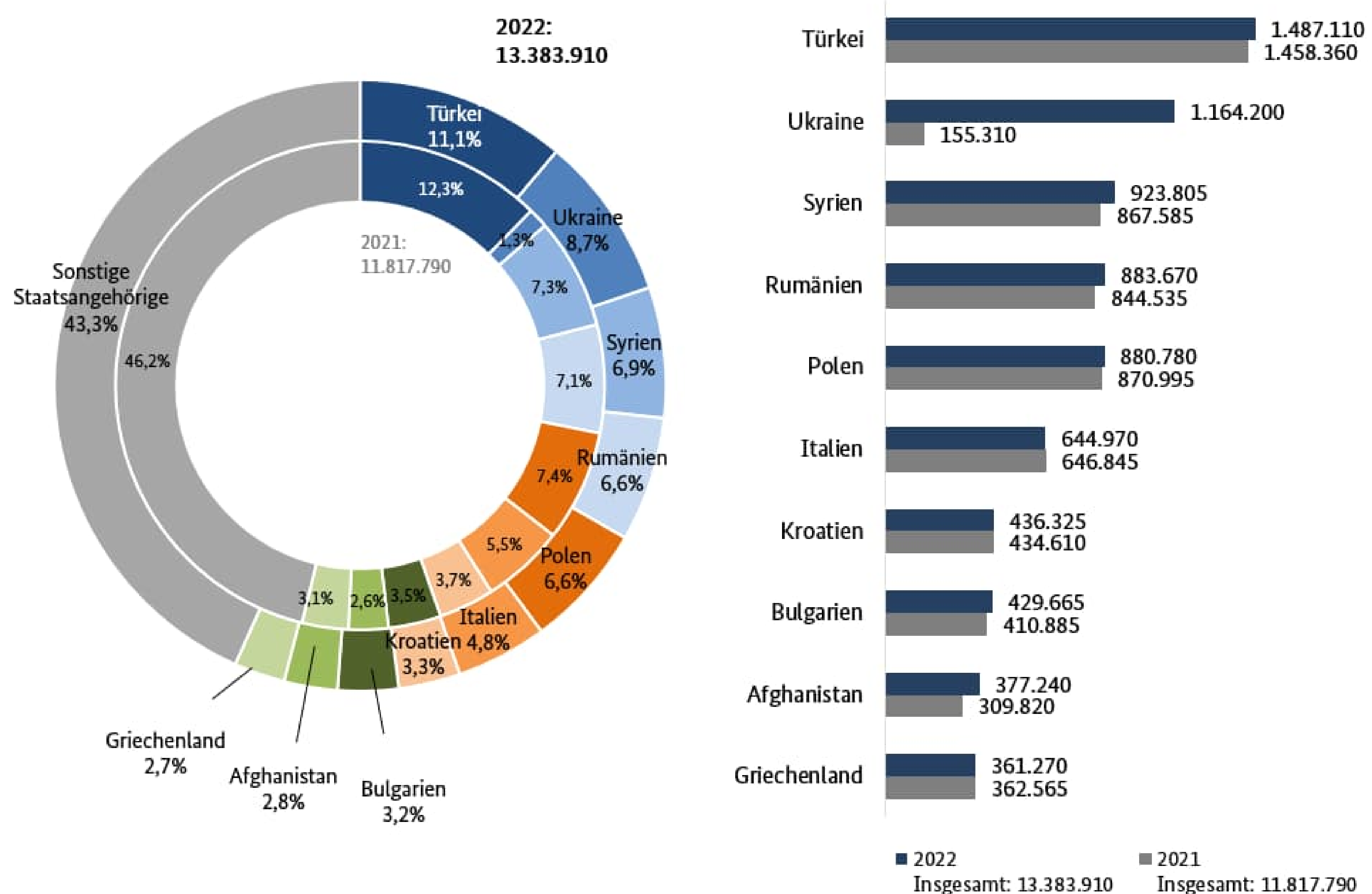
Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen. Bis 2020 gilt der Stand EU-28. Ab dem Berichtsjahr 2021, also nach dem Ende der Übergangsphase, wird das Vereinigte Königreich einheitlich in der Kategorie „Sonstiges Europa“ als Drittstaat geführt. Ab 2020 setzt sich die EU aus 27 Mitgliedstaaten zusammen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerstatistik (auf Basis AZR)

Den größten Zuwachs in absoluten Zahlen gab es für ukrainische Staatsangehörige (+1.008.890 Personen). Während sie im Jahr 2021 einen Anteil von 1,3 % an der gesamten ausländischen Bevölkerung ausmachten, stieg ihr Anteil 2022 auf 8,7 %. Größere Zuwächse wurden auch für Afghanistan (+67.420 Personen) und Syrien (+56.220 Personen) verzeichnet.

Die nach der Staatsangehörigkeit größte Gruppe stellt aber nach wie vor die Türkei mit rund 1,49 Millionen Personen und einem Anteil von 11,1 %. Die Anzahl der türkischen Staatsangehörigen stieg damit im Vergleich zu 2021 um 28.750 Personen (vgl. Abbildung 8-3 und Tabelle 8-6 im Anhang). Die zweitgrößte Gruppe bilden 2022 erstmalig Bürgerinnen und Bürger der Ukraine. Unter den EU-Staatsangehörigen entfallen besonders hohe Anteile auf rumänische und polnische (beide 6,6 %) sowie auf italienische (4,8 %), kroatische (3,3 %) und bulgarische Staatsangehörige (3,2 %).

Abbildung 8-3: Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2021 und 2022



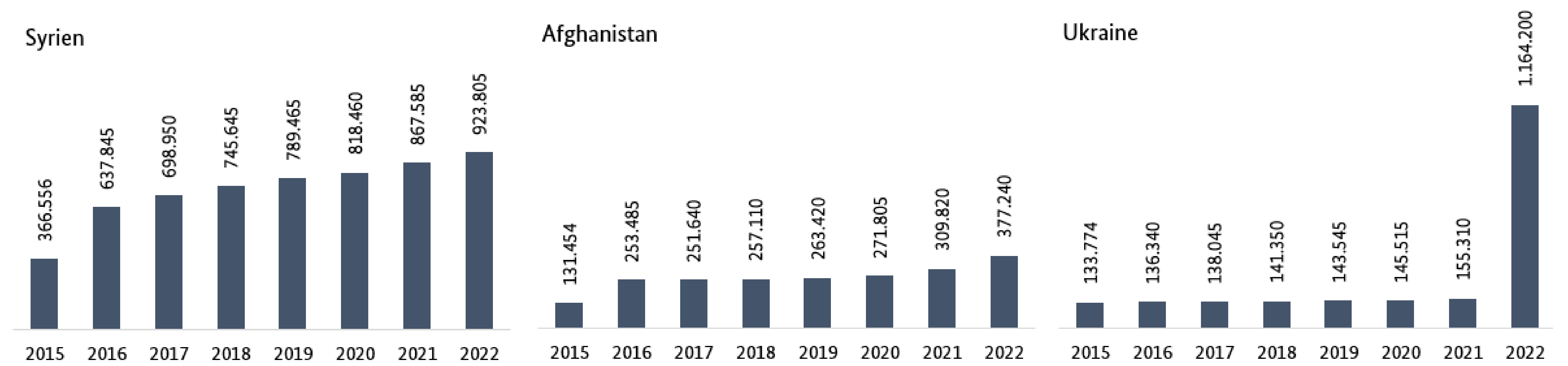
Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerstatistik (auf Basis AZR)

Die Zahl der Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen EU-Staaten steigt seit 2004, dem Jahr des EU-Beitritts der ersten dieser Staaten, kontinuierlich an. Nach dem EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien am 1. Januar 2007 lässt sich ebenfalls ein deutlicher Anstieg der Zahl der Staatsangehörigen aus diesen Ländern feststellen. Die Zahl der rumänischen Staatsangehörigen in Deutschland ist seit 2004 von rund 73.400 auf rund 884.000 Personen gewachsen. Die Zahl der bulgarischen Staatsangehörigen erhöhte sich im gleichen Zeitraum von rund 39.000 auf rund 430.000 Personen. Der Anstieg bei rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen liegt insbesondere in dem seit 2007 stark angewachsenen Wanderungsüberschuss aus diesen Staaten begründet.

Relativ neu sind die gestiegenen Anteile von ukrainischen (8,7 %), syrischen (6,9 %) und afghanischen (2,8 %) Staatsangehörigen.¹⁷⁶ Diese Entwicklung hängt größtenteils mit der Fluchtmigration in den letzten Jahren zusammen. Die Anzahl der syrischen Staatsangehörigen ist allein zwischen 2015 und 2022 von 366.556 auf 923.805 gewachsen (+152,0 %). Im selben Zeitraum ist die Anzahl von afghanischen Staatsangehörigen um 187,0 % gestiegen. Ende 2022 lebten in Deutschland 1.164.200 ukrainische Staatsangehörige, ihre Zahl ist im Vergleich zum Vorjahr um fast das Achtfache höher (vgl. Abbildung 8-4).

¹⁷⁶ Syrische Staatsangehörige hielten sich dabei am Jahresende 2022 durchschnittlich erst seit 5,7 Jahren in Deutschland auf, afghanische 5,9 Jahre und irakische seit 7,4 Jahren (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 8.1.2).

Abbildung 8-4: Entwicklung der ausländischen Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2015 bis 2022

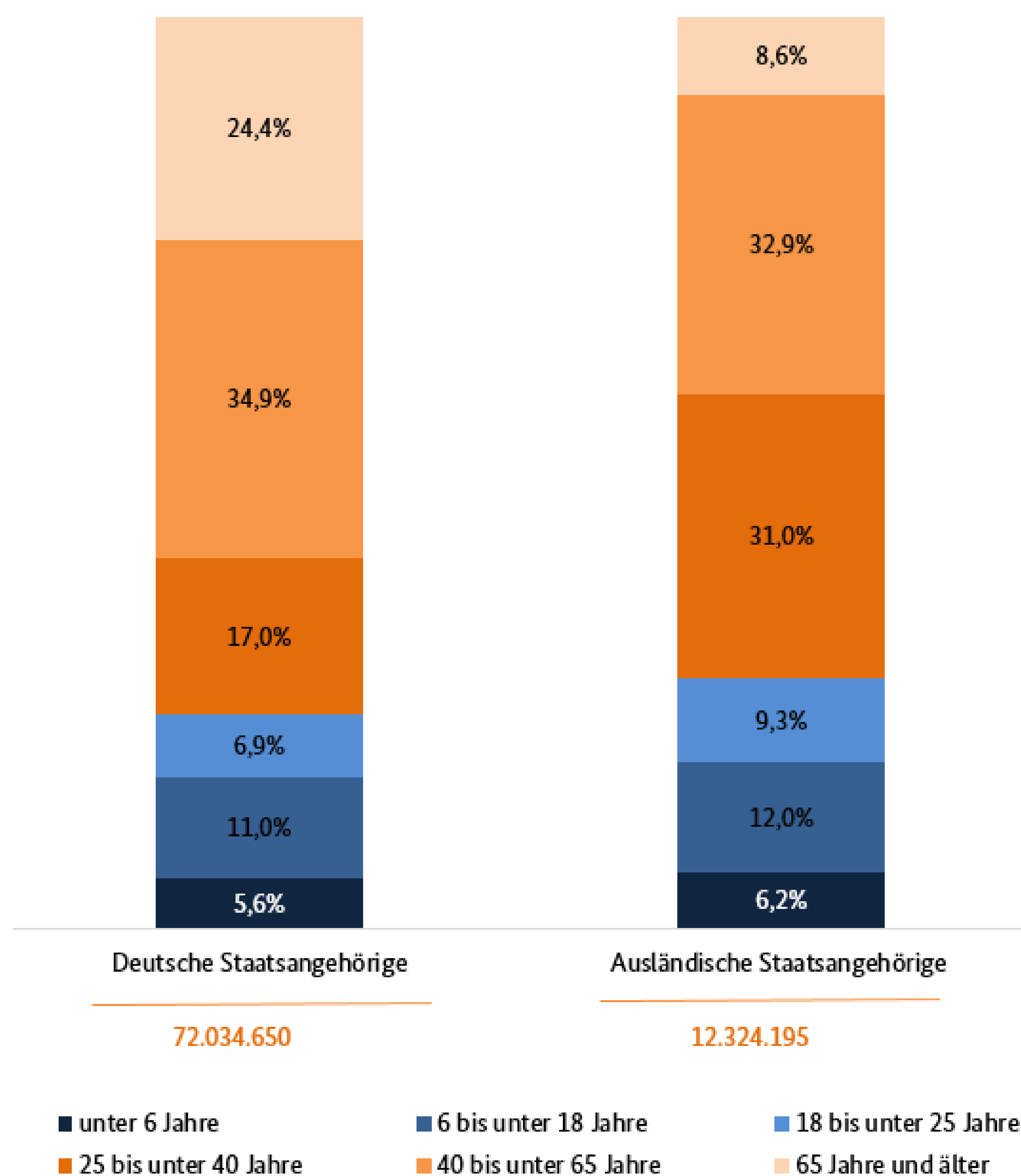


Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerstatistik (auf Basis AZR)

8.1.1 Alters- und Geschlechtsstruktur

Bei einem Vergleich der Altersstruktur der deutschen und der ausländischen Bevölkerung zeigt sich, dass letztere deutlich jünger ist. So waren 58,6 % der ausländischen Bevölkerung im Jahr 2022 jünger als 40 Jahre, während dies nur auf 40,6 % der deutschen Bevölkerung zutrifft (vgl. Abbildung 8-5 und Tabelle 8-7 im Anhang). In den höheren Altersstufen zeigt sich das umgekehrte Bild: 24,4 % der Deutschen sind 65 Jahre und älter, in der ausländischen Bevölkerung macht diese Altersgruppe nur einen Anteil von 8,6 % aus.

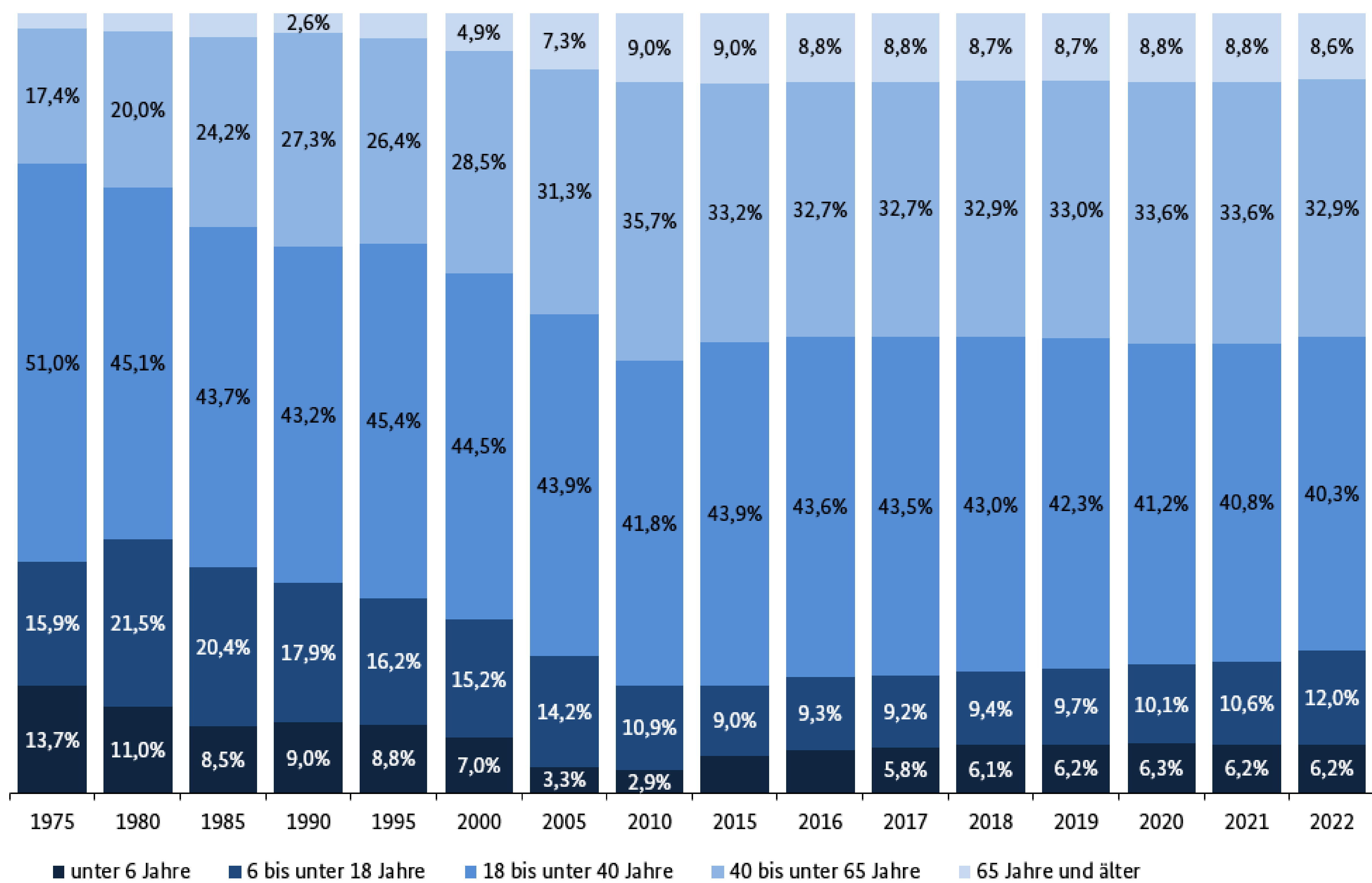
Abbildung 8-5: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2022



Ergebnisse auf Grundlage des Zensus 2011

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Abbildung 8-6: Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung seit 1975



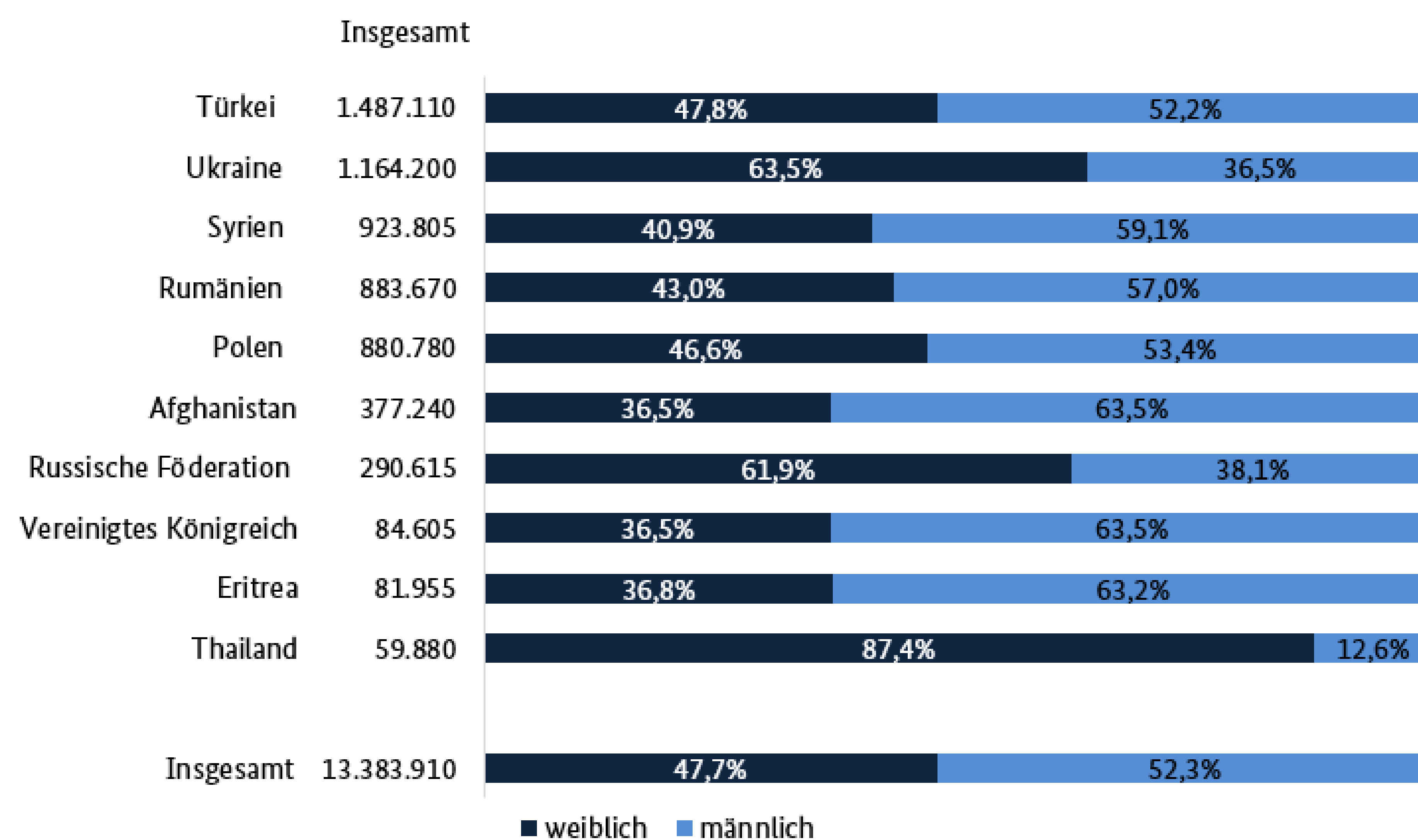
Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

Ab 2011 Ergebnisse auf der Grundlage des Zensus 2011, Berichtsjahr 2010 auf Basis rückgerechneter Ergebnisse des Zensus 2011, Ergebnisse von 1975 bis 2009 auf Grundlage früherer Zählungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Betrachtet man die Entwicklung der Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung über einen langen Zeitraum, so ist festzustellen, dass auch sie von demografischer Alterung gekennzeichnet ist (vgl. Abbildung 8-6). So lag der Anteil der unter 40-Jährigen 1975 noch bei über 80 %, während der Anteil der Personen im Rentenalter unter 2 % betrug. Im Unterschied zur Gruppe der unter 40-Jährigen, die bis 2022 auf unter 60 % geschrumpft ist, ist die Gruppe der über 65-Jährigen auf fast 9 % gewachsen. Insgesamt ist die ausländische Bevölkerung jedoch noch deutlich jünger als die deutsche Bevölkerung. Nach Angaben des AZR sind insgesamt 1,61 Millionen Ausländerinnen und Ausländer bereits in Deutschland geboren, dies entspricht einem Anteil von 12,0 % an der gesamten ausländischen Bevölkerung am Jahresende 2022.

Abbildung 8-7: Geschlechtsstruktur der ausländischen Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2022



Anmerkung: Abweichungen zu den zuvor berichteten Gesamtsummen pro Staatsangehörigkeit sind durch die vom Statistischen Bundesamt angewandte Fünfferrundung bedingt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerstatistik (auf Basis AZR)

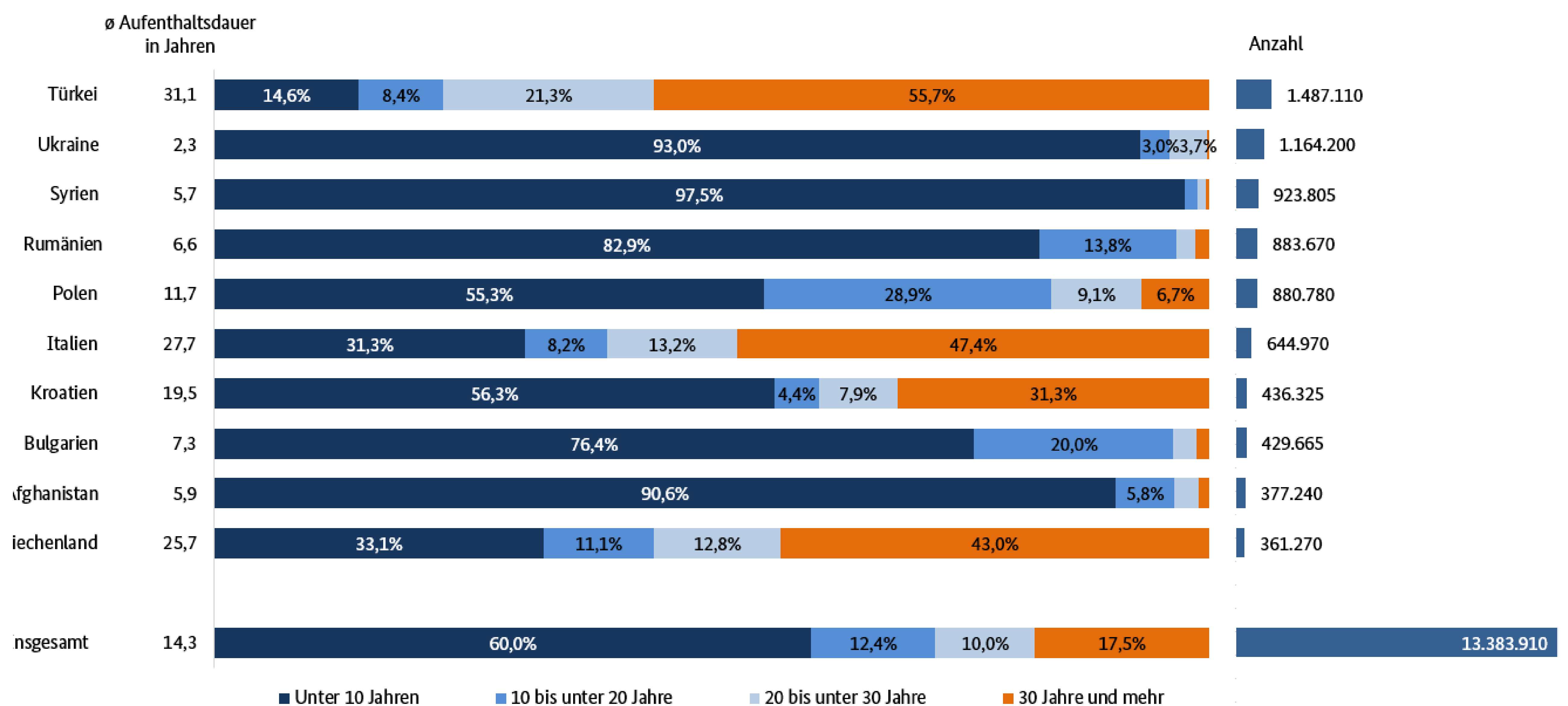
In der ausländischen Bevölkerung war Ende 2022 der Anteil der männlichen Personen mit 52,3 % etwas höher als der Anteil der weiblichen Personen. Entgegen diesem allgemeinen Befund, ist der Anteil der weiblichen Personen bei Staatsangehörigen aus Thailand (87,4%), der Russischen Föderation (61,9 %) und der Ukraine (63,5 %) sehr viel höher. Besonders hohe männliche Anteile sind hingegen beispielsweise bei Staatsangehörigen aus Pakistan (65,1 %), dem Vereinigten Königreich und Afghanistan (jeweils 63,5 %) sowie Eritrea (63,2 %) zu verzeichnen (vgl. Abbildung 8-7 und Tabelle 8-8 im Anhang).

8.1.2 Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus

Aufenthaltsdauer

Ende 2022 lebten 40,0 % der ausländischen Bevölkerung seit mindestens 10 Jahren in Deutschland, gut ein Viertel (27,5 %) seit mindestens 20 Jahren und 17,5 % sogar seit 30 Jahren und länger (vgl. Abbildung 8-8 und Tabelle 8-9 im Anhang).

Abbildung 8-8: Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2022



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerstatistik (auf Basis AZR)

Unter den nach ausländischer Staatsangehörigkeit größten Gruppen sind einige durch eine deutlich längere Migrationsgeschichte nach Deutschland gekennzeichnet. Dies spiegelt sich auch in der Aufenthaltsdauer wider, insbesondere bei Staatsangehörigen aus den ehemaligen Anwerbeländern, aus denen in den 50er und 60er Jahren Arbeitsmigrantinnen und -migranten nach Deutschland angeworben wurden: 77,0 % der türkischen, 60,5 % der italienischen und 55,8 % der griechischen Staatsangehörigen leben seit mindestens 20 Jahren in Deutschland. Personengruppen mit einer Fluchtgeschichte halten sich hingegen vergleichsweise kurz in Deutschland auf. Unter den syrischen Staatsangehörigen leben 97,5 % weniger als 10 Jahre in Deutschland, bei den ukrainischen Staatsangehörigen beträgt dieser Anteil 93,0 % und bei afghanischen Staatsangehörigen 90,6 %. 82,9 % der Personen aus Rumänien sowie 76,4 % derer aus Bulgarien, die seit 1. Januar 2007 Mitgliedstaaten der EU sind, leben ebenfalls weniger als 10 Jahre in Deutschland.

Die unterschiedlichen Zuwanderungsgeschichten werden auch deutlich, wenn man die durchschnittliche Aufenthaltsdauer betrachtet. Ende 2022 lebten ausländische Staatsangehörige im Schnitt 14,3 Jahre in Deutschland (vgl. Abbildung 8-8 und Tabelle 8-9 im Anhang). Deutlich über diesem Wert liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei Staatsangehörigen aus der Türkei (31,1 Jahre), Österreich (30,0 Jahre), Italien (27,7 Jahre) und Griechenland (25,7 Jahre). Eine bislang niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist bei Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen Staaten zu verzeichnen (Albanien: 5,4 Jahre, Rumänien: 6,6 Jahre, Bulgarien: 7,3 Jahre, Ungarn: 9,7 Jahre, Polen: 11,7 Jahre). Die kürzeste durchschnittliche Aufenthaltsdauer weisen ukrainische Staatsangehörige mit 2,3 Jahren auf. Auch Personen aus Syrien (5,7 Jahre), Afghanistan (5,9 Jahre), dem Irak (7,4 Jahre) und dem Iran (8,3 Jahre) leben im Durchschnitt noch nicht lange in Deutschland, ebenso Staatsangehörige aus China (9,6 Jahre) und Indien (5,7 Jahre). Die beiden zuletzt genannten Herkunftsländer sind für die aktuelle Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland bedeutsam (vgl. Kapitel 3.2 und 3.3).

Aufenthaltsstatus

Unter den rund 13,4 Millionen ausländischen Staatsangehörigen besaßen Ende 2022 rund 8,32 Millionen Personen nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates (62,2 %) und somit, anders als EU-Staatsangehörige, keine grundsätzliche Personenfreizügigkeit innerhalb der EU (siehe Kapitel 1). Bei der Betrachtung der ausländischen Bevölkerung nach dem Aufenthaltsstatus¹⁷⁷ zeigt sich, dass 59,2 % bzw. 7,9 Millionen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht aufwiesen (2021: 65,8 % bzw. 7,8 Millionen Personen) (vgl. Tabelle 8-1).¹⁷⁸ Mehr als ein Viertel der ausländischen Staatsangehörigen waren im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels (26,6 %, rund 3,55 Millionen Personen; 2021: 22,4 %, rund 2,65 Millionen Personen).

Betrachtet man nur die Drittstaatsangehörigen, so besaßen 34,4 % der in Deutschland lebenden Drittstaatsangehörigen (rund 2,9 Millionen Personen) zum Jahresende 2022 ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (2021: 40,9 %, 2,8 Millionen Personen). Etwa zwei Fünftel der Drittstaatsangehörigen waren im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels (42,7 % bzw. 3,5 Millionen Personen; 2021: 38,8 % bzw. 2,6 Millionen Personen). 247.505 bzw. 3,0 % aller ausländischen Drittstaatsangehörigen, die sich in Deutschland aufhalten, besaßen eine Duldung (2021: 241.100 bzw. 3,5 %)¹⁷⁹, 3,3 % bzw. 274.805 Drittstaatsangehörige (2021: 229.805 bzw. 3,4 %) eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung von Asylverfahren. 2022 erreichte die Zahl der Personen ohne eine Angabe zum aufenthaltsrechtlichen Status mit 679.005 Personen einen Höchststand (Anteil 8,2 %, 2021: 445.685 Personen bzw. 6,5 %), darunter 161.640 Personen aus der Ukraine (Anteil 23,8 %).¹⁸⁰ Diese Entwicklung ist unter anderem vor dem Hintergrund der Fluchtmigration aus der Ukraine zu betrachten. Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine können sich bis zu 3 Monaten ohne Visum bzw. gültigen Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten. Hinzu kommt, dass Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung, die Erfassung von Dubletten sowie verzögerte bzw. nicht erfolgte Erfassung von Ausreisen vermehrt auftreten können.¹⁸¹

¹⁷⁷ Zum rechtlichen Rahmen der einzelnen Aufenthaltstitel vgl. BMI & BAMF 2013, S. 169f.

¹⁷⁸ Hierzu zählen beispielsweise EU-Staatsangehörige sowie Drittstaatsangehörige mit einer Niederlassungserlaubnis.

¹⁷⁹ Unter den ausländischen Staatsangehörigen mit einer Duldung lebten zum 31. Dezember 2022 114.357 mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als 6 Jahren in Deutschland. Vgl. Deutscher Bundestag 2023c, S. 35.

¹⁸⁰ Dazu zählen Personen ohne gültigen Aufenthaltstitel oder eine Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein Teil dieser Personen nicht mehr in Deutschland aufhält. Wenn keine Abmeldung seitens der Personen oder der Meldebehörden erfolgt, ist eine Registrierung im AZR weiterhin gegeben.

¹⁸¹ Vgl. hierzu auch den Qualitätsbericht des Statistischen Bundesamts (Statistisches Bundesamt 2023d, S. 7f.).

Tabelle 8-1: Aufenthaltsrechtlicher Status der ausländischen Bevölkerung aus Drittstaaten nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2022

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	kein Aufenthaltstitel nach nationalem Recht erforderlich		Aufenthaltstitel nach nationalem Recht erforderlich													
		mit EU-Freizügigkeit	vom Erfordernis auf einen Aufenthaltstitel befreit, heimatlose Ausländerinnen und Ausländer	mit Aufenthaltstitel									Antrag auf Aufenthaltstitel gestellt	ohne Aufenthaltstitel			
				insgesamt	zeitlich unbefristet	zeitlich befristet	darunter					Insgesamt		Duldung	Aufenthalts-gestattung	ohne Duldung oder Gestattung	
							zum Zweck der Ausbildung	zum Zweck der Erwerbstätigkeit	völkerrechtliche, humanitäre, politische Gründe	familiäre Gründe	besondere Aufenthaltsrechte						
Türkei	1.487.110	7.665	2.845	1.352.680	1.149.950	202.725	9.560	13.955	32.145	114.585	32.480	38.375	85.550	9.375	33.580	42.595	
Ukraine	1.164.200	6.945	550	825.490	79.440	746.050	4.620	8.340	708.275	22.755	2.065	163.795	167.420	2.590	3.190	161.640	
Syrien	923.805	445	20	725.550	84.195	641.355	2.565	2.505	540.300	92.240	3.750	90.675	107.115	7.255	54.625	45.230	
Afghanistan	377.240	405	10	241.750	24.040	217.715	575	2.985	195.155	17.795	1.200	33.280	101.795	21.220	45.135	35.435	
Russische Föderation	290.615	4.435	85	226.470	144.715	81.755	7.235	11.755	18.990	39.765	4.010	15.680	43.950	14.270	8.995	20.685	
Irak	284.595	575	5	179.910	34.805	145.105	545	1.040	118.850	22.675	1.995	23.690	80.415	32.415	30.115	17.885	
Kosovo	280.850	4.535	20	231.240	112.690	118.545	2.040	23.135	13.835	72.410	7.130	27.360	17.695	4.845	365	12.490	
Serbien	263.065	14.480	155	195.300	120.485	74.815	1.175	19.405	14.740	36.710	2.785	24.120	29.005	8.970	1.245	18.790	
Bosnien und Herzegowina	233.775	9.395	35	191.105	115.345	75.765	1.985	27.065	4.735	37.885	4.095	16.940	16.300	2.680	410	13.210	
Indien	210.385	3.135	90	156.705	34.250	122.455	28.120	43.785	1.280	44.880	4.390	24.745	25.710	4.320	1.055	20.340	
China	149.550	1.660	40	119.370	44.635	74.730	33.260	18.000	2.250	18.940	2.280	16.165	12.315	1.590	355	10.375	
Nordmazedonien	146.380	17.110	20	94.895	48.465	46.430	435	15.820	5.505	21.770	2.900	12.935	21.415	5.475	2.740	13.205	
Iran	143.555	445	15	93.480	25.275	68.205	8.340	8.200	34.560	15.315	1.790	12.745	36.875	10.680	15.375	10.825	
Vereinigte Staaten	121.420	2.930	2.060	98.705	51.910	46.795	7.590	16.765	335	16.800	5.295	8.375	9.350	130	25	9.195	
Vietnam	120.535	840	20	97.225	49.660	47.565	10.405	4.810	4.780	23.745	3.825	8.905	13.545	1.795	455	11.300	
Albanien	108.555	8.485	10	62.425	9.250	53.175	2.960	17.080	6.640	21.880	4.615	11.405	26.235	4.675	1.520	20.040	
Marokko	95.095	7.170	195	62.255	30.310	31.945	7.565	2.805	2.000	16.365	3.210	9.970	15.505	2.840	1.155	11.510	
Vereinigtes Königreich	84.605	48.645	920	9.505	3.810	5.695	580	2.740	50	1.280	1.045	2.985	22.545	25	.	22.520	
Pakistan	84.250	2.560	15	55.185	13.915	41.270	4.805	5.005	8.955	18.405	4.105	8.410	18.080	7.345	3.695	7.040	

Nigeria	83.470	1.305	10	41.120	6.770	34.350	2.415	2.265	14.490	13.850	1.330	8.885	32.155	15.685	8.145	8.325
Eritrea	81.955	20	.	66.170	9.020	57.145	60	30	52.870	4.045	145	7.160	8.605	1.560	2.850	4.195
Thailand	59.880	1.095	15	53.955	39.640	14.315	1.240	1.160	140	10.125	1.650	2.540	2.275	85	20	2.170
Brasilien	55.710	5.375	35	40.480	15.480	25.005	4.915	7.205	175	11.655	1.050	5.380	4.440	135	60	4.245
Somalia	55.470	40	.	36.420	3.210	33.210	20	60	28.610	4.180	340	5.215	13.790	4.420	5.520	3.855
Kasachstan	48.655	320	10	41.985	27.655	14.330	1.265	810	720	10.045	1.490	2.795	3.545	310	150	3.080
Tunesien	48.295	1.250	90	33.465	12.890	20.575	5.985	4.130	730	8.730	1.000	5.790	7.705	1.105	1.505	5.095
Ägypten	47.430	710	5	32.560	8.545	24.010	4.635	4.630	3.235	10.705	805	5.185	8.970	1.845	1.250	5.880
Ghana	45.555	1.495	10	30.315	10.825	19.490	1.305	765	3.535	12.340	1.545	4.955	8.780	3.630	520	4.635
Libanon	45.525	475	10	29.120	9.570	19.545	1.165	1.305	6.710	9.670	700	4.310	11.610	6.445	2.300	2.865
Moldau	45.345	15.180	5	9.130	5.775	3.355	215	245	1.420	1.245	225	1.505	19.525	3.610	1.490	14.420
Georgien	44.390	1.615	10	17.505	5.590	11.915	2.485	2.405	3.700	3.040	285	3.150	22.110	4.700	7.475	9.935
Insgesamt	8.319.395	242.880	9.745	6.162.645	2.609.055	3.553.590	228.755	351.405	1.950.155	898.265	125.005	702.810	1.201.310	247.505	274.805	679.005

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerstatistik (auf Basis AZR)

Mit Blick auf den Aufenthaltsstatus nach Staatsangehörigkeiten zeigt sich, dass Ende 2022 78,0 % der türkischen Staatsangehörigen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht innehatten. Auch bei Personen aus Thailand (68,1%) und dem Vereinigten Königreich (63,1%) ist ein hoher Anteil an unbefristeten Aufenthaltsrechten festzustellen (63,1 %). Bei Staatsangehörigen aus Kasachstan lag dieser Anteil bei 57,5 %. Von den ukrainischen Staatsangehörigen hatten dagegen nur 7,5 % einen unbefristeten Aufenthaltstitel inne. Die Mehrheit der ukrainischen Staatsangehörigen besitzt einen humanitären Titel (708.275 Personen bzw. 60,8 %). 161.640 bzw. 13,9 % der Personen aus der Ukraine hatten Ende 2022 noch keinen gültigen Aufenthaltsstatus inne. Auch Staatsangehörige aus Afghanistan (6,5 %), Syrien (9,2 %) und dem Irak (12,4 %) haben vergleichsweise selten ein unbefristetes Aufenthaltsrecht. Ein hoher Anteil der syrischen (58,5 %) und afghanischen (51,7 %) Staatsangehörigen besitzt eine befristete Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. 50,0 % der chinesischen und 58,2 % der indischen Staatsangehörigen hatten ebenfalls eine befristete Aufenthaltserlaubnis, hier überwiegend zum Zweck der Ausbildung und Erwerbstätigkeit (vgl. Tabelle 8-1).

8.2 Geburten

Die Entwicklung der ausländischen Bevölkerung wird von verschiedenen demografischen Faktoren beeinflusst. Neben den Zu- und Abwanderungen bedingen auch die Geburtenentwicklung und die Sterblichkeit Struktur und Umfang dieser Personengesamtheit.

Ein Kind ausländischer Eltern erwirbt neben deren Staatsangehörigkeit(en) nach deren jeweiligem nationalen Recht die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt in Deutschland (Geburtsortprinzip = *ius soli*), sofern ein Elternteil seit mindestens 8 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt (§ 4 Abs. 3 StAG).¹⁸² Soweit diese Kinder nicht im Inland aufgewachsen sind, durch Geburt eine andere ausländische Staatsangehörigkeit als die eines EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz besitzen und innerhalb eines Jahres nach Vollendung des 21. Lebensjahres einen Hinweis der örtlich zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde erhalten, dass sie sich für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden haben, müssen sie innerhalb von 2 Jahren nach Zustellung dieses Hinweises erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen (Optionspflicht, § 29 Abs. 1 StAG).¹⁸³ Im Inland aufgewachsen sind sie, wenn sie sich bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres 8 Jahre gewöhnlich in Deutschland aufgehalten oder 6 Jahre eine Schule besucht haben oder hier einen Schulabschluss erworben oder eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder im Einzelfall einen vergleichbar engen Bezug zu Deutschland haben und für sie die Optionspflicht nach den Umständen des Falles eine besondere Härte bedeuten würde (§ 29 Abs. 1a StAG).

Erklären von der Optionspflicht betroffene Personen, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen, verlieren sie die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 29 Abs. 2 StAG). Entscheiden sie sich für die deutsche Staatsangehörigkeit, müssen sie nachweisen, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben oder verloren haben (§ 29 Abs. 3 StAG). Tritt der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht innerhalb von 2 Jahren nach Zustellung des Hinweises über die Erklärungspflicht ein, geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, die zuständige Behörde hat vorher auf Antrag des Erklärungspflichtigen oder von Amts wegen die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit genehmigt (Beibehaltungsgenehmigung). Auch in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern, die durch Einbürgerung nach § 40b StAG¹⁸⁴ unter den

¹⁸² Die Regelung gilt seit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes zum 1. Januar 2000. Vgl. zum Reformprozess im Detail BMI & BAMF 2013, S. 173. Gleiches gilt für Staatsangehörige der Schweiz oder deren Familienangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizer andererseits über die Freizügigkeit besitzen.

¹⁸³ § 29 StAG in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. 2014 Teil I Nr. 52: 1714), in Kraft seit 20. Dezember 2014.

¹⁸⁴ Gemäß § 40b StAG konnte vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 für ausländische Kinder, die sich rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und bei deren Geburt die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG vorlagen, von den Eltern ein

Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG (ius soli) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Antrag im Jahr 2000 erworben haben, sind vom sogenannten Optionsverfahren nach § 29 StAG betroffen.

Datenquelle zu „Geburten ausländischer Kinder“ sowie zu „von ausländischen Eltern oder einem ausländischen Elternteil geborenen Kindern“ ist die Geburtenstatistik¹⁸⁵ als eine der Statistiken der natürlichen Bevölkerungsbewegung, die vom Statistischen Bundesamt erstellt und veröffentlicht wird.

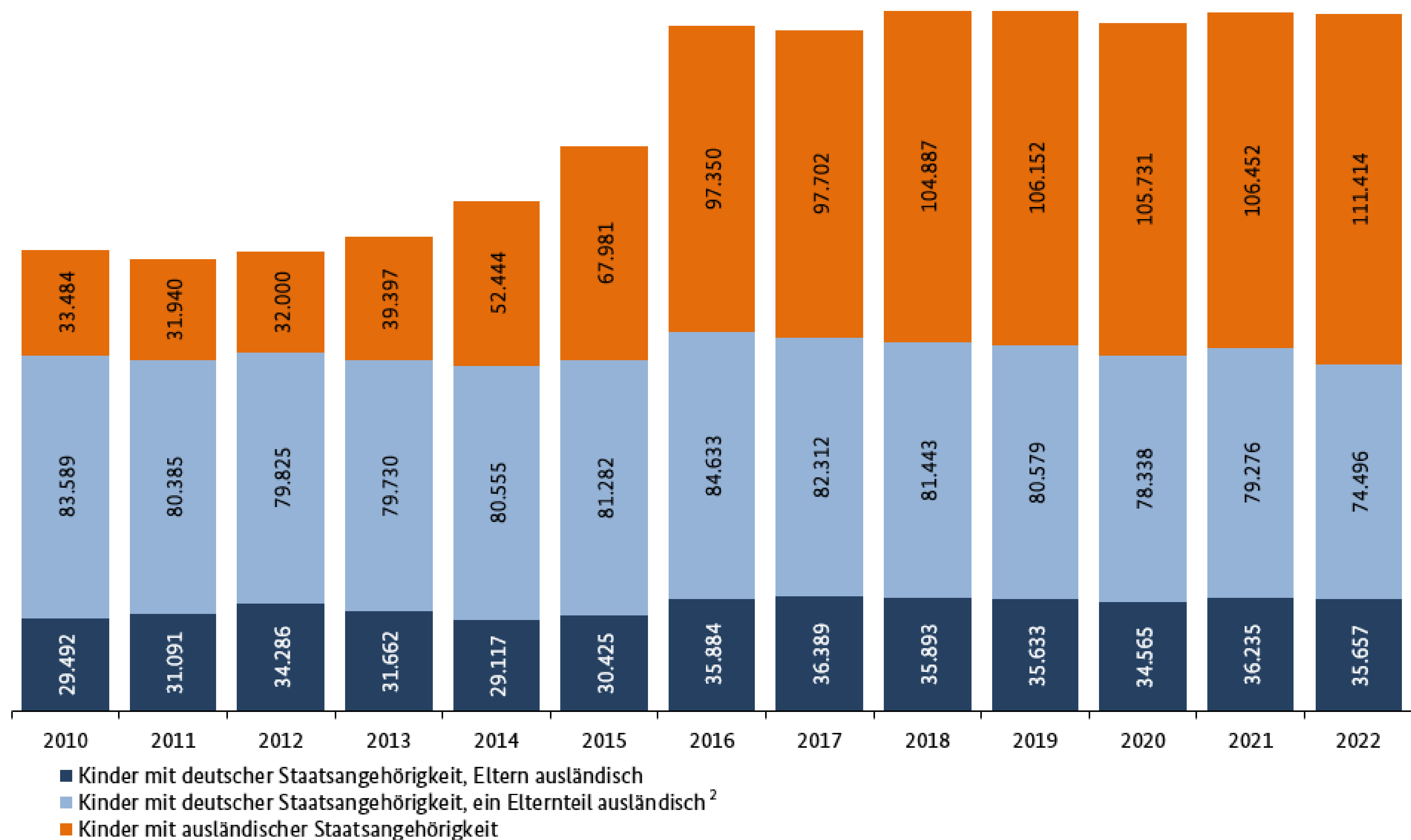
Von 1992 bis 1999 wurden jährlich etwa um die 100.000 Kinder mit (ausschließlich) ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland geboren. Dies entsprach jeweils einem Anteil von ca. 13 % aller in Deutschland geborenen Kinder. Nach der Einführung des ius-soli-Prinzips am 1. Januar 2000 durch § 4 Abs. 3 StAG, wodurch Kinder ausländischer Eltern unter den oben genannten Bedingungen neben der ausländischen automatisch auch die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt erhalten, hat sich die Zahl der in Deutschland geborenen Kinder mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2000 im Vergleich zum Vorjahr fast halbiert. Sie ist bis zum Jahr 2006 weiter gesunken, was allerdings nicht allein mit der Änderung des Staatsangehörigkeitsrechtes zusammenhängt, da auch die Geburtenzahlen insgesamt in dieser Periode sanken. In den Folgejahren wurde wieder ein Anstieg beobachtet. Im Jahr 2022 wurden 111.414 Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit geboren gegenüber 106.452 im Jahr 2021. Der Anteil der ausländischen Kinder im Jahr 2022 an allen in Deutschland geborenen Kindern betrug 15,1 % (2021: 13,4 %) (vgl. Abbildung 8-9 und Tabelle 8-10 im Anhang).

Die Zahl der von ausländischen Eltern geborenen Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit betrug im Jahr der Einführung (2000) der ius-soli-Regelung 41.257. In den folgenden Jahren gab es mehrfach Rückgänge und dann erneute Anstiege der Zahlen. Besonders deutliche Zunahmen in diesem Zeitraum waren 2005, 2012 und 2016 zu beobachten. Im Jahr 2022 wurden in Deutschland 35.657 Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren, die zwei ausländische Elternteile hatten. Damit wurde ein Rückgang im Vergleich zum Vorjahr um 1,6 % registriert (2021: 36.235 Kinder) (vgl. Abbildung 8-9). Insgesamt erhielten bis einschließlich 2022 rund 802.000 Kinder, die seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts von ausländischen Eltern in Deutschland geboren wurden, die deutsche Staatsangehörigkeit.

Einbürgerungsantrag gestellt werden. Die ursprüngliche, von den Eltern weitergegebene Staatsangehörigkeit konnte beibehalten werden. Die betroffenen jungen Erwachsenen müssen ebenfalls erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen (§ 29 StAG). Vgl. hierzu Worbs 2014.

¹⁸⁵ Ausgewiesen werden hier die Lebendgeborenen.

Abbildung 8-9: Lebendgeborene mit ausländischer Staatsangehörigkeit bzw. mit ausländischer Staatsangehörigkeit mindestens eines Elternteils in Deutschland seit 2010¹



1) 2013, 2014 und 2015 sind aus verfahrenstechnischen Gründen Kinder ausländischer Eltern mit deutscher Staatsangehörigkeit unterzeichnet und damit Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit überzeichnet.

2) Kinder einer unverheirateten deutschen Mutter und eines ausländischen Vaters sind in diesen Zahlen nicht enthalten. Im Jahr 2022 waren dies 14.013 Kinder.

Quelle: Statistisches Bundesamt

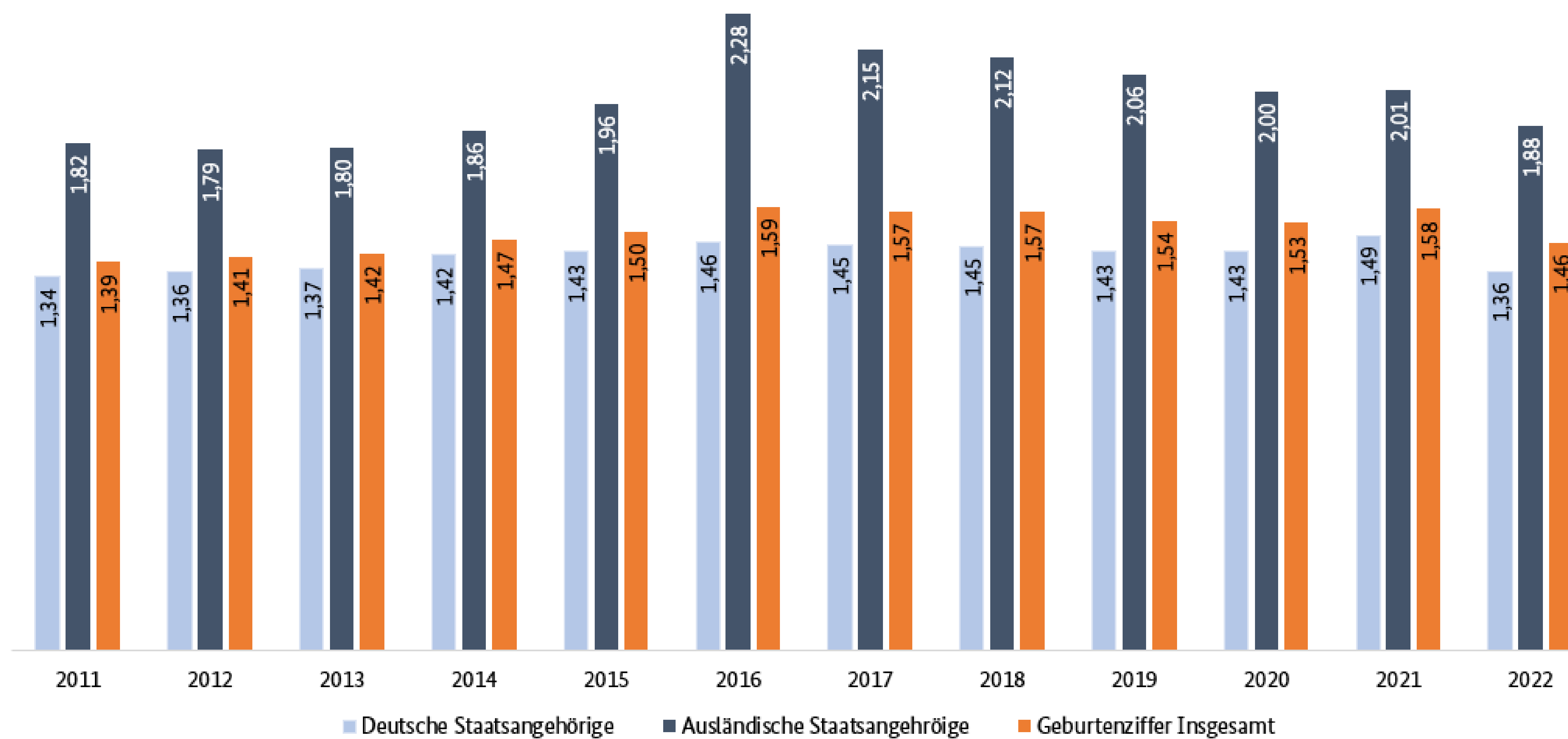
Von den Ende 2022 in Deutschland lebenden 13.383.910 ausländischen Staatsangehörigen waren 12,0 % im Inland geboren (nach AZR-Angaben). Insbesondere Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbeländern weisen einen überdurchschnittlich hohen Anteil an in Deutschland geborenen Personen auf. So waren zum Ende des Jahres 2022 25,4 % der türkischen, 23,9 % der italienischen und 20,1 % der im AZR registrierten griechischen Staatsangehörigen im Inland geboren (vgl. Tabelle 8-11 im Anhang). Dagegen lagen die Anteile bei Staatsangehörigen aus Drittstaaten wie der Ukraine (0,9 %), den Vereinigten Staaten (4,5 %), Indien (4,7 %) sowie dem Iran (5,1 %), China (5,3 %) und der Russischen Föderation (5,2 %), aber auch aus den EU-Staaten Ungarn (6,0 %), Polen (6,5 %) sowie Rumänien und Bulgarien (je 8,2 %) deutlich niedriger.

Von den ausländischen Staatsangehörigen unter 18 Jahren waren im Jahr 2022 von 2.278.670 Personen etwas mehr als ein Drittel (35,0 %) in Deutschland geboren. Von den unter 18-jährigen türkischen Staatsangehörigen waren es bereits 49,1 %. Auch bei nigerianischen (69,0 %), vietnamesischen (65,1 %), chinesischen (55,5 %) und niederländischen (54,9 %) Staatsangehörigen war der Anteil von in Deutschland Geborenen überproportional hoch. Dagegen waren die entsprechenden Anteile beispielsweise bei Staatsangehörigen aus der Ukraine (2,4 %), den Vereinigten Staaten (18,0 %), Afghanistan (26,7 %), Spanien (31,3 %) und Albanien (31,6 %) vergleichsweise gering.

Die Entwicklung der Geburtenzahl hängt – neben der Anzahl der potenziellen Mütter – mit dem Geburtenverhalten der Frauen zusammen. Bei ausländischen Frauen kann man eine höhere Geburtenhäufigkeit als bei den deutschen Frauen beobachten. Die Geburtenziffer insgesamt stieg zuerst zwischen 2011 und 2016 von 1,39 auf 1,59 Kinder pro Frau und ging anschließend auf 1,53 Kinder pro Frau im Jahr 2020 zurück. Im Jahr 2021 stieg sie wieder auf 1,58 Kinder pro Frau und sank dann im Jahr 2022 deutlich auf 1,46 Kinder pro Frau. Sowohl die Steigerung als auch der Rückgang fielen dabei bei Frauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit stärker aus als bei

Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit. Zwischen 2011 und 2016 nahm die Geburtenziffer der ausländischen Frauen von 1,82 auf 2,28 zu und sank dann bis 2020 auf 2,00 Kinder pro Frau. Anders als bei den deutschen Frauen blieb die Geburtenziffer der Ausländerinnen im Jahr 2021 fast konstant. Im Jahr 2022 verringerte sie sich weiter auf 1,88 Kinder pro Frau. Bei Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit betrug die zusammengefasste Geburtenziffer im Jahr 2011 nur 1,34 Kinder pro Frau, stieg dann bis 2016 auf 1,46 und sank anschließend auf 1,43 Kinder pro Frau im Jahr 2020. Im Jahr 2021 stieg sie vorübergehend wieder auf 1,49 Kinder pro Frau und sank dann 2022 auf 1,36 Kinder pro Frau (vgl. Abbildung 8-10).¹⁸⁶

Abbildung 8-10: Zusammengefasste Geburtenziffer seit 2011 nach Staatsangehörigkeit



Quelle: Statistisches Bundesamt

Der insgesamt zu beobachtende Anstieg der Geburtenhäufigkeit in Deutschland im vergangenen Jahrzehnt war vor allem auf die Verjüngung und Zunahme der ausländischen weiblichen Bevölkerung in Deutschland zurückzuführen. Ebenso spielte die Zusammensetzung der Herkunftsländer und die dort vorfindbare Geburtenhäufigkeit eine Rolle. So war die Zuwanderung in den Jahren 2014 bis 2016 u. a. von weiblichen Schutzsuchenden aus dem Nahen und Mittleren Osten sowie aus Afrika geprägt, wo es vergleichsweise hohe Geburtenziffern gibt.¹⁸⁷ Auch der Rückgang der Geburtenziffer bei ausländischen Frauen von 2,28 im Jahr 2016 auf 1,88 im Jahr 2022 hängt in erster Linie mit der sinkenden Geburtenhäufigkeit bei den Syrerinnen und Irakerinnen zusammen, also bei den Zuwanderinnen, die überwiegend als Schutzsuchende zwischen 2014 und 2016 nach Deutschland kamen. Außerdem nahm die Geburtenziffer auch bei anderen stark vertretenen Frauengruppen, zum Beispiel Polinnen und Türiinnen¹⁸⁸, ab.

8.3 Sterbefälle

Personen mit Migrationshintergrund inklusive der ausländischen Bevölkerung weisen eine deutlich jüngere Altersstruktur auf als die Bevölkerung ohne Migrationshintergrund. Infolgedessen werden bei der ausländischen Bevölkerung im Vergleich zum Anteil an der Gesamtbevölkerung nur relativ wenige Sterbefälle beobachtet (vgl. Tabelle 8-2). Allerdings ist die Zahl ausländischer Personen, die älter als 65 Jahre sind, zwischen 1990 und 2022

¹⁸⁶ Vgl. Statistisches Bundesamt 2023e.

¹⁸⁷ Vgl. Pöttsch 2018, S. 75f.

¹⁸⁸ Vgl. Statistisches Bundesamt 2020b.

von rund 146.000 auf 1.206.595 (nach AZR-Angaben) gestiegen. Damit hat sich der Anteil dieser Altersgruppe an allen ausländischen Personen von 2,6 % (1990) auf 9,0 % (2022) erhöht.

Auch für Personen mit Migrationshintergrund ist eine demografische Alterung gemäß Mikrozensus festzustellen. Die Zahl an Älteren (65 Jahre und älter) erhöhte sich von rund 1,2 Millionen im Jahr 2005 auf rund 2,5 Millionen Personen im Jahr 2022. Damit stieg ihr Anteil an allen Personen mit Migrationshintergrund von 7,8 % auf 10,6 %. Dieser Trend wird sich bei gegebener demografischer Entwicklung fortsetzen¹⁸⁹, sodass verstärkt auch ältere Migrantinnen und Migranten von Erkrankungen und Pflegebedürftigkeit betroffen und als Nutzende des Gesundheits- und Pflegesystems zu berücksichtigen sind.¹⁹⁰ Erkenntnisse zum Gesundheits- bzw. Krankheitszustand und zur Sterblichkeit dieser Bevölkerungsgruppe werden somit immer wichtiger.

Datenquelle zu Sterbefällen ausländischer Personen ist die Sterbefallstatistik als Bestandteil der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, die vom Statistischen Bundesamt erstellt und veröffentlicht wird.¹⁹¹ Tabelle 8-2 zeigt, dass die absolute Zahl der Sterbefälle von Ausländerinnen und Ausländern seit 2010 bis 2021 kontinuierlich anstieg, 2022 im Vergleich zum Vorjahr jedoch leicht zurückging, um 0,1 %. Ihr Anteil an allen Sterbefällen in Deutschland ist immer noch gering und lag 2022 mit 4,0 % deutlich unter dem Bevölkerungsanteil (nach der Bevölkerungsfortschreibung) von 14,6 %. Anders als in den Vorjahren, war der Anstieg der Sterbefallzahlen bei der deutschen Bevölkerung (+4,4 %) deutlicher ausgeprägt als bei der Bevölkerung mit ausländischer Staatsangehörigkeit bzw. überhaupt ein Anstieg vorhanden, während bei letzterer der Wert 2022 leicht sank (vgl. Tabelle 8-2).

Tabelle 8-2: Sterbefälle deutscher und ausländischer Personen seit 2010

Jahr	Sterbefälle		Anteil ausländischer Sterbefälle an allen Sterbefällen	Anteil ausländischer Bevölkerung an gesamter Bevölkerung
	Deutsche	Ausländische Staatsangehörige		
2010	838.587	20.181	2,3%	8,8%
2011	831.955	20.373	2,4%	7,9%
2012	847.760	21.822	2,5%	8,3%
2013	870.330	23.495	2,6%	8,7%
2014	844.206	24.150	2,8%	9,3%
2015	898.083	27.117	2,9%	10,5%
2016	881.240	29.659	3,3%	11,2%
2017	901.514	30.749	3,3%	11,7%
2018	922.524	32.350	3,4%	12,2%
2019	905.649	33.871	3,6%	12,5%
2020	948.325	37.247	3,8%	12,7%
2021	980.516	43.171	4,2%	13,1%
2022	1.023.200	43.141	4,0%	14,6%

Anmerkung: Umstellung der Bevölkerungszahlen auf neue Volkszählungs- bzw. Zensusergebnisse im Jahr 2011. Anteil der ausländischen Bevölkerung in der letzten Spalte gemäß Bevölkerungsfortschreibung.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Der Vergleich mit internationalen Erkenntnissen zeigt, dass in Deutschland annähernd die gleichen Entwicklungen und Muster der Sterblichkeit von weiblichen und männlichen Personen mit Migrationshintergrund

¹⁸⁹ Vgl. Kohls 2012, S. 15.

¹⁹⁰ Vgl. Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2014, S. 268f. Gleichzeitig ist jedoch zu berücksichtigen, dass die gestiegene Erwerbsmigration der letzten Jahre zum Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beiträgt, wovon die Sozialversicherungen durch höhere Beitragseinnahmen profitiert haben.

¹⁹¹ Zu weiteren Datenquellen und detaillierten Analysen des Geburtenverhaltens von Frauen mit Migrationshintergrund bzw. mit ausländischer Staatsangehörigkeit vgl. Kohls 2012, S. 101ff. sowie Schmid & Kohls 2011.

festzustellen sind wie in charakteristischen Zuwanderungsländern.¹⁹² In Abhängigkeit von Alter, Herkunftsland, Aufenthaltsdauer, Aufenthaltsstatus und sozialer Lage sind vergleichsweise viele Konstellationen zu beobachten, in denen Zuwanderinnen und Zuwanderer niedrigere Sterblichkeitsrisiken als Deutsche aufweisen.

In Deutschland haben vor allem jüngere Zuwanderinnen und Zuwanderer mit geringer Aufenthaltszeit besonders niedrige Sterberisiken. So zeigen Zugewanderte aus weniger entwickelten Ländern vor allem in der Zeit kurz nach der Zuwanderung besonders niedrige Gesundheits- und Sterberisiken. Bei dieser Gruppe wirkt sich der „Healthy-Migrant-Effect“, d. h. die Tatsache, dass tendenziell eher gesündere Personen auswandern, erheblich aus. Im Inland geborene Nachkommen von Migrantinnen und Migranten weisen dagegen eher eine überdurchschnittliche Sterblichkeit auf.¹⁹³

8.4 Einbürgerungen

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt in der Regel durch Geburt (siehe dazu Kapitel 8.2) oder durch Einbürgerung. Durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts am 1. Januar 2000¹⁹⁴ wurden das Abstammungsprinzip durch das Geburtsortprinzip ergänzt sowie die notwendigen Aufenthaltszeiten für eine Einbürgerung verkürzt: Ausländerinnen und Ausländer haben nach 8 Jahren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen Anspruch auf Einbürgerung (§ 10 Abs. 1 StAG). Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie minderjährige Kinder können mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit 8 Jahren im Bundesgebiet aufhalten (§ 10 Abs. 2 StAG).

Bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs wird die Frist für eine Anspruchseinbürgerung auf 7 Jahre verkürzt (§ 10 Abs. 3 S. 1 StAG). Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, beispielsweise beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die über das Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens hinausgehen, bei besonders guten schulischen, berufsqualifizierenden oder beruflichen Leistungen oder von bürgerschaftlichem Engagement kann die Frist auf bis zu 6 Jahre verkürzt werden (§ 10 Abs. 3 S. 2 StAG). Die statistischen Angaben zu den Einbürgerungen werden vom Statistischen Bundesamt jährlich in der Einbürgerungsstatistik veröffentlicht (§ 36 StAG).

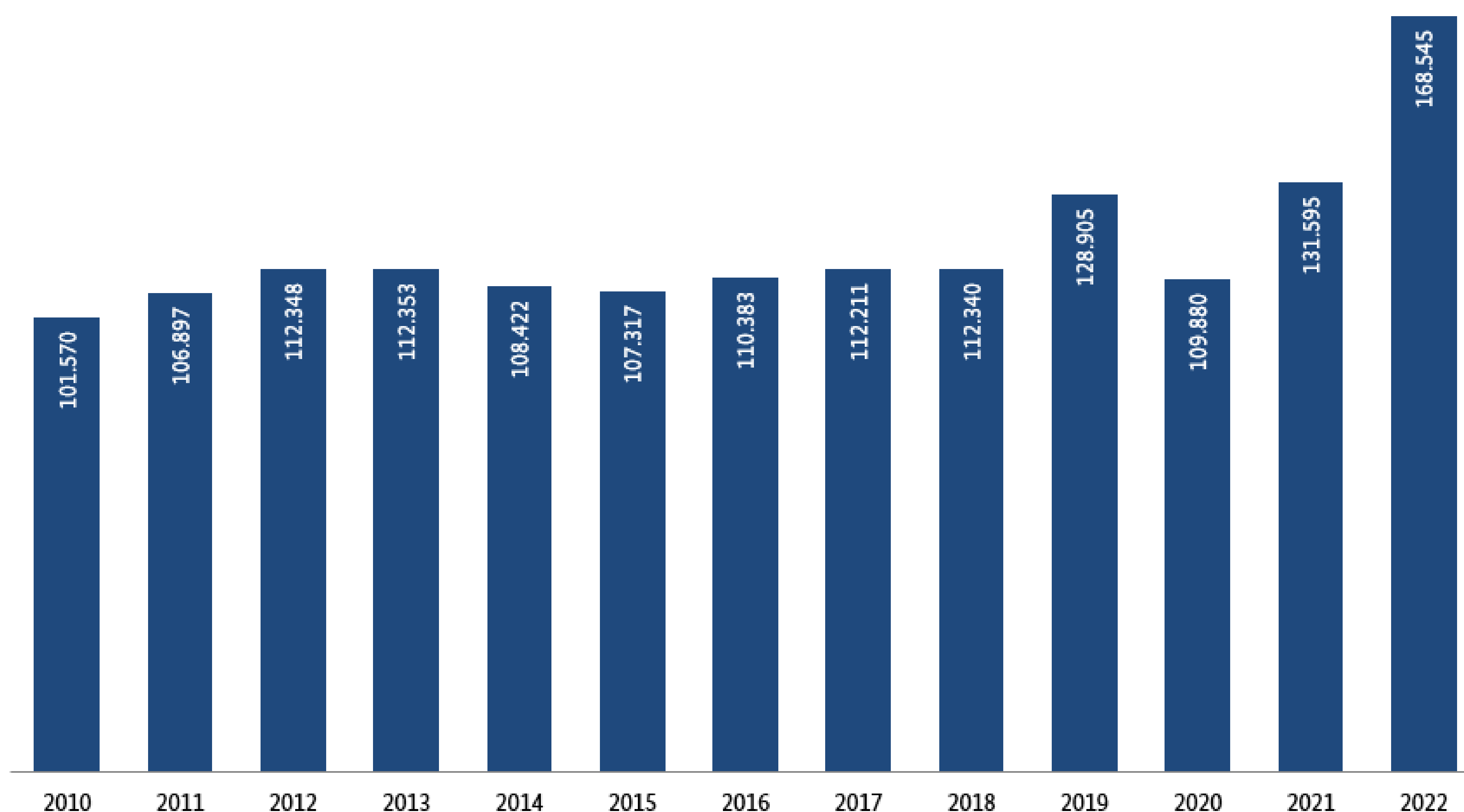
Die Bundesregierung hat am 23. August 2023 einen Gesetzentwurf zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts im Kabinett beschlossen. Dabei wird u.a. der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit sowie wie die Optionsregelung beim Ius-Soli Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aufgegeben. Außerdem wird die Frist zur Anspruchseinbürgerung auf 5 Jahre verkürzt, bei besonderen Integrationsleistungen sogar bis auf 3 Jahre. Auswirkungen auf das Einbürgerungsgeschehen im Jahr 2022 ergeben sich hieraus noch nicht.

¹⁹² Vgl. Kohls 2012, S. 185.

¹⁹³ Vgl. Kohls 2012, S. 319 und Kohls 2015, S. 524.

¹⁹⁴ Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurden zudem die bislang im Ausländergesetz enthaltenen Regelungen zur Einbürgerung weiter modifiziert und in das Staatsangehörigkeitsgesetz überführt, das damit die zentrale Rechtsgrundlage für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit darstellt. Zu den rechtlichen Grundlagen der Einbürgerung vgl. ausführlich BMI & BAMF 2010, Kapitel 6.4 und BMI & BAMF 2014, Kapitel 8.1.

Abbildung 8-11: Einbürgerungen in Deutschland seit 2010



Quelle: Statistisches Bundesamt

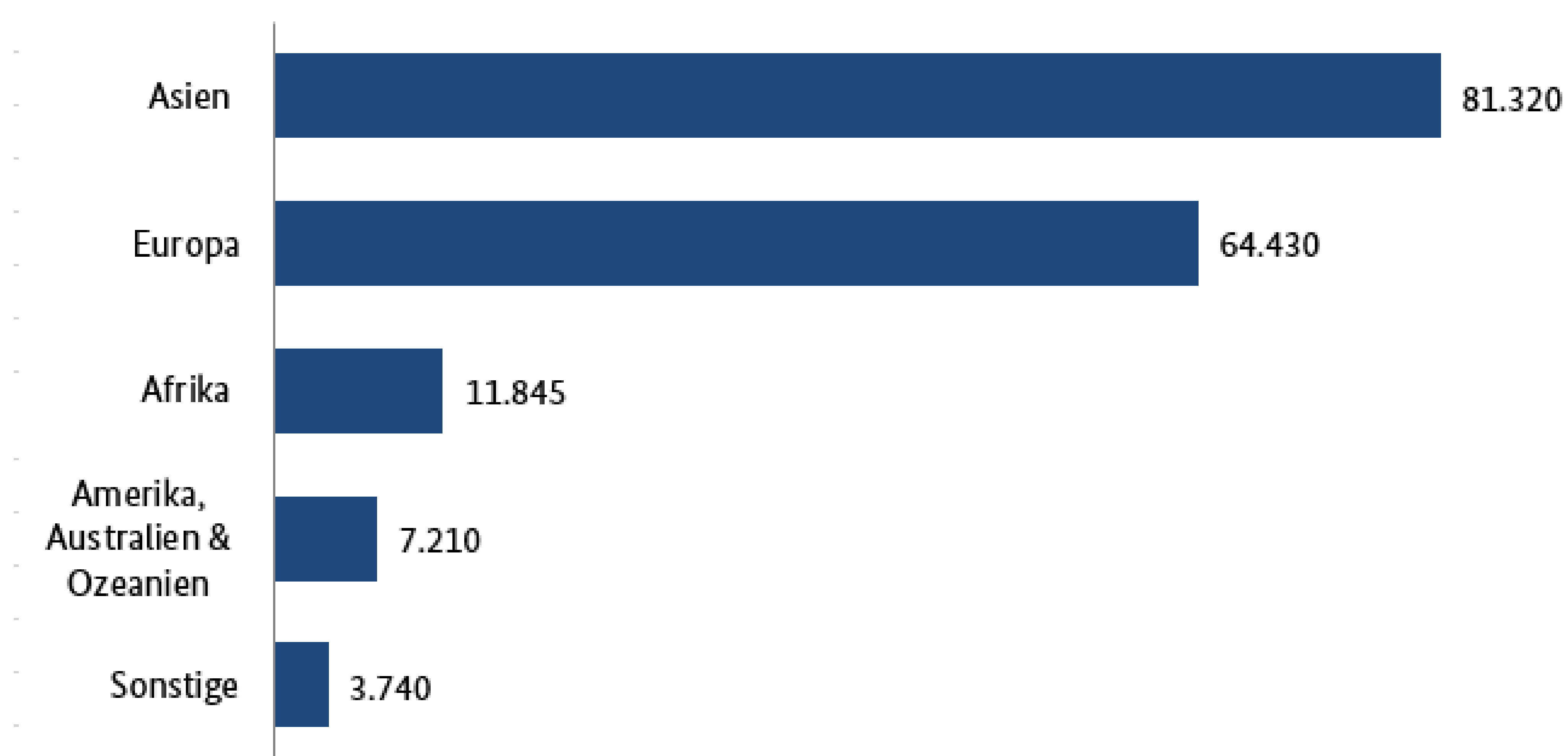
Seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2000 haben rund 2,9 Millionen Personen¹⁹⁵ die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben. Nach einem leichten Anstieg zwischen 2010 und 2012 schwankte die Anzahl der Einbürgerungen bis 2018 um 112.000 jährlich. Im Jahr 2019 stieg sie auf 128.905 und damit auf den höchsten Stand seit 2003. Dieser Anstieg ist vor allem auf die erhöhte Anzahl an Einbürgerungen britischer Staatsangehöriger nach dem Brexit-Referendum (aber noch vor dem vollzogenen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU) zurückzuführen. Der deutliche Rückgang der Einbürgerungszahlen im Jahr 2020 muss vor allem im Kontext der COVID-19-Pandemie betrachtet werden.¹⁹⁶

Im Jahr 2022 wurden 168.545 Personen eingebürgert und damit 36.950 bzw. 28,1 % mehr als im Jahr zuvor (vgl. Abbildung 8-11 und Tabelle 8-12 im Anhang). Der Zuwachs lässt weiterhin Nachholeffekte der Pandemie vermuten; zudem ist es 2022 zu einem weiteren sehr deutlichen Anstieg bei den Einbürgerungen syrischer Staatsangehöriger gekommen, wie bereits im Jahr 2021. Viele Personen aus diesen Gruppen erreichten 2021/2022 erstmals die Mindestaufenthaltsdauer von 6 Jahren für einen eigenständigen Einbürgerungsantrag (siehe dazu im Folgenden).

¹⁹⁵ Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern wird seit 1999 durch die Erteilung der Spätaussiedlerbescheinigung automatisch und ohne Einbürgerungsverfahren die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen, sobald sie ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik einnehmen. Daher ist der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch diese Personengruppe nicht in der Einbürgerungsstatistik enthalten.

¹⁹⁶ Vgl. Statistisches Bundesamt 2021b, S. 6.

Abbildung 8-12: Einbürgerungen nach bisheriger Staatsangehörigkeit (Kontinente) im Jahr 2022



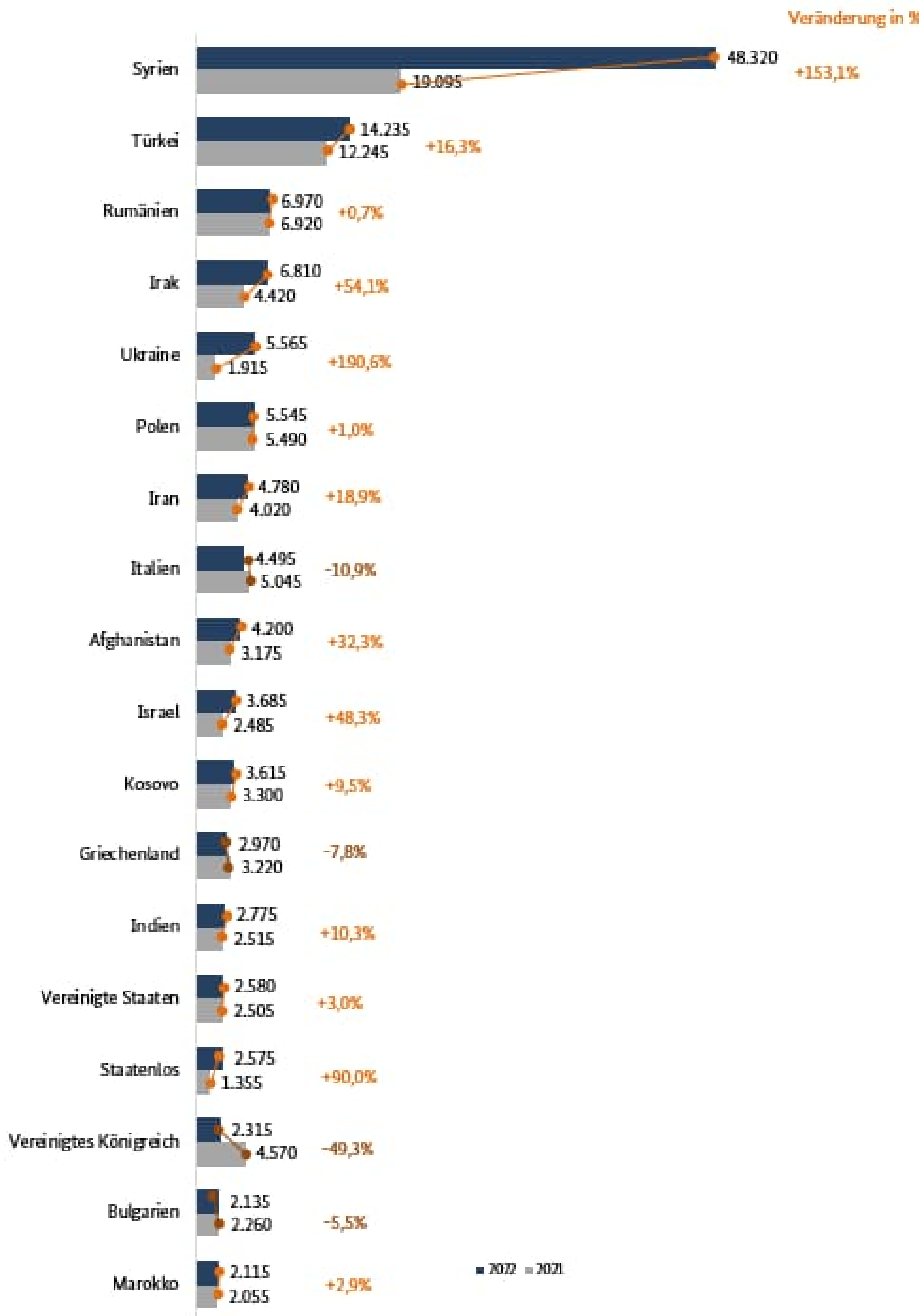
Anmerkung: Abweichungen zu den Gesamtsummen nach Staatsangehörigkeiten sind durch die vom Statistischen Bundesamt angewandte Fünfer- runderung bedingt.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Mit einem Anteil von 48,2 % hatte fast die Hälfte der eingebürgerten Personen bisher die Staatsangehörigkeit eines asiatischen Staates (81.320). Dies ist vor allem auf das Herkunftsland Syrien zurückzuführen; im Jahr 2021 lag noch Europa vor Asien. Die nächstgrößere Gruppe sind dementsprechend eingebürgerte Personen aus Europa, wovon 31.925 ursprünglich aus EU-Ländern stammen (vgl. Abbildung 8-12). Die Abbildung 8-12 geht noch genauer auf einzelne Länder ein, insbesondere auf die 18 Länder mit mehr als 2.000 eingebürgerten Personen im Jahr 2022. Die größte Gruppe sind Eingebürgerte, die zuvor die syrische Staatsangehörigkeit innehatten. Mit 48.320 Einbürgerungen hat sich die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt (+153,1 %; 2021: 19.095). Im Vergleich zu 2020 war die Zahl sieben Mal so hoch (2020: 6.700; vgl. Abbildung 8-14). Ein besonders hoher Anteil von 28,8 % der eingebürgerten syrischen Staatsangehörigen wurde nach § 10 Abs. 3 S. 2 StAG mit Vorliegen von besonderen Integrationsleistungen eingebürgert (2021: 28,1 %), was bereits nach 6 Jahren Aufenthaltsdauer möglich ist, während insgesamt nur 13,7 % aller Einbürgerungen im Jahr 2022 auf dieser Grundlage durchgeführt wurden (2021: 9,4 %). Dieser hohe Anteil schlägt sich auch in der relativ niedrigen durchschnittlichen Aufenthaltsdauer bis zur Einbürgerung bei den syrischen Staatsangehörigen nieder (6,4 Jahre).

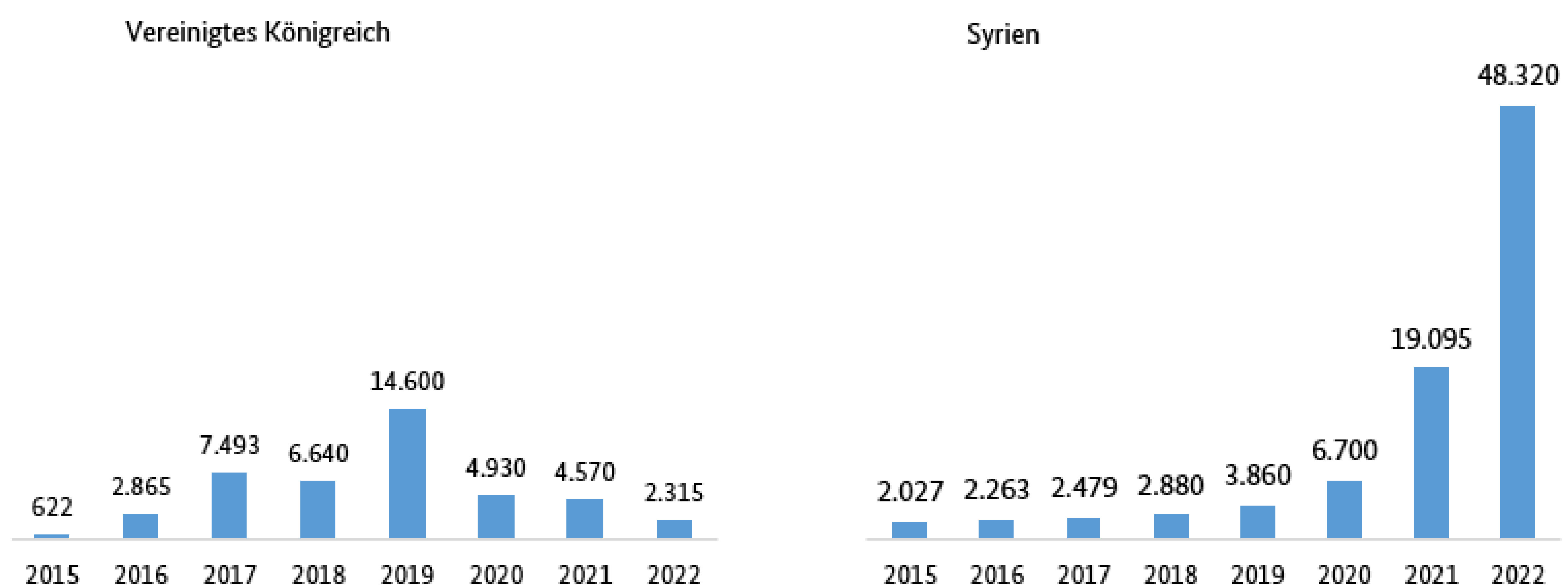
Ansonsten dominieren europäische Länder: 14.235 der eingebürgerten Personen besaßen zuvor die türkische Staatsangehörigkeit, 6.970 Personen hatten vormals die rumänische, 5.565 die ukrainische und 5.545 die polnische Staatsangehörigkeit. Neben den europäischen sind außerdem viele weitere asiatische Herkunftsländer vertreten. Wichtige einschlägige Staatsangehörigkeiten sind hier 6.810 eingebürgerte Personen mit zuvor irakischer und 4.780 mit iranischer Staatsangehörigkeit. Die Vereinigten Staaten (2.580 Einbürgerungen) sind das einzige amerikanische Land, das in der Gruppe der Länder mit mehr als 2.000 Einbürgerungen vertreten ist, und Marokko ist das einzige afrikanische Land (2.115 Einbürgerungen).

Abbildung 8-13: Eingebürgerte Personen nach bisheriger Staatsangehörigkeit im Jahr 2022 und prozentuale Veränderungen zum Vorjahr



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 8-14: Eingebürgerte Personen mit britischer und syrischer Staatsangehörigkeit seit 2015¹



1) Abweichungen zu den zuvor berichteten Gesamtsummen pro Staatsangehörigkeit sind durch die vom Statistischen Bundesamt angewandte Fünfferrundung bedingt.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Insgesamt ist für viele Herkunftsländer die Anzahl der Einbürgerungen im Jahr 2022 gestiegen, einen besonders hohen Anstieg verzeichneten neben der Ukraine (+190,6 %) und Syrien (+153,1 %) auch zuvor staatenlose Personen (+90,0 %). Andererseits ist die Anzahl an Einbürgerungen in wenigen Fällen im Jahr 2022 gesunken, z. B. für Italien (-10,9 %), Griechenland (-7,8 %) und Bulgarien (-5,5 %). Besonders stark ging die Anzahl der Einbürgerungen von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs (-49,3 %) zurück. Britische Staatsangehörige, die bis spätestens vor Ende des Übergangszeitraums 2020 einen Antrag auf deutsche Staatsangehörigkeit gestellt und zu diesem Zeitpunkt alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt hatten, durften nach § 3 Brexit-Übergangsgesetz (BrexitÜG) nach der Einbürgerung die britische Staatsbürgerschaft behalten, wie es auch sonst bei EU-Staatsangehörigen der Fall ist. Von dieser Möglichkeit haben viele in Deutschland lebende Britinnen und Briten bereits in den Jahren zuvor Gebrauch gemacht. Hier scheint es die Trendumkehr mit dem vollzogenen Brexit seit dem Jahr 2020 gegeben zu haben, die sich 2022 weiter fortsetzte (vgl. Abbildung 8-14).

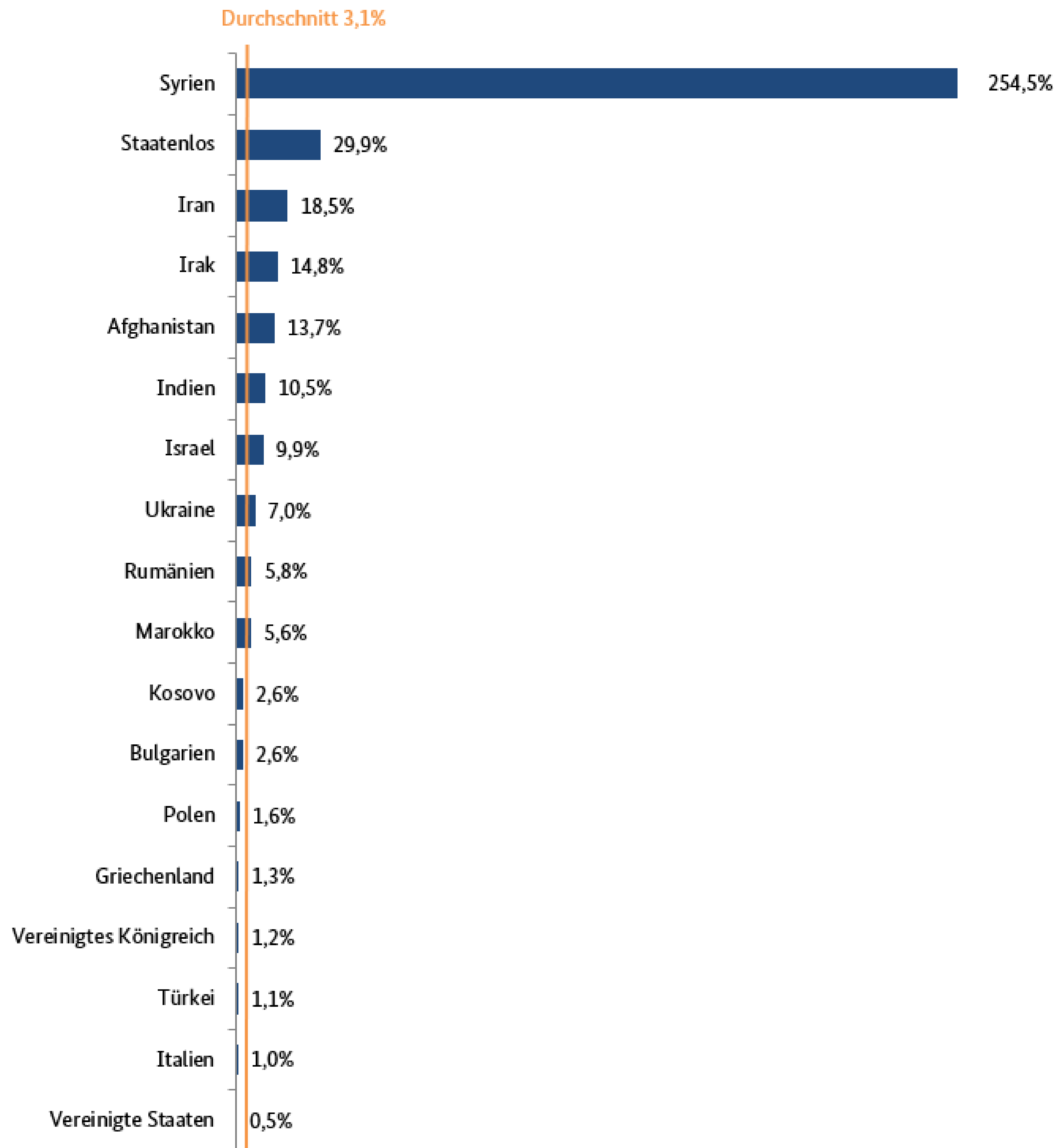
Die Einbürgerungszahlen lassen für sich genommen allerdings keine Aussagen über das Interesse an der deutschen Staatsangehörigkeit zu. Dafür eignet sich das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial besser, denn es bezieht die Zahl der Einbürgerungen auf die Zahl der ausländischen Personen, die zu Beginn des jeweiligen Berichtsjahres mindestens seit 10 Jahren in Deutschland lebten.¹⁹⁷ 2022 betrug das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial rund 3,1 % und ist somit im Vergleich zum Vorjahr um 0,6 % gestiegen. Die Abbildung 8-15 zeigt diese Kennzahl für Länder mit mehr als 2.000 Einbürgerungen im Jahr 2022. Staatsangehörige der EU wiesen meist unterdurchschnittliche Werte mit Ausnahme von Rumänien (5,8 %) auf, z. B. Bulgarien (2,6 %), Polen (1,6 %), Griechenland (1,3 %) und Italien (1,0 %). Der höchste Wert lag für Syrien mit 254,5 %¹⁹⁸ vor; er hat sich im Vergleich zum Vorjahr nochmals um 146,8 Prozentpunkte erhöht. Dieser sehr hohe Wert ergibt sich aus der Kombination von der großen Anzahl an zugewanderten Personen innerhalb der letzten 10 Jahre, insbesondere seit 2015, und der bereits vollzogenen Einbürgerung dieser Personen nach 6 Jahren auf Grund von besonderen Integrationsleistungen. Die weiteren höchsten Werte des ausgeschöpften Einbürgerungspotenzials ergaben sich für die außereuropäischen Staaten Iran (18,5 %), Irak (14,8 %), Afghanistan (13,7 %) und Indien (10,5 %), die bis auf Indien auch Hauptherkunftsländer von Schutzsuchenden in Deutschland während der letzten Jahre waren. Auch die Ukraine zeigt mit 7,0 % noch einen überdurchschnittlichen Wert. Verbunden mit der hohen Steigerungsrate

¹⁹⁷ Nach 8 Jahren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland besteht unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ein Anspruch auf Einbürgerung (§ 10 Abs. 1 StAG). Das Statistische Bundesamt legt bei seiner Berechnung des ausgeschöpften Einbürgerungspotenzials eine zehnjährige Aufenthaltszeit zugrunde.

¹⁹⁸ Dieser Wert errechnet sich aus dem Verhältnis zwischen den 48.320 Einbürgerungen syrischer Staatsangehöriger im Jahr 2022 und der Anzahl der syrischen Bevölkerung, die im Jahr 2021 mindestens eine Aufenthaltsdauer von 10 Jahren aufwies (18.995).

bei diesem Herkunftsland gegenüber 2021 (vgl. Abbildung 8-13) weist dies darauf hin, dass viele bereits länger in Deutschland lebende ukrainische Staatsangehörige nach Ausbruch des Krieges im Februar 2022 die Chance einer Einbürgerung ergriffen haben.

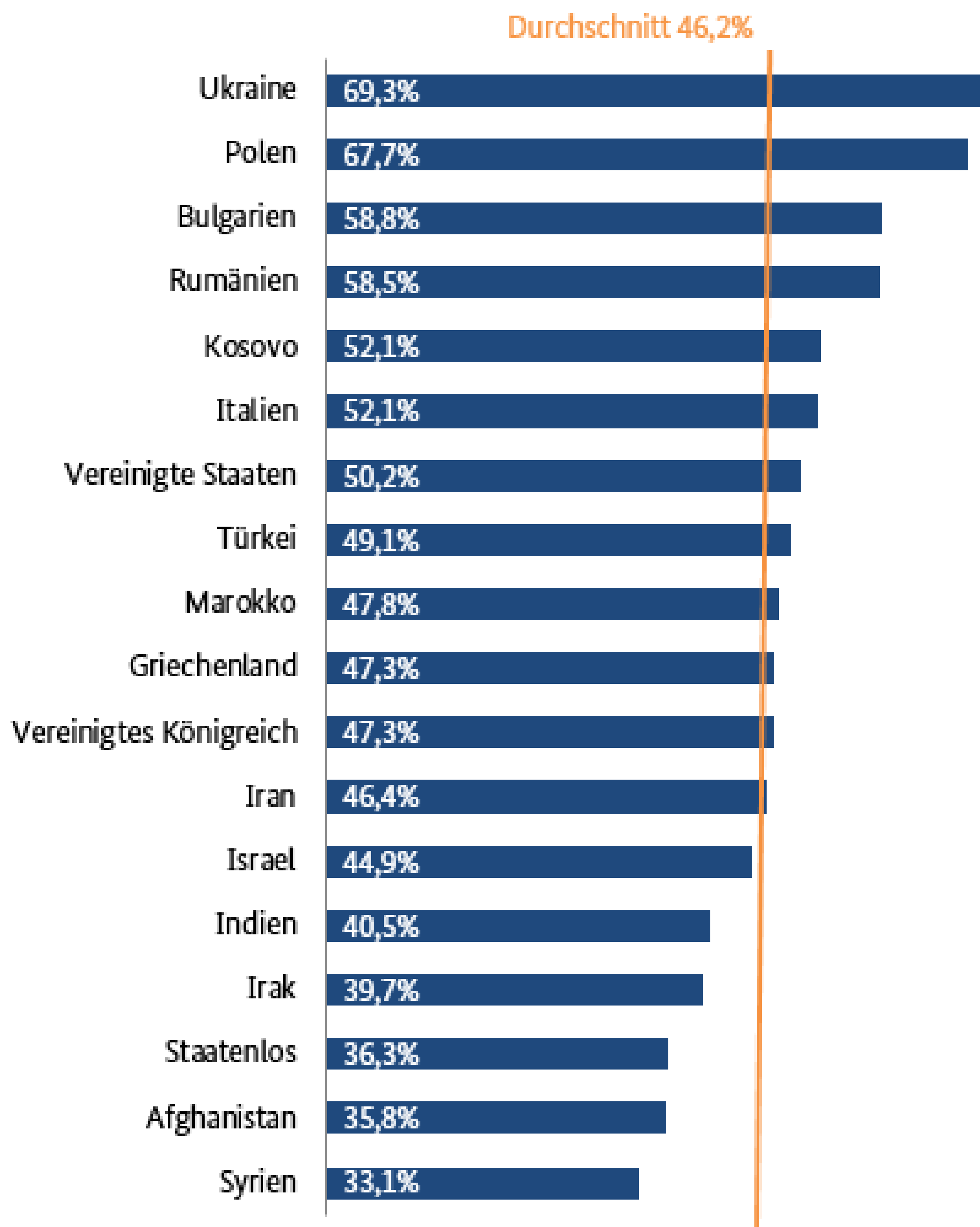
Abbildung 8-15: Ausgeschöpftes Einbürgerungspotenzial im Jahr 2022



Quelle: Statistisches Bundesamt

46,2 % der eingebürgerten Personen im Jahr 2022 waren weiblich (2021: 49,3 %). Trotz des fast ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses bei den Eingebürgerten zeigen sich bei Betrachtung einzelner Herkunftsländer zum Teil deutliche Unterschiede, ähnlich wie es bei der Struktur der ausländischen Staatsangehörigen der Fall ist (vgl. Kapitel 8.1.1). So weisen etwa Eingebürgerte aus mittel- und osteuropäischen Staaten einen deutlich überproportionalen weiblichen Anteil auf, wie bei der Ukraine (69,3 %), Polen (67,7 %) und Bulgarien (58,8 %). Dagegen betrug der Anteil von weiblichen Personen bei Eingebürgerten aus dem Irak nur 39,7 %, Staatenlose 36,3 %, aus Afghanistan 35,8 % und aus Syrien 33,1 % (vgl. Abbildung 8-16).

Abbildung 8-16: Anteil an weiblichen Eingebürgerten im Jahr 2022



Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 8-3: Einbürgerungen im Jahr 2022 mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit

	Einbürgerungen insgesamt	darunter: mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit	
		absolut	in %
Insgesamt	168.545	124.940	74,1%
Männlich	90.685	69.215	76,3%
Weiblich	77.860	55.725	71,6%
Europa	64.430	40.415	62,7%
Darunter: EU-Staaten	31.925	31.615	99,0%
Afrika	11.845	6.750	57,0%
Amerika, Australien und Ozeanien	7.210	6.250	86,7%
Asien	81.320	71.530	88,0%
Staatenlos, ungeklärt und ohne Angabe	3.740	-	-
Syrien	48.320	48.290	99,9%
Türkei	14.235	1.065	7,5%
Rumänien	6.970	6.965	99,9%
Irak	6.810	6.475	95,1%
Ukraine	5.565	3.975	71,4%
Polen	5.545	5.440	99,9%
Iran	4.780	4.780	100,0%
Italien	4.495	4.435	98,7%
Afghanistan	4.200	4.200	100,0%
Israel	3.685	3.665	99,5%
Kosovo	3.615	230	6,4%
Griechenland	2.970	2.965	99,8%
Indien	2.775	120	4,3%
Staatenlos	2.575	0	0,0%
Vereinigte Staaten	2.580	2.480	96,1%
Vereinigtes Königreich	2.315	2.250	97,2%
Bulgarien	2.135	2.130	99,8%
Marokko	2.115	2.115	100,0%

-) Keine Angabe.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht gilt zwar der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit. Allerdings besteht dieser Grundsatz nicht uneingeschränkt, sondern lässt bei der Einbürgerung sachlich begründete Ausnahmen zu (siehe auch § 12 StAG).¹⁹⁹ Im Jahr 2022 erfolgten 74,1 % aller Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit (2021: 69,0 %) (vgl. Tabelle 8-3). Die hohe Mehrstaaterquote basiert neben der Tatsache, dass die nunmehr mit Abstand größte Gruppe von Eingebürgerten die syrische Staatsangehörigkeit in fast allen Fällen behalten hat, zu einem beachtlichen Teil auf der Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei Einbürgerungen von Staatsangehörigen aus EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz. 2022 kamen 25,5 % der mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit Eingebürgerten aus einem EU-Mitgliedstaat oder der Schweiz.

Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz müssen gemäß § 12 Abs. 2 StAG bei der Einbürgerung ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht aufgeben. Diese Ausnahme vom Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit hat der Gesetzgeber mit Blick auf die weitgehende Inländergleichbehandlung der EU-Staatsangehörigen, das Ziel der europäischen Integration und auch vor dem Hintergrund einer gemeinsamen Unionsbürgerschaft eingeführt. Unter den Herkunftsstaaten mit den meisten Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit befinden sich mit Rumänien (6.965), Polen (5.440), Italien (4.435), Griechenland (2.965) und Bulgarien (2.130) viele EU-Staaten.

Von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung wird auch abgesehen, wenn Personen ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben können (§ 12 Abs. 1 StAG). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Recht des Herkunftsstaates die Aufgabe der Staatsangehörigkeit nicht vorsieht bzw. die Entlassung regelmäßig verweigert. So ermöglichen Afghanistan, Algerien, Angola, Eritrea, Iran, Kuba, Libanon, die Malediven, Marokko, Nigeria, Syrien, Thailand und Tunesien in der Regel faktisch kein Ausscheiden aus ihrer Staatsangehörigkeit. Daher besteht bei mehr als 99 % der Eingebürgerten aus diesen Ländern die bisherige Staatsangehörigkeit fort. Die hierdurch bedingte Hinnahme von Mehrstaatigkeit ist also im ausländischen Recht bzw. in der dortigen Rechtspraxis begründet.

¹⁹⁹ Vgl. Worbs 2017.

Anhang: Abbildungen und Tabellen

Tabelle 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands seit 2010

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo	
	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Anteil	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Anteil	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige
2010 ¹	798.282	683.530	85,6%	670.605	529.605	79,0%	+127.677	+153.925
2011	958.299	841.695	87,8%	678.969	538.837	79,4%	+279.330	+302.858
2012	1.080.936	965.908	89,4%	711.991	578.759	81,3%	+368.945	+387.149
2013	1.226.493	1.108.068	90,3%	797.886	657.604	82,4%	+428.607	+450.464
2014	1.464.724	1.342.529	91,7%	914.241	765.605	83,7%	+550.483	+576.924
2015 ²	2.136.954	2.016.241	94,4%	997.552	859.279	86,1%	+1.139.402	+1.156.962
2016 ³	1.865.122	1.719.075	92,2%	1.365.178	1.083.767	79,4%	+499.944	+635.308
2017	1.550.721	1.384.018	89,2%	1.134.641	885.460	78,0%	+416.080	+498.558
2018	1.585.112	1.383.581	87,3%	1.185.432	923.581	77,9%	+399.680	+460.000
2019 ⁴	1.558.612	1.345.943	86,4%	1.231.552	961.258	78,1%	+327.060	+384.685
2020 ⁵	1.186.702	994.819	83,8%	966.451	746.212	77,2%	+220.251	+248.607
2021	1.323.466	1.139.816	86,1%	994.303	746.474	75,1%	+329.163	+393.342
2022	2.665.772	2.481.019	93,1%	1.203.683	935.516	59,7%	+1.462.089	+1.545.503

1) Die den Wanderungsdaten zugrundeliegenden Meldungen der Meldebehörden enthalten zahlreiche Melderegisterbereinigungen, die infolge der Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer durchgeführt worden sind. Die Ergebnisse sind mit dem jeweiligen Vorjahr eingeschränkt vergleichbar.

2) 2015 ist von einer Untererfassung der nach Deutschland gekommenen Schutzsuchenden auszugehen. Schutzsuchende sind meldepflichtig und grundsätzlich in den Wanderungszahlen enthalten. 2015 dürfte es jedoch eine Untererfassung dieser Personengruppe gegeben haben, die nicht quantifiziert werden kann.

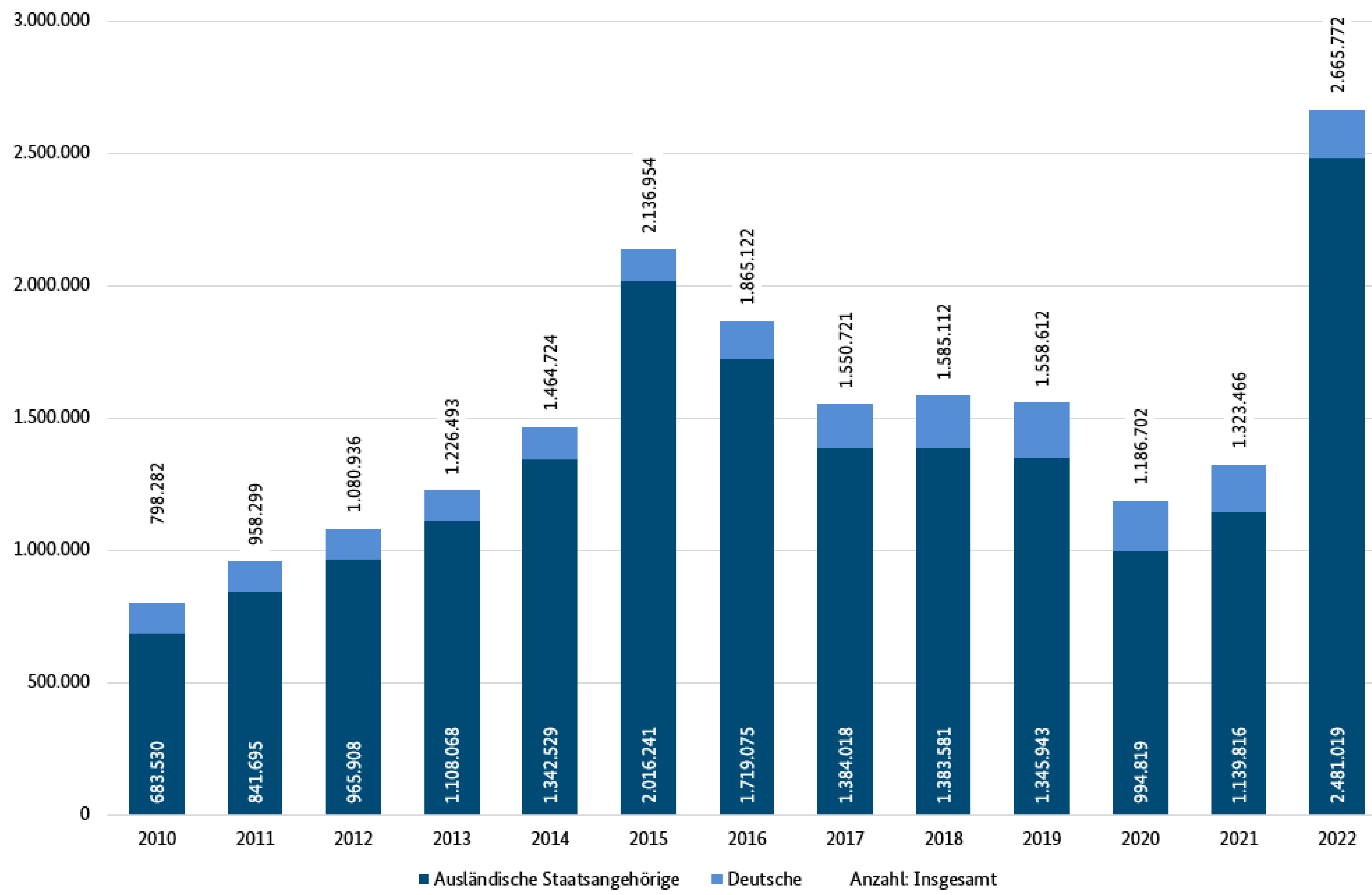
3) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

4) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.

5) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

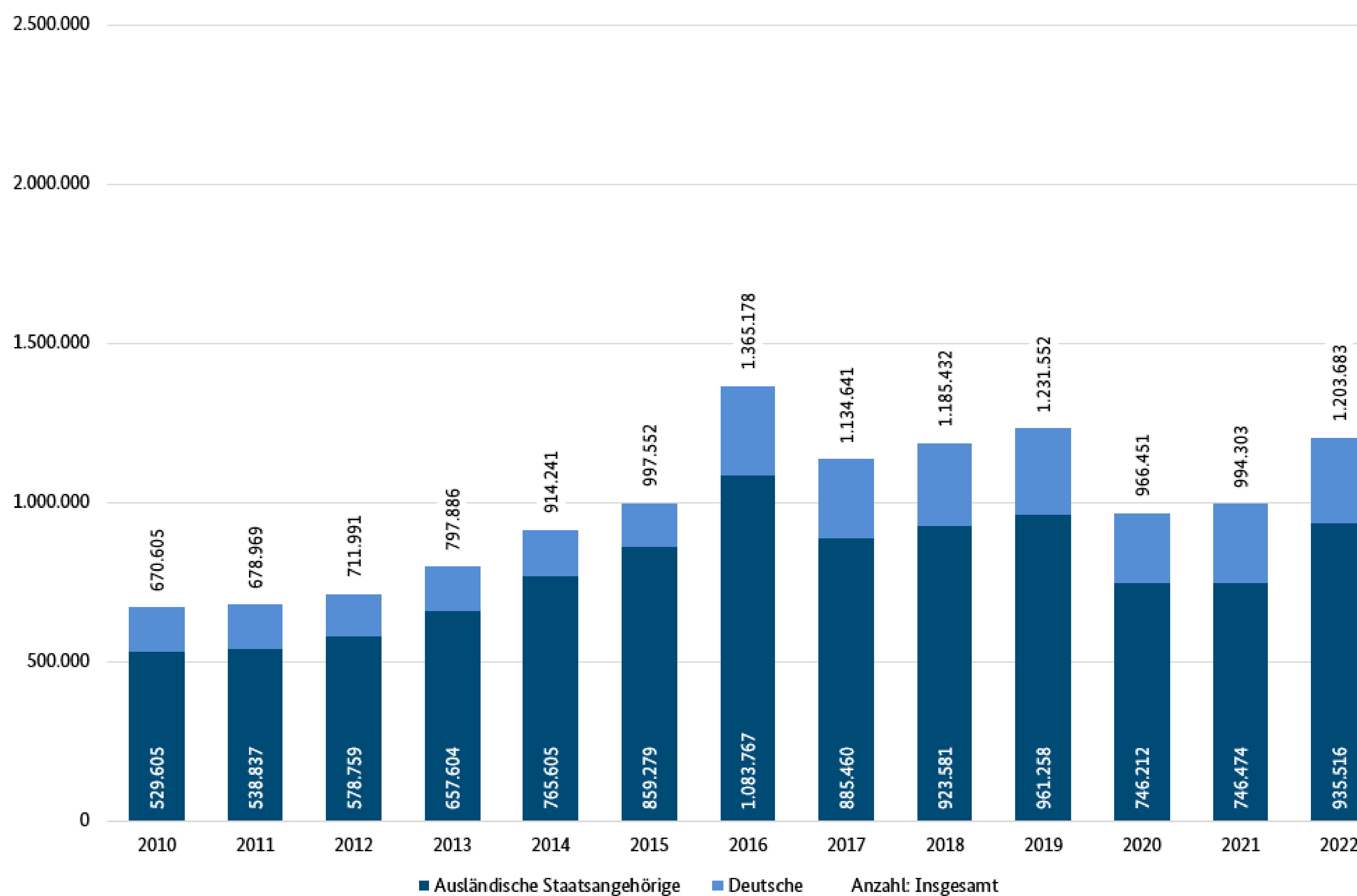
Abbildung 1-22: Zuzüge von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen seit 2010



Anmerkungen: Die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen. Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-23: Fortzüge von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen seit 2010



Anmerkungen: Die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2016 sind aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar. Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-2: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Herkunftsländern seit 2010

Herkunftsland	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ²	2017	2018	2019 ³	2020 ⁴	2021	2022
Europa	585.112	726.389	838.002	941.379	1.081.155	1.221.291	1.050.291	1.038.440	1.060.537	1.035.651	820.344	844.679	2.031.005
EU-Staaten ¹	459.248	595.490	690.937	779.998	879.496	911.720	851.338	827.559	839.440	795.953	648.381	618.632	654.882
Albanien	701	1.013	1.426	2.893	13.094	68.932	10.524	10.749	13.111	14.849	11.208	13.747	19.016
Belarus	1.373	1.448	1.653	1.800	1.954	2.310	2.313	2.312	2.350	2.534	1.910	2.588	3.496
Belgien	4.934	5.219	5.568	5.825	6.099	5.915	5.937	5.803	5.582	5.745	4.975	5.395	5.300
Bosnien und Herzegowina	6.910	9.123	11.113	14.074	20.605	22.968	24.010	26.112	25.020	26.842	17.462	18.885	21.569
Bulgarien	39.387	51.612	58.862	59.323	77.790	83.579	79.927	78.347	81.793	83.218	72.734	71.523	71.835
Dänemark	3.265	3.440	3.443	3.749	3.517	3.299	3.419	3.435	3.562	3.584	3.369	3.274	3.248
Estland	1.209	1.515	1.369	1.430	1.176	1.071	939	881	924	920	874	764	923
Finnland	2.185	2.430	2.590	2.623	2.605	2.677	2.621	2.644	2.301	2.119	1.467	1.543	2.060
Frankreich	20.266	20.911	21.306	22.644	23.307	22.314	22.428	21.595	21.302	21.225	18.270	18.500	19.088
Griechenland	13.717	25.264	35.811	34.728	31.687	32.494	31.598	30.586	30.498	27.955	22.513	23.070	23.295
Irland	2.319	2.794	2.954	2.776	2.919	2.914	3.047	3.046	3.247	3.346	2.653	3.155	3.536
Italien	27.188	32.870	45.094	60.651	73.361	74.105	65.473	63.495	64.852	62.708	45.008	42.262	44.943
Kosovo	6.822	6.694	7.590	9.948	20.012	41.492	12.506	15.885	16.522	19.442	13.417	19.731	20.560
Kroatien	10.269	11.487	12.944	25.200	44.240	57.412	57.476	53.050	51.450	42.556	29.326	24.971	22.076
Lettland	7.689	10.177	9.332	8.417	7.445	6.623	6.602	7.345	7.317	7.132	5.872	5.393	5.558
Litauen	6.143	9.975	10.075	9.172	8.464	9.720	9.504	10.087	11.854	11.065	8.147	6.811	6.508
Luxemburg	2.897	3.039	3.146	3.371	3.651	4.022	4.073	3.804	3.894	4.006	4.804	3.739	3.644
Nordmazedonien	7.561	5.578	10.850	13.552	14.727	24.694	13.769	17.674	18.203	20.460	12.577	17.503	23.325
Montenegro	681	680	1.019	1.015	2.318	5.207	1.903	2.149	2.351	2.559	1.967	1.978	2.417
Niederlande	12.460	12.810	13.082	13.952	14.300	14.340	13.971	13.419	13.293	13.345	12.347	12.579	12.545
Norwegen	1.727	1.788	1.848	2.071	1.973	2.118	2.159	2.137	2.134	2.032	1.669	1.746	1.842
Österreich	17.859	18.590	18.508	18.629	19.293	20.312	20.804	19.382	19.317	19.007	18.720	17.170	17.700
Polen	125.861	172.676	184.325	197.009	197.908	195.666	163.753	152.522	146.209	130.689	103.496	96.015	107.060
Portugal	7.257	9.038	12.609	14.494	11.961	10.654	9.899	9.124	8.806	8.651	7.299	7.858	9.258
Rumänien	74.585	95.479	116.964	135.416	191.861	213.037	212.863	219.989	238.824	230.096	185.924	191.149	204.637
Russische Föderation	18.671	19.696	20.714	33.233	23.352	25.082	24.983	19.324	20.107	21.259	13.063	17.085	31.520
Schweden	3.600	3.829	4.090	4.234	4.335	4.337	4.063	4.095	4.354	4.345	3.779	4.335	5.698
Schweiz	14.945	16.172	16.881	17.923	18.437	18.466	17.677	17.514	17.199	16.743	15.454	14.980	13.918
Slowakei	8.613	12.040	13.745	14.923	15.435	14.376	12.263	12.003	11.555	11.840	8.642	9.524	10.595
Slowenien	1.886	3.305	5.298	6.551	6.864	7.003	5.544	4.634	4.212	4.026	3.463	3.225	3.163
Spanien	21.543	28.140	37.683	44.119	41.091	35.717	31.861	27.493	28.029	28.227	25.484	28.926	30.772
Tschechien	7.190	9.728	10.701	11.653	12.957	13.274	11.845	11.778	11.580	11.349	9.056	8.976	9.987
Türkei	30.171	31.021	28.641	26.390	27.805	32.684	41.296	47.750	47.449	51.610	35.720	49.757	81.108
Ukraine	6.695	7.213	7.774	7.972	13.527	16.073	13.259	12.910	13.945	15.496	11.435	12.649	1.097.882
Ungarn	30.015	41.982	54.827	58.993	57.280	56.373	49.824	46.141	41.925	34.965	27.624	27.181	29.895
Vereinigtes Königreich	16.565	17.735	18.593	18.724	18.576	19.159	20.271	21.460	21.627	22.526	21.158	13.959	13.458

Fortsetzung Tabelle 1-2: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Herkunftsländern seit 2010

Herkunftsland	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ²	2017	2018	2019 ³	2020 ⁴	2021	2022
Afrika	30.664	31.220	34.498	53.393	75.313	115.905	92.161	66.287	66.258	66.149	43.062	56.089	72.917
Ägypten	2.647	2.998	3.514	6.218	5.389	7.144	7.418	6.251	6.535	8.094	4.134	6.600	9.065
Algerien	1.530	1.574	1.598	2.307	3.799	10.497	4.856	3.047	2.871	2.936	3.036	4.075	4.778
Kamerun	1.707	1.892	1.867	2.261	2.652	3.018	2.660	2.032	3.368	3.743	1.586	1.720	2.781
Kenia	1.759	1.325	1.348	1.192	1.175	1.202	1.245	1.217	1.254	1.515	1.135	2.096	2.173
Libyen	1.000	1.121	1.929	4.459	4.568	2.693	2.456	2.611	2.539	2.765	1.915	1.458	1.965
Marokko	3.468	3.880	4.046	5.068	5.671	10.057	8.228	6.089	6.804	7.069	5.555	8.342	9.946
Nigeria	2.093	2.083	2.007	3.202	5.383	11.039	8.297	7.001	8.832	7.786	2.465	2.750	4.230
Somalia	2.418	1.145	1.321	4.054	6.303	10.120	7.025	3.716	2.737	1.935	1.434	3.021	2.695
Südafrika	1.995	2.073	1.894	2.034	2.102	2.244	2.364	2.430	2.735	2.914	2.176	2.123	2.740
Tunesien	2.154	2.868	3.391	4.034	4.998	5.376	5.585	5.104	5.195	5.233	4.324	6.132	8.606
Amerika	58.191	62.761	61.725	63.905	67.799	69.171	70.300	74.129	76.521	77.562	50.929	55.688	71.252
Brasilien	7.862	8.512	8.747	9.383	10.872	10.513	11.226	12.198	13.254	13.566	8.754	8.302	12.773
Kanada	5.106	5.362	5.419	5.359	5.613	5.511	5.389	5.224	5.579	5.462	3.902	3.452	4.146
Mexiko	3.670	4.216	4.161	4.293	5.600	5.477	5.405	5.906	6.089	6.312	3.639	4.646	6.110
Vereinigte Staaten	29.704	32.089	30.623	31.418	31.861	32.430	31.648	32.927	31.699	29.945	21.332	21.426	23.083
Asien	110.265	123.008	133.673	154.421	224.889	687.848	470.342	238.243	218.683	213.799	135.168	227.569	331.110
Afghanistan	7.373	9.291	8.471	8.951	12.567	94.902	70.011	8.277	7.520	7.581	9.221	31.906	55.259
China	17.922	19.926	21.575	23.041	25.285	28.193	29.358	28.824	27.919	27.514	13.208	16.171	15.654
Indien	12.942	14.895	17.474	18.707	21.304	24.997	26.027	26.946	30.723	36.004	17.840	30.448	48.887
Irak	9.152	7.576	6.871	5.786	8.615	73.122	67.235	24.349	16.625	12.238	8.553	16.707	14.181
Iran	5.791	7.213	8.224	8.016	7.199	19.414	21.056	10.246	14.520	11.880	6.604	10.653	19.288
Israel	2.253	2.321	2.579	2.762	3.095	3.174	2.873	2.848	2.795	2.672	2.057	2.204	2.702
Japan	5.935	7.623	6.868	6.985	6.991	7.212	7.351	7.353	7.663	7.670	3.578	4.625	6.068
Kasachstan	2.598	2.688	2.545	3.211	4.691	4.241	4.756	4.837	4.542	4.904	3.373	4.614	5.084
Republik Korea	4.047	4.644	4.866	5.466	6.233	7.129	7.636	8.103	7.931	7.687	3.937	4.151	6.198
Libanon	2.748	2.879	2.894	3.200	4.959	8.976	7.456	6.082	5.858	6.448	4.265	5.946	7.233
Pakistan	3.277	5.188	6.023	7.120	8.528	25.161	10.194	5.729	5.928	5.907	3.832	6.820	9.307
Syrien	3.647	5.032	9.141	18.789	64.952	326.872	155.412	50.551	30.415	25.222	18.809	42.153	68.321
Thailand	4.541	4.461	4.489	4.612	4.519	4.789	4.993	4.992	5.510	5.477	4.147	3.733	4.524
Vietnam	4.204	3.904	3.540	3.546	4.115	4.842	5.682	5.451	6.587	7.135	6.310	6.352	8.872
Australien und Ozeanien	6.684	6.915	6.755	7.344	7.493	7.896	7.954	7.923	7.806	7.756	5.117	3.127	4.499
Unbekannt, ungeklärt & ohne Angabe	7.366	8.006	6.283	6.051	8.075	34.843	174.074	125.699	154.456	157.695	132.082	136.314	154.989
Insgesamt	798.282	958.299	1.080.936	1.226.493	1.464.724	2.136.954	1.865.122	1.550.721	1.585.112	1.558.612	1.186.702	1.323.466	2.665.772
<i>darunter:</i> <i>Deutsche Staatsangehörige</i>	<i>114.752</i>	<i>116.604</i>	<i>115.028</i>	<i>118.425</i>	<i>122.195</i>	<i>120.713</i>	<i>146.047</i>	<i>166.703</i>	<i>201.531</i>	<i>212.669</i>	<i>191.883</i>	<i>183.650</i>	<i>184.753</i>

1) Ab 2013 einschließlich Kroatien, ab 2021 ohne Vereinigtes Königreich (EU-27).

2) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

3) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.

4) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-3: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Zielländern seit 2010

Zielland	2010	2011	2012	2013 ¹	2014	2015	2016 ²	2017	2018	2019 ³	2020 ⁴	2021	2022
Europa	493.319	512.757	544.800	615.778	713.242	763.886	845.114	735.268	783.482	828.184	650.927	675.423	854.879
EU-Staaten ¹	366.543	385.529	417.504	480.272	575.480	579.209	635.677	587.769	644.074	689.442	537.989	537.307	567.562
Albanien	637	729	790	1.149	2.867	21.890	37.221	15.093	8.536	6.809	5.518	5.301	6.217
Belarus	943	771	780	984	1.083	1.068	1.082	1.232	1.220	1.222	819	889	999
Belgien	4.523	4.405	4.191	5.040	5.329	5.075	4.926	4.583	5.075	5.376	4.622	4.752	5.183
Bosnien und Herzegowina	6.805	8.462	8.855	10.606	13.231	15.904	16.355	12.088	10.887	10.541	8.544	8.287	10.073
Bulgarien	23.785	29.422	33.741	38.594	44.491	45.729	53.675	49.321	56.703	63.321	49.977	53.932	58.671
Dänemark	3.322	3.075	2.928	3.053	3.642	3.782	3.481	3.651	3.843	4.378	3.830	4.720	5.992
Estland	779	832	867	863	938	832	728	690	776	804	781	767	718
Finnland	2.191	2.025	2.175	2.146	2.422	2.305	2.192	2.327	2.188	2.352	1.905	1.824	1.893
Frankreich	18.691	17.281	16.703	17.180	19.518	19.570	18.613	18.266	18.264	20.614	16.351	18.325	18.936
Griechenland	12.641	11.259	12.888	14.215	17.221	16.975	19.030	17.415	19.047	21.540	16.819	17.432	18.086
Irland	2.011	1.872	1.887	2.075	2.354	2.488	2.685	2.288	2.602	2.872	2.102	2.591	3.380
Italien	24.268	23.164	23.378	27.903	36.304	38.235	41.468	39.246	41.318	45.136	33.622	35.002	36.374
Kosovo	3.172	3.070	3.470	4.774	5.729	21.355	19.916	9.274	6.496	5.574	3.910	3.851	4.351
Kroatien	11.333	11.979	11.881	12.753	17.327	20.685	25.741	23.955	26.324	27.706	21.293	20.809	20.683
Lettland	4.165	5.170	5.597	5.474	5.826	4.878	5.103	4.756	5.347	6.009	4.543	4.596	4.234
Litauen	3.713	4.786	5.238	5.915	6.244	5.802	6.659	5.975	7.844	9.305	7.555	7.050	6.289
Luxemburg	2.226	2.598	2.386	2.648	2.822	2.707	2.730	2.637	2.763	3.146	2.882	2.881	2.868
Nordmazedonien	3.879	5.228	5.886	8.509	9.346	12.272	17.458	12.501	10.892	10.822	6.889	6.694	10.509
Montenegro	532	504	645	942	850	1.973	3.892	1.800	1.595	1.271	1.087	1.003	1.449
Niederlande	10.602	10.375	10.346	10.470	11.678	12.243	12.544	12.059	13.305	14.114	12.201	12.206	12.929
Norwegen	2.667	2.319	2.185	2.170	2.266	2.112	2.153	2.062	2.219	2.111	1.827	2.031	2.762
Österreich	19.889	19.776	19.999	20.341	21.438	19.907	20.382	20.085	21.702	23.410	21.687	22.788	24.104
Polen	103.237	106.495	114.425	125.399	138.680	132.387	137.236	119.098	127.041	130.440	98.213	92.228	89.408
Portugal	7.266	6.137	6.090	7.636	8.603	8.181	8.704	8.020	8.457	9.197	7.176	8.218	9.178
Rumänien	48.868	59.330	71.152	85.865	116.729	126.763	156.468	151.810	176.451	189.932	149.100	155.895	169.484
Russische Föderation	13.466	12.272	11.316	14.810	14.494	11.876	11.769	11.792	11.573	11.233	7.707	9.179	9.339
Schweden	4.053	4.088	4.034	3.992	4.575	4.686	4.492	4.313	4.573	4.979	4.339	5.352	6.159
Schweiz	27.386	27.561	25.829	26.957	25.881	24.042	23.961	22.150	23.047	23.456	20.897	23.747	28.906
Slowakei	7.328	7.782	8.633	9.940	11.286	10.354	10.368	9.409	9.947	10.558	8.089	7.275	8.130
Slowenien	1.764	2.048	2.775	3.537	4.003	3.794	3.852	3.021	2.839	2.907	2.249	2.222	2.120
Spanien	16.071	16.007	17.144	20.324	24.151	24.462	24.644	22.472	23.255	24.813	17.401	21.522	26.399
Tschechien	6.067	5.889	6.287	7.377	8.831	8.693	9.374	8.456	8.699	9.502	7.403	6.848	7.670
Türkei	36.033	32.756	32.788	33.644	31.941	30.540	30.505	27.049	29.735	30.506	26.396	30.822	31.804
Ukraine	4.545	3.804	3.755	4.036	4.305	4.893	6.166	6.729	7.057	8.361	6.906	6.377	138.355
Ungarn	21.330	25.000	28.619	34.751	41.024	38.176	41.236	36.851	37.396	37.359	28.838	26.416	26.832
Vereinigtes Königreich	17.259	16.191	15.506	16.685	19.234	19.689	18.391	16.138	17.182	18.487	13.886	15.650	15.342

Fortsetzung Tabelle 1-3: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Zielländern seit 2010

Zielländer	2010	2011	2012	2013 ¹	2014	2015	2016 ²	2017	2018	2019 ³	2020 ⁴	2021	2022
Afrika	21.748	20.617	20.884	23.591	27.435	33.385	44.441	37.977	37.491	33.802	26.113	27.070	29.153
Ägypten	2.298	2.302	2.152	2.488	2.550	3.002	3.319	3.025	3.272	2.919	2.907	2.233	3.527
Algerien	1.272	1.238	1.126	1.273	1.895	3.464	7.680	4.272	3.833	2.595	2.003	2.634	3.587
Kamerun	1.101	964	766	897	941	926	1.285	1.082	1.174	1.491	1.194	949	972
Kenia	1.024	981	721	719	634	684	653	613	687	769	568	628	636
Libyen	714	689	996	1.263	2.233	1.934	1.472	1.659	1.972	2.249	1.897	1.716	1.214
Marokko	2.600	2.435	2.404	2.902	3.310	4.109	8.273	5.773	5.221	4.210	3.042	3.313	4.387
Nigeria	1.327	1.332	1.504	1.570	1.528	2.050	507	544	708	886	420	654	641
Somalia	387	755	591	460	1.114	2.130	152	146	135	119	50	97	112
Südafrika	1.763	1.699	1.697	1.733	1.731	1.544	1.425	1.321	1.454	1.346	853	976	1.155
Tunesien	1.739	1.783	1.972	2.083	2.377	2.408	3.265	2.768	3.078	2.898	2.383	2.320	2.543
Amerika	58.465	55.272	54.140	58.414	60.698	60.942	60.746	53.222	55.286	54.604	39.503	40.377	56.191
Brasilien	6.998	6.793	7.160	7.490	7.694	8.296	8.108	6.436	7.103	8.046	6.316	5.113	6.757
Kanada	6.312	5.603	5.364	5.397	5.555	5.058	5.475	5.121	5.360	5.259	3.858	3.651	6.763
Mexiko	3.019	2.939	3.003	3.339	3.626	4.971	4.161	3.950	4.017	3.873	2.740	2.436	3.436
Vereinigte Staaten	32.243	30.743	29.543	32.354	33.763	32.470	32.743	28.156	28.143	26.611	18.725	19.870	27.630
Asien	81.549	76.205	78.253	85.524	90.135	110.367	107.848	95.453	99.997	97.859	72.815	67.904	77.028
Afghanistan	1.480	1.509	1.948	1.944	1.989	4.971	2.508	1.258	822	775	537	471	542
China	16.234	15.477	14.887	16.009	16.387	17.878	18.935	18.362	19.605	19.674	16.610	14.444	11.281
Indien	10.109	9.996	11.262	12.296	12.766	14.783	16.369	15.076	15.700	15.898	11.311	9.224	10.773
Irak	3.772	3.812	4.344	4.231	3.752	5.777	5.826	3.549	3.084	2.876	1.471	1.461	1.795
Iran	3.049	2.533	2.695	2.842	2.711	3.119	2.662	1.765	1.422	1.490	903	875	1.055
Israel	1.835	1.736	1.746	1.931	1.948	1.925	1.973	1.877	1.929	1.996	1.542	1.714	1.799
Japan	5.939	5.470	5.814	6.501	6.758	6.619	6.972	6.550	6.830	6.921	6.272	4.409	5.062
Kasachstan	1.728	1.584	1.420	1.568	1.487	1.337	1.185	1.168	1.091	1.207	877	939	1.389
Republik Korea	3.813	3.629	3.797	4.392	4.735	5.151	5.566	5.457	5.970	5.731	5.730	3.707	3.995
Libanon	2.607	2.347	2.093	1.976	1.786	1.887	3.742	2.650	2.672	2.263	1.710	1.596	1.875
Pakistan	1.767	1.700	1.956	2.107	2.570	3.580	1.392	1.390	1.522	1.648	1.086	1.275	1.135
Syrien	1.548	1.227	1.250	1.851	2.779	10.140	2.173	1.428	1.601	1.255	613	674	752
Thailand	4.249	3.688	3.643	3.903	4.110	3.880	3.957	3.618	4.141	3.911	2.398	2.788	3.904
Vietnam	3.344	3.082	2.481	2.492	2.208	2.171	2.495	2.257	2.608	2.977	1.956	1.753	2.355
Australien und Ozeanien	7.711	6.957	6.911	7.397	7.828	7.704	7.703	7.616	7.435	7.256	4.679	3.532	5.913
Unbekannt, ungeklärt & ohne Angabe	7.813	7.161	7.003	7.182	14.903	21.267	299.326	205.105	199.936	209.847	172.414	179.997	180.519
Insgesamt	670.605	678.969	711.991	797.886	914.241	997.551	1.365.178	1.134.641	1.185.432	1.231.552	966.451	994.303	1.203.683

1) Ab 2013 einschließlich Kroatien, ab 2021 ohne Vereinigtes Königreich (EU-27).

2) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

3) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.

4) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-4: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach den häufigsten Herkunftsländern sowie Geschlecht im Jahr 2022

Herkunfts- bzw. Zielland	Zuzüge			Fortzüge			Zuzüge			Fortzüge		
	Insgesamt						Ausländische Staatsangehörige					
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Ukraine	1.097.882	402.304	695.578	138.355	44.131	94.224	1.095.617	401.189	694.428	137.916	43.888	94.028
Rumänien	204.637	135.404	69.233	169.484	114.699	54.785	203.958	134.993	68.965	167.968	113.822	54.146
Polen	107.060	69.352	37.708	89.408	60.221	29.187	104.890	68.015	36.875	84.802	57.479	27.323
Türkei	81.108	53.463	27.645	31.804	21.235	10.569	75.134	50.640	24.494	26.082	18.604	7.478
Bulgarien	71.835	44.313	27.522	58.671	37.259	21.412	71.470	44.097	27.373	57.431	36.586	20.845
Syrien	68.321	50.163	18.158	752	470	282	68.165	50.070	18.095	664	415	249
Afghanistan	55.259	35.954	19.305	542	358	184	55.099	35.845	19.254	477	311	166
Indien	48.887	29.768	19.119	10.773	7.197	3.576	48.494	29.560	18.934	10.163	6.855	3.308
Italien	44.943	26.966	17.977	36.374	21.741	14.633	43.197	26.122	17.075	33.160	20.255	12.905
Russische Föderation	31.520	15.469	16.051	9.339	4.595	4.744	25.898	12.466	13.432	6.468	3.034	3.434
Spanien	30.772	17.031	13.741	26.399	14.016	12.383	26.329	14.642	11.687	17.741	9.664	8.077
Ungarn	29.895	19.605	10.290	26.832	17.914	8.918	29.243	19.261	9.982	24.780	16.847	7.933
Serbien	25.678	16.625	9.053	15.226	10.357	4.869	25.465	16.505	8.960	14.841	10.142	4.699
Nordmazedonien	23.325	13.183	10.142	10.509	6.223	4.286	23.260	13.153	10.107	10.427	6.174	4.253
Griechenland	23.295	14.273	9.022	18.086	11.084	7.002	22.616	13.929	8.687	16.645	10.374	6.271
Vereinigte Staaten	23.083	11.623	11.460	27.630	13.636	13.994	16.124	8.322	7.802	18.115	9.040	9.075
Kroatien	22.076	14.491	7.585	20.683	14.385	6.298	21.726	14.319	7.407	19.583	13.829	5.754
Bosnien und Herzegowina	21.569	13.685	7.884	10.073	7.007	3.066	21.464	13.625	7.839	9.888	6.911	2.977
Kosovo	20.560	12.943	7.617	4.351	3.067	1.284	20.416	12.854	7.562	4.211	2.983	1.228

Fortsetzung Tabelle 1-4: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach den häufigsten Herkunftsländern und Geschlecht im Jahr 2022

Herkunfts- bzw. Zi- elland	Zuzüge			Fortzüge			Zuzüge			Fortzüge		
	Insgesamt						Ausländische Staatsangehörige					
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Moldau, Republik	19.953	11.122	8.831	11.477	7.143	4.334	19.904	11.099	8.805	11.424	7.108	4.316
Iran	19.288	9.973	9.315	1.055	609	446	19.016	9.804	9.212	835	483	352
Frankreich	19.088	9.920	9.168	18.936	9.472	9.464	15.021	7.823	7.198	12.635	6.338	6.297
Albanien	19.016	11.281	7.735	6.217	4.067	2.150	18.960	11.249	7.711	6.127	4.013	2.114
Österreich	17.700	9.149	8.551	24.104	12.364	11.740	11.445	5.874	5.571	11.681	6.175	5.506
China	15.654	8.171	7.483	11.281	6.226	5.055	13.705	7.006	6.699	10.270	5.613	4.657
Irak	14.181	8.312	5.869	1.795	1.110	685	13.499	7.945	5.554	1.226	801	425
Schweiz	13.918	7.497	6.421	28.906	15.232	13.674	5.337	2.765	2.572	8.799	4.480	4.319
Vereinigtes Königreich	13.458	7.447	6.011	15.342	7.967	7.375	9.413	5.441	3.972	10.328	5.622	4.706
Brasilien	12.773	6.126	6.647	6.757	3.449	3.308	11.648	5.480	6.168	5.553	2.778	2.775
Niederlande	12.545	7.103	5.442	12.929	6.924	6.005	10.201	5.919	4.282	9.123	5.184	3.939
Georgien	11.906	6.958	4.948	6.174	4.153	2.021	11.777	6.877	4.900	5.931	4.011	1.920
Slowakei	10.595	6.571	4.024	8.130	5.193	2.937	10.503	6.508	3.995	7.961	5.088	2.873
Tschechien	9.987	5.750	4.237	7.670	4.508	3.162	9.502	5.458	4.044	6.886	4.015	2.871
Marokko	9.946	6.394	3.552	4.387	3.449	938	9.534	6.151	3.383	3.930	3.199	731
Pakistan	9.307	5.423	3.884	1.135	799	336	8.942	5.215	3.727	817	624	193
Portugal	9.258	5.640	3.618	9.178	5.408	3.770	8.049	4.979	3.070	6.421	3.961	2.460
Ägypten	9.065	5.771	3.294	3.527	2.245	1.282	8.514	5.506	3.008	2.905	1.956	949
Vietnam	8.872	4.202	4.670	2.355	1.376	979	8.619	4.041	4.578	2.020	1.154	866
Tunesien	8.606	5.324	3.282	2.543	1.976	567	8.212	5.119	3.093	2.226	1.808	418
Libanon	7.233	4.477	2.756	1.875	1.326	549	6.644	4.184	2.460	1.449	1.141	308
Insgesamt	2.665.772	1.372.679	1.293.093	1.203.683	718.955	484.728	2.481.019	1.258.839	1.222.180	935.516	558.592	376.924

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-7: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr

Staatsangehörigkeit	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo	
	2021	2022	Veränderung in %	2021	2022	Veränderung in %	2021	2022
Ukraine	12.379	1.073.173	8.569,3%	6.478	156.066	2.309,2%	5.901	917.107
Rumänien	202.686	217.035	7,1%	163.134	177.854	9,0%	39.552	39.181
Deutschland	183.650	184.753	0,6%	247.829	268.167	8,2%	-64.179	-83.414
Polen	94.446	100.242	6,1%	88.785	82.665	-6,9%	5.661	17.577
Syrien	58.779	92.291	57,0%	10.368	13.351	28,8%	48.411	78.940
Bulgarien	75.734	76.596	1,1%	55.407	60.467	9,1%	20.327	16.129
Türkei	41.928	72.194	72,2%	25.405	26.055	2,6%	16.523	46.139
Afghanistan	40.144	68.510	70,7%	6.522	7.673	17,6%	33.622	60.837
Indien	34.137	53.377	56,4%	11.017	12.843	16,6%	23.120	40.534
Italien	34.766	37.944	9,1%	32.362	33.658	4,0%	2.404	4.286
Russische Föderation	13.718	32.646	138,0%	7.854	7.800	-0,7%	5.864	24.846
Ungarn	27.734	30.141	8,7%	26.584	26.120	-1,7%	1.150	4.021
Kroatien	28.457	24.991	-12,2%	23.475	24.001	2,2%	4.982	990
Serbien	23.103	24.590	6,4%	12.967	13.936	7,5%	10.136	10.654
Nordmazedonien	17.198	23.022	33,9%	6.481	10.232	57,9%	10.717	12.790
Kosovo	21.487	22.342	4,0%	4.323	4.994	15,5%	17.164	17.348
Iran	12.974	22.047	69,9%	3.999	4.243	6,1%	8.975	17.804
Albanien	16.965	22.019	29,8%	6.202	7.114	14,7%	10.763	14.905
Spanien	20.603	21.849	6,0%	13.324	14.543	9,1%	7.279	7.306
Bosnien und Herzegowina	17.708	20.440	15,4%	7.540	9.062	20,2%	10.168	11.378
Griechenland	17.914	19.534	9,0%	16.119	16.519	2,5%	1.795	3.015
Irak	21.383	18.648	-12,8%	7.030	8.784	25,0%	14.353	9.864
Georgien	7.911	16.116	103,7%	4.971	6.163	24,0%	2.940	9.953
Vereinigte Staaten	13.016	15.485	19,0%	10.460	12.226	16,9%	2.556	3.259
China	15.749	15.265	-3,1%	14.196	11.550	-18,6%	1.553	3.715
Marokko	10.227	14.500	41,8%	3.742	4.668	24,7%	6.485	9.832
Moldau, Republik	10.939	14.460	32,2%	4.867	6.517	33,9%	6.072	7.943
Frankreich	12.165	12.515	2,9%	11.517	10.669	-7,4%	648	1.846
Vietnam	7.695	12.176	58,2%	2.085	2.551	22,4%	5.610	9.625
Insgesamt	1.323.466	2.665.772	101,4%	994.303	1.203.683	21,1%	329.163	1.462.089

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-8: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht im Jahr 2022

Staatsangehörigkeit	Zuzüge			Fortzüge		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Ukraine	1.073.173	383.203	689.970	156.066	50.386	105.680
Rumänien	217.035	143.398	73.637	177.854	120.624	57.230
Deutschland	184.753	113.840	70.913	268.167	160.363	107.804
Polen	100.242	65.286	34.956	82.665	56.708	25.957
Syrien	92.291	67.548	24.743	13.351	10.318	3.033
Bulgarien	76.596	47.225	29.371	60.467	38.649	21.818
Türkei	72.194	50.665	21.529	26.055	18.780	7.275
Afghanistan	68.510	44.875	23.635	7.673	6.039	1.634
Indien	53.377	32.828	20.549	12.843	8.516	4.327
Italien	37.944	22.537	15.407	33.658	20.377	13.281
Russische Föderation	32.646	15.509	17.137	7.800	3.537	4.263
Ungarn	30.141	19.536	10.605	26.120	17.532	8.588
Kroatien	24.991	16.085	8.906	24.001	16.439	7.562
Serbien	24.590	16.198	8.392	13.936	9.640	4.296
Nordmazedonien	23.022	12.783	10.239	10.232	5.896	4.336
Kosovo	22.342	14.225	8.117	4.994	3.565	1.429
Iran	22.047	12.248	9.799	4.243	2.975	1.268
Albanien	22.019	13.236	8.783	7.114	4.648	2.466
Spanien	21.849	12.254	9.595	14.543	8.020	6.523
Bosnien und Herzegowina	20.440	13.177	7.263	9.062	6.486	2.576
Griechenland	19.534	12.068	7.466	16.519	10.284	6.235
Irak	18.648	12.055	6.593	8.784	6.577	2.207
Georgien	16.116	9.792	6.324	6.163	4.191	1.972
Vereinigte Staaten	15.485	8.016	7.469	12.226	6.408	5.818
China	15.265	7.759	7.506	11.550	6.202	5.348
Marokko	14.500	9.478	5.022	4.668	3.699	969
Moldau, Republik	14.460	6.874	7.586	6.517	3.409	3.108
Frankreich	12.515	6.397	6.118	10.669	5.350	5.319
Vietnam	12.176	5.913	6.263	2.551	1.450	1.101
Pakistan	11.408	7.669	3.739	4.679	3.973	706
Brasilien	10.742	4.827	5.915	4.936	2.321	2.615
Slowakei	10.342	6.368	3.974	8.244	5.270	2.974
Ägypten	9.168	6.248	2.920	3.020	2.103	917
Tunesien	9.100	5.759	3.341	2.466	1.979	487
Nigeria	9.003	6.155	2.848	5.507	3.790	1.717
Portugal	8.113	5.085	3.028	6.326	4.000	2.326
Österreich	8.045	4.191	3.854	7.061	3.796	3.265
Tschechien	7.546	4.360	3.186	5.954	3.504	2.450
Insgesamt	2.665.772	1.372.679	1.293.093	1.203.683	718.955	484.728

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-9: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern im Jahr 2022

Bundesland	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo		Gesamtbevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung	Zuzüge pro 1.000 der Bevölkerung	Fortzüge pro 1.000 der Bevölkerung
	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	An teil	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	An teil	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige			
Baden-Württemberg	385.937	360.301	93,4%	197.626	155.091	78,5%	188.311	205.210	11.280.257	34,2	17,5
Bayern	444.027	420.180	94,6%	226.772	187.137	82,5%	217.255	233.043	13.369.393	33,2	17,0
Berlin	166.028	153.666	92,6%	70.075	54.276	77,5%	95.953	99.390	3.755.251	44,2	18,7
Brandenburg	62.950	58.236	92,5%	21.722	15.534	71,5%	41.228	42.702	2.573.135	24,5	8,4
Bremen	23.417	21.366	91,2%	8.884	6.280	70,7%	14.533	15.086	684.864	34,2	13,0
Hamburg	69.908	64.559	92,3%	25.817	18.609	72,1%	44.091	45.950	1.892.122	36,9	13,6
Hessen	222.443	208.328	93,7%	102.563	81.467	79,4%	119.880	126.861	6.391.360	34,8	16,0
Mecklenburg-Vorpommern	41.017	38.320	93,4%	14.128	10.543	74,6%	26.889	27.777	1.628.378	25,2	8,7
Niedersachsen	260.751	239.226	91,7%	111.943	89.534	80,0%	148.808	149.692	8.140.242	32,0	13,8
Nordrhein-Westfalen	529.453	489.361	92,4%	241.825	180.266	74,5%	287.628	309.095	18.139.116	29,2	13,3
Rheinland-Pfalz	126.444	116.633	92,2%	59.236	45.219	76,3%	67.208	71.414	4.159.150	30,4	14,2
Saarland	30.091	27.343	90,9%	12.134	8.408	69,3%	17.957	18.935	992.666	30,3	12,2
Sachsen	110.814	104.183	94,0%	37.237	28.506	76,6%	73.577	75.677	4.086.152	27,1	9,1
Sachsen-Anhalt	61.421	57.377	93,4%	21.741	16.727	76,9%	39.680	40.650	2.186.643	28,1	9,9
Schleswig-Holstein	70.168	64.401	91,8%	30.552	20.978	68,7%	39.616	43.423	2.953.270	23,8	10,3
Thüringen	60.903	57.539	94,5%	21.428	16.941	79,1%	39.475	40.598	2.126.846	28,6	10,1
Deutschland	2.665.772	2.481.019	93,1 %	1.203.683	935.516	77,7 %	1.462.089	1.545.503	84.358.845	31,6	14,3

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik, Bevölkerungsfortschreibung

Tabelle 1-10: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern seit 2013

Bundesland	2013		2014		2015		2016 ¹		2017	
	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige
Baden-Württemberg	341.516	341.516	191.048	171.260	341.516	320.942	291.911	270.195	252.211	229.722
Bayern	349.708	349.708	212.794	191.945	349.708	328.561	316.217	293.311	282.563	257.523
Berlin	108.195	108.195	77.104	68.373	108.195	99.867	127.457	114.964	102.290	88.321
Brandenburg	39.901	39.901	14.050	11.751	39.901	37.519	35.916	32.905	25.778	22.291
Bremen	21.539	21.539	11.602	10.553	21.539	20.465	21.161	19.624	16.384	14.526
Hamburg	48.173	48.173	32.412	28.776	48.173	44.425	54.438	49.024	43.809	37.131
Hessen	182.983	182.983	99.259	89.877	182.983	173.192	176.885	166.164	134.488	122.249
Mecklenburg-Vorpommern	31.386	31.386	9.757	8.564	31.386	30.173	24.139	22.383	17.651	15.644
Niedersachsen	206.650	206.650	99.001	89.309	206.650	193.408	175.201	159.176	145.901	127.379
Nordrhein-Westfalen	485.047	485.047	207.423	185.640	485.047	463.195	369.666	341.442	309.250	276.711
Rheinland-Pfalz	97.276	97.276	44.867	39.480	97.276	91.922	85.648	78.578	69.714	61.654
Saarland	23.539	23.539	10.365	8.678	23.539	21.728	20.867	18.666	16.011	13.452
Sachsen	64.641	64.641	26.043	22.841	64.641	61.126	50.304	45.403	45.065	38.803
Sachsen-Anhalt	43.692	43.692	11.257	10.009	43.692	42.250	31.328	28.901	25.279	22.251
Schleswig-Holstein	49.379	49.379	21.188	17.717	49.379	45.706	56.476	52.837	38.438	32.927
Thüringen	43.329	43.329	12.766	11.135	43.329	41.762	27.508	25.502	25.889	23.434
Deutschland	2.136.954	2.136.954	1.080.936	965.908	2.136.954	2.016.241	1.865.122	1.719.075	1.550.721	1.384.018

Fortsetzung Tabelle 1-10: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern seit 2013

Bundesland	2018		2019		2020 ²		2021		2022	
	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige
Baden-Württemberg	250.400	224.211	246.814	216.801	185.810	158.748	199.702	174.425	385.937	360.301
Bayern	284.037	258.295	272.870	246.670	208.217	182.862	236.551	212.977	444.027	420.180
Berlin	108.632	92.793	110.619	94.821	81.206	68.104	93.222	80.881	166.028	153.666
Brandenburg	27.925	22.807	28.789	23.212	22.428	17.658	24.620	19.926	62.950	58.236
Bremen	16.521	14.100	15.916	13.520	11.710	9.581	12.959	10.839	23.417	21.366
Hamburg	39.392	32.832	39.348	32.565	31.407	24.901	33.996	28.601	69.908	64.559
Hessen	143.303	126.588	142.003	124.530	105.334	90.443	114.278	100.014	222.443	208.328
Mecklenburg-Vorpommern	18.195	15.211	18.492	15.275	15.164	12.164	16.084	13.530	41.017	38.320
Niedersachsen	154.372	130.598	151.149	126.639	113.276	93.540	128.077	106.598	260.751	239.226
Nordrhein-Westfalen	306.232	269.360	297.530	256.248	227.316	186.339	257.874	217.763	529.453	489.361
Rheinland-Pfalz	77.137	64.560	76.667	64.060	60.552	50.128	64.352	54.686	126.444	116.633
Saarland	15.492	12.258	15.124	11.809	12.313	9.524	13.388	10.770	30.091	27.343
Sachsen	49.473	40.872	50.098	41.230	38.771	31.296	44.071	37.455	110.814	104.183
Sachsen-Anhalt	27.186	22.808	27.817	23.193	22.328	18.326	25.622	21.743	61.421	57.377
Schleswig-Holstein	38.891	31.851	38.791	32.251	30.375	24.162	32.423	26.676	70.168	64.401
Thüringen	27.924	24.437	26.585	23.119	20.495	17.043	26.247	22.932	60.903	57.539
Deutschland	1.585.112	1.383.581	1.558.612	1.345.943	1.186.702	994.819	1.323.466	1.139.816	2.665.772	2.481.019

1) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

2) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-11: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern seit 2013

Bundesland	2013		2014		2015		2016 ¹		2017	
	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige
Baden-Württemberg	142.792	118.038	164.971	139.454	172.278	148.142	211.415	177.333	174.991	143.999
Bayern	156.604	128.037	190.071	154.630	189.759	159.222	218.410	180.415	213.467	177.751
Berlin	50.601	41.302	58.653	49.401	62.482	53.729	81.200	59.890	65.744	48.148
Brandenburg	10.773	8.131	12.294	9.690	14.549	12.069	24.921	18.021	19.509	13.600
Bremen	7.136	6.048	7.850	6.563	7.892	6.776	13.498	10.392	10.197	7.735
Hamburg	25.125	20.695	19.091	14.831	30.757	26.441	33.587	23.873	25.341	18.627
Hessen	70.950	59.438	76.856	65.127	89.288	78.301	129.682	105.414	99.101	77.282
Mecklenburg-Vorpommern	6.890	5.375	7.759	6.190	10.935	9.544	14.483	10.593	13.161	9.786
Niedersachsen	75.986	66.666	85.138	75.489	87.051	77.943	137.021	111.836	107.296	85.485
Nordrhein-Westfalen	159.301	133.656	182.039	155.931	211.112	186.023	313.287	247.378	242.372	183.499
Rheinland-Pfalz	31.564	25.060	37.693	31.039	43.645	36.987	64.738	49.019	53.529	39.519
Saarland	7.437	5.550	9.638	7.587	8.362	6.615	11.300	7.553	11.153	7.396
Sachsen	20.163	15.456	21.260	16.767	23.206	18.801	39.250	28.879	33.772	24.346
Sachsen-Anhalt	8.622	6.789	11.356	9.627	13.857	12.263	19.748	14.006	20.566	15.238
Schleswig-Holstein	14.506	10.141	18.593	14.392	19.376	15.413	30.599	21.571	26.566	19.140
Thüringen	9.436	7.222	10.979	8.887	13.003	11.010	22.039	17.594	17.876	13.909
Deutschland	797.886	657.604	914.241	765.605	997.552	859.279	1.365.178	1.083.767	1.134.641	885.460

Fortsetzung Tabelle 1-11: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern seit 2013

Bundesland	2018		2019 ²		2020 ³		2021		2022	
	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige	Insgesamt	Ausländische Staatsangehörige
Baden-Württemberg	193.655	156.911	200.151	161.654	158.167	126.490	157.670	120.798	197.626	155.091
Bayern	206.254	171.719	217.625	182.737	177.224	146.073	184.189	146.513	226.772	187.137
Berlin	70.761	52.411	80.515	61.324	63.935	49.687	67.740	51.419	70.075	54.276
Brandenburg	22.275	15.549	22.192	15.581	17.054	11.771	16.058	10.433	21.722	15.534
Bremen	10.687	7.855	14.743	10.469	8.512	6.111	12.348	8.881	8.884	6.280
Hamburg	30.263	22.990	34.484	25.036	23.767	16.509	24.741	17.269	25.817	18.609
Hessen	110.064	86.956	110.177	88.297	82.099	65.271	92.436	72.132	102.563	81.467
Mecklenburg-Vorpommern	13.446	9.821	14.263	10.478	11.196	8.229	10.169	7.199	14.128	10.543
Niedersachsen	109.363	87.164	112.933	89.710	86.127	68.608	86.187	67.073	111.943	89.534
Nordrhein-Westfalen	243.384	183.159	244.616	183.268	197.870	145.677	204.214	147.126	241.825	180.266
Rheinland-Pfalz	56.339	41.843	58.742	44.279	45.380	33.896	46.466	33.854	59.236	45.219
Saarland	11.525	7.801	11.767	7.964	9.048	5.736	8.915	5.619	12.134	8.408
Sachsen	35.953	26.128	38.805	28.624	29.828	21.826	28.454	20.332	37.237	28.506
Sachsen-Anhalt	23.040	17.456	22.602	17.214	17.870	13.068	16.427	11.712	21.741	16.727
Schleswig-Holstein	28.929	20.634	28.497	19.489	22.794	15.620	22.771	14.669	30.552	20.978
Thüringen	19.494	15.184	19.440	15.134	15.580	11.640	15.518	11.445	21.428	16.941
Deutschland	1.185.432	923.581	1.231.552	961.258	966.451	746.212	994.303	746.474	1.203.683	935.516

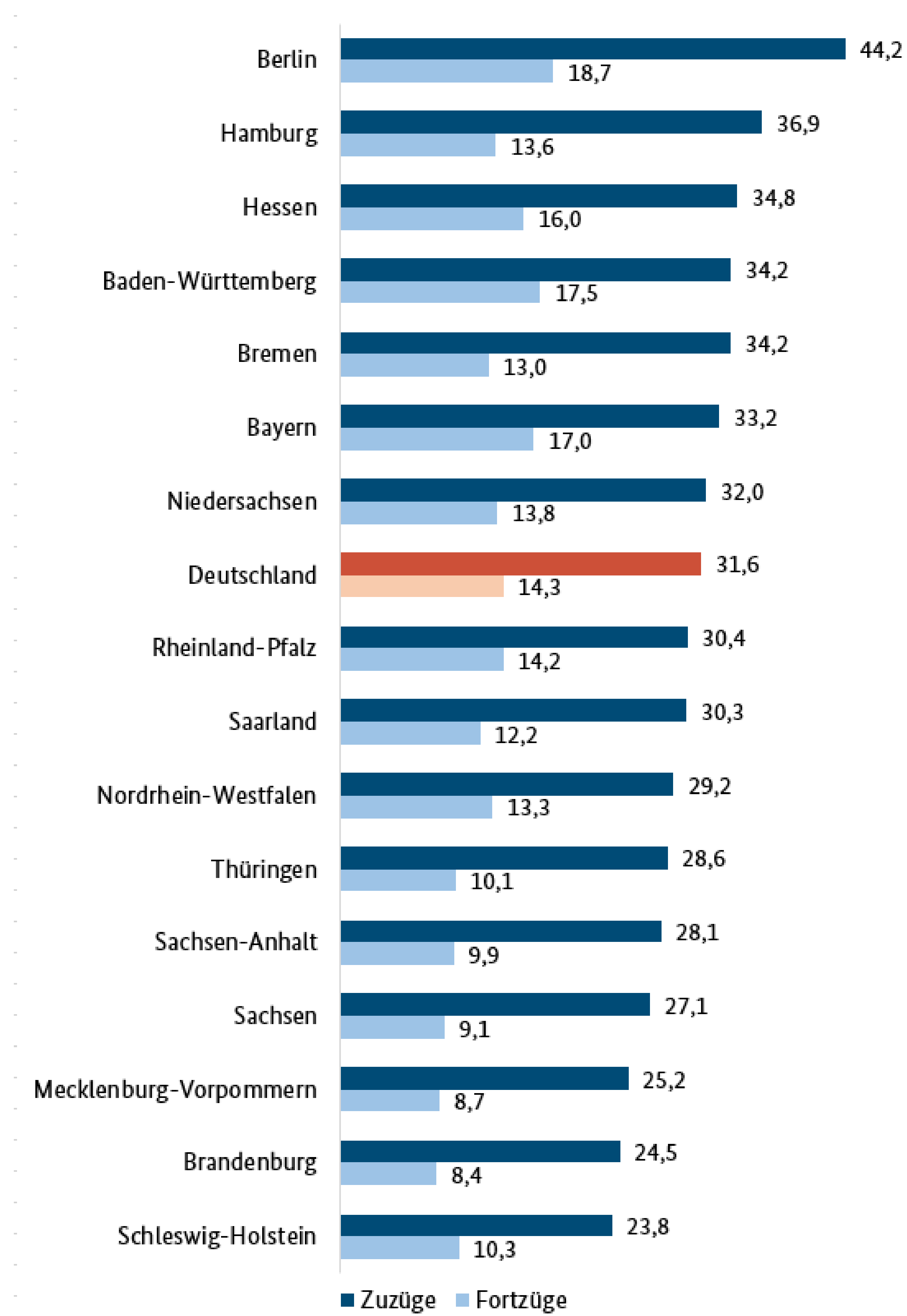
1) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

2) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.

3) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Abbildung 1-24: Zu- und Fortzüge im Jahr 2022 nach Bundesland pro 1.000 der Bevölkerung



Quellen: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik und Bevölkerungsfortschreibung

Tabelle 1-12: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Altersgruppen seit 2010

Jahr	Unter 18 Jahren	18 bis unter 25 Jahre	25 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und mehr	Insgesamt
Zuzüge						
2010	91.209	178.705	322.066	190.046	16.256	798.282
2011	107.917	208.566	391.592	232.851	17.373	958.299
2012	130.414	234.045	439.078	259.153	18.246	1.080.936
2013	163.216	266.116	490.506	286.647	20.008	1.226.493
2014	221.511	316.173	573.828	330.130	23.082	1.464.724
2015	421.176	495.311	792.222	402.966	25.279	2.136.954
2016 ¹	358.109	420.822	687.516	374.410	24.265	1.865.122
2017	232.254	340.898	598.483	355.974	23.112	1.550.721
2018	212.239	348.825	619.379	380.379	24.290	1.585.112
2019 ²	204.319	339.722	610.473	378.740	25.358	1.558.612
2020 ³	156.430	235.221	467.180	305.111	22.760	1.186.702
2021	191.370	283.598	516.385	307.118	24.995	1.323.466
2022	597.157	450.444	882.369	617.880	117.922	2.665.772
Fortzüge						
2010	60.589	113.107	277.260	189.454	30.195	670.605
2011	62.570	118.508	280.461	191.527	25.903	678.969
2012	64.441	126.286	294.168	201.330	25.766	711.991
2013	75.909	141.985	328.611	223.747	27.634	797.886
2014	88.270	162.601	378.466	253.977	30.927	914.241
2015	111.005	186.121	408.726	261.866	29.834	997.552
2016 ¹	168.558	271.731	550.429	340.157	34.303	1.365.178
2017	116.955	221.584	464.482	298.277	33.343	1.134.641
2018	114.298	231.762	481.455	323.520	34.397	1.185.432
2019 ²	111.902	233.455	498.899	347.662	39.634	1.231.552
2020 ³	88.877	172.093	390.069	280.566	34.846	966.451
2021	103.332	156.940	393.353	292.377	48.301	994.303
2022	178.701	194.315	442.462	331.115	57.090	1.203.683

1) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

2) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.

3) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-13: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Geschlecht seit 2010

Jahr	Zuzüge				Fortzüge			
	männlich	weiblich	Anteil weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	Anteil weiblich	insgesamt
2010	475.575	322.707	40,4%	798.282	406.556	264.049	39,4%	670.605
2011	578.353	379.946	39,6%	958.299	417.879	261.090	38,5%	678.969
2012	652.321	428.615	39,7%	1.080.936	443.842	268.149	37,7%	711.991
2013	738.740	487.753	39,8%	1.226.493	498.936	298.950	37,5%	797.886
2014	887.234	577.490	39,4%	1.464.724	574.595	339.646	37,2%	914.241
2015	1.366.230	770.724	36,1%	2.136.954	633.805	363.746	36,5%	997.551
2016 ¹	1.151.987	713.135	38,2%	1.865.122	903.363	461.815	33,8%	1.365.178
2017	942.997	607.724	39,2%	1.550.721	744.469	390.172	34,4%	1.134.641
2018	971.945	613.167	38,7%	1.585.112	780.532	404.900	34,2%	1.185.432
2019 ²	956.599	602.013	38,6%	1.558.612	808.678	422.874	34,3%	1.231.552
2020 ³	730.584	456.118	38,4%	1.186.702	633.989	332.462	34,4%	966.451
2021	802.177	521.289	39,4%	1.323.466	643.665	350.638	35,3%	994.303
2022	1.372.679	1.293.093	48,5%	2.665.772	718.955	484.728	40,3%	1.203.683

1) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

2) Die Wanderungszahlen 2019 enthalten Abmeldungen von Amts wegen von EU-Staatsangehörigen, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Fortzugszahl 2019 nur beschränkt mit den Werten davor und danach vergleichbar.

3) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 1-14: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2022 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln¹

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltstitel				EU-Aufenthaltsrecht	Aufenthaltsgestattung Ankunfts- Nachweis ³	Duldung ⁴	Sonstige	Gesamt		
	Bildung	Erwerbs- tätigkeit ²	Humanitäre Gründe	Familiäre Gründe					absolut	darunter: weiblich	Anteil weib- lich
Ukraine	435	1.050	806.285	2.245	890	31.405	665	297.705	1.140.680	730.310	64,0%
Syrien	1.165	250	17.735	9.405	45	43.190	2.815	18.645	93.245	23.935	25,70%
Afghanistan	245	75	22.870	2.150	25	31.675	4.090	11.385	72.515	23.665	32,60%
Türkei	3.305	5.420	1.510	8.945	705	27.025	1.865	21.110	69.880	20.930	30,00%
Indien	11.140	10.515	210	8.900	225	1.090	345	20.530	52.955	20.110	38,00%
Russische Föderation	1.630	5.130	4.330	6.495	325	3.750	930	10.605	33.190	17.410	52,50%
Albanien	560	3.725	50	3.500	965	1.910	795	12.920	24.420	8.815	36,10%
Iran	2.710	1.885	1.245	2.655	25	7.065	760	6.180	22.525	10.020	44,50%
Serbien ⁵	280	4.260	240	3.115	1.065	1.470	1.110	10.690	22.230	7.715	34,70%
Nordmazedonien	100	3.090	55	2.495	1.820	3.640	1.725	8.685	21.610	9.495	43,90%
Kosovo	700	4.760	95	5.660	305	260	295	8.655	20.730	7.670	37,00%
Bosnien und Herzegowina	535	3.950	125	3.575	605	540	430	9.045	18.810	6.745	35,90%
Georgien	385	315	1.580	230	75	8.345	1.635	6.050	18.620	6.440	34,60%
Irak	170	60	1.620	1.135	35	10.370	2.015	2.600	18.005	6.310	35,00%
Moldau	25	55	1.310	105	2.720	2.815	2.010	6.675	15.715	7.350	46,80%
Marokko	2.145	310	495	1.400	570	1.455	675	7.925	14.975	4.860	32,50%
Vereinigte Staaten	3.215	3.565	115	2.245	195	20	15	5.570	14.945	7.170	48,00%
China	3.945	2.220	205	1.070	75	280	120	6.855	14.770	7.120	48,20%
Vietnam	2.715	565	2.005	1.555	55	445	400	5.390	13.135	6.530	49,70%
Pakistan	1.350	805	350	2.080	195	1.580	600	4.475	11.425	3.625	31,70%
Insgesamt	36.740	73.065	862.430	93.960	15.570	211.485	31.880	569.175	1.932.955	1.027.335	53,1%

1) Ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte „Insgesamt“ erklärt sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltstitel aufgeführt sind. So sind in der Tabelle etwa Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, sowie Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, nicht enthalten. Ab dem Berichtsjahr 2022 wird auf Grund von methodischen Weiterentwicklungen eine neue Kategorisierung vorgenommen. Dies bedeutet, dass sämtliche einschlägigen Speichersachverhalte im AZR neu bewertet und Wanderungskategorien zugeordnet wurden. Infolgedessen sind einige zuvor getrennt ausgewiesene Speichersachverhalte, wie die Niederlassungserlaubnisse, nun den konkreten Aufenthaltszwecken zugeordnet. Dadurch sind die Angaben nur noch eingeschränkt mit denen in früheren Migrationsberichten vergleichbar.

2) Nach §§ 18–21 AufenthG.

3) Ab dem Berichtsjahr 2021 werden Aufenthaltsgestattung und Ankunftsachverhalte gemeinsam ausgewiesen, im Migrationsbericht 2020 wurden Personen mit einem Ankunftsachverhalte noch unter der Kategorie „sonstige Gründen“ ausgewiesen. Die Werte für das Jahr 2020 wurden in dieser Darstellung nachrichtlich angepasst. Bei einem Ankunftsachverhalte handelt es sich um die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende (§ 63a AsylG).

4) Hierbei handelt es sich vielfach um Personen, die im Vorjahr als Schutzsuchende eingereist sind und nach einem negativen Bescheid eine Duldung erhielten.

5) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 1-15: Ausländische Staatsangehörige, die von 2015 bis 2021 zugewandert sind, mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Staatsangehörigkeit	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Rumänien	115.225	123.135	108.930	109.945	110.055	97.685	93.250
Syrien	380.910	68.950	68.115	41.550	38.245	27.180	53.100
Polen	102.375	83.465	76.075	69.550	63.445	55.235	50.480
Bulgarien	52.560	50.655	46.380	44.290	46.115	44.885	41.360
Afghanistan	130.930	9.250	8.760	9.410	10.935	12.435	39.645
Indien	17.550	22.360	20.580	24.590	30.530	17.080	29.680
Türkei	18.020	24.960	23.725	27.675	29.940	20.230	29.660
Italien	35.135	33.520	30.690	29.460	27.835	22.580	19.900
Kosovo	21.435	14.680	14.400	15.000	17.845	13.100	18.980
Kroatien	42.170	42.160	40.265	37.735	31.170	22.520	18.525
Irak	94.180	23.940	22.760	16.310	13.270	9.515	18.350
Serbien ¹	18.575	14.785	13.115	13.345	14.665	12.580	15.065
Ungarn	32.830	28.665	25.415	21.935	18.560	15.465	14.490
Albanien	33.330	9.985	9.080	12.815	15.090	11.315	13.890
China	18.420	21.310	18.985	17.615	18.390	8.385	13.260
Spanien	15.500	13.430	11.915	11.225	11.545	11.545	13.260
Sonstige Staatsangehörigkeiten	425.625	340.730	309.815	305.550	319.575	236.250	279.315
Insgesamt	1.554.760	925.980	849.010	808.005	817.200	637.985	762.220

Anmerkung: Abweichungen zu den zuvor berichteten Gesamtsummen sind durch die angewandte Fünfferrundung bedingt.

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-1: Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen (ohne deutsche Staatsangehörige) über die Grenzen Deutschlands in den Jahren 2021 und 2022

Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021
Belgien	2.579	2.555	1.996	1.839	583	716
Bulgarien	76.596	75.734	60.467	55.407	16.129	20.327
Dänemark	1.831	1.853	1.911	1.981	-80	-128
Estland	689	602	521	649	168	-47
Finnland	1.517	1.200	1.268	1.282	249	-82
Frankreich	12.515	12.165	10.669	11.517	1.846	648
Griechenland	19.534	17.914	16.519	16.119	3.015	1.795
Irland	2.699	2.310	1.845	1.641	854	669
Italien	37.944	34.766	33.658	32.362	4.286	2.404
Kroatien	24.991	28.457	24.001	23.475	990	4.982
Lettland	5.224	5.292	4.215	4.648	1.009	644
Litauen	6.306	6.855	6.234	7.071	72	-216
Luxemburg	2.497	2.419	1.664	1.740	833	679
Malta	130	115	79	67	51	48
Niederlande	7.521	7.564	6.547	6.786	974	778
Österreich	8.045	8.020	7.061	7.529	984	491
Polen	100.242	94.446	82.665	88.785	17.577	5.661
Portugal	8.113	7.174	6.326	6.237	1.787	937
Rumänien	217.035	202.686	177.854	163.134	39.181	39.552
Schweden	3.651	2.646	1.965	2.028	1.686	618
Slowakei	10.342	9.474	8.244	7.566	2.098	1.908
Slowenien	1.786	1.738	1.663	1.700	123	38
Spanien	21.849	20.603	14.543	13.324	7.306	7.279
Tschechien	7.546	7.023	5.954	5.664	1.592	1.359
Ungarn	30.141	27.734	26.120	26.584	4.021	1.150
Zypern	421	354	265	268	156	86
EU insgesamt	611.744	581.699	504.254	489.403	107.490	92.296

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 3-18: Die wichtigsten Zuwanderungsgruppen¹ 2021 und 2022

Zuwanderungsgruppen	2021	2022
EU-Binnenmigration ²	581.699	611.744
Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen	84.095	93.960
Spätaussiedler/-innen einschließlich Familienangehörigen	7.052	7.010
Jüdische Zuwanderung	509	590
Asylerstanträge	148.233	217.774
Erwerbsmigration	41.100	73.065
Bildungsmigration	41.840	60.395
Deutsche Staatsangehörige	183.650	184.753

1) Eine Addition der Zuwanderungsgruppen zu einer Gesamtsumme ist aufgrund unterschiedlicher Erhebungskriterien (z. B. Fall- vs. Personenstatistik) und Doppelzählungen (z. B. EU-Binnenmigration und Saisonarbeitnehmerinnen und Saisonarbeitnehmer aus EU-Staaten) nicht möglich. Abweichungen der für 2021 genannten Werte zu denen im Migrationsbericht 2021 auf Basis des AZR ergeben sich aus einer veränderten statistischen Kategorisierung und der Anwendung der Fünfferrundung.

2) EU-27; jeweils ohne deutsche Staatsangehörige.

Quellen: Statistisches Bundesamt, BAMF, Bundesverwaltungsamt, Ausländerzentralregister

Tabelle 3-19: Erwerbsmigration aus Drittstaaten kategorisiert nach Aufenthaltstiteln im Ausländerzentralregister

Beschäftigungsform	Aufenthaltstitel
Fachkraft mit Berufsausbildung	§ 18a AufenthG (Fachkraft mit Berufsausbildung)
Fachkraft mit akademischer Ausbildung	§ 18b Abs. 1 AufenthG (Fachkraft mit akademischer Ausbildung)
Blaue Karte EU	§ 18b Abs. 2 S. 1 AufenthG (Blaue Karte EU, Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, Regelberufe)
	§ 18b Abs. 2 S. 2 AufenthG (Blaue Karte EU, Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, Mangelberufe)
(Mobile) Forschende	§ 18d Abs. 1 (Forscher)
	§ 18d Abs. 6 AufenthG (in einem anderen Mitgliedstaat als international Schutzberechtigte anerkannte Forscher)
	§ 18f Abs. 1 (mobile Forscher)
(Mobiler-) ICT-Karte	§ 19 Abs. 1 (ICT-Karte)
	§ 19b Abs. 1 (Mobiler-ICT-Karte)
Non-formal qualifizierte Personen mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung	§ 19c Abs. 2 AufenthG (non-formale qualifizierte Beschäftigung i. V. m. § 6 BeschV)
	§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV (Beschäftigung in ausgewählten Berufen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung)
Arbeitsplatzsuche	§ 20 Abs. 1 AufenthG (Arbeitsplatzsuche für Fachkraft mit Berufsausbildung)
	§ 20 Abs. 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche für Fachkraft mit akademischer Ausbildung)
	§ 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG (Arbeitsplatzsuche Studium in Deutschland)
	§ 20 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche Forschungstätigkeit)
	§ 20 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche qualifizierter Berufsausbildung in Deutschland)
	§ 20 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation)
Selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit	§ 21 Abs. 1 AufenthG (selbstständige Tätigkeit wirtschaftliches Interesse)
	§ 21 Abs. 2 AufenthG (selbstständige Tätigkeit völkerrechtliche Vergünstigung)
	§ 21 Abs. 2a AufenthG (selbstständige Tätigkeit - Absolvent inländischer Hochschule)
	§ 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)
Niederlassungserlaubnis	§ 18c Abs. 1 AufenthG (Fachkräfte)
	§ 18c Abs. 2 S. 1 AufenthG (Inhaber einer Blauen Karte EU 33 Monaten)
	§ 18c Abs. 2 S. 3 AufenthG (Inhaber einer Blauen Karte EU 21 Monaten)
	§ 18c Abs. 3 AufenthG (besonders hochqualifizierte Fachkräfte)
	§ 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbstständige Tätigkeit)
Sonstige Beschäftigungszwecke	§ 19c Abs. 1 AufenthG (übrige Beschäftigungssachverhalte der BeschV)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 BeschV (internationaler Personalaustausch)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BeschV (internationaler Personalaustausch)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 11 Abs. 1 BeschV (Sprachlehrer)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 11 Abs. 2 BeschV (Spezialitätenköche)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 12 BeschV (Au pair)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV (Freiwilligendienst)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 2 BeschV (Beschäftigung aus karitativen Gründen)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1a BeschV (Beschäftigung aus religiösen Gründen)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 15 Nr. 3 und Nr. 5 BeschV (öffentlich geförderte Praktika)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 15 Nr. 4 und Nr. 6 BeschV (Praktika)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 19 Abs. 2 BeschV (Beschäftigung im Rahmen von Werklieferungsverträgen)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 21 BeschV (vorübergehende Dienstleistungserbringung)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22 Nr. 4 BeschV (Berufssportler und -trainer)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22 Nr. 5 BeschV (e-Sportler)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24 Nr. 3 BeschV (Personal auf Binnenschiffen)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24 Nr. 4 BeschV (Besatzungen von Luftfahrzeugen)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24a BeschV (Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 25 BeschV (Kultur, Unterhaltung, Gastspiele, Film- und Fernsehproduktionen)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV (bestimmte Staatsangehörige)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV (bestimmte Staatsangehörige)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 29 Abs. 3 BeschV (zwischenstaatliche Vereinbarungen)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 29 Abs. 5 BeschV (Freihandelsabkommen)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 3 BeschV (Leitende Angestellte, Führungskräfte und Spezialisten)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 5 Nr. 1 und 2 BeschV (Wissenschaft und Forschung)
	§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 5 Nr. 3 bis 5 BeschV (Wissenschaft, Forschung und Entwicklung)

Weitere Formen der Erwerbsmigration	§ 19c Abs. 3 AufenthG (Beschäftigung im öffentlichen Interesse)
	§ 19c Abs. 4 AufenthG (Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn)
	§ 19d Abs. 1 Nr. 1 a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit Berufsausbildung in Deutschland)
	§ 19d Abs. 1 Nr. 1 b AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit Hochschulabschluss)
	§ 19d Abs. 1 Nr. 1 c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, die seit 3 Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt haben)
	§ 19d Abs. 1a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete im Anschluss an eine Ausbildung)
	§ 19e Abs. 1 AufenthG (europäischer Freiwilligendienst)

Tabelle 3-20: Erwerbsmigration aus Drittstaaten kategorisiert nach Qualifikationsniveau

Aufenthaltstitel	Fachkraft (Definition nach § 18 Auf- enthG)	Personen mit qualifizierter Tätigkeit
§ 18a AufenthG (Fachkraft mit Berufsausbildung)		
§ 18b Abs. 1 AufenthG (Fachkraft mit akademischer Ausbildung)		
§ 18b Abs. 2 S. 1 AufenthG (Blaue Karte EU, Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, Regelberufe)		
§ 18b Abs. 2 S. 2 AufenthG (Blaue Karte EU, Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, Mangelberufe)		
§ 18d Abs. 1 (Forscher)		
§ 18d Abs. 6 AufenthG (in einem anderen Mitgliedstaat als international Schutzberechtigte anerkannte Forscher)		
§ 18f Abs. 1 (mobile Forscher)		
§ 19 Abs. 1 (ICT-Karte)		
§ 19b Abs. 1 (Mobiler-ICT-Karte)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 BeschV (internationaler Personalaustausch)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BeschV (internationaler Personalaustausch)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 3 BeschV (Leitende Angestellte, Führungskräfte und Spezialisten)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 5 Nr. 1 und 2 BeschV (Wissenschaft und Forschung)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 5 Nr. 3 bis 5 BeschV (Wissenschaft, Forschung und Entwicklung)		
§ 19c Abs. 4 AufenthG (Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn)		
§ 19d Abs. 1 Nr. 1 a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit Berufsausbildung in Deutschland)		
§ 19d Abs. 1 Nr. 1 b AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit Hochschulabschluss)		
§ 19d Abs. 1 Nr. 1 c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, die seit 3 Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt haben)		
§ 19d Abs. 1a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete im Anschluss an eine Ausbildungsduldung)		
§ 20 Abs. 1 AufenthG (Arbeitsplatzsuche für Fachkraft mit Berufsausbildung)		
§ 20 Abs. 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche für Fachkraft mit akademischer Ausbildung)		
§ 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG (Arbeitsplatzsuche Studium in Deutschland)		
§ 20 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche Forschungstätigkeit)		
§ 20 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche qualifizierter Berufsausbildung in Deutschland)		
§ 20 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation)		
§ 21 Abs. 2a AufenthG (selbstständige Tätigkeit - Absolvent inländischer Hochschule)		
§ 18c Abs 1 AufenthG (Fachkräfte)		
§ 18c Abs. 2 S. 1 AufenthG (Inhaber einer Blauen Karte EU 33 Monaten)		
§ 18c Abs. 2 S. 3 AufenthG (Inhaber einer Blauen Karte EU 21 Monaten)		
§ 18c Abs. 3 AufenthG (besonders hochqualifizierte Fachkräfte)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 11 Abs. 1 BeschV (Sprachlehrer)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 11 Abs. 2 BeschV (Spezialitätenköche)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 15 Nr. 3 und Nr. 5 BeschV (öffentlich geförderte Praktika)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 15 Nr. 4 und Nr. 6 BeschV (Praktika)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 19 Abs. 2 BeschV (Beschäftigung im Rahmen von Werklieferungsverträgen)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 21 BeschV (vorübergehende Dienstleistungserbringung)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24 Nr. 4 BeschV (Besatzung en von Luftfahrzeugen)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24a BeschV (Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer)		
§ 19c Abs. 2 AufenthG (non-formale qualifizierte Beschäftigung i. V. m. § 6 BeschV)		
§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV (Beschäftigung in ausgewählten Berufen bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung)		
§ 19c Abs. 3 AufenthG (Beschäftigung im öffentlichen Interesse)		
§ 21 Abs. 1 AufenthG (selbstständige Tätigkeit wirtschaftliches Interesse)		
§ 21 Abs. 2 AufenthG (selbstständige Tätigkeit völkerrechtliche Vergünstigung)		
§ 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)		
§ 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbstständige Tätigkeit)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG (übrige Beschäftigungssachverhalte der BeschV)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 12 BeschV (Au pair)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV (Freiwilligendienst)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 2 BeschV (Beschäftigung aus karitativen Gründen)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1a BeschV (Beschäftigung aus religiösen Gründen)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22 Nr. 4 BeschV (Berufssportler und –trainer)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22 Nr. 5 BeschV (e-Sportler)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24 Nr. 3 BeschV (Personal auf Binnenschiffen)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 25 BeschV (Kultur, Unterhaltung, Gastspiele, Film- und Fernsehproduktionen)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 1 BeschV (bestimmte Staatsangehörige)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV (bestimmte Staatsangehörige)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 29 Abs. 3 BeschV (zwischenstaatliche Vereinbarungen)		
§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 29 Abs. 5 BeschV (Freihandelsabkommen)		
§ 19e Abs. 1 AufenthG (europäischer Freiwilligendienst)		

Anmerkung: Bei Aufenthaltstiteln ohne Zuordnung handelt es sich um Tätigkeiten ohne eindeutig bestimmbares Qualifikationsniveau.

Tabelle 3-21: Fachkräfte mit beruflicher Ausbildung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2021 und 2022

Staatsangehörigkeit	2021	2022			
		absolut	darunter: weiblich	Anteil weiblich	Veränderung zum Vorjahr
Philippinen	465	325	260	80,0%	-30,1%
Bosnien und Herzegowina	230	275	65	23,6%	+19,6%
Türkei	110	260	40	15,4%	+136,4%
Albanien	345	235	155	66,0%	-31,9%
Serbien	450	225	90	40,0%	-50,0%
Indien	240	225	185	82,2%	-6,3%
Vietnam	25	205	160	78,0%	+720,0%
Tunesien	110	150	90	60,0%	+36,4%
Kosovo	95	140	45	32,1%	+47,4%
Iran	35	50	40	80,0%	+42,9%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	395	535	215	40,2%	+35,4%
Insgesamt	2.495	2.620	1.345	51,3%	+5,0%

Anmerkung: Abweichungen der für 2021 genannten Werte zu denen im Migrationsbericht 2021 ergeben sich aus einer veränderten statistischen Kategorisierung und der Anwendung der Fünfferrundung. Siehe die Einführung zu Kapitel 3.2.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-22: Fachkräfte mit akademischer Ausbildung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2021 und 2022

Staatsangehörigkeit	2021	2022			
		absolut	darunter: weiblich	Anteil weiblich	Veränderung zum Vorjahr
Indien	310	630	220	34,9%	+103,2%
Türkei	240	570	250	43,9%	+137,5%
Russische Föderation	150	355	200	56,3%	+136,7%
Iran	105	265	125	47,2%	+152,4%
Kosovo	170	215	60	27,9%	+26,5%
Vereinigte Staaten	195	210	110	52,4%	+7,7%
Ukraine	195	200	120	60,0%	+2,6%
Brasilien	95	185	105	56,8%	+94,7%
Bosnien und Herzegowina	135	165	95	57,6%	+22,2%
Albanien	75	165	80	48,5%	+120,0%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	1365	2.365	1.100	46,5%	+73,3%
Insgesamt	3.035	5.325	2.470	46,4%	+75,5%

Anmerkung: Abweichungen der für 2021 genannten Werte zu denen im Migrationsbericht 2021 ergeben sich aus einer veränderten statistischen Kategorisierung und der Anwendung der Fünfferrundung. Siehe die Einführung zu Kapitel 3.2.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-23: Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2021 und 2022

Staatsangehörigkeit	2021	2022			
		absolut	darunter: weiblich	Anteil weiblich	Veränderung zum Vorjahr
Indien	3.040	6.245	1480	23,7%	+105,4%
Russische Föderation	790	3.550	1035	29,2%	+349,4%
Türkei	1.150	2.210	650	29,4%	+92,2%
Iran	520	1.090	290	26,6%	+109,6%
Brasilien	410	720	190	26,4%	+75,6%
Ägypten	375	630	90	14,3%	+68,0%
Pakistan	280	570	80	14,0%	+103,6%
Vereinigte Staaten	465	495	215	43,4%	+6,5%
Ukraine	355	430	170	39,5%	+21,1%
China	390	420	180	42,9%	+7,7%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	3.860	5.630	1.720	30,6%	+45,9%
Insgesamt	11.630	21.985	6.090	27,7%	+89,0%

Anmerkung: Abweichungen der für 2021 genannten Werte zu denen im Migrationsbericht 2021 ergeben sich aus einer veränderten statistischen Kategorisierung und der Anwendung der Fünfferrundung. Siehe die Einführung zu Kapitel 3.2.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-24: Zuzüge von (mobilen) Forschenden nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2021 und 2022

Staatsangehörigkeit	2021	2022			
		absolut	darunter: weiblich	Anteil weiblich	Veränderung zum Vorjahr
China	920	880	395	44,9%	-4,3%
Indien	430	495	230	46,5%	+15,1%
Iran	320	270	130	48,1%	-15,6%
Vereinigte Staaten	215	245	100	40,8%	+14,0%
Russische Föderation	110	245	115	46,9%	+122,7%
Brasilien	120	195	80	41,0%	+62,5%
Türkei	155	175	100	57,1%	+12,9%
Vereinigtes Königreich	90	125	50	40,0%	+38,9%
Japan	60	105	20	19,0%	+75,0%
Republik Korea	50	80	30	37,5%	+60,0%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	935	1.015	450	44,3%	+8,6%
Insgesamt	3.405	3.830	1.700	44,4%	+12,5%

Anmerkung: Abweichungen der für 2021 genannten Werte zu denen im Migrationsbericht 2021 ergeben sich aus einer veränderten statistischen Kategorisierung und der Anwendung der Fünfferrundung. Siehe die Einführung zu Kapitel 3.2.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-25: (Mobiler-)ICT-Karten nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2021 und 2022

Staatsangehörigkeit	2021	2022			
		absolut	darunter: weiblich	Anteil weiblich	Veränderung zum Vorjahr
Indien	540	965	175	18,1%	+78,7%
China	240	345	60	17,4%	+43,8%
Japan	55	35	0	0,0%	-36,4%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	120	125	35	28,0%	+4,2%
Insgesamt	960	1.470	265	18,0%	+53,1%

Anmerkung: Abweichungen der für 2021 genannten Werte zu denen im Migrationsbericht 2021 ergeben sich aus einer veränderten statistischen Kategorisierung und der Anwendung der Fünfferrundung. Siehe die Einführung zu Kapitel 3.2.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-26: Non-formal qualifizierte Personen mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2021 und 2022

Staatsangehörigkeit	2021	2022			
		absolut	darunter: weiblich	Anteil weiblich	Veränderung zum Vorjahr
Russische Föderation	45	135	25	18,5%	+200,0%
Brasilien	50	125	20	16,0%	+150,0%
Iran	20	45	5	11,1%	+125,0%
Indien	15	45	5	11,1%	+200,0%
Philippinen	15	40	10	25,0%	+166,7%
Türkei	20	30	5	16,7%	+50,0%
Argentinien	15	30	5	16,7%	+100,0%
Südafrika	15	20	5	25,0%	+33,3%
Ägypten	5	20	5	25,0%	+300,0%
Nigeria	5	20	0	0,0%	+300,0%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	155	225	30	13,3%	+45,2%
Insgesamt	360	735	110	15,0%	+104,2%

Anmerkung: Abweichungen der für 2021 genannten Werte zu denen im Migrationsbericht 2021 ergeben sich aus einer veränderten statistischen Kategorisierung und der Anwendung der Fünfferrundung. Siehe die Einführung zu Kapitel 3.2.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-27: Zuzüge von Selbstständigen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2021 und 2022

Staatsangehörigkeit	2021	2022			
		absolut	darunter: weiblich	Anteil weiblich	Veränderung zum Vorjahr
Vereinigte Staaten	265	415	205	49,4%	+56,6%
Russische Föderation	65	300	105	35,0%	+361,5%
Vereinigtes Königreich	90	165	70	42,4%	+83,3%
Ukraine	40	85	35	41,2%	+112,5%
Kanada	35	80	40	50,0%	+128,6%
Türkei	75	65	20	30,8%	-13,3%
Australien	25	65	25	38,5%	+160,0%
Iran	45	60	10	16,7%	+33,3%
Japan	25	60	35	58,3%	+140,0%
Republik Korea	25	50	30	60,0%	+100,0%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	235	480	205	42,7%	+104,3%
Insgesamt	925	1.830	785	42,9%	+97,8%

Anmerkung: Abweichungen der für 2021 genannten Werte zu denen im Migrationsbericht 2021 ergeben sich aus einer veränderten statistischen Kategorisierung und der Anwendung der Fünfferrundung. Siehe die Einführung zu Kapitel 3.2.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-28: Zuzüge zur Arbeitsplatzsuche nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2021 und 2022

Staatsangehörigkeit	2021	2022			
		absolut	darunter: weiblich	Anteil weiblich	Veränderung zum Vorjahr
Indien	85	310	90	29,0%	+264,7%
China	25	90	65	72,2%	+260,0%
Vereinigte Staaten	50	50	20	40,0%	+0,0%
Türkei	25	40	20	50,0%	+60,0%
Russische Föderation	10	35	25	71,4%	+250,0%
Pakistan	15	25	5	20,0%	+66,7%
Nigeria	10	20	5	25,0%	+100,0%
Kolumbien	5	20	10	50,0%	+300,0%
Mexiko	5	20	5	25,0%	+300,0%
Ägypten	10	20	5	25,0%	+100,0%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	145	325	165	50,8%	+124,1%
Insgesamt	390	950	410	43,2%	+143,6%

Anmerkung: Abweichungen der für 2021 genannten Werte zu denen im Migrationsbericht 2021 ergeben sich aus einer veränderten statistischen Kategorisierung und der Anwendung der Fünfferrundung. Siehe die Einführung zu Kapitel 3.2.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-29: Bildungsmigration aus Drittstaaten kategorisiert nach Aufenthaltstiteln im Ausländerzentralregister

Form der Bildung	Aufenthaltstitel
Studium	nach § 16b Abs. 1 AufenthG (Studium) erteilt
	nach § 16b Abs. 5 AufenthG (bedingte Zulassung Studium, Zulassung Teilzeitstudium) erteilt
	nach § 16b Abs. 5 AufenthG (studienvorbereitender Sprachkurs ohne Zulassung zum Studium) erteilt
	nach § 16b Abs. 5 AufenthG (studienvorbereitendes Praktikum ohne Zulassung zum Studium) erteilt
	nach § 16b Abs. 7 AufenthG (Studium bei/in einem anderen Mitgliedstaat der EU international Schutzberechtigten) erteilt
Berufsausbildung	nach § 16a Abs. 1 AufenthG (betriebliche Berufsausbildung Weiterbildung) erteilt
	nach § 16a Abs. 2 AufenthG (schulische Berufsausbildung) erteilt
Anerkennung	nach § 16d Abs. 1 AufenthG (Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme) erteilt
	nach § 16d Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 AufenthG (Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme mit Beschäftigung) erteilt
	nach § 16d Abs. 3 AufenthG (Anerkennung der Berufsqualifikation während einer Beschäftigung) erteilt
	nach § 16d Abs. 4 Nr. 1 AufenthG (Anerkennung der Berufsqualifikation aufgrund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit bei reglementierten Berufen im Pflege- und Gesundheitsbereich) erteilt
	nach § 16d Abs. 4 Nr. 2 AufenthG (Anerkennung der Berufsqualifikation aufgrund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit bei sonstigen Berufen) erteilt
	nach § 16d Abs. 5 AufenthG (Ablegung einer Prüfung) erteilt
Sonstige Bildung	nach § 16e Abs. 1 AufenthG (Studienbezogenes Praktikum EU) erteilt
	nach § 16f Abs. 1 AufenthG (Sprachkurse, Schüleraustausch) erteilt
	nach § 16f Abs. 2 AufenthG (Schulbesuch, allgemeinbildend) erteilt
	nach § 17 Abs. 1 AufenthG (Ausbildungsplatzsuche) erteilt
	nach § 17 Abs. 2 AufenthG (Studienbewerbung) erteilt

Tabelle 3-30: Migration zu Studienzwecken nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2021 und 2022

Staatsangehörigkeit	2021	2022			
		absolut	darunter: weiblich	Anteil weiblich	Veränderung zum Vorjahr
Indien	7.830	10.465	2.960	28,3%	+33,7%
China	4120	3.625	1.785	49,2%	-12,0%
Türkei	1990	2.910	1.290	44,3%	+46,2%
Vereinigte Staaten	1470	2.460	1.370	55,7%	+67,3%
Iran	1790	2.300	1.215	52,8%	+28,5%
Republik Korea	935	1.820	1.360	74,7%	+94,7%
Russische Föderation	1145	1.425	865	60,7%	+24,5%
Pakistan	1285	1.320	305	23,1%	+2,7%
Ägypten	1025	1.005	235	23,4%	-2,0%
Marokko	995	985	395	40,1%	-1,0%
Sonstige Staatsangehörige	13.515	16.380	7.115	43,4%	+21,2%
Insgesamt	36.100	44.690	18.895	42,3%	+23,8%

Anmerkung: Abweichungen der für 2021 genannten Werte zu denen im Migrationsbericht 2021 ergeben sich aus einer veränderten statistischen Kategorisierung und der Anwendung der Fünferroundung. Siehe die Einführung zu Kapitel 3.3.

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Tabelle 3-31: Deutsche und ausländische Studierende an deutschen Hochschulen seit dem Wintersemester 2010/2011

Semester	Deutsche und ausländische Studierende insgesamt	Ausländische Studierende	Darunter: Bildungsausländer/-innen	Anteil der Bildungsausländer/-innen an ausländischen Studierenden
WS 2010/2011	2.217.294	252.032	184.960	73,4%
WS 2011/2012	2.380.974	265.292	192.853	72,7%
WS 2012/2013	2.499.409	282.201	204.644	72,5%
WS 2013/2014	2.616.881	301.350	218.848	72,6%
WS 2014/2015	2.698.910	321.569	235.858	73,3%
WS 2015/2016	2.757.799	340.305	251.542	73,9%
WS 2016/2017	2.807.010	358.895	265.484	74,0%
WS 2017/2018	2.844.978	374.583	282.002	75,3%
WS 2018/2019	2.868.222	394.665	302.157	76,6%
WS 2019/2020	2.891.049	411.601	319.902	77,7%
WS 2020/2021	2.944.145	416.437	324.729	78,0%
WS 2021/2022	2.946.141	440.564	349.438	79,3%
WS 2022/2023	2.920.263	458.210	367.578	80,2 %

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-32: Deutsche und ausländische Studierende im ersten Hochschulsemester an deutschen Hochschulen seit dem Sommersemester 2010

Semester	Deutsche und ausländische Studienanfänger/-innen insgesamt	Ausländische Studienanfänger/-innen	Darunter: Bildungsausländer/-innen	Anteil der Bildungsausländer/-innen an ausländischen Studienanfänger/-innen
SS 2010	57.687	19.616	17.817	90,8%
WS 2010/2011	387.032	60.514	48.596	80,3%
SS 2011	73.428	21.455	19.501	90,9%
WS 2011/2012	445.320	66.664	53.385	80,1%
SS 2012	67.263	23.068	21.112	91,5%
WS 2012/2013	427.825	72.399	58.425	80,7%
SS 2013	69.708	25.450	23.345	91,7%
WS 2013/2014	438.913	77.030	62.825	81,6%
SS 2014	72.602	27.470	25.327	92,2%
WS 2014/2015	432.280	81.753	67.589	82,7%
SS 2015	73.991	30.356	28.212	92,9%
WS 2015/2016	432.589	85.117	70.875	83,3%
SS 2016	74.333	31.077	28.964	93,2%
WS 2016/2017	435.427	87.287	72.330	82,9%
SS 2017	75.398	31.926	29.917	93,7%
WS 2017/2018	437.737	89.816	75.023	83,5%
SS 2018	76.237	33.503	31.553	94,2%
WS 2018/2019	435.731	92.060	78.413	85,2%
SS 2019	79.640	34.231	32.229	94,2%
WS 2019/2020	429.049	91.168	78.745	86,4%
SS 2020	71.658	24.604	22.755	92,5%
WS 2020/2021	418.697	75.817	63.699	84,0%
SS 2021	76.119	30.462	28.660	94,1%
WS 2021/2022	396.235	86.164	73.889	85,8%
SS 2022	75.421	36.289	34.626	95,4%
WS 2022/2023	398.244	92.952	80.113	86,2%

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-33: Ausländische Studierende im ersten Hochschulsemester nach den häufigsten Herkunftsländern im Sommersemester 2022

Herkunftsland	Ausländische Studienanfänger/-innen im Sommersemester 2022		darunter: Bildungsausländer/-innen		Anteil der Bildungsausländer/-innen an den ausländischen Studierenden im ersten Hochschulsemester
	insgesamt	Anteil weiblich	insgesamt	Anteil weiblich	
Indien	4.746	29,7%	4.731	29,7%	99,7%
China	2.127	48,0%	2.089	47,9%	98,2%
Türkei	2.051	53,1%	1.825	52,2%	89,0%
Italien	1.603	62,7%	1.495	63,5%	93,3%
Frankreich	1.472	53,5%	1.450	53,3%	98,5%
Ukraine	1.382	76,8%	1.331	76,9%	96,3%
Vereinigte Staaten	1.379	55,4%	1.368	55,2%	99,2%
Iran	1.172	52,9%	1.131	52,7%	96,5%
Ägypten	1.015	36,7%	1.009	36,5%	99,4%
Republik Korea	1.006	79,7%	994	79,9%	98,8%
Österreich	971	49,8%	894	48,9%	92,1%
Pakistan	778	23,1%	766	22,3%	98,5%
Spanien	748	54,7%	722	54,7%	96,5%
Marokko	615	42,0%	610	42,0%	99,2%
Syrien	609	39,9%	416	36,3%	68,3%
Mexiko	599	48,9%	599	48,9%	100,0%
Russische Föderation	586	64,8%	535	66,4%	91,3%
Brasilien	483	49,3%	476	49,4%	98,6%
Griechenland	450	68,0%	402	69,4%	89,3%
Jordanien	447	37,1%	442	37,3%	98,9%
Bangladesch	446	30,0%	446	30,0%	100,0%
Polen	432	64,8%	359	64,9%	83,1%
Vietnam	393	50,4%	376	49,2%	95,7%
Schweiz	371	60,1%	354	60,2%	95,4%
Niederlande	342	57,6%	319	57,4%	93,3%
Kamerun	333	44,1%	330	44,2%	99,1%
Tunesien	318	42,1%	317	42,3%	99,7%
Taiwan	305	62,0%	302	61,6%	99,0%
Japan	299	66,2%	294	66,3%	98,3%
Ungarn	291	63,6%	272	62,5%	93,5%
Insgesamt	36.289	49,9%	34.626	49,5%	95,4%

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-34: Ausländische Studierende im ersten Hochschulsemester nach den häufigsten Herkunftsländern im Wintersemester 2022/2023

Herkunftsland	Ausländische Studierende im ersten Hochschulsemester im Wintersemester 2022/2023		darunter: Bildungsausländer/-innen		Anteil der Bildungsausländer/-innen an den ausländischen Studierenden im ersten Hochschulsemester
	insgesamt	Anteil weiblich	insgesamt	Anteil weiblich	
Indien	11.733	31,1%	11.670	31,0%	99,5%
China	5.661	50,3%	5.100	50,6%	90,1%
Türkei	5.173	48,8%	4.117	47,7%	79,6%
Italien	4.179	58,2%	3.598	58,4%	86,1%
Spanien	3.462	55,5%	3.196	56,0%	92,3%
Frankreich	3.193	56,7%	2.980	57,0%	93,3%
Syrien	3.087	39,2%	1.110	35,9%	36,0%
Ukraine	2.977	60,4%	2.650	60,6%	89,0%
Iran	2.828	54,8%	2.660	55,5%	94,1%
Österreich	2.566	56,1%	2.315	56,5%	90,2%
Russische Föderation	2.382	65,4%	1.873	67,0%	78,6%
Vereinigte Staaten	2.077	56,3%	1.986	56,5%	95,6%
Pakistan	1.949	26,0%	1.866	24,7%	95,7%
Republik Korea	1.853	75,2%	1.697	77,8%	91,6%
Ägypten	1.816	34,9%	1.750	34,0%	96,4%
Polen	1.672	60,2%	1.065	62,6%	63,7%
Mexiko	1.118	47,5%	1.106	47,6%	98,9%
Bangladesch	1.073	31,0%	1.065	30,9%	99,3%
Marokko	1.017	40,0%	995	40,3%	97,8%
Griechenland	1.005	55,1%	632	54,0%	62,9%
Brasilien	991	53,5%	955	53,4%	96,4%
Rumänien	987	58,8%	655	59,7%	66,4%
Luxemburg	897	53,7%	845	53,8%	94,2%
Schweiz	885	60,1%	789	60,8%	89,2%
Bulgarien	880	55,0%	666	55,0%	75,7%
Vietnam	872	54,8%	704	55,4%	80,7%
Nigeria	840	35,2%	806	34,6%	96,0%
Afghanistan	814	37,0%	332	31,9%	40,8%
Tunesien	793	33,8%	787	33,7%	99,2%
Vereinigtes Königreich	791	48,9%	760	49,2%	96,1%
Taiwan	776	65,3%	749	65,7%	96,5%
Insgesamt	92.952	48,8%	80.113	48,4%	86,2%

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-35: Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer im ersten Hochschulsesemester nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2011 (jeweils Sommersemester und folgendes Wintersemester)

Herkunftsland	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Indien	2.302	3.152	4.041	4.799	5.078	5.386	6.005	7.920	9.785	8.894	11.959	16.401
China	7.312	7.874	9.075	9.755	10.745	11.514	12.025	12.254	11.587	8.226	8.230	7.189
Türkei	2.511	2.670	2.965	2.997	2.956	3.107	3.517	3.635	4.048	3.132	5.268	5.942
Italien	2.967	3.333	3.636	4.307	4.863	4.859	4.804	4.916	4.874	3.160	4.895	5.093
Frankreich	3.869	4.049	4.315	4.579	4.546	4.375	4.501	4.359	4.225	3.414	4.296	4.430
Ukraine	1.380	1.514	1.586	1.654	1.790	1.770	1.768	1.647	1.597	1.246	1.362	3.981
Spanien	4.016	4.403	4.289	3.748	3.807	3.858	3.592	3.640	3.466	2.198	3.956	3.918
Iran	1.183	1.435	1.377	1.408	1.633	1.785	1.861	2.240	2.429	2.666	2.969	3.791
Vereinigte Staaten	4.128	4.006	4.128	4.361	4.847	5.142	5.041	4.623	4.300	1.704	2.450	3.354
Österreich	2.839	3.149	3.154	3.309	3.132	3.017	2.829	3.124	3.210	3.989	3.749	3.209
Republik Korea	1.389	1.560	1.866	2.102	2.521	2.813	2.830	2.880	3.130	1.491	1.503	2.691
Russische Föderation	3.394	3.525	3.344	3.539	3.233	3.139	2.857	2.875	3.079	2.651	2.850	2.408
Marokko	447	551	778	911	872	1.075	1.151	1.133	1.231	1.201	1.319	1.605
Polen	2.487	2.445	2.482	2.588	2.440	1.916	1.811	1.721	1.501	1.120	1.396	1.424
Griechenland	983	1.160	1.203	1.225	1.181	1.152	1.117	1.004	996	714	871	1.034
Kamerun	959	1.144	1.201	1.299	1.380	1.261	1.040	920	1.514	1.387	920	951
Rumänien	1.056	1.075	1.016	1.041	1.035	974	966	878	950	709	960	855
Ungarn	1.065	1.135	1.195	1.126	1.159	1.006	976	886	937	675	814	803
Bulgarien	1.267	1.322	1.447	1.513	1.581	1.432	1.103	1.119	998	755	778	776
Tschechien	1.011	1.001	1.053	1.051	983	868	768	768	666	472	581	668
Kroatien	212	266	316	353	415	400	426	422	397	329	343	326
Insgesamt	72.886	79.537	86.170	92.916	99.087	101.294	104.940	109.995	110.974	86.454	102.549	114.739

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-36: Ausländische Studierende nach Fächergruppen und den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Wintersemester 2022/2023

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Darunter: Bildungsausländer/-innen	in %	Geisteswissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften	Kunst	Sonstige
Indien	42.997	42.578	99,0%	806	8.624	5.929	25.979	468	277	914
China	42.541	38.743	91,1%	3.804	7.866	5.210	20.673	1.599	2.607	782
Türkei	35.495	14.732	41,5%	3.372	11.940	3.104	14.840	1.088	687	464
Syrien	21.393	15.563	72,7%	760	3.367	2.033	12.969	1.785	278	201
Österreich	16.903	14.762	87,3%	1.086	7.923	1.039	3.412	1.966	917	560
Italien	15.232	10.247	67,3%	2.848	5.445	1.867	2.756	946	953	417
Iran	14.372	13.279	92,4%	921	2.037	2.321	7.355	742	547	449
Russische Föderation	14.282	10.490	73,4%	2.024	4.621	1.755	3.905	640	1.061	276
Ukraine	11.200	9.069	81,0%	1.474	4.402	1.045	2.556	462	828	433
Pakistan	8.642	8.208	95,0%	281	1.542	1.224	5.058	136	88	313
Spanien	8.367	6.876	82,2%	1.274	2.443	1.163	2.078	323	792	294
Frankreich	8.325	6.997	84,0%	1304	3.228	713	1.697	493	593	297
Ägypten	8.083	7.777	96,2%	448	1.096	920	4.890	411	207	111
Republik Korea	7.597	6.504	85,6%	861	1.427	690	1.571	224	2.620	204
Kamerun	7.537	7.345	97,5%	202	1.124	665	5.226	215	4	101
Marokko	7.478	7.045	94,2%	438	1.227	748	4.866	86	14	99
Vietnam	7.368	5.844	79,3%	461	2.406	701	3.379	124	167	130
Polen	7.297	3.981	54,6%	1.030	2.706	661	1.819	521	419	141
Griechenland	6.886	3.463	50,3%	977	2.371	996	1.625	506	289	122
Tunesien	6.761	6.661	98,5%	137	569	359	5.523	79	33	61
Bangladesch	6.456	6.434	99,2%	281	1.969	816	1.027	245	25	331
Insgesamt	458.210	367.578	80,2%	40.610	126.192	50.808	184.787	21.862	21.786	12.165
<i>darunter: Bildungsausländer/-innen</i>	<i>367.578</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>31.965</i>	<i>93.038</i>	<i>42.869</i>	<i>152.9457</i>	<i>17.852</i>	<i>17.793</i>	<i>1.049</i>

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-37: Ausländische Absolventinnen und Absolventen nach Fächergruppen und den häufigsten Herkunftsländern 2022

Staatsangehörigkeit	Ausländische Absolvent/-innen insgesamt	darunter: Bildungsausländer/-innen in der Fächergruppe							
		Insgesamt	Geisteswissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Humanmedizin/ Gesundheitswissenschaften	Kunst, Kunstwissenschaft	Sonstige
Italien	2.586	1.770	325	529	328	272	88	169	59
Österreich	2.394	2.079	104	856	177	481	294	107	60
Frankreich	1.578	1.383	188	596	134	272	47	115	31
Spanien	1.149	959	92	227	210	245	30	132	23
Griechenland	1.057	595	59	142	114	142	86	39	13
Polen	1.040	668	92	223	76	145	73	50	9
Bulgarien	1.035	964	67	343	77	320	109	32	16
Luxemburg	914	872	95	251	102	201	110	69	44
Kroatien	667	197	17	77	42	35	8	14	4
EU-Staaten insgesamt	15.898	12.086	1.311	4.061	1.632	2.659	1.093	1.003	327
China	9.152	8.664	691	1.892	932	4.289	262	493	105
Indien	6.281	6.247	67	1.375	649	3.936	74	56	90
Türkei	4.755	1.496	106	444	190	6.27	36	64	29
Russische Föderation	2.343	1.876	242	685	237	484	57	129	42
Syrien	1.973	1.865	57	302	169	1152	121	33	31
Iran	1.549	1.462	61	209	236	819	38	65	34
Ukraine	1.318	1.064	120	444	111	262	47	54	
Republik Korea,	1.274	1.135	75	148	93	165	19	617	18
Vietnam	1.254	1.044	167	364	96	352	17	22	
Vereinigte Staaten	1.116	1.010	176	367	157	164	40	63	42
Ägypten	1.070	1.051	42	212	110	590	54	18	25
Pakistan	1.068	1.035	28	218	112	632	12	6	27
Kamerun	1.039	1.025	20	169	80	701	29	3	

Tunesien	948	940	19	60	46	791	14	5	5
Indonesien	881	839	48	166	85	448	48	14	
Kolumbien	806	770	52	241	97	258	14	74	34
Marokko	791	745	21	143	71	484	10	4	
Brasilien	747	713	43	274	82	212	23	55	24
Nigeria	690	670	56	194	99	232	14	4	71
Mexiko	654	635	43	204	95	229	14	30	20
Schweiz	574	475	58	194	30	88	26	58	21
Nicht-EU-Staaten insgesamt	52.116	44.531	2.893	11.193	4.981	20.217	1.543	2.564	1.138
Insgesamt	68.014	56.617	4.204	15.254	6.613	22.876	2.636	3.567	1.465

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-38: Zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2021 und 2022

Staatsangehörigkeit	2021	2022			Veränderung zum Vorjahr
		absolut	darunter: weiblich	Anteil weiblich	
Vietnam	1.375	2.085	1.200	57,6%	+51,6%
Marokko	625	1.005	325	32,3%	+60,8%
Indonesien	160	435	200	46,0%	+171,9%
Kosovo	430	380	190	50,0%	-11,6%
Indien	90	380	200	52,6%	+322,2%
Tunesien	200	290	135	46,6%	+45,0%
Tadschikistan	165	245	35	14,3%	+48,5%
Kirgisistan	150	195	95	48,7%	+30,0%
Kamerun	40	175	105	60,0%	+337,5%
Albanien	165	165	80	48,5%	0,0%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	2.015	2.685	1.240	46,2%	33,3%
Insgesamt	5.420	8.045	3.805	47,3%	+48,4%

Anmerkung: Abweichungen der für 2021 genannten Werte zu denen im Migrationsbericht 2021 ergeben sich aus einer veränderten statistischen Kategorisierung und der Anwendung der Fünfferrundung. Siehe die Einführung zu Kapitel 3.3.

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Tabelle 3-39: Für Anerkennungsmaßnahmen eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2021 und 2022

Staatsangehörigkeit	2021	2022			
		absolut	darunter: weiblich	Anteil weiblich	Veränderung zum Vorjahr
Syrien	370	740	215	29,1%	+100,0%
Philippinen	640	660	500	75,8%	+3,1%
Bosnien und Herzegowina	325	355	185	52,1%	+9,2%
Tunesien	225	275	165	60,0%	+22,2%
Indien	155	265	235	88,7%	+71,0%
Iran	90	220	155	70,5%	+144,4%
Kosovo	125	205	105	51,2%	+64,0%
Mexiko	100	175	130	74,3%	+75,0%
Serbien	255	135	85	63,0%	-47,1%
Türkei	60	130	55	42,3%	+116,7%
Sonstige Staatsangehörige	915	1.085	540	49,8%	+18,6%
Insgesamt	3.260	4.240	2.375	56,0%	+30,1%

Anmerkung: Abweichungen der für 2021 genannten Werte zu denen im Migrationsbericht 2021 ergeben sich aus einer veränderten statistischen Kategorisierung und der Anwendung der Fünferndung. Siehe die Einführung zu Kapitel 3.3.

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Tabelle 3-40: Für sonstige Ausbildungszwecke eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2021 und 2022

Staatsangehörigkeit	2021	2022			
		absolut	darunter: weiblich	Anteil weiblich	Veränderung zum Vorjahr
Vereinigte Staaten	465	660	340	51,5%	+41,9%
Brasilien	180	380	240	63,2%	+111,1%
China	215	200	85	42,5%	-7,0%
Türkei	95	170	75	44,1%	+78,9%
Republik Korea	125	160	85	53,1%	+28,0%
Japan	105	155	85	54,8%	+47,6%
Kolumbien	45	105	65	61,9%	+133,3%
Mexiko	30	90	50	55,6%	+200,0%
Russische Föderation	85	90	45	50,0%	+5,9%
Thailand	55	80	60	75,0%	+45,5%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	1.075	1.335	605	45,3%	+23,0%
Insgesamt	2.475	3.425	1.735	50,7%	+38,4%

Anmerkung: Abweichungen der für 2021 genannten Werte zu denen im Migrationsbericht 2021 ergeben sich aus einer veränderten statistischen Kategorisierung und der Anwendung der Fünfferrundung. Siehe die Einführung zu Kapitel 3.3.

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Tabelle 3-41: Asylantragstellende (Erstanträge) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2014

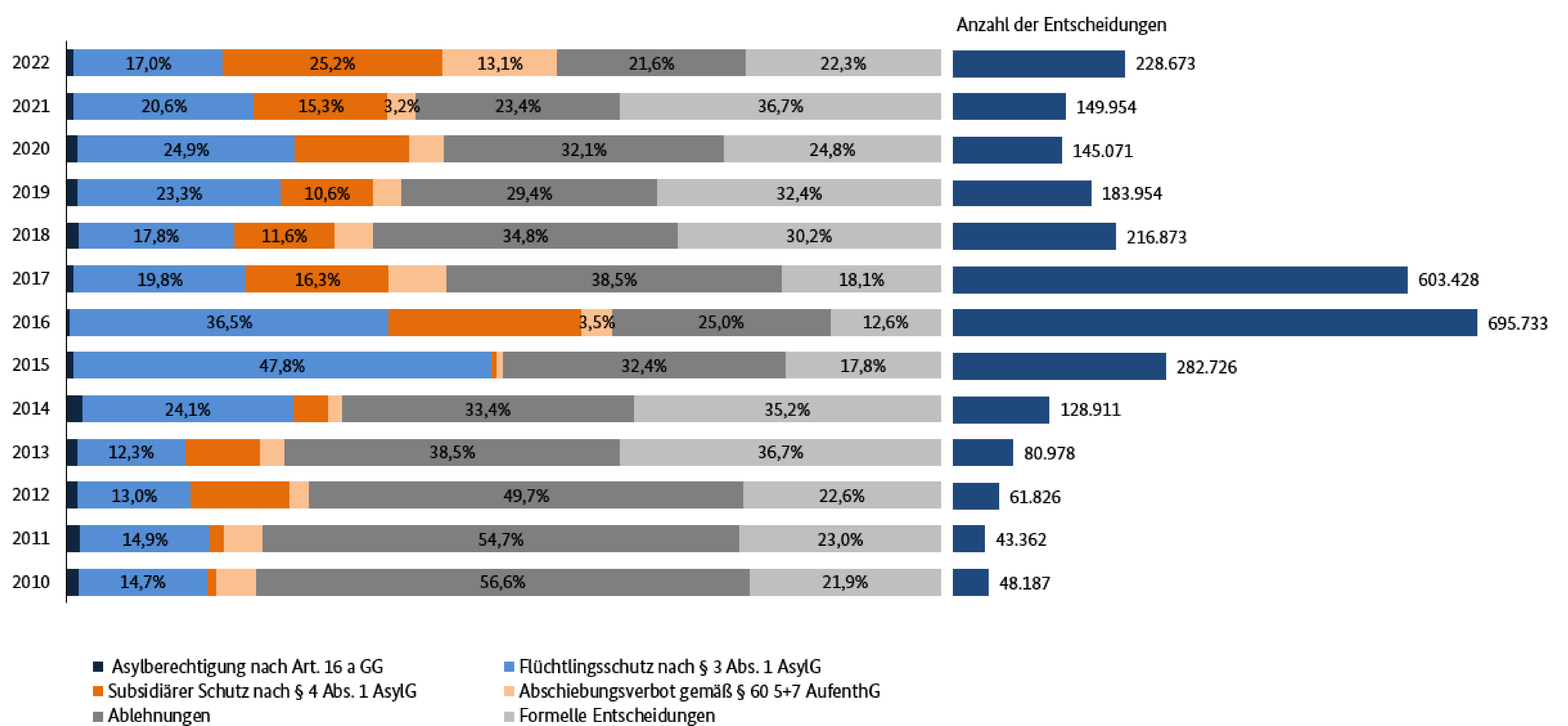
Staatsangehörigkeit	2014	in %	2015	in %	2016	in %	2017	in %	2018	in %	2019	in %	2020	in %	2021	in %	2022	in %
Europa	53.349	30,8%	134.144	30,4%	56.846	7,9%	26.164	13,2%	22.516	13,9%	21.956	15,4%	11.766	11,5%	17.141	11,6%	37.219	17,1%
Albanien	7.865	4,5%	53.805	12,2%	14.853	2,1%	3.774	1,9%	1.877	1,2%	1.694	1,2%	817	0,8%	1.211	0,8%	1.744	0,8%
Bosnien und Herzegowina	5.705	3,3%	4.634	1,0%	1.914	0,3%	704	0,4%	408	0,3%	286	0,2%	177	0,2%	677	0,5%	576	0,3%
Bulgarien	25	0,0%	17	0,0%	11	0,0%	5	0,0%	6	0,0%	3	0,0%	7	0,0%	2	0,0%	1	0,0%
Kosovo	6.908	4,0%	33.427	7,6%	4.978	0,7%	1.300	0,7%	563	0,3%	417	0,3%	260	0,3%	217	0,1%	288	0,1%
Nordmazedonien	5.614	3,2%	9.083	2,1%	4.835	0,7%	2.464	1,2%	1.247	0,8%	1.117	0,8%	410	0,4%	2.332	1,6%	2.755	1,3%
Polen	18	0,0%	7	0,0%	4	0,0%	5	0,0%	3	0,0%	6	0,0%	6	0,0%	3	0,0%	3	0,0%
Rumänien	7	0,0%	5	0,0%	12	0,0%	4	0,0%	6	0,0%	5	0,0%	4	0,0%	8	0,0%	4	0,0%
Russische Föderation	4.411	2,5%	5.257	1,2%	10.985	1,5%	4.884	2,5%	3.938	2,4%	3.145	2,2%	1.700	1,7%	1.438	1,0%	2.851	1,3%
Serbien	17.172	9,9%	16.700	3,8%	6.399	0,9%	2.332	1,2%	1.101	0,7%	1.141	0,8%	606	0,6%	844	0,6%	1.312	0,6%
Türkei	1.565	0,9%	1.500	0,3%	5.383	0,7%	8.027	4,0%	10.160	6,3%	10.784	7,6%	5.778	5,6%	7.067	4,8%	23.938	11,0%
Afrika	39.322	22,7%	41.712	9,4%	80.216	11,1%	49.195	24,8%	37.330	23,1%	29.954	21,0%	17.891	17,4%	18.339	12,4%	23.294	10,7%
Ägypten	1.014	0,6%	1.002	0,2%	1.685	0,2%	959	0,5%	659	0,4%	596	0,4%	402	0,4%	382	0,3%	738	0,3%
Äthiopien	1.174	0,7%	2.135	0,5%	3.978	0,6%	1.622	0,8%	1.116	0,7%	843	0,6%	603	0,6%	719	0,5%	919	0,4%
Algerien	2.176	1,3%	2.041	0,5%	3.563	0,5%	1.951	1,0%	1.199	0,7%	1.058	0,7%	1.205	1,2%	1.520	1,0%	1.446	0,7%
Eritrea	13.198	7,6%	10.876	2,5%	18.854	2,6%	10.226	5,2%	5.571	3,4%	3.520	2,5%	2.561	2,5%	3.168	2,1%	3.923	1,8%
Gambia	1.912	1,1%	2.993	0,7%	5.656	0,8%	2.618	1,3%	1.380	0,9%	881	0,6%	644	0,6%	341	0,2%	460	0,2%
Ghana	1.144	0,7%	1.109	0,3%	2.581	0,4%	1.035	0,5%	863	0,5%	838	0,6%	518	0,5%	371	0,3%	355	0,2%
Guinea	1.148	0,7%	662	0,2%	3.458	0,5%	3.953	2,0%	2.873	1,8%	2.422	1,7%	1.268	1,2%	882	0,6%	1.319	0,6%

Tabelle 3-42: Die 10 zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von Asylantragstellenden (Erstanträge) von 2018 bis 2022

2018		2019		2020		2021		2022	
Syrien	44.167	Syrien	39.270	Syrien	36.433	Syrien	54.903	Syrien	70.976
Irak	16.333	Irak	13.742	Afghanistan	9.901	Afghanistan	23.276	Afghanistan	36.358
Iran	10.857	Türkei	10.784	Irak	9.846	Irak	15.604	Türkei	23.938
Nigeria	10.168	Afghanistan	9.522	Türkei	5.778	Türkei	7.067	Irak	15.175
Türkei	10.160	Nigeria	9.070	Ungeklärt	3.903	Ungeklärt	5.041	Georgien	7.963
Afghanistan	9.942	Iran	8.407	Nigeria	3.303	Georgien	3.685	Iran	6.322
Eritrea	5.571	Ungeklärt	3.727	Iran	3.120	Somalia	3.649	Ungeklärt	4.672
Somalia	5.073	Somalia	3.572	Somalia	2.604	Eritrea	3.168	Somalia	3.938
Ungeklärt	4.220	Eritrea	3.520	Eritrea	2.561	Iran	2.693	Eritrea	3.923
Russische Föderation	3.938	Georgien	3.329	Georgien	2.048	Nigeria	2.508	Russische Föderation	2.851
Sonstige	41.502	Sonstige	37.566	Sonstige	23.084	Sonstige	26.639	Sonstige	41.658
Insgesamt	161.931	Insgesamt	142.509	Insgesamt	102.581	Insgesamt	148.233	Insgesamt	217.774

Quelle: BAMF

Abbildung 3-53: Entscheidungen seit 2010 (Erst- und Folgeanträge)



Anmerkung: Werte unter 3 % sind nicht ausgewiesen. Rechtsgrundlage für Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30. November 2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 S. 2 bzw. § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 AufenthG.

Quelle: BAMF

Tabelle 3-43: Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge im Jahr 2022

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigt nach Art. 16a GG	in %	Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG	in %	Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	in %	Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG	in %	Ablehnungen	in %	Formelle Entscheidungen	in %	Gesamtsschutz	in %
Syrien	75.023	155	0,2%	15.172	20,2%	52.151	69,5%	243	0,3%	41	0,1%	7.261	9,7%	67.721	90,3%
Afghanistan	44.250	776	1,8%	7.763	17,5%	1.903	4,3%	26.499	59,9%	260	0,6%	7.049	15,9%	36.941	83,5%
Türkei	11.073	296	2,7%	2.670	24,1%	84	0,8%	28	0,3%	5.671	51,2%	2.324	21,0%	3.078	27,8%
Irak	22.185	15	0,1%	2.901	13,1%	797	3,6%	1.273	5,7%	11.949	53,9%	5.250	23,7%	4.986	22,5%
Georgien	6.867	-	-	7	0,1%	2	0,0%	16	0,2%	5.301	77,2%	1.541	22,4%	25	0,4%
Iran	4.885	74	1,5%	1.178	24,1%	133	2,7%	53	1,1%	1.768	36,2%	1.679	34,4%	1.438	29,4%
Ungeklärt	5.040	73	1,4%	2.347	46,6%	563	11,2%	79	1,6%	804	16,0%	1.174	23,3%	3.062	60,8%
Somalia	4.853	68	1,4%	2.120	43,7%	389	8,0%	513	10,6%	732	15,1%	1.031	21,2%	3.090	63,7%
Eritrea	3.626	60	1,7%	2.541	70,1%	341	9,4%	105	2,9%	274	7,6%	305	8,4%	3.047	84,0%
Russische Föderation	2.594	72	2,8%	138	5,3%	67	2,6%	21	0,8%	942	36,3%	1.354	52,2%	298	11,5%
Herkunftsländer insgesamt	228.673	1.937	0,8%	38.974	17,0%	57.532	25,2%	30.020	13,1%	49.330	21,6%	50.880	22,3%	128.463	56,2%

Hinweis: Die in dieser Tabelle aufgeführten Staatsangehörigkeiten bilden die 10 zugangsstärksten Herkunftsländer bei den Asylersanträgen im Jahr 2022 ab.

Quelle: BAMF

Tabelle 3-44: Erteilte Visa für den Familiennachzug seit 2010¹

Jahr	Ehepartner/-in ² zu ausländischen Staatsangehörigen	in %	Ehepartner/-in ² zu deutschen Staatsangehörigen	in %	Kinder unter 18 Jahren	in %	Nachzug zu minderjährigen Kindern ³	in %	Sonstige Familienangehörige ³	in %	Insgesamt
2010	14.741	36,7%	16.908	42,0%	8.561	21,3%	-	-	-	-	40.210
2011	14.905	36,4%	17.745	43,3%	8.325	20,3%	-	-	-	-	40.975
2012	15.006	36,7%	16.840	41,2%	8.850	21,7%	-	-	147	0,4%	40.843
2013	15.248	34,4%	17.529	39,6%	9.206	20,8%	-	-	2.328	5,3%	44.311
2014	18.701	37,0%	17.317	34,2%	11.952	23,6%	-	-	2.594	5,1%	50.564
2015	27.602	38,0%	17.783	24,5%	22.348	30,8%	-	-	4.926	6,8%	72.659
2016	37.772	36,4%	18.235	17,6%	39.054	37,6%	-	-	8.822	8,5%	103.883
2017	42.480	36,0%	18.470	15,7%	44.048	37,3%	-	-	12.993	11,0%	117.991
2018	39.464	36,8%	19.099	17,8%	37.949	35,3%	9.688	9,0%	1.154	1,1%	107.354
2019	41.544	38,6%	19.524	18,2%	38.990	36,3%	6.724	6,3%	738	0,7%	107.520
2020	30.185	39,7%	14.984	19,7%	26.225	34,5%	4.180	5,5%	404	0,5%	75.978
2021	46.959	44,9%	17.499	16,7%	35.078	33,5%	4.525	4,3%	579	0,6%	104.640
2022	54.603	46,7%	16.526	14,1%	40.422	34,5%	4.980	4,3%	503	0,4%	117.034

1) Weltweit erteilte D-Visa aus familiären Gründen.

2) Die Kategorien zu Ehepartnerinnen und Ehepartnern beinhalten auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

3) Die Kategorie „Nachzug zu minderjährigen Kindern“ wird in der Visastatistik seit dem Jahr 2018 ausgewiesen, zuvor wurde der Nachzug von Eltern in der Kategorie „Sonstige Familienangehörige“ erfasst. Diese wiederum existiert seit dem Jahr 2012.

Quelle: BMI mit Rückgriff auf Daten aus dem Auswärtigen Amt

Tabelle 3-46: Erteilte Visa für den Familiennachzug nach ausgewählten Standorten der Auslandsvertretungen im Jahr 2022

Auslandsvertretungen	Ehepartner/-in ¹ zu ausländischen Staatsangehörigen	Ehepartner/-in ¹ zu deutschen Staatsangehörigen	Kinder unter 18 Jahren	Nachzug zu minderjährigen Kindern/sonstige Familienangehörige	Insgesamt
Indien	8.670	260	5.049	318	14.297
Türkei	5.886	2.892	4.060	1.355	14.193
Libanon	4.103	905	3.191	645	8.844
Russische Föderation	3.916	1.065	3.009	197	8.187
Kosovo	3.812	831	2.544	83	7.270
Iran	3.539	622	1.477	55	5.693
Bosnien und Herzegowina	2.387	98	2.034	26	4.545
Albanien	2.389	193	1.800	41	4.423
Irak	1.631	383	1.648	237	3.899
Pakistan	1.826	549	1.345	111	3.831
Serbien	1.725	167	1.672	102	3.666
Nordmazedonien	1.675	125	1.634	30	3.464
Äthiopien	738	67	1.520	29	2.354
Ägypten	1.030	383	695	79	2.187
Marokko	571	977	142	25	1.715
Tunesien	630	492	154	214	1.490
China	552	389	413	116	1.470
Thailand	75	955	287	103	1.420
Kenia	205	118	866	89	1.278
Philippinen	352	322	297	171	1.142
Insgesamt	54.603	16.526	40.422	5.483	117.034

1) Die Kategorien zu Ehepartnerinnen und Ehepartnern beinhalten auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Quelle: BMI mit Rückgriff auf Daten aus dem Auswärtigen Amt

Tabelle 3-47: Familiennachzug aus Drittstaaten kategorisiert nach Aufenthaltstiteln im Ausländerzentralregister

Aufenthaltstitel	Form des Familiennachzugs
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Ehegatte)	Ehepartnerinnen und Ehepartner zu deutschen Staatsangehörigen
nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 3 AufenthG (Ehegattennachzug zu Asylberechtigtem)	
nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 4 AufenthG (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)	
nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g Var. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 3, 4 und Nr. 3g Var. 1 AufenthG)	
nach § 36a Abs. 1 S. 1 Var. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	Kindernachzug
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Kinder)	
nach § 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahre zu einem Inh. einer AERL, NE o. Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 S. 3 oder Kapitel 2 Abschn. 3 oder 4 AufenthG)	
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigtem oder anerkanntem Flüchtling)	
nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 28, 30, 31, 36 oder 36a AufenthG)	
nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach sonstigen Vorschriften des AufenthG)	
nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	
nach § 32 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Niederlassungserlaubnis)	
nach § 32 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU)	
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	
nach § 36a Abs. 1 S. 1 Var. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)	
nach § 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: nicht sorgeberechtigter Elternteil)	
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	
nach § 36a Abs. 1 S. 2 AufenthG (Elternnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)	Sonstiger Familiennachzug
nach § 28 Abs. 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Sonstige)	
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	
nach § 28 Abs. 2 AufenthG (Familienangehörige von Deutschen)	
nach § 31 Abs. 1, 2, 4 AufenthG (eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht)	
nach § 31 Abs. 3 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht der ausländischen Ehegatten)	
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	
nach § 34 Abs. 2 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht für Kinder)	
nach § 35 AufenthG (Kinder)	

Tabelle 3-48: Familiennachzug (erteilte Aufenthaltstitel) seit 2021 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2021	2022	Veränderung 2021/2022	
			absolut	in %
Syrien	6.250	9.405	3.155	50,5%
Türkei	8.210	8.945	735	9,0%
Indien	6.035	8.900	2.865	47,5%
Russische Föderation	3.305	6.495	3.190	96,5%
Kosovo	10.285	5.660	-4.625	-45,0%
Bosnien und Herzegowina	4.015	3.575	-440	-11,0%
Albanien	2.825	3.500	675	23,9%
Serbien*	4.265	3.115	-1.150	-27,0%
Iran	2.495	2.655	160	6,4%
Nordmazedonien	2.215	2.495	280	12,6%
Ukraine	2.120	2.245	125	5,9%
Vereinigte Staaten	2.210	2.245	35	1,6%
Pakistan	1.830	2.080	250	13,7%
Brasilien	1.165	1.760	595	51,1%
Ägypten	1.295	1.595	300	23,2%
Marokko	1.455	1.400	-55	-3,8%
Thailand	1.165	1.165	0	0,0%
Japan	1.180	1.145	-35	-3,0%
Irak	1.140	1.135	-5	-0,4%
China	1.110	1.070	-40	-3,6%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	23.785	23.375	-410	-1,7%
Insgesamt	84.095	93.960	9.865	+11,7%

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-49: Familiennachzug (erteilte Aufenthaltstitel) im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Art des Nachzugs

Staatsangehörigkeit	Ehefrauen ² zu deutschen Staatsangehörigen	Ehemänner ² zu deutschen Staatsangehörigen	Ehefrauen ² zu ausländischen Staatsangehörigen	Ehemänner ² zu ausländischen Staatsangehörigen	Nachzug von minderjährigen Kindern	Elternnachzug zu minderjährigen Kindern	Sonstiger Familiennachzug	Familiennachzug insgesamt	
								absolut	In %
Syrien	800	45	4.095	215	3.805	260	185	9.405	10,0%
Türkei	840	1.665	2.030	820	1.845	825	910	8.945	9,5%
Indien	145	110	4.455	775	3.320	45	50	8.900	9,5%
Russische Föderation	1.080	245	2.040	470	2.175	225	265	6.495	6,9%
Kosovo	355	340	2.405	375	1.930	120	135	5.660	6,0%
Bosnien und Herzegowina	60	50	1.470	315	1.500	95	85	3.575	3,8%
Albanien	55	110	1.245	540	1.470	55	30	3.500	3,7%
Serbien	105	60	965	295	1.325	245	120	3.115	3,3%
Iran	260	55	1.080	505	675	25	60	2.655	2,8%
Nordmazedonien	40	80	1.015	130	1.100	65	60	2.495	2,7%
Ukraine	690	85	425	75	625	195	160	2.245	2,4%
Vereinigte Staaten	280	355	415	155	725	210	110	2.245	2,4%
Afghanistan	370	80	905	60	600	60	75	2.150	2,3%
Pakistan	205	125	840	45	725	80	55	2.080	2,2%
Brasilien	290	80	585	195	445	85	80	1.760	1,9%
Ägypten	95	195	515	45	635	85	30	1.595	1,7%
Vietnam	160	40	180	120	535	365	155	1.555	1,7%
Marokko	500	295	285	45	150	80	50	1.400	1,5%
Thailand	685	45	15	10	200	85	130	1.165	1,2%
Japan	65	15	485	20	530	20	15	1.145	1,2%
Sonstige Staatsangehörigkeiten	3.890	2.095	5.030	1.245	6.130	2.200	1.255	21.875	23,3%
Insgesamt	10.970	6.170	30.480	6.455	30.445	5.425	4.015	93.960	100,00 %

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

2) Die Kategorien zu Ehefrauen und Ehemännern beinhalten auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-50: Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsgebieten seit 1990

Herkunftsgebiet	1990	1991 ³	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Polen	133.872	40.131	17.749	5.431	2.440	1.677	1.175	687	488	428	484	623	553	444	278
Ehemaliges. Sowjetunion	147.950	147.333	195.629	207.347	213.214	209.409	172.181	131.895	101.550	103.599	94.558	97.434	90.587	72.289	58.728
darunter aus: Estland	-	-	446	283	366	363	337	136	69	116	80	77	79	69	47
Lettland	-	-	334	266	267	360	248	124	147	183	182	115	44	45	51
Litauen	-	-	200	166	243	230	302	176	163	161	193	97	178	123	87
Armenien	-	-	6	22	83	42	16	29	47	66	58	52	92	25	4
Aserbaidshan	-	-	52	39	53	44	25	20	4	30	20	54	23	32	43
Belarus	-	-	175	176	136	227	186	168	161	172	189	331	313	273	275
Georgien	-	-	283	514	155	165	127	72	72	52	29	27	35	35	41
Kasachstan	-	-	114.426	113.288	121.517	117.148	92.125	73.967	51.132	49.391	45.657	46.178	38.653	26.391	19.828
Kirgisistan	-	-	12.620	12.373	10.847	8.858	7.467	4.010	3.253	2.742	2.317	2.020	2.047	2.040	1.634
Moldau	-	-	950	1.139	965	748	447	243	369	413	361	186	449	281	220
Russische Föderation	-	-	55.882	67.365	68.397	71.685	63.311	47.055	41.054	45.951	41.478	43.885	44.493	39.404	33.358
Tadschikistan	-	-	3.305	4.801	2.804	1.834	870	415	203	112	62	56	32	26	27
Turkmenistan	-	-	304	322	485	587	463	442	365	255	239	190	126	120	168
Ukraine	-	-	2.700	2.711	3.139	3.650	3.460	3.153	2.983	2.762	2.773	3.176	3.179	2.711	2.299
Usbekistan	-	-	3.946	3.882	3.757	3.468	2.797	1.885	1.528	1.193	920	990	844	714	646
Ehemaliges Jugoslawien ¹	961	450	199	119	176	178	73	34	13	19	0	17	3	8	8
Rumänien	111.150	32.184	16.154	5.811	6.615	6.519	4.284	1.777	1.005	855	547	380	256	137	76
Ehemalige CSFR	1.708	927	460	136	101	62	18	12	17	11	18	22	14	2	3
Ungarn	1.336	952	354	38	43	43	14	14	4	4	2	8	3	5	0
Sonstige Länder ²	96	18	20	6	2	10	6	0	3	0	6	0	0	0	0
Insgesamt	397.073	221.995	230.565	218.888	222.591	217.898	177.751	134.419	103.080	104.916	95.615	98.484	91.416	72.885	59.093

Fortsetzung Tabelle 3-50: Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsgebieten seit 1990

Herkunftsgebiet	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Polen	80	80	70	44	45	34	33	12	11	23	13	9	11	10	3	4	2	5
Ehemalige Sowjetunion	35.396	7.626	5.695	4.301	3.292	2.297	2.092	1.782	2.386	5.613	6.096	6.572	7.043	7.112	7.149	4.302	7.046	7.000
darunter aus: Estland	32	0	5	3	12	7	3	1	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0
Lettland	43	10	6	3	2	2	10	8	1	3	7	1	4	0	0	0	0	0
Litauen	30	14	9	9	14	3	6	0	6	5	0	9	3	1	0	0	0	0
Armenien	10	4	1	5	19	0	10	2	4	27	27	19	16	16	9	0	14	18
Aserbajdschan	34	0	10	10	0	0	1	0	3	6	1	12	3	14	18	4	18	15
Belarus	236	32	43	32	8	18	16	3	24	24	80	133	124	109	144	101	72	108
Georgien	22	3	13	0	15	3	0	5	0	15	14	32	39	22	17	8	10	12
Kasachstan	11.206	1.760	1.279	1.062	851	508	616	422	785	2.069	1.988	2.332	2.690	2.292	2.597	1.683	2.674	2.451
Kirgisistan	840	183	211	128	122	95	65	97	59	120	144	137	91	120	128	70	162	113
Moldau	130	26	31	34	16	17	1	0	12	34	45	63	92	86	55	16	48	22
Russische Föderation	21.113	5.189	3.735	2.660	1.918	1.462	1.257	1.119	1.307	2.704	2.760	3.035	3.116	3.496	3.424	2.088	3.595	3.300
Tadschikistan	15	6	10	11	1	6	8	0	10	4	9	13	12	4	1	0	5	3
Turkmenistan	72	23	2	11	2	4	0	1	4	1	15	14	5	22	26	0	1	8
Ukraine	1.306	314	244	210	268	160	90	118	159	532	926	719	795	873	669	296	407	933
Usbekistan	307	62	96	123	44	12	9	6	12	42	80	53	53	57	61	36	40	17
Ehemaliges Jugoslawien ¹	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rumänien	39	40	21	16	23	15	21	22	30	13	7	7	4	2	3	3	4	2
Ehemalige CSFR	4	1	5	0	0	4	2	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	3
Ungarn	3	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Länder ²	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2	0	0	2	0	0	0	0
Insgesamt	35.522	7.747	5.792	4.362	3.360	2.350	2.148	1.817	2.427	5.649	6.118	6.588	7.059	7.126	7.155	4.309	7.052	7.010

1) Einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien und Herzegowina sowie der ehemaligen jugoslawischen Republik Nordmazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbstständige Staaten sind.

2) „Sonstige Gebiete“ sowie einschließlich der Vertriebenen, die über das sonstige Ausland nach Deutschland kamen.

3) Ab 1. Januar 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.

Quelle: Bundesverwaltungsamt

Tabelle 3-51: Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Altersgruppen seit 2010

Jahr	unter 20 Jahren	in %	20 bis unter 45 Jahre	in %	45 bis unter 65 Jahre	in %	65 Jahre und älter	in %	Insgesamt
2010	627	26,7%	969	41,2%	589	25,1%	165	7,0%	2.350
2011	591	27,5%	906	42,2%	488	22,7%	163	7,6%	2.148
2012	509	28,0%	759	41,8%	430	23,7%	119	6,6%	1.817
2013	670	27,6%	1.027	42,3%	567	23,4%	163	6,7%	2.427
2014	1.759	31,1%	2.640	46,7%	1.028	18,2%	222	3,9%	5.649
2015	1.895	31,0%	2.836	46,4%	1.140	18,6%	247	4,0%	6.118
2016	2.077	29,4%	3.169	44,9%	1.078	15,3%	264	3,7%	6.588
2017	2.211	31,3%	3.272	46,4%	1.255	17,8%	321	4,5%	7.059
2018	2.321	32,6%	3.275	46,0%	1.212	17,0%	318	4,5%	7.126
2019	2.498	34,9%	3.183	44,5%	1.146	16,0%	328	4,6%	7.155
2020	1.480	34,3%	1.943	45,1%	690	16,0%	196	4,6%	4.309
2021	2.498	35,4%	3.138	44,5%	1.102	15,6%	314	4,5%	7.052
2022	2.447	34,9%	3.039	43,4%	1.159	16,5%	365	5,2%	7.010

Quelle: Bundesverwaltungsamt

Tabelle 3-52: Zuzüge deutscher Staatsangehöriger nach Land des vorherigen Aufenthalts seit 2010

Land des vorherigen Aufenthalts	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 ¹	2017	2018	2019 ²	2020 ³	2021	2022
Australien	2.480	2.462	2.444	2.562	2.689	2.621	2.788	2.829	2.873	2.714	2.019	1.085	1.623
Belgien	1.937	1.973	1.969	2.041	1.977	1.871	1.972	1.870	1.754	1.793	1.677	1.746	1.514
Brasilien	1.405	1.435	1.520	1.532	1.620	1.925	2.029	2.015	1.791	1.702	1.295	1.090	1.125
China	2.073	2.276	2.528	2.662	2.832	2.991	2.973	2.874	2.626	2.592	2.417	1.565	1.949
Frankreich	6.124	6.128	5.725	6.051	6.000	5.658	5.505	5.257	5.126	5.016	4.673	4.292	4.067
Italien	2.668	2.716	2.927	3.128	2.973	2.600	2.280	2.328	2.149	1.999	1.830	1.661	1.746
Kanada	2.124	2.090	1.980	1.882	1.887	1.846	1.736	1.734	1.831	1.776	1.517	1.242	1.224
Niederlande	3.042	3.027	3.094	2.980	2.873	2.816	2.666	2.661	2.544	2.693	2.706	2.699	2.334
Norwegen	858	825	849	919	865	864	826	844	777	756	694	573	629
Österreich	6.537	6.879	6.915	6.869	7.009	6.832	6.521	6.384	6.468	6.631	6.334	6.415	6.255
Polen	11.135	9.262	7.958	7.900	6.982	5.898	4.305	3.940	3.428	2.946	2.276	1.915	2.170
Schweiz	9.997	10.869	11.140	11.849	12.024	12.064	11.216	11.124	10.681	10.523	9.726	9.447	8.581
Spanien	7.936	7.468	7.773	7.608	6.715	6.088	5.197	5.131	5.487	5.437	5.206	4.270	4.443
Südafrika	1.181	1.160	987	1.102	1.144	1.199	1.197	1.132	1.216	1.281	1.088	950	986
Thailand	1.219	1.284	1.257	1.372	1.450	1.552	1.543	1.602	1.581	1.708	1.317	894	1.092
Türkei	3.220	3.166	3.227	3.660	4.303	4.732	4.881	4.891	5.231	5.620	4.462	5.132	5.974
Vereinigte Staaten	10.408	10.777	10.116	10.045	10.357	10.159	9.815	10.647	10.144	9.498	9.073	7.459	6.959
Vereinigtes Königreich	6.426	6.487	6.432	6.362	5.903	6.043	6.526	6.583	6.418	6.385	6.068	4.841	4.045
Insgesamt	114.752	116.604	115.028	118.425	122.195	120.713	146.047	166.703	201.531	212.669	191.883	183.650	184.753

1) Die Genauigkeit der Ergebnisse für das Jahr 2016 ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Darüber hinaus sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2016 aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Informationen dazu befinden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zu Wanderungen.

2) Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2019 enthalten vermehrte Abmeldungen von Amts wegen von EU-Bürgerinnen und -Bürgern, die im Rahmen der Europawahl von Meldebehörden vorgenommen wurden. Aus diesem Grund ist die Zahl der Fortzüge eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

3) Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kann es ab Mitte März 2020 aufgrund von Einschränkungen im Publikumsverkehr von Meldebehörden oder verlängerten Fristen zur An- und Abmeldung zu einer zeitlich verzögerten Erfassung von Wanderungsfällen in der Statistik kommen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik

Tabelle 4-7: Abwanderung von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2022

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Aufenthaltsdauer in Jahren						
		unter 1	1 bis unter 4	4 bis unter 8	8 bis unter 15	15 bis unter 20	20 bis unter 30	30 und mehr
Ukraine	144.300	141.590	1.270	755	315	135	205	30
Rumänien	109.570	41.015	33.485	23.355	9.825	745	695	440
Polen	55.920	16.865	13.665	11.520	9.205	2.415	1.470	780
Bulgarien	38.840	12.590	11.270	8.985	5.230	420	235	105
Italien	24.590	7.195	5.755	5.050	2.610	440	1.325	2.215
Ungarn	18.240	5.835	4.255	4.135	3.120	360	340	195
Türkei	17.200	5.690	2.340	1.430	710	535	1.775	4.710
Kroatien	16.920	3.450	4.730	5.310	1.100	195	615	1.520
Griechenland	11.720	2.885	2.465	2.305	1.570	215	770	1.505
Spanien	11.105	4.350	2.685	2.000	1.325	160	215	370
Indien	10.190	3.570	3.705	1.995	740	75	65	35
China	10.000	2.275	3.215	3.140	1.075	170	95	30
Vereinigte Staaten	9.820	4.125	2.665	1.550	835	185	210	255
Serbien ¹	9.025	2.910	1.890	1.530	1.130	125	555	880
Frankreich	8.235	2.845	2.250	1.570	820	215	280	260
EU-Staaten gesamt	338.095	110.200	92.060	72.195	40.345	6.560	7.620	9.095
Nicht-EU-Staaten gesamt	340.605	220.355	46.000	39.740	14.970	3.510	6.850	9.070
Insgesamt	678.700	330.555	138.060	111.930	55.315	10.070	14.465	18.165

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Tabelle 4-8: Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2022

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Bildung	Erwerbstätigkeit	humanitäre Gründe	familiäre Gründe	EU-Aufenthaltsrecht	Ankunfts-nachweis/ Aufenthaltsge-stattung	Duldung	Sonstiger Aufenthaltssta-tus
Ukraine	144.300	195	250	47.555	305	160	3.870	135	91.835
Türkei	17.200	405	1.690	230	3.115	140	1.155	350	10.115
Indien	10.190	860	2650	45	1715	65	205	360	4.295
China	10.000	2.925	1890	50	680	45	150	40	4.210
Vereinigte Staaten	9.820	2.150	2.345	25	1.735	170	10	5	3.380
Serbien ¹	9.280	80	1280	185	560	340	840	320	5.680
Nordmazedonien	7.280	15	320	30	160	235	2110	315	4.090
Albanien	7.275	80	175	20	100	145	1.385	170	5.195
Bosnien und Herzegowina	6.150	55	920	70	340	135	545	235	3.850
Georgien	5.985	115	105	65	40	30	2800	320	2.510
Syrien	5.770	15	5	2290	230	10	1.280	250	1.690
Russische Föderation	5.600	275	475	435	1115	105	445	215	2.530
Irak	5.440	25	10	765	135	15	2505	570	1.415
Moldau	5.270	15	15	45	30	410	1425	605	2.730
Vereinigtes Königreich	4.840	350	420	5	65	1.875	5	0	2.115
Drittstaatsangehörige insgesamt	340.605	13.830	19.250	57.010	18.615	6.070	29.885	10.630	185.320

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Tabelle 4-9: Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2022, in Prozent

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Bildung	Erwerbstätigkeit	humanitäre Gründe	familiäre Gründe	EU-Aufenthaltsrecht	Ankunfts-nachweis/ Aufenthaltsge-stattung	Duldung	Sonstiger Aufenthaltssta-tus
Ukraine	144.300	0,1%	0,2%	33,0%	0,2%	0,1%	2,7%	0,1%	63,6%
Türkei	17.200	2,4%	9,8%	1,3%	18,1%	0,8%	6,7%	2,0%	58,8%
Indien	10.190	8,4%	26,0%	0,4%	16,8%	0,6%	2,0%	3,5%	42,1%
China	10.000	29,3%	18,9%	0,5%	6,8%	0,5%	1,5%	0,4%	42,1%
Vereinigte Staaten	9.820	21,9%	23,9%	0,3%	17,7%	1,7%	0,1%	0,1%	34,4%
Serbien ¹	9.280	0,9%	13,8%	2,0%	6,0%	3,7%	9,1%	3,4%	61,2%
Nordmazedonien	7.280	0,2%	4,4%	0,4%	2,2%	3,2%	29,0%	4,3%	56,2%
Albanien	7.275	1,1%	2,4%	0,3%	1,4%	2,0%	19,0%	2,3%	71,4%
Bosnien und Herzegowina	6.150	0,9%	15,0%	1,1%	5,5%	2,2%	8,9%	3,8%	62,6%
Georgien	5.985	1,9%	1,8%	1,1%	0,7%	0,5%	46,8%	5,3%	41,9%
Syrien	5.770	0,3%	0,1%	39,7%	4,0%	0,2%	22,2%	4,3%	29,3%
Russische Föderation	5.600	4,9%	8,5%	7,8%	19,9%	1,9%	7,9%	3,8%	45,2%
Irak	5.440	0,5%	0,2%	14,1%	2,5%	0,3%	46,0%	10,5%	26,0%
Moldau	5.270	0,3%	0,3%	0,9%	0,6%	7,8%	27,0%	11,5%	51,8%
Vereinigtes Königreich	4.840	7,2%	8,7%	0,1%	1,3%	38,7%	0,1%	0,0%	43,7%
Drittstaatsangehörige insgesamt	340.605	4,1%	5,7%	16,7%	5,5%	1,8%	8,8%	3,1%	54,4%

1) Inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen BAMF

Tabelle 4-10: Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2022

Zielland	Altersgruppen					insgesamt
	Unter 18 Jahren	18 bis unter 25 Jahren	25 bis unter 50 Jahren	50 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter	
Belgien	486	200	1.016	205	74	1.981
Frankreich	1.387	749	2.824	956	385	6.301
Griechenland	407	124	517	236	157	1.441
Irland	181	157	664	101	31	1.134
Italien	927	277	1.208	535	267	3.214
Niederlande	564	660	2.140	332	110	3.806
Österreich	1.788	1.825	6.421	1.570	819	12.423
Polen	1.315	222	1.539	752	778	4.606
Schweden	850	268	1.711	450	178	3.457
Spanien	1.735	688	3.522	1.721	992	8.658
EU insgesamt	13.563	6.440	27.665	9.748	5.551	62.967
Schweiz	2.933	2.339	12.265	2.118	452	20.107
Türkei	2.096	581	1.871	790	384	5.722
Vereinigtes Königreich	930	734	2.657	522	171	5.014
Russische Föderation	985	148	1.027	401	310	2.871
Südafrika	128	50	251	114	80	623
Brasilien	305	88	478	210	123	1.204
Kanada	458	251	1.181	207	76	2.173
Vereinigte Staaten	2.515	950	4.782	957	311	9.515
China	272	38	567	118	16	1.011
Thailand	211	101	721	592	432	2.057
Australien	530	328	1.725	182	91	2.856
Insgesamt	44.686	36.571	132.470	37.498	16.942	268.167

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 4-11: Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2022, in Prozent

Zielland	Altersgruppen					insgesamt
	Unter 18 Jahren	18 bis unter 25 Jahren	25 bis unter 50 Jahren	50 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter	
Belgien	24,5%	10,1%	51,3%	10,3%	3,7%	100,0%
Frankreich	22,0%	11,9%	44,8%	15,2%	6,1%	100,0%
Griechenland	28,2%	8,6%	35,9%	16,4%	10,9%	100,0%
Irland	16,0%	13,8%	58,6%	8,9%	2,7%	100,0%
Italien	28,8%	8,6%	37,6%	16,6%	8,3%	100,0%
Niederlande	14,8%	17,3%	56,2%	8,7%	2,9%	100,0%
Österreich	14,4%	14,7%	51,7%	12,6%	6,6%	100,0%
Polen	28,5%	4,8%	33,4%	16,3%	16,9%	100,0%
Schweden	24,6%	7,8%	49,5%	13,0%	5,1%	100,0%
Spanien	20,0%	7,9%	40,7%	19,9%	11,5%	100,0%
EU insgesamt	21,5%	10,2%	43,9%	15,5%	8,8%	100,0%
Schweiz	14,6%	11,6%	61,0%	10,5%	2,2%	100,0%
Türkei	36,6%	10,2%	32,7%	13,8%	6,7%	100,0%
Vereinigtes Königreich	18,5%	14,6%	53,0%	10,4%	3,4%	100,0%
Russische Föderation	34,3%	5,2%	35,8%	14,0%	10,8%	100,0%
Südafrika	20,5%	8,0%	40,3%	18,3%	12,8%	100,0%
Brasilien	25,3%	7,3%	39,7%	17,4%	10,2%	100,0%
Kanada	21,1%	11,6%	54,3%	9,5%	3,5%	100,0%
Vereinigte Staaten	26,4%	10,0%	50,3%	10,1%	3,3%	100,0%
China	26,9%	3,8%	56,1%	11,7%	1,6%	100,0%
Thailand	10,3%	4,9%	35,1%	28,8%	21,0%	100,0%
Australien	18,6%	11,5%	60,4%	6,4%	3,2%	100,0%
Insgesamt	16,7%	13,6%	49,4%	14,0%	6,3%	100,0%

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 5-5: Anteil der inländischen Personen an der Zu- und Abwanderung in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen im Jahr 2021

Staat	Zuwanderung			Abwanderung		
	insgesamt	inländische Personen	Anteil der inländischen Personen	insgesamt	inländische Personen	Anteil der inländischen Personen
Belgien	139.743	17.357	12,4%	87.272	28.221	32,3%
Bulgarien	39.461	22.087	56,0%	26.755	24.442	91,4%
Dänemark	63.489	16.215	25,5%	44.008	12.456	28,3%
Deutschland	874.367	148.642	17,0%	543.162	211.657	39,0%
Estland	19.524	7.056	36,1%	12.481	6.950	55,7%
Finnland	36.364	8.321	22,9%	13.459	8.245	61,3%
Frankreich	336.398	106.632	31,7%	177.028	146.680	82,9%
Griechenland	57.120	28.392	49,7%	79.596	34.286	43,1%
Irland	80.732	32.806	40,6%	52.429	27.816	53,1%
Italien	318.366	74.759	23,5%	158.312	94.219	59,5%
Kroatien	35.912	10.622	29,6%	40.424	25.950	64,2%
Lettland	12.689	6.210	48,9%	12.975	8.702	67,1%
Litauen	44.858	23.712	52,9%	25.205	18.826	74,7%
Luxemburg	25.335	1.577	6,2%	15.959	3.063	19,2%
Malta	18.148	2.771	15,3%	13.509	1.929	14,3%
Niederlande	214.105	40.207	18,8%	110.342	40.848	37,0%
Österreich	118.511	9.631	8,1%	67.299	12.925	19,2%
Polen	241.116	43.385	18,0%	201.595	128.653	63,8%
Portugal	50.721	38.188	75,3%	25.079	23.796	94,9%
Rumänien	194.642	149.513	76,8%	216.861	160.931	74,2%
Schweden	90.631	16.005	17,7%	48.284	25.443	52,7%
Slowakei	5.733	3.731	65,1%	3.395	3.393	99,9%
Slowenien	23.624	3.962	16,8%	21.144	5.821	27,5%
Spanien	528.856	72.283	13,7%	380.786	76.200	20,0%
Tschechien	69.360	2.913	4,2%	18.630	2.988	16,0%
Ungarn	80.471	31.402	39,0%	67.999	21.730	32,0%
Zypern	24.001	3.978	16,6%	18.410	2.154	11,7%
Island	8.996	1.989	22,1%	4.661	1.287	27,6%
Liechtenstein	669	167	25,0%	516	214	41,5%
Norwegen	53.947	7.343	13,6%	34.297	8.288	24,2%
Schweiz	144.907	22.134	15,3%	116.769	28.716	24,6%

Quelle: Eurostat (migr_imm1ctz/migr_emi1ctz, Abfragestand: 19. September 2023)

Tabelle 6-2: Feststellungen von unerlaubt eingereisten ausländischen Staatsangehörigen an den deutschen Grenzen und Zurückschiebungen seit 2010

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Unerlaubte Einreisen	17.831	21.156	25.670	32.533	57.092	217.237	111.843	50.154	42.478	40.610	35.435	57.637	91.986
Zurückschiebungen ¹	8.416	5.281	4.417	4.498	2.967	1.481	1.279	1.707	2.497	2.934	2.883	3.092	5.149

¹⁾ Die Zurückschiebungen sind immer Folge eines unerlaubten Aufenthaltes und erfolgen innerhalb der ersten 6 Monate nach Grenzüberschritt (§ 57 Abs. 1 AufenthG). Sie erfolgten in den Anrainerstaat oder auf dem Luftweg direkt ins Heimatland.

Quelle: Bundespolizei

Tabelle 6-3: An bundesdeutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste und Schleusende seit 2010

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Aufgegriffene Geschleuste	4.050	4.905	4.767	7.773	10.321	16.725	5.937	4.036	4.476	3.572	5.449	16.347	18.087
Aufgegriffene Schleusende	711	737	900	1.535	2.149	3.370	1.008	942	1.196	1.224	1.643	2.132	2.728

Quelle: Bundespolizei

Tabelle 6-4: Art des Aufenthalts von ausländischen Tatverdächtigen seit 2013

Art des Aufenthalts	2014		2015		2016		2017		2018		2019		2020		2021		2022	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Unerlaubter Aufenthalt	112.754	18,3%	312.162	34,2%	326.454	34,2%	138.070	18,8%	118.980	16,8%	122.958	17,5%	111.001	16,7%	111.151	17,4%	176.433	22,5 %
Erlaubter Aufenthalt	504.638	81,7%	599.702	65,8%	627.290	65,8%	598.195	81,2%	589.400	83,2%	576.303	82,5%	552.198	83,3%	527.976	82,6%	607.443	77,5 %
Insgesamt	617.392	100,0 %	911.864	100,0 %	953.744	100,0 %	736.265	100,0 %	708.380	100,0 %	699.261	100,0 %	663.199	100,0 %	639.127	100,0 %	783.876	100,0 %

Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik)

Tabelle 7-3: Bevölkerung in Privathaushalten nach detailliertem Migrationsstatus seit 2010, in Tausend

Bevölkerung insgesamt und nach Migrationsstatus	2010	2011 ¹	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020 ²	2021 ³	2022 ⁴
Bevölkerung in Privathaushalten insgesamt	80.858	79.347	79.501	79.683	79.991	80.562	81.431	81.740	81.613	81.848	81.861	82.347	83.103
Personen ohne Migrationshintergrund	65.158	64.551	64.225	63.137	63.660	63.509	62.989	61.443	60.814	60.603	59.976	59.702	59.278
Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn	-	-	-	16.546	-	-	-	20.297	20.799	21.246	21.885	22.645	23.825
Personen mit nicht durchgängig bestimmbarem Migrationshintergrund ⁵	-	-	-	699	-	-	-	1.174	1.159	1.185	1.929	1.761	1.716
Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn	15.701	14.796	15.276	15.847	16.330	17.053	18.443	19.123	19.639	20.060	19.956	20.884	22.109
Personen mit eigener Migrationserfahrung	10.503	9.752	10.048	10.401	10.792	11.391	12.609	13.043	13.458	13.682	13.592	14.166	15.197
Ausländische Staatsangehörige	5.546	4.869	5.123	5.444	5.821	6.386	7.488	7.937	8.371	8.556	8.726	8.938	9.879
Deutsche Staatsangehörige	4.957	4.883	4.925	4.957	4.971	5.005	5.121	5.106	5.087	5.125	4.866	5.228	5.318
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	5.198	5.043	5.228	5.447	5.538	5.662	5.834	6.081	6.182	6.378	6.364	8.478	8.628
Ausländische Staatsangehörige	1.567	1.316	1.330	1.332	1.341	1.339	1.363	1.479	1.536	1.564	1.597	1.667	1.755
Deutsche Staatsangehörige	3.631	3.727	3.898	4.115	4.197	4.323	4.471	4.602	4.646	4.814	4.767	6.811	6.873

1) Ab dem Jahr 2011 sind die Mikrozensusergebnisse auf Basis des Zensus 2011 hochgerechnet, sie sind daher nur bedingt mit den Vorjahren vergleichbar.

2) Die Zahlen des Mikrozensus ab 2020 sind nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar, vgl. Statistisches Bundesamt 2021a, S. 7f.

3) Die Daten für das Berichtsjahr 2021 wurden an die endgültigen Ergebnisse angepasst und weichen daher leicht von denen im Migrationsbericht 2021 ab. Die Endergebnisse basieren im Gegensatz zu den Erstergebnissen auf einer höheren Anzahl befragter Haushalte. Dies ist dadurch bedingt, dass auch nach Ende eines Erhebungsjahres fehlende Haushalte nach Erinnerungen/Mahnungen noch Auskunft geben. Dieses Datenmaterial wird zudem an einem aktualisierten Bevölkerungswert hochgerechnet. Durch den größeren Stichprobenumfang und die aktualisierte Hochrechnung können ggf. Abweichungen gegenüber den Erstergebnissen entstehen.

4) Erstergebnisse des Mikrozensus 2022.

5) Hierbei handelt es sich um als Deutsche Geborene ohne eigene Migrationserfahrung. Ihr Migrationsstatus basiert auf Informationen über ihre nicht mehr im selben Haushalt lebenden Eltern. Diese Informationen liegen in den Jahren 2005, 2009, 2013 sowie ab 2017 jährlich vor.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Tabelle 7-4: Altersstruktur der Bevölkerung in Privathaushalten mit und ohne Migrationshintergrund im Jahr 2022, in Tausend

Altersstruktur	ohne Migrationshintergrund		mit Migrationshintergrund im weiteren Sinne				Bevölkerung in Privathaushalten insgesamt	Migrationsanteil je Altersgruppe ¹
					darunter: mit eigener Migrationserfahrung			
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %		
unter 5 Jahre	2.336	3,9%	1.661	7,0%	120	0,8%	3.998	41,5%
5 bis unter 10 Jahre	2.318	3,9%	1.674	7,0%	407	2,7%	3.992	41,9%
10 bis unter 15 Jahre	2.300	3,9%	1.602	6,7%	552	3,6%	3.902	41,1%
15 bis unter 20 Jahre	2.390	4,0%	1.526	6,4%	512	3,4%	3.915	39,0%
20 bis unter 25 Jahre	2.894	4,9%	1.594	6,7%	786	5,2%	4.488	35,5%
25 bis unter 35 Jahre	6.784	11,4%	3.745	15,7%	2.674	17,6%	10.530	35,6%
35 bis unter 45 Jahre	6.820	11,5%	3.827	16,1%	3.101	20,4%	10.648	35,9%
45 bis unter 55 Jahre	7.690	13,0%	3.280	13,8%	2.703	17,8%	10.971	29,9%
55 bis unter 65 Jahre	10.501	17,7%	2.385	10,0%	2.069	13,6%	12.885	18,5%
65 Jahre und älter	15.245	25,7%	2.531	10,6%	2.275	15,0%	17.776	14,2%
Insgesamt	59.278	100,0%	23.825	100,0%	15.197	100,0%	83.103	28,7%

1) Bevölkerung mit Migrationshintergrund bezogen auf die Bevölkerung in Privathaushalten je Altersgruppe.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Tabelle 7-5: Personen mit eigener Migrationserfahrung nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2022, in Tausend¹

Nach Geburtsland bzw. Geburtsland eines Elternteils ²	insgesamt	Aufenthaltsdauer der Personen mit eigener Migrationserfahrung in Jahren								durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 5	5 bis unter 10	10 bis unter 15	15 bis unter 20	20 bis unter 25	25 bis unter 30	30 bis unter 40	40 Jahre und mehr	
Europa	9.707	1.600	1.627	714	547	784	808	1.650	1.977	23,8
EU-27	5.210	735	1.114	522	253	271	208	953	1.156	24,2
Bulgarien	290	76	122	46	14	15	/	(8)	/	9,9
Frankreich	140	22	19	16	(11)	13	(8)	17	35	25,2
Griechenland	265	30	57	22	/	(10)	15	45	83	27,9
Italien	515	69	92	29	(11)	24	28	55	208	29,8
Kroatien	294	52	94	/	/	(11)	(9)	26	91	24,4
Niederlande	145	22	21	18	20	(11)	/	(12)	32	23,4
Österreich	206	22	21	17	(10)	14	/	22	91	33,8
Polen	1.578	118	233	147	102	91	63	509	314	27,4
Portugal	108	(10)	(14)	(9)	/	/	(10)	19	35	28,6
Rumänien	866	170	265	101	24	27	23	180	75	17,2
Spanien	150	38	31	17	/	/	/	/	43	22,5
Tschechien	120	/	(13)	/	/	(8)	/	14	53	36,2
Sonstiges Europa	4.496	865	514	191	294	514	600	697	821	23,2
Bosnien und Herzegowina	385	88	87	/	(9)	(12)	38	76	68	21,5
Kosovo	330	82	52	17	21	34	55	58	(11)	17,8
Russische Föderation	1.051	77	65	39	122	242	291	191	24	23,0
Serbien	260	55	55	20	(10)	15	(11)	30	64	23,2
Türkei	1.320	90	61	43	62	103	129	258	573	33,6
Ukraine	521	281	41	20	37	64	41	26	10	10,5
Vereinigtes Königreich	106	17	16	(8)	/	(8)	(8)	15	29	25,3
Afrika	722	148	227	68	54	65	38	65	57	15,6
Marokko	146	27	22	13	(11)	20	(9)	22	22	21,1
Ägypten, Algerien, Libyen, Tunesien	152	37	45	13	12	(11)	/	12	16	15,6
Asien	4.294	668	1.542	240	196	413	558	539	138	15,9
Naher und Mittlerer Osten	3.002	356	1.138	119	127	320	484	401	58	16,5
Irak	299	36	164	37	(12)	28	18	/	/	10,9
Iran	244	54	81	20	/	14	11	40	19	16,4
Kasachstan	968	20	20	(10)	70	215	375	246	12	26,1
Syrien	1.016	181	779	17	/	(11)	/	12	/	7,4
Sonstiges Asien	1.292	312	404	121	69	92	74	139	80	14,7
Afghanistan	337	40	204	30	/	(10)	20	23	/	11,4
China	170	51	45	18	14	17	(9)	(12)	/	12,8
Indien	198	102	41	19	(8)	(8)	/	(7)	(9)	9,6
Pakistan	89	19	29	/	/	(9)	/	11	/	15,4
Vietnam	130	21	19	(10)	(10)	(14)	(9)	30	19	21,9
Australien und Ozeanien	19	/	/	/	/	/	/	/	/	17,7
Amerika	455	121	88	49	41	32	28	43	52	17,4
Personen mit Migrationserfahrung insgesamt	15.197	2.544	3.488	1.075	838	1.295	1.432	2.298	2.227	21,0

Anmerkungen: / = Keine Angabe. () = Aussagewert eingeschränkt. Abweichungen der Summe der Einzelwerte sind rundungsbedingt.

1) Die Aufenthaltsdauer ergibt sich ohne Berücksichtigung von Aufenthaltsunterbrechungen als Differenz zwischen dem Berichtsjahr und dem Jahr der Ersteinreise in das Bundesgebiet. Eine Aufenthaltsdauer wird deshalb lediglich für Personen, die selbst zugewandert sind, berechnet.

2) Dargestellt ist das eigene Geburtsland oder bei Geburt in Deutschland das Geburtsland der Eltern.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Tabelle 8-4: Gesamtbevölkerung und ausländische Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland seit 2010

Jahr	Gesamtbevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung ¹	Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung	Anteil der ausländischen Bevölkerung	Veränderung der ausländischen Bevölkerung ²	Ausländische Bevölkerung nach AZR
2010 ³	81.751.602	7.198.946	8,8%	+1,0%	6.753.621
2011 ⁴	80.327.900	6.342.394	7,9%	-	6.930.896
2012	80.523.746	6.643.699	8,3%	+4,8%	7.213.708
2013	80.767.463	7.015.236	8,7%	+5,6%	7.633.628
2014	81.197.537	7.539.774	9,3%	+7,5%	8.152.968
2015	82.175.684	8.651.958	10,5%	+14,8%	9.107.893
2016 ⁵	82.521.653	9.219.989	11,2%	+6,6%	10.039.080
2017 ⁶	82.792.351	9.678.868	11,7%	+5,0%	10.623.940
2018	83.019.213	10.089.292	12,2%	+4,2%	10.915.455
2019	83.166.711	10.398.022	12,5%	+3,1%	11.228.300
2020	83.155.031	10.585.053	12,7%	+1,8%	11.432.460
2021	83.237.124	10.893.053	13,1%	+2,9%	11.817.790
2022	84.358.845	12.324.195	14,6%	+13,1%	13.383.910

1) Bevölkerung zum 31. Dezember nach der Bevölkerungsfortschreibung.

2) Jährliche Veränderung, d. h. Bezug auf das Vorjahr.

3) Ergebnis auf der Grundlage früherer Zählungen.

4) Für 2011 wurden nach der Bereitstellung der Zensusergebnisse 2011 die Bevölkerungszahlen auf dieser Grundlage neu berechnet. Damit wurde auch die Bevölkerungsfortschreibung auf eine neue Grundlage gestellt, deren Ergebnisse somit ab dem Jahr 2011 auf dem Zensus 2011 beruhen.

5) Die Bevölkerungsentwicklung 2016 ist aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Die Genauigkeit der Ergebnisse ist aufgrund von Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit der melderechtlichen Behandlung von Schutzsuchenden eingeschränkt. Ausführliche Erläuterungen dazu finden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zum Bevölkerungsstand.

6) Die Bevölkerungsentwicklung 2017 ist aufgrund methodischer Änderungen und technischer Weiterentwicklungen nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Ausführliche Erläuterungen dazu finden sich auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zum Bevölkerungsstand.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Tabelle 8-5: Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern im Jahr 2022

Bundesland	Gesamtbevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung	Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung	Anteil der ausländischen Bevölkerung	Ausländische Bevölkerung nach AZR
Baden-Württemberg	11.280.257	2.012.237	17,8%	2.089.960
Bayern	13.369.393	2.073.494	15,5%	2.293.085
Berlin	3.755.251	834.349	22,2%	949.375
Brandenburg	2.573.135	179.872	7,0%	196.170
Bremen	684.864	144.148	21,0%	154.915
Hamburg	1.892.122	363.283	19,2%	367.335
Hessen	6.391.360	1.195.775	18,7%	1.290.565
Mecklenburg-Vorpommern	1.628.378	105.437	6,5%	115.865
Niedersachsen	8.140.242	959.786	11,8%	1.045.140
Nordrhein-Westfalen	18.139.116	2.828.367	15,6%	3.139.895
Rheinland-Pfalz	4.159.150	566.026	13,6%	599.755
Saarland	992.666	139.189	14,0%	153.455
Sachsen	4.086.152	300.164	7,3%	322.230
Sachsen-Anhalt	2.186.643	160.990	7,4%	169.220
Schleswig-Holstein	2.953.270	299.787	10,2%	331.105
Thüringen	2.126.846	161.291	7,6%	165.840
Deutschland	84.358.845	12.324.195	14,6%	13.383.910

Anmerkung: Ergebnisse auf der Grundlage des Zensus 2011. Stichtag 31. Dezember.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung, Ausländerstatistik (auf Basis AZR)

Tabelle 8-6: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2019 (jeweils zum 31. Dezember)

Staatsangehörigkeit	2019	2020	2021	2022	Veränderung 2022/2021	
					absolut	in %
Europa^{1,2}	7.789.825	7.928.675	8.099.555	9.322.075	1.222.520	15,1%
<i>EU-Staaten²</i>	<i>4.882.495</i>	<i>4.987.280</i>	<i>4.985.490</i>	<i>5.064.515</i>	<i>79.025</i>	<i>1,6%</i>
Belgien	29.280	29.610	30.030	30.275	245	0,8%
Bulgarien	360.170	388.700	410.885	429.665	18.780	4,6%
Dänemark	21.720	21.720	21.550	21.140	-410	-1,9%
Estland	7.195	7.300	7.215	7.250	35	0,5%
Finnland	15.340	14.945	14.770	14.760	-10	-0,1%
Frankreich	140.290	140.590	140.495	140.320	-175	-0,1%
Griechenland	363.650	364.285	362.565	361.270	-1.295	-0,4%
Irland	16.765	17.405	18.530	19.270	740	4,0%
Italien	646.460	648.360	646.845	644.970	-1.875	-0,3%
Kroatien	414.890	426.845	434.610	436.325	1.715	0,4%
Lettland	39.555	40.480	40.750	41.240	490	1,2%
Litauen	57.990	58.730	58.455	58.360	-95	-0,2%
Luxemburg	21.305	23.080	23.860	24.535	675	2,8%
Malta	735	800	850	885	35	4,1%
Niederlande	151.145	150.530	150.435	150.295	-140	-0,1%
Österreich	186.725	186.910	186.695	185.755	-940	-0,5%
Polen	862.535	866.690	870.995	880.780	9.785	1,1%
Portugal	138.410	138.555	138.730	139.435	705	0,5%
Rumänien	748.225	799.180	844.535	883.670	39.135	4,6%
Schweden	22.170	22.495	23.015	24.280	1.265	5,5%
Slowakei	59.760	59.900	62.235	64.235	2.000	3,2%
Slowenien	28.550	28.355	28.175	27.930	-245	-0,9%
Spanien	177.755	181.645	187.865	193.460	5.595	3,0%
Tschechien	61.290	61.965	63.280	64.290	1.010	1,6%
Ungarn	211.740	211.460	212.735	214.695	1.960	0,9%
Zypern	2.675	2.690	2.830	2.945	115	4,1%
Sonstiges Europa²	2.907.330	2.941.395	3.114.065	4.257.560	1.143.495	36,7%
Albanien	65.895	73.905	90.360	108.555	18.195	20,1%
Belarus	23.610	24.250	25.775	28.835	3.060	11,9%
Bosnien und	203.265	211.335	222.065	233.775	11.710	5,3%
Kosovo ³	232.075	242.855	262.005	280.850	18.845	7,2%
Moldau	23.995	26.905	36.220	45.345	9.125	25,2%
Montenegro ³	23.435	24.455	25.545	27.040	1.495	5,9%
Nordmazedonien	115.210	121.115	132.435	146.380	13.945	10,5%
Russische Föderation	260.395	263.300	268.620	290.615	21.995	8,2%
Schweiz	40.755	41.195	41.690	41.325	-365	-0,9%
Serbien ³	222.975	228.580	239.630	251.365	11.735	4,9%
Türkei	1.472.390	1.461.910	1.458.360	1.487.110	28.750	2,0%
Ukraine	143.545	145.515	155.310	1.164.200	1.008.890	649,6%
Vereinigtes Königreich	93.365	91.375	84.945	84.605	-340	-0,4%
Afrika	600.925	615.830	650.665	710.165	59.500	9,1%
Ägypten	35.855	37.430	40.715	47.430	6.715	16,5%

Algerien	18.385	19.160	21.425	24.385	2.960	13,8%
Äthiopien	20.195	20.465	20.940	21.865	925	4,4%
Eritrea	74.115	75.735	78.740	81.955	3.215	4,1%
Ghana	37.465	39.270	42.070	45.555	3.485	8,3%
Kamerun	26.255	26.635	27.545	29.950	2.405	8,7%
Marokko	78.250	79.725	85.805	95.095	9.290	10,8%
Nigeria	73.515	75.495	77.785	83.470	5.685	7,3%
Tunesien	37.230	38.405	42.095	48.295	6.200	14,7%
Amerika	296.710	294.280	306.065	328.150	22.085	7,2%
Brasilien	49.280	49.500	50.975	55.710	4.735	9,3%
Vereinigte Staaten	121.645	117.450	119.255	121.420	2.165	1,8%
Asien	2.408.320	2.457.535	2.620.845	2.879.035	258.190	9,9%
Afghanistan	263.420	271.805	309.820	377.240	67.420	21,8%
Armenien	26.815	26.765	27.090	30.875	3.785	14,0%
Aserbaidshan	26.980	27.225	27.865	33.460	5.595	20,1%
China	149.195	145.610	146.450	149.550	3.100	2,1%
Georgien	27.065	27.315	32.280	44.390	12.110	37,5%
Indien	143.725	150.840	171.895	210.385	38.490	22,4%
Irak	255.050	259.500	276.925	284.595	7.670	2,8%
Iran	121.835	123.400	129.105	143.555	14.450	11,2%
Japan	38.305	35.565	35.980	37.180	1.200	3,3%
Kasachstan	47.250	46.980	47.560	48.655	1.095	2,3%
Libanon	41.310	41.090	42.280	45.525	3.245	7,7%
Indonesien	21.270	21.650	22.845	25.105	2.260	9,9%
Pakistan	75.495	75.355	78.355	84.250	5.895	7,5%
Philippinen	26.925	28.985	32.370	35.930	3.560	11,0%
Republik Korea	38.165	36.325	36.720	38.545	1.825	5,0%
Syrien	789.465	818.460	867.585	923.805	56.220	6,5%
Thailand	59.125	59.070	59.200	59.880	680	1,1%
Vietnam	99.725	103.620	110.515	120.535	10.020	9,1%
Australien und Ozeanien	18.345	17.425	17.050	17.205	155	0,9%
Staatenlos	26.390	26.445	27.940	29.455	1.515	5,4%
Ungeklärt und ohne Angabe	87.025	91.490	94.945	97.150	2.205	2,3%
Staatsangehörigkeiten insgesamt	11.228.300	11.432.460	11.817.790	13.383.910	1.566.120	13,3%

- 1) Enthält auch Ausländerinnen und Ausländer, die im AZR mit der Staatsangehörigkeit der ehemaligen Tschechoslowakei geführt werden.
2) Bis 2020 gilt der Stand EU-28. Ab dem Berichtsjahr 2021, also nach dem Ende der Übergangsphase, wird das Vereinigte Königreich einheitlich in der Kategorie „Sonstiges Europa“ als Drittstaat geführt. Damit setzt sich die EU nunmehr aus 27 Mitgliedstaaten zusammen.
3) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro 2 unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachbarstaaten zugeordnet werden, sodass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird Kosovo getrennt ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerstatistik (auf Basis AZR), eigene Berechnungen BAMF

Tabelle 8-7: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2022

Altersstruktur	Deutsche Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung		Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung		Ausländische Bevölkerung nach dem AZR	
	absolut	in %	Absolut	in %	absolut	in %
Unter 6 Jahre	4.053.609	5,6%	767.945	6,2%	753.145	5,6%
6 bis unter 18 Jahre	7.947.046	11,0%	1.483.123	12,0%	1.525.530	11,4%
18 bis unter 25 Jahre	4.998.956	6,9%	1.140.121	9,3%	1.184.865	8,9%
25 bis unter 40 Jahre	12.281.666	17,0%	3.825.095	31,0%	4.162.380	31,1%
40 bis unter 65 Jahre	25.149.620	34,9%	4.051.638	32,9%	4.551.395	34,0%
65 Jahre und älter	17.603.753	24,4%	1.056.273	8,6%	1.206.595	9,0%
Insgesamt	72.034.650	100,0%	12.324.195	100,0%	13.383.910	100,0%

Anmerkung: Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung auf der Grundlage des Zensus 2011.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung, Ausländerstatistik (auf Basis AZR)

Tabelle 8-8: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht am 31. Dezember 2022

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Weiblich	Anteil weiblich	Männlich	Anteil männlich
Türkei	1.487.110	710.210	47,8%	776.900	52,2%
Ukraine	1.164.200	739.110	63,5%	425.090	36,5%
Syrien	923.805	377.555	40,9%	546.250	59,1%
Rumänien	883.670	380.350	43,0%	503.315	57,0%
Polen	880.780	410.795	46,6%	469.985	53,4%
Italien	644.970	273.505	42,4%	371.460	57,6%
Kroatien	436.325	205.005	47,0%	231.320	53,0%
Bulgarien	429.665	199.175	46,4%	230.490	53,6%
Afghanistan	377.240	137.770	36,5%	239.475	63,5%
Griechenland	361.270	166.625	46,1%	194.645	53,9%
Russische Föderation	290.615	180.020	61,9%	110.595	38,1%
Irak	284.595	119.955	42,1%	164.645	57,9%
Kosovo ¹	280.850	130.975	46,6%	149.875	53,4%
Serbien ¹	251.365	122.745	48,8%	128.615	51,2%
Bosnien und Herzegowina	233.775	110.545	47,3%	123.230	52,7%
Ungarn	214.695	94.105	43,8%	120.590	56,2%
Indien	210.385	83.115	39,5%	127.265	60,5%
Spanien	193.460	92.525	47,8%	100.935	52,2%
Österreich	185.755	91.510	49,3%	94.240	50,7%
Niederlande	150.295	66.040	43,9%	84.255	56,1%
China	149.550	80.300	53,7%	69.245	46,3%
Nordmazedonien	146.380	69.195	47,3%	77.190	52,7%
Iran	143.555	62.500	43,5%	81.055	56,5%
Frankreich	140.320	71.830	51,2%	68.485	48,8%
Portugal	139.435	62.630	44,9%	76.805	55,1%
Vereinigte Staaten	121.420	54.175	44,6%	67.245	55,4%
Vietnam	120.535	65.960	54,7%	54.575	45,3%
Albanien	108.555	46.195	42,6%	62.360	57,4%
Marokko	95.095	44.300	46,6%	50.795	53,4%
Vereinigtes Königreich	84.605	30.920	36,5%	53.690	63,5%
Pakistan	84.250	29.430	34,9%	54.820	65,1%
Nigeria	83.470	36.360	43,6%	47.115	56,4%
Eritrea	81.955	30.155	36,8%	51.795	63,2%
Tschechien	64.290	35.580	55,3%	28.715	44,7%
Slowakei	64.235	31.780	49,5%	32.455	50,5%
Thailand	59.880	52.315	87,4%	7.565	12,6%
Litauen	58.360	32.145	55,1%	26.215	44,9%
Brasilien	55.710	35.240	63,3%	20.470	36,7%
Somalia	55.470	22.985	41,4%	32.485	58,6%
Kasachstan	48.655	26.740	55,0%	21.910	45,0%
Tunesien	48.295	18.450	38,2%	29.845	61,8%
Ägypten	47.430	15.475	32,6%	31.955	67,4%
Ghana	45.555	21.430	47,0%	24.125	53,0%
Libanon	45.525	18.285	40,2%	27.240	59,8%
Moldau	45.345	24.870	54,8%	20.475	45,2%
Georgien	44.390	21.475	48,4%	22.915	51,6%
Schweiz	41.325	22.905	55,4%	18.420	44,6%
Lettland	41.240	20.550	49,8%	20.690	50,2%
Republik Korea	38.545	22.830	59,2%	15.710	40,8%
Insgesamt	13.383.910	6.378.510	47,7%	7.005.400	52,3%

1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro 2 unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachbarstaaten zugeordnet werden, sodass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerstatistik (auf Basis AZR)

Tabelle 8-9: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2022

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Aufenthaltsdauer ² von ... bis unter ... Jahren							Durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 Jahre und mehr	
Türkei	1.487.110	125.360	70.215	21.005	49.775	75.280	316.455	829.020	31,1
Ukraine	1.164.200	1.036.275	34.530	12.405	13.995	21.320	43.540	2.135	2,3
Syrien	923.805	255.470	583.185	62.325	9.860	2.940	7.300	2.735	5,7
Rumänien	883.670	307.145	311.300	114.180	100.590	21.480	17.315	11.650	6,6
Polen	880.780	165.640	203.365	118.120	152.790	101.415	80.095	59.365	11,7
Italien	644.970	75.950	86.440	39.275	33.775	19.055	84.825	305.645	27,7
Kroatien	436.325	77.225	134.275	34.365	10.665	8.655	34.370	136.780	19,5
Bulgarien	429.665	129.305	140.990	58.000	70.745	15.345	9.790	5.490	7,3
Afghanistan	377.240	136.680	186.270	18.990	19.825	2.235	9.445	3.790	5,9
Griechenland	361.270	40.515	50.850	28.215	30.175	9.935	46.065	155.515	25,7
Russische Föderation	290.615	57.485	49.225	24.655	33.370	46.465	74.220	5.200	12,9
Irak	284.595	62.105	164.590	10.295	23.885	6.730	16.395	610	7,4
Kosovo ¹	280.850	69.505	51.560	19.020	21.225	19.025	64.830	35.685	14,7
Serbien ¹	251.365	51.595	39.220	16.225	20.555	9.930	39.995	73.840	20,2
Bosnien und Herzegowina	233.775	54.480	44.075	10.350	9.875	7.470	36.385	71.135	19,1
Ungarn	214.695	47.765	63.525	36.365	35.950	9.315	9.865	11.910	9,7
Indien	210.385	110.985	55.055	14.185	14.430	5.765	5.780	4.185	5,7
Spanien	193.460	44.445	37.160	21.910	19.710	6.675	12.055	51.510	19,1
Österreich	185.755	19.815	17.645	7.425	15.570	12.160	22.530	90.620	30,0
Niederlande	150.295	19.280	18.845	8.495	19.335	18.620	18.390	47.330	24,4
China	149.550	40.465	40.965	14.210	21.515	13.140	14.995	4.260	9,6
Nordmazedonien	146.380	42.980	32.705	10.540	10.095	5.320	14.620	30.120	14,6
Iran	143.555	49.630	58.625	7.590	8.185	2.695	7.350	9.460	8,3
Frankreich	140.320	25.010	20.410	9.040	16.450	12.055	20.220	37.135	19,9
Portugal	139.435	15.685	15.290	10.010	11.990	6.350	29.455	50.650	24,5
Vereinigte Staaten	121.420	28.635	19.775	7.480	14.195	8.195	13.150	29.980	17,9
Vietnam	120.535	31.750	21.435	6.405	10.895	8.520	16.900	24.630	14,7
Albanien	108.555	52.850	39.395	7.950	2.525	1.325	2.955	1.555	5,4
Marokko	95.095	30.475	19.185	6.460	6.720	5.765	10.455	16.035	13,8
Vereinigtes Königreich	84.605	19.700	16.320	5.715	8.860	5.230	9.560	19.225	17,2
Pakistan	84.250	27.010	29.170	8.935	7.315	3.040	4.920	3.855	8,4
Nigeria	83.470	27.580	35.215	8.235	5.065	3.085	3.260	1.030	6,8
Eritrea	81.955	15.525	44.020	17.220	2.045	1.070	1.130	950	6,9
Tschechien	64.290	14.620	13.555	6.635	8.725	5.980	9.450	5.330	12,6
Slowakei	64.235	16.660	15.050	8.160	10.285	6.340	6.360	1.380	9,8
Thailand	59.880	8.325	6.645	2.520	5.910	9.240	18.010	9.215	18,1
Litauen	58.360	12.015	14.885	6.505	11.245	6.725	6.485	495	10,2
Brasilien	55.710	19.740	13.205	3.505	6.170	4.305	6.025	2.760	9,8
Somalia	55.470	16.890	24.810	8.705	3.430	335	790	505	6,2
Kasachstan	48.655	7.365	5.440	2.005	2.575	10.360	20.775	135	15,7
Tunesien	48.295	18.560	11.775	3.800	3.390	2.540	3.730	4.495	10,3
Ägypten	47.430	20.355	15.165	4.865	2.965	1.265	1.595	1.220	6,5
Ghana	45.555	13.290	12.075	4.460	4.245	2.685	4.105	4.695	11,1
Libanon	45.525	9.680	11.070	2.470	3.485	3.285	5.680	9.840	15,3
Moldau	45.345	26.230	10.530	1.135	1.285	1.875	4.155	130	5,8
Georgien	44.390	23.850	8.470	3.085	3.170	2.355	3.375	95	6,1
Schweiz	41.325	6.860	5.815	2.235	4.245	3.215	4.865	14.100	24,4
Insgesamt	13.383.910	3.866.815	3.215.825	953.980	1.025.130	639.095	1.344.210	2.338.865	14,3

1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro 2 unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachbarstaaten zugeordnet werden, sodass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.

2) Die Aufenthaltsdauer ergibt sich ohne Berücksichtigung von Aufenthaltsunterbrechungen als Differenz zwischen dem Berichtsstichtag und dem Datum der Ersteinreise in das Bundesgebiet bzw. der Geburt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerstatistik (auf Basis AZR), eigene Berechnungen BAMF

Tabelle 8-10: Geburten seit 2010

Jahr	Lebendgeborene								Anteil der ausländischen Staatsangehörigen ²
	insgesamt	mit deutscher Staatsangehörigkeit ¹						Mit ausländischer Staatsangehörigkeit	
		insgesamt	darunter: Eltern ausländisch ³	darunter: mindestens ein Elternteil deutsch					
				Eltern verheiratet		Eltern nicht verheiratet			
			Mutter ausländisch, Vater Deutscher ⁴	Mutter Deutsche, Vater ausländisch ⁴	Mutter Deutsche ⁵	Mutter ausländisch, Vater Deutscher			
2010	677.947	644.463	29.492	42.768	33.085	203.089	7.736	33.484	4,9%
2011	662.685	630.745	31.091	41.425	31.058	201.253	7.902	31.940	4,8%
2012	673.544	641.544	34.286	40.243	31.349	206.747	8.233	32.000	4,8%
2013 ⁶	682.069	642.672	31.662	39.971	30.983	208.970	8.776	39.397	5,8%
2014 ⁶	714.927	662.483	29.117	40.044	31.490	217.345	9.021	52.444	7,3%
2015 ⁶	737.575	669.594	30.425	39.657	31.783	217.309	9.842	67.981	9,2%
2016 ⁷	792.131	694.781	35.884	40.516	33.206	221.850	10.911	97.350	12,3%
2017 ⁸	784.884	687.182	36.389	39.270	32.520	216.530	10.522	97.702	12,4%
2018	787.523	682.636	35.893	38.368	33.064	210.348	10.011	104.887	13,3%
2019	778.090	671.938	35.633	37.480	32.675	202.286	10.424	106.152	13,6%
2020	773.144	667.413	34.565	36.296	31.911	200.222	10.131	105.731	13,7%
2021	795.492	689.040	36.235	36.638	32.174	204.487	10.464	106.452	13,4%
2022	738.819	627.405	35.657	34.085	30.002	189.369	10.409	111.414	15,1%

1) Seit 1975 erhält jedes Kind, bei dem mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit hat, die deutsche Staatsangehörigkeit.

2) Anteil der Lebendgeborenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit an der Gesamtzahl der Lebendgeborenen.

3) Seit dem 1. Januar 2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern bei Geburt neben den Staatsangehörigkeiten der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil seit mindestens 8 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Niederlassungserlaubnis oder nunmehr ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU bzw. deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzt.

4) Einschließlich nicht aufgliederbarer Gruppen, unbekanntes Ausland, ungeklärte Fälle sowie ohne Angabe.

5) In diesen Zahlen sind auch Kinder mit einem ausländischen Vater enthalten. Im Jahr 2022 waren dies 14.013.

6) Verfahrenstechnisch bedingt Kinder ausländischer Eltern mit deutscher Staatsangehörigkeit unterzeichnet und damit auch Zahl der Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit überhöht.

7) Nachrichtlich: Insgesamt (einschließlich der Fälle mit unbestimmtem Geschlecht) 792.141.

8) Nachrichtlich: Insgesamt (einschließlich der Fälle mit unbestimmtem Geschlecht) 784.901.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 8-11: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geburtsland am 31. Dezember 2022

Staatsangehörigkeit	Ausländische Bevölkerung insgesamt	darunter: in Deutschland geboren		Ausländische Bevölkerung unter 18 Jahren	darunter: in Deutschland geboren	
		absolut	in %		absolut	in %
Türkei	1.487.110	377.495	25,4%	62.545	30.685	49,1%
Ukraine	1.164.200	10.450	0,9%	364.550	8.755	2,4%
Syrien	923.805	125.505	13,6%	337.575	124.105	36,8%
Rumänien	883.670	72.700	8,2%	166.895	71.095	42,6%
Polen	880.780	57.485	6,5%	107.415	50.520	47,0%
Italien	644.970	154.400	23,9%	54.495	25.315	46,5%
Kroatien	436.325	59.890	13,7%	59.615	22.235	37,3%
Bulgarien	429.665	35.370	8,2%	95.790	34.535	36,1%
Afghanistan	377.240	33.800	9,0%	123.405	32.915	26,7%
Griechenland	361.270	72.450	20,1%	38.310	16.165	42,2%
Russische Föderation	290.615	15.165	5,2%	39.500	13.020	33,0%
Irak	284.595	34.195	12,0%	93.315	32.605	34,9%
Kosovo ¹	280.850	44.910	16,0%	54.170	26.745	49,4%
Serbien ¹	263.065	49.425	18,8%	43.235	22.025	50,9%
Bosnien und Herzegowina	233.775	29.725	12,7%	30.525	12.310	40,3%
Ungarn	214.695	12.835	6,0%	27.865	11.640	41,8%
Indien	210.385	9.950	4,7%	28.385	9.545	33,6%
Spanien	193.460	28.735	14,9%	27.565	8.625	31,3%
Österreich	185.755	24.355	13,1%	8.395	3.680	43,8%
Niederlande	150.295	28.890	19,2%	14.585	8.000	54,9%
China	149.550	7.935	5,3%	12.175	6.755	55,5%
Nordmazedonien	146.380	18.700	12,8%	30.425	10.005	32,9%
Iran	143.555	7.255	5,1%	19.195	6.295	32,8%
Frankreich	140.320	12.165	8,7%	10.635	4.625	43,5%
Portugal	139.435	23.400	16,8%	11.320	5.500	48,6%
Vereinigte Staaten	121.420	5.455	4,5%	8.690	1.565	18,0%
Vietnam	120.535	12.095	10,0%	13.290	8.655	65,1%
Albanien	108.555	8.145	7,5%	24.125	7.615	31,6%
Marokko	95.095	7.600	8,0%	7.550	3.985	52,8%
Vereinigtes Königreich	84.605	5.295	6,3%	5.355	1.740	32,5%
Pakistan	84.250	6.340	7,5%	14.505	5.620	38,7%
Nigeria	83.470	20.095	24,1%	28.715	19.825	69,0%
Insgesamt	13.383.910	1.610.045	12,0%	2.278.670	796.955	35,0%

1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro 2 unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, sodass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch Kosovo getrennt ausgewiesen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerstatistik (auf Basis AZR), eigene Berechnungen BAMF

Tabelle 8-12: Einbürgerungen nach bisherigen Staatsangehörigkeiten seit 2010

Bisherige Staatsangehörigkeit	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Syrien	1.401	1.454	1.321	1.508	1.820	2.027	2.263	2.479	2.880	3.860	6.700	19.095	48.320
Türkei	26.192	28.103	33.246	27.970	22.463	19.695	16.290	14.984	16.700	16.235	11.630	12.245	14.235
Rumänien	2.523	2.399	2.343	2.504	2.566	3.001	3.828	4.238	4.325	5.830	5.930	6.920	6.970
Irak	5.228	4.790	3.510	3.150	3.172	3.450	3.553	3.480	4.080	4.645	4.770	4.420	6.810
Ukraine	3.118	4.264	3.691	4.539	3.142	4.168	4.048	2.718	2.455	4.260	2.260	1.915	5.565
Polen	3.789	4.281	4.496	5.462	5.932	5.957	6.632	6.613	6.220	6.020	5.000	5.490	5.545
Iran	3.046	2.728	2.463	2.560	2.546	2.533	2.661	2.689	3.080	3.805	3.965	4.020	4.780
Italien	1.305	1.707	2.202	2.754	3.245	3.406	3.597	4.256	4.050	4.475	4.075	5.045	4.495
Afghanistan	3.520	2.711	2.717	3.054	3.000	2.572	2.482	2.400	2.545	2.675	2.880	3.175	4.200
Israel	1.649	1.971	1.438	1.904	1.432	1.481	1.428	1.080	680	1.000	1.025	2.485	3.685
Kosovo	3.117	3.331	3.339	3.294	3.506	3.822	3.966	3.909	3.840	3.795	3.440	3.300	3.615
Griechenland	1.450	2.290	4.167	3.498	2.800	3.058	3.444	3.424	3.235	3.130	2.650	3.220	2.970
Indien	928	865	946	1.190	1.295	1.343	1.549	1.619	1.760	2.130	2.235	2.515	2.775
Vereinigte Staaten	771	869	756	994	919	816	1.086	979	745	1.205	935	2.505	2.580
Staatenlos	986	1.197	1.097	957	999	897	868	782	705	735	795	1.355	2.575
Vereinigtes Königreich	256	284	325	460	515	622	2.865	7.493	6.640	14.600	4.930	4.570	2.315
Bulgarien	1.447	1.540	1.691	1.790	1.718	1.619	1.676	1.739	1.830	1.990	2.040	2.260	2.135
Marokko	2.806	3.011	2.852	2.710	2.689	2.551	2.450	2.390	2.365	2.390	2.320	2.055	2.115
Pakistan	1.178	1.151	1.251	988	1.300	1.393	1.474	1.187	1.320	1.790	1.955	2.170	1.975
Ungarn	654	729	739	812	801	842	1.030	1.081	1.115	1.315	1.380	1.830	1.930
Russische Föderation	2.753	2.965	3.167	2.784	2.743	2.329	2.375	2.123	1.930	2.125	1.950	1.895	1.755
Serbien	2.919	2.557	2.356	2.347	2.082	1.815	2.492	1.874	2.385	3.020	2.760	2.225	1.710
Kroatien	689	665	544	1.721	3.899	3.328	2.985	2.896	2.360	2.270	1.805	1.680	1.655
Spanien	330	414	543	697	770	761	928	1.127	1.155	1.165	1.205	1.625	1.585
Tunesien	792	816	867	979	1.055	1.036	1.132	1.125	1.185	1.180	1.140	1.290	1.425
Ägypten	343	358	366	463	453	590	607	683	720	855	980	1.330	1.330
Brasilien	1.015	1.018	874	1.045	1.058	1.174	1.164	1.235	1.235	1.375	1.235	1.415	1.325
Vietnam	1.738	2.428	3.299	2.459	2.196	1.929	2.190	2.018	2.230	2.270	1.840	1.490	1.110
Nigeria	718	813	787	872	913	1.099	1.046	954	1.050	1.065	985	1.100	1.055
Libanon	1.697	1.433	1.283	1.406	1.480	1.485	1.524	1.294	1.395	1.285	1.130	1.050	1.040
Bosnien und Herzegowina	1.945	1.703	1.865	1.801	1.598	1.719	1.971	2.089	1.880	1.695	1.310	1.130	980
Kamerun	771	824	865	992	975	1.078	918	949	905	955	895	845	925
Thailand	279	307	342	641	845	1.136	1.246	1.270	1.160	1.290	1.150	1.095	920

Quelle: Statistisches Bundesamt, Einbürgerungsstatistik

Literatur

- BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (2023). *Das Bundesamt in Zahlen 2022*. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2022.html>
- Baraulina, T. & Kreienbrink, A. (2013). *Rückkehr und Reintegration. Typen und Strategien an den Beispielen Türkei, Georgien und Russische Föderation* (Beiträge zu Migration und Integration, Band 4.). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- BKA – Bundeskriminalamt. (2023). *Menschenhandel und Ausbeutung. Bundeslagebild 2022*. Wiesbaden.
- BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales. (2020). *Forschungsbericht 544. Evaluierung der Westbalkanregelung. Registerdatenanalyse und Betriebsfallstudien*. Abschlussbericht. Berlin.
- BMI - Bundesministerium des Innern. (2011). *Migration und Integration. Aufenthaltsrecht, Migrations- und Integrationspolitik in Deutschland*. Berlin.
- BMI - Bundesministerium des Innern. (2016). *890.000 Asylsuchende im Jahr 2015* (Pressemitteilung vom 30. September 2016). Berlin. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/890-000-asylsuchende-im-jahr-2015-754888>
- BMI - Bundesministerium des Innern. (2017). *280.000 Asylsuchende im Jahr 2016* (Pressemitteilung vom 11. Januar 2017). Berlin.
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. (2020). *Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Version vom 06. August 2021*. Berlin. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-fachkraefteeinwanderungsgesetz.html>
- BMI - Bundesministerium des Innern und für Heimat. (2022a). *Vorübergehende Grenzkontrollen zum Schutz des Gipfels der Staats- und Regierungschefs der G7* (Pressemitteilung vom 11.06.2022). <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2022/06/grenzkontrollen-g7.html>
- BMI - Bundesministerium des Innern und für Heimat. (2022b). *Deutsch-schweizerische Zusammenarbeit in grenzpolizeilichen und migrationspolitischen Fragen* (Pressemitteilung vom 13.12.2022). <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2022/12/aktionsplan-zusammenarbeit-migration.html>
- BMI & BAMF - Bundesministerium des Innern & Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (2008). *Migrationsbericht der Bundesregierung: Migrationsbericht 2007*. Berlin/Nürnberg. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/migrationsbericht-2007.html>
- BMI & BAMF - Bundesministerium des Innern & Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (2010). *Migrationsbericht der Bundesregierung: Migrationsbericht 2008*. Berlin/Nürnberg. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/migrationsbericht-2008.html>

BMI & BAMF - Bundesministerium des Innern & Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (2012). *Migrationsbericht der Bundesregierung: Migrationsbericht 2010*. Berlin/Nürnberg.
<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/migrationsbericht-2010.html>

BMI & BAMF - Bundesministerium des Innern & Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (2013). *Migrationsbericht der Bundesregierung: Migrationsbericht 2011*. Berlin/Nürnberg.
<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/migrationsbericht-2011.html>

BMI & BAMF - Bundesministerium des Innern & Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (2014). *Migrationsbericht der Bundesregierung: Migrationsbericht 2012*. Berlin/Nürnberg.
<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/migrationsbericht-2012.html>

BMI & BAMF - Bundesministerium des Innern & Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (2015). *Migrationsbericht der Bundesregierung: Migrationsbericht 2013*. Berlin/Nürnberg.
<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/migrationsbericht-2013.html>

BMI & BAMF - Bundesministerium des Innern & Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (2022). *Migrationsbericht der Bundesregierung: Migrationsbericht 2020*. Berlin/Nürnberg.
<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/migrationsbericht-2020.html>

BMI, BAMF & IOM – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge & Internationale Organisation für Migration. (2021). *StarthilfePlus. Ergänzende Reintegrationsunterstützung im Herkunftsland*. Berlin. BMI/IOM.
<https://www.returningfromgermany.de/de/programmes/ergaenzende-reintegrationsunterstuetzung-im-zielland-bei-einer-freiwilligen-rueckkehr-mit-reag-garp/>

BMI & BMAS - Bundesministerium des Innern & Bundesministerium für Arbeit und Soziales. (2014). *Abschlussbericht des Staatssekretärsausschusses zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“*. Bonn.

Canan, C. & Petschel, A. (2023). *Die Umsetzung des Konzepts „Einwanderungsgeschichte“ im Mikrozensus 2022*. In Statistisches Bundesamt (Hrsg.), *Wirtschaft und Statistik (4/2023, 61-73)*. Wiesbaden.
<https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2023/04/wista-042023.pdf>

DAAD & DZHW - Deutscher Akademischer Austauschdienst & Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung. (2022). *Wissenschaft weltoffen 2022. Daten und Fakten zur Internationalität von Studium und Forschung in Deutschland und weltweit*. Bonn/Hannover.

DAAD & DZHW - Deutscher Akademischer Austauschdienst & Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung. (2023). *Wissenschaft weltoffen 2023. Daten und Fakten zur Internationalität von Studium und Forschung in Deutschland und weltweit*. Bonn/Hannover.

Deutscher Bundestag. (2021). *Unterrichtung durch die Bundesregierung: Bericht der Bundesregierung über die Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher und über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland* (Drucksache 19/31838). Berlin.

Deutscher Bundestag. (2022). *Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 9. Mai 2022 eingegangenen Antworten der Bundesregierung* (Drucksache 20/187). Berlin.

Deutscher Bundestag. (2023a). *Berichte über Zurückweisungen von Schutzsuchenden an den Binnengrenzen* (Drucksache 20/5674). Berlin.

Deutscher Bundestag. (2023b). *Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2022* (Drucksache 20/5795). Berlin.

Deutscher Bundestag. (2023c). *Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2022* (Drucksache 20/5870). Berlin.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. (2012). *9. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland*. Berlin.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. (2014). *10. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland*. Berlin.

Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit. (2020). *Gemeinsam die Einwanderungsgesellschaft gestalten. Bericht der Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit*. Berlin.

Friedrichs, N. & Graf, J. (2022). *Integration gelungen? Lebenswelten und gesellschaftliche Teilhabe von (Spät)Aussiedlerinnen und (Spät)Aussiedlern* (SVR-Studie 2022-1). Berlin. Sachverständigenrat für Integration und Migration.

Gerichtshof der Europäischen Union. (2014). Urteil in der Rechtssache C-138/13 (Pressemitteilung Nr. 96/14 vom 10. Juli 2014). Luxemburg.

Graf, J. (2023a). *Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige. Jahresbericht 2022* (Berichtsreihen zu Migration und Integration, Reihe 1). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.bericht.r1.d.2023.mobemi.jb.2022.1.0>

Graf, J. (2023b). *Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland. Jahresbericht 2022* (Berichtsreihen zu Migration und Integration, Reihe 2). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. <https://doi.org/10.48570/bamf.fz.bericht.r2.deutsch.2023.freizueg.jb.2022.1.0>

Grote, J. (2015). *Irreguläre Migration und freiwillige Rückkehr – Ansätze und Herausforderungen der Informationsvermittlung. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)* (Working Paper 65). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Grote, J. & Vollmer, M. (2016). *Wechsel zwischen Aufenthaltstiteln und Aufenthaltszwecken in Deutschland. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)* (Working Paper 67). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Hoffmann, U. (2013). *Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren und im Fall der erzwungenen Rückkehr. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)* (Working Paper 56). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Hoffmeyer-Zlotnik, P. (2017). *Rückkehrpolitik in Deutschland im Kontext europarechtlicher Vorschriften. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)* (Working Paper 77). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Kohls, M. (2012). *Demographie von Migranten in Deutschland*. In Razum, O. (Hrsg.), *Challenges of Public Health* (Nr. 63). Frankfurt am Main. Peter Lang Verlag.

Kohls, M. (2014). *Wirksamkeit von Wiedereinreiseperrern und Rückübernahmeabkommen* (Working Paper 58). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Kohls, M. (2015). *Sterberisiken von Migranten. Analysen zum Healthy-Migrant-Effekt nach dem Zensus 2011*. In Bundesgesundheitsblatt (58, 519-526). Heidelberg. Springer-Verlag.

Lederer, H. W. (2004). *Indikatoren der Migration. Zur Messung des Umfangs und der Arten von Migration in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Ehegatten- und Familiennachzugs sowie der illegalen Migration*. Bamberg. Europäisches Forum für Migrationsstudien.

Müller, A. (2013). *EU-Mobilität von Drittstaatsangehörigen. Fokus-Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)* (Working Paper 51). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. (2023). *Bildung auf einen Blick 2023: OECD-Indikatoren*. Bielefeld/Paris. wbv Media/OECD Publishing.
<https://doi.org/10.1787/34087b82-de>

Petschel, A. & Will, A.-K. (2020). *Migrationshintergrund – ein Begriff, viele Definitionen*. In Statistisches Bundesamt (Hrsg.), *Wirtschaft und Statistik* (Heft 5/2020, 78-90). Wiesbaden.
<https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2020/05/migrationshintergrund-begriff-definitionen-052020.pdf>

Pöttsch, O. (2018). *Aktueller Geburtenanstieg und seine Potenziale*. In Statistisches Bundesamt (Hrsg.), *Wirtschaft und Statistik* (Heft 3/2018, 72-89). Wiesbaden.
<https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2018/03/aktueller-geburtenanstieg-032018.html>

Schanze, J. - L. (2019). *Schwer befragbar und vernachlässigbar? Die Bevölkerung in Gemeinschaftsunterkünften*. In GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften (Hrsg.), *Informationsdienst Soziale Indikatoren* (62, 13-20). Mannheim. <https://doi.org/10.15464/isi.62.2019.13-20>

Schmid, S. & Kohls, M. (2011). *Generatives Verhalten und Migration* (Forschungsbericht 10). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

- Statistisches Bundesamt. (2013). *Zensus 2011: 80,2 Millionen Einwohner lebten am 9. Mai 2011 in Deutschland* (Pressemitteilung Nr. 188 vom 31. Mai 2013). Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt. (2014a). *Zensus 2011: Knapp ein Viertel der Ausländer stammt aus der Türkei* (Pressemitteilung Nr. 135 vom 10. April 2014). Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt. (2014b). *15,3 Millionen Personen haben einen Migrationshintergrund* (Pressemitteilung Nr. 193 vom 3. Juni 2014). Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt. (2019). *Jede vierte Person in Deutschland hatte 2018 einen Migrationshintergrund* (Pressemitteilung Nr. 314 vom 21. August 2019). Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt. (2020a). *Der Zensus wird in das Jahr 2022 verschoben* (Pressemitteilung Nr. Z 01 vom 10. Dezember 2020). Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt. (2020b). *Geburten im Jahr 2020: Bis September 6.155 Babys weniger als 2019* (Pressemitteilung Nr. 510 vom 16. Dezember 2020). Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt. (2021a). *Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2020* (Fachserie 1. Reihe 2.2). Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt. (2021b). *Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Einbürgerungen 2020* (Fachserie 1, Reihe 2.1). Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt. (2023a). *Bildung und Kultur. Studierende an Hochschulen – Sommersemester 2022* (Fachserie 11, Reihe 4.1). Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt. (2023b). *Deutsche Studierende im Ausland - Ergebnisse des Berichtsjahres 2020* (Statistischer Bericht). Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt. (2023c). *Mikrozensus - Bevölkerung nach Migrationshintergrund. Erstergebnisse 2022* (Statistischer Bericht). Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt. (2023d). *Qualitätsbericht Ausländerstatistik. Ergebnisse des Ausländerzentralregisters 31.12.2022*. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt. (2023e). *Geburtenziffer 2022 auf 1,46 Kinder je Frau gesunken* (Pressemitteilung Nr. 290 vom 21. Juli 2023). Wiesbaden.
- United Nations. (1998). *Recommendations on Statistics of International Migration. Revision 1* (Statistical Papers Series M, No. 58, Rev. 1). New York.
- UNHCR - United Nations High Commissioner for Refugees. (2023). *Global Trends: Forced Displacement in 2022*. Genf.
- Worbs, S. (2014). *Bürger auf Zeit – Die Wahl der Staatsangehörigkeit im Kontext der deutschen Optionsregelung* (Beiträge zur Migration und Integration, Band 7). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Worbs, Susanne. (2017). *Doppelte Staatsangehörigkeit in Deutschland: Zahlen und Fakten*.
<http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/laenderprofile/254191/doppelte-staatsangehoerigkeit-zahlen-und-fakten>

Worbs, S., Bund, E., Kohls, M. & Babka von Gostomski, C. (2013). *(Spät-)Aussiedler in Deutschland. Eine Analyse aktueller Daten und Forschungsergebnisse* (Forschungsbericht 20). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

ZWST - Zentralwohlfahrtstelle der Juden in Deutschland. (2023). *Mitgliederstatistik der jüdischen Gemeinden und Landesverbände in Deutschland für das Jahr 2022*. Frankfurt am Main.

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
a. F.	Alte Fassung
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufenthG-E	Entwurf des Aufenthaltsgesetzes
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
AZR	Ausländerzentralregister
AZRG	Ausländerzentralregistergesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BevStatG	Bevölkerungstatistikgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskriminalamt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMG	Bundesmeldegesetz
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BPOL	Bundespolizei
BPolG	Bundespolizeigesetz
BQFG	Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen
BrexitÜG	Brexit-Übergangsgesetz
BVA	Bundesverwaltungsamt
BVFG	Bundesvertriebenengesetz
DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
Dublin-III-VO	Dublin-III-Verordnung
DZHW	Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung
EG	Europäische Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EURODAC	European Dactyloscopy
Eurostat	European Statistical Office (Statistisches Amt der Europäischen Union)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FEG	Fachkräfteeinwanderungsgesetz
FreizügG	Freizügigkeitsgesetz
GARP	Government Assisted Repatriation Programme
GEAS	Gemeinsamen Europäischen Asylsystems
GER	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
HQRLUmG	Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union

ICT	Intra-Corporate Transfer
IOM	Internationale Organisation für Migration
KfbG	Kriegsfolgenbereinigungsgesetz
MeldFortG	Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens
MRRG	Melderechtsrahmengesetz
MZG	Mikrozensusgesetz
NesT	Neustart im Team
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OKV	Ortskräfteverfahren
PES	Polizeilichen Eingangsstatistik
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
REAG	Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rs. C	Rechtssache Curia
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
SGK	Schengener Grenzkodex
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
SVR	Sachverständigenrat für Integration und Migration
UN	United Nations
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UOE	Gemeinsame Datensammlung von UNESCO, OECD, Eurostat
ZWST	Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands seit 2010.....	14
Abbildung 1-2: Außenwanderungsgeschehen in Deutschland 2015 und 2020 bis 2022 im Vergleich.....	16
Abbildung 1-3: Migration nach Herkunfts- und Zielgebieten und Staatsangehörigkeiten im Jahr 2022 im Vergleich.....	18
Abbildung 1-4: Nettomigration nach Herkunfts- und Zielgebieten im Jahr 2022.....	19
Abbildung 1-5: Migration nach den häufigsten Herkunfts- und Zielländern im Jahr 2022.....	20
Abbildung 1-6: Migration 2022 nach den wichtigsten Herkunftsländern im Vergleich zum Vorjahr ¹	21
Abbildung 1-7: Migration 2022 nach den wichtigsten Herkunftsländern.....	22
Abbildung 1-8: Wanderungssaldo gegenüber ausgewählten Herkunfts- und Zielländern in den Jahren 2021 und 2022.....	23
Abbildung 1-9: Altersstruktur der Zu- und Fortgezogenen über die Grenzen Deutschlands im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Prozent im Jahr 2022.....	25
Abbildung 1-10: Zuzüge nach den häufigsten Herkunftsländern und Altersgruppen 2022.....	26
Abbildung 1-11: Alters- und Geschlechtsstruktur von Zugewanderten aus der Ukraine 2022.....	27
Abbildung 1-12: Geschlechts- und Altersverteilung bei den Zu- und Fortzügen im Jahr 2022 (deutsche und ausländische Staatsangehörige).....	28
Abbildung 1-13: Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Geschlecht und ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2022, absolut und in Prozent.....	29
Abbildung 1-14: Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Geschlecht und ausgewählten Zielländern im Jahr 2022, absolut und in Prozent.....	29
Abbildung 1-15: Zu- und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen seit 2010.....	31
Abbildung 1-16: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen und EU-Staatsangehörigen in den Jahren 2021 und 2022.....	32
Abbildung 1-17: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr nach Aufenthaltstiteln, Aufenthaltsgestattung und Duldung.....	33
Abbildung 1-18: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen in den Jahren 2021 und 2022 nach Aufenthaltstiteln, Aufenthaltsgestattung und Duldung.....	34
Abbildung 1-19: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2022 nach Aufenthaltstiteln, Aufenthaltsgestattung und Duldung sowie ausgewählten Staatsangehörigkeiten.....	35
Abbildung 1-20: Ausländische Staatsangehörige, die von 2010 bis 2021 zugewandert sind, mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr.....	37
Abbildung 1-21: Zuzüge mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten.....	38
Abbildung 2-1: Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen nach und aus Deutschland im Jahr 2022....	40
Abbildung 2-2: Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen nach und aus Deutschland in den Jahren 2021 und 2022 (ohne deutsche Staatsangehörige, ausgewählte Länder).....	41
Abbildung 2-3: Wanderungssaldo von EU-Staatsangehörigen seit 2010 (ohne deutsche Staatsangehörige).....	42

Abbildung 3-1: Überblick über die wichtigsten Migrationsgruppen nach Deutschland seit 2016	45
Abbildung 3-2: Die wichtigsten Migrationsgruppen im Jahr 2022	46
Abbildung 3-3: Erwerbsmigration nach §§ 18 bis 21 AufenthG im Jahr 2022 nach Qualifikationsniveau ...	52
Abbildung 3-4: Erwerbsmigration nach §§ 18 bis 21 AufenthG im Jahr 2022 nach Aufenthaltstiteln	53
Abbildung 3-5: Erwerbsmigration nach §§ 18 bis 21 AufenthG im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	55
Abbildung 3-6: Erwerbsmigration nach §§ 18 bis 21 AufenthG im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht.....	55
Abbildung 3-7: Fachkräfte mit beruflicher Ausbildung im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	56
Abbildung 3-8: Fachkräfte mit beruflicher Ausbildung im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht.....	57
Abbildung 3-9: Fachkräfte mit akademischer Ausbildung im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	59
Abbildung 3-10: Fachkräfte mit akademischer Ausbildung im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht.....	59
Abbildung 3-11: Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	60
Abbildung 3-12: Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht.....	61
Abbildung 3-13: Zuzüge von (mobilen) Forschenden im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	62
Abbildung 3-14: Zuzüge von (mobilen) Forschenden im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht.....	63
Abbildung 3-15: Wissenschaftliches und künstlerisches Personal mit ausländischer Staatsangehörigkeit ¹ an deutschen Hochschulen seit 2011	64
Abbildung 3-16: (Mobiler-)ICT-Karten im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten.....	66
Abbildung 3-17: Non-formal qualifizierte Personen mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten.....	67
Abbildung 3-18: Non-formal qualifizierte Personen mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht	68
Abbildung 3-19: Selbstständige im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten.....	69
Abbildung 3-20: Selbstständige im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht	70
Abbildung 3-21: Selbstständige im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Art der Tätigkeit	70
Abbildung 3-22: Sonstige Beschäftigungszwecke im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	71
Abbildung 3-23: Sonstige Beschäftigungszwecke im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht	72
Abbildung 3-24: Arbeitsplatzsuche im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	76

Abbildung 3-25: Arbeitsplatzsuche im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht	76
Abbildung 3-26: Bildungsmigration nach §§ 16 bis 17 AufenthG im Jahr 2022 nach Aufenthaltstiteln	78
Abbildung 3-27: Migration zu Studienzwecken aus Drittstaaten im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	81
Abbildung 3-28: Ausländische Studierende an deutschen Hochschulen seit dem Wintersemester 2011/2012.....	82
Abbildung 3-29: Ausländische Studierende im ersten Hochschulsemester an deutschen Hochschulen seit dem Sommersemester 2016	83
Abbildung 3-30: Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer im ersten Hochschulsemester nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Sommersemester 2022 und Wintersemester 2022/2023.....	84
Abbildung 3-31: Ausländische Studierende nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Fächergruppen im Wintersemester 2022/2023.....	85
Abbildung 3-32: Ausländische Absolventinnen und Absolventen ¹ nach Fächergruppe und den häufigsten Herkunftsländern 2022.....	86
Abbildung 3-33: Zum Zweck einer Berufsausbildung eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2022	89
Abbildung 3-34: Für Anerkennungsmaßnahmen eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2022.....	91
Abbildung 3-35: Für sonstige Ausbildungszwecke eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2022.....	92
Abbildung 3-36: Asylantragstellende (Erstanträge) in Deutschland nach Herkunftskontinenten seit 1990/99	
Abbildung 3-37: Asylantragstellende (Erstanträge) nach den 10 häufigsten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2022 und im Vergleich zu 2021	100
Abbildung 3-38: Die 3 zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2022 von 2013 bis 2022 (Erstanträge).....	101
Abbildung 3-39: Asylantragstellende (Erstanträge) nach Geschlecht im Jahr 2022	101
Abbildung 3-40: Asylantragstellende im Jahr 2022 (Erstanträge) nach Altersgruppen und Geschlecht	102
Abbildung 3-41: Entscheidungsquoten 2022.....	105
Abbildung 3-42: Entscheidungen (Erst- und Folgeanträge) und Gesamtschutzquoten im Asylverfahren seit 2013	106
Abbildung 3-43: Entscheidungsquoten (Erst- und Folgeanträge) nach den 10 zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2022.....	107
Abbildung 3-44: Jüdische Zuwanderung einschließlich Familienangehöriger aus Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion seit 2000	120
Abbildung 3-45: Erteilte Visa für den Familiennachzug seit 2010.....	126
Abbildung 3-46: Erteilte Visa für den Familiennachzug nach ausgewählten Standorten der Auslandsvertretungen im Jahr 2022	128
Abbildung 3-47: Familiennachzug (erteilte Aufenthaltstitel) nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2022	131

Abbildung 3-48: Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Deutschland seit 1990 (Gesamtzahlen).....	139
Abbildung 3-49: Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsländern seit 2010.....	140
Abbildung 3-50: Altersstruktur der im Jahr 2022 zugezogenen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Prozent	141
Abbildung 3-51: Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen (Zuzüge ohne Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler ¹) seit 2010.....	144
Abbildung 3-52: Zuzüge von deutschen Staatsangehörigen im Jahr 2022 nach Land des vorherigen Aufenthalts.....	145
Abbildung 4-1: Zu- und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen seit 2010.....	147
Abbildung 4-2: Fortzüge von ausländischen Personen nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2022.....	148
Abbildung 4-3: Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2022	150
Abbildung 4-4: Rückkehrende mit REAG/GARP-Förderung seit 2010.....	151
Abbildung 4-5: Rückkehrende mit REAG/GARP-Förderung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2022.....	152
Abbildung 4-6: Alters- und Geschlechtsstruktur der Rückkehrenden 2022.....	152
Abbildung 4-7: Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach den häufigsten Zielländern im Jahr 2022	157
Abbildung 4-8: Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach Altersgruppen im Jahr 2022.....	159
Abbildung 4-9 : Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach den häufigsten Zielländern seit 2012.....	161
Abbildung 5-1: Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) im Jahr 2021 in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen	165
Abbildung 5-2: Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) im Jahr 2021 in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.....	166
Abbildung 5-3: Zu- und Fortzüge (nach UN-Definition) von inländischen Personen im Jahr 2021 in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen.....	168
Abbildung 5-4: Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen, 2021 und 2022.....	170
Abbildung 5-5: Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner, 2021 und 2022.....	171
Abbildung 6-1: Feststellungen von unerlaubt eingereisten ausländischen Personen an bundesdeutschen Grenzen (Land-, Seegrenzen und Flughäfen) seit 2010.....	178
Abbildung 6-2: An deutschen Grenzen festgestellte Geschleuste und Schleusende seit 2010.....	180
Abbildung 6-3: Unerlaubt aufhältige ausländische Tatverdächtige insgesamt in Deutschland seit 2010.	181
Abbildung 6-4: Abschiebungen von ausländischen Staatsangehörigen über alle Grenzen seit 2010.....	182
Abbildung 7-1: Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland im Jahr 2022	186
Abbildung 7-2: Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Geburtsregionen im Jahr 2022.....	189

Abbildung 7-3: Personen mit Migrationshintergrund nach den häufigsten Geburtsländern im Jahr 2022	190
Abbildung 7-4: Personen mit Migrationshintergrund nach Geburtsland und Migrationserfahrung im Jahr 2022, in Tausend.....	191
Abbildung 7-5: Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund sowie mit Migrationserfahrung im Jahr 2022.....	192
Abbildung 7-6: Geschlechtsstruktur nach Migrationshintergrund und ausgewählten Geburtsländern/-regionen ¹ im Jahr 2022	193
Abbildung 7-7: Personen mit eigener Migrationserfahrung nach ausgewählten Geburtsländern und Aufenthaltsdauer im Jahr 2022.....	194
Abbildung 7-8: Unterschiede zwischen den Personen mit Einwanderungsgeschichte und Migrationshintergrund im Jahr 2022, in Tsd.....	197
Abbildung 7-9: Vergleich der Teilgruppen: Einwanderungsgeschichte und Migrationshintergrund	197
Abbildung 7-10: Bevölkerung nach Einwanderungsgeschichte und Migrationshintergrund 2022 nach Staatsangehörigkeit, in Tsd.....	198
Abbildung 7-11: Vergleich der Alters- und Geschlechtsstruktur zwischen den Konzepten Einwanderungsgeschichte und Migrationshintergrund 2022, in Tsd.....	199
Abbildung 7-12: Vergleich der Konzepte Einwanderungsgeschichte und Migrationshintergrund nach Geburtsländern 2022, in Tsd.....	200
Abbildung 8-1: Ausländische Bevölkerung in Deutschland seit 1990 nach der Bevölkerungsfortschreibung	202
Abbildung 8-2: Ausländische Bevölkerung nach Herkunftsregionen seit 2015	203
Abbildung 8-3: Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2021 und 2022	204
Abbildung 8-4: Entwicklung der ausländischen Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2015 bis 2022	205
Abbildung 8-5: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2022... ..	205
Abbildung 8-6: Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung seit 1975	206
Abbildung 8-7: Geschlechtsstruktur der ausländischen Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2022.....	207
Abbildung 8-8: Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2022.....	208
Abbildung 8-9: Lebendgeborene mit ausländischer Staatsangehörigkeit bzw. mit ausländischer Staatsangehörigkeit mindestens eines Elternteils in Deutschland seit 2010 ¹	214
Abbildung 8-10: Zusammengefasste Geburtenziffer seit 2011 nach Staatsangehörigkeit.....	215
Abbildung 8-11: Einbürgerungen in Deutschland seit 2010.....	218
Abbildung 8-12: Einbürgerungen nach bisheriger Staatsangehörigkeit (Kontinente) im Jahr 2022	219
Abbildung 8-13: Eingebürgerte Personen nach bisheriger Staatsangehörigkeit im Jahr 2022 und prozentuale Veränderungen zum Vorjahr	220
Abbildung 8-14: Eingebürgerte Personen mit britischer und syrischer Staatsangehörigkeit seit 2015 ¹	221
Abbildung 8-15: Ausgeschöpftes Einbürgerungspotenzial im Jahr 2022	222

Abbildung 8-16: Anteil an weiblichen Eingebürgerten im Jahr 2022.....	223
Abbildung 1-22: Zuzüge von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen seit 2010.....	227
Abbildung 1-23: Fortzüge von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen seit 2010.....	227
Abbildung 1-24: Zu- und Fortzüge im Jahr 2022 nach Bundesland pro 1.000 der Bevölkerung.....	243
Abbildung 3-53: Entscheidungen seit 2010 (Erst- und Folgeanträge).....	272

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1: Erwerbsmigration in den Jahren 2021 und 2022 aus Drittstaaten nach Beschäftigungsformen und Geschlecht	54
Tabelle 3-2: Ausländische Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler in Deutschland nach den wichtigsten Staatsangehörigkeiten seit 2012.....	65
Tabelle 3-3: Überblick über die sonstigen Formen der Beschäftigung in den Jahren Jahr 2021 und 2022..	73
Tabelle 3-4: Bildungsmigration aus Drittstaaten in den Jahren 2021 und 2022 nach Formen der Bildung und Geschlecht	78
Tabelle 3-5: Bestehende Aufenthaltserlaubnisse für die Arbeitsplatzsuche nach abgeschlossenem Studium ¹ nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten (Stand 31. Dezember 2022).....	88
Tabelle 3-6: Vorläufige und reguläre Inobhutnahmen von Minderjährigen aufgrund unbegleiteter Einreise sowie Asylersanträge von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten seit 2010.....	103
Tabelle 3-7: Entscheidungen und Entscheidungsquoten des BAMF seit 2013 (Erst- und Folgeanträge)..	104
Tabelle 3-8: Aufnahmen von Geflüchteten infolge des Krieges in der Ukraine nach § 24 AufenthG in 2022 (Einreise im selben Jahr)	111
Tabelle 3-9: Aufnahmen nach § 22 AufenthG nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2015 (Einreise im selben Jahr).....	113
Tabelle 3-10: Aufnahmen nach § 25 Abs. 4 AufenthG seit 2015 (Einreise im selben Jahr) nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten.....	114
Tabelle 3-11: Vorliegen von Ausreisehindernissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG seit 2015 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten (Einreise im selben Jahr).....	115
Tabelle 3-12: Im Resettlement-Programm gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG aufgenommene Personen nach Staatsangehörigkeit und letztem Aufenthaltsstaat seit 2015.....	117
Tabelle 3-13: Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach der Härtefallregelung des § 23a AufenthG nach Bundesländern (Bestandszahlen zum 31. Dezember 2022).....	119
Tabelle 3-14: Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts in ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2022.....	133
Tabelle 3-15: Aus weiteren Gründen zugewanderte Personen nach Aufenthaltstiteln seit 2019.....	135
Tabelle 3-16: Zuwanderung von in anderen Mitgliedstaaten der EU langfristig Aufenthaltsberechtigten seit 2015.....	136
Tabelle 3-17: Wanderungen von deutschen Staatsangehörigen über die Grenzen Deutschlands seit 2010	142
Tabelle 4-1: StarthilfePlus-Förderungen im Jahr 2022 nach Fördermaßnahmen.....	154
Tabelle 4-2: Deutsche Studierende nach Studienland seit 2010.....	156
Tabelle 4-3: Fortzüge deutscher Staatsangehöriger nach den häufigsten Zielländern seit 2010.....	158
Tabelle 4-4: Abwanderung von Ärztinnen und Ärzten aus Deutschland in den Jahren seit 2010.....	159
Tabelle 4-5: Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach Fächergruppen im Jahr 2021	162
Tabelle 4-6: Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2021	162

Tabelle 5-1: Erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen im Jahr 2022.....	174
Tabelle 6-1: Feststellungen von unerlaubten Einreisen und Wiedereinreisen in der PKS seit 2010 (Fallzahlen).....	179
Tabelle 7-1: Bevölkerung Deutschlands nach Migrationshintergrund (im weiteren Sinne) seit 2019, in Tausend ¹	186
Tabelle 7-2: Bevölkerung mit Migrationshintergrund im Jahr 2022, in Tausend.....	188
Tabelle 8-1: Aufenthaltsrechtlicher Status der ausländischen Bevölkerung aus Drittstaaten nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2022.....	210
Tabelle 8-2: Sterbefälle deutscher und ausländischer Personen seit 2010.....	216
Tabelle 8-3: Einbürgerungen im Jahr 2022 mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit.....	224
Tabelle 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands seit 2010.....	226
Tabelle 1-2: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Herkunftsländern seit 2010	228
Tabelle 1-3: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Zielländern seit 2010.....	230
Tabelle 1-4: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach den häufigsten Herkunftsländern sowie Geschlecht im Jahr 2022.....	232
Tabelle 1-5: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2010	234
Tabelle 1-6: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2010	235
Tabelle 1-7: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr	236
Tabelle 1-8: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht im Jahr 2022.....	237
Tabelle 1-9: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern im Jahr 2022.....	238
Tabelle 1-10: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern seit 2013.....	239
Tabelle 1-11: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern seit 2013.....	241
Tabelle 1-12: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Altersgruppen seit 2010.....	244
Tabelle 1-13: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Geschlecht seit 2010.....	245
Tabelle 1-14: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2022 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln ¹	246
Tabelle 1-15: Ausländische Staatsangehörige, die von 2015 bis 2021 zugewandert sind, mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr.....	247
Tabelle 2-1: Zu- und Fortzüge von EU-Staatsangehörigen (ohne deutsche Staatsangehörige) über die Grenzen Deutschlands in den Jahren 2021 und 2022.....	248
Tabelle 3-18: Die wichtigsten Zuwanderungsgruppen ¹ 2021 und 2022.....	249
Tabelle 3-19: Erwerbsmigration aus Drittstaaten kategorisiert nach Aufenthaltstiteln im Ausländerzentralregister	250
Tabelle 3-20: Erwerbsmigration aus Drittstaaten kategorisiert nach Qualifikationsniveau.....	252

Tabelle 3-21: Fachkräfte mit beruflicher Ausbildung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2021 und 2022	253
Tabelle 3-22: Fachkräfte mit akademischer Ausbildung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2021 und 2022	253
Tabelle 3-23: Erwerbsmigration mit einer Blauen Karte EU nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2021 und 2022	254
Tabelle 3-24: Zuzüge von (mobilen) Forschenden nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2021 und 2022	254
Tabelle 3-25: (Mobiler-)ICT-Karten nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2021 und 2022	255
Tabelle 3-26: Non-formal qualifizierte Personen mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2021 und 2022	255
Tabelle 3-27: Zuzüge von Selbstständigen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2021 und 2022	256
Tabelle 3-28: Zuzüge zur Arbeitsplatzsuche nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2021 und 2022	256
Tabelle 3-29: Bildungsmigration aus Drittstaaten kategorisiert nach Aufenthaltstiteln im Ausländerzentralregister	257
Tabelle 3-30: Migration zu Studienzwecken nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2021 und 2022	258
Tabelle 3-31: Deutsche und ausländische Studierende an deutschen Hochschulen seit dem Wintersemester 2010/2011	258
Tabelle 3-32: Deutsche und ausländische Studierende im ersten Hochschulsesemester an deutschen Hochschulen seit dem Sommersemester 2010.....	259
Tabelle 3-33: Ausländische Studierende im ersten Hochschulsesemester nach den häufigsten Herkunftsländern im Sommersemester 2022.....	260
Tabelle 3-34: Ausländische Studierende im ersten Hochschulsesemester nach den häufigsten Herkunftsländern im Wintersemester 2022/2023.....	261
Tabelle 3-35: Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer im ersten Hochschulsesemester nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2011 (jeweils Sommersemester und folgendes Wintersemester)	262
Tabelle 3-36: Ausländische Studierende nach Fächergruppen und den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Wintersemester 2022/2023.....	263
Tabelle 3-37: Ausländische Absolventinnen und Absolventen nach Fächergruppen und den häufigsten Herkunftsländern 2022.....	264
Tabelle 3-38: Zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2021 und 2022.....	266
Tabelle 3-39: Für Anerkennungsmaßnahmen eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2021 und 2022.....	267
Tabelle 3-40: Für sonstige Ausbildungszwecke eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht in den Jahren 2021 und 2022.....	268
Tabelle 3-41: Asylantragstellende (Erstanträge) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2014.....	269

Tabelle 3-42: Die 10 zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von Asylantragstellenden (Erstanträge) von 2018 bis 2022.....	271
Tabelle 3-43: Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge im Jahr 2022	273
Tabelle 3-44: Erteilte Visa für den Familiennachzug seit 2010 ¹	274
Tabelle 3-45: Erteilte Visa für den Familiennachzug seit 2010 nach ausgewählten Standorten der Auslandsvertretungen.....	275
Tabelle 3-46: Erteilte Visa für den Familiennachzug nach ausgewählten Standorten der Auslandsvertretungen im Jahr 2022	276
Tabelle 3-47: Familiennachzug aus Drittstaaten kategorisiert nach Aufenthaltstiteln im Ausländerzentralregister	277
Tabelle 3-48: Familiennachzug (erteilte Aufenthaltstitel) seit 2021 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	278
Tabelle 3-49: Familiennachzug (erteilte Aufenthaltstitel) im Jahr 2022 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Art des Nachzugs	279
Tabelle 3-50: Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsgebieten seit 1990.....	280
Tabelle 3-51: Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Altersgruppen seit 2010.....	282
Tabelle 3-52: Zuzüge deutscher Staatsangehöriger nach Land des vorherigen Aufenthalts seit 2010	283
Tabelle 4-7: Abwanderung von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2022 .	284
Tabelle 4-8: Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2022	285
Tabelle 4-9: Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2022, in Prozent	286
Tabelle 4-10: Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2022	287
Tabelle 4-11: Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2022, in Prozent	288
Tabelle 4-12: Deutsche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland nach Zielland seit 2011	289
Tabelle 5-2: Zuzüge in die EU-27-Staaten sowie ins Vereinigte Königreich, nach Island, Liechtenstein, die Schweiz und Norwegen seit 2011	290
Tabelle 5-3: Fortzüge aus den EU-27-Staaten ¹ sowie aus dem Vereinigten Königreich, Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen seit 2011	291
Tabelle 5-4: Zu- und Abwanderung von inländischen Personen in den Jahren 2020 und 2021 in den EU-27-Staaten sowie im Vereinigten Königreich, in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen.....	292
Tabelle 5-5: Anteil der inländischen Personen an der Zu- und Abwanderung in den EU-27-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen im Jahr 2021.....	293
Tabelle 5-6: Asylantragstellende (Erst- und Folgeanträge) in den EU-27-Staaten sowie im Vereinigten Königreich, in Island, Liechtenstein, der Schweiz und Norwegen seit 2012.....	294
Tabelle 6-2: Feststellungen von unerlaubt eingereisten ausländischen Staatsangehörigen an den deutschen Grenzen und Zurückschiebungen seit 2010.....	295

Tabelle 6-3: An bundesdeutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste und Schleusende seit 2010.....	295
Tabelle 6-4: Art des Aufenthalts von ausländischen Tatverdächtigen seit 2013.....	295
Tabelle 7-3: Bevölkerung in Privathaushalten nach detailliertem Migrationsstatus seit 2010, in Tausend	296
Tabelle 7-4: Altersstruktur der Bevölkerung in Privathaushalten mit und ohne Migrationshintergrund im Jahr 2022, in Tausend.....	297
Tabelle 7-5: Personen mit eigener Migrationserfahrung nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2022, in Tausend ¹	298
Tabelle 8-4: Gesamtbevölkerung und ausländische Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland seit 2010	299
Tabelle 8-5: Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern im Jahr 2022	300
Tabelle 8-6: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten seit 2019 (jeweils zum 31. Dezember)	301
Tabelle 8-7: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2022	303
Tabelle 8-8: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht am 31. Dezember 2022.....	304
Tabelle 8-9: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2022.....	305
Tabelle 8-10: Geburten seit 2010.....	306
Tabelle 8-11: Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geburtsland am 31. Dezember 2022.....	307
Tabelle 8-12: Einbürgerungen nach bisherigen Staatsangehörigkeiten seit 2010	308

Kartenverzeichnis

Karte 5-1: Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) in europäischen Staaten im Jahr 2022.....	172
---	-----

Impressum

Herausgegeben vom:

Bundesministerium des Innern und für Heimat
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Alt Moabit 140
10557 Berlin
www.bmi.bund

Redaktion:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
FIII – Migration und Integration: Dauerbeobachtung und Berichtsreihen

Stand:

12/2023

Bildnachweis:

© iStock/Kasia Biel (Titelseite, Innentitel)

Artikel-Nummer:

BMI23044

ISSN:

2751-5958

ISBN:

978-3-944674-44-5

Zitat:

Bundesministerium des Innern und für Heimat & Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (2024). Migrationsbericht der Bundesregierung 2022. Berlin, Nürnberg.

<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.mb.2022.d.2024.migrationsbericht.1.0>

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung sind für nicht gewerbliche Zwecke, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Dies gilt auch für die zur Verfügung gestellten Excel-Dateien. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes.

Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

